



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

36. K. 31.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT



K. K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

36. K. 31





**HERMANN FRIEDERICH
KAHREL.**

W. C. Neukind, pinxit.

J. C. Reinhardt, del. et sculpsit Francof.

Das
Recht der Natur,

Worin nicht allein

Die

**Gründe zur Sitten-Lehre
und Staats-Kunst**

gelegt,

Sondern auch

Die

**Quellen aller Bürgerlichen Rechte
zum Nutzen des menschlichen Lebens**

geöffnet werden;

Mitgetheilet von

Hermann Friederich Kahrel,

JCTO, DOCT. ET PROF. P. O.



Frankfurt am Main,

In der Andreäischen Buchhandlung, 1746.



Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,
H E R R
Wilhelm Carl
Heinrich Friso,

Souverainen Prinzen von Oranien,
und Fürsten von Nassau, Grafen zu Ca-
sellenbogen, Vianden, Dieß, Spiegel-
berg, Büren, Leerdam, &c. &c. Erb-Mar-
schall von Holland, Statthaltern, Capitain,
und Admiral-General des Herzogthums
Geldern und der Grafschaft Zutphen,
Erb-Statthaltern und Capitain-General
von Friesland, Statthaltern und Capitain-
General von Groningen, Omelanden und
der Grafschaft Drenthe, &c. &c.
Rittern des Hofenbandes,
Hoheit,

Wemem
Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Wie auch

Der

Durchlauchtigsten Fürstin
und Frauen,

KAUEN

MAIA,

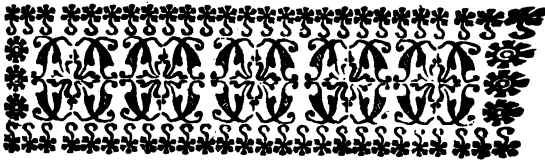
Prinzeßin von Dramien, und Fürstin
zu Nassau, ꝛc. ꝛc.

Eron-Prinzeßin von Groß-Brittanien, ꝛc. ꝛc.
Königlichen Hoheit,

Meiner

Gnädigsten Fürstin und Frauen.

Durch-



Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Herr!

Durchlauchtigste Fürstin!
Gnädigste Frau!

Sieß geringe Buch
würde sich nicht un-
terwinden, vor dem
Antlitz Ew. Hoheit und
Ew. Königl. Hoheit zu er-
scheinen, wofern ich nicht wü-
ste, daß Dieselben auch auf
das niedrige Gnaden-Reich
(3 her-

herunter zu blicken gewohnt
wären; dieses Buch Hingegen-
theils dadurch die grössste
Vollkommenheit erhalte, daß
ich einen jeden auf das zwey-
fache Beyspiel Ew. Hoheit
und Ew. Königl. Hoheit
weise, um in diesem lebendi-
gen Exempel alle die Tugenden
zusammen zu erblicken, welche
die ewigen Gesetze der Natur
von einem jeden fordern.

Durchlauchtigster Fürst!

Ich mag nicht in das graue
Alterthum zurücke gehen, um
die Triumph-Bogen, Lorbeer-
Gränze und Ehren-Säulen,
die den Ruhm Dero ganzen
hohen Stammes erzehlen,
mit neuem Lobe zu erheben.

ES

Es reden hiervon zur Genüge alle Geschichte; es reden hiervon die meisten Völker der Erden; es reden hiervon selbst aus eigener Erfahrung die ganzen vereinigten Niederlande; Und was ist alle Glückseligkeit dieser glücklich-verbundenen Niederlande? was ist der reine Gottesdienst, der in ihnen gelehrt wird? was ist ihre Freiheit, mit der sie prangen? was ist der Überfluß aller Glücksgüter, die sie in ihrem Schoße tragen? Sind es nicht so viel Zeugen, die den Ruhm des Oranischen Hauses verkündigen, und offenbar bekräftigen, daß sie dieß alles keinem unter der Sonne, als einzig und allein Diesem/ zu danken haben?

Der Ruhm, den die Welt an allen Vero Durchlauchtigsten Vorfahren bewundert, verkläret sich in Ew. Hoheit Person durch eigenen Glanz, und wird dadurch herrlicher gemacht. Die Tugenden Ew. Hoheit gleichen hierin vollkommen der Sonne, als die durch eigenen Glanz die Augen der Zuschauer lüsternt macht, und die Lieblichkeit ihrer Strahlen nicht allein den grossen Welt-Cörper, sondern auch den geringen empfinden läßt. Ich trauchele nicht, wann ich auch selbst mein eigenes Exempel hiervon zum Beweise setze. Es sind kaum einige Jahre abgeflossen, da

da ich an dem Hofe **Em. Hoheit** / allwo ich auf **Dero** gnädigsten Befehl eine zeitlang seyn mußte, zur Genüge an mir selbst erfuhr, daß man daselbst geringe Verdienste mit grossen Gnaden zu vergelten gewohnt sey. Jedoch diesentwegen das gnadenreiche Gemüth **Em. Hoheit** zu preisen, hiesse nicht anders, als die Grösse desselben klein, und meine Niedrigkeit groß, machen wollen. Ich verehere also daselbe viel besser mit einem demüthigen Schweigen.

Diese Gelegenheit aber öffnete mir auch den Weg, den Vorzug der übrigen Tugenden, wodurch **Em. Hoheiten** über so viele hohe Häupter

X 5 der

der Erden erhoben sind, selbst zu erfahren; und da traff alles ein, was das Gerüchte schon längst davon in der Welt herum getragen hat. Vornehmlich setzte mich die grosse und ungemeyne Einsicht in alle, absonderlich in die Mathematischen und Kriegs-Wissenschaften, die ich bey unterthänigster Überreichung einiger neuen Erfindungen von Festungen an Ew. Hoheit gewahr wurde, in eine ehrerbietige Bewunderung.

Theilte man die Cronen noch nach Bürden aus, so würden Ew. Hoheit gewiß, ausser Dero Lande, noch mehr als drey Reiche beherrschen; mehr als drey Reiche müssen sich also

also in so weit unglücklich schätzen, daß in unsern Tagen der Lohn der Tugend der Tugend nicht mehr gleich ist.

Durchlauchtigste Fürstin!

Beyspiel leutseliger Prinzessinnen!

Es bekräftigen Ew. Königliche Hoheit durch Derorganen Wandel, daß die Höhen dieser Erden den Befehl Gottes, seine Vollkommenheiten nachzuahmen, nicht vortrefflicher erfüllen können, als daß sie alle Vollkommenheiten, die sie besitzen, nicht um ihrent selbst, sondern um anderer willen würcksam seyn lassen.

lassen. Und hierin tragen
 Ew. Königliche Hoheit
 das vollkommene Bild Thro
 Majestät des Königs von
 Groß-Brittannien / Der
 Herrn Vaters / als Der
 sich in unsern Zeiten durch die-
 ses zum Wunder gemacht, und
 die Geschicht-Bücher mit einem
 neuen Exempel zu bereichern
 Gelegenheit gegeben. Wer
 liest nicht genug, daß man
 seinen Feind gedämpft, und
 ein Triumph geführet? daß
 man von demselbigen viel Gü-
 ter erbeutet, und Städte er-
 obert? daß man die gedräng-
 ten Gränzen seines Reichs
 von der Wut der Feinde be-
 freyhet habe? Aber wer liest
 dieß, daß ein Monarch in ei-
 gener

gener Königlichem Person bloß vor die Wohlfahrt fremder Reiche das Heer gegen die Feinde angeführt, dieselbe geschlagen, zerstreuet, verjagt, besiegt, verbannt, und sich Thun zum beständigen Schrecken gemacht.

Durchlauchtigste !

Gott mehre die Zahl der Lebenstage Ew. Hoheit und Ew. Königlichem Hoheit/ und lasse solche in ununterbrochener Zufriedenheit vorüberfließen. Das Land müsse unter Dero Schutz von den Palästen an bis zu den niedrigsten Hütten in reichem Segen stehen, und unter dem Schatten
des

des Oranischen Stammes,
ja mit diesem, fortblühen bis
an das Ende der Tage. Ich
habe die Gnade, mit tieffester
Ehrerbietigkeit zu seyn

Durchlauchtigster Fürst!

Durchlauchtigste Fürstin!

Ew. Hoheit

und

Ew. Königl. Hoheit

Herborn den 1. Julii
1746,

unterthänigst- getreuester
Knecht

H. F. Kahrel.

Geneig=

Geneigter Leser!

Nichts ist leichter, als über ein Buch zu urtheilen, und nichts ist schwerer, als über ein Buch zu urtheilen; selbst aber ein richtiges Urtheil davon zu fällen, ist das allerschwereste, und fast eben so schwer, als die Ausarbeitung selbst. Jenes aber erfahren viele, das andere wenig, das letzte aber ist oft schädlich, meist unnöthig, und stets unrichtig. Ich überlasse also dieß Buch der Freyheit des Urtheils eines jeden, und desto füglicher, da ich nicht auf das Urtheil anderer, sondern auf den Nutzen derselben, meine Augen gerichtet. Und dieser Zweck fordert von mir hier noch eine kleine Erinnerung. Es ist keine Handlung aufzubringen, wovon das Gesetz der Natur nicht sagte, ob sie recht oder unrecht, ob sie billig oder unbillig, ob sie gut oder böse sey. Dieses hat mich bewogen, ein vollständiges Handbuch zu entwerffen, in welchem

X X

ich

ich vornehmlich denen, die in Staats-Geschäften arbeiten, zu reichende Regeln geben möchte, nach welchen sie den Verstand, in Beurtheilung aller menschlichen Händel, lencken können. Ich habe auch schon wahrgenommen, als ich noch auf der Universität Marburg meinen Zuhörern des H. Grotii Buch, von dem Rechte des Krieges und des Friedens, erklärte, daß nicht allein noch vieles darin zu verbessern sey, sondern sich auch die Rechte der Natur noch viel weiter erstrecken, und in eine bessere Ordnung gebracht werden können, als sie daselbst abgehandelt werden; und daß auffer demselbigen noch kein vollkommenes Buch, so viel mir wenigstens bewußt ist, vorhanden sey, welches man zu solchem Zweck gebrauchen könnte. Aus diesem Grunde ist gegenwärtiges Recht der Natur zur Würcklichkeit gediehen. Ich habe darin alle Verbindlichkeiten, und die daraus fließende Rechte, sowohl die zum innerlichen als die zum äußerlichen Gerichte

Berichte gehören , abgehandelt. Jene sind vornehmlich der Grund der Sitten-Lehre und Staatskunst, diese aber der Bürgerlichen Gesetze, als welche meist mit den natürlichen übereinkommen. - Ich habe mich bemühet, alle Gesetze aus dem Wesen und der Natur der Menschen in einem Zusammenhange zu beweisen, damit dieselbe eine unumstößliche Gewißheit hätten. Wer mich also verstehen will, der muß mich nothwendig von Anfang bis zu Ende in einer unverrückten Ordnung lesen, und die angeführten §§. fleißig nachschlagen, um dadurch die Beweise, welche ich, um kurz zu seyn, sehr eingeschränket habe, zu ergänzen. sonst wird seine Mühe und Arbeit vergeblich seyn. Ich bin sparsam mit Exempeln gewesen, weil mich die Kürze darzu gezwungen hat. Die Übereinkunft der Gesetze der Natur mit der Heil. Schrift und den Bürgerlichen Gesetzen habe ich hin und wieder kürzlich berührt. Wann die Gnade Gottes meine schwache

Kräfte ferner unterstützen wird, so werde ich auf eine weitläufigere und vollständige Ausführung des Rechts der Natur sinnen, alsdann werden die Lehren, die hier dunkel scheinen, klarer, und zum allgemeinen Nutzen noch bequemer werden. Es ist eben jetzt auch der Freyherr von Wolff im Begriff, das Recht der Natur, und zwar in einem vollständigen Werke, der gelehrten Welt zu überliefern; wie es aber scheint, so werden noch viele Bände kommen müssen, ehe er es gänzlich wird abgehandelt, und zu Ende gebracht haben. Das Recht der Natur, welches ich hier überreiche, habe ich, so viel es die Kürze geduldet hat, ganz und vollständig abgehandelt und in Ordnung gebracht; es bestehet in vier Theilen, die ich durch das ganze Buch, wo ich in den Beweisen die §§. angeführet, mit P. bezeichnet habe. In dem ersten gebe ich die allgemeinen Gründe, die zur richtigen Erkenntniß des Rechts der Natur dienen. In dem zweyten handle ich von den angebohrnen Ver-

Ver-

Verbindlichkeiten und Rechten, als die einem jeden Menschen nothwendig zukommen, so daß nicht allein angewiesen wird, worin der wahre Gottesdienst bestehe, was wir vor Pflichten, in Ansehung Gottes, auszuüben schuldig seyn, und daß sich dieselben durch das ganze Gesetz der Natur erstrecken, sondern auch was vor Pflichten und Rechte man, in Ansehung seiner und in Ansehung anderer, und ins besondere in Ansehung der Neben, habe. In dem dritten zeige ich alle Verbindlichkeiten und Rechte, die das Eigenthum angehen, wie dieselbe ursprünglich, und wie es, ja überhaupt, wie die Rechte fortsetzlich oder von andern erworben werden, und was dahin gehöret. In dem vierten lehre ich die Verbindlichkeiten und Rechte, die der Mensch hat, in so weit er in einer gewissen Gesellschaft stehet, als im Ehestande, in der väterlichen Gesellschaft, in der herrschaftlichen Gesellschaft, und vornehmlich in so weit ein Mensch als ein Mitglied

und Bürger des Staats ist; woben ich auch die Art, das Regiment zu erwerben, und durch die Erb-Folge zu erlangen, die Pflichten und Rechte der Obrigkeiten und Unterthanen, die Beschaffenheit der Bürgerlichen Gesetze und ihre Quellen, die Regeln, die Bürgerlichen Strafen zu bestimmen, und endlich die Gründe der Staats-Klugheit ins besondere, gezeiget habe. Ich habe durch das ganze Buch den Unterscheid des äußerlichen und innerlichen Gerichts vor Augen gehabt; weil ich gesehen, daß bey andern die meisten Irthümer daher entsprungen seyn, daß ste dieß nicht gethan haben. Wie weit aber meine Lehren mit den Lehren anderer übereinkommen, oder nicht, das gehöret nicht vor mein, sondern vor des geneigten Lesers Urtheil. Gott gebe, daß das Werck viel Nutzen stifte.

Herborn den 1. Julii

1746.

Vor-



Vorbericht

des Rechts der Natur.

§. 1.

Das Recht der Natur ist eine Wissenschaft der natürlichen Rechte, und der damit verknüpfften Verbindlichkeiten. *Jus Naturae quid sit.*

§. 2.

Eine Wissenschaft ist nichts anders, als eine Fertigkeit, das, was man behauptet, aus un widersprechenden Gründen unumstößlich zu beweisen. *Scientia quid.*

§. 3.

Dies lehret uns, daß im Recht der Natur alle die natürlichen Rechte, und die damit vergesellschaftete Verbindlichkeit, aus bewährten und un widersprechen Gründen zu beweisen seye (§. 1. 2.). *Quoniam in Jure N. demonstranda*

§. 4.

Weil die Gesetze der Natur nichts anders sind, als Sätze, welche natürliche Verbindlichkeiten gleichsam aussagen (P. I. c. 2. §. 15.), die Pflichten aber Gesetze mächtige Handlungen, in so weit sie den Gesetzen gemäß sind (P. I. c. 2. §. 40.); So müssen auch die natürlichen Gesetze und Pflichten. *Quoniam POTTO.*

Pflichten in dem Rechte der Natur aus unwidersprechenden Gründen darge-
than und festgestellt werden.

§. 5.

*Unde de-
monstrandi
principia
haurienda.*

Da aber die natürlichen Verbindlichkei-
ten und Rechte, und demnach auch die na-
türlichen Gesetze und Pflichten (P. I. c. 2.
§. 15. 40.), aus dem Wesen und der Na-
tur der Menschen und der Dinge, ihren
Ursprung nehmen (P. I. c. 2. §. 19.); so
müssen die Gründe, womit die natür-
lichen Verbindlichkeiten, Rechte, Ge-
setze und Pflichten befestiget werden,
aus dem Wesen der Natur der Men-
schen und der Dinge genommen wer-
den. Solchergestalt muß man am er-
sten, um diese zu erlangen, seinen Fleiß
geschäfftig seyn lassen.

§. 6.

*In Natur
Natura fit.*

Daß uns aber kein eiteler Schein blende,
sondern ein würckliches Recht der Natur
in unsere Natur geschrieben, und in den
Gemüthern aller Menschen gleichsam ein-
gepflanzt sey, davon wird dieß ganze Buch
ein untrügliches Zeugniß reden.



Der



Der Erste Theil

Des
Rechts der Natur,

In welchem
Die allgemeinen Gründe
des Rechts der Natur
abgehandelt werden.

Das I. Capitel.

Von den menschlichen Handlungen und ihren verschiedenen Arten.

§. 1.

Setzen wir unsere Aufmerksamkeit auf den Begriff des Rechts der Natur, vermöge dessen dasselbe eine Wissenschaft der natürlichen Rechte und der mit denenselbigen verknüpften Verbindlichkeiten ist (§. 1. Vorb.), nach deren Vorschriften wir unsere Handlungen einzurichten und unsern ganzen Wandel anzuordnen schuldig sind, so können wir schon

schon zum Theil wahrnehmen, daß die Befehle des Rechts der Natur nur einzig über die freyen Handlungen der Menschen auszudehnen seyn. Derowegen will es uns vor allen Dingen obliegen, daß wir den Unterschied und die Natur der menschlichen Handlungen, und ins besondere derer, die unter dem Gebiet unseres freyen Willens stehen, mit rechter Sorgfalt ausforschen und untersuchen, damit uns hernachmahls desto besser in die Augen leuchte, zu welchen Handlungen und wie weit wir zu solchen durch das Recht der Natur verpflichtet werden.

§. 2.

Actiones humanae vel necessariae sunt vel liberae.

Wann wir aber die menschlichen Handlungen genau beleuchten, so stellen sich gleich zweyerley Arten derselben unserer Aufmerksamkeit dar. Dann einige werden durch das Wesen und die Natur der Menschen dergestalt bestimmt oder determiniret, daß in denenselben gar keine Freyheit des Willens Platz hat; andere aber hängen zugleich von der Freyheit des Willens ab. Jene werden natürliche, diese, freye Handlungen genennet.

Agere nobis idem est, atque factum commissionis & factum omissionis committere.

Anmerck. Wann wir der Kürze wegen sagen, etwas vollbringen oder thun, so drücken wir allemahl nicht allein eine ausübende Handlung, sondern auch zugleich die Unterlassung einer Handlung, dadurch aus.

§. 3.

§. 3.

Die Freyheit des Willens besteht in dem Vermögen, aus verschiedenen in sich gleich möglichen Dingen dasjenige willkürlich zu wählen, was der Seele am meisten gefällt, da sie zu keinem von denselben durch ihr Wesen bestimmt ist. Als woraus folget, (1) daß alle Handlungen der Sinnen und der Einbildungs-, Krafft, in so weit der freye Wille dieselben nicht regieren, oder in denenselben ganz und gar keine Aenderung anzustellen vermag, wie auch die sinnlichen Begierden und der sinnliche Abscheu in sich betrachtet, natürliche Handlungen seyn (§. 2. 3.); und daß (2) die Bewegungen unseres Körpers und der Theile desselbigen, welche dem Willkühr des Willens unterworffen sind, und die Unterlassung solcher Bewegungen, welche die Seele nicht will, wie nicht weniger die Würckungen des Verstandes, welche derselbe nach dem freyen Wohlgefallen der Seele herfürbringt, ja auch selbst die Handlungen, die aus der Fähigkeit sowohl, als auch aus der Fertigkeit, welche wir durch freye Übung erlangt und erzeugt haben, herrühren, unter die freyen Handlungen zu rechnen seyn (§§. cit.).

Definitio libertas animi.

Quoniam actiones in specie sine necessaria.

Quoniam libertas.

§. 4.

Die Unwissenheit ist nichts anders, als ein Mangel der Begriffe. Es ist aber solche eine

Definitio ignorantia pariter atque

*error, tam
vincibilis,
quam invin-
cibilis.*

eine überwindliche Unwissenheit, wann es in unserer Gewalt steht, solche zu vermeiden, wo wir nur wollen. Unüberwindlich ist dieselbe, wann solches nicht in unserer Gewalt steht. Und in eben demselben Verstande wird der Irrthum überwindlich oder unüberwindlich genannt. Hieraus folget, (1) daß der überwindliche Irrthum sowohl, als die überwindliche Unwissenheit, im Einzeln falle, und alle übrige Handlungen, die von denenselbigen abhängen, unter die freyen Handlungen gehören (§. 2.); und hingegen, (2) daß dem unüberwindlichen Irrthum, wie auch der unüberwindlichen Unwissenheit, ja allen von denenselben herrührenden Handlungen, unter den natürlichen, ein Platz eingeräumt werden müsse (§. cit.).

§. 5.

Finis quid sit.

Dasjenige, um welches willen das Wirkende handelt, kommt unter dem Namen Absicht für; als woraus fließt, daß derjenige, welcher Mittel zu Erlangung einer Absicht gebraucht, um der Absicht willen handele.

§. 6.

Quid intentio agentis liberi.

Auf etwas abzielen, oder sein Auge richten, oder nach etwas trachten, ist nichts anders, als das Wollen dessen, weswegen man eine Handlung unternimmt. Solcher-
gestalt

Handlungen und ihren Arten. §

gestalt erkennen wir, daß derjenige, welcher einer freyen Handlung die Würcklichkeit ertheilt, auf die Absicht abziele, oder sein Auge richte (§. 5.).

§. 7.

Der Gebrauch eines jeden Vermögens der Seele sowohl, als der Gliedmassen des Körpers, auf den der, welcher eine freye Handlung vornimmt, abzielet, wird in so weit zu einer Absicht (§. 5. 6.).

*Usus organo-
rum corporis
& faculta-
tum anima
quando finis
agentis loci
habet.*

§. 8.

Es ist durch die Gründe der natürlichen Gottes-Gelehrtheit folgende Wahrheit ausgemacht, und von den Schatten aller Zweifel gereinigt, daß jeder Gebrauch aller natürlichen Dinge eine Absicht seye, auf welche Gott sein Auge richte; dahero ist auch aller Gebrauch eines jeden Vermögens der Seele und der Gliedmassen des Leibes eine Absicht, auf welche Gott abzielet.

*Quod sint
finis a Deo
intenti.*

§. 9.

Wann einer, der frey handelt, darnach trachtet, oder darauf abzielet, daß er den Gebrauch, welcher die Gliedmassen des Leibes nicht minder, als auch jedes Vermögen der Seelen, haben kan, erlange, so werden seine freyen Handlungen durch einerley und eben dieselben

*Quandonam
actiones per
easdem,
quando per
diversas ra-
tiones finales
determinen-
tur.*

Absichts, Gründe bestimmter, durch welche die natürlichen bestimmt werden; im entgegen gesetzten Falle aber durch verschiedene. Beweis: Dann wann einer, der frey handelt, auf solchen Gebrauch abzielet, so wird derselbige in so weit eine Absicht dieser freyen Handlung (§. 7.). Eben dieselbe Absicht aber ist es auch, auf welche Gott abzielet (§. 8.); daher wird durch die freyen Handlungen auf eben dieselbige Absicht abgezielet, auf welche durch die natürlichen abgezielet wird. Und so sehen wir, daß die Wahrheit unseres Satzes feste stehe; gleichergestalt wird auch das Gegentheil bewiesen. Daß aber beydes, so in unserm Satze enthalten ist, geschehen könne, lehret die tägliche Erfahrung.

§. 10.

*Scelus noster
exterius, quid
sit.*

Unser äußerlicher Zustand ist nichts anders, als alles das Veränderliche, was außer uns ist. Solchergestalt schließt derselbige auch alle die Dinge, deren Gebrauch zur Befriedigung der Nothdurfft, zur Erhaltung der Bequemlichkeit, und zum Vergnügen des Lebens etwas beyträgt, mit in sich.

§. 11.

*Determinatio
actionum
per eandem
rationes firmas
quod
factum ex-
ternum.*

Wann wir durch unsere freyen Handlungen darauf abzielen, daß wir den Gebrauch, welchen jedes veränderliches Ding, so außer uns ist, als worunter auch andere Menschen gehören, haben

kan,

Kan, erlangen, so werden unsere freyen Handlungen durch einerley Absichts-Gründe bestimmt, wodurch die natürlichen Handlungen desselben Dings bestimmt werden. Im entgegen gesetzten Falle aber durch verschiedene. Der Beweis kommt überein mit dem Beweise des 9. §.

§. 12.

Die Übereinstimmung in dem Mannichfaltigen macht die Vollkommenheit aus. *Perfectio & imperfectio.*
Die Unvollkommenheit hingegen besteht in der Gegeneinanderlauffung des Mannichfaltigen.

§. 13.

Hieraus folget, (1) daß, wann wir durch unsere freyen Handlungen darauf abzielen, daß wir den Gebrauch, welchen die Gliedmassen des Leibes sowohl, als jedes Vermögen der Seele, haben Kan, erlangen und unserer Gewalt überantworten, unsere freyen Handlungen zu unserer Vollkommenheit, im entgegen gesetzten Falle aber, zu unserer Unvollkommenheit, gereichen und gedeyen (§. 9. 12.); und daß, (2) wofern wir durch unsere freyen Handlungen darauf abzielen, daß wir des Gebrauchs, den jedes veränderliche Ding, so auffer uns ist, als wozu auch andere Menschen zu rechnen sind, haben Kan, theilhaftig werden,

Quando actiones libera nos perficiant.

Quando factum nostrum externum.

dieselben zu der Vollkommenheit unsrerer äusserlichen Standes (§. 10. 11. 12.), im entgegen gesetzten Falle aber, zu der Unvollkommenheit desselbigen, etwas beyzutragen.

§. 14.

*Definitur
perfectio no-
stra totalis.*

Die gänzliche Vollkommenheit unsrerer besteht in der Übereinstimmung der Vollkommenheit unsers äusserlichen Zustandes mit denen Vollkommenheiten insgesamt, die wir sowohl an der Seele, als an dem Leibe, besitzen.

§. 15.

*Bonum &
malum,
itemque bo-
num appa-
rens & ma-
lum appa-
rens.*

Dasjenige, was der Vollkommenheit eines Dinges gemäß ist, nennen wir gut. Böse oder übel aber, was derselben zuwider ist. Was demnach eines Dinges oder Menschen Vollkommenheit befördert, das ist gut, was aber demselben eine Unvollkommenheit verursacht, das ist böse. Ein Schein-Gut aber ist, was der Vollkommenheit eines Dinges gemäß zu seyn scheint, aber solches in der That nicht ist. Als woraus man leicht begreift, was ein Schein-Ubel sey.

Anmerck. Die Wolffianer nennen nur das gut, was uns und unsern äusserlichen Zustand vollkommener macht. *Wolffs Metaph. §. 422.*

§. 16.

§. 16.

Dasjenige, was unsere gängliche Vollkommenheit befördert, wird uns gut genannt. Was derselben zuwider ist, nennen wir uns übel.

Quid nobis bonum, quid nobis malum.

§. 17.

Unsere freyen Handlungen gebähren entweder eine Vollkommenheit, oder eine Unvollkommenheit (§. 12.), es mag in uns oder in einem andern Dinge oder Menschen geschehen; und da dieses ist, so sind dieselbigen auch entweder gute oder böse Handlungen (§. 15.).

Actiones libera, vel bona vel mala.

§. 18.

Eine an sich gute Handlung wird genannt, die durch die nothwendigen Bestimmungen gut ist. Woraus man zugleich versteht, welche Handlung an sich böse seye.

Actio in se bona & in se mala.

§. 19.

Eine vor sich gleichgültige Handlung ist, die durch die nothwendigen Bestimmungen, als wodurch sie eine Handlung einer gewissen Art ist, noch gut, noch böse ist. Solchergestalt wird dieselbe durch die zufälligen Bestimmungen, vermöge deren sie eine Vollkommenheit nach sich ziehet oder auswürfet, nur gut (§. 15.), oder, wo sie dadurch eine Unvollkommenheit zuwege bringet, böse (§. cit.).

Actio per se indifferens.

§. 20.

*Volle & nolle
in quo con-
sistat.*

Das Wollen ist nichts anders, als eine Neigung der Seele gegen eine Sache, des Guten halber, so wir deutlich darin wahrnehmen. Das Nichtwollen hingegen besteht in der Abneigung von einer Sache, um des Bösen willen, so wir uns in derselben deutlich vorstellen; dem Vermögen beydes des Wollens und des Nichtwollens aber wollen wir den Namen Willen beylegen: Aus dieser Quelle entspringen diese Folgen, (1) daß, wann wir das Gute deutlich erkennen, wir deshalb dasselbe auch gleich wollen; und sobald wir im Gegentheil das Böse deutlich einsehen, daß wir solches nicht wollen. Wie auch, (2) daß wir alles, was wir wollen, des Guten wegen wollen, welches wir deutlich darin wahrnehmen; und alles, was wir nicht wollen, um des Bösen wegen nicht wollen, welches sich darin unter einer deutlichen Vorstellung unserer Seele darstellt.

§. 21.

Motiva volitionis & nolitionis.

Die deutlichen Vorstellungen des Guten, als Guten, nennt man die Beweg-Gründe des Wollens; die deutlichen Vorstellungen des Bösen, als Bösen, aber, die Beweg-Gründe des Nichtwollens. Es liegt demnach am Tage, daß sich in uns ohne Beweg-

Bewegungs-Gründe weder das Wollen, weder das Nichtwollen, äußern könne.

§. 22.

Der Verstand ist ein Vermögen, die allgemeinen Dinge sich deutlich vorzustellen. *Incollectus quid sit.*

§. 23.

Der Gebrauch des freyen Willens setzt den Gebrauch des Verstandes und der Vernunft voraus. *Ejus usus quid supponat.* Beweis: Dann die Bewegungs-Gründe, Krafft welcher der freye Wille gelenket wird (§. 21.), bestehen in den deutlich erkannten Vorstellungen des Guten und des Bösen (§. cit.), und setzen ein allgemeines Urtheil, welches auf einen einzelnen Fall gezogen ist, voraus; und daher auch den Verstand (§. 22.). Weil aber in denen besonderen oder einzelnen Dingen die allgemeinen, nebst deren Zusammenhänge, einzusehen, ein Werk der Vernunft ist, wie die Seelen-Lehre mit mehrerem bekräftiget, so erkennet man auch gleich, daß der Gebrauch des freyen Willens mit der Würksamkeit der Vernunft unzertrennlich verknüpft gehe.

§. 24.

Dies gebiehet diese Folgen, (1) daß die Handlungen dessen, dem der Gebrauch des Verstandes und der Vernunft manget, nicht unter dem Befehle des freyen Willens *Cujus actiones liberae non sunt.*

Gradus libertatis.

Willens stehen, und diesernach nicht unter die freyen Handlungen zu rechnen seyn (§. 2.); und daß, (2) je grösser oder kleiner der Gebrauch des Verstandes und der Vernunft bey dem sey, der eine Handlung vollbringe, je mehr oder weniger dieselbe dessen freyen Willen unterworfen, und mithin frey sey (§. 2.).

§. 25.

Actio contra seu invita per violentiam.

Eine gezwungene Handlung heisst diejenige, welche wir vermöge einer äussern Gewalt, die wir nicht ablehnen können, begeben, dergestalt, daß wir uns nur bloß mit ganz ohnmächtiger Leidenschaft wie ein Instrument darin verhalten. Als woraus dann alsobald diß herfürleuchtet, daß eine gezwungene Handlung gar nicht von unserm freyen Willen abhänge.

§. 26.

Qua actio invita dicitur.

Wann wir etwas vollbringen, welches wir lieber wolten, daß wir es nicht thäten, wann uns nicht ein sonst zu erdultendes Ubel, oder ein durch solche Handlung zu erwartendes Gut, dazu anstregte, so wird solche Handlung eine ungern vollbrachte Handlung genannt. Hieraus fließet sogleich, daß die ungern vollbrachten Handlungen unter die freyen angeschrieben zu werden verdienen (§. 2. 3. 21.).

§. 27.

Motus.

Die Furcht besteht in einer Unlust, welche aus der Vorstellung des instehenden Übels entspringt.

entspringt. Wann es gewiß oder wenigstens wahrscheinlich ist, es werde ein sicheres Ubel über uns ausbrechen, so wird sie eine **gegründete**; im entgegen gesetzten Falle eine **ungegründete** Furcht genannt. *Metus justus & injustus.* Es gehört demnach jede Handlung, zu deren Vollbringung einen eine Furcht, es mag dieselbe gegründet oder ungegründet seyn, antreibt, unter die ungerne vollbrachten (§. 26.) und daher auch unter die freyen Handlungen (§. cit.).

§. 28.

Weil wir bey einer ungerne vollbrachten Handlung unsern Willen anders lencken würden, wosern uns nicht ein dadurch zu erwartendes Gut, oder durch deren Unterlassung ein zu befürchtendes und so zu sagen bereits im Ausbruch stehendes Ubel, im Wege stünde (§. 26.), so sieht ein jeder leicht, daß bey einer ungerne vollbrachten Handlung nicht so viel Freyheit des Willens, als andern völlig freyen Handlungen, herrsche. Eben dasselbe gilt solchergestalt auch von den Handlungen, wozu uns eine Furcht ansport (§. 27.). *Actio irrita non adeo libera quam ejus opposita.*

§. 29.

Die Wirkung des Verstandes, wodurch wir untersuchen, was wir zu thun oder zu lassen, wie und warum so vielmehr zu handeln, als anders, wird mit der Benennung der **Bedachtsamkeit** bezeichnet: Die Handlungen, *Deliberatio quid sit.*

lungen, so wir mit Bedacht vollbringen, werden bedachte Handlungen genannt. Was aber die Unbedachtsamkeit heiße, solches ist aus dem vorigen zur Gnüge zu erkennen.

§. 30.

*Adhibitis
deliberatis
major adha-
ret libertas,
quam indeli-
beratis.*

Weil sich bey denen bedachten Handlungen der Gebrauch des Verstandes und der Vernunft geschäftiger beweiset, als bey den unbedachten (§. 29.), so erkennet man auch ohne Weitläufigkeit, daß bey den bedachten Handlungen mehr Freyheit des Willens sich äußere, als bey den unbedachten (§. 24. N. 2.). Ferner, daß, je mehr Bedacht man bey einer Handlung gebraucht, je mehr Freyheit bey derselben statt finde; und wo ganz und gar kein Bedacht gebraucht wird, daß daselbst der geringste Grad der Freyheit und so viel als gar keine Freyheit sey.

§. 31.

*Actio recta
& minus
recta.*

Eine richtige oder rechte Handlung nennt man diejenige, die keiner einzigen wesentlichen Bestimmung, noch einer davon abhängenden Eigenschaft des Menschen, widerspricht; im entgegen gesetzten Falle heißt die Handlung eine unrichtige Handlung. Wann demnach eine Handlung recht seyn soll, so müssen alle die besondere Wirkungen, sowohl der Seele, als des Leibes, die zu deren Vollbringung erfordert werden, dem Wesen und Eigenschaften beyder gemäß seyn.

§. 32.

§. 32.

Wenn wir eine unrichtige Handlung vollbringen, die wir doch hätten unterlassen können, so wird uns, in so weit unser freyer Wille über deren Unterlassung hätte zu gebieten gehabt, eine Schuld zugeschrieben. Es besteht demnach eigentlich die Schuld in der Abweichung von der Richtigkeit einer Handlung, in so weit es in unserer Gewalt gestanden, daß wir solche Abweichung hätten vermeiden können, wo wir nur gewollt. Je mehr es also in unserer Gewalt steht, die Abweichung von der Richtigkeit einer Handlung zu verhüten, je grösser ist die Schuld.

Culpa in genere.

Quando culpa major.

§. 33.

Man kan aber aus dem, was im vorhergehenden §. gesagt ist, schon zur Gnüge abnehmen, daß der Schuld unter den freyen Handlungen ein Platz einzuräumen sey, (§. 2.) und daß, je leichter man der Schuld hätte ausweichen können, je mehr Freyheit des Willens bey derselben sich befinde (§. 2. 3.).

Culpa ad actiones liberandas referenda.

§. 34.

Eine richtige Handlung kan nie mit einer Schuld befleckt seyn (§. 31. 32.).

Alio recta nunquam culposa.

§. 35.

Die richtigen Handlungen sind gut, die unrichtigen sind böse. Beweis: Dann die richtigen Handlungen stimmen mit den wesentlichen Bestimmungen und denen

Actiones recta sunt bona, minus recta, mala.

denen darin gegründeten Eigenschaften des Menschen überein (§. 31.), und befördern deswegen nicht allein dessen Vollkommenheit (§. 21.), sondern sind daher auch gut (§. 15.). Auf gleiche Art aber wird auch bewiesen, daß die unrichtigen Handlungen böse seyen. Hieraus fließt, daß alle Schuld böse sey (§. 32.).

Omnis culpa, mala.

§. 36.

In potestate nostra quae esse dicantur.

Alles dasjenige, so wir durch Hülffe und Gebrauch des Vermögens und der Kräfte, sowohl des Leibes, als der Seele, wie auch der auffer uns sehenden Dinge und Personen, erlangen oder vermeiden können, wird gesagt, in unserer Gewalt zu seyn. Was diesem entgegen gesetzt wird, das ist nicht in unserer Gewalt.

§. 37.

Defectus a rectitudine actionis, quando vincibilis, quando invincibilis.

Demnach ist es nur in unserer Gewalt, die Abweichung von der Richtigkeit einer Handlung zu vermeiden, wo der Gebrauch unserer Kräfte und unsers Vermögens, welches nicht minder der Leib, als die Seele, besitzt, wie auch der Gebrauch und die Hülffe der äußerlichen Dinge und anderer Personen zu reicht, daß solche Abweichung keinesweges geschehe (§. 36.); im entgegen gesetzten Falle, ist sie nicht in unserer Gewalt.

§. 38.

§. 38.

Das Unvermögen, ein Ding zu ge- *Impotentia*
brauchen, bestehet darin, daß der Gebrauch *utendi, &*
desselben gar nicht von unserm freyen Willen *non usus fa-*
abhängt; der Nichtegebrauch aber in der *cultatum.*
Unterlassung des in unserer Gewalt stehen-
den Gebrauchs desselben.

§. 39.

Jede Abweichung von der Richtigkeit der *Cuinam*
Handlungen, welche zu vermeiden in uns *uterque de-*
serer Gewalt steht, rührt von dem Nicht- *beatum.*
gebrauch unseres Vermögens und unsern
Kräften, es mag solche der Leib oder die
Seele im Besiz haben, oder der äusserli-
chen Dinge und anderer Personen, deren
Hülffe und Gebrauch wir haben könnten, her;
diejenige aber, welcher vorzubeugen nicht in
unserer Gewalt steht, ist dem Unvermögen
derselbigen Vermögenheit, Kräfte und Din-
ge zu gebrauchen, bezumessen. (§. 37. 38.)

§. 40.

Wenn die Gelegenheit uns mangelt, *Ubi occasio*
unser Vermögen und unsere Kräfte, *deficit facult-*
sowohl der Seele, als der Gliedmassen *atibus uten-*
des Leibes, zu gebrauchen, wie auch des *di, ad impo-*
Gebrauchs anderer Dinge, und der *tentiam illud*
Hülffe anderer Menschen uns zu bedie- *referendum.*
nen, den wir sonst haben könnten, wir
aber derselben dahero nicht gebrauchen,
so ist solches unserm Unvermögen zu-
zuschreiben. Beweis: Denn wenn uns
solche Gelegenheit fehlt, so rührt es in so weit
nicht

B

nicht von unserm Willen her, daß wir unser Vermögen nicht brauchen; darum kan es nicht anders seyn, oder es muß unserm Unvermögen zur Last gelegt werden. (§. 38.)

§. 41.

Culpa in specie sic dicitur

Ein Versehen oder die unvorsätzliche Schuld besteht in der Abweichung von der Richtigkeit einer Handlung, in so weit es von unserm Verstande abhängt, daß wir solches zu vermeiden, hätten in unserer Gewalt gehabt. Hieraus fließt, daß auch die unvorsätzliche Schuld freywillig geschehe, und etwas Böses seye. (§. 32. 35.)

§. 42.

Quomodo iudicium de actionis culpa mala eam committentis, sic comparatum.

Wann wir etwas durch eine unvorsätzliche Schuld begehen, so müssen wir entweder gar nicht urtheilen, ob es böse sey, oder unser Urtheil davon muß falsch seyn. Beweis: Denn wenn wir etwas durch eine unvorsätzliche Schuld verüben, so ist solches ein Fehler, der unserm Verstande beyzumessen ist. (§. 41.). Da aber dasselbe doch böse ist (§. cit.); so muß allerdings unser Verstand müßig seyn, und gar nicht darüber urtheilen, ob solches böse sey, oder unser Urtheil muß hierin trügen.

§. 43.

Quod ulterius expenditur.

Wann demnach eine Handlung unserer unvorsätzlichen Schuld nicht zugeschrieben werden soll, so muß es auffer unserer Gewalt gewesen seyn, darüber zu urtheilen, ob

sic

sie böse seye, oder das falsche Urtheil von derselben zu vermeiden (§. 41. 42.).

§. 44.

Zum zureichend=bestimmten Begriffe einer sowohl guten als bösen Handlung wird erfordert, daß uns die Umstände in dem gegebenen Falle bekannt seyn. Derowegen vor seine Aufmerksamkeits in Erwägung derselben ermangeln läßt, dessen Verstand kan keinen zureichend=bestimmten Begriff von einer Handlung ausarbeiten. *Et porro.*

§. 45.

Wann bey einer Handlung auch weiter nichts fehlet, als daß wir nicht auf alle Umstände in dem gegebenen Falle unsere Aufmerksamkeits richten, und dieselbe in deren Durchforschung geschärfte seyn lassen; so wird der Mangel der Aufmerksamkeits dennoch schon zu einer unvorsetzlichen Schuld. Beweis: Dann wann unsere Aufmerksamkeits mangelt, oder sich saumselig beträgt, so können wir keinen zureichend=bestimmten Begriff von der Handlung im gegebenen Falle bekommen (§. 44.); solchergestalt weicht hier unsere Handlung in so weit, in Ansehung des Verstandes, von der Richtigkeit ab, der wir doch durch den Gebrauch der Aufmerksamkeits hätten zuvor kommen können (§. 37.). Wir beschuldigen demnach mit Recht in so weit den Mangel *Defectus attentionis etiam culpa est.*

unserer Aufmercksamkeit einer unvorsätzlichen Schuld (§. 41.).

§. 46.

*Inco-
gitan-
tia.*

*Quod culpa
sit.*

Die Unachtsamkeit besteht in dem Mangel der zureichenden Aufmercksamkeit in der gegenwärtigen Handlung. Vermöge dieses erkennen wir aber gleich, daß die Unachtsamkeit unter die unvorsätzliche Schuld gehöre (§. 45.), und daß jede Handlung eines Unachtsamen mit einer unvorsätzlichen Schuld befleckt seye.

§. 47.

*Quanam
ignorantia
sit vincibilis,
quam in-
vincibilis.
Et quanam
error.*

Jeder Irrthum, und jede Unwissenheit, wovon wir weder durch den Gebrauch unseres Vermögens und unserer Kräfte, ins besondere unseres Verstandes, noch durch den darzu erforderlichen Gebrauch der äußerlichen Dinge, oder durch die Hülffe anderer Menschen, uns losarbeiten und befreyen können, ist unüberwindlich; im entgegen gesetzten Falle aber überwindlich. Beweis: Dann ein unüberwindlicher Irrthum, und eine unüberwindliche Unwissenheit, wird genannt, wo es nicht in unserer Gewalt steht, uns davon zu entledigen (§. 4.). Da nun diß auffer Streit ist, so ist auch die Wahrheit unseres Satzes durch Hülffe des 36. §. klar; durch eben solchen Beweis wird auch das Gegentheil befestiget. Man siehet aber gleich, daß der überwindliche Irrthum und die überwindliche

liche Unwissenheit eine unvorsätzliche Schuld seye (§. 41.).

§. 48.

Die Sorgfalt nennen wir die zureichende *Solicitudo*. Aufmerksamheit auf die Ausübung aller derjenigen Handlungen, die einer gewissen Absicht halber vorzunehmen sind. Die Sorglosigkeit aber besteht in dem Gegentheil des selbigen. Die Sorglosigkeit ist eine unvorsätzliche Schuld. Beweis: Dann die Sorglosigkeit besteht in dem Mangel der zureichenden Aufmerksamheit auf die Ausübung derjenigen Handlungen, die eine gewisse zu erlangende Absicht uns abdringt (§. 46.). Diefemnach befindet sich hier von der Richtigkeit der Handlungen eine Abweichung in Ansehung des Verstandes, der wir uns durch den Gebrauch unserer Aufmerksamheit zu widersetzen wären im Stande gewesen (§. 31. 37.). Da aber dergleichen Abweichung eine unvorsätzliche Schuld ist (§. 41.); so gehört auch allerdings die Sorglosigkeit unter die unvorsätzliche Schuld.

§. 49.

Der Fleiß besteht in der Vollbringung aller derer Handlungen, welche zu Erlangung einer gewissen Absicht müssen vollbracht werden. Die Nachlässigkeit aber, in der Unterlassung solcher Handlungen, in so weit dieselbe von dem Nichtgebrauch des Vermögens zu erkennen abhängt; hieraus folgt,

Quis diligentior, quis negligentior.

Quando diligentiores sumus respectu facultatum nostrarum, quando negligentiores.

(1) daß, je mehr einer sich bemühet, daß alles das geschehe, was zu Erhaltung einer gewissen Absicht erfordert wird, je fleißiger derselbe sich betrage; im entgegen gesetzten Falle aber, je nachlässiger; und daß, (2) wann er nichts unterlässet von dem, was zu Erlangung der Absicht nöthig ist, kein Fleiß den höchsten Staffel erreiche; im Gegentheile, daß, wann er alles unterlässet, seine Nachlässigkeit am größten sey; wie auch, (3) daß, wann wir nichts unterlassen von dem, was einer gewissen Absicht wegen zu thun ist, als nur das, wessen Unwissenheit oder Irrthum uns unüberwindlich ist, oder was überhaupt nicht in unserer Gewalt steht, wir den größten Fleiß anwenden und würcksam seyn lassen, der uns möglich ist; und folglich, daß wir, (4) je mehr wir von dem thun, was zu Erlangung einer Absicht erfordert wird, in so weit es in unserer Gewalt steht und unser unüberwindlicher Irrthum, oder unsere unüberwindliche Unwissenheit, uns daran nicht hindert, je fleißiger wir uns nach unserer Möglichkeit bezeigen; im entgegen gesetzten Falle aber, je nachlässiger.

Anmerck. Daher sind die Rechtsgelehrten bewogen worden, zu besserer Schlichtung der Streitigkeiten, drey Staffeln des Fleisses und der Nachlässigkeit fest

zu stellen. Den Fleiß, welchen die meisten Fleißigen anwenden, nennet man den mittelmäßigen Fleiß; denjenigen Fleiß aber, welchen die, welche sich noch viel fleißiger, als jene, bezeigen, anwenden, nennt man den grössten Fleiß, welchen uns nemlich der Zustand der Menschen hoffen läßt; und den Fleiß, welcher geringer ist, als der mittelmäßige, pflegt man den kleinsten Fleiß zu betiteln. Eben dergleichen Staffeln haben sie auch unter der Nachlässigkeit gemacht.

Diligentia media.

Diligentia maxima.

Et minima.

§. 50.

Die Nachlässigkeit ist eine unvorsätzliche Schuld. Beweis: Dann die Nachlässigkeit besteht in der Unterlassung derjenigen Handlungen, die zu Erlangung einer gewissen Absicht vonnöthen sind, in so weit dieselbe von dem Nichtgebrauch des Vermögens zu erkennen abhängt (§. 48.). Ist dem also, so weichen die Handlungen eines Nachlässigen, in Ansehung des Verstandes, von der Richtigkeit ab (§. 31.). Da aber doch solche Abweichung von ihm könnte veramieden werden (§. 37.); so ist die Nachlässigkeit sonder Streit eine unvorsätzliche Schuld (§. 41.). Daher fließt, daß, je größer die Nachlässigkeit, je größer die Schuld sey.

Negligentia, culpa annumeranda.

Quo major negligentia, eo major culpa.

Anmerk. Solchergestalt erblicken wir auch hier den Grund, warum die

Rechtsgelehrten unter der unvorsätzlichen Schuld, welche in fremden Handlungen in Erwegung gezogen werden muß, in welchen das Gesetz von dem, der eine Handlung vollbringt, einen Fleiß fordert, und wo von ihm ein Schade, den er dem andern zugezogen, oder ein gemisteter Vortheil, den derselbe durch ihn verlohren und verspielet hat, demselben muß vergütet werden, ebenfalls drey Staffeln festgesetzt haben. Nämlich: Die grössste vorsätzliche Schuld nennt man, wo die grössste Nachlässigkeit sich befindet; die mittelmäßige vorsätzliche Schuld, wo eine mittelmäßige Nachlässigkeit vorhanden ist; und endlich die kleinste, der die kleinste Nachlässigkeit anhaftet.

§. 51.

*Præcipitans
quid sit.*

Die Ubereilung besteht in der Entschliessung zu einer Handlung, ohne daß wir im geringsten das Vermögen zu erkennen gebrauchen, das wir doch zur Erkenntniß der Wichtigkeit der Handlung nothwendig arbeitfam müsten seyn lassen. Als woraus sogleich erhellet, daß die Ubereilung eine unvorsätzliche Schuld sey (§. 31. 37. 41).

Quod sit culpa.

§. 52.

*Directe &
indirecte intendere
quid sit.*

Schlechterdings worauf abzielen heißt, wann wir darauf abzielen, um welches willen wir eine Handlung vornehmen; nicht schlechterdings auf etwas abzielen aber, wann

wann wir vor sich nicht wollen, was aus unserer Handlung entspringt, welches doch eben sowohl, als dasjenige, was wir wollen, aus derselben erfolgen kan. Hieraus folgt, daß wir schlechterdings auf die Absicht abzielen; und daß das, worauf wir nicht schlechterdings abzielen, keine Absicht seyn könne (§. 5.).

§. 53.

Das, worauf wir schlechterdings abzielen, müssen wir auch schlechterdings wollen, und das, worauf wir nicht schlechterdings abzielen, können wir auch nicht anders, als nicht schlechterdings wollen (§. 6. 52.).

Directe & indirecte quid velle.

§. 54.

Wann wir auf etwas nicht schlechterdings abzielen, so ist doch ein wahres Wollen dabey. Beweis: Dann das, worauf wir nicht schlechterdings abzielen, wären wir vermögend abzuwenden, wann wir eine solche Handlung unterliessen; und da diß ist, so befindet sich allerdings bey uns keine Abneigung davon; dann sonst unterliessen wir solche; da wir sie aber ohngeachtet dessen doch vollbringen, so ist ein wahres Wollen vorhanden.

Indirecte quid velle est est etiam vere velle.

§. 55.

Wer eine Handlung durch eine unvorsätzliche Schuld vollbringe, der zielt nicht auf das Böse, so daraus fließet, ab. Beweis: Dann wer eine unvorsätzliche Schuld begeht, der weiß nicht, daß seine

Qui actionem culpam commisit, malum non intendit ex eadem re-

B 5

Hand; sulcans.

Handlungen, die er zu vollbringen willens ist, die Quelle von etwas Böses sey (§. 42.) Daher kan man nicht sagen, daß er die Handlung deswegen zur Würcklichkeit gebracht, daß er dasselbe habe wollen erlangen; und solchergestalt auch eben wenig, daß er auf dasselbe abgezielet (§. 6.). Hieraus fließt, daß er es auch nicht weder schlechterdings, weder nicht schlechterdings, wollen könne (§. 53.)

Nec illud directe, nec indirecte vult.

§. 56.

Nec sciens nec volens eam patrat.

Eine mit unvorsetzlicher Schuld besetzte Handlung wird wider Wissen und Willen ausgeübt (§. 42. 55.).

§. 57.

Dolus quid sit.

Eine vorsetzliche Schuld nennt man jede Abweichung von der Richtigkeit einer Handlung, in so weit solche Abweichung von dem Willen abhängt. Krafft dieses leuchtet uns gleich in die Augen, daß eine mit vorsetzlicher Schuld besetzte Handlung mit Willen vollbracht werde, und zwar, daß man solche schlechterdings wolle (§. 53. 52.); und weil wir nichts wollen können, was wir nicht wissen, daß sie auch mit Wissen zur Würcklichkeit überbracht werde.

§. 58.

Omnis Dolus est malus.

Die vorsetzliche Schuld ist böse. Beweis: Dann weil die vorsetzliche Schuld eine Abweichung von der Richtigkeit einer Handlung ist, in so weit solches dem Willen bezumessen

zumessen (§. 56.); so ist sie eine freye Handlung (§. 2.), welche einer wesentlichen Bestimmung und der davon abhängenden Eigenschaft des Menschen widerspricht (§. 31.); da sie nun solchergestalt damit nicht übereinstimmt, so macht sie ihn unvollkommen (§. 12.); und ist daher böse (§. 15.).

§. 59.

Der Entschluß besteht in der Feststellung des Willens, etwas zu thun oder zu lassen. Die Wirkung des Willens aber, wodurch die Ausführung des Entschlusses festgestellt wird, heißt der Vorsatz. Hieraus erhellet, daß der Entschluß und Vorsatz von der Abzielung unterschieden sey (§. 6.).

§. 60.

Die vorsätzliche Schuld geschieht mit einem Entschluß und Vorsatz. Dann die vorsätzliche Schuld geschieht mit Wissen und Willen (§. 57.). Verhält sich diß so, wer wolte dann zweiffeln, daß der, welcher eine vorsätzliche Schuld begeht, davon vorher nicht erst sollte einen Entschluß und Vorsatz gefaßt haben?

§. 61.

Eine vorherbedachte vorsätzliche Schuld ist die, wo wir bey Vollbringung unserer Handlung auf das Böse, so aus derselben fließt, abzielen, es mag solches schlechterdings oder nicht schlechterdings geschehen; eine hernachbedachte vorsätzliche Schuld aber, wo wir bey Vollbringung unserer Handlung

Decretum.

Proposicum.

Omnis Dolus committitur ex proposito & decreto.

Definitur Dolus ex proposito.

Dolus ex vo.

Handlung auf dasselbe zwar nicht abzielen, welches wir aber, wann wir es nach der Hand erkennen, doch wollen, daß es der andere empfinden und sich damit schleppen soll.

§. 62.

Calvera alterum quid sit.

Einen teuschen, heißt durch seine Handlungen, als wozu auch die Worte gehören, den andern dahin verleiten, daß er vor wahr halte, was solches nicht ist. Wer demnach einen andern teuschen will, der handelt anders, als er denkt; folglich stimmen seine Handlungen und Gedanken nicht überein.

§. 63.

Simulatio.

Jede Handlung, wodurch wir darauf abzielen, daß wir den andern teuschen wollen, wird eine Verstellung genannt. Die Verbergung aber einer Handlung, es mag seyn, welche sie will, und auf was Art nur solches geschehen mag, pflegt man die Verheekung zu nennen.

Dissimulatio.

§. 64.

Actio sincera.

Die Handlung, welche von aller Verstellung und Verheekung frey ist, nennt man eine aufrichtige Handlung.

§. 65.

Dolus occultus & manifestus.

Eine heimliche vorseßliche Schuld ist die, so durch eine verstellte Handlung begangen wird; im entgegen gesetzten Falle ist sie eine offenbare vorseßliche Schuld.

§. 66.

§. 66.

Die Vorstellung, wodurch ich thue, als *Prætextus* ob ich auf etwas abziele, worauf ich doch mein Auge nicht richte, nennen wir einen *Prætext*, und zwar einen ungereimten *Prætextus* *Prætext*, wo ein jeder die Vorstellung leicht *absurdus* entdecken und ausfindig machen kan. Wann demnach ein *Prætext* nicht ungereimt seyn soll, so muß wenigstens die Vorstellung etwas Wahrscheinlichkeit mit sich führen, und mit einer der Wahrheit abgelehnten Larve vermunnet und ausgeschmückt seyn.

§. 67.

Wann das, was einem andern Dinge *In collisione* oder Menschen gut ist, dem was uns gut *eorum, quæ nobis & quæ aliis bona, quænam voluntas vi sua natura præferat.* ist, widerspricht (§. 15. 16.), so ist die gleiche Ausübung unmöglich. Daher muß hier nöthwendig einer Ausnahme verstattet werden, wann sich die Seele zu der Ausübung des einen von dem widersprechenden determiniren, und dem Willen in derselben Seite ein Übergewicht geben soll. Diese Ausnahme nun kan nicht anders geschehen, als wie es die Natur des Menschen, und ins besondere die Natur seines Willens, erfordert. Es ist aber unserer Natur, und vornemlich der Natur unsers Willens, gemäß, daß der Wille die Ausübung des uns Guten, welches im entgegen gesetzten Falle sonst Gefahr litte, in so weit es deutlich erkannt wird, der Ausübung dessen, was dem andern

andern gut ist, und welches der Wille ebenfalls und jederzeit, vermöge seiner Natur, muß, ob er sich gleich in diesem Falle zu dessen Ausübung unmöglich determiniret kan, vorziehe. Solchergestalt wird das Wollen dessen, was einem andern Dinge oder Menschen gut ist, in so weit sich ein deutlicher Begriff und Abdruck davon in unserer Seele aufhält, in diesem Falle nicht ersticket, sondern es bleibt darneben; nur in Ansehung der Ausübung gebeut es die Natur des Willens, und kan es nicht anders verstaten, als daß wir das uns Gute, in so weit von solchem ein deutlicher und von aller Verwirrung und Dunkelheit geläuterter Begriff sich unserm Verstande darstellt, jenem vorziehen, oder jenem wollen; als welches die Seelen-Lehre ausführlicher darthut.

§. 68.

Quod voluntas in melius distincte cognitum semper feratur.

Nicht weniger wird auf gleiche Art erkannt, und auffer Streit gesetzt, daß, wann zweyerley Sachen, die einem Dinge oder Menschen, es mögen wir selbst, oder es mag ein anderer seyn, gut sind, welche wir zugleich, weil sie sich widersprechen, unmöglich zur Ausübung bringen können, der Natur unseres Willens gemäß seye, daß er das beste, in so weit es deutlich erkannt wird, als einen Beweg-Grund des Vorzugs zur Ausübung gebrauche.

§. 69.

§. 69.

Die Handlungen, zu welcher sich der Wille, nach der, seiner Natur gemäß, gemacht^{Actiōis}en Ausnahme, von dem wider einan^{pravalentes}der lauffenden Guten, determiniret und hinneigt, nennen wir vorzügliche, die entgegenesetzte aber unvorzügliche Handlungen, diejenige vorzügliche Handlungen ins besondere, wovon wir §. 68. gehandelt, wollen wir schlechterdings vorzügliche Handlungen, die andere aber, wovon wir §. 67. Meldung gethan, vorzügliche Handlungen, in Ansehung unserer, nennen.<sup>qua nunten-
pensur.</sup>

§. 70.

Weil die vorzüglichen Handlungen der Natur des Willens gemäß sind (§. 69. 67. 66.), so muß auch der Wille, durch den richtigen Gebrauch seiner selbst, sich zu denselben hinlencken. Jeder Gebrauch eines jeden Dinges in der Welt aber ist eine Absicht, auf welche Gott abzielet, gleichwie die natürliche Gottes-Gelehrtheit bekräftiget; wann also der freye Wille darauf abzielet, daß er durch den richtigen Gebrauch seiner selbst sich zu den vorzüglichen Handlungen hinlencket, so muß solche Hinneigung mit der Absicht Gottes und der Natur des Willens selbst übereinstimmen. Und da diß ist, so muß solches auch zur Vollkommenheit bereichen (§. 12.), und daher gut (§. 15.) und zwar an sich gut seyn (§. 18.). Auf gleiche

gleiche Art muß im Gegentheil nothwendig folgen, daß die unvorzüglichen Handlungen unsere Vollkommenheit befördern, und deshalb als solche, böse (§. 69.), und zwar an sich böse, seyn (§. 18.).

§. 71.

Aktionen bona & mala, per quodnam vales.


Unsere guten nicht minder als unsere bösen Handlungen sind selbst durch unser Wesen und unsere Natur gut oder böse. Beweis: Dann unsere freye Handlungen, in so weit nemlich dieselbe der Würcklichkeit zu überlieffern sind, befinden sich unter der Herrschaft unseres freyen Willens, daß solchergestalt unsere Seele aus verschiedenen Möglichen sich diejenige erwählen und erkiesen kan, welche ihr am meisten gefällt (§. 2. 3.); in so weit aber die Handlungen würcklich ausgeübet werden, müssen sie möglich seyn, und daher den zureichenden Grund in unserm Wesen und unserer Natur, wie auch denen dazu erforderden Dingen, haben. Da nun unsere Handlungen entweder gut oder böse sind (§. 17.), so können wir solche würcklich vollbringen, weil uns dieses Wesen und diese Natur zukommt, und die Dinge, die dazu erfordert werden, dieses Wesen und diese Natur besitzen, und keine andere. Diesemach stellt sich uns die Wahrheit unseres Sazes mit hellem Glanze dar; und solches gilt dahero auch ins besondere von den vorzüglichen und unvorzüglichen Handlungen (§. 69. 70.)

Das

Das II. Capitel.

Von der Verbindlichkeit, dem Gesetz und Recht der Natur, deren Urheber, Belohnungen und Straffen.

§. 1.


 Je Verknüpfung eines Bewegs *Obligatio*
 Grundes mit einer freyen Handlung, *activa quid*
 um dieselbe zu vollbringen oder zu un- *fit.*
 terlassen, wird eine thätliche Verbindliche
 keit genannt. Wann ein vernünftiges We- *Quid obliga-*
 sen aus bloßem freyen Willen solchen Be- *tio positiva.*
 weg, Grund mit der Handlung verknüpft
 hat, so heißt es eine willkührliche Ver-
 bindlichkeit, und ins besondere, wann der *Et in specie*
 Beweg, Grund dem freyen Wohlgefallen *quid divina.*
 Gottes seinen Ursprung zu danken hat, so
 nennt man es eine Göttliche, wo er aber
 von dem freyen Willen eines oder mehreren
 Menschen herrührt, eine menschliche Ver- *Quid huma-*
 bindlichkeit. *na.*

§. 2.

Natürlich, möglich ist das, welches *Quid physica*
 durch die Kräfte dessen, der etwas thun soll, *possibile.*
 die Würcklichkeit erreichen kan; was aber
 solche dadurch nicht erlangen kan, das nen-
 net man natürlich, unmöglich.

☉

§. 3.

§. 3.

Quid moraliter possibile.

Sittlich; oder **moralisch**; möglich heißt dasjenige, mit welchem die Richtigkeit einer Handlung bestehen kan; das aber, womit solche nicht bestehen oder unverleket bleiben kan, pflegt man **sittlich**; **unmöglich** zu nennen.

§. 4.

Quid necessarium.

Nothwendig wird genannt, dessen Entgegengesetztes unmöglich ist. Folglich, welches anders, als es ist, nicht seyn kan. Daher es dann **unveränderlich** und **ewig** seyn muß.

§. 5.

Quid moraliter necessarium.

Sittlich; **nothwendig** ist das, dessen Entgegengesetztes **sittlich**; **unmöglich** ist; und wann dieses in Wahrheit **sittlich**; **nothwendig** ist, so trägt es die Benennung **wahr**; **sittlich**; **nothwendig**, im entgegen gesetzten Falle aber, **Schein**; **sittlich**; **nothwendig**.

§. 6.

*Quid obligatio passiva.**Quid actus obligatorius.**Obligatio vera**falsa.*

Die **leidende Verbindlichkeit** besteht in der **sittlichen** oder **moralischen Nothwendigkeit** etwas zu thun oder zu unterlassen. Alles dasjenige aber, so vorgenommen werden muß, damit dem anderen eine **leidende Verbindlichkeit** zugezogen und gleichsam eingepflanket werde, wird die **Verpflichtung** genannt. Ist es eine **wahre sittliche Nothwendigkeit**, so wird es eine **wahre leidende Verbindlichkeit**, ist es aber eine **Schein**; **sittliche Nothwendigkeit**, so wird es eine **falsche leidende Verbindlichkeit** genannt.

Hieraus

Hieraus fließt, daß, weil man das Unmögliche nie thun kan, zu demselbigen auch keine Verbindung statt finde; und daß deshalb auch keine Verbindlichkeit Platz habe zu solchen Handlungen, welche wir durch das Vermögen und die Kräfte unserer Seele und Leibes, wie auch den Gebrauch der Dinge, die auffer uns sind, und anderer Menschen Hülffe zu erlangen nicht im Stande sind; und demnach auch nicht zu dem, was nicht in unserer Gewalt steht, oder unser Vermögen übersteigt (c. I. §. 36.). Das Sprüchwort bleibt also wahr: Über Vermögen ist niemand verbunden.

Ad impossibile non datur obligatio.

Nec ad ea, qua in potestate nostra non sunt.

§. 7.

Die leidende Verbindlichkeit setzt die thätliche voraus. Beweis: Dann wann eine leidende Verbindlichkeit vorhanden ist, so ist es sit tlich; nothwendig, daß wir etwas thun oder unterlassen (§. 6.); und daß wir diesemnach auch solches thun wollen im ersten, und unterlassen wollen im zweyten Falle (c. I. §. 2.); da aber solches nicht ohne Beweg. Gründe geschehen kan (c. I. §. 21.), so muß allerdings die leidende Verbindlichkeit die thätliche voraussetzen und durch dieselbe erzeugt werden.

Obligatio passiva actum supponit.

§. 8.

So viele Beweg. Gründe mit einer Handlung verknüpft sind, so viele thätliche

Obligatio major quam da sit.

liche Verbindlichkeiten sind vorhanden (§. 1.). Solchergestalt muß die leidende Verbindlichkeit desto grösser werden, je mehr thätliche da sind, und einfolglich, je mehrerley Gutes oder Böses da mit verbunden und vergesellschaftet geht (c. I. §. 27.), ja, je grössere Beweggründe bey einer Handlung sich befinden, je grösser ist sowohl die thätliche, als die daraus herfürwachsende leidende Verbindlichkeit; und je grösser Gut oder Ubel diesennach mit einer Handlung verknüpffe ist, zu je desto höhern Staffeln steigt dessen Verbindlichkeit (c. I. §. 21.)

§. 9.

Nemo semetipsum ab obligatione sua liberare potest.

Kein Mensch kan sich selbst von seiner Verbindlichkeit befreyen und loß winden. Beweis: Setze, er könnte solches; so würde es ja allerdings von seinem Willkühr abhängen, ob er sich der Verbindlichkeit gemäß betragen wolle oder nicht. Also wäre gar keine Nothwendigkeit vorhanden, um der Verbindlichkeit ein Genüge zu thun; demnach wäre es keine Verbindlichkeit (§. 6); als welches ungereimt. Und so haben wir unsern Satz gerechtfertiget.

§. 10.

Ipsa nostra verumque essentia ac natura ad actiones bo-

Das Wesen und die Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen verbindet uns, das Gute zu thun und das Böse zu lassen. Beweis: Dann die
Vorstel

Vorstellungen des Guten, welches durch einen deutlichen Abriß dem Verstande dargestellt wird, ist ein Beweg-Grund des Willens (c. 1. §. 21.); die deutliche Vorstellung des Bösen aber, ein Beweg-Grund und gleichsam eine Treib-Feder des Nichtwollens (§. cit.). Derowegen so hat selbst das Wesen und die Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen, mit denen an sich guten und bösen Handlungen, Beweg-Gründe verknüpft (c. 1. §. 71.), und verbindet uns solchergestalt, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen (§. 1.). Krafft dieses gerathen wir auf folgende Schluß-Urtheile, (1) daß das Wesen und die Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen uns verbinde, das zu thun, was unsere und anderer Dinge, ins besondere anderer Menschen, Vollkommenheit befördert und ausbessert (c. 1. §. 15.), und hingegen zu unterlassen, was uns und denenselben eine Unvollkommenheit gebiehet, oder denselben einen Zuwachs verursacht (cit.); und (2) daselbst, wo wir unsere und anderer Dinge, und ins besondere anderer Menschen, Vollkommenheit unmöglich zugleich zu erlangen und auszuarbeiten, oder einer Unvollkommenheit Widerstand zu thun, vermögend sind, unsere eigene Vollkommenheit vorzuziehen, und derselben den Rang zu lassen (c. 1. §. 69. 68. 66. 15.);

nas committendas, malas vero omittendas, nos obligat.

wie nicht weniger (3) jederzeit aus zwey widersprechenden Guten das zu erwählen, was die grössste Vollkommenheit mit sich führet (c. I. §. 69. 68. 67. 15.).

§. 11.

*Obligatio-
naturalis
nomine qua-
nam veniat.*

Diejenige Verbindlichkeit, von welcher der zureichende Grund in dem Wesen und der Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen anzutreffen ist, heist die natürliche Verbindlichkeit. Die natürliche Verbindlichkeit fordert demnach auch alles dasjenige von uns, was wir im 10. §. gesehen haben, daß es das Wesen und die Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen von uns begehre.

§. 12.

*Obligatio na-
turalis ad
bonum pari-
ter ac ma-
lum appa-
rens extendi
noscit.*

Die natürliche Verbindlichkeit etwas zu thun, kan sich nie auf das Schein-Gut erstrecken und ausspannen lassen, und die Verbindlichkeit etwas zu unterlassen, nie auf ein Schein-Ubel. Beweis: Dann diese verpflichtet uns nur, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen (§. 11. 10. c. I. §. 15.), und also das zu thun, was eine Vollkommenheit verursacht: und zu unterlassen, was eine Unvollkommenheit erzeugt oder ernähret (c. I. §. 15.) Ein Schein-Gut aber ist, welches eine Vollkommenheit zu würcken scheint, allein solches in der That nicht thut (cit.); und demnach kan die natürliche Verbindlichkeit sich nicht auf ein Schein-Gut erstrecken, sondern sie bleibt

bleibt bloß in den Gränzen, in welchen die wahre Güter sich befinden; und eben so erkennt man diß im Gegentheil von einem Schein: Ubel (cit.).

§. 13.

Sobald man das Wesen und die Natur seiner selbst und anderer Dinge und Menschen setzt, so wird auch die natürliche Verbindlichkeit nothwendig festgestellt; als welche dahero unveränderlich und ewig ist. Beweis: Dann sobald ich den zureichenden Grund setze, so muß auch alles gesetzt werden, was dadurch erkannt wird; demnach muß auch, sobald ich das Wesen und die Natur setze, auch dadurch die natürliche Verbindlichkeit mit festgesetzt werden, dergestalt, daß es unmöglich ist, wann jene gesetzt werden, daß diese nicht sollte darbey seyn (§. 11.) Diefertwegen so ist sie nothwendig da (§. 4.), und daher unveränderlich und ewig (cit.).

Quando potestatur obligatio naturalis; & quod sit immutabilis ac aeterna.

§. 14.

Eine jede Regel, nach welcher wir unsere Handlungen oder Thun und Lassen einzurichten schuldig sind, heißt ein Gesetz. Ein willkührliches Gesetz heißt es ins besondere, wann es sich auf eine willkührliche Verbindlichkeit gründet; und zwar, wann es eine Göttliche ist, ein Göttliches, ist es eine menschliche, ein menschliches Gesetz.

Lex quid sit. Lex positiua, divina & humana.

§. 15.

Regula.

Eine Regel überhaupt ist ein jeder Satz, welcher eine einem gewissen Grunde gemäße Einrichtung oder Determinirung gleichsam ausspricht. Daher folgt, (1) daß jedes

Lex est Propositio enunciatio obligatioem.

Gesetz einen Grund habe, und daß (2) jedes Gesetz ein Satz sey, der eine Verbindlichkeit gleichsam aussagt (§. 14.).

§. 16.

Ratio.

Der Grund ist dasjenige, wodurch ich verstehen kan, daß etwas sey. Deswegen können wir durch den Grund des Gesetzes erkennen, warum wir diß thun und jenes lassen sollen (§. 15. N. 1.).

§. 17.

Ratio legum moralis, historica, & legalis.

Der sittliche Grund der Gesetze ist der Grund, welcher von der Richtigkeit der Handlung; der historische, welcher von der That; der Gesetzmäßige aber, der von einem andern Gesetz genommen wird.

§. 18.

Legem servare,

& transgredi.

Peccatum.

Das Gesetz halten heißt nichts anders, als der Verbindlichkeit, die dasselbe ausredet, ein Gnügen leisten; derselbigen kein Gnügen leisten, heißt das Gesetz übertreten. Die Handlung aber, wodurch wir das Gesetz übertreten, wird eine Sünde genannt.

§. 19.

Lex Naturæ.

Das Gesetz der Natur ist dasjenige, zu welchem uns die natürliche Verbindlichkeit verpflicht-

verpflichtet. Hieraus fließt, (1), daß, so *Quando po-*
 bald wir das Wesen und die Natur *natur.*
 unserer selbst und anderer Menschen und
 Dinge fest setzen, das Gesetz der Natur
 dadurch auch müsse mit befestiget und
 festgestellt werden (§. 11.); daß also diese
 zusammen genommen auch gleichsam
 das Buch sind, in welchem alle die Gesetze
 der Natur auf das Vollkommenste
 und mit deutlichen Buchstaben ordent-
 lich geschrieben stehen und nachgelesen
 werden können. Ja daß, (2) sobald jene *Quod sit im-*
 gesetzt werden, das Gesetz der Natur *mutabilis ac*
 notwendig, unveränderlich und ewig *aterna.*
 sey (§. 13). Wie nicht weniger, (3) daß *Unde intelli-*
 durch dasjenige, so das Wesen und die *gatur.*
 Natur unserer selbst sowohl, als auch
 anderer Menschen und Dinge, ausmacht,
 verstanden werden müsse, warum unsere
 Handlungen so, wie das Gesetz der Na-
 tur vorschreibt, vielmehr, als anders,
 einzurichten sind (§. 11. 16.).

§. 20.

Eine jede Verbindlichkeit ist entweder *Omnis obli-*
 eine natürliche oder willkührliche. *gatio vel na-*
 Beweis: Dann die natürliche entspringt aus *turalis vel*
 dem Wesen und der Natur unserer selbst und *positiva.*
 anderer Dinge und Menschen (§. 11.); eine
 jede andere aber, die daher nicht ihren Ursprung
 nimmt, kan nirgend anders herkommen,
 als von dem freyen Willen eines vernünftigen
 Wesens, welches vor sich klar ist;

E 5

daher

*Itemque
omnis Lex.*

Daher muß jede Verbindlichkeit entweder eine natürliche oder willkührliche (§. 1.), und Krafft dieses auch ein jedes Gesetz entweder ein natürliches oder willkührliches Gesetz seyn (§. 19. 14.).

§. 21.

Quod utraque una consistere possit.

Es geht an, daß das Gesetz der Natur zugleich ein willkührliches, entweder ein Göttliches oder menschliches Gesetz werden könne (§. 19. 14.).

§. 22.

Lex positiva naturali contradicere nequit.

Aber es geht nicht an, daß ein willkührliches Gesetz uns könne zu etwas verbindlich machen, welches dem natürlichen Gesetz zuwider ist, oder wodurch desselbigen Verbindlichkeit nothwendig müste aufgelöset werden. Beweis: Dann das natürliche Gesetz sowohl, als seine Verbindlichkeit, ist unveränderlich und ewig (§. 19. N. 2. 13.). Wer vermag demnach die Richtigkeit unseres Satzes in Zweifel zu ziehen?

§. 23.

Legem promulgare quid sit.

Ein Gesetz verkündigen ist nichts anders, als machen, daß es von denen erkannt werde, welche dadurch sollen verbunden werden. Hieraus erhellet, daß jedes willkührliche Gesetz, aber keinesweges das natürliche, einer Verkündigung nöthig habe (§. 14. 1. 19. N. 3.).

§. 24.

§. 24.

Weil demnach das willkührliche Gesetz einer Verkündigung bedarff (§. 23.) und wir auch kein Gesetz halten können, welches zu erkennen wir gar nicht vermögend sind. So folgt, (1) daß wir nicht verbunden sind zu einem willkührlichen Gesetze, das nicht verkündiget ist (cit.); und daß wir (2) entweder von der Zeit an, die in der Verkündigung bestimmet worden (§. 1. 14.), oder, wo solche nicht bestimmet ist, von der Zeit der Verkündigung an, uns dazu verbunden erachten müssen (cit.).

Ad legem positivam non promulgatam nulla datur obligatio.

Ex quo obligatio talis vim habent.

§. 25.

Zusammenhangens sagt man von den Dingen, deren eins den Grund des andern in sich enthält.

Connexa qua dicuntur.

§. 26.

Das Vermögen, den Zusammenhang der allgemeinen Dingen sich vorzustellen, heißt die Vernunft. Daß aber die allgemeinen Dinge oder Wahrheiten zusammenhangen (§. 25), davon legen hier selbst unsere Beweise ein Zeugniß ab.

Ratio quid sit.

§. 27.

Die Erkenntniß des Gesetzes der Natur wird durch die Vernunft zuwege gebracht, und ist daher ein Vernunftseigentum sich selbst ein Gesetz; ja solchergestalt ist die Vernunft gleichsam der Lehrmeister, welcher die Gesetze, die in dem Wesen

Ratione recte utendo legis Natura notitia acquiritur; imo ratione utens sibi ipse Lex est.

und

und der Natur der Dinge und Menschen, als dem natürlichen Gesetz-Buche (§. 19. N. 1.), geschrieben stehen, nach der Ordnung erkläret; welche Gesetze aber der Welt-Weise daraus, so zu sagen, abschreibt und ins Reine bringt, damit sie desto besser können nachgelesen und durchgesehen werden. Beweis: Dann das Gesetz der Natur hat in dem Wesen und der Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen seinen Grund (§. 19. II.); ja ein Gesetz wird vermöge des Beweises immer aus denen andern hergeleitet und gleichsam entwickelt, und hat also den Grund in denselben, als wovon selbst diß Buch ein Zeuge ist; ist dem so, so muß sich nothwendig ein Zusammenhang in den Gesetzen befinden (§. 25.). Dieser aber kan in den Gesetzen, als allgemeinen Wahrheiten, nicht erkannt werden, als durch die Vernunft (§. 26.); also muß es wahr seyn, was unser Satz spricht.

§. 28.

Legem Naturae transgredi, Athaei integrum non est.

Weil das Gesetz der Natur in dem Wesen und der Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen gegründet ist (§. 19. II.) und durch die Vernunft erkannt wird, dergestalt, daß ein Vernünftiger sich selbst ein Gesetz ist (§. 27.); so siehet man, daß auch ein Atheist, so lange er vernunftig ist, das Gesetz der Natur nicht läugnen, noch demselben zuwider handeln könne oder

oder dürfte, wo er nicht anders den Menschen, so zu reden, ganz ausziehen will.

§. 29.

Da das Gesetz der Natur dasjenige ist, *Lex naturalis* wozu wir durch die natürliche Verbindlichkeit verbunden werden (§. 19.); so muß allerdings das Gesetz der Natur uns zu allen dem verbindlich machen, wozu wir durch jene verpflichtet sind. Diesemnach spricht das Gesetz der Natur diese Verbindlichkeit aus: (1) Thue das Gute, und lasse das Böse. (2) Thue das, was deine und anderer Menschen und Dinge Vollkommenheit befördert, nähret und unterhält; und unterlaß dasjenige, was dir und anderen Menschen und Dingen eine Unvollkommenheit verursacht. (3) In dem Falle, wo deine und anderer Menschen Vollkommenheit unmöglich zugleich erlangt, oder die Unvollkommenheit vermieden werden kan, so ziehe deine eigene Vollkommenheit vor. (4) Aus zwey widersprechenden Guten wehle allemahl dasjenige, so die größte Vollkommenheit mit sich führt; und laß das schwinden, welchem die meiste Unvollkommenheit anhaftet. Siehe §. 11. 10. und c. I. §. 15.

§. 30.

Das Gesetz, welches uns die vorzüglichsten *Lex praevalens* Handlungen zu vollbringen, die unvorzüglichsten aber zu unterlassen, verpflichtet, nennen wir

wir ein vorzügliches Gesetz. Es gehören demnach die zwey Gesetze, welche §. 29. N. 3. 4. enthalten sind, zum vorzüglichsten Gesetze.

§. 31.

Wenn wir dasjenige, so in dem 29. §. enthalten ist, mit reiffer Aufmerksamkeith erwegen, und mit dem daselbst citirten 10. §. zusammen halten, so finden wir, daß das im 29. §. bestätigte 2. 3. 4. Gesetz unter dem 1. enthalten ist, einfolglich dahin auslauffe, daß wir das Gute thun, und das Böse lassen sollen. Da nun keine freye Handlungen gut seyn können, als die, welche man durch eben die Absichts-Gründe bestimmet, wodurch die natürlichen Handlungen bestimmet werden, oder welche mit denen übereinstimmen (c. 1. §. 15. 12.). Die entgegen gesetzten aber allzeit böse sind, ja auch ferner alle Handlungen entweder gut oder böse sind (§. 17.); so gehören allerdings die §. 29. enthaltene vier Gesetze unter dieses allgemeine Haupt-Gesetz: „Du solt alle

*Lex Natura
generalissima;*

„deine freye Handlungen durch eben dieselben Absichts-Gründe bestimmet, wodurch die natürlichen bestimmet werden, nicht aber durch verschiedene.“

*Quippe qua
etiam scopus
omnium
actionum no-
strarum, imo
Principium*

Es ist demnach dieses Haupt-Gesetz der Grund von allen Gesetzen, welche unsern freyen Handlungen vorgeschrieben werden können, und also das Grund-Gesetz, aus welchem alle natürliche Gesetze, nebst allen dem,

Dem, was von solchen abhängt, als der gleichen z. E. die Rechte sind, wovon wir unten handeln werden, mit unumstößlicher Gewißheit bewiesen, und heraus gewickelt werden müssen. Ja, es ist diß auch die Haupt, Absicht, und gleichsam der Leits Stern, nach welchem wir durch alle unsere freye Handlungen abzuzeigen schuldig sind.

omnium legum naturalium & iurium inde dependentium.

§. 32.

Ein jedes Gesetz, und also auch das natürliche, kan uns nur verbinden, entweder etwas zu thun, oder etwas zu lassen; jenes führt den Namen eines Gebots, dieses den Namen eines Verbots.

Differentia legum naturalium.

§. 33.

Ein jedes Gebot enthält in sich ein Verbot von dem entgegen gesetzten. Beweis: Wann wir verbunden sind, etwas zu thun, so ist es sittlich, nothwendig, daß wir es thun (§. 5.), und ist uns also nicht frey gestellt, dasselbe nicht zu thun; thun wir nun das entgegen gesetzte, so thun wir keinesweges das, welches wir zu thun verpflichtet sind; es ist also nothwendig, daß wir solches unterlassen. Derohalben wann wir verbunden sind, etwas zu thun, so sind wir auch allzeit zugleich verpflichtet, das entgegen gesetzte desselben zu unterlassen; und vermöge dieses fasset jedes Gebot ein Verbot von dem entgegen gesetzten in sich. (§. 32.)

Lex praeceptiva continet prohibentem contrarium.

§. 34.

§. 34.

*In collisione
legum prae-
cientium s.
praeceptorum,
quam Lex
vincat.*

Wann zwey Gebote mit einander streiten, so muß allerdings (1) dasjenige vor dem andern gelten, durch welches die größte Vollkommenheit erhalten wird; und (2) dasjenige, so meine Vollkommenheit mit sich führt, muß vor dem gültig seyn, so anderer Menschen oder Dinge Vollkommenheit zum Zweck hat. (§. 29. N. 2. 3.)

§. 35.

*In collisione
legis Prae-
cientis &
prohibentis,
prohibens
vincit.*

Wann ein Gebot und Verbot wider einander lauffen, so muß das Verbot vor dem Gebot gelten. Beweis: Dann wer das Gebot hält, der handelt wider das Verbot; wer aber das Verbot hält, der handelt eigentlich nicht gegen das Gebot, sondern unterläßt nur eine Handlung, die diesem gemäß wäre, welche aber, wann er sie vollbrächte, gegen das Verbot seyn würde; wann also ein Gebot und Verbot mit einander streiten, so muß das Verbot die Oberhand behalten.

§. 36.

*In collisione
legis natura-
lis & positi-
vae, naturalis
vincit.*

Wann ein willkürliches Gesetz dem natürlichen widerspricht, so muß das natürliche vor dem willkürlichen gültig bleiben. Beweis: Dann das unveränderliche und ewige Gesetz der Natur ist so beschaffen, daß es nicht angeht, daß uns ein willkürliches Gesetz wozu könnte verbinden, welches dem natürlichen zuwider läuft.

laufft (§. 22.). Daher muß jederzeit, wo das willkührliche Gesetz mit dem natürlichen streitet, das natürliche das Feld behalten.

§. 37.

Wann zwey Gebote mit einander streiten, bey deren einem eine grössere Verbindlichkeit ist, und solchergestalt mehr oder grössere Beweggründe vorkommen, so muß das gelten, bey welchem solche anzutreffen sind, das andere muß ausweichen. Beweis: Dann wo eine grössere Verbindlichkeit ist, und also mehr oder grössere Beweggründe vorhanden sind (§. 1.), da ist mehr oder ein grösser Gut oder Böses mit verknüpfft (§. 8.). Deswegen entspringt daher mehr Vollkommenheit (c. I. §. 15.). Da ich nun jederzeit dasjenige Gebot dem widersprechendem Gebot vorziehen soll, wodurch mehr Vollkommenheit gewürcket wird (§. 34.); so sehen wir auch, daß die Wahrheit unsers Satzes auf unbeugbaren Gründen ruhe.

In collisione Legum precipientium, ea vincit, ad quam major nos tenet obligatio.

§. 38.

Die Schuldigkeit ist dasjenige, wozu uns ein Gebot verbindet. Unerlaubt aber nennt man, wozu uns ein Verbot verpflichtet.

Debitum. Illicitum.

§. 39.

Ehrlich wird das genannt, wodurch wir unsere natürliche Schuldigkeit thun, und

Honestum.

und das, was natürlich unerlaubt ist, un-
terlassen, das entgegen gesetzte pflegt man
Inhonestum. **unehrlich zu nennen.**

§. 40.

Officium.

Eine Pflicht nennt man jede Hand-
lung, welche wir nach der Richtschnur des
Gesetzes vollbringen, in so weit uns das Ge-
setz solche so zu vollbringen befiehlt. Die
Pflicht, welche wir in Ansehung Gottes
zu leisten verbunden sind, wird eine **Pflicht
gegen Gott**, die, welche wir in Anse-
hung unserer zu vollbringen haben, eine
Pflicht gegen uns, und die, so wir an-
dern zu leisten verpflichtet sind, eine **Pflicht
gegen andere** genannt.

§. 41.

*In collisione
officiorum
quilibet sibi
proximus.*

Aus dem was §. 34. N. 4. gesagt ist, er-
hellet, daß, wann die Pflicht gegen andere,
mit einer Pflicht gegen mich, streitet, ich
der Pflicht gegen mich, vor jener, ein
Genüge thun soll; dahin gehört das Sprich-
wort: **Jeder ist sich selber der nächste.**

§. 42.

*In collisione
officiorum
quodnam
porro vincat.*

Richten wir unsere Aufmercksamkeit auf
das, was §. 37. bestättiget ist, so erkennen
wir auch, daß, wann zwey Pflichten gegen
andere, mit einander streiten, daß ich also
beyden unmöglich zugleich ein Genügen lei-
sten kan, derselben Pflicht der **Vorzug und
Rang**

Rang gebühre, zu welcher sich die größte Verbindlichkeit befindet, und woben die meisten oder größten Beweggründe vorkommen, um solche auszuüben. Eben dieses will das Sprichwort: Das Hemd ist einem näher als der Rock.

§. 43.

Weil es unsere Pflicht erfordert uns und jeden andern Menschen vollkommen zu machen (§. 29. 40.), und also auch den, in dessen Gewalt es steht sich selbst zu einer Vollkommenheit zu verhelffen; wir aber unmöglich jeden vollkommen machen können; so ist allerdings eine stärkere Verbindlichkeit und eine grössere Menge von Beweggründen diejenigen vielen andern, zu ihrer Vollkommenheit hindurch zu führen, als den der sich selbst helfen kan; und demnach müssen wir den, der seine Vollkommenheit selbst zu befördern im Stande ist, stets allen andere nachsetzen (§. 42.), und ist es also so viel, als wann wir ihm gar keine Pflicht zu leisten schuldig wären.

Ad id alteri prastandum, quod sub spheram sui ipsius potestatis cadit neutiquam obligamur.

§. 44.

Dadurch, daß ein anderer seiner natürlichen Verbindlichkeit kein Genügen thut, ist es uns nicht freygestellt, unserer Verbindlichkeit auch den Gehorsam zu brechen, oder uns aus derselben heraus

Ideo, quod alter obligationi sua non satisfacit, obligationem nostram negli-

gere, in integro nobis non est.

heraus winden zu wollen. Beweis: Setze es sey uns freygestellt. So muß allerdings die natürliche Verbindlichkeit verändertlich seyn. Das ist aber ungereimt (§. 13.); daher bleibt unser Satz wahr.

§. 45.

Obligatio tua pro omnibus viribus satisfacito.

Du solt allen deinen natürlichen Verbindlichkeiten überhaupt ein Gnügen leisten, so viel du immer nur durch den Gebrauch des Vermögens, und der Kräfte sowohl des Leibes als der Seelen und der Dinge die auffer uns sind, wie auch durch die Hülffe anderer Menschen, thun kanst. Beweis: Setze du brauchst es nicht zu thun, wo du es doch durch besagten Gebrauch und Hülffe thun kanst. So wird allerdings die natürliche Verbindlichkeit von dir können verändert und aufgehoben werden; welches ungereimt ist (§. 13.). Wer vermag demnach die Richtigkeit unseres Satzes zu leugnen?

§. 46.

Nec malo imminente, nec spe boni, ad legem Naturae transgrediendam te commoveri passitor.

Du solt dich nie durch ein Ubel, so dir jemand drohet, noch durch ein Gut, so dir jemand verspricht, dahin bewegen lassen, das Gesetz der Natur zu übertreten. Beweis: Setze du dürfftest solches thun; da du solches aber freywillig thust (c. 1. §. 26.), so würdest du nach deinem Willkühr das Gesetz der Natur übertreten dürfen;

dürffen; und daher der Verbindlichkeit des
selbigen ein Genügen zu leisten nicht nö-
thig haben (§. 18.); da aber solche Ver-
bindlichkeit die natürliche ist (§. 19.), als
welche unveränderlich (§. 13.); so ist die
Wahrheit des erwähnten Gesetzes, ausser
Zweiffel.

§. 47.

Du solt dich durch keine Furcht, sie *Noque metu*
mag gegründet oder ungegründet seyn, *ullo.*
verleiten lassen, dem strengen Gesetze der
Natur zuwider zu handeln. Beweis:
Dann die Furcht besteht in der Unlust, wel-
che das instehende oder im Ausbruch be-
schäftigte Uebel verursacht (c. 1. §. 27.). Da
aber das, was aus Furcht geschieht, streng
willig vollbracht wird, so folgt nach dersel-
bigen Art des Beweises des 45. §. daß obig-
es Gesetze wahr sey.

§. 48.

Ein fester und unveränderlicher *Constantis ac*
Wille ist, von dem wir uns niemahls ab- *perpetua vo-*
bringen lassen. *luntas quid*
sit.

§. 49.

Du solt einen festen und unveränder- *Constantis*
lichen Willen haben das Gesetz der Na- *ac perpetua*
tur zu halten. Beweis: Dann das Ge- *legem N.*
setz der Natur ist das, womit die natürli- *servandi vo-*
che Verbindlichkeit vergesellschaftet geht *luntatis esto.*
(§. 19.); die doch eine Nothwendigkeit mit

sich führt, daß du ihr als ein Mensch ein Gnüge leisten must (§. 11. 6.), und die du nie zu verändern im Stande bist (§. 13.). Derowegen so must du einen Willen haben ihr ein Gnügen zu thun, von dem du dich nie abbringen läst. Daher solt du einen festen und unveränderlichen Willen haben, dem Befehz der Natur nachzuleben (§. 18.).

§. 50.

*Recte agito.
Recte facien-
do neminem
timeas.*

Du solt alles, was dir zu thun obliegt, recht thun. Beweis: Denn die rechte Handlungen sind gut (c. 1. §. 35.). Du solt aber das Gute thun (§. 29.) also solt du alles, was du thun must, recht thun; daher heist das Sprichtwort: **Thue recht und scheue nichts.**

§. 51.

*Culpam &
Dolum evi-
tato.*

Du solt alle Schuld, sowohl die vorsetzliche, als unvorsetzliche, vermeiden, und von jeder Handlung abzuwälzen dir eifrig angelegen seyn lassen. Beweis: Dann alle Schuld (c. 1. §. 32.) die unvorsetzliche (cit. 41.) nicht weniger, als vorsetzliche (cit. 57.), ist böse. Du solt aber alles Böse lassen (§. 29.); demnach solt du auch alle Schuld von dir zu entfernen suchen. Daraus folgt, daß, wenn ein Verbot gewisse Handlungen verbey, jederzeit auch durch dasselbe sowohl die mit vorsetzlicher als unvorsetzlicher

tlicher Schuld befleckte Handlungen verboten werden.

§. 52.

Du solt bey jeder Handlung, die bei
 ne Pflicht von dir begehrt, dich vor
 aller Unachtsamkeit, Sorglosigkeit,
 Nachlässigkeit, Ubereilung, überwind-
 licher Unwissenheit und allem über-
 windlichen Irthum hüten. Beweis:
 Dann diese alle, sind eine unvorsätzliche
 Schuld (c. 1. §. 46. 47. 49. 50. 45.). Des-
 wegen sollen alle deine Handlungen davon
 befreuet bleiben (§. 51.).

*Quanam sibi
 observanda
 & facienda
 actionem
 quandam
 parratur.*

§. 53.

Du solt bey einer jeden Handlung,
 die du zu vollbringen schuldig bist, alle
 dein Vermögen und deine Kräfte so
 wohl die, womit deine Seele, als die
 womit dein Leib ausgerüstet ist, an-
 strecken, wie auch nicht weniger eines
 jeden Gebrauchs der Dinge, die auffer
 dir sind, ja auch aller Hülffe anderer
 Menschen, so dazu nöthig ist, und so
 weit dir solches frey steht, dich bedie-
 nen, damit du sie so vollbringst, wie
 es das Gesetz der Natur haben will.
 Beweis: Dann das Gesetz der Natur
 will, daß du alles was du thun must, recht
 thust (§. 50.) und alle Schuld vermeidest
 (§. 51.): da dieses nun ohne das, was wir

*Quanam
 porro.*

in unserm Satze vorgeschrieben, nicht geschehen kan; so will auch das Gesetz, daß wir bey jeder Handlung solches beobachten.

§. 54.

*Deliberato
animo qua-
vis agita.*

Du solt alles, was du zu thun hast, mit Bedacht thun. Beweis: Dann du solt einen festen und unveränderlichen Willen haben, das Gesetz der Natur zu halten (§. 49.) und alle dein Vermögen und deine Kräfte der Seelen, und also auch des Verstandes anstrecken, demselbigen einen Gehorsam zu leisten (§. 53.). Daher ist es wahr, was schon der Spruch sagt: Alles mit Bedacht (§. 29.).

§. 55.

*Sollicito ac
diligenter
tua parato.*

Du solt bey jeder Handlung sorgfältig verfahren, und alle das Deine mit Fleiß verrichten (49. 53. c. I. §. 46. 49.).

§. 56.

*Omnes actio-
nes tuae legi
N. conformes a simulatione & dissimulatione omni-
libera sunt.*

Du solt in allen deinen Handlungen, so dir das ernsthafteste Gesetz der Natur zu vollbringen auflegt, alle Verstellung und Verhehlung vermeiden. Beweis: Denn du solt einen festen und unveränderlichen Willen haben, in allem, dem Gesetz der Natur gehorsam zu seyn (§. 49.); und demnach auch dahin zu streben, daß du jede Handlung recht thust (§. 50.), das ist,

ist, so, daß nichts in derselben sey, welches einer deiner wesentlichen Bestimmungen oder Eigenschaft widerspräche (c. I. §. 31.), ja so, daß du alles Vermögen und alle Kräfte anspannen must, die Handlung dergestalt zu vollbringen, wie sie recht ist (§. 53.). Daher, wann du eine Handlung würcklich vollbringst, so müssen alle die Würckungen von allen deinen Vermögen und Kräften, so bey der Handlung einen Einfluß haben, würcklich zur Vollbringung derselben angewandt werden, und deswegen in soweit jederzeit zusammen stimmen. In der Verstellung und Verhehlung aber ist diß nicht (c. I. §. 62. 63.). Demnach so solt du bey jeder Handlung, die du Vermöge des Gesetzes vorzunehmen hast, solche von dir abthun.

§. 57.

Du solt in allen deinem Thun und Lassen, so das Gesetz der Natur von dir fordert, aufrichtig seyn. Beweis: *Animo sincero quavis tua parvas.* Dann die aufrichtige Handlungen sind diejenige so von aller Verstellung und Verhehlung frey sind (c. I. §. 64.). Daher ist erwehntes Gesetz auffer Streit.

§. 58.

Du solt kein Heuchler seyn. Beweis: *Hypocritam non agito.* Dann der Heuchler ist derjenige, welcher sich so verstellet, als ob er eine Fertigkeit

besäße, dem Gesetz der Natur gemäß zu handeln; da du aber solche Verstellung nicht haben solt (§. 56.), so befestiget solches das vorige Gesetz.

§. 59.

*Vir honestus
& bonus quis
dicatur.*

Ein ehrlicher und redlicher Mann, wird der genannt, der seine Fertigkeit besitzt, alles zu thun, was seine natürliche Schuldigkeit haben will, und zu unterlassen, was natürlich unerlaubt ist, und zwar bloß deswegen, weil er erkennt, daß es seine Pflicht sey, so zu handeln.

§. 60.

*Honeste vi-
vito.*

Du solt ein ehrlicher und redlicher Mann seyn, oder alle dein Thun mit Redlichkeit zieren und ausschmücken. Beweis: Du solt einen festen und unveränderlichen Willen haben, das Gesetz der Natur zu halten (§. 49.), das will sagen, einen solchen Willen von dem dich nie, und in keinem Falle etwas abzubringen vermögend ist (§. 48.) das zu thun, was deine natürliche Schuldigkeit erfordert, und zu unterlassen, was natürlich unerlaubt ist (§. 38.). Wann du demnach solches nicht deswegen in allen Fällen thust, weil du weißt, daß es deine Pflicht erfordert, so hättest du keinen festen und unveränderlichen Willen das Gesetz der Natur zu halten, und dessen Vorschriften nachzuleben; and

und folglich bleibt die Regel wahr: **Zieh all dein Thun mit Redlichkeit.** Halte hiermit zusammen, was L. 10. ff. de F. & F.

§. 61.

Ehrbar nennt man alles dasjenige, was in etwas, so in einem, der freye Handlung vornimmt, vermöge seiner Natur anzutreffen ist, einen Grund hat, warum er diß vielmehr wollen müsse, als etwas anders. *Decorum quid sit.*

§. 62.

Du solt ehrbar leben, und aus deinem ganzen Wandel die Ehrbarkeit überall heraus blicken lassen. *Decorum nihil negligi-^{to.}* Beweis: Denn ehrbar ist, was in etwas, so in einem freyhandelnden vermöge seiner Natur zu finden ist, einen Grund hat, warum er diß vielmehr, als etwas anders, wollen müsse. (§. 61.); wir wollen aber das nur, was wir uns deutlich als gut vorstellen (c. 1. §. 21.). Dero wegen setzt das ehrbare in dem, was in dem, der mit freyen Handlungen beschäftigt ist, vermöge seiner Natur sich befindet, zum Voraus, daß diß vielmehr gut sey, als was anders: Weil aber das Gesetze von dir will, daß du das Gute thun sollst (§. 29.), so solt du auch, vermöge desselben, aus deinem ganzen Leben die Ehrbarkeit hervorstrahlen lassen.

§. 63.

Der Verschub ist der Aufschub dessen, das geschehen muß, über die Zeit, da es geschehen müste. *Mora quid sit.*

§. 64.

§. 64.

*In mora
nunquam
est.*

Du solt niemahls im Verzug seyn oder etwas verzögern. Beweis: Dann wer im Verzug ist, der thut etwas, nicht zu der Zeit, da er es zu thun verbunden war (§. 63.). Derowegen da der Verbindlichkeit eine gewisse Zeit bestimmet ist, zu welcher er es doch nicht thut, so handelst er gegen die Verbindlichkeit; da es aber vermöge derselben nothwendig ist, daß er es zu derselben Zeit thue (§. 6.), so folgt, daß du nie im Verzug seyn solt. Dis aber gilt von jeder Verbindlichkeit, und also auch von der natürlichen.

§. 65.

Medio illicito ad finem licitum consequendum nullatenus.

Du solt niemahls das, was an sich unerlaubt ist, thun, um dadurch eine erlaubte Absicht zu erlangen. Beweis: Dann das unerlaubte wird von dem Gesetz der Natur verboten (§. 36.), als dessen Verbindlichkeit unveränderlich ist (§. 19. II. 13.) und welcher du stets und im jeden Falle ein Gnügen zu leisten wollen mußt (§. 49. 48. 18.). Daher darffst du das unerlaubte auch nicht thun in dem Falle, wo du eine erlaubte Absicht dadurch zu erreichen gedenckst.

§. 66.

Nec medio licito, illiciti finis obtinendi ergo.

Du solt kein erlaubtes Mittel brauchen, um dadurch zu einer unerlaubten Absicht hindurch zu dringen. Beweis: Dann da die Absicht unerlaubt ist, die Absicht aber das ist, auf welches der, der frey handelt,

handelt, abzielet (c. 1. §. 6.), so sollt du gar nicht auf eine unerlaubte Absicht abzielen (§. 38. 13. 6.); und solchergestalt auch nicht um derselben willen handeln (c. 1. §. 5.). Derwegen da, wann du Mittel brauchst, die Absicht zu erlangen, du um der Absicht willen handelst (cit.), so sollt du kein erlaubtes Mittel brauchen, um dadurch eine unerlaubte Absicht zu erhalten.

§. 67.

Alles, wodurch geschieht, was unerlaubt ist, wird null und nichtig genannt; solchergestalt laufft das, was null und nichtig ist, gegen ein Verbot (§. 38.). Hieraus fließet, daß du kein erlaubtes Mittel brauchen sollt, um das zu vollbringen, was null und nichtig ist (§. 66.).

§. 68.

Das Gewissen ist das Vermögen zu urtheilen, ob eine Handlung gut oder böse, ob man sie vollbringen oder unterlassen soll; Demnach ist das Gewissen gleichsam der Richter, der nach dem unwandelbaren Gesetz der Natur, welches in dem Wesen der Natur des Menschen, und der Dinge, geschrieben, ja gleichsam eingegraben findet, über unsere Handlungen den Ausspruch thut (§. 19.).

§. 69.

Wann das Urtheil, so das Gewissen über unsere Handlungen ausspricht, wahr ist, so wird es ein richtiges, ist es aber falsch,

*erronea,**dubia.**Scrulpuli con-
scientia.**Conscientia
libera.**Conscientio-
sus, quis.**Conscientio-
sum te abi-
que praebo.*

falsch, ein irriges Gewissen genannt; zweifeln wir nun an dessen Wahrheit, so pflegt man es ein zweifelhaftes Gewissen zu nennen; ja die Gründe des Zweifels selbst sind die Gewissens-Scrupel. Und wann wir uns nicht durch die sinnlichen Begierden und den sinnlichen Abscheu, oder die sich insgemein einander aufwühlende Affecten, indem wir urtheilen, ob wir was thun oder lassen sollen, betrügen und überwältigen lassen, dergestalt, daß wir uns zum entgegengesetzten entschlossen; so wird es ein ungehindertes Gewissen genannt.

§. 70.

Derjenige, der niemahls gegen den Ausspruch seines Gewissens handeln will, wird gewissenhafte genannt.

§. 71.

Du solt in allen deinen Handlungen gewissenhafte seyn. Beweis: Dann du solt einen festen und unveränderlichen Willen und Krafft dieses, einen Willen, von dem du dich nie und in keinem Falle abbringen läßt (§. 48.), in deiner Seele hegen, das Gesetz der Natur zu halten, und dessen Befehle nimmermehr den Gehorsam aufzukündigen (§. 49.). Ist dieses ausser Streit, so liegt dir auch ob, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen (§. 29.). Und solt dergestalt solt du stets gewissenhafte verfahren (§. 70. 68.).

§. 72.

§. 72.

Von demjenigen, der sich bewußt ist, daß er stets gewissenhaft gehandelt hat, wird gesagt, daß er ein gut Gewissen habe. Derwegen solt du bey allen deinen Handlungen mit sorgfältiger Bekümmerniß dich dahin sehnen und bestreben, daß du jederzeit ein gut Gewissen haben mögest. (§. 55. 71.)

Conscientia bona qua. nam appellatur. Fac. conscientia bona te consolari queas.

§. 73.

Du solt dich bemühen und stets dahin ringen, so viel immer in deiner Gewalt steht, ein richtiges Gewissen zu erlangen. Beweis: Dann du solt einen solchen Willen haben, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen, davon dich nie und in keinem Falle etwas abwendig machen kan (§. 48. 49. 29.). Derwegen, da solches erfordert, daß du bey allen deinem Thun und Lassen urtheilest, ob es gut oder böse, ob du es thun oder lassen solt; und nicht allein das, sondern auch, daß dein Urtheil wahr sey; ein solch Gewissen aber ein richtiges Gewissen ist (§. 69.); so solt du allewege dahin streben, in allen deinen Handlungen, so viel es immer in deiner Gewalt steht, nach einem richtigen Gewissen zu handeln.

Conscientia recta consequenda susdato.

§. 74.

Du solt Sorge tragen, so viel es nur immer in deiner Gewalt ist, daß du ohne Ausnahme, nach einem ungehin- derten

Conscientia libera usitor continuo.

berten Gewissen verfabrest. Beweis: Dann du solt einen solchen Willen haben, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen, was von dich nichts, in was Falle es auch nur seyn mag, abzubringen und zurück zu ziehen vermögend ist (§. 48. 49. 29.). Ist dem also, so muß auch weder die Stärke der sinnlichen Begierde oder des sinnlichen Abscheues, noch die rebellische und aufgebrachte Macht der Affecten, solches zu thun im Stande seyn. Da aber diß ein ungehindertes Gewissen ist, wann wir so in unserm Urtheile, vermöge dessen wir ausforschen, ob wir etwas thun oder lassen sollen, verfahren (§. 69.), so erkennen wir daraus die helle Wahrheit des eben vernommenen Gesetzes.

§. 75.

Conscientiam custodire quis dicatur.

Wer Sorge trägt, daß er stets nach einem richtigen und ungehinderten Gewissen verfare, von dem wird gesagt, daß er sein Gewissen bewahre.

§. 76.

Conscientiam custodisco.

Du solt dein Gewissen bewahren. Der Beweis erhellet aus dem 75. 74. 73. §.

§. 77.

Ipsa peccandi voluntas, peccatum iam est.

Der Wille zu sündigen ist selbst schon eine Sünde. Beweis: Dann du solt einen Willen haben, das Gesetz der Natur zu halten, davon du niemahls, und also auch in keinem Falle, abzubringen bist (§. 48. 49.). Auf solche Art aber must du auch einen gleichmäßigen Willen haben, nicht zu sündigen

digen (§. 18. 33.). Wann du nun den Willen hast zu sündigen, so übertrittst du schon diß oben besagte Gesetz, und begehest demnach eine Sünde (§. 18.). Derwegen solt du auch nie einmahl den Willen haben zu sündigen. Ja es erhellet auch hieraus, daß, wann etwas gleich in der That keine Sünde ist, und du hielest es doch dafür, du dasselbe nicht vollbringen solt; oder thust du es, so begehest du eine Sünde.

A voluntate petrandi mala, etiam remotissimus esto.

§. 78.

Bey einem zweiffelhaften Gewissen, und wo du also noch Gewissens-Scrupel hast (§. 69.), solt du nichts vollbringen. Beweis: Dann bey einem zweiffelhaften Gewissen hast du noch einen Zweiffel, ob deine zu vollbringende Handlung gut oder böse sey (§. 69.)? und also weißt du doch, daß es möglich ist, daß sie böse sey. Wann du demnach dich entschließt, solche zu vollbringen, so willst du ja auch, daß sie von dir vollbracht werde, wann sie gleich böse sey; Diesemnach äussert sich dein Wille zu sündigen (§. 29. 18.). Der Wille aber zu sündigen, ist selbst schon eine Sünde (§. 77.); den aber solt du nicht hegen, sondern ersticken (cit.). Derwegen solt du auch bey einem zweiffelhaften Gewissen, und wo du noch Gewissens-Scrupel hast, nichts zur Ausführung bringen.

Conscientia dubia nihil agito.

⊕

§. 79.

§. 79.

*Conscientia
antecedens,
& conse-
quens.*

Wann wir das Urtheil über unsere Handlungen, ob sie gut oder böse sind, fällen, ehe wir sie vollbringen, so wird solch Gewissen das vorhergehende; wann es aber nach vollbrachter Handlung geschieht, das nachfolgende Gewissen genannt.

§. 80.

*Quando con-
scientia nos
excuset;
quando ac-
cuset.*

Wann das vorhergehende Gewissen mit dem nachfolgenden einerley ist, so sagen wir, unser Gewissen entschuldige uns; wann aber das nachfolgende dem vorhergehenden zuwider ist, so sagt man, unser Gewissen klage uns an. Wer demnach nach einem richtigen Gewissen handele, den entschuldiget stets sein Gewissen (§. 69.); wer aber nach einem irrigen und zweifelhaften Gewissen verfährt, der hat dessen Anklage zu befürchten. (§. cit.)

§. 81.

*Morsus con-
scientia in
quo consti-
tant.*

Wann wir eine Handlung vollbringen, und solchergestalt unsere Begierde dazu lencken, so stellen wir uns solche als gut vor, welches durch die Erfahrung klar ist, und in der Seelenlehre ausführlicher bestätigt wird; wann uns hingegen das Gewissen anklagt, so müssen wir uns solche, nachdem wir sie vollbracht haben, als böse vorstellen (§. 80.). Die Vorstellung des begangenen Bösen aber wecket allezeit das Mißvergnügen und die widerlichen Affecten auf, bald mehr, bald weniger, als Reue, Traurigkeit, Scham,

Scham, Furcht ꝛc. Dieses Mißvergnügen, nebst den wilden und unangenehmen Affecten, die oft das ganze Gemüth in Aufruhr bringen, nennt man Gewissens-Bisse. Und diese sind die Ursache, warum man sich insgemein einen falschen Begriff von dem Gewissen zu machen pflegt.

§. 82.

Wann weder das vorhergehende noch das nachfolgende Gewissen über die Handlungen ein Urtheil ausspricht, so sagen wir: *Conscientia dormire quando dicitur,* das Gewissen schlaffe; wann aber, durch was vor Anlaß es auch geschehen mag, der Mensch nach dem Gewissens-Schlaffe über seine vollbrachte Handlungen zu urtheilen anfängt, so pflegt man zu sagen: *quando evigilare.* das Gewissen wache auf. Wir schlässern aber das Gewissen ein, wenn das folgende Gewissen zweifelhaft ist, oder uns Reue *Quando eam sopire dicuntur.* erwecket, daß wir daher unsere Gedancken davon abziehen.

§. 83.

Wann wir uns selbst das Urtheil sprechen, daß das Böse, so wir gethan, die Ursach sey von dem Ubel, welches wir empfinden, so sagen wir: *Conscientia quando nos damnet,* unser Gewissen verdamme uns; wann uns aber unser Urtheil versichert, das Urtheil, so uns etwa trifft, sey nicht aus unsern Handlungen geflossen, so sagen wir: *quando absolvas.* unser Gewissen spreche uns los.

E 2

§. 84.

§. 84.

Virtus quid sit.

Die Tugend ist eine Fertigkeit, seine Handlungen dem Gesetze der Natur gemäß einzurichten; die entgegen gesetzte Fertigkeit nennt man das Laster.

Quid vitium.

§. 85.

Ad infucam adspirato virtutem; vitia ex adverso canopejus & anguo fugito ac detestator.

Du solt dich eifrig bemühen, die Tugend zu erlangen; die Laster aber solt du insgesamt ärger wie Gifte und Schlangen fliehen. Beweis: Dann du solt einen solchen Willen haben, das Gesetz der Natur zu halten, von dem man dich nie und in keinem Falle abzubringen im Stande ist (§. 49. 48.). Ferner solt du bey einer jeden Handlung, die du zu vollbringen hast, alle dein Vermögen und deine Kräfte bey nahe wie verschwenderisch anwenden, daß du dem Gesetze einen völligen Gehorsam leistest (§. 53.). Wer wolte demnach an der Wahrheit des obigen Gesetzes zweiffeln. (§. 84. 33.)

§. 86.

Summum bonum s. beatitudo.

Das höchste Gut, oder die Seligkeit, (von der nemlich, die wir durch natürliche Kräfte in der Welt erlangen können, reden hier unsere Lehren,) besteht in dem ungehinderten Fortgang von einer Vollkommenheit zur andern; das höchste Ubel aber ist der beständige Fortgang zu größern Unvollkommenheiten; daraus fließt, daß das höchste Gut durch Ubertretung des Gesetzes der Natur, und da diß ist, auch durch die Sünde

Summum malum.

Summi boni jacturam unde faciunt.

Sünde

Sünde (§. 18.) und Laster (84.) verlohren
 gehe (§. 29.), wir aber uns dadurch in das
 höchste Ubel stürzen. Und daß wir im Ges
 gentheil durch Beobachtung desselben, *Et unde
 summi boni
 compotes
 reddamur.*
 vermöge der Tugend, das höchste Gut
 erjagen und erbeuten (§. 84. 29.); ja, von
 einer Vollkommenheit zu der andern,
 trotz aller Hindernis, hindurchbrechen.

§. 87.

Die Glückseligkeit besteht in dem Zus *Felicitas.*
 stande einer fortdaurenden Freude; die Un *Infelicitas*
 glückseligkeit aber in dem Zustande eines
 beständigen Mißvergnügens. Die Seelens
 Lehre bekräftiget aber, daß keine dauera
 hafte Freude entstehen könne, als aus der
 anschauenden Erkenntniß einer wahren
 Vollkommenheit, als wovon die Erfahrung
 auch ein ungeheucheltes Zeugniß redet.
 Derohalben, da wir, vermöge der Tugend,
 durch Beobachtung des Gesetzes der Natur,
 das höchste Gut, als welches in einem un
 gehinderten Fortgang zu größeren Voll
 kommenheiten besteht (§. 86.), ereilen (§. 84.
 29. 86.), so muß uns auch durch eben *virtus unica
 est, cur feli
 ces evadi
 mus.*
 dieselbige, vermittelst der Tugend, ein
 zig und allein der Zugang zu unserer
 Glückseligkeit geöffnet werden. Siehe!
 so ist es wahr: Die Tugend belohnt sich *Virtus semet
 ipsam coro
 nat.*
 selbst. Auf eine gleiche Art aber gerathen
 wir auch auf diese Wahrheit: Daß wir
 durch die Übertretung des Gesetzes der
 Natur, und also auch durch die Sünde *Vitium uni
 cum est, qua
 re in infeli*
 E 3 und

citatem pra- und Laster, einzig und allein gerades
cipites ruunt **Weges in unsere Unglückseligkeit rennen.**
mortales.

Felicitas ap-
parens.

Anmerck. Man muß sich hüten, daß einem die Schein-Glückseligkeit nicht blende, und durch Verführung ihrer Larve einem den Irrthum ablocke, dieselbe vor eine wahre Glückseligkeit zu halten; dann die Schein-Glückseligkeit ist keine Glückseligkeit, und besteht nur in der durch die Schein-Güter regemachten Freude, welche sich nachmahls, wegen der aus denenselben nothwendig herfürquellenden Folgen vieler jämmerlichen Ubel, in eine gräßliche Traurigkeit verwandelt, als dergleichen sind: Wollust, Uppigkeit, Schwelgerey u. s. w. Dann diese sträuben sich bloß mit dem trüglichen Schein der Glückseligkeit, den uns die flüchtige Eitelkeit meist alsobald gleichsam vor den Augen stiehlt; ja sie tragen vielmehr stets etwas zur Unglückseligkeit bey. Die Tugend aber ist allein die Mutter der wahren Glückseligkeit. Wann du demnach diese haben wilt, so must du es mit jener halten.

§. 88.

Tam beati-
tudini, quam
felicitati tua
adipiscenda
solicitus stu-
deo.

Du solt nach der Glückseligkeit streben, wie nicht minder deine Seligkeit schaffen und auswürcken mit aller Sorgfalt. Beweis: Dann du solt einen festen

festen und unveränderlichen Willen haben, das Gesetz der Natur zu halten (§. 49.), und eine jede Tugend zu erwerben trachten (§. 85.), ja bey einer jeden Handlung alle Sorgfalt geschäftig seyn lassen (§. 55.). Derowegen, da mit der Haltung des Gesetzes der Natur und mit der Tugend sowohl das höchste Gut, als die Glückseligkeit, unzertrennlich verknüpft ist (§. 86. 87.), so sehen wir die Nichtigkeit des obigen Gesetzes.

§. 89.

Die Weisheit ist eine Fertigkeit, Absichten zu erwählen, und dieselbe dergestalt unter sich anzuordnen, daß immer eine ein Mittel zur andern, ingesamt aber dieselbe ein Mittel zur Haupt-Absicht sind. Wer im Gegentheil die Mittel nicht so erwählt oder verknüpft, der wird unweise genannt. Die Klugheit aber ist eine Fertigkeit, in Ausübung der Handlung sich nach den Umständen zu richten, welche von ohngefehr sich hinzuschlagen; wann die Gelegenheit, die Handlung zu vollbringen, sich eräugnet; das Gegentheil heißt man Thorheit. Die Klugheit ist demnach eine Weisheit in einem besondern Falle.

Sapientia nomine quid insinuat.

Quid Prudentia.

§. 90.

Die Weisheit ist eine Wissenschaft der Glückseligkeit. Beweis: Dann wann wir zur Haupt-Absicht unseres Lebens setzen, daß wir alle freye Handlungen durch dieselben Absichts-Gründe bestimmen, wo-

Sapientia est Scientia Felicitatis.

durch die natürlichen bestimmt sind, gleich wie wir thun sollen (§. 31.), so stimmen alle Handlungen darin überein, und gebähren lauter Vollkommenheit (c. 1. §. 12.), dergestalt, daß wir durch unsere Handlungen von einer Vollkommenheit zur andern, und also stets zu grössern Vollkommenheiten ungehindert hindurch setzen; und wird also eine Vollkommenheit ein Mittel zur andern, ja eine Handlung ein Mittel zur andern, und endlich alle insgesamt ein Mittel zu der Hauptabsicht. Weil wir nun auf die Art das höchste Gut erarbeiten (§. 86.) und demnach auch die mit demselben stets vergesellschaftete Glückseligkeit (§. 87.); die Wissenschaft aber wie wir dazu kommen, die Weisheit ist (§. 89.); so ist die Weisheit auch eine Wissenschaft der Glückseligkeit.

§. 91.

*In eo totus
esto, ut ani-
mum sapien-
tia aque ac
prudencia
in duas
utramque
ex omnibus
actionibus
elucescere
fias.*

Du solt nach der Weisheit und Klugheit trachten, um dieselbe in deine Gewalt zu bringen, und in allem deinem Thun und Lassen weislich und klüglich zu Wercke gehn. Beweis: Dann du solt zu der Glückseligkeit dich suchen hindurch zu arbeiten (§. 88.). Also prangt diß Gesetz mit unlängbarer Wahrheit (§. 90. 89.); ja diß erhellet schon selbst aus dem Beweise des 90. §. daher solt du auch nie unweise oder thöricht verfahren (§. 89. 33.).

§. 92.

§. 92.

Von demjenigen, der um keiner Absicht willen, etwas vollbringt, sagt man, er handele oder thue das um die Langesweile. *Temere quid facere.*

§. 93.

Du solt niemahls umsonst handeln, oder etwas nur so vor die Langesweile thun. Beweis: Dann du solt stets weislich verfahren (§. 91.) und solchergestalt um gewisser Absicht willen handeln (§. 89.). Demnach nie zu Werke gehn (§. 92.) wie oben erwehnt. *Temere nihil agito.*

§. 94.

Das Recht ist ein Vermögen zu thun, was sittlich, oder moralisch, möglich ist, und zu unterlassen, was sittlich, unmöglich ist. Wer etwas mit recht thut, davon sagt man, er sey dazu berechtiget oder befugt. Hieraus erkennen wir, daß, wann wir thun, was sittlich: möglich ist, wir solches mit Recht thun; und daß wir daher auch das mit Recht thun, was mit der Richtigkeit einer Handlung bestehen kan, und daß wir nicht mit Recht thun, was mit derselben streitet (§. 3.). Gleiche Bewandniß hat es mit dem was wir unterlassen. *Ius quid sit. Quando iure aliquid faciamus. Quando non.*

§. 95.

Alles Recht entspringt aus der leibenden Verbindlichkeit. Beweis: Dann
 E s wir *Ius quodcunque ex obligatione*

*passiva or-
gana ducit.*

wir vollbringen mit Recht, wann wir das ausführen, was sittlich = möglich ist; und hingegen vollbringen wir mit gar keinem Recht, wann wir das ausüben was sittlich = unmöglich ist (§. 94.). Wann wir demnach mit Recht was vollbringen sollen, so muß eine sittliche Nothwendigkeit, das selbe zu vollführen, vorhanden seyn (§. 5.), folgendes eine leidende Verbindlichkeit (§. 6.), als welche den Grund des Rechts in sich faßt (§. 16.). Es quillt demnach das Recht aus der leidenden Verbindlichkeit.

§. 96.

*Obligatio &
lex iure sunt
priors.*

*Ubi non da-
tur obliga-
tio, ibi nec
ius.*

*Posita obli-
gatione poni-
tur ius, sub-
lata vero,
tollitur.*

Durch dieses schreiten wir zur Erkenntniß von folgendem: (1) daß die Verbindlichkeit, und demnach auch das Gesetz (§. 15. N. 2.) eher als das Recht, und gleichsam dessen Mutter sey; und daß kein Recht seyn könnte, wann keine Verbindlichkeit, und kein Gesetz wäre. Wie nicht weniger (2) daß, sobald wir die Verbindlichkeit feststellen, wir zugleich das aus ihr gebohrne Recht nebst denen von demselben ferner abstammenden Rechten setzen müssen; und im Gegentheil daß, sobald die Verbindlichkeit aufgehoben oder zerrissen wird, auch das ihr gemässe Recht nebst allen den in diesem gegründeten Rechten wegfallen müsse; Ja daß, um so viel die Verbindlichkeit vergeringert wird, um so

viel

viel auch das mit derselben übereinkommende Recht vermindert werde, und in sofern verschwinde.

§. 97.

Alles dasjenige was wir vollbringen, in so weit es unserer leidenden Verbindlichkeit gemäß ist, dazu sind wir berechtigt; alles aber wodurch wir derselben zuwider handeln, das thun wir nicht mit Rechte. Beweis: Dann die leidende Verbindlichkeit besteht in der sittlichen Nothwendigkeit etwas zu vollbringen (§. 6.). Sittlich; nothwendig aber ist, dessen entgegen gesetztes sittlich; unmöglich ist (§. 5.). Daher muß es selbst sittlich; möglich seyn. Wer demnach der leidenden Verbindlichkeit gemäß handelt, der thut das, was sittlich; möglich ist. Derjenige aber, der das vollbringt, was sittlich; möglich ist, thut solches mit Rechte (§. 94.); folglich alles das, wodurch wir thun, wie es unserer Verbindlichkeit gemäß ist, das thun wir mit Rechte; und auf gleiche Art wird das Gegentheil bewiesen.

Actiones ad obligationum nostrarum normam compositae, jure eduntur; opposita non.

§. 98.

Was mir oder einem andern unmöglich ist, oder von ihm sowohl als von mir durch das Vermögen und die Kräfte der Seele und des Leibes, wie auch den Gebrauch der äußerlichen Dinge, und

Ad impossibile nemini jus oriri potest.

und die Hülffe anderer Menschen nicht kan erlangt werden, dazu kan mir kein Recht erwachsen. Beweis: Dann zu diesem ist keine Verbindlichkeit vorhanden (§. 6.). Wozu aber keine Verbindlichkeit ist, dazu kan auch kein Recht erwachsen (§. 96. N. 1.) solchergestalt erhellet hieraus die Wahrheit unsers Sages.

§. 99.

*Utile nobis
quid sit.*

*Utilitas sola,
nullum pro-
fus jus gigne-
re valet.*

Dasjenige wird uns nützlich genannt, was zu unsern Gebrauch dienen kan; das entgegen gesetzte ist uns unnützlich. Bloß dadurch, daß dir ein Ding nützlich ist, kan dir nie ein Recht zu demselben erwachsen. Beweis: Dadurch daß etwas natürlich, möglich ist, ist es noch nicht sittlich, möglich (§. 2. 3.). Wann es demnach natürlich, möglich, daß wir eines Dinges gebrauchen können, und uns das selbe solchergestalt nützlich ist (§. 99.), so ist es doch deswegen noch nicht sittlich, möglich. Da nun aber das Recht ein Vermögen ist zu thun was sittlich, möglich ist, und zu unterlassen was sittlich, unmöglich ist (§. 94.), so kan dieses, daß uns etwas nützlich ist, keine Quelle seyn, woraus uns ein Recht stösse.

§. 100.

*Nec sola po-
tentia.*

Aus der blossen Macht, kan niemahls ein Recht entspringen. Beweis: Dann was jemandes Macht nicht widerspricht,

spricht, das ist natürlich; möglich (§. 2.); was natürlich; möglich, das ist aber doch darum noch nicht sittlich; möglich (§. 2. 3.). Derohalben, so kan die bloße Macht auch kein Recht gebähren (§. 94.).

§. 101.

Ein wahres Recht ist, welches aus der wahren leidenden Verbindlichkeit fließt; ein Schein-Recht aber, was von der falschen leidenden Verbindlichkeit seinen Ursprung nimmt.

*Jus verum.
Jus appa-
rens.*

§. 102.

Das Gesetz der Natur giebt dir ein Recht, das zu vollbringen, wozu es dich verbindet. Beweis: Dann das Gesetz der Natur verbindet dich das an sich Gute zu thun, und das an sich Böse zu lassen (§. 29.), wann du derohalben erkennest, es seye etwas Gut oder Böse, und jenes derowegen thust, dieses aber lässest, so stimmt alles in so weit mit deinem Wesen und deiner Natur überein (§. 19. II.), und kan solchergestalt denenselben nicht zu widerlauffen. Demnach kommt es in so fern mit der Richtigkeit deiner Handlungen überein (c. I. §. 31.). Darum dann, da du das mit Recht thust, was mit der Richtigkeit einer Handlung nicht streitet (§. 94.), so ertheilt dir allerdings das Gesetz ein Recht, das zu thun, wozu es dich verbindlich macht.

*Lex natura
tibi jus dat
ad peragem-
da ea, ad
qua te obli-
gat.*

§. 103.

§. 103.

*Et ad cuncta
removenda,
qua tibi
obedientiam
eidem prae-
sturo sese op-
ponunt.*

Das Gesetz der Natur rüstet dich mit einem Rechte aus, alle Hinderniß aus dem Wege zu schaffen, und überhaupt zu allen dem, ohne welches du deiner natürlichen Verbindlichkeit kein Genügen thun kannst. Beweis: Denn das Gesetz der Natur räumt dir ein Recht ein, das zu vollbringen, wozu es dich verbindet (§. 102.), als welcher Verbindlichkeit du durchaus nachkommen mußt (§. 49.). Dero wegen, weil diß nicht geschehen kan, und das Recht, so dir das Gesetz giebt, die ihm gemäße Handlungen zu vollbringen, keinen Nutzen hätte, ja eigentlich kein Recht wäre (§. 24.), wann es dich nicht zugleich eines Rechts theilhaftig machte, alle Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und überhaupt zu allen dem, ohne welche du deiner Verbindlichkeit kein Genügen leisten kannst, so steht die Wahrheit unseres Satzes außer allen Zweifel.

§. 104.

*Nemini jus
competit te
impediendi,
quo minus
jure tuo
utaris.*

*Qui jure suo
utitur nemi-*

Hieraus fließt (1) daß keiner ein Recht haben oder sich anzumassen vermögend sey, dich an dem Gebrauch deines Rechts zu hindern, oder überhaupt, daß keiner könne ein Recht besitzen, wodurch dein Recht aufgehoben und zernichtet würde. Und daß, daher (2) wann du deines Rechts

Rechts bedienest, du nie dadurch gegen *ni injuniam*
das Recht eines andern handelst, oder *infert.*
dich auslehnest.

§. 105.

Das Recht der Natur ist dasjenige, *Jus. Natura*
welches aus der natürlichen leidenden Ver- *quid sit.*
bindlichkeit entspringt. Solchergestalt ist
alles das Recht, welches uns das Ge-
setz der Natur giebt, ein Recht der Na-
tur (§. 19.); und muß daher auch das
Recht der Natur in dem Wesen und der
Natur der Menschen und der Dinge
gegründet seyn (§. cit.).

§. 106.

Du kannst nie ein Recht haben, das *Nullum tibi*
zu thun, was wider das Gesetz der Na- *jus compete-*
tur ist; es mag gegen ein Gebot oder *re potest, ad*
ein Verbot angehen. Beweis: Dann *agenda ea,*
du hast nie ein Recht das zu thun, was mit *qua natura-*
deiner leidenden Verbindlichkeit streitet *li legi vim*
(*inferunt.* §. 97.); und also auch nicht das vorzuneh-
men, was gegen der natürlichen Verbind-
lichkeit, als welche das Gesetz der Natur aus-
spricht (§. 15. N. 2. §. 19.), zuwider laufft,
derowegen sehen wir, daß unser Satz wahr
sey (§. 32.). Diß führt uns zu dieser Er-
kenntniß, daß dir auch kein Recht zu-
kommen könne, das zu vollbringen, was
null und nichtig ist (§. 67. 38.).

§. 107.

§. 107.

*Alterius juri
repugnantis
nullus un-
quam pa-
vase.*

Du solt dich niemahls unterwinden etwas zu vollbringen, welches gegen das Recht eines andern laufft. Beweis: Dann du solt alles unterlassen, was einen andern unvollkommener macht (§. 29. N. 2.). Wann du aber gegen des andern Recht handelst, so widerpricht das der Beförderung der Vollkommenheit des andern, die er vermöge seines Rechts erlangen kan. Derowegen solt du nie etwas thun, so wider das Recht eines andern ist; ja es erhellet auch zum Theil daraus, weil sonst das Recht nur ein Schatten und blosser Name aber gar keines Nutzens wäre. Dir kan demnach auch nie ein Recht zugestanden werden, etwas zu thun, so gegen das Recht eines andern ist (§. 106.).

§. 108.

*Quis tibi est
alteri denegandi id,
ad quod ipsi
obligatus non
est.*

Du bist berechtiget dem andern alles abzuschlagen, wozu du ihm nicht verbunden bist. Beweis: Dann wann du dem andern nicht wozu verbunden bist, so ist es nicht sittlich, nothwendig, daß du es ihm leistest (§. 6.) Daher ist es sittlich, möglich, daß du es nicht leistest (cit.), und demnach daß du es ihm abschlägest; derowegen hast du dazu ein Recht (§. 94.).

§. 109.

*Quando natus
sibi, suam*

Wann du bey dir beschloffen hast etwas zu bewerkstelligen, welches dem Ge-

Gesetz der Natur gemäß ist, so bist du nicht berechtigt deinen Willen zu ändern; hast du aber was bey dir beschloffen, so ihm zuwider ist, so kommt dir ein Recht zu eine Aenderung desselben vorzunehmen. Beweis: Dann du solt von einem festen und unveränderlichen Willen seyn das Gesetz der Natur zu halten (§. 49.). Also kan keine leidende Verbindlichkeit seyn, solches nicht zu halten oder zu übertreten, und also in dem ersten Falle kein Recht deinen Willen zu ändern (§. 95.). Da aber im zweyten Falle eine leidende Verbindlichkeit vorhanden ist, das Gesetz der Natur zu halten; das Gesetz aber zu allem ein Recht verlohrt ohne welches du ihm keinen Gehorsam leisten kanst (§. 103.), so muß es dir auch ein Recht verstatten in dem zweyten Falle deinen Willen zu ändern.

*voluntatem
mutandi ius
competat.*

§. 110.

Wann du etwas zu thun bey dir entschlossen bist, du siehest aber hernach daß ein anders besser sey, so räumet dir das Gesetz der Natur ein Recht ein, deinen Willen zu ändern. Beweis: Dann das Gesetz der Natur will, du solt das bessere dem schlechteren vorziehen (§. 29.), und steht dir ein Recht zu, zu allen dem, ohne welches du demselben keine Folge leisten kanst (§. 103.). Daher liegt die Wahrheit unsers Satzes am Tage.

*Quando por-
ro.*

§.

§. 111.

§. III.

*Quando nam
usus intelle-
ctus nostri,
sit finis
a Deo inter-
tus.*

Es ist durch die Gründe der natürlichen Gottes-Gelehrtheit diese Wahrheit ausser allen Streit gesetzt, und auf das bündigste befestiget, daß ein jeder Gebrauch aller natürlichen Dinge eine Absicht sey, auf welche Gott abzielet. Wann demnach unser Verstand diesen Gebrauch haben kan, daß man dadurch Gottes Herrlichkeit, das ist den Inbegriff aller seiner Vollkommenheiten die aus der Welt auf das prächtigste herfürstrahlet, durch deren Betrachtung erlernen kan, so ist solches allerdings eine Absicht, darauf Gott abzielet: Nun geht es an, daß wir unsern Verstand dergestalt gebrauchen können, daß wir aus der Betrachtung der Welt, die daraus herfür glänzende Herrlichkeit Gottes erkennen und in derselben gleichsam wie in einem Spiegel erblicken, so, daß unser Verstand ein Gegen Spiegel wird, in welchen sich die aus der Welt auf das reineste und ohne Dunkel und Nebel herfürleuchtende Herrlichkeit Gottes so zu reden, wieder abbildet; Gleichwie die natürliche Gottes-Gelehrtheit ausführlicher bekräftiget; und sollte jemand ein Argwohn wegen der Richtigkeit dieser Lehre aufsteigen, der darff nur die natürliche Gottes-Gelehrtheit durchgehen, so wird ihm hiervon auch so mancher Zeuge begegnen, als er Wahrheiten antrifft, die ihm

ihm seinen Argwohn verbannen, und allen Zweifel zerstreuen werden. Derowegen wann wir unsern Verstand dazu gebrauchen, daß wir Gottes Herrlichkeit, aus Betrachtung der Welt, erkennen, so ist solches allerdings eine Absicht, darauf Gott abzielet, ja eine Absicht, welche selbst die Natur der Dinge, und ins besondere unsers Verstandes, uns verkündigt.

Anmerck. Und desto weniger ist hieran zu zweifeln, je gewisser die N. Gottes-Gelehrtheit bezeugt, daß die Haupt-Absicht, warum Gott die Welt durch seine Allmacht der Würcklichkeit überlieffere, keine seyn könne, als seine Herrlichkeit und unsichtbares Wesen in derselben, gleichwie in einem Spiegel vorzustellen.

§. 112.

Wann wir aber die auf solche Art erlangte Erkenntniß von der Herrlichkeit oder den Tugenden Gottes wiederum ferner dazu zu gebrauchen im Stande sind, daß wir von denselben bey allen und jeden unsern freyen Handlungen Beweg-Gründe nehmen, und dem Willen dadurch einen kräftigen Nachdruck geben können, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen, dergestalt, daß nicht allein unser ganzer Wandel, sondern auch jede Handlung, gleichsam ein Spiegel wird, in welchen sich die

aus der Welt hervor leuchtende, und, vermöge des Verstandes, in dasselbe zurückgeworfene Bild der Herrlichkeit Gottes wieder vorstellet, und nach seinen verschiedenen Eigenschaften gleichsam mit lebendigen Farben zeigt, so muß solches ebenfalls eine Absicht seyn, auf welche Gott abzielt, (vermöge desselben Grundes, den wir §. 111. aus der N. Gottes, Gelehrtheit entlehnet). Nun können wir die Erkenntniß der Herrlichkeit Gottes bey jeder Handlung dazu gebrauchen; gleichwie das ganze Capitel von den Pflichten gegen Gott unten anweisen wird. Derowegen muß auch solches eine Absicht seyn, worauf Gott abzielt.

§. 113.

Quandonam libera intellectus actiones per eandem rationes finales determinentur, per quas determinantur naturales.

Wann wir demnach (1) durch unsere freyen Handlungen darauf abzielen, daß wir durch den Gebrauch unseres Verstandes, vermöge der Betrachtung der Welt, eine Erkenntniß von der Herrlichkeit Gottes erlangen und ausarbeiten, so werden unsere freyen Handlungen durch eben dieselbe Absichts-Gründe bestimmt, durch welche die natürlichen bestimmt werden (§. 111.). Und wann wir (2) durch unsere freyen Handlungen darauf abzielen, daß wir unsern Willen bey einer jeden guten Handlung durch Beweg-Gründe, welche von den Vollkommenheiten oder der Herrlichkeit

Die **G**ottes abstammen, anstrengen, dieselben zu vollbringen, die bösen aber zu unterlassen, so werden ebenfalls unsere freyen Handlungen durch eben dieselbe Absichts-Gründe, wie die natürlichen, bestimmt. (§. 112.)

Anmerck. Zu mehrerer Erläuterung siehe den Beweis des 9. §. im I. Cap.

§. 114.

Du solt alle deine Vollkommenheiten und Kräfte, vornehmlich der Seele, anspannen, die Herrlichkeit Gottes, oder seine Vollkommenheiten, aus Betrachtung der Welt recht erkennen zu lernen. Beweis: Dann es liegt dir ob, alle deine freye Handlungen durch eben dieselbe Absichts-Gründe, wodurch die natürlichen bestimmt werden, nicht aber durch verschiedene zu bestimmen (§. 31.); über dem aber auch, bey jeder Handlung, die das Gesetz der Natur will, aus allen deinem Vermögen und Kräften dich dahin zu bestreben, daß du dieselben recht vollbringest (§. 53). Wer wolte also an der Richtigkeit des vorhin erwähnten Gesetzes der Natur zweiffeln. (§. 113. N. 1.).

In eo occupationis esto, ut coruscantem ex hoc universo Dei gloriam recognoscas.

§. 115.

Du solt alle dein Vermögen und deine Kräfte, die sich in dir befinden, dazu auffordern, daß du unausgesetzt bey allen und jeden Handlungen deinen Willen durch Beweg-Gründe, die von der

In omnibus tuis actionibus voluntatem tuam per motiva ab attributis

*divinis de-
sumta deter-
minato.*

Herrlichkeit Gottes genommen wer-
den, anführest, die guten zu vollbringen,
die bösen aber zu unterlassen. (§. 113.)

Anmerck. Der Beweis hat eine völlige
Übereinkunft mit dem Beweise des
114. §. Auf diese Art aber stellt sich
uns mit völliger Klarheit die unteug-
bare Wahrheit dar, daß uns das
ewige Geseß der Natur (§. 31.), und
diesemnach auch selbst das Wesen und
die Natur unserer und anderer Dinge,
(§. 19. II.) zu obenerwehnter Pflicht
verbinden.

§. 116.

*Si vera hoc
intermittis,
actiones tuae,
etsi maxime
in se bona,
mali tamen
adhuc quid-
piam spirant.*

Wenn du bey einer an sich guten
Handlung, die du vollbringest, keinen
Beweg: Grund von der Herrlichkeit
Gottes nimmst, so ist dieselbe doch noch
mit Sünden befleckt; und wann du
eine böse unterlässest, ohne daß dich
Beweg: Gründe von der Herrlichkeit
Gottes dazu anreizen, so ist solche Un-
terlassung gleichfalls noch mit Sünden
besudelt. Beweis: Dann diß ist der un-
wandelbare Wille des Geseß: der Natur:
Du solt bey einer jeden an sich guten Hand-
lung Beweg: Gründe von denen Vollkom-
menheiten Gottes nehmen, um deinen
Willen dadurch zu deren Vollbringung an-
zutreiben (§. 115.). Wann du demnach
bey der Ausübung einer guten Handlung
solches unterlässest, so übertrittst du, ohn-
geach:

geachtet die Handlung an sich gut ist, doch in so weit das Geseze der Natur (§. 18.), und begehrt solchergestalt eine Sünde (cit.). Ist es daher dann nicht sonnenklar, daß, wann du eine an sich gute Handlung unternimmst, ohne daß du durch Beweg-Gründe, die von der Herrlichkeit Gottes genommen werden, deinem Willen einen Trieb giebst, solche vorzunehmen, dieselbe dennoch mit Sünde befleckt sey? Auf gleiche Art erhältst du die Überzeugung, daß eben dieselbige von der Unterlassung der bösen Handlung gelte.

Anmerk. Hier haben wir einen Probierstein für unser Thun und Lassen. Wenn wir ein ziemliches Stück Weges in unser Leben zurück lauffen, wenn wir es in der ferne und in der Nähe beschreiben, so werden wir schwerlich eine Handlung aufbringen, die völlige Probe hält. Es ist nicht anders, wir müssen ausbrechen: Unsere besten Werke sind mit Sünden befleckt. Und so gerathen wir auf die Spure, das allgemeine natürliche Verderben, das in allen Menschen wohnt, auszukundigen, und mit Gewißheit zu erkennen. Dieß überwältiget die Macht der Eigenliebe, und befiehlt uns, nach den wahren Heils-Mitteln zu forschen, wodurch unsere Mängel gänzlich ausgebessert werden können. Die größte

§ 4 feste

feste natürliche Gürtigkeit unserer Hand-
 lungen, ja die einzige Absicht, warum
 wir in der Welt sind, ist die Verherr-
 lichung Gottes; alles übrige Begin-
 nen, alle andere Geschäfte und Ar-
 beiten sind nur Nebendinge, die bloß
 zum Erwerb der wenigen Mittel dienen,
 Krafft deren wir leben können, damit
 wir lebende Gott verherrlichen. Es
 kan aber jede Handlung verschiedens
 Staffeln des Guten an sich haben.
 So ist es ein geringer Grad des Gu-
 ten, der ihr anhängt, wann einem
 bloß Ehrgeiz, Ruhm, Begierde, oder
 sonst eiteltes Stück, zu deren Vollbrin-
 gung ansetzt, welcher aber desto gröf-
 ser wird, aus je redlichern und auf-
 richtigern Herzen dieselbe entspringt,
 ja überhaupt, je richtiger die Hand-
 lung ist. Nimmt man auch Beweg-
 Gründe von der Herrlichkeit Gottes,
 und giebt doch denen Lockungen der
 eiteln Begierden nur noch im gering-
 sten dabey Gehör, so bekommen die
 Handlungen dadurch schon Sünden-
 Flecken; davon aber soll jede Hand-
 lung frey seyn; ja ihr vornehmster Zweck
 soll jederzeit die Ehre Gottes seyn.
 Es sey aber ferne, daß wir unsere Zu-
 flucht zu dem menschlichen Verderben
 nehmen, -und bey der menschlichen
 Schwachheit Schutz suchen wolten,
 wann

wann wir diß nicht thun. Dann die beschützt erst, wann alle unsere Vermögenheit und Kräfte, und also die natürliche Gnade Gottes, nicht zu reichen (c. 1. §. 38. 36.); als in welchem Fall dann erst die übernatürliche Gnade desselben ihr aufhelfen muß, damit wir bey dem Anblick unserer natürlichen Weise und unüberwindlichen Unvollkommenheit, das daraus nothwendig entstehende Mißvergnügen dadurch dämpffen, und die vollkommenste Glückseligkeit solchergestalt erlangen (§. 87.), ja in solchen Stand gesetzt werden, wo wir vollkommenerer Herrlicherer Gottes seyn können. Ja wir sehen auch schon zum theil hieraus, daß wir aus unserm finstern und wüsten Zustande nicht anders können heraus geführt werden, es sey dann, daß Gott übernatürlicher Weise sein kräftiges Wort über unsere Seele, gleichwie bey der Schöpfung, erschallen lasse: **Es werde licht.** Will aber unsere schmeichlerische Eigenliebe, als die stets sinnreich ist, ihre Mängel zu bemänteln und zu beschönen, uns einen andern Schlupfwinckel anweisen, und uns überreden, wir übtten Christliche Tugenden aus, als die von den natürlichen ganz unterschieden wären, und ob Christus neue Gesetze

2. Corinth. IV. 6.

*Christus non
est novus Le-
gislator.*

*Matth.
XXII. 37-
40.
Luc. X. 27.*

gegeben, gleichwie Grotius, jedoch aus einem andern Grunde, und andere sich einbilden, weil sie die Ueberkunft des Gesetzes der N. mit den Lehren Christi und seiner Aposteln nicht stets finden können, so halten wir es für eine Sünde, solchem eingeblasenen Wahn Glauben bezumessen. Will dann nicht unser theurester Heyland auch, wir sollen ohne Eigennuß, ohne Ruhmbegierde, und aus reinem Herzen, alles Gute thun, und das Böse lassen? Will er dann nicht, wir sollen Gott lieben, und also auch dienen, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüth, und aus allen, und daher auch unstreitig aus den natürlichen Kräften? Will er dann nicht alles, was das Gesetz der Natur will? Und wie kan er anders wollen? Gott will, wir sollen sein Gesetz der Natur halten (S. 119.). Wie kan dann der Wille Christi anders seyn? Gott, als der Weiseste, hat uns nicht umsonst mit Vernunft und Kräften begnadiget und ausgerüstet; und in so weit diese nicht zureichen, kommt die Kraft des Glaubens zu Hülffe, dem Gesetz der Natur gemäß zu leben, welche sich mit hin über alle Handlungen des Gesetzes der Natur erstrecket, dergestalt, daß wann

wann eine jede dem Gesetz der Natur gemäße Handlung, oder die natürliche Tugend, eine Christliche werden soll, ausser den Beweggründen, die wir von der inneren Bosheit und Gütigkeit der Handlungen, und ins besondere von der Herrlichkeit Gottes, nehmen, in so weit wir dieselbe bloß durch die Vernunft erkennen, als worin eigentlich der wahre vernünftige Gottesdienst einzig und allein besteht, noch Beweg-Gründe von dem Werck der Erlösung, oder dem Geheimniß des Glaubens, nehmen müssen, um also unserm Willen dadurch ein desto kräftigeres Gewicht zu geben, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen; und so wird, wann beydes bey einander ist, der Christliche Gottesdienst ein vernünftiger Gottesdienst, gleichwie er seyn soll. Dann in dem Werck der Erlösung ins besondere spiegelt sich eben sowohl, als wie in dieser ganzen Welt überhaupt, die Herrlichkeit Gottes; und wird eben darin auf das allerhelleste, ja als die Herrlichkeit eines Bundes Gottes, uns vor die Augen gemahlt und abgebildet. Ja, in der That, wir schauen darin die Herrlichkeit Gottes, wie in einem Spiegel, mit aufgedecktem Angesicht, und wir sollen verkläret werden

Virtus christiana, quam dicatur.

2. Corinth. III. 18.

werden in eben dasselbe Bild von einer Klarheit zu der andern, oder von einer Vollkommenheit zu der andern; alle Handlungen aber, die nicht mit solchen, aus dem Glaubens-Werck genommenen Beweg-Gründen begleitet gehen, sind keine Christliche Tugenden, sondern in soweit noch mit Mängeln besetzt. Dann was nicht aus Glauben geht, das ist Sünde. Darum dann, so zeige mir deinen Glauben mit deinen Wercken.

Rom. XIV.

23.

Jacob. II.

18. 17. 26.

§. 117.

*Gloriam Dei
manifestare
quid sit.*

Wer zur Vollbringung einer jeden Handlung durch Beweg-Gründe die von der Herrlichkeit oder denen Vollkommenheiten Gottes hergeleitet werden, seinen Willen bestimmt und ansport, daß also aus der Einrichtung seiner Handlungen herfürleuchte, er kenne die Herrlichkeit Gottes, und ziele allemahl darauf ab, um derselben willen solche vielmehr so, als anders einzurichten, von dem sagt man, daß er Gott verherrliche. Die Fertigkeit aber, Gott zu verherrlichen, nennt man die Gottseligkeit.

Quid Pietas.

§. 118.

*Dei gloriam
manifestato.
Pius esto.*

Du solt aus allen Vermögenheiten und Kräfften dahin trachten, durch all dein Thun und Lassen Gott zu verherrlichen,

herrlichen, wie nicht minder ein Besitzer der Gottseligkeit zu werden (§. 117. 115. 114).

Anmerck. Und so erkennt man ebenfalls, daß das Geheimniß des Glaubens oder die Lehre der Wahrheit, den Grund zur Christlichen Gottseligkeit, als die zu allen Dingen nütze ist, lege; dann Paulus sagt das Geheimniß, **GOTT** ist offenbarer im Fleisch, sey nicht allein kündig groß, sondern auch ein Geheimniß zur Gottseligkeit (§. 117. 116. a.)

1. Tim. IV. 8.

1. Tim. III. 16.

§. 119.

Wer in den Wahrheiten der natürlichen Gottesgelehrtheit nicht ganz ein Fremdling ist, der weis, daß der Verstand **GOTTES** die Quelle alles möglichen, und sein Wille und Macht der Grund von allem dem, was würcklich ist, sey; da nun aber, so bald das Wesen und die Natur der Menschen und der Dinge festgestellt wird, auch die natürliche Verbindlichkeit (§. 13.) , und die fernnach , auch das Gesetz der Natur gesetzt werden muß (§. 19.); so muß ohnstreitig **GOTT** der Urheber, gleichwie der natürlichen Verbindlichkeit, also auch des Gesetzes der Natur seyn, und solchergestalt uns auch durch das Wesen und die Natur unserer und anderer Dinge, zu dem Gesetz der Natur verbinden, und

*Dens est legi
N. auctor &
ad eam nos
obligatos
unle.*

und da diß ist, auch wollen, daß wir dasselbe halten, und nie übertreten sollen.

§. 120.

*Legislator
quis dicatur.*

Derjenige, der einen andern zum Gesetz verbindet, wird der Gesetzgeber genannt; hieraus folgt, daß GOTT als ein Gesetzgeber des Gesetzes der Natur zu betrachten sey; ja, daß das Gesetz der Natur dadurch zugleich ein Göttliches Gesetz werde (§. 14. I.). Wann wir also dem Gesetz der Natur gemäß leben, so handeln wir gleichfalls nach dem Willen GOTTES; im entgegengekehrtem Fall sind wir freventliche Empörer gegen den Willen GOTTES, und schlagen mit verwegener Bosheit seine Befehle in den Wind.

Deus est Legislator Legis N.

Ad legem natura vivens, ad Dei voluntatem una vivit.

§. 121.

Deus legem legi natura repugnantem ferre nonquit.

GOTT kan kein Gesetz geben, welches dem Gesetz der Natur widerspricht. Beweis: Dann GOTT will, wir sollen dem Gesetz der Natur gemäß leben (§. 120.). GOTT aber kan nicht etwas zugleich wollen und nicht wollen. Also haben wir den Argwohn aller Unwahrheit von unserm Satze abgewälket.

§. 122.

*Pena quid sit.
Quid pro-missum.*

Ein natürliches Ubel, vermöge dessen uns der, der ein Recht hat uns zu verbinden, verpflichtet, etwas zu thun oder zu unterlassen,

lassen, oder ein Sittlich-Ubel nicht zu be-
 gehen, nennt man eine Straffe. Ein na-
 türliches Gut aber, vermöge dessen uns von
 dem, der uns nichts schuldig ist, eine Ver-
 bindlichkeit aufgelegt wird, etwas zu thun
 oder zu lassen, wird eine Belohnung ge-
 nannt. Ist es eine natürliche Verbindlich-
 keit, die wir durch jenes sowohl, als dies
 es überkommen, so pflegt man jenes eine
 natürliche Straffe, diß eine natürliche
 Belohnung zu nennen. Und so versteht
 man leicht, was eine willkührliche, Gött-
 liche und menschliche Straffe und Be-
 lohnung sey. Daher sind sowohl die
 Straffen als Belohnungen, Beweg-
 Gründe etwas zu thun oder zu lassen
 (§. 1.).

§. 123.

Eine Straffe worauf setzen, ist nichts *Sanctio pen-*
 anders, als mit dem willkührlichen Gesetze *nalis.*
 ein natürliches Ubel als einen Beweg-Grund
 verknüpfen, um demselben gemäß zu han-
 deln. Diese Verknüpfung der Straffe
 mit dem willkührlichen Gesetze, pflegt man
 auch die Ge-, oder Verbiethung bey
 Straffe zu nennen. Die Verbindung der
 Belohnung mit dem willkührlichen Gesetze
 nennt man im Gegentheil eine Verheiß-
 sung. Hieraus erhellet, daß die Ge-, oder *Promissio.*
 Verbiethung bey Straffe sowohl als die
 Verheißung eine willkührliche Ver-
 bindlichkeiten zuwegen bringe (§. 14.);
 wie

*Uraque
obligationem
positivam
parit.*

wie nicht weniger, daß beyde daher von dem freyen Willen eines vernünftigen Wesens ihren Ursprung nehmen (§. 1.).

§. 124.

Weil alle Dinge von Ewigkeit her durch den Verstand Gottes als möglich vorgestellt sind, die Dinge aber alle, welche zur Würcklichkeit kommen, aus seinem freyen Willen vermöge seiner unumschränkten Macht zur Würcklichkeit überbracht werden; so muß auch allerdings Gott vermöge seines freyen Wohlgefallens und unwandelbaren Rathschlusses wollen, daß das Böse sowohl, als das Gute, welches durch das Wesen und die Natur der Menschen und der Dinge nothwendig und natürlich aus ihren freyen Handlungen fließt, aus denen selben erfolgen solle. Derowegen, da das Böse sowohl als Gute denen Menschen zwey Gründen darreicht, das Gute zu wollen und das Böse nicht zu wollen (c. 1. §. 21.), so muß auch Gott vermöge seines freyen Wohlgefallens durch solch natürliches Gut, nicht weniger als durch solch natürliches Ubel die Menschen verbunden haben wollen, daß sie das Gute thun und das Böse lassen (§. 1.) oder das Gesetz der Natur halten (§. 29. 119.). Da er demnach vermöge seines freyen Wohlgefallens will, daß denen Menschen solchergestalt eine leitende Verbindlichkeit gleichsam eingepflan-

sei werde (§. 6.), so will Gott auch als
 Dens proe-
 miam cum
 actionibus
 hominum
 bonis, cum
 malis punas
 connectit.

jedings, daß die natürliche Gute, als
 welches aus den freyen Handlungen der
 Menschen notwendig entspringt, des
 Menschen zur Belohnung, das natürli-
 che Böse aber zur Straffe gereiche, als
 wodurch sie sollen zum Gesetz der Na-
 tur verbunden werden (§. 122.); und
 welches daher Göttliche Straffen und
 Göttliche Belohnungen sind; die man
 aber ohne Absicht auf Gott, als na-
 türliche Straffen und Belohnungen zu
 betrachten pflegt (cit.).

§. 125.

Ein natürliches Gut, so nicht aus unsern
 freyen Handlungen, sondern aus andern
 natürlichen, und insgemein uns verborge-
 nen Ursachen, entspringt, nennt man ein
 Glück, ein dergleichen natürliches Ubel
 aber ein Unglück. Der Fall, der vom Un-
 glück herrühret, pflegt man in den Rechten
 ins besondere einen Unglücks-Fall zu
 nennen.

Fortuna fa-
 cunda.
 Fortuna ad-
 versa.
 Casus fortui-
 tus.

§. 126.

Nichts geschieht in der Welt, was nicht
 unter der Vormäsigkeit des freyen Wohl-
 fallens Gottes stünde; alles Glück und
 Unglück ist in dem ewigen Rathschluß des-
 sen, nach dessen Winck sich Himmel und
 Erde richten, ausgelassen und festgesetzt,
 so vielmehr, als anders in der Welt



era

erfolgen solle. Die Natur der Dinge, die in allem Gott Gehorsam leisten muß, pflegt es nun oft so zu würcken, daß denen, die einen guten und unsträflichen Wandel führen, oder das Gesetz der Natur halten, Glück begegne; und hingegen daß mit denen bösen Handlungen der Menschen viel Unglück gepaaret gehe, oder denenselben nachfolge. Derohalben, da das Glück ein natürlich Gut, das Unglück aber ein natürlich Ubel ist (§. 125.) auf welche Gott sowohl wie auf alle Absichten in der Welt abzielet, und der ohne dem will, daß der Mensch dem Gesetz der Natur gemäß sich betrage (§. 119.), so folgt auf eben die Art, wie im vorigen §. daß das Glück und die Glücksfälle, welche die Frommen treffen, Göttliche Belohnungen, und hingegen das Unglück und die Unglücksfälle, die denen Sündern und Gottlosen zustossen, Göttliche Straffen seyn, wodurch Gott dieselbe zum Gesetz der Natur verbindet (§. 122.).

Secunda fortuna piis in proemium, adversa in poenam impiis a Deo immititur.

Anmerck. Und so sehen wir, wie sehr geschäftig sich die Gütigkeit Gottes um unsere Glückseligkeit beweise (§. 88.) ja es strahlt dieselbe oft aus denen besondern Fällen noch vortrefflicher herfür. Wann wir zum Beispiel auf den Spruch achten, den fast alle Menschen im Munde führen: Wodurch einer gesünder hat, dadurch wird er auch

auch gestrafft; so hören wir von dieser Wahrheit schon gleichsam einen Zeugen ab; dann das geschieht in der That nicht umsonst; alle, auch die geringsten Dinge in der Welt, erzeu- len stets von den Absichten Gottes; also müssen hier auch Absichten Gottes seyn. Und welche dann? diese, daß einer bey der Straffe desto besser sich zu Gemüthe führe, wodurch er gesündigt, und was er zu meiden habe, als worauf er sonst absonderlich wann ihn das Straffgericht spät ereilt, nicht würde geachtet, oder welches er wohl gar würde ins Vergessen gestellet haben; Ja damit er auch die Größe solcher Sünden, und absonderlich der Drangsalen, womit sein verruchtes Be- zeigen seine arme Neben-Menschen geängstiget, und oft wohl gar Blut, Seuffzer und Thränen abgepreisset hat, desto lebhafter erkenne, welches er sonst geringe gehalten. Wie nicht minder, daß andere die sich daran spiegeln sollen, desto ehe daraus lernen, was ihnen zu meiden sey; dahin gehören auch die durch die tägliche Erfahrung bewährte Sprüche: 1) Un- recht schlägt seinen eigenen Herrn, 2) unrecht Gut gedeyet nicht; 3) wie gewonnen, so zerronnen; 4) der Trug geht so lange zu

Cur, per quod quis peccat, per idem ple- rumque idem punia- tur.

Wasser, bis ihm der Henckel bricht,
u. d. gl. mehr.

§. 127.

*Impios sa-
cunda for-
tuna maclat
Deus, ad-
versa ex ad-
verso premi-
pios finis, ut
utrique mo-
tiva ad ser-
vandam na-
tura legem
inde hau-
riant.*

Gott will, wir sollen dem Gesetz der Natur gemäß leben (§. 119.) und schickt zu dem Ende, aus freyen Wohlgefallen, den Frommen oft Glück, als eine willkührliche Belohnung, denen Sündern aber oft Unglück als eine willkührliche Straffe zu, dieselben dadurch als durch Beweg. Gründe anzureizen, dem Gesetz der Natur Gehorsam zu leisten (§. 126.). Weil nun Gott der allerweiseste ist, so muß nothwendig folgen, daß er alle mögliche und jederzeit beste Mittel anwende diese seine Absicht zu erlangen, nemlich es dahin zu bringen, daß die Menschen nach der Richtschaur des Gesetzes der Natur ihren Wandel anordnen. Derowegen wann es geschehen kan, daß durch das Unglück, so die Frommen empfinden, und hingegen durch das Glück, dessen sich die Sünder erfreuen, dieselben nach ihren Umständen am füglichsten können Beweg. Gründe haben, fernerhin dem Gesetze eine gehorsame Folge zu leisten, so ist ausser allen Zweifel, daß Gott auch wolle, sie sollen daher solche Beweg. Gründe nehmen, wie nicht weniger daß er dasselbe ihnen deswegen zuschicke. Nun kan dieses geschehen, wie unten in der Anmerckung soll bekräftiget werden; also ist ausser allen

Streit,

Streit, daß Gott denen Frommen deswegen Unglück zuschicke, daß sie von solchen am füglichsten Beweg-Gründe herleiten können und sollen, das Gesetze der Natur fernerhin mit unermüdetem Gehorsam zu halten; und daß er im Gegentheile die gottlosen und halbstarrigen Sünder deswegen mit Glück begnadige, daß sie daher nach ihren Umständen am bequemsten und besten Beweg-Gründe nehmen können und sollen, von ihrem ruchlosen Leben abzustehen, und nach den Vorschriften des Gesetzes der Natur zu wandeln.

Anmerck. Unermüßliche Gütigkeit! Gott strafft, Gott belohnt, wo er es uns dienlich befindet. Er will, wir sollen dem Gesetze der Natur gemäß leben (§. 119.); er strafft deswegen, wann wir es nicht thun, damit wir es thun (§. 126. 122.); er belohnt, wann wir es thun, damit wir es ferner thun (cit.). Und warum ferner dann? Darum, damit wir vollkommen werden (§. 29.), damit wir von einer Vollkommenheit zur andern unermüdet fortwandeln (§. 88. 86.), damit wir glücklich, und im fortwährenden Vergnügen leben mögen (§. 88. 87.). Gott gewinnt nichts, wir gewinnen alles. Gott ist der allervollkommenste von Ewigkeit, und schwebt in dem allerhöchsten Vergnügen; wir können

können ihn demnach nicht vollkommener machen, und kein grössers Vergnügen erwecken, als er schon von Ewigkeit her genießt; wir können kein reines Vergnügen durch unsere Sünde nicht unterbrechen, weil er sonst nicht das grössste Vergnügen genösse; er verbindet uns zum Ges. g, bloß damit wir glücklich seyn; er zeigt sich uns als den allerlieblichsten Vater, da er uns mit einer Verbindlichkeit zu demselben anthut. Was uns eine Last scheint, das gibt er uns zu unserer Lust. Aber wie kan es denn geschehen, daß der gerechte Gott die Frommen oft mit so viel Unglück überlade? Wie kan es geschehen, daß die frommen und unschuldigen Kinder oft bis ins dritte und vierte Glied die Missethaten der Väter entgelten sollen? Daß die frommen Unterthanen den Sünden-Greuel, und die Strafsen, die ein gottloser Regent auf Land und Trone ladet, oder welche die Bösen im Volk verschuldet haben, empfinden müssen? Eben deswegen, weil Gott der allerlieblichste Vater ist; eben deswegen, weil Gott in der Ewigkeit das Ruder der Welt mit höchst-weiser und gerechter Hand führet, und die Glücks-Güter unter denen Menschen dergestalt austheilet, wie

Quomodo secundum fortunam impiis, peccatis vero adversa, vita

wie sie jedem die bequemsten Beweggründe nach seinen Umständen geben können, sich glücklich zu machen. Dann 1.) kan das Unglück, wodurch ein Frommer gedrückt wird, ihm die Thür zum grossen Glück öffnen, zu welchem ihm sonst der Zugang würde verriegelt gewesen seyn; welches ihm aber nach seinen Umständen aufs beste zu Beweggründen dienen kan, in der Tugend-Bahn eifrig zu wandeln. Die Geschichte Josephs in Egypten kan hiervon ein untrügliches Zeugnis ablegen. 2.) Kan Gott durch ein klein Unglück die Frommen oft einem sehr grossen Unglück, welches sonst, vermöge des nach der Weisheit Gottes eingerichteten Zusammenhanges der Dinge, solche treffen würde und müste, entziehen; als welche Art der Bewahrung ihnen ein Glück ist. Ins besondere kan Gott 3.) einige Frommen durch ein klein Unglück, oder einen Mangel des Glücks, bewahren, daß sie sich nicht durch verführerische Gelegenheiten zum wollüstigen Leben locken lassen, welches sonst würde geschehen seyn, wann sie Gott nicht auf diese Art davon zurücke hielte, dann es müssen starcke Beine seyn, die gute Tage tragen können. 4.) Müssen oft die frommen Kinder der Eltern

recte & feliciter degen- da materiis supponit. Ratio I.

1. Mos. XLh

Ratio II.

Ratio III.

Ratio IV.

G 4 natur

natürliche, oder von Gott ihnen aus-
 erkohrne, Straffe mit tragen; allein
 diese ist nur den Eltern und zwar
 eine um desto fruchtbarere Straffe,
 weil kein Mensch seine Kinder gern,
 zumahl durch eigene Schuld, unglück-
 lich sehen will; denen Kindern aber ist
 es keine Straffe, sondern ein ihnen
 auf verschiedene Art, wie wir N. 1. 2. 3.
 gezeigt, bequemer Beweg-Grund, in
 dem zu ihrer Glückseligkeit führenden
 Wege der Tugend, mit munterm
 Schritten fortzueilen, und sich durch
 nichts aufhalten zu lassen; ja es reicht
 ihnen ins besondere einen Beweg-
 Grund dar, nicht in den Fußstapfen
 der bösen Eltern zu treten, wozu sie
 sonst hurtig gewesen wären, wann sie
 die widrigen Folgen des bösen Lebens
 der Eltern nicht mit geschmeckt hätten;
 dann was die Aeltern thun, das
 zwingern insgemein die Jungen.
 Und auf gleiche Art können s.) auch
 die Unglücks-Straffen des Regenten,
 welche die Frommen im Volk mit
 treffen, oder das Unglück, welches das
 Volk um seiner willen tragen muß,
 denenselben auf vielerley Art zur Tu-
 gend dienlich seyn; ins besondere aber
 einen Beweg-Grund darreichen, dem
 Beyspiel des Regenten nicht nachzu-
 ahmen, da es sonst leicht nach dem
 Sprich

Exemplum.

Sprichwort geschehen kan, daß, so
 wie der König ist, auch die Unter-
 thanen werden. So empfandt dort
 das Volk Israël die Heimfuchung mit
 der Pest, um der Missethaten Davids 2. Sam. XXIV.
 willen. So giengen die Gibeoniter zu
 Grunde wegen der Sünden Sauls; 2. Sam. XXI.
 als welches andere der schweigenden
 Inwilligung des Volcks zuschreiben, Jos. IX. 22.
 um solches denen Tugenden Gottes
 gemäß zu erklären; allein wann einer
 um der Inwilligung ein Ubel tragen
 muß, so schleppt er solches um seiner
 Sünde willen; und, zu geschwei-
 gen, daß sich das Volk nicht ge-
 gen das Thun des Regenten aufleh-
 nen darff, so kan man auch keine
 Inwilligung in den Gemüthern der
 Frommen voraussetzen, da doch die
 Sünde aus dem innern zu beurtheilen
 ist, und wird zwar, was der Regent
 thut, angesehen, als wann es das Volk
 gethan hätte, wann es das äußerliche
 Recht angeht, aber er kan auf des
 Volcks Rechnuna, in Ansehung des
 Gewissens, nicht sündigen. So spielt
 in den menschlichen Dingen die Gött-
 liche Weisheit! So glänzt selbst aus
 dem Unglück der Frommen die höchste
 Gütigkeit Gottes hervor! So er-
 blicken wir, daß in Gott lauter Liebe,
 ja, daß Gott warlich die Liebe 1. Joh. IV. 16.
 selbst

selbst sey. Das natürliche Böse ist uns nicht böse, wann wir nicht auf eine böse Art uns dasselbe böse machen, und solches nicht als eine heilsame Arzenei gebrauchen wollen. Das Glück regiert nicht die Welt, sondern die Welt wird durch das Glück von dem höchstgütigsten Gott sehr weislich regieret; viel minder ist das Glück blind, sondern wir sind, leider! blind, daß wir nicht sehen, wie vorsichtiglich die Vorsicht Gottes in der Austheilung des Glücks und Unglücks verfare; wie offft, wie offft verleitet und der Aufrubr unserer bethörten Sinnen, daß wir in diesem wichtigen Stück ein übereiltes Urtheil abfassen! Nicht weniger sucht auch die Gütigkeit Gottes die Sünder zur Tugend, und durch dieselbe zu ihrer eigenen Glückseligkeit, anzusparen. Er schickt ihnen 1) offft Glück zu, damit sie sonnenklar sehen, Gott sey die Liebe selbst; auf daß sie wieder, aus Liebe zu Gott, ja zu ihrer eigenen Glückseligkeit, beschämnet, in sich gehen, und ein frommes Leben anfangen, und-zwar, noch eher die Weisheit Gottes härtere Mittel braucht. 2) So bahnt auch das Glück vielen Gottlosen nur den Weg zu einer von Gott nach ihren Umständen am bequemsten gefundenen Unglücksstraffe,

Ratio VI.

Ratio VII.

Straffe, als dem besten Beweg-Grund
 zu ihrer Glückseligkeit. 3) Kan es *Ratio VIII.*
 auch nicht weniger geschehen, daß Gott
 einige Gottlosen im Glück zu leben
 vergönne, ohngeachtet Gott weiß,
 daß sie seine Gütigkeit nicht beherszi-
 gen, und durch dieselben sich erweichen
 lassen, weil sie so ungeartet und durch
 die Gewohnheit in Wollust errossen
 sind, daß, wann sie in Unglück lebten,
 sie sich der Verzweiflung übergeben,
 und sich also in grössere Unglückselig-
 keit stürzen würden, als welches also
 Gott verhütet, bis etwa eine Zeit
 hereinbricht, wo die Weisheit Gottes
 ein Mittel hat, welches anschlagen kan.
 4) Schmecken auch oft die bösen Kin- *Ratio IX.*
 der die Barmherzigkeit Gottes durch
 die Süßigkeit der Belohnungen der
 Väter, damit sie desto ehender auch
 nach solchen annehmlichen Gütern, ver-
 mittelst der Tugend, brünstig eifern
 und ringen sollen. Und so verhält es
 sich auch 5) mit den Belohnungen *Ratio X.*
 gottseliger Regenten, welche die Bö-
 sen im Volck mit genießen. Anderer *Ratio III.*
 Arten zu geschweigen. Ja vornehm-
 lich kan auch aus dem Unglück der
 Frommen viel Glück vor andere Men-
 schen natürlicher Weise hervorspriessen,
 welches denenselben auch zu den besten
 Beweg-Gründen der Tugend dienen
 kan;

fan; als es können einen Frommen Unglücks-Fälle, als Armuth und dergleichen, pressen und auf eine zeitlang zu Boden werffen, damit er einst im Glück, so die gütige Vorsicht, vor ihn zur Belohnung ausgesehen, von desto bereitwilligerm Geiste sey, denen Gedrückten beyzuspringen, weil er selbst empfunden hat, wie weh dergleichen thue. Ja es können auch dergleichen Unglücks-Fälle der Frommen, ausser dem eigenen Nutzen, eine Quelle seyn, woraus natürlicher Weise viel Gutes vielen zugleich entspringt. Die Apostel stellen sich hier zum Beyspiel, als die da immerdar in den Tod gegeben wurden, damit das Leben Christi an ihnen offenbar würde. Wie viel Gutes ist hieraus nicht vor die ganze Kirche geflossen? Wie viel, wie viel sind nicht hierdurch zur Kirche eingeladen, und würcklich eingeführet? Wie viel nicht im Glauben gestärcket? *Justin*, der Märterer, redet hiervon als ein Zeuge aus eigener Erfahrung, wie aus dem *Eusebio* erhellet. Dann es wußten diese Zeugen Jesu, daß sie gar kein Glück auf dem Creys der Erden zu hoffen hatten; sie wußten, daß vielmehr Trübsal, Verfolgung, Elend, Marter und Qual, ja selbst der Tod, an allen Orten auf sie wartete; sie wußten,

Rasia XII.

2. Cor. IV.

10. 11.

1. Cor. XV.

31.

mußten, daß sie, als ein Fluch der Welt, und Seg-Opffer der Leute, dieß ganze Leben durchwandern mußten; und trugen dieß alles mit übernatürlicher und unermüdeter Standhaftigkeit; sie spotteten mit singender Gedult über die Heftigkeit ihrer Leiden, bis daß, da sie als Zeugen und Boten der Wahrheit, unter so vielen Mühseligkeiten dem Rathe Gottes frölich, und mit ungebrochenem Gehorsam, ausgedienet, sie endlich ihre Lehren gar mit ihrem Marter-Tode frolockend versiegelt haben. Wer konnte dann und wer kan hier anders gedanken, als daß dieß ganz unmöglich gewesen wäre, wofern nicht der Geist Gottes in ihnen gewürcket, und ihre Lehren in der That von Gott, und Wahrheit gewesen? Unausprechlicher Ruhe vor die ganze Kirche Gottes! So läßt im Gegentheile Gott manchen erst durch grosses Glück zur Unglücks-Straffe wandern, damit, wann er dann von dem Gipfel seines Glücks, von welchem er lange genug voller Aufgeblasenheit mit trotzigem Blicken auf seine niedrigen Brüder ohne Erbarmung herabgesehen, herunter gestürzt wird, andere dadurch einen kräftigen Beweg-Grund nehmen sollen, in ihrem Glück sich nicht zu überheben, und daß,

1. Cor. IV.

11. 12.

2. Cor. IV.

1. 16.

Rom. V. 3.

Coloss. I. 24.

Aß. VII. 59.

Aß. XX. 24.

Ratio XII.

wann

Pf. LXXIII.

18. 19.

wann sie ebenfalls solche Sünder sind, sie nicht auch in ihren Missethaten so lange verharren, bis daß sie die Gerechtigkeit Gottes von ihrem schlüpf-
frigen Glück mit Schrecken her-
unter und plötzlich zu Boden stür-
ze u. s. w. lauter Güte Gottes! lau-
ter Glückseligkeit für uns!

Das III. Capitel.

Worin von den verschiedenen
Arten der natürlichen Rechte
gehandelt wird.

§. 1.

*Definitio
obligationis
connata, &
juris connata.*

Eine angebörne Verbindlichkeit ist, welche unmittelbar in dem Wesen und der Natur der Menschen gegründet ist. Das Recht, so aus dieser erwächst, trägt den Namen des angebörnen Rechts. Diß nimmet demnach aus dem Wesen und der Natur des Menschen unmittelbar seinen Ursprung; ja alles Recht, was aus derselben entspringt, das ist ein angebörnes Recht. Es vermag das angebörne Recht auch keinem Menschen benommen werden, so wenig als derselbe von der angebörnen Verbindlichkeit losgesprochen werden kan (c. 2. §. 4.).

§. 2.

§. 2.

Eine zugezogene Verbindlichkeit wird die genannt, welche von unsern Wesen und Natur nicht unmittelbar abstammet, wo nicht eine gewisse That darunter gelauffen wäre, durch deren Thatun dieselben erzeugt worden. Das davon herkommende Recht heißt ein erworbenes Recht. Es hat demnach ein erworbenes Recht dem Wesen und der Natur des Menschen seinen Ursprung nicht bloß zu danken, sondern zugleich einer gewissen That, als durch deren Hülffe dasselbe zuzuege gebracht worden ist. So muß im Gegentheil ein jedes Recht, welches nicht bloß unmittelbar von dem Wesen und der Natur des Menschen hergekommen ist, sondern wozu noch erst eine That Anlaß geben müssen, den Titul eines erworbenen Rechts führen. Solchergestalt ist es schlechterdings nicht unmöglich, daß der Mensch des erworbenen Rechts beraubt und von seiner zugezogenen Verbindlichkeit aufgelöset werde (c. 2. §. 4.).

Obligatio contracta quam nuncupetur.

Jus acquisitum, quodnam.

§. 3.

Die anfängliche Verbindlichkeit ist diejenige, welche den nächsten Grund in dem Wesen und der Natur des Menschen hat. Das Recht, welches von ihr herkommt,

Obligatio primitiva quid sit.

kommt, heisset das anfängliche Recht. Dannenhero wird die anfängliche Verbindlichkeit unmittelbar aus dem Wesen und der Natur des Menschen, die anfänglichen Rechte aber aus der anfänglichen Verbindlichkeit, herausgeleitet und bewiesen (c. 2. §. 16.).

§. 4.

Quid derivativa.

Die nachfolgende Verbindlichkeit wird genannt, deren nächster Grund sich in einer oder mehr andern Verbindlichkeiten und Rechten zugleich, aufhält. Das dadurch zuwege gebrachte Recht aber, kommt unter der Benennung des nachfolgenden Rechts für. Daher kan eine nachfolgende Verbindlichkeit unmittelbar aus dem Wesen und der Natur des Menschen nicht bewiesen werden, sondern muß sowohl als das aus ihr gebohrne Recht, durch andre vorhergehende Verbindlichkeiten und Rechte erkannt und bestärket werden.

§. 5.

Persona moralis nomine quodnam subjectum insigniatur.

Wann wir alle Verbindlichkeiten und Rechte eines Menschen, als etwas von ihm abgesondertes und vor sich bestehendes unförm Verstande darstellen, so entsteht dadurch der Begriff des moralischen Menschen.

§. 6.

§. 6.

Wer in der Welt-Weisheit nur ein wenig bewandert ist, der weiß, daß man sage, es werde etwas durch ein anders bestimmt, wann es den zureichenden Grund im andern hat (c. 2. §. 16.) warum es ist. Und daß 1.) das Wesen oder die wesentlichen Bestimmungen eines Dinges, diejenigen nothwendigen Bestimmungen seyn, welche weder durch andere, weder durch ein ander bestimmt werden. 2.) Daß die durch das Wesen bestimmte Bestimmungen die Eigenschaften desselben ausmachen; als die demnach ebem falls nothwendig und also auch beständig sind (1). Und daß 3.) alle Bestimmungen, die weder durch das Wesen, noch durch die Eigenschaften allein, sondern vermöge anderer äußerlichen Dinge die Bestimmung erhalten, das veränderliche eines Dinges seyn; als welches ihm daher nicht nothwendig und beständig zukommt, so wenig als auch alles andere, so dadurch ferner bestimmt wird.

§. 7.

Diß hilft uns, daß wir in unserer Einbildungskraft ein lebhafteres Bild des moralischen Menschen abreißen, und daß selbe dem Verstande, um ihm in seinen Wirkungen zu Hülffe zu kommen, über-

*Quantum ad
essentiam
Personae mor-
nalis referen-
da.*

§

lieffern

lieffern können. Dann weil die anfänglichen Verbindlichkeiten, weder durch andere, weder durch ein ander bestimmt werden (§. 3.), so machen dieselben das Wesen des moralischen Menschen aus (§. 6. N. 1.). Weil aber die angebohrnen nachfolgenden Verbindlichkeiten, nothwendig und beständig dem Menschen zugesprochen werden müssen (§. 1.) und den nächsten Grund in einer oder mehr andern Verbindlichkeiten oder Rechten zugleich haben (§. 4.) und dadurch bestimmt werden (§. 6.); so muß denen angebohrnen nachfolgenden Verbindlichkeiten sonder Streit unter denen Eigenschaften des moralischen Menschen eine Stelle zugestanden und angewiesen werden (§. 6. N. 2.). Wie nicht weniger, da alle angebohrne, sowohl die anfänglichen als nachfolgenden Rechte, als womit der Mensch beständig pranget (§. 1.), aus denen angebohrnen Verbindlichkeiten entspriessen (cit.), und durch solche ihre Bestimmung erlangen (§. 6.), so müssen alle angebohrnen, sowohl die anfänglichen als nachfolgenden Rechte, denen Eigenschaften des moralischen Menschen zugezehlet werden (§. 6. N. 2.). Weil aber die zugezogenen Verbindlichkeiten und erworbene Rechte dem Menschen, als Menschen, nicht beständig beygelegt werden können (§. 2.), so gehören sie weder zu dem Wesen, weder zu den Eigenschaften

*Quanam ad
attributa.*

*Quanam
porro.*

ten des moralischen Menschen (§. 6. N. 1. 2.).
 Diesemnach sind sowohl die zugezogenen Verbindlichkeiten, als erworbene Rechte, unter das veränderliche des moralischen Menschen zu rechnen (cit. N. 3.).
 Nicht minder, da alle Handlungen die diesen Verbindlichkeiten und Rechten gemäß oder zuwider sind, in demselben in soweit keinen zureichenden Grund haben können; sintemahl sonst jene stets mit diesen nothwendig gesetzt und begleitet werden müßten, dem aber die Erfahrung zuwider zeugt. Also können die Handlungen nicht bloß durch die Verbindlichkeiten und Rechte, und ist dem so, auch nicht durch das Wesen und die Eigenschaften des moralischen Menschen bestimmt werden (§. 6.), daher *Quanam ad ejus modos pertinent.*
 kan man die Handlungen nicht anders, *Quanam porro.*
 als unter das veränderliche desselben zählen; uns machen diese eigentlich zusammen, dessen moralisches Leben aus.

Anmerk. Es wird aber der Verstand durch diß Bild so aufgekläret, daß er noch weit mehr allgemeine Wahrheiten vermittelst desselbigen von den Verbindlichkeiten und Rechten sonder Schatten und Dunkelheit einzusehen vermögend ist. Dann wann die freyen Handlungen mit den Verbindlichkeiten und Rechten übereinstimmen, so ist der moralische Mensch vollkommen

(c. 1. §. 12.), führt einen unsträflichen Wandel und lebt frisch, munter und gesund. Laufft aber sein Thun und Lassen denenselben zuwider, so ist er verdorben und unvollkommen (cit.), führt ein unordentliches Leben, und springt von einer Kranckheit in die andere. Der Sittenlehrer ist gleichsam der Arzt, und zwar der vornehmste Arzt der moralischen Menschen, welche in der Vernunft = Welt, als die in den Zusammenhange der allgemeinen Dinge besteht (Wolff. Theol. Nat. T. 1.) wohnen, und woselbst der Sittenlehrer gleichfalls zu Hause ist. Dann dieser muß nicht allein eine Wissenschaft von den Pflichten und Rechten, als dem Wesen und der Structur der moralischen Menschen innen haben, und deren Zergliederung verstehen, sondern es gebührt ihm auch vornehmlich, daß er bewährte Mittel und Beweg. Gründe an die Hand gebe, Krafft deren der moralische Mensch seinen Verbindlichkeiten überhaupt stets gemäß zu leben vermag, als ein Präservativ die Gesundheit zu unterhalten; Er muß mit bekümmertem Beschäftigung richtigen Unterricht ertheilen, wie es derselbe anzugreifen habe, daß er durch Genugthuung der einen Verbindlichkeit, der anderen keine

ne Gewalt anthue, sondern daß er, weil die Tugend, wie das Sprichwort will, in der Mitte besteht, der Sache nie zu viel, und nie zu wenig thue, sondern nach der Mäßigkeit, und überhaupt nach dem genauen Maass der Diæt lebe. Und weil der Mißbrauch der Einbildungs-Kraft, sinnlichen Begierden und Affecten die vornehmste Ursache ist, daß der moralische Mensch seiner Schuldigkeit kein Gnußge leiste, die er sonst durch seine Handlungen beobachten könnte, wofern diese äußerlichen Hindernisse (errores externi) nicht im Wege stünden und seinen Gehorsam aufhielten; So ist es das Amt des Sittentehrsers, ihm dagegen heilsame Mittel vorzuschlagen. Ja er muß in allen andern besondern Fällen nach eines jeden Temperament und der Verschiedenheit der zufälligen Umstände, sich klüglich zu richten und Anweisung zu geben wissen, wie der moralische Mensch so lebe, daß er nie seinen Verbindlichkeiten zu nahe trete, und sich solchergestalt Kranckheiten zu ziehe, ja hernach das unruhige Nagendes verwundeten und beissenden Bewissens (c. 2. §. 81.) als die unausbleiblichen Folgen oder Gefährten seiner Kranckheit (morb. symptom.) empfinde und dadurch seine Seele abquäle.

Und wann ihn schon würcklich eine Krankheit plagt, so ist es des Sittenlehrers Werck, solche Arzney zu verordnen, die anschlage, damit er, ehe das Ubel einwurzelt, geneset. Ist aber der Krancke ein Mitglied einer gewissen Gesellschaft oder des Staats, so erfordert es seine Pflicht, den Staats-Klugen, als den andern Arzten mit zu Rathe zu ziehen und mit sorgfältiger Emsigkeit durch dessen Hülffe Mittel auszufinnen, damit er dem Ubel bey Zeiten noch entriffen werde. Ja, wo er mit einer ansteckende Seuche (morbo contag.) befaftet ist, wie vorgebauet werden müsse, und wie man ihn auf die Seite schaffe, bis er durch scharffe Mittel und Straffen entweder gebessert oder um der Sicherheit des Heils so vieler andern willen ganz ausgerottet ist. Wir werden hier denen, die in der Vernunft-Welt eben nicht bewandert sind oder wenig Bekantschaft haben, fremd vorkommen, aber dieselben müssen sich daselbst um Umgang bewerben. In schweren und nutzlosen Dingen verdient ein ernsthaftes Spiel keiner Straffe.

§. 8.

Equalitas
iniqua

Die Menschen, bey denen sich einerley Rechte und Verbindlichkeiten befinden, pflegt man

man in soweit gleich; im entgegen gesetz- *litas homi-*
tem Falle aber ungleich zu nennen. *num.*

§. 9.

Weil die angebohrnen Verbindlichkeiten *Omnes homi-*
unmittelbar aus dem Wesen und der Na- *nes natura,*
tur des Menschen entspringen (§. 1.) ; so *seu in statu*
müssen dieselben bey allen Menschen einer- *originario,*
ley seyn. Solchemnach haben wir Men- *sunt aqua-*
schen alle miteinander, in soweit wir *les.*
einerley Wesen, als eine und dieselben
Mutter haben, einerley angebohrne
Verbindlichkeiten erblich, einerley an-
gebohrne Rechte, als Erb- Knechte
der Natur (cit. c. 2. §. 96. N. 2.), sind
daher soweit vollkommen gleich, und
alle miteinander ächte Brüder (§. 8.).

§. 10.

Ja man sieht gleich, daß wir auch stets *Quod porro*
Brüder bleiben (§. 1.), wann sich gleich in *expenditur.*
den zugezogenen Verbindlichkeiten und er-
worbenen Rechte eine Ungleichheit herfür-
thut (§. 2. 8.) und das Glücke manchen als
ein verhaftes Stieffkind von dem Genuß
seiner Güter ausschleußt und enterbt, an-
dere hingegen als Schooß- Kinder seiner
wandelbaren Huld in wahnwitziger Entzö-
ckung prangen läßt, so daß diese jene,
die doch ihre unverleugbare Brüder sind,
oftt nur als ein Auskerfel und einen Aus-
wurf

wurff der Natur achten, aber doch nicht länger, als bis die Stunden einbrechen, da sie gleichsam aus ihrer bezauberten Entzückung wieder zu sich selber kommen und mit geöffneten Augen voll kläglicher Wehmuth, diese Wahrheit erkennen: wir sind alle von Natur gleich.

§. 11.

*Definitio iuris
coactivis.*

Ein Zwang, Recht ist, Krafft wessen man diejenige Mittel brauchen darff, ohne welche man den andern unmöglich dazu zu bringen vermag, daß er seiner leidenden Verbindlichkeit ein Gnügen thue, der er freywillig keinen Gehorsam leisten will. Als woraus stiehet, daß 1.) Keinem ehe ein Zwang, Recht zugestanden werden könne, als bis der andere seiner Verbindlichkeit den Gehorsam aufgekündigt hat; und daß 2.) das Zwang, Recht so viel Mittel zu gebrauchen Erlaubniß ertheile, als in dem einzeln Falle unumgänglich nöthig sind, die Widerspänstigkeit des andern zu brechen und denselben zur Beobachtung seiner Pflicht anzutreiben, aber daß es kein Haar, breit weiter zu gehen erlaube.

§. 12.

*Ius infinitum
quid sit.*

Ein unendlich Recht ist, welchem nicht überhaupt, sondern nur in den einzeln Fällen,

ten, nach der Beschaffenheit der besondern Umstände, Schranken abgesteckt werden können. Das Zwang-Recht ist demnach ein unendliches Recht (§. 11.).

§. 13.

Eine kräftige oder zulängliche Verbindlichkeit ist, wobei, um daß ihr ein Genüge geschehe, dem ein Zwang-Recht zukommt, dem man verbunden ist. Das hieraus entspringende Recht heißt ein zulängliches Recht. Im entgegen gesetzten Fall, wo nemlich solch ein Zwang-Recht mangelt, ist es eine unzulängliche Verbindlichkeit, und das daraus entstehende Recht, ein unzulängliches Recht. Z. E. Ein Bettler hat nur ein zulängliches Recht zu dem, was er fordert. Aber wann dir jemand Geld gelehnt hat, so kommt demselben ein zulängliches Recht zu.

Quid obligatio efficax.

Quid jus efficax.

Quid obligatio inefficax.

Quid jus inefficax.

§. 14.

Ein jedes Recht, womit uns das Gesetz der Natur aussteuert, um der natürlichen Verbindlichkeit ein Genügen zu thun, ist ein zulängliches Recht. Beweis: Dann jede natürliche Verbindlichkeit, welche das Gesetz der Natur ausspricht (c. 2. §. 19. II. 15. N. 2.), ist ewig und unveränderlich (c. 2. §. 13.). Solchemnach ist es sittlich nothwendig, daß wir ihr gehorsamen. Daher muß uns nothwendig ein Zwang-Recht gebühren, jeden, der uns daran hinderlich fällt, dahin zu bringen, daß

Jus, quod nobis dat Lex N. ad obligationi nostrae N. satisfaciendum, efficax est.

§ 5

daß

Daß er uns nicht hindern (c. 2. §. 103. 104.), sondern seiner leidenden Verbindlichkeit nachkommen (c. 2. §. 107.). Derowegen, da dergleichen Recht ein zulängliches Recht ist (§. 13.), so muß ohnstreitig jedes Recht, das uns das Gesetz der Natur gibt, um unserer natürlichen Verbindlichkeit ein Gnüge zu leisten, ein zulängliches Recht seyn.

§. 15.

*Ius Negati-
vum.*

Ein verneinendes Recht ist, wo wir nicht zu leiden brauchen, daß ein anderer etwas thue. Ein verneinendes Recht ist demnach auch ein zulängliches Recht (§. 13.) Und gleichergestalt erhellet auch aus dem 14. §. daß ein jedes Recht, womit uns das Gesetz der Natur beschenkt, um der natürlichen Verbindlichkeit gemäß zu handeln, ein verneinendes Recht sey. Ein bejahendes Recht aber ist, vermöge dessen man etwas vollbringen darf.

*Ius affirma-
tivum.*

§. 16.

*Ius commu-
ne s. comuni-
tatis rei.*

Wann eben dasselbige Recht, welches dem Cajus zugehöret, auch dem Mævius und Titus zukommt, doch so, daß es keinem allein, sondern ihnen zusammen ist, so ist das ein gemeinschaftliches Recht. Wann es aber, außer einem, keinem mehr zukommt, so heißt es ein eigenes Recht. Dieß schließt demnach ein Recht in sich, alle übrigen davon auszuschließen; jenes aber nicht. Wann derowegen diese Rechte mit sich streiten, so muß das eigene Recht

*Ius pra-
rium.*

Recht gültig seyn, das gemeinschaftliche muß ausweichen.

§. 17.

Ein jedes Ding wird, in so weit es benutzt werden kan, eine Sache genant; und zwar eine körperliche, die man mit den Sinnen begreifen; eine uncörperliche Sache aber, welche man nur bloß durch den Verstand sich vorzustellen vermag. Daraus erkennen wir, daß, da alle natürliche Rechte und Verbindlichkeiten, alle Vermögenheit und erlangte Fertigkeiten, zum Nutzen gereichen, und nur durch den Verstand erkannt werden, dieselben zu den uncörperlichen Sachen gehören.

Res corporalis & incorporealis.

§. 18.

Das Seinige nennt man jede, sowohl körperliche, als uncörperliche Sache, durch deren Vermiffung der Mensch, oder sein Zustand unvollkommener, oder dessen Vollkommenheit gehindert wird, in so weit er zu solchen ein eigenes Recht hat. Kommt es mir zu, so heißt es das Meinige; dir aber, so nennt man das Deinige; und einem andern, das, was einem andern ist.

Id suum, meum, tuum & alienum.

§. 19.

Das Recht, so einem jeden auf dem Seinigen haftet, ist ihm ein zulängliches Recht. Beweis: Dann das Gesetz der Natur verbindet jeden ins besondere, das zu thun, was ihm zur Vollkommenheit ge-
reicht,

Quilibet jure efficaci gaudet ad id, quod suum est.

reicht, und zu unterlassen, was seine Unvollkommenheit befördert (c. 2. §. 29.), einfolglich auch das Seinige zu bewahren (§. 18.). Weil aber das Gesetz der Natur einem jeden ein Recht zusteht, zu alken dem, ohne welches man der natürlichen Verbindlichkeit nicht nachkommen kan (cit. 103.), so muß es auch jedem ins besondere ein Recht verleihen, nicht zu leiden, daß ein anderer sich etwas unterfange, wodurch das Seinige Abbruch leidet, oder vergeringert wird. Allein alle solche Rechte sind zulängliche Rechte (§. 14.); dannenhero ist auch das Recht, so ein jeder zu dem Seinigen hat, ein unlängliches Recht. Es erhellet aber zugleich aus dem Beweise, daß das selbe ein verneinendes Recht sey (§. 15.).

§. 20.

*Potestatis
nomine quid
veniat.*

Die Herrschafft ist das Rechte, so jemand, in Ansehung der freyen Handlungen, über seine oder eines andern Person hat. Der,

*Subiectus al-
teri quis di-
catur.*

über den man das Recht hat, heißt der Unterthan; wer aber keines andern Herrschafft unterworfen ist, der wird frey, oder

*Quis sui ju-
ris s. liber.*

sein eigener Herr, genannt. Solcherge-
stalt besteht die Freyheit eigentlich in der Herrschafft über sich selbst.

§. 21.

*Ius in actio-
nes suas ha-
bere quis di-
catur.*

Man sagt, daß jemand ein Rechte über seine freyen Handlungen habe, in so weit er solche nach seinem Gutdüncken ausüben oder unterlassen kan, wie er will, wo

er

er nur seiner Verbindlichkeit nicht zuwider handelt; über eines andern aber, wann der andere, in Einrichtung seiner Handlungen, desselben Willkühr folgen muß. Wer demnach sein eigener Herr ist, der kan nach seinem Wohlgefallen handeln, wo er nur seine Verbindlichkeit ungekränckt läßt (§. 20.), und besitzet daher ein Recht über seine Handlungen; das ein anderer aber, ausser ihm, über dieselben unmöglich haben kan. Ja, es muß deswegen der Freyheit, oder der Herrschafft über sich selbst, eine Stelle unter den Eigenen Rechten eingeräumet werden. (§. 16.)

§. 22.

Wir sind von Natur ganz frey, oder unsere eigene Herren. *Natura omnes sumus liberi.* Beweis: Dann der ist sein eigener Herr, der der Herrschafft eines andern nicht unterworffen ist (§. 20.). Keiner aber von uns Menschen kan von Natur unter der Herrschafft des andern stehen, weil solches mit dem stritte, was §. 10. bestärcket ist, daß wir nemlich, in Ansehung der angebohrnen Rechte und Verbindlichkeiten, alle gleich, und ächte Brüder seyn, als welche Gleichheit uns, vermöge unserer Natur, gebührt (cit. §. 1.). Darnenhero sind wir von Natur alle frey. Der 2. Beweis: Sehe, wir seyn nicht von Natur frey. So müssen wir uns unter einander einer durch des andern Willkühr lencken

ken lassen (§. 20.). Wann ich demnach meine Handlungen einrichten soll, wie du befehlst, so habe ich eben dasselbe Recht, dir zu befehlen, daß du mir meine Handlungen nach meinem Gutdüncken einrichten lassen solt. Also kanst du unmöglich von Natur ein Recht über meine Handlungen haben, demnach muß ich und jeder von Natur frey seyn.

§. 23.

Libertas naturalis.

Diese Freyheit, der alle und jede sich von Natur zu erfreuen haben, wird die natürliche Freyheit genannt. Daher muß ein jeder wegen der natürlichen Freyheit, in Ansehung eines andern, mit einem Rechte begabet seyn, in Einrichtung seiner Handlungen seinem Dünckel zu folgen (§. 20.), und kan sich in unserm Gewalt kein Recht aufhalten, von dem andern seiner Handlungen wegen Rechenschaft zu fordern, es sey dann, daß er gegen unser oder eines andern zulängliches Recht handele, und sich aufwerffe, als in welchem Falle uns das Gesetz der Natur ein Zwang-Recht verstatet, um dessen ausschweifende Bosheit zu zäumen, und denselben dazu anzusetzen, daß er solches nicht thue (§. 13. 11.). Gleichwie er sich dessen auch nicht unterwinden soll (c. 2. §. 107.), vielweniger daß er dazu ein Recht haben, oder sich ausdichten könnte (cit. 106.);

sonst

sondern wofern er sich dergleichen un-
terfängt, so schlägt er, als sein eigener
Herr, selbst, vermöge der natürlichen
freyheit, da er sie mißbraucht, diesel-
ben in so weit in die Schlinge.

§. 24.

Die natürliche Freyheit gehört unter *Libertas R.*
das Seinige des Menschen, und ist *ad summum spe-*
denselben gleichsam mit einverleibet; *Ans, est qua*
ja sie ist überdem ein zulängliches, und *ius efficax.*
zwar ein verneinendes Recht. Beweis: *& negati-*
Dann vermöge der natürlichen Freyheit sind *vum.*
wir alle frey (23. 22.); die Freyheit aber
besteht in der Herrschaft über sich selbst
(§. 20.), und ist daher ein Recht (cit.), und
also eine körperliche Sache (§. 17.), die als
ledings etwas ist, durch deren gänglichen
Mangel uns viel Vollkommenheit ver-
schwünde, gleichwie das bisherige sonnen-
klar bezeuget; sie ist aber nicht minder ein
eigenes Recht (§. 21.); und daher unwi-
dersprechlich unter das Seinige zu rechnen
(§. 18.). Einfolglich ist sie auch ein zuläng-
liches und verneinendes Recht (§. 19.).

§. 25.

Ein Freygeborner ist, der durch die Ges *Ingenuus,*
buhrt sein eigener Herr ist. Daher sind wir *quis sit.*
von Natur alle Freygebahrne (§. 22.).

§. 26.

Es vermag aber die natürliche Frey *Libertas N.*
heit keinesweges die natürliche Verbind *non tollit ob-*
lichkeit auflösen und zerreißen; und *ligationem*
darff *N. imo non*

*Exlex esse
potest.*

darff kein Mensch mit trotziger Thorheit ohne Gesetz zu leben sich unterstehen wollem. Beweis: Dann das Gesetz der Natur, das wir halten müssen, ist an sich unveränderlich (c. 2. §. 19. II. 13.), daher ist unser Satz auffer Streit.

§. 27.

*Ad quam
sancum do-
tur ius inf-
ficax.*

Es kan kein Mensch von Natur dazu ein zulängliches Recht haben, daß ihn der andere vollkommener mache, oder seine zu befürchtende und bereits im Ausbruch arbeitende Unvollkommenheit von ihm abwende, und in der Gebuhr ersticke. Beweis: Setze, dir gebühre ein zulängliches Recht hierzu. Du würdest demnach ein Recht haben zu dem, was mein ist, als ohne welchem deiner Forderung unmöglich eine Genugthuung geschehen kan (§. 18.), dergestalt, daß du mit einem Zwang-Rechte gegen mich aufstretest, und von mir erpressen könntest, daß ich etwas von dem Meinigen, deiner Vollkommenheit wegen, verbrauche (§. 13.). Allein das Recht, das mir auf dem Meinigen haftet, ist ein zulänglich und verneinendes Recht (§. 19.), Krafft dessen ich nicht zu leiden bedarff, daß du dich, etwas zu thun, erkühnest, welches dem, was mein ist, zuwider ist, oder demselben Abbruch thut (§. 12. 15.). Ist dem also, so kan ich dich, vermöge dieses meines zulänglichen Rechts, das mir allein zukommt (§. 18. 16.), dich zwingen,

zwingen, daß du mich nicht zwingest, das Meinige zu gebrauchen, und dazu zu verwenden, daß ich dich vollkommener mache, und deine Unvollkommenheit ausbessere, und von dir abhalte; zumahl du weder berechtiget bist, noch thun solt, was wider mein Recht ist (c. 2. §. 107. 106.), und kein Recht besitzen kannst, wodurch mein Recht aufgehoben und vertilget würde (cit. 104. N. 1.). Daher siehst du, daß es unmöglich sey, daß du mit einem Zwangs-Rechte prangen könntest, Krafft wessen du mich anzustrengen vermögtest, deine Vollkommenheit zu besorgen, und deiner hereinbrechenden Unvollkommenheit vorzubeugen, und da dieß ist, auch mit keinem zulänglichen Rechte dergleichen zu thun (§. 13.). Als woraus wir noch dieß herleiten, daß, wann dir dazu ein Recht zukommt, solches doch nur bloß ein unzulängliches Recht seyn könne (cit.), als welches dergestalt ohnmächtig ist, daß es dir weiter nichts, als ein zulängliches Recht zu bitten, auswürcken und verursachen kan.

*Quis potest
efficax ex
omni jure in
efficaci
ariens.*

§. 28.

Ein jedes Recht, dessen leidende Verbindlichkeit, als worin desselben Grund zu suchen ist, von dem Urtheile des andern abhängt, ist unzulänglich. Beweis: Dann setze, es wäre zulänglich; so könntest du den andern dazu zwingen (§. 13.); also hieng es nicht von des andern seinem Urtheile

*Quis ab alterius judicio dependens,
O, ut nobis quid praestetur, nos dignos reddens, inefficax est.*



Urtheile ab; welches ungereimt. Also ist unser Satz wahr. Und hieraus sehen wir auch, daß ein jedes Recht, welches uns bloß die Würdigkeit ertheilt, daß uns ein anderer etwas leiste, ein unzulängliches Recht sey.

§. 29.

Definitio obligationis interna & juris interni.

Die Verbindlichkeit wird eine innerliche Verbindlichkeit genannt, in so weit, vermöge des Gewissens, von derselben geurtheilt wird. Das Recht, welches dieser seine Abkunft zuzuschreiben hat, heißt ein innerliches Recht.

§. 30.

Definitio obligationis externa & juris externi.

In so weit aber von der Verbindlichkeit auch dem oder denen, welchen ich verbunden bin, das Urtheil gebührt, so, daß dieselben nach ihrem Willführ, in Ansehung meiner Handlungen, die ihr gemäß sind, alles thun und lassen können, wie es ihnen gefällt, führt dieselbe den Titel einer äußerlichen Verbindlichkeit; das daraus fließende Recht aber heißt ein äußerliches Recht. Hieraus leiten wir diese Folgen: 1) daß eine jede hinlängliche Verbindlichkeit, eine äußerliche, und alle äußerliche auch eine zulängliche sey, und so auch das zulängliche Recht (§. 13.); ja, daß daher 2) die unzulängliche Verbindlichkeit keine äußerliche, sondern nur eine innerliche, und das unzulängliche Recht kein äußerliches, sondern nur

nur bloß ein innerliches Recht sey (§. 13. 29.).

§. 31.

Den Zustand, wo über die Handlungen nach den innerlichen Verbindlichkeiten und denen davon abstammenden Rechten geurtheilt wird, heißen wir das innerliche Gericht. Den Zustand aber, wo man von denselben nach den äußerlichen Verbindlichkeiten und Rechten Urtheile abfaßt, nennen wir das äußerliche Gericht. *Es* gehören demnach alle Handlungen, denen zulängliche Verbindlichkeiten und Rechte anhaften, in das äußerliche Gericht (§. 30. N. 1.); die aber, denen unzulängliche anhangen, nur bloß in das innerliche Gericht (cit. N. 2.). Solchergestalt gilet in dem äußerlichen Gericht allein ein Zwang, Recht, und kan in dem innerlichen Gericht gar kein Zwang, Recht statt finden (§. 13.).

*Differentia
fori interni
& externi.*

*Quanam ad
forum exter-
num spe-
tent.*

*Quanam ad
internum.*

§. 32.

Alle die Verbindlichkeiten, und die darvon herrührende Rechte, die ein anderer haben kan, zu begehren, daß ich ihn vollkommener machen, oder die Unvollkommenheit von ihm abwenden, und denselben ein Ziel stecken soll, wie auch alle Rechte, deren leidende Verbindlichkeit, aus welcher sie gebühren sind, bloß von meinem Urtheile abhängen, ja auch

*Quanam
porro ad
internum.*

die Rechte, welche einem andern die Würdigkeit geben können, daß ich ihm etwas leiste, können nicht anders, als bloß in das innerliche Gerichte gehören. Beweis: Dann dieß sind nur unzulängliche Rechte (§. 27. 28.); derowegen gehören sie nur bloß in das innerliche Gerichte (§. 31.); und kan nichts davon zum äusserlichem Gerichte gerechnet werden, als einzig das davon abhängende Recht zu bitten (§. §. cit.).

*Quanam ad
externum.*

§. 33.

*Quanam
porro.*

Ein jedes Recht, womit uns das Gesetz der Natur ausrüstet, um der natürlichen Verbindlichkeit, wie nicht weniger das Recht, so einem jeden andern Seinigen klebt, nebst der natürlichen Freyheit, gehören in das äusserliche Gerichte, und haben daselbst ein solch zu unserm Dienst bereitetes Zwang-Recht, vermöge wessen wir keinesweges schuldig sind zu leiden, daß jemand etwas vornehme, so diesen Rechten zuwider ist. Beweis: Dann dieß sind alle zulängliche Rechte (§. 14. 18. 24.) und gehören daher in das äusserliche Gerichte (§. 31.). Und weil sie vermeynende Rechte sind, so führen sie Zwang-Rechte bey sich (§. 13.), Krafft deren man nicht zu erdulden braucht, daß andere etwas thun, so denselbigen zuwider laufft (§. 15.). Solchergestalt sehen wir
hier

Diversi fon-

hier verschiedene Quellen des äußerlichen Rechts. *res juris exte-*
rioris.

§. 34.

Über alle Handlungen, worüber in dem äußerlichen Gerichte in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten und Rechte ein Ausspruch gethan werden kan, darüber kan auch in dem innerlichen Gerichte ein Urtheil gefällt werden. Beweis: *De actionibus ad forum externum spectantibus in foro interno judicari etiam potest.*
Dann in dem innerlichen Gerichte wird von der Verbindlichkeiten und Rechten vermöge des Gewissens geurtheilet (§. 31. 29). Das Gewissen aber, ist ein Richter aller freyen Handlungen (c. 2. §. 68. c. 1. §. 17.), also können auch alle Handlungen die unter dem Urtheile des äußerlichen Gerichts stehen, in das innerliche Gerichte vor den Richter-Stuhl des Gewissens gebracht werden, und der darüber etwa entstandene Zwist, daselbst zur Entscheidung kommen.

§. 35.

Recht oder rechtmäßig ist, was mit der äußerlichen Verbindlichkeit übereinkommt; Unrecht oder unrechtmäßig aber, welches derselben widerspricht; wann dieß mit vorsätzlicher Schuld geschieht, so heisset es ein vorsätzliches Unrecht. Billig ist was mit der innerlichen Verbindlichkeit wor-
Inustum.
Injustum.
Injuria.
Equum.
durch wir andern verpflichtet sind, übereinstimmt; die Tugend billig zu handeln, wird die Billigkeit genannt. Unbillig aber ist, was

*Equitas.
Iniquum.*

was mit solcher innerlichen Verbindlichkeit schlechterdings streitet. Das rechtmäßige und unrechtmäßige gehört demnach in das äußerliche, das billige aber und unbillige in das innerliche Gerichte (§. 31.). Ja, es ist etwas zugleich billig und rechtmäßig, wann das Urtheil in dem äußerlichen Gerichte mit dem Urtheile des innerlichen übereinstimmt (§. 35. 34.).

§. 36.

*Quo sum.
cuique tri-
buere.*

Einem sein Recht geben, ist nichts anders, als nichts vollbringen, was wider des andern Recht ist, sondern nur das thun und unterlassen, was mit des andern seinem Rechte bestehen kan. Die Tugend aber, einem jeden sein Recht zu geben, ist die Gerechtigkeit; der sie besitzt, heißt gerecht. Einem jeden das Seinige geben, will nichts anders, als im äußerlichen Gerichte ihm sein Recht geben. Wer demnach einem jeden sein Recht giebt, der giebt ihm auch das Seinige. Siehe L. 10. ff. de J. & J.

*Iustitia
quid.
Iustus quid.
Suum cui-
que tribuere
quid sit.*

§. 37.

*Officium of-
ficax.*

Eine zulängliche Pflicht ist, welche dem, dem man verpflichtet ist, ein Zwangsrecht verstatet. Diese gehört demnach in das äußerliche Gerichte (§. 31.). Eine unzulängliche Pflicht aber ist, welche kein Zwangsrecht zum Rückhalt hat. Diese steht also unter dem innerlichen Gerichte

*Officium in-
fficax.*

richte (cit.). Einem Tott anthun, ist *offendere aliquem.* nichts anders, als etwas vollbringen, was dem andern Mißvergnügen erweckt; geschieht dieß mit vorseßlicher Schuld, so ist es ein vorseßlicher Tott; geschieht es mit unvorseßlicher, so ist es ein unvorseßlicher Tott; Wann man verbunden ist solches nicht zu vollbringen, so ist es ein wahrer Tott; ein Schein-Tott aber wann man nicht zum Gegentheil verpflichtet ist, oder solches nicht in unserer Gewalt steht. Alles was ich gegen meine zulängliche Pflicht besche, das ist eine zulängliche Beleidigung; *Lasio efficax;* was ich aber gegen meine unzulängliche Pflicht vollbringe, das ist eine unzulängliche Beleidigung. *Lasio inefficax.* Solcherge-
 stalt ist beyderley Beleidigung auch ein Tott, und von so vielerley Gattung, als der Tott; ja, es ist auch alle Beleidigung ein Ubel (c. 2. §. 40. 31. P. 1. §. 12. 15.). Ubrigens sieht man auch gleich, daß die Beleidigungen nach den Staffeln unterschieden seyn können, dergestalt, daß eine größer, als die andere von derselben Art, seyn kan. Nun aber diese Staffeln oder Grade zu bestimmen, so muß man nicht allein auf die Größe des Übels an und vor sich, sondern auch auf die Ubel, die daraus fließen, oder mit demselben nothwendig vergesellschaftet gehen, sehen und solche in Erwägung ziehen. Nicht minder sieht man auch hieraus,

was GROTIUS *J. B. & P. III. I. II.* will, daß nemlich der, welcher wider des andern zulängliches Recht handelt oder demselben unrecht thut, denselbigen zulänglich beleidige (§. 35. 31.).

§. 38.

*Res mora
facultatis.*

Alle freye Handlungen, wobey es bloß von unserm Willkühr abhängt, dieselben so oder anders einzurichten, werden in den Rechten willkührliche Dinge genannt.

§. 39.

*Quanam in
foro externo
ad res mora
facultatis
spectent.
Quanam in
interno.*

In dem äußerlichen Gerichte sind alle meine Handlungen willkührliche Dinge, ausser die nicht, wodurch ich gegen eines andern zulängliches Recht handle. In dem innerlichen Gerichte aber kan keiner Handlung unter den willkührlichen Dingen ein Platz zugestanden werden, als nur denen, wodurch ich das Gesetz der Natur nicht übertrete. Beweis: Dann in dem äußerlichen Gerichte kommt mir die natürliche Freyheit zu (§. 33.). Vermöge dieser aber habe ich, in Ansehung anderer, ein Recht, bloß meinem Willkühr in Einrichtung aller meiner Handlungen nachzugehen, und kan keiner ein Recht im Besiß haben mich deswegen zur Rede zu stellen, es sey dann, daß ich gegen sein zulängliches Recht handle, als worin ich meinem Willkühr nicht folgen darff.

Darff (§. 23.). Derohalben sind alle meine Handlungen, ausser denen, wodurch ich mich gegen das zulängliche Recht des andern aufwerffe, willkührliche Dinge (§. 38.). (2). Ich darff aber in Ewigkeit nicht wider das Geseß der Natur handeln (c. 2. §. 18. 13. 6.); also darff ich meinem Willkühr nie Gehör geben, etwas gegen dasselbe zu begehren. Dannenhero können in dem innerlichen Gerichte keine willkührliche Dinge statt finden, als nur die, wodurch ich dem Geseß der Natur den Gehorsam nicht aufkündige (§. 38.).

§. 40.

Du solt alle deine natürlichen Rechte sowohl die äusserlichen, deren du dich im äusserlichen Gerichte zu erfreuen hast, als die innerlichen, die dir im innerlichen Gerichte zukommen, stets so gebrauchen, daß du dadurch deinen natürlichen Verbindlichkeiten einen unermüdeten Gehorsam beweisest und an deren Erfüllung nicht das geringste verabsäumeest. Beweis: Gehe du fest nicht hierzu verbunden. So darffst du deine Rechte demnach so gebrauchen, daß du auch deiner natürlichen Verbindlichkeit nicht nachlebest. Allein die natürliche Verbindlichkeit ist unveränderlich und fordert von dir einen ewigen Gehorsam (c. 2. §. 13. 6.). Derowegen kan es nicht anders seyn, oder

Usam juris tui cuiuslibet ad servandum obligatorum normam compenite.

3 5

du

du must dich aller deiner Rechte so bedienen, daß du dadurch deinen natürlichen Verbindlichkeiten vollkommen nachlebest.

§. 41.

*Genuinus
juris usus.*

Der richtige Gebrauch unserer Rechte ist der, welcher unserer natürlichen Verbindlichkeit gemäß ist. Du solt demnach deine Rechte richtig gebrauchen (§. 40.).

§. 42.

*Libertas N.
ad peragen-
da obligatio-
ni contra-
ria, jus affir-
mativum
verum non
dat, sed tan-
tum jus ne-
gativum co-
gens.*

Die natürliche Freyheit, die uns im äußerlichen Gerichte zugesprochen wird, kan uns unmöglich ein bejahendes Recht einräumen, etwas zu vollbringen, was unserer natürlichen Verbindlichkeit zuwider laufft; sondern sie belehrt uns nur im äußerlichen Gerichte mit einem verneinenden Zwang: Rechte, Krafft wessen wir nicht zu leiden nöthig haben, uns von dem andern Regeln vorschreiben zu lassen, so, daß wir unsere Handlungen anders und nach seinem Gutbefinden einrichten solten. Beweis: Dann alles, was wir wider unsere natürliche Verbindlichkeit unternehmen, dazu können wir unmöglich berechtiget seyn (c. 2. §. 97.); zu geschweigen, daß die natürliche Freyheit die natürliche Verbindlichkeit nicht auflösen könne (§. 26.). Derohalben kan uns die natürliche Freyheit auch unmöglich ein bejahendes Recht dazu ertheilen (§. 15.).

Allein
weil

weil uns doch die natürliche Freyheit im äusserlichen Gerichte ein Recht zustehet (§. 33.), in Einrichtung unserer Handlungen bloß unserm Dünckel zu folgen (§. 23.), und dieß ein zulängliches und vermeynendes Recht ist (§. 24.), durch welches wir uns eines Zwang-Rechts erfreuen können, nicht zu leiden, daß ein anderer uns nach seinem Willen lencken wolle (§. 13. 15.), so kan uns auch Krafft der natürlichen Freyheit kein weiters Recht, als ein vermeynendes Zwang-Recht im äusserlichen Gerichte zuerkannt werden.

§. 43.

Der Mißbrauch der willkührlichen Dinge im äusserlichen Gerichte besteht darin, daß ich Handlungen vornehme die meiner natürlichen Verbindlichkeit entgegen sind. Vermöge dieses entwickeln sich von selbst diese Folgen: 1.) Daß wir die willkührlichen Dinge im äusserlichen Gerichte nicht mißbrauchen sollen. Und daß, 2.) wann wir solches thun, wir dasselbe nicht mit einem bejahenden Rechte sondern nur mit einem verneinenden Zwang-Rechte thun (§. 42.). Halte hiermit zusammen *Estors dissert. de abusu Rer. mera facult.*

Abusus rerum mera facultatis in foro externo.

§. 44.

Wann andere Menschen dir zulassen wissen, daß du was vollbringest, ob du gleich

Impuno agere quid sit.

gleich schnurstracks dadurch gegen deine Verbindlichkeit angehest, so thust du solches in soweit straffrey. Wann du demnach straffrey bist, so bist du frey von allem Zwange, anders zu handeln und von der Straffe, daß du so in Einrichtung und Ausübung deines Thun und Lassens zu Wercke gegangen bist.

§. 45.

Abusus rerum mera facultatis impune succedit absentis; in foro tamen intermo illa als peccat.

Wer die willkührlichen Dinge im äusserlichen Gerichte mißbraucht, der thut solches in demselben straffrey und muß man ihm nothwendig durch die Finger sehen; er sündiget aber in dem innerlichen Gerichte. Beweis: Dann indem kommt, obgleich kein bejahendes, doch ein verneinendes Zwang, Recht zu, die willkührlichen Dinge im äusserlichen Gerichte zu mißbrauchen (§. 43.), als vermöge wessen er nicht zu leiden schuldig ist, daß ein anderer seinen Mißbrauch hemme oder ihn deswegen zur Rede setze (§. 15.) und also ihn zwingt, anders zu handeln. In dessen sündiget er im innerlichen Gerichte (§. 43. c. 2. §. 18.). Daher stehet die Wahrheit unsers Satzes auf unumstößlichen Gründen. Und so ist es wahr: Der Gebrauch führt ein Lob, der Mißbrauch aber eine Sünde mit sich.

§. 46.

§. 46.

Ein Erlaubungs-Gesetz, oder eine Erlaubniß ist, welches bloß ein Recht giebt, entweder etwas zu thun oder zu unterlassen, aber dazu nicht verbindet. Ein vollkommenes Erlaubungs-Gesetz ist es, wann es dasselbige Recht, dessen es einem im äußerlichen Verichte theilhaftig macht, auch im innerlichen zu theile werden läßt. Ein unvollkommenes aber, wann es einem ein Recht im äußerlichen Verichte verleiht, welches es einem im innerlichen Verichte nicht zusteht. Solchergestalt kommt der zugestandene Mißbrauch der willkührlichen Dinge im äußerlichen Verichte von einer unvollkommenen Erlaubniß her (§. 43. 45.); und finden sich also hier Abwege, wo man leicht irre gehen kan, so, daß man sich einbildet, man gehe den wahren Weg des Rechts, vermittelst eines würcklichen und bejahenden Rechts, da man sich doch nur bloß eines verneinenden, oder aus diesem etwas entsprungen bejahenden, äußerlichen Zwangs-Rechts bedienet.

Lex permissiva. s. permissio quid sit.

Quod per se a alia,

alia imponit.

§. 47.

Wann ich gegen die Verbindlichkeit handeln handele, vermöge deren ich dich vollkommenener machen, oder deiner Unvollkommenheit vorbeugen soll, oder gegen eine Verbindlichkeit, die bloß von meinem Urtheile abhängt, dir etwas zu leisten,

Quam in specie ad abusum rerum mera fac: in foro externo concessum, referenda.

leisten, oder gegen eine Verbindlichkeit, wodurch ich wegen deiner Würdigkeit dir etwas zu leisten schuldig bin, so thue ich solches gar nicht, Krafft eines bejahenden würcklichen Rechts, sondern ich unterfange mich nur dessen mit einem verneinenden Zwang-Rechte; und schleiche deswegen zwar strafffrey durch, vermöge einer unvollkommenen Erlaubniß. Ich sündige aber nach dem innerlichen Gerichte. Beweis: Dann alle diese Dinge sind Händel, die bloß in das innerliche Gerichte gehören (§. 32.), und führen also kein bejahendes Zwang-Recht (§. 31.), ja solchergestalt auch kein zulängliches Recht mit sich (§. 13.). Da aber alle Handlungen, wodurch ich nur dein zulängliches Recht nicht beleidige, nach dem äusserlichen Gerichte willkührliche Dinge sind (§. 38.); so gehört auch alles, was unser Satz sagt, unter die willkührlichen Dinge, und zwar unter deren Mißbrauch (§. 43.), und habe ich darzu nur ein verneinendes Zwang-Recht, aber gar kein würckliches Recht (cit.), bin, vermöge einer verstatteten unvollkommenen Erlaubniß im äusserlichen Gerichte strafffrey, sündige aber im innerlichen (§. 46.)

§. 48.

Aequitas, In-
sticia caeca,
duxit fide-
liter comita-
tur vestigia,

Die wahre Gerechtigkeit geht immerdar und nothwendig mit der Billigkeit begleitet, so, daß die Billigkeit gleichsam die behutsame Führerin der blinden Gerichte

Gerechtigkeit ist, welche ihr den richtigen Weg des Rechtens weist, damit sie nicht bey denen willkührlichen Dingen, in Ansehung des äusserlichen Gerichts, irre gehe, und auf die daselbst sich befindende Abwege gerathe. Beweis: Dann die Gerechtigkeit giebt jeden sein gebührendes Recht (§. 36.), und also in beyden Gerichten. Demnach kan die Billigkeit von ihr nicht getrennt seyn (§. 35.). Da aber dieselbe bey dem Mißbrauch der willkührlichen Dingen im äusserlichen Gerichte, als denen sich daselbst befinden Übungen, nicht ist (§. 46. 43. 45. 35.); so liegt die Wahrheit unsers Satzes am Tage.

*a vera juris
via alias de-
flexura.*

§. 49.

Wer dem äusserlichen Gerichte gemäß handelt, in so weit er in seinem Gewissen sich dazu verpflichtet erkennt, der handelt aus der inneren Verbindlichkeit, und würde es thun, wann er auch deswegen gar nicht vor das äusserliche Gerichte könnte gefordert werden. (§. 29. 31.)

§. 50.

Ein ehrlicher und redlicher Mann macht alles, was er thun und lassen soll, an dem innerlichen Gerichte anhängig, damit seine Sachen daselbst ausgemacht werden. Beweis: Dann ein ehrlicher und redlicher Mann thut alles, was seine Schuldigkeit ihm gebeut, und

*Vir honestus
& bonus
quavis sua
dijudicanda
foro interno
committit.*

ist zwar

zwar deswegen, weil er weiß, daß er darzu verpflichtet sey (c. 2. §. 59.). Also handelt er stets nach der innerlichen Verbindlichkeit (§. 29.), und läßt solchergestalt alles an das innerliche Gerichte gelangen (§. 31.). Daraus erkennen wir gleich dieß Gesetz: **Du solt stets alles das, wovon die Frage aufgeworffen wird: ob es dir zu thun oder zu lassen sey, es mag solches das äußerliche Rechte eines andern betreffen oder nicht? bloß vor das innerliche Gerichte kommen lassen, daß es daselbst geschlichtet, und darüber ein End-Urtheil gesprochen werde (c. 2. §. 60.).**

De tibi agendis certior futurus, forum semper internum, sententiam definitivam petiturus intrato.

§. 51.

Voluntatis mutatio, quando permissa sit, quando non.

Es hängt in dem äußerlichen Gerichte bloß von unsern Willkühr ab, unsern Willen zu ändern, wann solches nicht mit dem zulänglichen Rechte eines andern streitet (§. 38. 37.); wann solches aber das zulängliche Rechte eines andern kränckt (§. 13.), gesetzt auch, daß die Änderung auf das bessere gienge, so hat der andere doch daselbst ein Recht, unser Beginnen zu zernichten, und solches nicht zu leiden. (§. cit.)

§. 52.

Quis certum & incertum.

Ein gewisses Recht ist, wovon man demonstriren kan, daß es jemand zukomme; das aber, wovon man solches nicht demonstriren kan, ist ein ungewisses Recht. Ein gleiches gilt von der Verbindlichkeit.

Es

Es ist aber solche Ungewißheit offenbar, wenn man sie gar nicht in Zweifel ziehen kan; hingegen nicht offenbar, wann man gar nicht sagen kan, ob die Ungewißheit gewiß sey oder nicht.

§. 53.

So lange die innerliche sowohl, als auch die äußerliche, Verbindlichkeit der Ungewißheit stecken, und mit Nacht und Nebel umhüllet sind, sind beyde anzusehen, als ob sie gar nicht vorhanden wären; und gleichergestalt sind, sowohl das innerliche, als äußerliche Recht vor nichts zu haben, so lange noch nicht überzeugend dargethan werden kan, daß sie da seyn. *Quamdiu obligatio incerta, tamdiu ea pro nulla habenda; & Jus incertum tamdiu pro nullo, donec utriusque evicta fuerit certitudo.* Beweis: Dann die innerliche Verbindlichkeit gehört vor den Richterstuhl des Gewissens (§. 29.). Bey einem zweifelhaften Gewissen, und wo also keine Gewißheit ist, soll man aber nichts vollbringen (c. 2. §. 78.). Demnach darff man solcher ungewissen Verbindlichkeit kein Genügen thun; es ist also so viel, als wann sie nicht da wäre. Was die äußerliche Verbindlichkeit betrifft, so kan nicht überzeugend bewiesen werden, daß sie da sey, wann sie noch in der Ungewißheit steckt (§. 52.); daher kan es sich zutragen, daß sie auch nicht da sey. Setze demnach einmahl, sie solle angesehen werden, als ob sie vorhanden wäre. So könnte man durch das Zwangsrecht aus dir den Gehorsam heraus-

herausbannen, ihr nachzuleben (§. 30. 13.). Ist dem also, so könnte man dich im äusserlichen Gerichte (§. 31.) auch zwingen, etwas zu thun, ob du gleich nichts gegen die äusserliche Verbindlichkeit, und also auch nicht gegen das daraus entspringende zulängliche Recht (§. 30.) des andern, begehst. Solchergestalt müstest du dich nach des andern Sinne lencken lassen; welches aber ungerimt ist (§. 37. 38.). Dannenhero muß sowohl die äusserliche Verbindlichkeit, als das daraus entspringende äusserliche Recht, in so fern dieselben noch ungewiß sind, so lange vor nichts gehalten werden, bis es überzeugend dargethan werden kan, daß sie vorhanden sind. (§. 29. 30.)

§. 54.

Certam tuorum aliorumque iurium cognitionem praesita.

Du solt alle Kräfte, die in dir wohnen, sammeln und anstrecken, daß du sowohl die Rechte, die dir zukommen, als die Rechte, die andere besitzen, unter den Bezirk deiner Erkenntniß bringest, und eine Gewißheit davon erlangest. Beweis: Dann du solt deine Rechte richtig gebrauchen (§. 41.), und niemahls etwas vornehmen, was wider das Recht eines andern ist (c. 2. §. 107.). Solchergestalt haben wir den Argwohn, wegen der Richtigkeit des erwähnten Gesetzes, zerstreuet.

§. 55.

Tantum de tuo in al-

Du bist verbunden, so viel von dem Deinigen, oder so viel Rechte von den,

nen, die dir auf dem Deinigen kleben, und dem Deinigen gleichsam mit eingebunden sind, dem andern, der solcher zu seiner Vollkommenheit bedarff, zu Theil werden zu lassen, als ohnbeschädiget deiner Verbindlichkeit gegen dich selbst, oder der, wodurch du andern mehr verpflichtet bist, geschehen kan. Beweis: Dann unsere Pflicht fordert von uns, daß wir andere Menschen so vollkommen machen, und so viel Unvollkommenheit von ihnen abwenden, als nur immer möglich ist (c. 2. §. 29. N. 2.), und wir ohne Verletzung der Verbindlichkeit gegen uns selbst (cit. N. 3.), und aller der, wodurch wir andern mehr verbunden sind (c. 2. §. 31.), zu sein im Stande sind. Wer vermag dann die Wahrheit des obigen Gesetzes in Zweifel zu ziehen?

*terum comm-
fero, quan-
tum salvis
officiis suis
reliquis fieri
potest.*

Anmerck. Die Natur der Menschen, als Menschen, heißt denenselben auch mit vereinigten Kräften ihre Vollkommenheit zu bauen, und die Gränzen ihrer Glückseligkeit desto mehr zu erweitern (c. 2. §. 29. N. 2. 4.). Dieß ziehe demnach auf das gegenwärtige Gesetz.

§. 56.

Wann ich dir etwas von dem Meinigen, oder ein Recht, oder etliche Rechte, die mir auf dem Meinigen haften, und in denselben mit enthalten sind, zukommen lassen soll, so hängt

*Ab arbitrio
meo mere
pendet, an-
quomodo,
quid &
quantum de*

inco in te conferre velim: quam ob rem, Lex §. 55. Habitata in foro tantum in sermo valet. in externo autem in rebus mera facultatis ponenda.

es bloß von meinem freyen Willen ab, 1) ob ich, 2) wie ich, 3) was und wie viel ich dir zu Theil werden lassen will? und kanst du niemahls, auch nicht einmahl in dem Falle, wo du würdig bist, daß ich dir etwas leiste, ein Recht haben, mich dazu zu zwingen. Solcher gestalt gehört das §. 55. bestärckte Gesetz bloß in das innerliche Gerichte, und ist im äusserlichen Gerichte unter die willkührlichen Dinge zu zehlen. Beweis: Dann du kanst kein zulängliches Recht dazu haben, daß ich dir von dem Meinigen, es mag seyn, was und wie es will, zukommen lasse, oder zu deiner Vollkommenheit verbrauche, wann es dir zu deiner Vollkommenheit auch gleich höchstnötig thut (§. 55. 27.), oder du eine Würdigkeit besitzest, daß ich dir etwas leiste (28.). Dannenhero kanst du mich nicht durch ein Zwang-Recht dazu antreiben (§. 13.). Solcher gestalt aber gehört dieß nicht in das äusserliche, sondern nur bloß in das innerliche Gerichte (§. 31.); und muß in dem äusserlichen bloß von meinem Willkühr abhängen, ob ich, wie ich, was und wie viel ich dir zu Theil werden lassen will? Derohalben gehört es daselbst unter die willkührlichen Dinge (§. 39.). Auf eine gleiche Art aber wird auch bekräftiget, daß es einzig von dem freyen Willen des andern abhange, ob er was von dem Meinigen, und wie, was,

was, und wie viel, er davon zu haben begehrt.

§. 57.

Die Wirkung des freyen Willens, wo durch wir dasjenige vollbracht oder nicht vollbracht haben wollen, was eben auch der andere will, wird die Inwilligung genant. Im entgegen gesetzten Fall heist man es die Widriggesinnetheit. In so weit die Inwilligung von beyden Seiten vorhanden ist, nennt man es eine einmüthige oder beyderseitige Inwilligung. Wann demnach jemand etwas von dem Seinigen, es mag seyn, was es will, und auf was Art es nur geschehen mag, dem andern zukommen lassen soll, so kan solches unmöglich anders geschehen, als durch beyderseitige Inwilligung (§. 56.). Daher kan das Meinige nicht anders, als durch meine Inwilligung, verringert, und das Deinige von dem Meinigen nicht muß vermehret werden, es dann eine beyderseitige Inwilligung vorhanden seyn.

Consensus quid sit.
Quid dissensus.
Quid consensus mutuus.
De meo in te nil potest conferri, nisi meo & tuo adeoque mutuo consensu.
Absque consensu meo, meum non potest minui.

§. 58.

Der freye Wille eines andern aber kan unmöglich anders erkannt werden, als durch Worte, oder andere denenselben gleichgültige Zeichen und äusserliche Handlungen, oder deren Unterlassungen. Daher kommt es, daß man den Willen einen ausdrücklichen Willen nennt, wann er mit zurei-

Voluntas expressa.

Tacita.

henden Worten angedeutet wird; eines schweigenden Willen aber, den man aus den Handlungen und deren Unterlassung, oder auf was Art es auch nur geschehen mag, gewiß erkennen kan; und ist derselben also auch ein wahrer Wille. Allein wann man denselbigen aus einigen Anzeigen oder Gründen nur wahrscheinlich schliessen muß, so ist es muthmaßlicher Wille. Ein gleicher Unterscheid thut sich demnach auch unter der Inwilligung und Widriggessinnetheit herfür. (§. 57.)

Prasumpta.

§. 59.

*Nemo prae-
ter voluntatem
suam, suo iu-
re potest pri-
vari.*

Es kan keinem, ohne seinen freyen Willen, es mag derselbe dann ein ausdrücklicher, oder schweigender, oder gemuthmaßter Wille seyn, sein Recht genommen werden (§. 58.)

§. 60.

*Factum,
quid sit.*

Alles das, wodurch man den freyen Willen eines andern erkennen kan, wird überhaupt, in so weit der Wille zureichend dadurch erkannt wird, eine That genannt.

*Id, quod no-
strum est, non
mihi factu, po-
test in alte-
rum trans-
fertur.*

Dannhero kan 1) nichts von dem Meinigen auf dich kommen, als durch meine That, und du kanst es nicht verlangen, als durch deine That (§. 56.). Und so kan auch 2) meine Inwilligung dir nicht bekannt werden, als durch meine That, und deine Inwilligung mir nicht bewußt seyn, als durch deine That. (§. 57.)

§. 61.

§. 61.

Die That, wodurch ich zureichend zu erkennen gebe, daß ich dir etwas von dem Meinigen zukommen lassen will, heißt die Überlassung des Meinigen. Die That aber, wodurch du zureichend zu verstehen giebst, du wollest, daß du desselben theilhaftig seyst, macht die Annehmung aus. Du kannst demnach nichts von dem Meinigen, und auf keine andere Art, etwas davon erlangen, als was und wie ich es dir überlasse, und was und wie du es annimmst. (§. 60. 56.)

Translatio juris.

Acceptatio Meum, non potest in te transire nisi translatione mea, tuaque acceptatione.

§. 62.

So bald ich dir etwas von dem Meinigen überlasse, und du nimmst es an, so hört es dadurch gleich auf, meine zu seyn, und wird deine; und du bekommst zugleich mit demselben ein zulängliches Recht darüber, welches im äußerlichen Gerichte gilt. Beweis: Dann indem ich dir etwas von dem Meinigen überlasse, so deute ich durch eine That zureichend an, ich wolle, daß du dasselbe habest (§. 61.); einfolglich, daß es in so weit aufhöre, meine zu seyn. Weil nun, in so fern ich mich meines Rechts bediene, ich nicht gegen das Recht eines andern handeln, oder ihm in sein Recht Eingriff thun kan (c. 2. §. 104. N. 2.), und ich mit dem, was mein ist, schalten und walten kan, wie ich will (§. 33. 38. 37.), so bin ich auch im äußerlichen Gerichte

Id, quod meum est, translatione mea, tuaque acceptatione meum esse definit & illico tuum fieri incipit.

befugt zu wollen, daß etwas von dem Meinigen aufhöre, mein zu seyn, und von dir angenommen werde. Auf gleiche Art aber erhellet auch, daß du es in diesem Fall, zumahl nach dem Sprichwort: dem Willen den kein Unrecht geschehe, annehmen könnenst (§. 38. 37. c. 2. §. 103. N. 2.). Und solchergestalt muß es deine werden, und dir ein zulängliches Recht, als welches im dufferlichen Gerichte gültig ist, darzu sogleich hierdurch erwachsen. (§. 18. 31.)

Anmerk. Wann die Überlassung gegen das zulängliche Recht eines Dritten ist, so ist solches nicht in so weit unter das Meinige zu zehlen, und ist die Überlassung ungültig (§. 59.). Es kan aber die Überlassung auf etwas einzelnbestimmtes oder auf etwas unbestimmtes von dem Meinigen gehen. Die übrigen Zweifel, die sich hiergegen empören können, werden sich im 3ten Theil aus dem Wege räumen lassen.

§. 63.

*Qua acquire-
re quid sit.*

*Quid modus
acquirendi.*

*Non datur
modus ac-*

Wir sagen, daß wir etwas oder ein Recht erwerben, wann wir durch Hülffe der dazu erfordernten Thaten desselben theilhaftig werden. Die That selbst aber heißt die Art zu erwerben. Daher entdecken wir diese Folgen: 1) Daß es keine Art gebe, das angeborne Recht zu erwerben (§. 1.). 2) Daß das Recht, so durch meine Überlassung und deine Annehmung

mung von dir erlangt wird, ein erworbenes Recht sey. Und daß 3) daher nur eine zugethane Verbindlichkeit nothwendig erwachsen müsse, dir dasselbe zu Theil werden zu lassen (§. 1. c. 2. §. 96.).

*quiriti jus
connatum.*

Anmerck. Und so sehen wir, wie man erworbene Rechte erlange, als die alle zulänglich sind (§. 62.), so daß man hernach den Überlasser, im Fall er widerspänstig würde, durch ein bejahendes Zwangs-Recht so lange abängstigen kan, bis er einem das überlassene Recht zu Theil werden läßt (§. 13.). Wie nicht weniger, daß wir durch die natürliche Freyheit vermögend sind, selbst über unsere natürliche Freyheit unsere Willkühr so herrschen zu lassen, daß wir gleichsam einen Theil davon in die Schranke schlagen, und uns eine Verbindlichkeit zuziehen, Krafft welcher wir uns der in so weit freiwillig verlustig gemachten natürlichen Freyheit hernach nicht mehr gebrauchen können. Die Schrancken der natürlichen Freyheit des andern aber werden in so weit ausgedehnt, als unsere eingeschränckt werden. Wo gar keine zugezogene Verbindlichkeiten sind, und bloß der Stand der Gleichheit herrscht, da kan keiner ein bejahendes, sondern nur ein verneinendes, und aus diesem etwa entsprungenes bejahendes

R 5 Zwangs

Zwang-Recht in Ansehung des andern
besitzen.

§. 64.

Titulus quid sit.

Der Titel ist der Gesetz-mäßige Grund, woraus man verstehen kan, daß vermittelst einer gewissen That, ein solches Recht habe erworben werden können. Daher setzt 1.)

Titulus supponit legem. & factum, quod ius tale parere potest.

der Titel ein Gesetz zum voraus (c. 2. §. 17.) und 2.) eine solche That, wodurch ein solch Recht hat können erlangt werden.

§. 65.

Titulus verus.

Falsus.

Putativus.

Iustus.

Onerosus.

Ein wahrer Titel ist wann die That nicht allein wahr ist, sondern auch das Gesetz sagt, daß durch solche That ein solch Recht erworben werde. Ein falscher Titel ist, wann die That wahr, aber das Gesetz nicht spricht, daß man dadurch ein solch Recht erwerbe. Ein vermeynter Titel aber, wann wir meinen die That sey wahr, die doch falsch ist, und das Gesetz zugiebt man könne durch solche That solch Recht erlangen. Ein gerechter Titel heißt der, welcher nur die bloffe Möglichkeit des erworbenen Rechts, aber nicht die würckliche Erwerbung desselbigen giebt. Der gerechte Titel ist also von dem wahren und falschen Titel unterschieden, und gleichsam das Mittel darzwischen; und muß also auch nicht mit dem vermeynten Titel vermengt werden. Ein beschwerlicher

der Titel ist, wann das Gesetz zwar bejahet, daß man durch eine That eines sichern Rechts theilhaftig werden könne, aber man müsse dagegen etwas vollbringen. Im entgegen gesetzten Fall heißt er ein unbeswerlicher oder gewinnbringender Titel. *Lucrativus.*

§. 66.

Wann du sagst, du habest ein erworbenes Recht, so muß die Wahrheit der That sowohl auf das helleste und in vollem Glanze können vor die Augen geleyet, als auch *demonstraret* oder auf eine überzeugende Art dargethan werden können, daß durch dieselbe ein solches Recht von dir habe können zuwege gebracht werden. Beweis: Dann ein erworbenes Recht ist ein äußerliches Recht (§. 62. 31.) und so lange vor nichts zu achten, als es in der Ungewißheit steckt (§. 53.). Derwegen muß man es *demonstriren* können, daß du es habest (§. 52.). Weil aber ein erworbenes Recht nicht erlangt werden mag als vermittelst solcher That, die solch Recht erzeugen kan (§. 63.); So muß die Wahrheit der That unwiderstrechlich bekräftiget, und daß daraus solch Recht entspringe, *demonstriret* werden.

Si asseris, jus quoddam acquisitum tibi competere, non veritas solum facti, certa esse, verum etiam demonstrari debet, facti tali, tale jus acquiri potuisse.

§. 67.

Ein überzeugender Beweis eines erworbenen Rechts, Krafft dessen man darthut, daß *Deductio quid sit.*

*Quibus in-
structus esse
debet, jus
quoddam ac-
quisitum do-
ducitur.*

daß dasselbe jemand zukomme, heißt ein **Rechts-Ausführung**. Als woraus leicht abzunehmen ist, was zu den Rechts-Ausführungen, so wohl zu denen die in den Gesetzen wegen der Bürgerlichen Rechte, als die wegen der Staats-Rechte auszuarbeiten sind, erfordert werde (§. 66.).

§. 68.

*Si transfe-
rens libera
voluntatis
usu non po-
teat, aut in
facto ejus li-
bera volun-
tas locum
habere non
possit, acce-
ptans nul-
lum inde jus
acquirere
sibi potest.*

Weil nichts von dem Meinigen auf dich kommen kan wo nicht meine That vorhergeht (§. 60.), und solchergestalt etwas, wo bey mein freyer Wille sich befindet (§. cit.) und sich freye Handlungen äußern (c. 1. §. 2.); So kan allerdings, wann ausser allen Streit ist, daß bey mir kein freyer Wille und also keine freye Handlungen (cit.) oder gar kein Wille Platz haben könne, unmöglich daselbst eine That statt finden, und etwas von dem Meinigen zu dem Deinigen kommen (§. 60.) oder von dir dazu ein Recht erworben werden (§. 63.).

§. 69.

*Transfere-
ntis rationis usu
pollent necesse
est.*

*Mente cap-
tus esse non
debet.*

Hieraus fließt 1.) daß wann du von dem andern selbst ein Recht erwerben solt, derselbe den Gebrauch der Vernunft haben müsse (c. 1. §. 24.). Einfolglich, kan es 2.) keiner seyn, der des Gebrauchs der Vernunft beraubt ist, so lange er dessen beraubt ist, als ein Rasender, ein Einfältiger, einer der an der

Me

Melancholie krank ist, SENNERT *Pract. Lib. 1. part. 2. c. 8. T. 3. oper.* auch keiner den die Liebe toll gemacht hat. 3.) Muß es kein Kind seyn. 4.) Darff es kein ganz besoffener seyn. 5.) Soll es kein Anasbe seyn, zumahl sich bey denselben die verführerischen sinnlichen Begierden und was dazzu gehört, mit der stärcksten Macht äussern (§. 68. c. 1. §. 2. N. 1.). Siehe PUFENDORF *de I. N. Lib. 3. c. 6. §. 3. auch 6.)* darff es keiner seyn, der durch die wilde Macht der Affecten zu solcher Sache ist hingerissen worden (§. 68. c. 1. §. 2. 3.). Ferner 7.) auch keiner, der bloß aus einer unüberwindlichen Unwissenheit oder einem unüberwindlichen Irthum dazzu angetrieben worden ist (§. 68. c. 1. §. 4. 2.). Und 8.) keiner, wovon es ganz ausser Streit ist, daß er gänzlich ohne Bedacht dasselbe thue (§. 68. c. 1. §. 30. N. 2.).

*Nec infans.
Nec valde ebrius.
Nec imbecill-
lis judicii
puer.*

*Nec uolenti assensuum impetu ad transfere-
ndam commo-
tus esse debet.
Nec transfere-
ndi causam dedisse.
ignorantia
aut error
invincibilis.
Nec talis da-
quo certo
certius com-*

§. 70.

Was nicht unter das Meinige gehört, darüber hat auch mein freyer Wille nichts zu gebieten. Wann ich dir demnach etwas überlassen soll, so muß es unter das Meinige gehören, sonst kanst du dazzu kein Recht erwerben (§. 68.). Daher ist die Regel richtig: Was einer nicht hat, das kan er auch einem andern nicht überlassen. Als woraus 1.) erhellet, daß keiner von dem andern ein

*stat, enim
prorsus abs-
que delibera-
tione egisse.*

*Quod quis
ipse non ha-
bet, illud al-
teri dare
nequit.*

Recht

Ad id, quod impossibile, nemo jus acquirere potest.

Nec ad id, quod in potestate transferentis prorsus non est.

Translatio juris, juri efficaci tertii repugnans, invalida est.

Ex eo, quod alterum cogis vel metu ad quidpiam adigis, nullum tibi jus acquirere potes.

Recht erwerben könne zu etwas, was an sich unmöglich ist; wie auch 2.) nicht zu dem, was der andere weder durch die Vermögenheiten und Kräfte der Seele, noch des Leibes, noch durch den Gebrauch der äusserlichen Dinge und Hülffe anderer Menschen, haben oder thun kan. Dahin geht der Spruch: Wo nichts ist, da hat der Kayser sein Recht verlohren.

§. 71.

Wann ich dir etwas überlassen will, welches des zulänglichen Rechtes eines Dritten ungekränct nicht geschehen kan, so kanst du zu demselbigen kein Recht erwerben. Beweis: Dann es ist auffer Streit, daß dieß in so weit nicht unter das Meinige gehören könne; daher kan mein freyer Wille nicht darüber Herr seyn (§. 70.); Solchergestalt kanst du auch zu demselbigen kein Recht erwerben (§. 68.).

§. 72.

Dadurch, daß du den andern zwingst oder durch Furcht wozu antreibest, kanst du in Ewigkeit kein Recht oder etwas von dem Seinigen erwerben. Beweis: Dann man sieht gleich, daß hier kein ganz freygelassener Wille sey. Dieß aber besteißt vollkommen die Nichtigkeit unsers Sakes (§. 68.). Der zweyte Beweis fließt aus der

natürlichen Freiheit, als welcher dieß ganz zuwider ist.

Anmerk. Dieser Satz ist sehr brauchbar in Staats- und Geschäften. Doch muß man merken, daß wann man ein Recht hat den andern zu zwingen, man dadurch kein Recht erwerbe, sondern schon habe, so, daß man nur dessen Besitz dem Halsstarrigen abzwinge.

§. 73.

Bloß dadurch, daß du etwas thust, was null und nichtig ist, kannst du nie von dem andern ein Recht, oder etwas von dem Seinigen erwerben. Beweis: Dann dieß ist gegen ein Verbot (c. 2. §. 67.). Dadurch aber daß du dich etwas unterfügst, wodurch ein Verbot gebrochen wird, wird doch noch kein freyer Wille des andern gemacht, dir etwas überzulassen. Daher ist es die bloße Unmöglichkeit, daß du dadurch ein Recht oder etwas von dem Seinigen des andern, erwerben kannst (§. 68. 61.).

Ex eo, quod aliquid patras, quod ipso jure nullum est, nullum tibi jus acquirere valet.

Anmerk. Solchergestalt haben wir die nöthigsten Stücke der Rechts-Erwerbung aus einander gesetzt. Man dürffte hier aber noch einwerffen, es gehöre auch die Annehmung des andern darzu (§. 61.) als welche sich ebenfalls auf eine That gründet (cit.); daher könnte

könnte kein Kind, kein Unsinniger u. s. w. ein Recht erwerben. Allein dieser Zweifel verstiebt von selbst, so bald wir nur erwägen, daß hier ein muthmaßlicher Wille Platz habe, der bey der Überlassung keinen Grund hat.

§. 74.

*Quantum
transferenti
pariter ac-
que acce-
ptanti so-
cundum fo-
rum inser-
num perpen-
denda sunt.*

Derjenige, der dem andern ein Recht von dem Seinigen überläßt, ist in dem innerlichen Gerichte verpflichtet dasselbige mit Bedacht zu thun und wohl zu überlegen, ob er dessen nicht selbst jetzt oder künfftighin bedörffe, und überhaupt, ob er nicht wider seine übrige natürliche Verbindlichkeiten handele. Und im Gegentheile ist auch der, welcher es annimmt in dem innerlichen Gerichte verbunden solches mit Bedacht zu thun und reiflich zu erwägen, ob er des angetragenen Rechtes nöthig habe, und ob es nicht einem andern nöthiger sey, ja überhaupt, ob er nicht durch solche Annehmung dem Gesetz der Natur den Gehorsam breche. Beweis: Dann jeder soll alles mit Bedacht thun (c. 2. §. 54.), und einen festen und unänderlichen Willen in seiner Seele rege seyn lassen das Gesetz der Natur zu halten (cit. 49.), und demnach auch nicht weder gegen die Vollkommenheit seiner selbst, noch eines andern etwas zu begehen (cit. 29.). Weil aber

aber nach dem äusserlichen Gericht ein jeder mit dem Seinigen umspringen kan, wie er will (§. 33. 38. 37. c. 2. §. 104. N. 2.). So muß allerdings das obige Gesetz in das innerliche Gerichte gehören (§. 31.); und wahr seyn.

§. 75.

Ein jeder ist im innerlichen Gerichte verbunden nichts vorzunehmen, was wider die natürliche Freyheit des andern ist. Beweis: Dann die natürliche Freyheit kommt jedem vermöge seines Wesens und seiner Natur zu (§. 23. 22. 10.); also muß auch jeder vermöge derselben verbunden seyn, nicht gegen die natürliche Freyheit des andern zu handeln (§. 107.); daher darff er nie etwas begeben, was ihr zuwider ist (c. 2. §. 11. 13.) und zwar vermöge seines Gewissens nicht (§. 68.). Und folchergestalt ist jeder auch im innerlichen Gerichte verpflichtet die natürliche Freyheit des andern nicht zu kräncken.

Quilibet secundum forum internum etiam abstractus est ad nihil quicquam committendum, quod libertati N. alterius repugnat.

§. 76.

Derjenige, der ein Recht annimmt, darff im äusserlichen Gerichte nicht vorwiegend seyn und darüber urtheilen wollen; ob der, der es ihm überläßt, Bedacht dabey gebrauche und alles überlege was er soll. Und im Gegentheile hat derjenige der ein Recht von dem Seinigen überlassen will, kein Recht

Secundum utrumque forum nec transferens de acceptando, nec accipiens de transferendo iudicium competit ratio spectu acquisitionis iuris

§

Dare

Darüber zu urtheilen und seinen Vorwitz zum Richter zu setzen, ob der andere bedachtsam zu Werke gehe, und alles erwäge was ihm seine Pflicht gebent; ja es ist auch im innerlichen Gerichte dieser verbunden, solches nicht von jenem, und jener nicht von diesem zu thun. Beweis: Dann ein jeder hat in dem äußerlichen Gericht ein Recht mit dem Seinigen zu schalten und zu walten wie er will (§. 33. 38. 37. c. 2. §. 103. N. 2.); und weil er in so weit nicht gegen das Recht eines andern handelt c. 2. §. 104.) so darf daselbst kein anderer wollen raisonniren und Rechenschaft fordern von der Einrichtung seiner Handlungen (§. 23. 33.) gleichwie aus der natürlichen Freyheit erhellet (cit.). Derowegen ist das erste unsers Sages außer Streit. Und weil auch ein jeder im innerlichen Gerichte verbunden ist, nichts vorzunehmen, wodurch der natürlichen Freyheit des andern zu nahe getreten würde (§. 75.). So ist das andere auch außer Streit.

§. 77.

*Transfereus
acceptanti,
& hic illi,
vera animi
sensa patib.
facere con-
tur.*

Derjenige, der einem andern ein Recht überlassen will, ist diesem so wohl, als der es annehmen will, jenem im innerlichen Gerichte verpflichtet die wahre Hertzens Meynung oder seinen freyen Willen bekannt zu machen und zu sagen. Beweis: Dann ein jeder von ihnen ist im

im

innerlichen Gerichte schuldig das zu thun und zu überlegen, was ihm das §. 74. enthaltene Gesetz geboten. Derohalben muß das Urtheil, so jener im innerlichen Gerichte angehört hat, von ihm, diesem, und dieses sein Urtheil, welches er in demselben vernommen hat, von ihm jenem bekannt gemacht werden. Dieß aber kan nicht geschehen, als daß es von beyden Seiten durch Worte oder andere gleichgültige Zeichen zureichend angedeutet wird (§. 58.). Also ist dieser jenem, und jener diesem nach dem innerlichen Gerichte verpflichtet, seines Herzens Meinung zu eröffnen und die Wahrheit zu sagen.

§. 78.

Dasjenige, was einer durch Worte oder andere Zeichen und Handlungen zureichend zu erkennen giebt, wann er im innerlichen Gerichte schuldig ist die Wahrheit zu sagen, das ist von dem andern im äußerlichen Gerichte stets als unstreitig wahr zu halten, und wofern das Gegentheil nicht mit der überzeugendsten Gewißheit in die Augen leuchtet, auch im innerlichen Gerichte. Beweis: Dann wann er im innerlichen Gerichte dazu verbunden ist, so ist es sittlich nothwendig, daß er die Wahrheit andeute (c. 2. §. 6.) ; und ist demnach sein Willkühr nicht Herr darüber, ob er es thun wolle,

Quando dicentem pro vero habenda.

wolle, oder nicht. Da aber von seines Herzens Meynung keine andere Erkenntniß kan erlangt werden, als durch dieselben Worte oder Zeichen und Handlungen, wodurch er sie anzeigt; so muß nothwendig das gegen ihm von dem andern im äußerlichen Gerichte stets vor unstreitig wahr gehalten werden, was er in diesem Fall zureichend dadurch zu verstehen giebt, und wofern das Gegentheil nicht sonst in die Augen leuchtet, auch im innerlichen.

§. 79.

Quammodo sequantur.

Hieraus folgt, daß alles, was derjenige, der ein Recht von dem Seinigen dem andern überlassen will, durch Worte oder Zeichen oder Handlungen zureichend, und also durch eine That (§. 60.) zu verstehen giebt, wider ihn von dem andern im äußerlichen Gerichte stets, und im innerlichen, wann das Gegentheil nicht vollkommen bekannt ist, als unstreitig wahr zu halten sey (§. 77. 78.). Und daß jener in dem innerlichen und äußerlichen Gerichte verpflichtet sey zu billigen, daß dieser im innerlichen und äußerlichen Gerichte solches gegen ihn vor wahr halte.

§. 80.

Quando acquiescit iuris So bald ich dir ein Recht von dem Meinigen überlasse, und du nimmst es
an

an, so bekommst du auch ein Recht dar^{respektu ac-}
über im innerlichen Gerichte, wofern ^{ceptantis in}
du die §. 74. geforderte Überlegung da^{foro interno}
bey gebraucht hast, und das Gegen^{valida sit.}
theil meines Willens nicht mit Gewiß^{Si acquisitio}
heit sonst in die Augen leuchtet, wann ^{juris in foro}
ich gleich bey mir meine §. 74. geforder^{externo suo-}
te Überlegung nicht gebraucht habe. ^{rit valida.}
Und ich bin im innerlichen Gerichte ver^{Transferus}
pflichtet, ich mag meine Überlegung ^{secundum}
gebraucht haben oder nicht, und du ^{ipsum forum}
magst deine Überlegung bey der Anneh^{internum}
mung angewandt haben oder nicht, ^{eam postea}
das durch die Annehmung dein gewor^{invalidam}
dene Recht dir nicht zu verweigern, auch ^{reddere no-}
solches nie ohne deinen Willen zurücke ^{quis.}
zu nehmen. Beweis: Dann durch die
Überlassung hört es auf meine zu seyn und
kommt unter das Deinige, und zwar Krafft
der natürlichen Freyheit, gleichwie aus dem
62. §. erhellet; in so weit du nemlich ein zu
längliches Recht erhältst, vermöge wessen du
meine Widerspänstigkeit brechen kannst im
äusserlichen Gericht (§. cit. 13. 31.). Allein
daraus erhellet noch nicht meine Verbind
lichkeit und dein Recht in Ansehung des in
nerlichen Gerichts. Aber, da solche Über
lassung und Annehmung nicht anders ges
chieht, als durch zureichende Worte, Zei
chen oder Handlungen (§. 61. 60.); und von
dem annehmenden im äusserlichen stets und
wann das Gegenteil nicht sonst gewiß ist,

auch im innerlichen Gericht vor wahr zu halten ist, was der Überlassende dergestalt andeutet (§. 79.), ja auch der überlassende im innerlichen Gerichte verbunden ist, zu billigen, daß der annehmende solches thue (cit.); so muß nothwendig folgen, daß, wann du ein Recht von mir annimmst, du mit hin ein Recht in dem innerlichen Gerichte über das angenommene bekommst, wo du das anders gethan, was §. 74. dir befohlen ist; und daß ich hingegen im innerlichen Gerichte verbunden sey, dir, du magst, und ich mag, Überlegung dabey gebraucht haben oder nicht, das Angenommene in keinem Fall zu verweigern, noch dir dasselbe wider deinen Willen wieder abzunehmen. Es fließt auch ein Beweis hiervon aus dem, was §. 62. und c. 2. §. 107. bestärket ist.

§. 81.

*Derelictio
juris.*

Ein Recht verlassen, ist nicht anders, als zureichend andeuten, man wolle nicht mehr dasselbe Recht haben. Demnach ist 1) der, welcher sein Recht verläßt, anzusehen, als einer, der solches nie gehabt hat. 2) Muß die dabey sich befindende leidende Verbindlichkeit verschwinden (c. 2. §. 95.); und 3) müssen alle Rechte und leidende Verbindlichkeiten mit aufgehoben werden, und zu Grunde gehen, die den zureichenden Grund in dem verlassenen Rechte haben. Im übrigen, daß man, wann man, und

und wie man sein Recht verlassen könne, erbhellet auf gleiche Art, wie wir gesehen haben, daß dem andern ein Recht könne überlassen werden.

§. 82.

Sich seines Rechts begeben, heißt zu *Condonatio*, reichend andeuten, man wolle nicht, daß der andere einem leiste, wozu er verbunden ist. *seu remissio juris.* Leisten aber ist so viel, als geben und *Præstare.* vollbringen. Wer uns was zu leisten verbunden ist, heißt der Schuldige. Solcher Gestalt gilt alles von der Rechts-*Reus debendi.* Vergebung, was wir von der Rechts-*Verlassung* eben erkannt haben. (§. 81.)

§. 83.

Sein Recht nachlassen, ist nichts anders, als einem andern zu Gefallen *Juri suo re-* zureichend zu verstehen geben, daß man ein *nunciare* willkührliches Recht nicht haben wolle. *quid sit.* Ein würckliches Recht aber ist, was einem in der That zukommt. *Quid jus* Hiervon gilt *quasiusum.* demnach auch alles, was §. 11. bestätigt worden ist.

§. 84.

Ein persönliches Recht ist, welches *Jus persona-* an der Person, der es gehört, so haftet, *le.* daß es einem andern nicht übergelassen werden kan. Wann demnach die Person stirbt, so gehe das Recht zu Grunde.

§. 85.

*Ius compositum.**Ius simplex.**Ius compositum est ius totum.*

Ein zusammen gesetztes Recht ist, welches aus verschiedenen andern besteht.

Ein einfaches Recht, welches nicht aus andern besteht. Ein zusammengesetztes

Recht ist demnach ein ganzes Recht, und ein jedes von denen, woraus es besteht, kan als ein Theil von ihm betrachtet werden. Derowegen muß, wann man sich eines zusammengesetzten Rechts begiebt, ein jeder Theil, woraus es bestunde, zugleich mit wegfallen.

Anmerck. Das Seinige eines Menschen nach unsern Sinn (§. 18.), ist der Inbegriff aller zulänglichen Rechte, und also das größte zusammengesetzte Recht der äußerlichen Rechte, auf welches alle Gesetze im äußerlichen Verichte gehen.

§. 86.

Consolidatio quid sit.

Der Heimfall ist die Erwerbung eines zusammengesetzten Rechts, in welchem ein Recht, als ein Theil desselbigen, enthalten ist, welches wir schon aus einem andern Grunde hatten.

Das IV. Capitel. Von der Zurechnung der Handlungen.

§. 1.

Als Urtheil, wodurch wir einen, der etwas thut oder unterläßt, vor die freye Ursache von dem Guten oder Bösen, so aus seiner Handlung entspringt, es mag dann ihm oder andern gut oder böse seyn, erklären, nennt man die Zurechnung der Handlung. *Definitio Imputatio actionis.* PUFF. Elem. juris p. univ. c. 7. §. 6. Hieraus erkennen wir sogleich, 1) daß einem keine Handlung, als bloß die freye, könne zugerechnet werden. 2) Daß wir sowohl uns, als auch andern, die Handlungen zurechnen können.

§. 2.

Als woraus wir ferner alsobald erkennen, 1) Daß einem keine andere, als einzig die freyen Handlungen, können zugerechnet werden. 2) Daß, je mehr Freyheit sich bey einer Handlung befindet, je mehr einem dieselbe zuzurechnen sey; Und daß 3) einem die freyen Handlungen nicht zugerechnet werden, so weit sich Gutes oder Böses daraus entspinnet; Ja, daß wir 4) sowohl uns, als auch andern, ihre Handlungen zurechnen können.

§ 5

§. 3.

§. 3.

*Quanam
actiones non
imputantur.*

*In quam
in specie non.*

1.

2.

Weiten einem nur die freyen Handlungen zuzurechnen sind (§. 2.), so kan einem unmöglich eine natürliche Handlung zugerechnet werden (c. 1. §. 2.), als in so weit solche etwa unter der Boemäßigkeit unsers freyen Willens stehen kan. Hieraus ziehen wir diese unläugbaren Folgen: 1) Daß die Handlungen der Thiere, als welchen der freye Wille mangelt, und anderer leblosen Geschöpfe, wie auch der Kinder, und derer, die des Gebrauchs des Verstandes beraubt sind (c. 1. §. 24.), als der Rasenden, der Einsältigen, derer, welche an der Melancholie krank sind, siehe SENNERT *Med. Pract.* T. 1. l. 1. part. 2. c. 8. f. 90. und derer, die die Liebe toll gemacht, in so weit dieselben sich nicht freywillig die Narrheit zugezogen, siehe SENNERT *l. cit.* c. 10. f. 94. denenselben nicht zugerechnet werden (§. 1.); und daß aller dieser benannten ihre Handlungen auch keinen andern zugerechnet werden können, als in so weit dieselben solche zu verhindern wären im Stand gewesen, oder überhaupt, in so weit solche Handlungen oder deren Würfungen nicht erfolgt wären, wo der andere nicht freywillig etwas gethan oder unterlassen hätte. 2) Daß keine Handlungen der Sinnen und der Einbildungs-Kraft, in

in so weit der freye Wille gar nicht über dieselbe Herr ist, einem zuzurechnen seyn (c. 1. §. 3.) Dahero muß man es David zurechnen, daß er seine Augen nicht von der nackenden Bathseba abgeschlagen, damit die dadurch in ihm erregte Lusternheit mit dem Anfange gleich ersticket wäre; Und ist also der güldene Spruch sehr wohl zu bemerken: Dem Anfang beuge vor, die Arzeneey wird zu spät bereitet. Wie nicht weniger, daß 3) die sinnlichen Begierden, und der sinnliche Abscheu, wie auch die Affecten, und was daraus fließt, in sich betrachtet, und ohne Absicht auf dasjenige, was der freye Wille darüber zu sagen hat, einem nicht können zugerechnet werden (cit.); als der gleichen der Zorn ist, zumahlen es auch wahr ist, was der bekannte Spruch sagt: Der Zorn ist eine kleine Raserey. Hiera hin gehöret auch die zu hefftige Liebe, absonderlich in zärtlichen Gemüthern, und was daraus entspringt, als welche mit Zug und Recht ebenfalls eine kleine Raserey genannt zu werden verdienet. So würde dem Salomon die Abgötterey, worzu ihn die Liebe, da er unter 1000. Rebs-Weibern saß, verleitete, etwas weniger zuzurechnen seyn, wo er nicht ein alter Mann gewesen wäre. Und daß endlich 4) die gezwungenen Handlungen, in sich betrachtet, einem nicht können zugerechnet werden (c. 1. §. 25.)

2. Sam.. XI.

3.

1. Reg. XI.

4.

§. 25.), als in so weit man sie hernach billiget, oder die muthmaßliche Angedenkenheit darzu hätte vermeiden können (cit.). Es sind aber diese dem, der uns freywillig gezwungen hat, zuzurechnen (cit.). So konte der *Lucretia* ihr erlittenes Unrecht nicht zugerechnet werden.

§. 4.

*Ebrio actio-
nes non im-
putantur per
se, sed tan-
tum quate-
nus is ebri-
tatem sibi li-
bere contra-
xit.*

Weil einem Trunckenen der Gebrauch des Verstandes und der Vernunft mangelt, und zwar nach den verschiedenen Stufen der Trunckenheit, der freye Wille aber beyder Gebrauch voraus setzet (c. I. §. 24.); so können die Handlungen eines Trunckenen, in sich betrachtet, ihm nicht, sondern nur in so weit, als er sich freywillig die Trunckenheit zugezogen hat, und zwar nach den verschiedenen Stufen derselbigen, auf die Rechnung geschrieben werden.

§. 5.

*Quantum
porro impio-
sari ne-
quamus.*

Und weil es gar nicht von unserm freyen Willen abhängt, daß wir etwas vollbringen, was unmöglich ist; so kan uns alerdings nicht zugerechnet werden, daß wir das nicht vollbringen, was unmöglich ist (§. 1.).

§. 6.

*Nihil eorum,
qua virium
ac faculta-
tum nostra-
rum spha-*

Nichts von dem, was wir noch durch das Vermögen und die Kräfte, sowohl unserer Seele, als unsers Leibes, noch durch den Gebrauch der Dinge, die ausser

auffer uns sind, noch durch Hülffe anderer Menschen, erlangen oder vermeiden können, kan uns, in sich betrachtet, zugerechnet werden; sondern nur bloß in so weit, als wir, vermöge unsers freyen Willens, uns etwa in solchen Stand der Unvermögenheit gesetzt haben. *Be-*
ram trans-
cedimus, im-
putari nobis
potest, nisi
quatenus
ejusmodi im-
potentia au-
ctores liberi
existimus.
 weis: Dann nichts von diesem ist, in sich betrachtet, unserm freyen Willen unterworfen; dahero ist die Wahrheit unsers Satzes auffer Streit (§. 1.).

Anmerck. Wer also die güldene Tage der Jugend der Liederlichkeit aufgeopfert, Gesundheit und Verstand, ja seine ganze Natur, geschwächt und untauglich gemacht, und solchergestalten oft gar die Ankunfft des ohnedem von sich selbst heraneilenden Alters beschleuniget hat, dem ist es zuzurechnen, daß er alsdann die Tugend nicht recht ausüben kan; und ist, daß er aus Mangel der reizenden Kräfte die Laster un-terlässet, solches so wenig eine Tugend, als der Hunger eines Dürfftigen ein Fasten zu nennen.

§. 7.

Hieraus schliessen wir durch eine untrügliche Folge: 1) Daß wann es gar nicht in unserer Gewalt stehet, und auch nicht hat stehen können, ein Mittel zu erhalten, oder eine Hinderniß aus dem Weg zu räumen, ohne welche eine *Quod ob vo-*
luntatis defe-
ctum, finem
non conse-
quatur, no-
bis imputari
nequaquam
potest.
 Absicht

Absicht nicht kan erreicht werden, es uns keinesweges zuzurechnen sey, daß wir uns zur selben nicht hindurch arbeiten (§. 6. c. 1. §. 36.). Wie auch 2)

*Nec imputa-
ri nobis po-
test quod si-
nem non con-
sequamur ob
defectum oc-
casionis
agendi.*

Daß, wann es gar nicht in unserer Gewalt stehet, die Gelegenheit zu haben, etwas zu vollbringen, oder eine Absicht zu erhalten, welche, ohne dieselbe zu erhalten, uns unmöglich fällt, uns nicht zugerechnet werden könne, daß wir jenes nicht thun, oder dieser nicht theilhaftig werden (cit.). Aus welchem

Grunde SABIN in seinen Briefen darthut, es sey Joachim dem II. Chur-Fürsten von Brandenburg, nicht zuzurechnen, was seine Widersacher, wegen des Ungarischen Feldzuges, ihm die Schuld gegeben, KÖHLER

*Fortuna, nec
secunda, nec
prospera, per
se imputari
nobis potest.*

J. N. Und daß 3) kein Glück, noch Unglück, noch ein Unglücks-Fall, noch was aus denenselbigen erfolget, in sich betrachtet, uns zuzurechnen sey, als in so weit wir solchem etwa auf einige Art vorzubeugen, oder etwas darinnen durch unsere freye Handlungen zu ändern vermögend gewesen wären. (§. 1. c. 2. §. 125.)

Hierauf gründet sich das bürgerliche Recht, wann es den Erfolg der Sterblichkeit dem Arzte nicht zurechnet, siehe L. 6. §. 7. de offic. pras. und L. 23. de R. J. So können wir auch einen Menschen, den Armuth preßt, oder andere traurige Fälle beunruhigen, dasselbe ganz und gar

gar nicht zurechnen, wo er sich nicht durch seine Schuld solch Elend auf den Hals geladen hat; dann ob ihn gleich das Glück, als ein verworffenes Stieffkind, arm, elend, und jämmerlich uns vor Augen stellt, so verdienet er destomehr unsere Liebe, und Erbarmung, da er von Natur unser vollkommener Bruder ist, und solches unverbindert bleibt (c. 3. §. 10.); ja wir können seine Trübsalen, worunter er seuffzet, ihm so wenig zurechnen, als wir uns den Vorzug der Eitelkeit, die Ehren der Welt, und das Vermögen, welche uns bloß das Glück eingeräumet hat, zurechnen können.

§. 8.

Wenn alle unsere Vermögenheiten und Kräfte, so wohl der Seelen, als des Leibes, und auch der Gebrauch der äußerlichen Dinge, und die Hülfe anderer Menschen ganz und gar nicht zu reichen, einen sichern Irrthum oder eine Unwissenheit zu vermeiden, und wir an solchem Stande der Unvermögenheit durch unsere freye Handlungen auch gar keine Ursach sind, so ist solche Unwissenheit und solcher Irrthum als von uns gänzlich unüberwindlich, uns in dem einzelnen Fall keinesweges zuzurechnen (§. 6. c. 1. §. 45.) und hierher gehöret der bekannte Spruch: Unwissend sündiget nicht.

Quando error & ignorantia non imputantur.

§. 9.

§. 9.

*QUANAM
actiones no-
bis imputari
possunt.*

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

Weil uns aber die freyen Handlungen zuzurechnen sind (§. 2.); So können uns allerdings zugerechnet werden 1) alle Würkungen des Verstandes, welche nach dem Rathschluß der Seele sich äussern, 2) alle Handlungen die aus der durch freywillige Übungen sich zugezogenen Fähigkeit, auch aus allen erlangten Fertigkeiten fließen. 3) Alle Bewegungen, und Unterlassungen der Bewegungen unsers Körpers, und seiner Theile, über welche sich das Gebieth des freyen Willens erstreckt. 4) Der überwindliche Irrthum, und die überwindliche Unwissenheit in dem einzelnen Fall, mit allen denen daraus entspringenden Handlungen, oder Unterlassungen derselben, und 5) die ungerne, wie auch aus Furcht vollbrachten Handlungen (c. I. §. 3. N. 2. §. 4. N. 1. §. 26.). Ja auch ferner 6) alle Schuld (c. I. §. 33.), so wohl 7) die unvorsätzliche (c. I. §. 41.) als auch 8) die vorsätzliche (c. I. §. 56) und 9) der Entschluß, und der Vorsatz, samt deren Ausführungen (c. I. §. 58.).

§. 10.

*QUANAM
POTRO.*

Weil man uns also die unvorsätzliche Schuld zurechnen kan (§. 9. N. 7.), so ist uns auch sonder Streit, 1) die Unachtsams
Feig

tert (c. 1. §. 46.); wie auch 2) die Sorglosigkeit (cit. §. 47.), 3) die Nachlässigkeit (cit. §. 49.), und 4) die Übereilung (cit. §. 50.) zuzurechnen.

§. 11.

Da die Zurechnung auf alle freyen Handlungen gehet (§. 2.); so muß auch die Abzielung (c. 1. §. 6. 2.), so wohl die, welche schlechterdings geschieht, als die, welche nicht schlechterdings geschieht (cit. §. 2.) einem zugerechnet werden.

§. 12.

Die unmittelbare Abzielung ist, wo wir auf etwas um sein selbst willen abzielen; die mittelbare aber, wo wir auf etwas um etwas anders willen abzielen. Beyde sind einem demnach zuzurechnen (§. 11.).

§. 13.

Wenn unser Vermögen und äussere Kräfte, wie auch der darzu nöthige Gebrauch anderer Dinge, und die Hülfe anderer Menschen zureichen, daß wir den Verzug oder die Verzögerung vermeiden könnten, so wird uns solche zugerechnet; im entgegen gesetztem Falle, nicht; als worinnen dann auch eigentlich der Verzug, vor keinen Verzug zu halten ist (§. 6. c. 2. §. 63. 6.).

DR

§. 14.

§. 14.

*Obligations
contracta
impusari
possunt.*

Aber die zugezogenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte, wie auch die Verlassung, Begebung, und Nachlassung seines Rechts, sind samt allem, was daraus fließet, einem zuzurechnen (§. I. c. 3. 63. 60. 81. 82. 83.).

§. 15.

*Quamvis
actiones in
specie, magis
imputentur.*

1.

2.

Weil eine Handlung einem um desto mehr kan zugerechnet werden, jemeht Freyheit des Willens bey derselben herrscht (§. 2.), so, daß der Grad der Zurechnung durch den Grad der Freyheit zu bestimmen ist; so folgt 1) daß, je grösser der Gebrauch der Vernunft und des Verstandes bey dem ist, der etwas vollbringt, in so weit sich solcher Gebrauch auf die Handlung erstrecket, jemeht dieselbe ihm zuzurechnen sey (c. I. §. 24. I. 2.). Dieses ist, warum einem Knaben eine Handlung nicht so sehr zugerechnet werden kan, als einem Mann, der seinen Verstand ausgebeffert, und die Vernunft geläutert hat, und 2) daß eine Handlung, die mit Bedacht geschiehet, einem mehr zuzurechnen sey, als wann sie nicht mit Bedacht geschieht, und zwar nach den verschiedenen Graden der Bedachtsamkeit (c. I. §. 29.). Dahero ist dem David das Verbrechen mit der Bathseba destomehr zuzurechnen,

rechnen, weil er nicht bloß durch die Empörung der Affecten ist überwältiget worden, die That zu vollbringen, sondern mit einiger Bedachtsamkeit, die ihm die Zeit verstattete, dieselbige begangen hat. Wie nicht minder 3) daß, je leichter man die Schuld hätte vermeiden können; jemebr dieselbige einem zugerechnet werden muß (c. I. §. 33.). Ja, daß 4) die Abzielung, welche schlechterdings, und also freyer geschieht, nicht so sehr, als die, welche nicht schlechterdings sich in unserm Gemüthe, und diesennach mit weniger Freyheit äußert, uns zuzurechnen sey (c. I. §. 51.).

§. 16.

Eine vorsätzliche Schuld kommt einem mehr zur Rechnung, als eine unvorsätzliche Schuld. Beweis: Dann eine vorsätzliche Schuld wird mit Wissen und Willen begangen (c. I. §. 56.); die unvorsätzliche aber nicht (cit. 55.). Ist dem also, so ist auch auffer Zweifel, daß, da bey der erstern mehr Freyheit des Willens Platz findet (c. I. §. 7.), und deshalb daselbst auch mehr Zurechnung statt hat (§. 2.), einem die vorsätzliche Schuld mehr zugerechnet werden müsse, als die unvorsätzliche Schuld. Daher ist einem auch der vorsätzliche Tott, und vorsätzliche Beleidigung mehr zuzurechnen, als die unvorsätzliche.

Dolus culpa magis imputatur.

§. 17.

*Quorum
porro major
desur impu-
satio.*

Man sieht aber auch leicht, daß eine vorsätzliche Schuld, die mit Bedacht vorgenommen wird, einem mehr zur Rechnung komme, als wann sie nicht mit Bedacht geschähe, und zwar nach den verschiedenen Graden des dabey gebrauchten Bedachts (§. 16. 15. N. 2.). Einfolglich, ist einem auch eine heimliche vorsätzliche Schuld mehr zuzurechnen, als eine offenbare (c. 1. §. 6. 4.). Daher heißt das Sprichwort: *Es ist ein gefährlicher Feind, der in dem Schaafe Pelze steckt.*

*Gravior
inimicus, qui
latet sub
pectore.*

§. 18.

*Quorum
porro.*

Je weniger Grund vorhanden ist, etwas zu vollbringen, woraus jemanden etwas Gutes oder Böses zuwächst, oder mehr Grund sich wo befindet, das Gegentheil auszuüben, jemehr ist einem eine Handlung zuzurechnen. Beweis: Dann in diesem Fall ist es desto leichter, sich zu der Ausübung des Gegentheils hinzuneigen. Dershalben, da die Freyheit des Willens ein Vermögen ist, aus verschiedenen möglichen das auszuwehlen, was uns am meisten beliebt (c. 1. §. 3.); so ist die Erwehlung in diesem Fall desto freyer zu achten, weil man mehr Reizung und Grund zum Gegentheil vor sich findet. Daher muß einem

einem diese wohl desto mehr zuzurechnen seyn (§. 2.).

§. 19.

Ein je grösser Gut oder Ubel, oder ein je grösserer Zusammenhang von Gutem oder Ubeln, aus einer Handlung entspringt, jemehr verdienet dieselbe einem zugerechnet zu werden. Beweis: Dann die deutlichen Vorstellungen des Guten sind die Beweg-Gründe des wollens, die deutlichen Vorstellungen des Bösen aber, die Beweg-Gründe des nicht wollens (c. 1. §. 21.). Ist dieses auffer Streit, so sind in diesem Fall allerdings kräftigere Gründe, den Willen auf das Gegentheil zu lenken, welches aber, da wir es dennoch nicht thun, macht, daß wir jenes mit mehr Freyheit begehen; und demnach ist dasselbe auch uns um desto mehr zuzurechnen (§. 2.).

Anmerck. Es ist einer reiffen Erwägung würdig, daß oft eine einzige Handlung eine Gebärerin sehr vieler und grosser Folgen abscheulicher Ubel sey; als wovon so viel Erfahrungen ein untrügliches Zeugnuß reden, daß sie auch fast einem jeden den Spruch in den Mund gelegt: Aus einem kleinen Funcken, wird oft ein grosses Feuer. Wann wir manchemahl in dem innerlichen Gerichte über die Sünde, die wir oft vor die geringste halten, mit geschärfster Aufmerksamkei

*Quantum de
tristimanda
peccatorum
magnitudine
sine tenen-
da.*

das Urtheil anhörten, welches das Gewissen ausspricht, so würden wir gewiß vernehmen, daß es oft härter sey, als dasjenige, welches in den auferlichen Gerichten manchem Missethäter auf die gräßlichste Art das Leben abspricht. So begeht mancher eine That, die vor sich ganz gering scheint, wordurch er sich aber oder auch einem andern in einen Stand setzt, seinen Pflichten nicht obliegen zu können; dieß gebietet denen Kindern Mangel und Noth; die Noth stürzt dieselbe oft in viel Greuel, oder legt ihnen wenigstens Hindernuß in den Weg, zu denen Vollkommenheiten hindurch zu dringen, worzu ihnen der Weg sonst offen gestanden hätte, so, daß diese ihre Kinder ebenfalls nicht wohl zu erziehen vermögend sind, und was sonst vor Ubel mehr sich daraus entwickeln können; Als von welchem Jammer = reichen Elend insgesamt, die erste That die Quelle war. So verdamnte Alexander der Große, einen Seeräuber zum Tode, welcher ihn aber ins innere Gericht führte, und zeigte, daß er selbst einer viel ärgern Straffe wehret sey, weil er noch viel mehreren Menschen, bis auf späte Nachkommen, eine Reihe unaussprechlicher Ubel auf den Hals geladen habe.

§. 20.

Die Zurechnung ist entweder eine natürliche, oder moralische Zurechnung, jene nennt man die, wo man, ohne auf die Sittlichkeit der Handlungen Acht zu haben, einen vor die freye Ursache erklärt, des ihm oder andern daraus entspringenden Guten oder Bösen. Diese aber ist diejenige, wor durch einem die Handlungen zugerechnet werden, in so weit einem selbst oder einem andern etwas Gutes daraus erfolgt, wegen der Ubereinkunft mit denen Gesetzen, oder etwas Böses, weil es mit demselben streitet. Wann ich demnach so handle, wie es das Gesetze von mir fordert, und es entspringe daraus entweder mir oder einem andern etwas Ubel, so kan es mir zwar natürlich, aber keineswegs moralisch zugerechnet werden.

Imputatio Physica & moralis.
Quantum Physice tantum, non autem moraliter imputatur.

§. 21.

Weil wir durch das, was uns oder andern gut oder böß ist, in so weit solches vermöge des Wesens und der Natur unserer selbst so wohl, als anderer Dinge und Menschen mit unsern Handlungen unaußlößlich verknüpft ist, zum Gesetze der Natur verbunden werden, gleichwie aus dem 124. §. des 2. c. erhellet. So müssen allerdings uns die Handlungen, die dem Gesetze der Natur gemäß und nicht gemäß sind,

in Ansehung des Bösen und des Guten, so uns oder andern vermöge des Wesens und der Natur unserer selbst und anderer Dinge und Menschen, daraus fließet, moralisch zugerechnet werden (§. 20.) und auf gleiche Art erkennt man auch, daß uns dieselben in Ansehung der Göttlichen willkührlichen Straffen, und Belohnungen, zuzurechnen seyn (c. 2. §. 126.).

§. 22.

Actiones praevalentes quatenus boni vel mali quidpiam inde resultat, physice tantum, non moraliter imputantur. Omne officium, quod in collisione vincit, actio praevalens est.

Die vorzüglichen Handlungen können uns natürlich und moralisch in Ansehung unserer, aber in Ansehung des andern, dem dardurch etwas Uebels erwächst, nicht moralisch zugerechnet werden (§. 20. c. I. §. 68. 69. c. 2. §. 29.).

§. 23.

Wenn zwey Pflichten mit einander streiten, daß ich denselben zugleich kein Genügen thun kan, so gehört die, welcher ich vor der anderen einen Gehorsam zu leisten vermöge des Gesetzes der Natur verbunden bin, zu den vorzüglichen, diejenige aber, so weichen muß, zu den unvorzüglichen Handlungen. Bezeuget: Dann alle Handlungen, welche dem Gesetz der Natur gemäß sind, lauffen endlich dahin aus, daß sie durch dieselbe Absichts Gründe bestimmt werden, wodurch die natürlichen bestimmt sind, und nicht durch

ver.

verschiedene (c. 2. §. 31.). Folglich muß das Gesetz der Natur wollen, daß stets nothwendig eine Vollkommenheit von mir dardurch erhalten, und alle Unvollkommenheit vermieden werde (c. 1. §. 12.). Wann demnach das Gesetz der Natur begehrt, daß ich, indem wey Pflichten mit einander streiten, diese jener vorziehen soll, so muß durch die, welche gelten soll, allerdings auch bey mir mehr Vollkommenheit erhalten werden, als durch die, welche Platz machen muß; dann wäre weniger Vollkommenheit darmit verknüpft, so würde ich ja nicht alle Unvollkommenheit vermeiden, der ich entbehren könnte; welches denen vorigen zuwiderließe. Da aber solche Handlungen, wodurch ich die grössere Vollkommenheit der Kleinern vorziehe, vorzügliche, die entgegen gesetzten aber unvorzüglichen Handlungen sind (c. 1. §. 68.), so ist die Wahrheit unsers Satzes dardurch ausgemacht.

§. 24.

Die mittlere Schuld ist nichts anders, als die Schuld vermöge der, wann wir eine vorzügliche und unvorzügliche Handlung vorkommt, ich die unvorzügliche Handlung der vorzüglichen vorziehe, und wann die in diesem Fall vorgezogene unvorzügliche Handlung einen andern angehet, oder gegen denselben vorgenommen wird, so heist solcher Vorzug insbesondere die Arglist. Siehe *Culpa media.*
Verfuria.
 M 5 den

den *Recessum Imperii* von A. 1594. §. 64. Hieraus aber ersiehet man gleich, daß daß sowohl die mittlere Schuld, als die Arglist, mit Wissen geschehe.

§. 25.

*Utriusque
indoles.*

Was durch die mittlere Schuld und die Arglist geschieht, das will man schlechterdings nicht. Beweis: Dann in diesem Fall handeln wir um deswillen, was aus der unvorzüglichen Handlung fließt (§. 24.); folglich wollen wir solches schlechterdings (c. 1. §. 52. 51.); und wollen also schlechterdings nicht, was aus der vorzüglichen, als der unterlassenen Handlung entspringt (cit.). Was demnach durch die mittlere Schuld und Arglist vollbracht wird, das will man schlechterdings nicht. Hieraus erhellet: 1) Daß die mittlere Schuld und die Arglist besondere Arten der Schuld, und gleichsam das Mittel zwischen der vorsetzlichen und unvorsetzlichen Schuld seyn (§. 24. c. 1. §. 55. 56. 32.). Und daß 2) solche daher uns zuzurechnen seyn (§. 9. N. 6.), und zwar durch eine moralische Zurechnung. (§. 20.)

§. 26.

Meritum.

Der Verdienst ist das Recht zu dem, worzu uns ein anderer um unserer guten Handlungen willen verbunden ist; die Verschuldung aber ist die Verbindlichkeit, das zu leiden, worzu dem andern durch unsere böse Handlungen ein Recht erwachsen ist.

Demeritum.

Hieraus

Hieraus erhellet sonnentlar, daß, wann wir alles thun, was unseren natürlichen Verbindlichkeiten gemäß ist, wir dadurch nimmermehr ein Recht zu den Belohnungen, und dahero auch nicht zu einem Glück, oder Glücks-Gute, das von GÖTTE seinen Ursprung nimme, in Ansehung GÖTTES, haben können; und demnach auch nichts dardurch GÖTTE abzuverdienen vermögend seyn. Siehe Luc. XVII. 7-10.

Meritum, ad Legis N. normam vivendo, respectu Dei, nullum habemus.

§. 27.

Die Zurechnung einer fremden That, ist nichts anders, als das Urtheil, wodurch jemand vor die freye Ursach erkannt wird, von dem Guten oder Bösen, welches sich aus des andern freyen Handlung entspinnet, es mag dem, der sie vollbringt, oder einem Fremden, gut oder böse seyn. Hierdurch entdecken wir durch unläugbare Folgen: 1) Daß eine fremde That uns zur Rechnung komme, wann dieselbe auch nur auf die geringste Art von unserm freyen Willen abhängt; in entgegen gesetzten Fällen aber nicht. Und 2) daß je mehr unser freyer Wille einen Einfluß bey der fremden That hat, je mehr uns dieselbe zuzurechnen sey.

Facti alieni imputatio.

§. 28.

Dieß führet uns auf folgenden allgemeinen Satz: allwo und wie viel uns unsere eigene freye Handlung, oder Unterlassung

Imputacionis facti alieni regula generalis.

sung derselben, welche einen Einfluß bey der fremden That hat, zugerechnet werden kan, daselbst, und so viel, ist uns auch die fremde That zuzurechnen. Vermöge dieses Satzes kan man aus allem, was bishero bestätigt worden ist, leicht erkennen, wo und wie viel uns in den besondern Fällen eine fremde That zugerechnet werden könne.

§. 29.

Quinam in specie factum alienum impunitum.

Wer jemand vor Geld dinges, oder durch Belohnungen und Verheißungen anfeuert, eine That zu vollbringen, dem wird dieselbe in so weit zugerechnet. Beweis: Dann sein freyer Wille gehet dahin, daß der andere solche thue. Daher liegt die Wahrheit unsers Satzes vor Augen (§. 27.).

§. 30.

Quinam in specie factum alienum impunitum.

Auf gleiche Art erkennen wir, daß eine fremde That dem, der dieselben zu begehren gebet, oder verbeut, oder heißt, oder darvon abmahnet, rath, oder darvon abrath, in so weit er solches thut, zuzurechnen sey. Und da durch ein Gebot oder Verbot die Freyheit viel enger, durch das Heissen und Abmahnen aber etwas enger eingeschränket wird, als durch das Rathen und Abrathen; so wird die fremde That dem, der sie gebet oder verbeut, am meisten, dem, der sie heißt, oder darvon abmahnet, weniger, und dem,

dem, der sie räch, oder darvon abrächt, noch minder zugerechnet (§. 27.). Das hero sehen wir den Grund der bekannten Rechts-Regul: Was einer durch einen andern thut, das wird angesehen, als wann er selbst vollbracht hätte. Und heißt es von David: Uriam, den Hethiter, hast du erschlagen, 2. Sam. XII. 9.

Quod quis per aliam facit, id ipse fecisse censetur.

§. 31.

So begreifen wir ferner, daß eine fremde That dem, der darzu hilfft, oder dem, der zu solcher einigen Rath oder Anleitung an die Hand giebt, auch dem, der sie nicht verbeut, oder davon abmahnet, da es doch bey ihm stünde, ja nicht minder dem, der sie lobt, oder gut heißt, zur Rechnung komme (§. 27.).

Cuiusammodo pro re impunita

§. 32.

So wird auch eine fremde That dem auf die Rechnung geschrieben, der darin williget, und zwar desto mehr, wann ohne seine Inwilligung die That nicht würde zur Wirklichkeit gekommen seyn; auch dem, der darvon weiß, und solches verschweiget. Als von welcher Wurzel das Sprichwort stammet: Der Verhehler ist so gut, als der Stehler. Siehe einen Fall von der schweigenden Inwilligung L. 2. §. 1. D. de noxal. act.

in potest

§. 33.

Diesjenige Zurechnung, welches aus unumstößlichen Gründen geschieht, heißt eine gewisse,

Impunita certa.

Gewisse,

*imputatio
probabilis.*

gewisse, die aber bloß auf wahrscheinlichen Gründen beruhet, ohne gemuthmaßte Zu- rechnung.

Das V. Capitel. Von den Muthmassungen.

§. 1.

*Prasumptio
quod sit.*

Eine Muthmassung ist ein wahr- scheinlicher Schluß wegen einer zweifelhaften Sache im einkeln Falle, oder dessen, was in einem einkeln Falle zweifelhaft ist. Siehe HUBER *Prælect. F. C. d. t. ff.* §. 14. *part. 4. p.* 88. und BÖHMER *Introd. in Jus Digest. d. t.* §. 11. *p.* 44. *p.* 2. wie auch N. E. von MIDELBURG *loc. Argum. Legal. pag.* 78. §. 1. 21.

§. 2.

*Voluntas
alterius pra-
sumere
quando di-
scatur.*

Daher sagen wir, man muthmaße das Wollen und Nichtwollen eines andern, wann man wahrscheinlich schließt, was der andere wolle oder nicht wolle, in dem vorkommenden einkeln Falle. Solchergestalt sieht man, was eigentlich ein muthmaßlicher Wille sey. Der muthmaßliche Wille geht nicht allein auf das gegenwärtige Wollen und Nichtwollen, sondern er erstreckt sich auch auf das Vergangene und Zukünftige.

*Voluntas
presumpta.*

§. 3.

*Falsum esse
proest, quod*

Das, was wir muthmassen, ist nur wahr- scheinlich (§. 1.); die Vernunftlehre aber bestär-

bestärcket, daß das, was nur wahrschein-
 lich ist, falsch oder unwahr seyn könne.
 Derowegen kan auch das falsch seyn
 und trügen, was man muthmasset.
 Daher kan man es nicht anders, als nur
 so lange vor wahr halten, bis das Ge-
 gentheil bewiesen ist. Siehe N. E. von
 Müdelburg *Lib. cit. pag. 93. §. 21.*

*praesumitur,
 habetur igitur
 tantum
 pro vero, do-
 nec contra-
 rium fuerit
 probatum.*

§. 4.

Wenn man in einem zweifelhaften
 Fall zu keiner Gewisheit hindurch zu
 dringen vermag, und dennoch etwas
 gesetzt werden muß, so ist man genö-
 thiget, dasjenige vor wahr zu halten,
 was man richtig muthmasset. Beweis:
 Dann wo man nicht zur Gewisheit gelan-
 gen kan, und die Beschaffenheit der Sache
 erfordert es, daß etwas muß gesetzt werden,
 so kan man nicht anders, oder man muß
 keine Zuflucht zur Wahrscheinlichkeit neh-
 men (§. 574. 578. Wolffs Log.). Deror-
 halben, da das gemuthmasset wird, was
 man in dem im Zweifel steckenden einzeln
 Falle, als wahrscheinlich, schliesset (§. 1.); so
 liegt die Wahrheit unsers Sazes am Tage.

*Si ad verita-
 tem perven-
 iendi non
 datur copia,
 & tamen
 aliquid sta-
 tuendum, il-
 lud pro vero
 habendum
 est, quod recte
 praesumitur.*

§. 5.

Weil das, was gemuthmasset wird, ge-
 gen den, gegen welchen die Muthmassung ist,
 als wahr angenommen werden muß (§. 3.);
 so muß das, was im zweifelhaften
 Falle richtig gemuthmasset wird, in der
 Schlichtung menschlicher Zän-
 del gegen
 den

*Contra quem
 pro vero ha-
 bentur.*

den vor wahr gehalten werden, gegen welchen die Muthmassung geht (§. 4.).

Anmerk. Die Rechte der Menschen, und was dahin gehört, müssen um der ruhigen Wohlfahrt der Menschen willen nicht im Zweifel stecken bleiben. Wo man aber dieselben aus solchem nicht heraus heben kan, da muß die Muthmassung die Stelle der Gewißheit vertreten.

§. 6.

Prasumptio juris & de jure quid sit.

Quid prasumptio juris.

Quid prasumptio hominis.

Eine unveränderliche Muthmassung ist, wo das Gesetz befiehlt, daß man das vor wahr halte, was man muthmasset; eine veränderliche Muthmassung aber, wo man das, was man muthmasset, nur so lange vor wahr hält, bis das Gegentheil bewiesen wird. So werden auch die Muthmassungen von N. E. von **Nidelburg** *loc. Arg. leg. pag. 90. §. 19.* und von **HUBER** *in Prælect. J. C. ad Tit. 3. l. 22. ff. §. 18.* unterschieden. Die Muthmassung des Menschen gehört im Rechte der Natur mit unter diese letzte.

§. 7.

Id, quod plerumque contingit prasumitur, non quod rariius, tibi nulla rationes pecuniariorum prostand.

Man muthmasset das, was am öfttern sich zuträgt, nicht aber das, was seltener geschieht, wofern nur keine besondere Gründe vor dieses vorhanden sind. Beweis: Dann die Muthmassung findet nur statt, wo man in einer zweifelhaften Sache ein Urtheil fällen soll (§. 1.);

als

als wo man etwas so lange vor wahr annehmen muß, bis das Gegentheil dargethan worden (§. 3.). Wann es demnach im Zweifel steht, ob etwas sey, und es sind keine besondere Gründe vor das, was seltener geschieht, so muß man allerdings von der blossen Möglichkeit auf die Würcklichkeit schliessen. Was aber am öfftern geschieht, das hat mehr Fälle in der Welt, in welchen die Gründe anzutreffen sind, die die Würcklichkeit gebähren, als das, was seltner sich eräugnet. Derowegen, da von diesen Gründen nichts bekant ist, so muß man die Muthmassung vielmehr auf das gehen lassen, was die meisten Fälle und Gründe der Würcklichkeit in der Welt hat, als auf das, wo weniger sind, wosern wir uns der wenigsten Gefahr zu irren aussetzen wollen. Also sehen wir die Wahrheit unsers Sazes. Je mehr demnach etwas geschieht, je stärker ist die Muthmassung.

§. 8.

Ordnungs-mäßig heist das, was den *Ordinarium* allgemeinen Regeln eines Dinges gemäß ist; & *extraordinarium*. was aber denselben nicht gemäß ist, davon sagt man, es sey nicht Ordnungs-mäßig. Es pflegt demnach das Ordnungs-mäßige öftters zu geschehen, das nicht Ordnungs-mäßige aber selten.

§. 9.

Das Ordnungs-mäßige wird im *Ordinarium* zweifelhaften Fall gemuthmasset, wo *presumitur* keine *nisi peculia-*

*vae rationes
prostant in
contrarium.*

Keine besondere Gründe auf das Gegentheil gehen. Beweis: Dann das Ordnungsmäßige geschieht öfterer, als das Gegentheil (§. 8.). Daher muß allerdings die Muthmassung auf dasselbe gehen, wo sich nicht besondere Gründe vor das Gegentheil darstellen (§. 7.).

§. 10.

Quilibet praesumitur id velle quod sibi utilius, & nolle quod noxa est.

Man muthmasset in einem zweifelhaften Fall, daß einer das wolle oder gewolt habe, was ihm nützlich, und von zwey nützlichen Dingen dasjenige, was ihm am nützlichsten ist; im Gegentheil, daß er das nicht wolle, was ihm schädlich, und von verschiedenen schädlichem, was ihm am schädlichsten ist, wann keine besondere Gründe vor das Gegentheil da sind. Beweis: Dann im zweifelhaften Fall muthmasset man das, was am meisten zu geschehen pflegt (§. 7.). Dieß aber geschieht am meisten; wer vermag dann die Wahrheit unsers Sazes in Zweifel zu ziehen?

§. 11.

Nemo praesumitur aliquid velle, quod absurdum est.

In einem zweifelhaften Fall muthmasset man nicht, daß einer das wolle, oder gewolt habe, oder wollen werde, was schnurstracks wider die gesunde Vernunft laufft, wo nicht besondere Gründe vor das Gegentheil am Tage liegen. Der Beweis kommt mit dem vorigen überein.

§. 12.

§. 12.

Man muthmasset in einem zweiffelhaften Fall, es habe einer seiner Pflicht nachgelebt, oder überhaupt, er wolle, oder habe gewollt, oder werde wollen, daß allen seinen Verbindlichkeiten von ihm ein Genügen geschehe, wofern keine besondere Gründe vor das Gegentheil diese Muthmassung zu Schanden machen. Beweis: Dann die Muthmassung geht auf das, was wahrscheinlich ist (§. 1.). Es ist aber das wahrscheinlicher, was mehr Grund zur Möglichkeit. Das, was die Verbindlichkeit will, ist nicht allein natürlich, sondern auch sittlich möglich (c. 2. §. 5. 6.); was aber wider dieselbe ist, das ist zwar natürlich, aber nicht sittlich möglich, sondern sittlich unmöglich (cit.). Derowegen ist in dem ersten Fall mehr Grund vor die Möglichkeit, und also mehr Wahrscheinlichkeit; Solchergestalt steht unser Satz auf unumstößlichen Gründen.

Quilibet presumitur obligationi sua satisfacisse vel satisfacere velle, nisi rationes peculiares contrarii praesumptionem suadeant.

§. 13.

Ins besondere muß man stets in einem zweiffelhaften Falle muthmassen, es habe einer im äusserlichen Gerichte seiner Verbindlichkeit nachgelebt, oder überhaupt, er wolle, daß allen seinen Verbindlichkeiten daselbst von ihm eine Genügthuung geschehe, bis das Gegentheil bewiesen worden. Beweis:

In foro externo quilibet presumitur bonus donec probetur contrarium.

R 2

Dann

Dann setze, man dürfte das Gegentheil muthmassen; So steht einem daselbst gleich das Zwang-Recht zu Dienste, Krafft wessen man aus dem widerspänstigen die Genugthuung seiner Pflicht heraus arbeiten kan (c. 3. §. 31. II.). Aber die Muthmassung kan falsch seyn (§. 3.); also hätte man das Recht auch einen zu zwingen, ob er gleich seiner Verbindlichkeit schon nachgelebet, und also der Gegner kein Recht mehr daraus haben kan (c. 2. §. 96.); ja die Verbindlichkeit nicht mehr da ist. Und in dem andern Fall, ob er sich gleich noch nicht weigert, seiner Pflicht zugehören. Dieß aber ist ungereim (c. 3. §. II. 31.); wer vermag demnach die Richtigkeit unsers Sazes zu läugnen?

§. 14.

*Qui tacet,
quando lo-
qui poterat
& debebat,
consentire
presumitur.*

Man muthmasset allzeit, daß derjenige, welcher schweiget, wann er reden kan und muß, in das was der andere will oder die andern wollen, willige. Beweis: Dann in diesem Fall hindert nichts, warum er nicht seines Herzens Meynung an den Tag legte, wann er nicht eben dasselbe wolte, was der andere will oder die andern wollen, welche durch Worte oder eine That ihren Willen bekannt machen. Demnach muß man allerdings muthmassen, daß er in dasselbige willige (c. 3. §. 56.).

§. 15.

§. 15.

Wann jemand, auf was Art es auch nur hätte geschehen können, etwas zu verhindern wäre im Stande gewesen und solches hätte thun müssen, er thut es aber nicht, so kan man keiner andern Muthmassung Raum verstatten, oder daß er darin willige. Der Beweis kommt mit dem Beweise des 14. §. überein.

*Qui porro
consensire
presumatur.*

§. 16.

Wir haben schon oben c. 2. §. 16. gesehen, daß der Grund dasjenige sey, woraus man verstehen kan, daß etwas sey; und zwar ist dieser Grund zureichend, daß man dadurch die Wahrheit vollkommen begreifen kan. Die besondern Gründe aber, woraus dieser zureichende Grund besteht, sind demnach einzeln so beschaffen, daß man daraus die Wahrheit noch nicht vollkommen verstehen kan, sondern nur wahrscheinlich. Die Wahrscheinlichkeit besteht also eigentlich in der Erkenntniß einiger von den besondern Gründen, welche zusammen genommen den zureichenden Grund ausmachen. Je mehr der besondern Gründe erkannt werden, je wahrscheinlicher ist die Sache. Ja man kan von den besondern Gründen einige entweder gewiß, oder auch nur wahrscheinlich erkennen; Im ersten Fall,

*Rationes
parciales sin-
gularim non
sufficiunt ad
veritatem.*

*Sed saltem
probabilisa-
tem produ-
cunt.*

N 3 ist

ist die Wahrscheinlichkeit auch grösser, wie in dem zweyten Fall.

§. 17.

*Qua pra-
sumtio dica-
tur fortior,
qua debilior.*

Die Muthmassung wird stärker ge-
nannt, wo eine grössere Wahrscheinlichkeit
vorhanden ist; schwächer aber, wo man
eine kleinere Wahrscheinlichkeit antrifft.

*Quando for-
sibr evadat.*

Je mehr also von den besondern Grün-
den in den Bezirk unserer Erkenntniß
treten, und je mehr man mit Gewißheit
davon erkennt, je mehr stärker ist die
Muthmassung (§. 16.).

§. 18.

*Probabile,
quod proba-
biliter ex
alia ratione
probabile
non esse, cal-
ligitur, pro-
babile am-
plius non
est.*

Wann man in einem zweifelhaften
Fall, etwas aus einigen Gründen zwar,
als wahrscheinlich erkennt, allein man
erkennt aus andern Gründen hernach,
das erste sey nicht wahrscheinlich, so
muß das letzte allerdings gemuthmasset
werden. Beweis: Dann wann die letzte
Wahrscheinlichkeit der ersten so widerspricht,
daß man die erste dadurch, als nicht wahr-
scheinlich erkennen muß, so ist die erste
Wahrscheinlichkeit, keine Wahrscheinlich-
keit mehr, sondern nur die letzte. Da nun
in einem zweifelhaften Fall dasjenige bloß
ein Vorwurff der würcklichen Muthmas-
sung ist, was sich auf die Wahrscheinlich-
keit

keit gründet (§. 1.) ; so muß man sonder Streit das letzte muthmassen.

§. 19.

Wann einige von den Gründen, die zu dem *Concurfus* zureichenden Grunde, wodurch die Wahrheit *presumptio-* einer Sache erkannt werden muß, gehören, *nium, quid* vorhanden sind; es sind aber auch andere *fit.* von den Gründen da, wodurch die Wahrheit des Gegentheils, und also auch die Unwahrheit des erstern erkannt werden muß, so sagt man, die Muthmassungen laufen gegen einander; Wann wir demnach einige von den besondern Gründen erkennen, welche zu dem zureichenden Grunde, Kraft wessen sich uns die Wahrheit einer Sache in vollem Glanze vor die Augen stellt, gehören; Wir haben aber auch eine Muthmassung, daß ein anderer oder mehrere von denselben besondern Gründen, die zur Erkänntniß der Wahrheit noch erfordert werden, nicht da seyn, so lauffen die Muthmassungen gegen einander.

§. 20.

Dies führt uns zu folgender Erkänntniß, *Presumptio* daß eine Muthmassung stärker sey, *quando fit* wann sie alleine ist, als wann eine da *fortior;* gegen laufft, und daß sie desto schwä *quando de-* cher wird, je mehr dagegen lauffen. *bilior fit.*

§. 21.

*Prasumptio
fortior vin-
cis debilio-
rem.*

Ja, man sieht auch ferner daraus, daß in dem Zusammenlauff der Muthmassungen die stärckere stets die Oberhand behalten und gültig seyn müsse.

§. 22.

*Si prasumptio
essentia ac
natura en-
tis magis
convenit,
atque alia,
fortior ea
omnio est.*

Diejenige Muthmassung, die dem Wesen und der Natur eines Dinges gemässer ist, ist stärcker, als die, welche dem Wesen und der Natur desselben nicht so gemäß ist. Beweis: Dann man sieht mit halbstumpffer Aufmercksamkeit, daß die Muthmassung die dem Wesen und der Natur eines Dings gemässer ist, mehr von den besondern Gründen mit sich führe, die zu dem zureichenden Grunde, wodurch die völlige Wahrheit erkannt werden muß, gehören. Da aber dieselbe auf diese Weise auf mehr Wahrscheinlichkeit gebauet ist (§. 16.); So ist gar kein Zweifel, oder diese Muthmassung muß stärcker seyn, als die andere, deren wir erwehnt haben (§. 17.).

§. 23.

*Prasumptio
essentia ac
natura entis
magis con-
veniens,*

Wann zwey Muthmassungen wider einander lauffen, deren die eine dem Wesen und der Natur eines Dinges gemässer ist, als die andere, so muß jene gelten,

ten, und diese weichen und Platz machen (§. 22. 21.).

*vincit utri-
que non adeo
conventionem.*

§. 24.

Hieraus fließt, daß, wann zwey Muthmassungen gegen einander lauffen, deren die eine, eine Veränderung in Ansehung der Natur eines Dinges, oder eine Veränderung der Umstände, wodurch ein Fall bestimmt wird, ohne daß man dazu einigen Grund hat, zum voraus setzen müste, die andere aber solches nicht thut, diese vor jener gültig seyn müsse (§. 23.).

*Quantam
concurrer-
tium pra-
sumtio por-
ro alteram
vincat,*

§. 25.

Wann zwey Muthmassungen wider einander lauffen, wovon eine der sich gezogenen Gewohnheit eines gewissen Menschen, gemässer ist als die andere, so behält jene die Oberhand, diese aber muß gewonnen geben. Beweis: Dann es ist auffer Streit was der bekannte Spruch aussagt: Die Gewohnheit ist die andere Natur. Daher steht die Wahrheit unsers Sazes auf unwankelbaren Gründen (§. 24.).

*Quantam
perro.*

§. 26.

Wann zwey Muthmassungen gegen einander lauffen, deren die eine auf einem allgemeinem Grunde fusset, als die andere, so muß jene ausweichen,

*Prasumptio
ex ratione
generaliori
procedens,
alteri cedit.*

¶ 5

Die

diese aber den Vorzug behalten. Beweis! Dann da jene auf einem allgemeineren Grunde beruhet, so ist sie dem Wesen und der Natur des Dinges nicht so gemäß, als diese. Da aber die Muthmassung die dem Wesen und der Natur eines Dings gemässer ist, vor der andern gelten muß (§. 23.); so leuchtet uns die Wahrheit des obigen Satzes hierdurch auch gleich in die Augen.

Anmerck. Man muthmasset z. E., daß jeder Besitzer einer Sache auch Herr davon sey (§. 7. 12. 13.). Allein wann Titius etwas besitzt, und man kan keinen Grund erblicken, wie er unter einem rechtmäßigen Titel desselben habethailhaftig werden können, und er hat sonst einmahl gestohlen; so ist er nach dem Sprichwort: Wer einmahl stiehlt, der ist stets ein Dieb, in so weit unter die Art der Diebe zu rechnen. Man sieht aber gleich, daß diese Muthmassung gegen den Titium nicht aus so einem allgemeinen Grunde fließt, als die, welche vor denselben aus dem Begriff eines Besitzers überhaupt entspringt; daher muß jene gegen denselbigen gelten. Solcherge-
stalt erblicken wir auch gleich den Grund der Regel, die wir in den Rechten finden: Wer einmahl böse ist, von dem muthmasset man, daß er stets (vornehmlich

*Qui semel
malus, sem-*

nehmlich in eben derselben Art des Ver- per præsump-
 brechens) böse sey. Es wäre zu dies- tar malum,
 ser Lehre sehr dienlich, wann der Grad
 der Stärke der Muthmassungen Ma-
 thematisch bestimmt würde; bey an-
 derer Gelegenheit werden wir Proben
 davon geben.

§. 27.

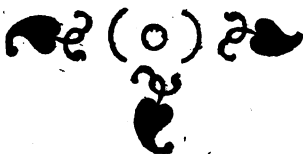
Wann zwey Muthmassungen wider Quantum
 einander lauffen, deren die eine dahin præsumptio
 geht, daß ein gewisser etwas gethan porro alteri
 habe oder thun wolle, Krafft der an- codas.
 dern aber ist es muthmaßlich, daß es
 nicht in der Gewalt desselbigen gestan-
 de habe oder stehe, so überwältiget die-
 se Muthmassung jene, und jene muß
 nachgeben und verschwinden. Beweis:
 Dann man sieht alsobald, daß jene Muth-
 massung auf einem allgemeinen Grunde be-
 ruhe. Wer vermag demnach an der Wahr-
 heit unsers Sazes zu zweiffeln (§. 26.)?

Anmerck. Wann Tirus, der sehr arm
 ist, mir eine güldene Uhr verkauffen
 will, so ist die allgemeine Muthmas-
 sung, daß jeder Besitzer der Herr sey,
 vor ihn (§. 7.). Allein die Muthmas-
 sung, die sich auf die besondere Um-
 stände desselben, als eines armen Be-
 sitzers, in dessen Gewalt es nicht leicht
 hat

hat stehen können, dieselben zu erwerben, sich gründet, fließt nicht aus so sehr allgemeinen Gründen, wie jene; daher gilt diese gegen ihn, bis daß das Gegentheil bewiesen oder wahrscheinlicher dargethan worden. Diese Muthmassung gegen den Titium aber wird stärker, wann er sie mit vor einen sehr wohlfeilen Preis zu verkauffen anbeut u. s. w.

§. 28.

Wann man etwas muthmasset, so muß alles zugleich mit gemuthmasset werden, was in demselben einen zureichenden Grund hat. Als welches vor sich klar ist.



Der

*****?*****

Der Zwente Theil,

Worin

Von denen angebohrnen
Verbindlichkeiten und Rechten
der Menschen gehandelt wird.

Das I. Capitel.

Von den Pflichten gegen Gott
oder dem Gottesdienst.

§. 1.

Alle Handlungen, die der Mensch zur Verherrlichung Gottes vornimmt, machen den Gottesdienst, oder die Verherrlichung Gottes, aus.

Culcus divinus in quo consistat.

§. 2.

Dein ganzes Leben soll ein stetiger Gottesdienst seyn; ja alles, was du in deinen Wandel vornimmst, du essest oder trinckest, oder was du nur thust, das solt du zur Ehre Gottes thun, und so dadurch ihm seinen Dienst abstaten. Und dieß begehret nicht allein das ewige Gesetz der Natur, sondern auch

Omnem tuam vitam in continuum cultum divinum vertito.

auch **GOTT** selber von dir. **Beweis:** Denn das **Gesetz** der **Natur**, und **GOTT**, will, daß du aus allen deinen Handlungen, und also auch aus deinem ganzen Leben, die **Verherrlichung** deines **GOTTES** hervorleuchten lasset (*P. I. c. 2. §. 118.*) Da aber hierin der **Gottesdienst** oder die **Verehrung** **GOTTES** bestehet (*§. 1.*), so haben wir besagtes **Gesetz** durch untrügliche Gründe besetztiget. Ein **Gottseliger** macht demnach seinen ganzen Wandel zum ununterbrochenen **Gottesdienste**. (*§. 1. P. I. c. 2. §. 117.*)

Anmerck. Wie Bedauernswürdig, wie schädlich ist demnach der **Wahn**, wodurch sich die **Unart** der **Menschen** schmeichelt, als ob bloß, oder doch vornehmlich, **GOTT** damit gedienet wäre, wann sie dann und wann, und warum? meist zum **Prunck**, eine **Zusammenkunft** halten, und etwas von **GOTT** reden hören, u. s. w. dann dieß ist bloß nur ein **Eheil**, und, wann wir genau reden, nur das **Mittel** des **Gottesdienstes** *1. Cor. X. 31.*

§. 3.

Donum agnoscere, in primis tuis curis habeto.

Es soll deine allererste **Sorge** seyn, daß du **GOTT** erkennest. **Beweis:** Dann ohne dieses kannst du das nicht bewerkstelligen, was dir voriges **Gesetz** anbefiehet (*§. 2.*); Also ist dieß durch jenes festgestellt. **Dan** nenhero bist du auch verpflichtet, alle **Mittel**

Mittel zu gebrauchen, und alle Wissenschaften zu erlernen, ohne welche du nicht zur gründlichen Erkenntniß Gottes gelangen kannst; ja deine Pflicht heißt dir so gar zu dem Ende deinen Verstand recht zu schleiffen, damit du hierzu fähig werdest. Solchergestalt aber hast du auch ein Recht zu allen den Dingen, die hierzu erfordert werden. (P. I. c. 2. §. 102. 103.)

§. 4.

Wir sagen, daß wir Gott in der Wahrheit dienen, wann wir zu unsern Handlungen Beweg-Gründe nehmen von der Herrlichkeit oder den Vollkommenheiten, in so weit wir dieselben aus unumstößlichen Gründen, oder überzeugend, als wahr erkannt haben. *Deum in veritate colere, quod sit.*

§. 5.

Du solt Gott in der Wahrheit dienen. Beweis: Dann du solt alle deine Handlungen recht verrichten (P. I. c. 2. §. 50.). Also darff nichts dabey seyn, welches einer wesentlichen Bestimmung oder einer Eigenschaft des Menschen widerspräche (P. I. c. 1. §. 31.). Wann du aber keine Beweg-Gründe nimmst von den Tugenden Gottes, in so weit du sie aus unwidersprechenden Gründen als wahr erkannt hast, so widerspricht solches dem richtigen Gebrauch des Verstandes, und also dessen Eigenschaft; gleichwie die Logic bestärket. Daher

*Cognitio
Dei certissi-
ma imbutum
habeas ani-
mum, allabo-
rato.*

Daher ist es auch unumstößlich wahr, du mußt Gott in der Wahrheit dienen. Solchergestalt solt du auch von den Vollkommenheiten Gottes eine wahre Erkenntniß aus unumstößlichen Gründen zu erlangen dir hefftig angelegen seyn lassen. (§. 4. 5.)

§. 6.

*Deum in spi-
ritu colere
quid sit.*

Wann alle innere und äußerliche Handlungen des Gottesdienstes übereinstimmen, so sagt man, man diene Gott im Geiste. Wer demnach Gott im Geiste dienet, der dienet ihn aufrichtig (P. I. c. I. §. 64. 63. 62.), und in der moralischen Wahrheit.

§. 7.

*Deum in spi-
ritu & veri-
tate morali
colito.*

Du solt Gott im Geiste dienen, und solchergestalt auch in der moralischen Wahrheit. Beweis: Dann du solt Gott dienen (§. 2.), wie auch alle deine Handlungen mit Aufrichtigkeit vollbringen (P. I. c. 2. §. 57.), und also auch, daß das innere und äußere stets übereinstimme (P. I. c. I. §. 64. 63. 62.); dannenhero auch im Geiste und in der moralischen Wahrheit. (§. 6.)

§. 8.

*Hypocrita
Superbus.*

Ein Scheinheiliger, oder stolzer heiliger, ist ein solcher, der in äußerlichen Handlungen, absonderlich in Worten, Mienen und Betragen, die Gottseligkeit zu besetzen sich vorstelllet, die ihm doch im Gemüthe mangelt. Daher sehen wir gleich dieß

dies Gesetz: Du solt kein Scheinheiliger seyn, sondern alle die verdammte Gleißnerrey von dir abthun. (S. 6. 7. P. 1. c. 2. §. 56. 57.)

*Superbum
Hypocritam
nequaquam
agito.*

§. 9.

Gott begehret von uns, daß wir unser ganges Leben ihm zum Dienst widmen, oder alle unser Thun und Lassen zu seiner Ehre einrichten, und gottselig leben sollen, damit wir desto leichter glücklich werden mögen. Beweis: Dann Gott will, daß wir ihn verherrlichen (S. 1. 2.), und also gottselig leben (P. 1. c. 2. §. 118.), ja daher bey unsern Handlungen unsern Willen zu deren Vollbringung durch Beweg-Gründe, die von den Tugenden Gottes genommen sind, antreiben (cit. 117.). Da aber der Wille desto leichter wozu gelencket wird, je mehr Beweg-Gründe vorhanden sind, etwas zu thun oder zu lassen, so ist auch auffer Streit wahr, was unser Sak sagt (cit. 115. 29. 87.).

*Dens ideo
vult coli, ut
nobis eo faci-
lius ad feli-
citatem per-
veniendi do-
tur copia.*

Anmerck. Also sehen wir, wie die Gottseligkeit, als die alle und jede Tugend verklärt und erhöhet, und sich durch alle Handlungen ausbreitet (S. 2.), zu allen Dingen nütze sey.

§. 10.

Gott vor Augen halten, ist nichts anders, als bey einer jeden Handlung an Gott gedencken.

*Dens ob oculos
nobis ver-
sari quando
dicuntur.*

o

§. 11.

§. 11.

*Deum ob
oculos tibi
versari cu-
rante.*

Du solt **GOTT** stets vor Augen hal-
ten, ja wenn du dieß thust, so erleich-
terst du dir dadurch die Mühe, zu dei-
ner Glückseligkeit hindurch zu setzen.
Beweis: Dann dieß ist der Wille **GOTTES**
an dich: Du solt aus deinem ganzen Leben
und Wandel einen beständigen Dienst **GOT-
TES** machen (§. 2.), und also alle deine Hand-
lungen mit Beweg-Gründen, die dir die
Vollkommenheiten **GOTTES** an die Hand
geben, begleitet seyn lassen (§. 1. P. 1. c. 2.
§. 117.). Dieß aber kan nicht geschehen,
oder du must bey jeder Handlung an **GOTT**
gedencken, und seine Tugenden ins Gedäch-
niß ruffen. Solchergestalt ist es deine
Pflicht, **GOTT** stets vor Augen zu halten.
Und weil dieß also bey dem Gottesdienst un-
umgänglich nöthig ist, der Gottesdienst dir
aber die Arbeit leichter macht, zu deiner
Glückseligkeit hindurch zu bringen (§. 9.);
so muß auch dieß, daß du **GOTT** stets vor
Augen hast, dir dazu behülfflich seyn, und
deine Mühe vergeringern, zu deiner Glück-
seligkeit hindurch zu brechen.

§. 12.

*Perfectio ad
imitationem
Dei, quam
divinitus.*

Wer seinen Wandel so anordnet, daß,
so wie **GOTT** seinen Vollkommenheiten ge-
mäß handelt, er auch seinen eigenen Voll-
kommenheiten in allen seinem Thun und
Lassen sich gemäß betrage, so weit es die
Entfernung eines endlichen und unendlichen
Geistes

Geistes erduldet, davon sagen wir: Er sey vollkommen, wie Gott vollkommen ist. Denn sonst wohnt Gott in einem Lichte und in solchen Vollkommenheiten, zu welchen niemand kommen kan. Unsere Pflicht aber legt uns auf, daß wir von einer Vollkommenheit zur andern uns unermüdet hinauf schwingen, und von Kraft zu Kraft, gleich wie die Adler zur Sonne, zu Gott, als der Sonne der Gerechtigkeit, die nie aufgegangen ist, und nie untergeht, näher steigen, um solchergestalt das von demselben uns angeediehene Ergößen fort und fort im höhern Grade zu empfinden und zu schmecken.

§. 13.

Du solt vollkommen seyn, wie Gott vollkommen ist. Beweis: Dann Gott handelt seinen Vollkommenheiten insgesamt gemäß, und ob er gleich keinen Obern hat, der ihm wozu verbunden, so ist er sich doch selbst ein Gesetz. Er liebt das Gute, weil es gut ist. Er haßt das Böse, weil es böse ist, und also weil jenes seinen Vollkommenheiten gemäß, und dieses denenselben zuwider laufft. Gleichwie die natürliche Gottesgelehrtheit ausführlicher bestärket. Da nun der Mensch vermöge seiner Vernunft sich selbst zum Gesetze wird, und das durch das Gesetz der Natur erkennt (P. 1. c. 2. §. 27.), welches will, er soll das Gute

*Perfectus
est, quem
admodum
Deus est.*

ausüben, dem Bösen aber allezeit den Rücken kehren (cit. §. 29.); und überdem, diese Verbindlichkeit aus dem Wesen und der Natur des Menschen herstammt (cit. §. 19. 11.), als wodurch alle Handlungen entweder gut oder böse sind (P. I. c. 1. §. 71.), daß also der Mensch, die guten deswegen vollbringen soll, weil sie an sich gut, und die bösen verabscheuen, weil sie an sich böse sind (P. I. c. 1. §. 18. 15. 21. c. 2. §. 1.); und demnach weil diese seiner Vollkommenheit gemäß und jene derselben zuwider sind; dergestalt, daß wenn auch keine andere Verbindlichkeit statt finde, diese doch zureichend seyn müßte; so sollt du auch vollkommen seyn, wie Gott vollkommen ist.

Anmerck. Solchergestalt kan der Mensch sich Gott zum Beispiel machen in seinem ganzen Wandel. Und gewiß, wer dieses stets vor Augen hat, der wird von der Bahn der Tugend nicht abweichen. Und also haben wir Christen einen besonderen Vorzug, daß wir unsern Heyland zum Vorbilde haben. Ja wir sollen den Weg wandeln, den er als Gott-Mensch durch seine Fußstapffen uns bemercket hat. 1. Petr. 11, 21. Es muß unser ganzes Leben ein Abdruck seyn, von der Liebe, Sanfftmuth, Demuth und Gedult Jesu als unsers Erlösers und Vorgängers,

*Quomodo
Christianos
homines
Deum imi-
tari oportet.*

gängers, und dieses ist es eben, was durch das verlorne Ebenbild Gottes wieder hergestellt wird. Diß ist es, wodurch wir stets mehr den alten Menschen, als der in den sinnlichen Begierden und Affecten wohnt, ausziehen und den neuen anthun der da nach dem Bilde Gottes geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit.

§. 14.

Du solt alle deine Vermögenheiten und Kräfte, die sich in dir und ausser dir aufhalten, zusammen ruffen und dazu anwenden, daß du Gott einen fortdaurenden und rechten Dienst, dein ganzes Leben durch, leistest, und alles was du vornimmst, zu seiner Ehre vollbringen mögest; Ja, daß du Gott dienest im Geiste und in der Wahrheit. Beweis: Dann auf die Art solt du den Willen des Gesetzes der Natur ausführen und vollbringen (P. I. c. 2. §. 45.). Diß aber will und gebeut uns alles das, was gegenwärtiges Gesetz ausspricht (§. 2. 5. 7.). Daher haben wir die Wahrheit des obigen Gesetzes aus unläugbaren Gründen ans Licht geführt.

*Quomodo
Deus colendus sit.*

§. 15.

Gedencke an Gott deinen Schöpfer, daß du ihm dienest in deiner Jugend,

*Deum, in iu-
ventute pra-*

*cipue sua,
colito.*

gend, ehe daß die bösen Tage kommen und die Jahre herzu treten, da du wirst sagen: Sie gefallen mir nicht. Beweis: Dann Gott gebeut, daß du dein ganzes Leben in einen immertwährenden Gottesdienst verkehrst (§. 2.). Also mußt du auch diesen Willen Gottes in der unwiederbringlichen Jugend erfüllen. Ja es muß dir stets diese Wahrheit vor Augen schweben: man lebt nur ein einziges mahl in der Welt; drücke ausser dem noch diesen Denkspruch in dein Herz: Ein jeder Augenblick der einmahl verflögen ist, kommt keinmahl und auf ewig nicht zurücke. Da nun diesem so ist, so kan man auch den einmahl verabsäumten Gottesdienst, nimmermehr wieder einholen, derohalben solt du denselben vornehmlich in der Jugend nicht aus der Acht lassen. Ja weil es dir gebührt, daß du Gott dienest aus allen Kräfte (§. 14.), so gehet das Gesetz destomehr die blühende Jahre an, weil die Kräfte im Alter verschwinden, ja oft die Natur so schwach und abgenutzt wird, daß, wo man ganz und gar nicht, doch gewiß in den allerwenigsten Stücken Gott zu verehren, und durch seine Handlungen demselben ein recht gefälliges Opfer anzuzünden vermögend ist. Dannenhero verehere vor allen Dingen deinen Schöpffer in deiner Jugend.

§. 16.

§. 16.

Du solt überhaupt alle deine Handlungen die du vollbringst oder unterlässest, deswegen ausüben, oder unterlassen, weil es Gott so vielmehr haben will, als anders. Beweis: Dann es erfordert deine Schuldigkeit, daß du deinem Willen bey einer jeden Handlung einen Nachdruck gebest durch solche Beweg-Gründe, die von den Vollkommenheiten Gottes genommen werden (P. I. c. 2. §. 115.). Weil aber Gott will, daß du die Befehle des Gesetzes der Natur vollbringest (cit. §. 119.), so liegt dir auch ob, daß du bey jeder Handlung einen Beweg-Grund von dem Willen Gottes nimmest, um dieselben dem Gesetz der Natur gemäß einzurichten, solchergestalt soll du deinen Willen überhaupt bey allem was du vornimmst, du essest oder trinkest und was du thust, oder im Gegentheil unterlässest, durch den Willen Gottes bestimmen, dergestalt, daß du es so vielmehr vornimmst als anders, weil es so vielmehr dem Willen Gottes gemäß ist als anders.

Generalis voluntatis determinatio qualis esse debeat.

§. 17.

Du solt einen festen und unveränderlichen Willen in deiner Seelen herrschen lassen, nichts zu wollen als was Gott will, und nichts nicht zu wollen, als was Gott nicht will (§. 16. P. I. c. 2.

Constanti ac perpetua voluntate, ad voluntatem divinam se conformandi visitor.

*Voluntatem
propriam ab-
negare.*

§. 49.) Hievon stammet folgendes Gesetz her; Du solt in deinen Handlungen nicht deinem Willen folgen, sondern dem Willen Gottes, statt deines dir zur Richtschnur setzen in allen deinen Unternehmungen; und solchergestalt, soll du dich selbst oder deinen eigenen Willen verläugnen.

§. 18.

*Deo vivere
quid sit.*

Wer nicht allein bey der Vollbringung aller seiner Handlungen seinen Willen durch den Willen Gottes bestimmet, und demselben durch solchen Beweg. Grund einen kräftigen Nachdruck giebt, sondern auch auffer dem, seinen Willen durch andere von den Vollkommenheiten Gottes genommene Beweg. Gründe anstrengt, davon sagen wir: Er lebe Gott: dieß giebt dieß Gebot an die Hand: Du solt Gott leben (§. 16. P. I. C. 2. II. 5. 117.).

Deo vivere.

§. 19.

*Impius quis
dicatur.*

Wer seine Handlungen nicht nach dem Willen Gottes einrichten will, der heist gottlos. Dieß führt uns auf das Gesetz: Du solt alle Gottlosigkeit aus deinem Gemütche hinweg räumen und vertilgen (§. 17. P. I. C. 2. §. 33.).

*Impiorem
ovisato.*

§. 20.

§. 20.

Du solt andere Menschen auch zur Erkenntniß Gottes, so viel es in deiner Gewalt stehet, und zwar so viel es angeht, zur überzeugenden Erkenntniß desselbigen, zu überführen dir sorgfältig angelegen seyn lassen. Beweis: Dann dieß ist eine Pflicht gegen uns (§. 3. 6). Eben dieselben Pflichten aber sind wir auch verbunden andern zu beweisen, so viel an uns ist (P. II. c. 3. §. 2.). Wer vermag demnach an der Richtigkeit des gegenwärtigen Gesetzes zu zweiffeln. Solchergestalt solt du auch durch Worte und Thaten ein ungeheucheltes Zeugniß ablegen, daß du die höchste Vollkommenheiten Gottes und seine Tugenden, und zwar mit einer Überzeugung, erkennest.

Ad agnitionem Dei alios etiam adducito.

§. 21.

Wer seine Worte und Thaten zu Zeugen macht, die da bekräftigen er besitze eine Erkenntniß der Göttlichen Vollkommenheiten, und sey überzeugt, daß dieselben Gott zu kommen, der befördert die Ehre Gottes. Daher erhellet gleich dieß Gesetz: Du solt die Ehre Gottes befördern und ausbreiten; und solchergestalt müssen unser Reden auch alle deine Handlungen, so viel Zeugen seyn, die die

Gloriam divinam promovere quid sit.

Gloriam divinam promovere.

D 5. Ehre

**Ehre Gottes predigen und andern ver-
kündigen (§. 20. 3. 6.).**

§. 22.

*Gloriam di-
vinam
obscurare,
Quisnam
dicatur.*

Die Ehre Gottes verdunkeln ist nichts anders, als durch Worte oder Thaten zu verstehen geben, man halte Gott vor ein solches Wesen, in welchen Unvollkommenheiten wohnen, die mit seinen höchsten Vollkommenheiten streiten. Wer seiner wilden Bosheit gar so weit den Ziegel schießen läßt, daß er etwas sagt oder thut, was zur Verachtung oder zum Spott und zum Schmach Gottes gereicht: der lästert Gott. Hierdurch giebt sich gleich dieß Gesetz zu erkennen: Du solt die Ehre Gottes nicht verdunkeln (§. 22. §. 21. 23.); vielweniger solt du dich unterwinden deinen Frevel so weit ausschweifen zu lassen, daß du die Majestät Gottes lästertest (§. 23.).

*Quisnam
Deum blas-
phemari.
Gloria Dei
obscurator
non esto.
Blasphemias
ante omnia
abstineo.*

§. 23.

Idololatria. Die Abgötterey ist der Gottesdienst, den man denen abstattet, die nicht Gott sind.

§. 24.

*Falsos Deos
& Idola
nullius colito.*

Du solt keine andere Götter neben Gott haben und denselben dienen, oder Abgötterey treiben. Beweis: Dann du solt Gott überzeugend erkennen, und diesen (§. 5. 2.). Folglich sollt du wissen, daß alles,

Das, was Gott nicht ist, nicht als Gott verehret werden müsse, daher solt du keinen Göttern noch Götzen opfern oder dienen, sondern alle Abgötterey fern von dir seyn lassen. Daher begeben auch die, welche mit schmeichlerischen Bezeigen, bloß um dem Rüzgel ihrer Begierden zu sätzigem, nach dem Spruche leben: Herrn Dienste gehn vor Gottes Dienste: eine Art von einer vermaledeyten Abgötterey.

§. 25.

Die Liebe gegen Gott, ist eine Neigung der Seele, aus der höchsten Vollkommenheit Gottes das höchste Vergnügen zu schöpfen. Wer also Gott liebt, der hat auch Vergnügen an dem, was seinen Vollkommenheiten gemäß ist. Und weil Gottes Vollkommenheit an sich die allerhöchste ist, damit keine Vollkommenheit einer endlichen Creatur in Vergleich gesetzt zu werden vermag, so prangt auch nichts mit der Beschaffenheit, daß es ein solch vollkommen Vergnügen gewähren und erwecken könnte: Wer sich demnach aus der höchsten Vollkommenheit Gottes ein Vergnügen macht, der liebet Gott über alles. Ubrigens je gewisser und überzeugender die Erkenntniß der höchsten Vollkommenheit Gottes ist, mit je größern und reinern Vergnügen wird die Seele eingenommen und erfüllet.

Amor Dei.

§. 26.

§. 26.

*Deum supra
omnia & ex
toto corde, ex
tota anima,
& tota men-
te tua, imo
ex omnibus
viribus,
amata.*

Du solt **G**ott lieben über alles; ja, du solt denselben lieben aus allen Vermögenheiten und Kräfte[n] des Leibes, oder von ganzem Herzen, aus allen Vermögenheiten und Kräfte[n] der Seele, oder von ganzer Seele, und ins besondere aus allen Kräfte[n] des Willens, oder von ganzem Gemüthe, ja überhaupt aus und von allen deinen Kräfte[n], sie mögen in oder auffer dir wohnen und zu finden seyn. Beweis: Dann du solt eine Erkenntniß von **G**ott innen haben (§. 3.); und zwar soll diese Erkenntniß überzeugend und gewiß seyn. Derowegen, da **G**ott das höchst-vollkommenste Wesen ist, so must du dich der höchsten Vollkommenheiten **G**ottes, und zwar überzeugend und gewiß, bewußt seyn. Weil aber aus dem Bewußtseyn der Vollkommenheit jederzeit ein Vergnügen entspringen, und stets damit vergesellschaftet seyn muß, gleichwie die Seelen-Lehre mit mehreren bestärket; so muß solchergestalt in dir auch das höchste Vergnügen aufwachen. Weil man aber **G**ott über alles liebt, wann man aus seinen höchsten Vollkommenheiten ein Vergnügen schöpffet (§. 25.); so solt du auch **G**ott über alles lieben. Es liegt dir über dem ob, alle deine Vermögenheiten und Kräfte der Seelen und des Leibes, ja alles dessen, was auffer dir ist, aufzubieten und anzustre-

anzustrecken, um dem Geſetz der Natur zu gehorchen (P. I. c. 2. §. 53.); also ſolt du ſolche auch zur Erfüllung dieſes Geſetzes anſpannen. Solchergeltalt iſt dieß untrüg- lich wahr. 1. Job. IV. 8.

§. 27.

Du ſolt auch gegen **GOTT** in Liebe Deum etiam amare, quod in te bonum est. brennen, weil er gegen dich gütig iſt; ja deine Pflicht beſiehet dir an, daß du **GOTT** liebeſt, um der Liebe willen, wor- mit er dich liebet. Beweis: Der Beweis kommt mit dem vorigen völlig überein, ſo bald wir nur dieſen Grund feſt legen, daß **GOTT** gegen jeden Menſchen höchſtgütig ſey, und denſelben liebe. Das aber bekräftiget die natürliche **GOTTES** Gelehrtheit, und was ſelbſt die untrügliche Erfahrung zur Gnüge. Frage jeden Tag, frage jede Stunde, frage jeden Augenblick, alle wer- den einmüthig antworten, und beſehen, daß **GOTTES** Güte alle Morgen, alle Stunden, ja alle Augenblick, neu ſey. Und was ſind dann die Güter, womit dich **GOTT** begna- diget? ſind es nicht ſo viele Stimmen, die dir zuruffen: Liebe **GOTT**. Suche auch die Unmerck. des 127. §. C. 2. P. I.

§. 28.

Wer **GOTT**, und überhaupt wer je- Qui amore in Deum, vel alium quem- cunque flagrat, nil committis, mand liebt, der thut nichts, was ihm mißfällt, und will ſolchergeltalt nichts unternehmen, was deſſen Willen zuwi- der iſt; ja er ſchwebt ſtets in ſorgfäl- tiger

quod volun-
tati eius,
contraria-
tur.

tiger Bekümmerniß, daß er ja nichts vollbringe, was gegen den Willen des selbstigen angeht. Beweis: Dann wer jemand liebt, der unternimmt nichts, sondern verabscheuet alles, was des andern Vollkommenheit zuwider ist; und also thut er, und will nichts, was demselben auch mißfällt. (§. 25.).

Anmerck. Solchergestalt sehen wir, daß das Gebot von der Liebe Gottes das Gebot von der Liebe des Nächsten in sich entfasse, 1. Job. II. 20. (P. I. C. 2. §. 119. P. II. c. 3. §. 14.) und daher das größte Gebot sey; ja daß sich diese beyde gleich seyn, weil wir beyden aus allen Vermögenheiten und Kräften zu gehorchen schuldig sind; wie auch, daß in diesen zweyen Geboten das ganze Gesetz hange. Ja die Liebe ist der vornehmste und nachdrücklichste Beweggrund, und, so zu sagen, das Triebrad, dem Gesetz einen Gehorsam zu leisten; und dannenhero das Band der Vollkommenheit, Coloss. III. 14. dergestalt, daß wenn wir auch sonst Wunder thun, Berge versetzen, und mit Engel-Zungen reden könnten, und alles den Armen gäben, wir wären aber von der Liebe gegen Gott entblöset, so würden wir doch wenig Tugend besitzen, und die größte Gütigkeit würde von jeder Handlung

lung weg seyn, wir würden seyn, wie ein thönend Erz und klingende Schelle; und, mit einem Wort, unsere Tugend wäre nur Schatten-Klang, Wind und nichts, 1. Cor. XIII. 1. 2. 3. Dann wo die Liebe gegen Gott ganz mangelt, daselbst kan keine Erkenntniß Gottes 1. Job. IV. 8. (§. 26.), und demnach bey keiner Handlung eine Verherrlichung desselben seyn (P. I. c. 2. §. 117.); als worin die vornehmste Gültigkeit der Handlung besteht. (cit. 116.)

§. 29.

Die Sorgfalt, nichts zu unternehmen, was dem Willen des andern zuwider laufft, wird die Furcht vor jemand, und zwar eine kindliche Furcht genannt; wer aber um der Straffe willen in Furcht schwebet, der hat eine knechtische Furcht. Von der kindlichen Furcht reden wir hier.

Timor familiaris in quo consistas.

§. 30.

Die Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang. Beweis: Dann wer Gott fürchtet, der will nichts vornehmen, was wider seinen Willen ist (§. 29.); und also will er auch nicht gegen das Gesetz der Natur handeln. (P. I. C. 2. §. 119.). Da nun die Beobachtung des Gesetzes der Natur ein Mittel zur Glückseligkeit (cit. . . §. 87.), die Weisheit aber eine Wissenschaft der Glückseligkeit ist (cit. 90.); so treibt die

Timor Dei est initium sapientia.

Gott

Gottesfurcht auch allerdings zur Basheit an, und ist also der Anfang derselben.

§. 31.

*Deum filiali
timere time.*

Du solt **GOTT** fürchten. Beweis: Dann das Gesetz gebet dir, **GOTT** zu lieben (§. 26.); wer aber **GOTT** liebt, in dessen Gemüth ist eine Sorgfalt rege, nichts vorzunehmen, was dem Willen desselben zuwider ist (§. 28.). Derohalben dann dieß eine kindliche Furcht ist (§. 29.), so kan es nicht anders seyn, oder du must **GOTT** fürchten.

§. 32.

*Magnificerit
aliquem.*

Wir sagen, daß wir einen hoch achten, wann wir um einer Vollkommenheit, oder einer merklich höhern Staffel derselben, ihm einen Vorzug zuurtheilen und zu erkennen.

§. 33.

*Deum ma-
xime facito.*

Du solt **GOTT** über alles hoch achten, und solches durch Worte und Werke, ja durch alles äußerliche Bezeigen zu erkennen geben. Beweis: Dann du solt dich um eine überzeugende Erkänntniß **GOTTES** bewerben (§. 3. 6.); der aber ist an Vollkommenheit unendlich über alle Dinge erhaben. Daher kan es nicht anders seyn, als du must, Krafft solcher Erkänntniß, auch von ihm urtheilen, er sey wegen solcher Vollkommenheit allem vorzuziehen. Also must du ihn über alles hoch achten (§. 82.). Weil nun alle deine Handlungen aufrichtig seyn (P. I. c. 2. §. 57.), und

und also die innerlichen und äußerlichen stets zusammen stimmen (P. I. c. 1. §. 64. 63. 62.), ja auch recht vollbracht werden müssen (P. I. c. 2. §. 50.), daß also nichts darin seyn darff, welches einer wesentlichen Bestimmung oder Eigenschaft des Menschen widersprache (P. c. 1. §. 31.); und dieß nicht allein, sondern du auch überdem andern Menschen ein gut Beispiel geben solt. (P. II. c. 3. §. 30.) ; so muß auch die Hochachtung gegen Gott aus allen deinen Worten, Thun und Betragen, vollkommen hervor blicken, und andern hell in die Augen leuchten.

§. 34.

Das äußerliche Zeigen, wodurch wir die Hochachtung zu erkennen geben, heißt die Ehrerbietigkeit; daraus fließt dieß Gesetz: Du solt aus allen deinen äußerlichen Zeigen die höchste Ehrerbietigkeit gegen Gott hervor leuchten lassen. (§. 33.)

*Reverentia,
quid dicatur
Reverentiam Deo
exhibere.*

Anmerck. Wir beklagen, und leyder! daß wir beklagen müssen, daß die Unart der jetzigen rohen Menschen sich fast schämet, eine Ehrerbietigkeit vor die höchste Majestät Gottes, ohne welche wir doch nichts sind, zu beweisen. Ja man verdunckelt und verkleinert so gar Gottes Ehre, und tastet, Welch unaussprechlicher Frevel! Diejenigen meist mit giftiger Verlaumdung

P

chung an, die eine Ehrerbietigkeit vor Gott, dem Beherrscher Himmels und der Erden, von sich blicken lassen. Es überlaufft uns ein kalter Schauer, tieffer in dieses Greuel-volle Verderben der Welt zu blicken.

§. 35.

Tui officii est, ut pro certo habeas, Deum tot ac tantis te coronaturum bonis & tantundem a te averfurum mali, quantum illa ipsius gloria factu possibile.

Du bist verbunden, vor gewiß zu halten, daß Gott durch seine Vorsicht dich mit so viel Gutem überschütten, und so viel Ubel und Gefahr von dir abwenden werde, als nur immer mit unverletzter Herrlichkeit und Weisheit desselben geschehen kan; und wann erwan ein Elend über dir schwebt, daß der höchstgütige Gott solches alles dir zum besten kehren werde. Beweis: Dann dein Geist soll mit überzeugender Erkenntniß Gottes angefüllet seyn (§. 3. 6.). Ist dem also, so must du auch von dieser erwähnten Erkenntniß vergewissert seyn, als die aus unläugbaren Gründen in der natürlichen Gottes-Gelehrtheit bestätigt wird; ja wir dürfen uns hier auch auf die eigene Erfahrung beruffen. Dann wann wir in die verflagenen Tage unsers Lebens zurück gehen, so wird uns überall ein höchstgütiger Gott begegnen. Und was mehr? Ein ruchloser Mensch, der blind dahin wandert, und nicht auf die Gütigkeit Gottes mercket. (Siehe auch P. I. c. 2, §. 127. Anm.)

§. 36.

§. 36.

Hieraus fließt dieß Gesetz: Du solt dich, *Totum te*
 und alle deine Sachen, der Vorsicht und *providentia*
 Regierung Gottes ganz übergeben. *divina com-*
mittito.
 (§. 35.)

§. 37.

Das Vertrauen auf Gott ist eine Zu- *Fiducia in*
 gend, Krafft deren wir in lebendiger Hoff- *Deo quid sit.*
 mung des bessern uns und alle unsere Sa-
 chen gänzlich der Vorsicht Gottes über-
 lassen. Dieß führt uns auf folgende Ge-
 setze: 1) Du solt auf Gott dein Ver- *In Deo com-*
 trauen setzen (35. 36.); und solchergestalt *fidiso.*
 solt du nie einer verkehrten Bekümmer- *Curis mani-*
 niß in deiner Seele Raum verstatten, *bus animuum*
 oder dieselben durch den Schwarm un- *nullus maco-*
 ruhiger Sorgen abmatten; sondern alle *rato.*
 deine Sorgen auf Gott, deinen Herrn, *Curam*
 werffen, als der für dich sorget; ja, *omnem Deo,*
 du solt mit deinem Stande stets zufrie- *utpote qui*
 den seyn (35.). Und darum solt du 2), *omnium cu-*
 wann ein Unglück auf dich zudonnert, *ram fideliter*
 nie verzagen, noch Kleinmüthig werden, *geris, com-*
 sondern jederzeit mit aufgerichtetem *mittito.*
 Haupte und muntern Geiste der helf- *Sorte tua*
 fenden Vorsicht Gottes entgegen sehen *contentus*
 (35.). Und gesetzt, daß diese etwas *vivito.*
 lang verweilet, so soll dich solches doch *In adversis*
 nicht niederschlagen, und dein Ver- *meliora spe-*
 trauen auf Gott, als die beste Brust- *rato.*
 wehr gegen alle Stürme der Trübsalen, *Nunquam*
 über den Hauffen werffen, noch zum *desperato*
 wackeln *salvi.*

*Sortis immu-
nitatem spe
ac fiducia in
Deo infragi-
li patiens
victor eludo.*

wackeln bringen; sondern du solt das selbe so lange stützen, bis die Hülffs-
Stunde herein bricht, die dich deiner
Last entlädet. Ja, solte auch die Zeff-
eigkeit der Drangsalen deiner Hoffnung
dergestalt zusetzen, daß sie wie halb er-
storben niederzusinken anfienge, so solt
du doch durch eine lebendige Betrach-
tung der höchsten Gütigkeit Gottes
ihrer Ohnmacht sogleich zu Hülffe kom-
men (§. 35. 36.). Dann diese nähert und
unterhält das Vertrauen auf Gott (37).
Und so ist es wahr: Hoffnung läßt nicht
zu Schanden werden.

§. 38.

Patientia.

*Victrici pa-
tientia qua-
vis mala
tua fert.*

Die Gedult ist eine Tugend, wodurch
die Begierde und der Abscheu in Ansehung
des Unglücks gemäßiget wird. Hierauf
gründet sich gleich dieß Gebot: Du solt in
allem Unglück gedultig seyn (§. 38. N. 2.);
zumahl da das güldene Sprichwort wahr ist:
Gedult überwindet alles.

§. 39.

*Animum ad
futura sor-
tis tela pru-
denter ar-
mato.*

Hieraus entspringt noch dieß Gesetz: Du
solt dich gegen alles Unglück und wis-
drige Schicksale waffnen, und dein Ge-
müthe vorher dazu anschicken. Hierhin
zielt das bekannte Sprichwort: Vorher
gesehene Pfeile schaden nicht so sehr.

§. 40.

§. 40.

Du solt vor gewiß halten, daß alles was GOTT thut, wohl gethan sey, und daß dasjenige was durch die Zulassung desselben in dieser Welt oder dem Zusammenhang der Dinge mit eingeflochten wird, recht von ihm geschehe. Ja nach der Richtschnur dieses Urtheils must du alle deine Begierden und deinen Abscheu mäßigen. *Quaerunque in hac re- rum uni- versitate contingunt resse a Deo fieri, pro certe habe- to.* Beweis: Dann es gebührt dir, eine Erkenntniß Gottes mit überzeu- gender Gewißheit zu erwerben (§. 3. 5.); und also auch hiervon was gegenwärtiges Gebot sagt, als dergleichen dir die natürli- che Gottesgelehrtheit vollkommen an die Hand giebt; und weil du bey allen deinen Handlungen von den Vollkommenheiten Gottes, und also auch von denen, wo- durch alles in der Welt geschiehet und zu- gelassen wird, Beweg-Gründe nehmen solt, um zu deren Vollbringung deinem Willen dadurch einen Trieb und Sporn zu geben (P. I. c. 2. §. 118. 117.), ja, deine Hand- lungen keiner einzigen wesentlichen Bestim- mung und Eigenschaft widersprechen sollen (cir. §. 50. P. I. c. 1. 31): So must du über- haupt deine Begierde und deinen Ab- scheu dieser Erkenntniß gemäß lencken und mäßigen.

§. 41.

Die Zufriedenheit mit GOTT ist eine *Acquiescen-* tugend, vermöge welcher wir die Begier- *tia in pro-* den

videntia divina.

den und den Abscheu nach der Vorstellung der Gewißheit von der Richtigkeit des Göttlichen Verfahrens in der Regierung der Welt, mäßigen. Solchergestalt entdeckt sich dieß Befehl: Du solt mit Gott und seiner Vorsehung zufrieden seyn (§. 40.).

In providentia divina acquiescito.

§. 42.

Admirabili Fortuna bonos inter & malos distributione te offendi non finito.

So sehen wir auch dieß Verbot: Du solt dich an der wunderbahren Austheilung des Glücks und Unglücks, vermöge deren denen Frommen offte Unglück, und hingegen denen Gottlosen Glück zugeworffen wird, gar nicht stossen (§. 40.). Wie auch dieß Gebot: Du solt alle Ubel und Mühseligkeiten, welche dir auf der Wallfahrt dieses Lebens begegnen, mit einem stillen und gelassenem Gemüthe auf dich nehmen und ertragen (§. 40.).

Tranquilla mente fortunae istius excipito.

§. 43.

Nomen Dei celebrare.

Gott loben ist nichts anders, als die Eigenschaften und Werke Gottes verkündigen.

§. 44.

Nomen divinum celebrato.

Du solt Gott loben. Dann du solt durch Worte und Werke und alles Bezeigen, ein unverfälschtes Zeugniß ablegen (§. 8.), daß in deiner Seele eine überzeugende Erkenntniß von Gottes Vollkommenheiten

menheiten wohne (§. 20.). Also ist es auch deine Schuldigkeit Gott zu loben (§. 43.).

§. 45.

Wann du Gott lobest, so must du alle natürliche Begebenheiten Gott zu eignen, als deren Urheber, und solcher gestalt denselben betrachten als den Schöpffer, Erhalter, Versorger, Regierer und Herrn Himmels und der Erden, oder der Welt und alles dessen was darin ist; wie auch als einen Herrn der ganzen Natur, der derselben Krafft giebt und Gesetze vorschreibt, nach welchen sie sich in ihren Würckungen richten müssen. Und hingegen die Welt und dich, als Dinge die vermöge ihres Wesens von Ewigkeit in Gott, und in Ansehung ihrer Würcklichkeit durch Gott sind und von demselben abhängen, und als solche, die zur Erlangung der Absichten Gottes nach seinen Vorschriften ihre Handlungen anordnen müssen; und insbesondere dich in Ansehung deiner freyen Handlungen, als ein Knecht Gottes der auf den Winck bereit stehen muß, seine Befehle auszuführen, und wann du böse Handlung vornimmst, als die das Böse, womit sie befleckt sind, einzig und allein von dir haben, daß Gott, das, was du böse gemacht oder zu machen gedachtest, gut

Quanam in nomine divino celebrando tibi observanda veniant.

machen und zum guten Ende lencke, damit demnach die Haupt, Absicht GOTTES erreicht werde. Dann du solt GOTT loben (§. 44.) und also seine Eigenschaften und Werke predigen und kund machen (§. 43.). Dieß aber was gegenwärtiges Gesetz erwehnet und andringt, gehört zu den Eigenschaften und Werken GOTTES, gleichwie die natürliche Gottesgelehrtheit mit unaussprechlichen Zeugnissen darthut; also ist obiges Gebot vollkommen richtig.

§. 46.

Deum tanquam omnium honorum datorem & fontem inexhaustum considerato. Quacunq; acquiris bona, Deo accepta ferto.

Du solt GOTT betrachten als den Geber alles Guten, von welchem als aus einer Quelle alle gute und vollkommene Gaben die du hast, auf dich herunterfließen; ja alles was du erwirbst und erarbeitest, das mußt du als ein blosses Gnaden-Geschenck von GOTT ansehen. Beweis: Dann dieß gehört zu den Eigenschaften und Werken GOTTES, gleich wie die natürliche Gottesgelehrtheit bestätigt. Derowegen da es dir obliegt GOTT und zwar überzeugend zu erkennen (§. 35.); so muß du auch dieß von demselben erkennen und GOTT so betrachten.

§. 47.

Deum, ob bona, quibus te aliosque

Du solt GOTT um des guten Willen, was er an dir und andern bewiesen, und um des Übels wegen, wovon er dich erlöset,

löset, oder was er von dir und anderen maioris,
 abgehalten hat, loben, und dich des, ad quavis
 wegen verbunden erkennen, ihm alle ipsi officia
 schuldige Pflichten zu leisten. Beweis: ea propter
 Dann du mußt Gott betrachten als den obligatum
 Geber alles Guten (§. 46.); und folglich auch to agnoscentis,
 als den Erlöser vom Ubel und Beschützer celebrato.
 vor dem Bösen. Da aber dieß zu den
 Werken und Eigenschaften Gottes gehöret,
 als welche du durch das Lob Gottes
 verkündigen mußt (§. 45. 44.); so steht die
 Wahrheit des ersten auf unläugbaren
 Gründen. Weil aber solchergestalt Gott
 gegen dich und andern gütig ist, so solt du
 auch ihn deswegen lieben (§. 27.), und also
 eine Sorgfalt in deiner Seele geschäftig
 seyn lassen, nichts vorzunehmen, was mit
 seinem Willen streitet (§. 28.); sein Wille
 aber ist, daß du allen Pflichten, die das
 Gesetz der Natur dir gebet, nachlebest
 (P. I. c. 2. §. 119.). Derothalben solt du
 auch Gott um des Guten willen, das er
 dir gethan hat, dich schuldig erkennen, die
 Pflichten ihm zu beweisen.

§. 48.

Die Dancksagung ist das Lob Gottes Gratiarum
 wegen des von uns und andern genossenen actio.
 Guten oder abgewandten und gehobenen
 Übels, mit der Anleitung des Willens die
 schuldigen Pflichten zu beobachten. Als
 woraus gleich dieß Gesetz erhellet: Du solt Deo, quod
 P 5 Gott

*te aliquo
bonis beave-
rit & ex ad-
verso, a ma-
lo liberave-
rit, gratias
agito.*

Gott wegen des dir und anderen ange-
diehenen Guten und des von dir und
andern hinweggenommenen und zurück-
getriebenen Übels, Danck sagen (§. 47.);
und solchergestalt solt du auch insbeson-
dere dein Essen und Trincken ja alle Sa-
ben Gottes, stets mit Danckagung ge-
nießen.

§. 49.

*Gratitudo
erga Deum.*

Die Danckbarkeit gegen Gott, ist ei-
ne Tugend, Krafft deren wir wegen des ge-
nossenen Guten oder der Erlösung vom Ubel,
durch eine bereitwillige Leistung der schuld-
igen Pflichten Gott gefällig zu seyn uns be-
streben.

§. 50.

*Gratum te
erga Deum
præstare.*

Du solt gegen Gott danckbar seyn.
Beweis: Daim Gott will, du solt so wohl
wegen des Guten dessen du dich erfreuest,
als auch wegen der Befreyung vom Ubel,
dich Gott zu allen Pflichten verbindlich ach-
ten (§. 47. P. I. c. 2. §. 119. 55.). Dannens-
hero, da du einen festen und unveränderli-
chen Willen haben solt, nichts zu wollen,
als was Gott will (17.); so erfordert auch
deine Pflicht, daß du stets bereitwillig in
der Leistung derselben zu seyn dich bemühest;
und solchergestalt, daß du eine Danckbar-
keit gegen Gott beweisest (§. 49.).

§. 51.

§. 51.

Du solt ein brünstiges oder hefftiges Wollen in deinem Gemüthe rege seyn lassen, oder dich darnach sehnen, daß Gott dir und anderen, das Gute, womit er euch begnadiget, erhalten, mit mehr Gutem künfftig überhäuffen, alle Ubel abkehren, und wenn euch ein Ubel betreffen muß, daß er solches zum Besten wenden wolle. Beweis: Dann du solt Gott als den Heber alles Guten, und alles Gute, als ein Geschenk desselben ansehen (§. 46.). Einfolglich auch, als einen solchen der dich von allem Ubel erlöset und alles Böse von dir abhält, oder doch, wann es dir zustossen muß, zum Besten lenket: diese Erkenntniß muß gewiß seyn (§. 6.). Weil aber das Gute allezeit, ein Beweggrund des Wollens ist (P. I. c. I. §. 21.); und zwar ein solcher, der den Willen in eine Hefftigkeit bringt, wenn die Erkenntniß gewiß ist; so solt du auch allerdings so ein hefftiges Wollen oder eine solche Sehnsucht haben gleichwie das obige Gesetz befiehet.

Bonorum a Deo in se aliosque col-latorum conservatio-nem & in-crementum desiderato.

§. 52.

Wann wir uns darnach sehnen, daß Gott das Gute, was wir nicht allein sondern auch andere gegenwärtig schmecken, erhalten, hinfort dergleichen uns mittheilen, aus allem Ubel uns aushelffen, und solches von uns abkehren, oder wenn es uns tref-

fen

*Invocatio
Dei.*

*Deum. a te
invocari
volentem,
invocare.*

fen muß, dasselbe doch zum Besten wenden wolle, so ruffen wir GOTT an. Und ist dieß die innere Anrufung Gottes, daher ist dieß Gebot klar: Du solt GOTT anruffen (§. 51.); Ja GOTT will von dir angeruffen seyn (P. I. c. 2. §. 119.).

§. 53.

*Preces seu
oratio.*

Das Gebet ist eine Rede, wodurch wie die Anrufung Gottes, die in unserer Seele geschieht, und die innere Dancksagung mündlich ausdrücken.

§. 54.

Oratio.

Du solt beten. Beweis: Dann du solt GOTT anruffen (§. 52.), und ihm Dancksagung abstaten (§. 48.). Da aber auch allemahl die äußerlichen Handlungen mit den inneren bey deinen Pflichten übereinstimmen müssen (P. I. c. 2. §. 57. c. 1. §. 64. 63. 62.), und du auch überdem, durch Worte, Werke und Betragen, anderen Menschen, von den Vollkommenheiten und Wercken Gottes und was dahin gehöret, eine Erkenntniß einzupflanzen (§. 21.), ja auch alle Vermögenheiten und Kräfte des Leibes und der Seele anzustrecken schuldig bist, diesem Befehl nach zu leben (P. I. c. 2. §. 53.), wer wolte denn in Abrede seyn, daß du verbunden seyst zu beten (§. 53.)! In besondern Fällen ist das Gebet auch aus dem Grunde richtig, daß du andere durch dein

Bey

Beispiel zum Guten zu ermuntern und anzufrischen verpflichtet bist. (P. II. c. 3. §. 30.)

§. 55.

Ein Geplapper ist die Vorbringung solcher Worte, wobei die Begriffe, Aufmerksamkeit, und übrige zu der Richtigkeit der Begriffe gehörige Wirkungen der Seelen mangeln. Daher sehen wir, in welchen Fällen beten nur ein Geplapper werde. *GARRITUS*

§. 56.

Wenn du betest, so solt du nicht plappern. Beweis: Dann das Gebet erfordert eine innere Danksagung und Anrufung Gottes (§. 53. 54.); und also alle die dazu gehörigen Vorstellungen und Wirkungen in der Seele; von dergleichen aber ist das Geplapper entblöset (§. 55.). Dero wegen solt du im Gebet kein Geplapper führen. *ORATIONIS
NON GARRITO.*

Anmerck. Wie sehr wird hierin ausgeschweiff! Dort sucht eine Anzahl Menschen, ohne innere richtige Begriffe, durch eine ordentliche Menge abgewechselter und lieblich vermischter Ehre von dem gütigsten Gott, ich weiß nicht, was? zu ersingen und zu erheucheln. Dort meinen überall die Menschen, durch eine bestimmte Anzahl eifertigst herunter geplapperter Gebeter dem höchstvollkommensten und glücklichsten Wesen einen wichtigen Gefallen zu thun, und um, ich kan nicht begreife

begreifen was , dadurch zu erwischen.
Höchster Gott ! welche Blindheit !
welche Verdunkelung deiner Ehre !
Wer dieß nicht auch liest , als wörent
es ein Morgensegen sey , der wird un-
fern Sinn schon fassen.

§. 57.

*Optimum
precum ac
invocatio-
num tuarum
summam
hanc accipe
Deus mi!
mea neuti-
quam, sed
tua fiat vo-
luntas.*

Deine vollkommenste Anrufung Gottes , und dein vollkommenstes Gebet , oder die einzige Haupt- Bedingung , unter welcher du alle mögliche Anrufungen Gottes and Gebeter thun solt , soll diese seyn : Herr ! dein Wille geschehe. Beweis : Dann wann du Gott anrufest , und betest , so must du dich darnach sehnen , daß Gott das Gute , was du nebst andern genießest , erhalten , hinfüro dergleichen schencken , von allem Ubel erlösen , und solches abwenden ; oder , wann es nach dem Rathschluß Gottes kommen muß , doch zum guten Endzweck lencken wolle (§. 52. 53.). Du bist aber verpflichtet , vor gewiß zu erkennen , und zu halten , daß Gott jedem Menschen so viel Gutes auf allerley Art angedeyen lasse , als nur immer mit unverleser Herrlichkeit und Weisheit desselbigen geschehen kan. (35.) Und über dem soll in dir ein fester und unveränderlicher Wille vorhanden seyn , nichts zu wollen , als einzig und allein das , was Gott will , und nichts nicht zu wollen , als was Gott nicht will (§. 17.). Derowegen darffst du unmöglich

möglich jemahls anders beten, als unter dieser Bedingung: **H**err, nicht mein, sondern dein Wille geschehe! und ist dieß also das allervollkommenste-Bebet, oder der wahre Inbegriff von allen wahren Gebetern.

Anmerk. Wie glücklich sind wir, wenn wir diese Pflicht mit reinen Herzen beobachten! Ja wir müssen selbst in der dicksten Nacht der Erübsalen, wann die härtesten Gewitter auf uns zuwettern, mit muntern Blicken die Augen aufheben, und ausbrechen: **H**err! nicht unser, sondern dein Wille geschehe! Schlag uns, wirff uns, tödte uns, nur gieb dabey Gedult, daß wir es mit Frolocken aushalten. Ja ein jeder muß mit Epictet ausrufen: **M**ein **G**ott! den ich herzlich liebe, es sey fern, daß ich, was du wilt, nicht wolte; dein Wille ist mein Wille, ja nicht mehr mein Wille, weil er dein zu seyn angefangen. Wilt du, ich soll krank darnieder liegen: ich will es; ich soll betteln: ich will es; ich soll zum Schatten und Schemen ausdorren: ich will es; ich soll durch Schmerzen abgemartert werden: ich will es; ich soll sterben: ich will es auch.

§. 58.

*Cultus divi-
nus internus
& externus.*

*Utrumque
indissolubili
quasi vincu-
lo copulatum
fideliter ex-
erceto.*

Der innere Gottesdienst ist, der in den innern, der äussere, der in den äusserlichen Handlungen besteht. Derwegen, da du Gott dienen sollt aus allen Vermögenheiten und Kräfte[n]; sowohl der Seele, als des Leibes (§. 14.), dieß aber nicht geschehe, wofern du jemahls die innern oder äussern Handlungen ermangeln liessst; so sollt du allerdings nicht weniger den innern als den äussern Gottesdienst üben, zumahl da du auch bey dem äusserlichen Gottesdienst durch deinen Wandel andern vorleuchten sollt. (P. II. c. 3. §. 30.)

§. 59.

*Quanam ad
cultum in-
ternum refe-
renda.*

*Quanam ad
externum.*

Die Gottseligkeit oder Frömmigkeit, die überzeugende Erkenntniß, der Dienst im Geist und in der Wahrheit, in der Seele, die Liebe, Furcht, Hochachtung Gottes, das Vertrauen auf Gott, die Zufriedenheit mit demselbigen, die Danckbarkeit gegen ihm, das Lob Gottes in der Seele, die Anrufung und Danckbarkeit desselben in der Seele, gehören zum innern Gottesdienst; die Ehrerbietigkeit gegen Gott aber, und das Lob Gottes, wie auch das Gebet, sind zu dem äusseren Gottesdienst mitzuzählen. (§. 58. 6. 4. 25. 29. 32. 37. 41. 49. 43. 48. 52. 34. 1. P. I. c. 2. §. 117.)

§. 60.

*Quanam in
specie ad cul-*

Ja man sieht auch gleich, daß alle Handlungen, die dem Gesetz der Natur gemäß

gemäß sind, in so weit wir durch die von ^{zum exter-}
 den Tugenden Gottes genommmene Be- ^{zum spo-}
 weg-Gründe zu deren Vollbringung un- ^{stant.}
 fern Willen anstrengen, und die wir, um
 dem Willen Gottes zu gehorchen, aus-
 üben, in Ansehung des äußerlichen, zum
 äußern Gottesdienst gehören (§. 58.).
 Wie auch, daß alle äußerlichen Hand-
 lungen, die zur Erkenntniß Gottes
 führen, wodurch wir andern lehren,
 was Gott sey, welches seine Befehle
 an uns wegen Einrichtung unserer
 Handlungen seyn, und wie er verehret
 werden wolle; ja auch, wodurch wir
 andere ermahnen, und zum Dienst Got-
 tes aufmuntern, zum äußerlichen Got-
 tesdienst zu zehlen seyn (cit.). Nicht
 minder ist auch dahin zu rechnen, daß
 wir durch unser reizendes Exempel an-
 deren mit reger Emsigkeit in der Tugend
 vorgehen, daß wir Bücher lesen, worin
 der wahre Gottesdienst angewiesen
 wird, und dergleichen auch anderen an-
 preisen. Wie auch ferner, daß wir
 Lieder, als welches nichts anders als Rei-
 men sind, wodurch wir Gott anrufen,
 loben und dancksagen, absingen, und die
 den Nutzen haben, daß sie die Aufmerk-
 samkeit erwecken, und nicht so leicht stumpf
 werden lassen, die Wahrheiten desto tieffer
 ins Gemütthe prägen, die Affecten zum heilz-
 samen Gebrauch entzündend, und andere desto
 mehr

Q

mehr mit zum Dienst Gottes anstechen, als weswegen wir, da wir Gott aus allen Kräften dienen sollen (§. 14.), zu diesem ins besondere verpflichtet sind; auch können zu dem äusserlichen Gottesdienst die Ceremonien gerechnet werden; so auch ins besondere die Zusammenkünfte, worin man mit mehr Ermunterung Gott dienet. (§. 58.)

Anmerck. Es muß aber der äussere Gottesdienst stets mit dem innern übereinkommen, und im Geist und in der Wahrheit abgestattet werden (§. 7. 5.). Ubrigens reden wir von dem Stande der Natur, wo ein jeder selbst ein Priester, so wie ein Rechts-Gelehrter und Richter, ist. Im Staat aber werden, obgleich keiner sich von dieser Schuldigkeit weiter gang loswinden darff, zu mehrerer Beförderung des Gottesdienstes, als der eigentlich in unserm ganzen Leben bestehen muß (§. 2.), ja um weswillen wir einzig und allein in der Welt sind, und ins besondere in den Christlichen Staaten, zu mehrerer Beförderung des Christlichen Gottesdienstes, die gelehrtesten und auserlesensten Männer bestellt, die andere den Gottesdienst lehren, und dazu aufwecken; ja die sowohl durch reden und predigen, als ins besondere durch ein ungeheucheltes Vorbild, aus welchem sie

sie eine Liebe zur Gottseligkeit und einen Abscheu vor den Lastern, als vor dem Neid und Geiz, und überhaupt von aller Gottlosigkeit, hervor leuchten lassen, andere dazu anfeuren; und welchen man dann deswegen ein sehr geringes, und so viel man von nöthigen Sachen abbrechen kan, giebt, damit sie die Ehre Gottes und die Glückseligkeit der Menschen rechtchaffen und aus allen Kräfte[n] befördern, ja dieß ihr Amt ohne Seuffzen verrichten können.

Das II. Capitel.

Von den Pflichten gegen sich selbst, und denen davon abhangenden Rechten.

§. 1.

Die Pflichten gegen uns selbst, sind *Officia erga* diejenigen, welche wir uns selbst zu *nosmet ipsos.* leisten schuldig sind; die zertheilen sich also von selbst, gleichwie die Pflichten gegen die Seele, in die Pflichten gegen den Leib, und in die Pflichten, welche uns in Ansehung des äußerlichen Zustandes in Acht zu nehmen sind.

§. 2.

Du solt allen und jeden Pflichten, *Officiis iunctim satisfacere,* welche die Vollkommenheit der Seele, *die cito.*

die Vollkommenheit des Leibes, und die Vollkommenheit des äusserlichen Zustandes auswürcken und vergrößern, einen gänglichen Gehorsam leisten, und nicht der einen mit Verletzung der andern nachzukommen dich bestreben. Beweis: Eine natürliche Pflicht ist eine Handlung, die dem Willen des Gesetzes der Natur gemäß ist (P. I. c. 2. §. 40.), als welches dich deine Vollkommenheit auszuarbeiten verbindet (cit. 29.). Du solt aber einen solchen Willen haben, das Gesetz zu halten, davon dich nie kein Fall etwas abzubringen im Stande ist (cit. §. 49. 48.). Dergleichen du aber nicht hättest, wann du nicht allen Pflichten, sondern der einen mit Hindernis der andern nachlebest. Wer wolte also an der Wahrheit des obigen zweiffeln?

§. 3.

*Quomodo
id facere
debeas.*

Du solt alle deine Vermögenheiten und Kräfte, sowohl die in deiner Seele, als die in deinem Leibe wohnen, anspannen, wie auch alles nöthigen Gebrauchs der äusserlichen Dinge und Hülffe anderer Menschen dich zu bedienen, eifrig angelegen seyn lassen; ja bedachtsam, sorgfältig, recht und mit allem Fleiß, dich bemühen, so überhaupt, als in jedem besondern Falle, oder bey einer jeden einzelnen Pflicht dem im 2. §. festgestellten Gesetze nachzukommen, und

und vermöge desselbigen die Güter der Seele, die Güter des Leibes und die Güter des äusserlichen Zustandes, oder des Glücks, zu erwerben (P. I. c. 1. §. 15.) und dich vor dem Gegentheile (cit.) zu hüten (§. 2. P. I. c. 2. §. 45. 53. 50. 54. 55.). Daher verleiht dir auch das Gesetz der Natur ein Recht zu allen dem Gebrauch der Dinge, ja zu allen dem überhaupt, ohne welches du diesen Verbindlichkeiten den Gehorsam aussagen müsstest (P. I. c. 2. §. 103.); und zwar ein zulänglich Recht, welches in dem äusserlichen Gerichte gültig ist (P. I. c. 3. §. 14. 31.). Jawenn jemand gegen dasselbige angeht, so beleidiget er dich zulänglich (P. I. c. 3. §. 40. 38.).

*Quale jus
vi horum
officiorum
tibi des Lex
Natura.*

§. 4.

Hieraus fließt dieß Gesetz, du solt dich und alle deine Vermögenheiten und Kräfte recht ausforschen und erkennen lernen; damit aber dieses desto besser geschehen könne, so gerathen wir auf folgenden Rath: Du solt dich um die Erkenntniß anderer bestreben, so, daß du vermittlest derselben, auch deine Vermögenheiten und Kräfte zu Beobachtung der Pflicht, welche dir das §. 3. bestättigte Gesetz auflegt, richtig und desto leichter gebrauchen, und die dabey sich ereignenden Hindernissen hurtiger aus dem Wege zu schaffen lernest. Dieß ist

*Vires & facultates tuas,
ad Legi N.
obediendum
necessarias
acutus per-
scrutator
explorato.
Ex aliorum
exemplo, qua
tibi peragen-
da, & qua
vitanda ti-
bi, discito.*

es was *Terentius* spricht: Ich ermahne jeden, in das Leben anderer gleichwie in einen Spiegel zu schauen. Hierher ist auch einiger massen zu ziehen was *Cato* sagt: Aus fremdem Unfall lerne, was dir zu meiden sey.

§. 4.

Dantur leges, qua alios obligatos, alios dispensatos volunt.

Weil einige Güter der Seele, des Leibes und des Glücks nicht in eines jeden, sondern nur in einiger ihrer Gewalt sind, so sind diese nur, und nicht alle, zu deren Erlangung verpflichtet (c. 2. §. 6.). Daher giebt es Gesetze, welche den Menschen überhaupt, nicht aber die einzeln, sondern nur die, in deren Gewalt es steht ihnen eine Folge zu leisten, verbinden. Daß also dadurch die übrigen von der Verbindlichkeit losgesprochen werden.

§. 5.

Quo plura in potestate nostra sunt, ad eo plura, naturalis nos tenet obligatio.

Kraft dessen aber erkennen wir, daß, je grösser bey jemand der Gebrauch des Vermögens und der Kräfte der Seelen und des Leibes, wie auch der äusserlichen Dinge und die Hülffe anderer Menschen ist, zu desto mehr derselbe verbunden sey; Solchergestalt richtet sich die Verbindlichkeit nach dem, was in jemandes Gewalt steht (P. I. c. I. §. 36.). Weil wir aber nicht wissen können, wie viel in unserer Gewalt sey, bis wir es versuchen;

Co

Es ist außer Streit, daß wir auch jederzeit dazu verpflichtet seyn (§. 3.).

Tentandum igitur, quid valeans vires.

§. 6.

Das Vermögen der Seele ist die Möglichkeit zu würcken oder Handlungen vorzunehmen; der Gebrauch desselben Vermögens aber, die Ausübung der Handlungen, die durch die Seele möglich sind. Wann alles Vermögen der Seele in Ansehung eines jeden Gebrauchs desselbigen mit einander übereinstimmt, so macht solches die Vollkommenheit der Seele aus.

Facultas anima. Usus facultatum.

Perfectio anima.

§. 7.

Eine wesentliche Vollkommenheit ist, wann die Übereinstimmung in den wesentlichen, eine veränderliche oder zufällige aber, wann sie in denen veränderlichen Bestimmungen sich befindet. Daher besteht die wesentliche Vollkommenheit der Seele, eigentlich in dem Geschicke aller, sowohl der obern, als der untern Vermögenheiten, in Ansehung der Übereinstimmung alles des Gebrauchs, welchen dieselben haben können, die veränderliche hingegen in der würcklichen Übereinstimmung.

Perfectio essentialis & accidentalis.

§. 8.

Die Erfahrung, als die geschickteste Lehrmeisterin, lehret uns, daß der Gebrauch aller

Quanam anima nam-

va insensibilis
 quanta
 non

aller untern Vermögenheiten, als wozu die Sinnen, Einbildungs-Krafft, das Gedächtniß, die sinnliche Begierde und der sinnliche Abscheu gehören, in dem Menschen sich von Natur befinden, und nicht durch Übungen erst erlangt werden, ob sie gleich, durch Übungen und den dazu Kommenden Gebrauch der oberen Vermögenheiten, erweitert und ausgebeffert werden können. Hingegen daß der Gebrauch der obern Vermögenheiten der Seele, als worunter der Verstand und Wille zu zehlen, demselben von Natur keinesweges zukomme, sondern vermöge der Übungen erst erworben werden.

§. 9.

Quandoviam
 usus omni-
 um facultatum
 conveniunt.

Wann der Gebrauch aller Vermögenheiten zur Bestimmung der Richtigkeit unserer Handlungen zusammen laufft, so ist klar, daß der Gebrauch aller übereinstimme.

§. 10.

Ad consensum
 usus omnium
 facultatum
 consequendum
 convisator.

Du solt dich eifrig bemühen, die Übereinstimmung des Gebrauchs aller Vermögenheiten, überhaupt und also auch der Seele zu erlangen, und alles so in das Werck zu richten, daß der verschiedene Gebrauch derselben nie gegen einander lauffe, odernichts zu vollbringen, wodurch dieses zuwege gebracht würd.

würde. Beweis: Dann du solt recht handeln (c. 2. §. 50.), und alles Vermögen anwenden dich deiner Verbindlichkeit gemäß zu betragen (§. 3.). Daher siehest du dich auch verpflichtet, jeden Gebrauch aller Vermögenheiten, der zu der Bestimmung der Richtigkeit deiner Handlung erfordert wird, zu erlangen. Da aber in solchem Zusammenlauff die Ubereinstimmung des Gebrauchs von allen Vermögenheiten bestehet (§. 9.), so sehen wir die unstreitige Richtigkeit des obigen Gesetzes: Daher schenckt dir auch das Gesetz der Natur ein Recht und zwar ein zulänglich Recht, womit du in das äusserliche Gerichte treten darffst, zu allem dem, was zur Ausübung dieser Pflicht erfordert wird (P. I. c. 1. §. 103. c. 3. §. 14. 31.).

*Lex natura
ad ea omnia,
sive quibus
hoc obtineri
non potest,
Ius tibi dat
efficax, quip-
pe quod tibi
actionem in
foro externa
parit.*

§. II.

Die Erfahrung bekräftiget, daß jede Vermögenheit der Seele durch Erlangung der Herrlichkeiten dieselben zu gebrauchen, vollkommener werde, und daß, jemehr Handlungen einer Vermögenheit vollbracht werden können, und mit je grösser Geschwindigkeit solches geschehen kan, je grösser die Vollkommenheit derselben sey. Daher entspringt dieß Gesetz: Du solt dich um alle Fertigkeiten eines jeden Vermögens deiner Seele bewerben, so viel die Erlan-

*Omnem
mentis habi-
tum tibi ac-*

Q 5

gung

*quirere st-
doso.*

gung derselben dir nur immer möglich ist (P. I. c. 2. §. 29. 6.).

§. 12.

*Ad quam
in specie
connitit
nearis.*

Wir werden auch vermittelst der Erfahrung innen, daß bey dem Verstande und Willen bey der Aufmercksamkeit, dem Ueberdenken, der Einbildungs-, Krafft und dem Gedächtniß, Fertigkeiten Platz haben. Als woher wir auf dieß Gesetz gerathen: Du solt alle die besagten Fertigkeiten so wohl die zusammen gesetzten, als die einzeln, so viel es nur immer in deiner Gewalt steht, zu erlangen und zu erjagen suchen (§. 11.).

§. 13.

Intellectus.

Der Verstand ist ein Vermögen, das Mögliche deutlich vorzustellen. Je mehr und je geschwinder wir demnach deutliche Vorstellungen machen können, je vollkommener ist der Verstand. Daher rührt dieß Gesetz: Du solt alles, so viel dir nur möglich ist, deutlich erkennen lernen (P. I. c. 2. §. 29. 6.). Daher solt du dich auf das möglichste befleißigen deine Erkänntniß zu mehren, und also auch deinen Verstand recht zu gebrauchen, zu schärffen, zu läutern und vollkommen zu machen.

*Intellectum
perficito.*

§. 14.

*In perficien-
da intelli-*

Weil aber alle mögliche Erkänntniß zu erlangen unsere Kräfte übersteigt, so solt du

Du diejenige Erkenntniß der andern vorziehen, die dir in dem Stande, worin dich die Vorsicht Gottes gesetzt hat, oder in den du zu treten gedenckest, am allernöthigsten und unentbährlichsten ist (§. 13. P. I. c. 2. §. 29.). Vor allen Dingen aber solt du keine Mühe sparen, sondern allen deinen Fleiß darin würcksam seyn lassen, daß du die unwandelbaren Gesetze der Natur ausspürest und erkennen lernest P. I. c. 2. §. 49.).

gentia, cognitionem, vita tua conditioni maxime inservientem propono. Immutabiles principis natura leges penetranti acuminis pervestigator.

§. 15.

Weil die Scharffsinnigkeit, absonderlich die, wodurch wir das allgemeine in dem nicht so allgemeinen oder einzeln, erkennen, die Tieffsinnigkeit, die Gründlichkeit, die Wissenschaft, die Erkenntniß, die Kunst zu erfinden, insbesondere die Erfahrungskunst und Versuchs-Kunst, die Wiß, die Vernunft, Fertigkeiten des Verstandes sind. So solt du so viel du kanst dich um die Erlangung derselben bestreben (§. 13. P. I. c. 2. §. 6.).

Qua sibi in specie cura cordique esse debent.

§. 16.

Die Vollkommenheit der Begierde und des Abscheues überhaupt, besteht in der Ubereinstimmung aller Begierden und Abscheuungen so wohl unter sich, als dieser mit jenen (P. I. c. 1. §. 12.). Die Vollkommenheit des Willens ist die Ubereinstimmung, so in allem und jeden Wollen und Nicht-

Perfectio appetitus & aversationis in genere. Voluntatis & voluntatis perfectio.

Perfectio appetitus sensitivi & aversationis sensitiva.

Nichtwollen, sowohl unter sich, als des Nichtwollens mit dem Wollen: Die Vollkommenheit der sinnlichen Begierden und des sinnlichen Abscheues aber ist die Ubereinstimmung beyder mit dem Willen.

§. 17.

Quibus perfectio voluntatis absolvatur.

Weil das wahre Gute eine würckliche Vollkommenheit verursacht (P. I. c. 1. §. 15.), so müssen auch ohnfehlbar, wann wir nichts wollen, als nur das wahre Gute, alle Würckungen und Handlungen des Willens zur Vollkommenheit, folglich auf eines abzielen, und daher zusammen stimmen (P. I. c. 1. §. 12.); und so erhellet auch, daß, wenn wir nichts anders nicht wollen, als das wahre Böse, alle Handlungen des Nichtwollens unter sich zusammen stimmen. Aber wann wir nicht wollen, was in der That die Unvollkommenheit befördert, so müssen wir auch allerdings wollen, was zur Vollkommenheit führt, sonst hätten wir keine wahre Abneigung von der Unvollkommenheit. Einfolglich, wann wir nichts anders, als das wahre Gute, wollen, und nichts nicht wollen, als das wahre Böse, so stimmen alle Handlungen des Nichtwollens mit den Handlungen des Wollens überein. Da aber darin die Vollkommenheit des Willens besteht (§. 16.), so kan der Wille keine Vollkommenheit haben, als in so weit, vermöge seiner Natur, das Wollen durch das wahre Gute, das Nichtwollen aber durch das wahre

wahre Böse bestimmt wird; und besteht also eigentlich die Vollkommenheit des Willens, in so weit dieselbe betrachtet wird als etwas, welches sich in dem Willen befindet, in der seiner Natur gemässen Bestimmtheit, durch nichts anders, als durch das wahre Gute, in Ansehung des Wollens, und in Ansehung des Nichtwollens, durch das wahre Böse.

§. 18.

Weil die Vollkommenheit der sinnlichen Begierden und des sinnlichen Abscheues in der Übereinstimmung beyder mit dem Willen besteht (§. 16.); so kan auch die Gestalt der Vollkommenheit der sinnlichen Begierde keine andere seyn, als daß sie bestehe in der Bestimmtheit durch nichts anders, als durch das wahre Gute, und die Vollkommenheit des sinnlichen Abscheues in der Bestimmtheit durch nichts anders, als durch das wahre Böse. (§. 17.)

Perfectio appetitus sensibili & aversionis sensitiva.

§. 19.

Daher leuchtet uns, vermöge des 16. 17. und 18. §. diese Wahrheit in die Augen: Daß die Vollkommenheit der Begierde überhaupt in nichts bestehe, als in der Bestimmtheit durch nichts anders, als durch das wahre Gute, und die Vollkommenheit des Abscheues überhaupt,

Perfectio appetitus & aversionis in genere.

in

in der Bestimmtheit durch nichts, als das wahre Böse. (§. 20.)

§. 20.

*Appetitus &
aversationis
cujuscunque
acquirenda
causa
omnem ope-
ram impen-
dit.*

Du solt nichts ermangeln lassen, das mit du zu der Vollkommenheit des Wollens und Nichtwollens, der sinnlichen Begierde, und des sinnlichen Abscheues, ja überhaupt der Begierde und des Abscheues, hinaufsteigest, wie nicht weniger, daß du aller Fertigkeiten derselben dich recht zu bedienen, und demnach stets das wahre Gute zu begehren, und das wahre Böse zu verabscheuen (§. 17. 18. 19.), theilhaftig werdest. Beweis: Du solt dich bemühen, alle Ubereinstimmung des Gebrauchs aller Vermögenheiten der Seele, und also deren Vollkommenheiten (P. I. c. 1. §. 12.) zu erlangen (§. 10.), wie auch aller Fertigkeiten eines jeden Vermögens derselben, theilhaftig zu werden (§. 11.). Daher ist obiges Gesetz unstreitig wahr. (§. 18. 19.)

§. 21.

*Lex N. jus
efficax tibi
dat ad vo-
luptatem
transitoriam
innocentiam in
huc mortali
& per se jam
sub multo
arummarum*

Das Gesetz der Natur belehret dich, mit einem zulänglichen Rechte, mit welchem dir, wann es nöthig ist, der Zutritt ins äußerliche Gerichte erlaubt ist, die unschädliche oder unschuldige verfliegende Lust und Freude auf der Flucht, in diesem an sich ohne dem un- ter viel Mühseligkeiten vorüber rauschenden Leben, mit zu genießen, und
der

Der schädlichen hingegen beständig auszuweichen. *strepitu, sub-*
 Beweis: Dann der dauerhaften Lust wird die flüchtige entgegen *to & nubis*
 gesetzt, welche, wann sie unschädlich ist, das *instar. pra-*
 ist, wann sie niemahls in ein Mißvergnügen *tervolante*
 ausartet, der Glückseligkeit (P. I. c. 2. *vita, gustam,*
 §. 87.), wann sie aber schädlich ist, der Un- *dum.*
 glückseligkeit, einen Zuwachs verursacht (cit.).
 Da du aber verbunden bist, deine Glückseligkeit zu schaffen (cit. §. 58.); deiner Un-
 glückseligkeit aber aus dem Wege zu gehen (cit. 33.); so bist du auch dazu berechtigt,
 (cit. 103.), und daher auch zu dem, was und wie es obiger Satz will. (P. I. c. 3. §. 14. 31.)

§. 22.

Die vernünftigste Selbstliebe ist ein *Dilectio sui.*
 fester und unveränderlicher Wille, seine Glückseligkeit zu befördern. Daher ist gleich
 dieß Gesetz klar: Du solt dich selbst vernünftig lieben. (c. 2. §. 48. 49.) *Temet ipsum diligito.*

§. 23.

Unser Körper wird betrachtet als lebend, *Corpus no-*
 in so weit ihm das Vermögen zu leben, und *strum quate-*
 das Geschlecht fortzupflanzen, zukommt. *nus tan-*
 Es besteht demnach die Vollkommenheit *quam vi-*
 des Körpers, in so weit er als lebend *vum specta-*
 angesehen wird, in dem Geschicke sich zu *tur.*
 erhalten, und sein Geschlecht fortzupflanzen *Ejus perfe-*
 (P. I. c. 1. §. 12.); als die deswegen ihm *ctio.*
 wesentlich ist (§. 7.), und also nicht erst erlangt wird, noch in so weit dem freyen Willen unterworfen ist. Wann deswegen

gen

gen an den Gliedmassen, vermittelst deren man unsern Körper als lebend betrachtet, etwas verletzt wird, so wird ihm, als einem lebenden Körper, eine Unvollkommenheit zugezogen.

§. 24.

*Quatenus
corpus spectatur
sicut tanquam
sensationis.*

Ejus perfectio.

Es wird aber unser Körper betrachtet als empfindend, in so weit in ihm ein Vermögen vorhanden ist, Dinge zu empfinden, und die davon abhängende Einbildungskraft würcksam seyn zu lassen. Es besteht demnach die Vollkommenheit desselbigen, als eines empfindenden Körpers, in dem Geschiehe die materialischen Begriffe hervor zu bringen (P. I. c. 1. §. 12.), welche ihm wesentlich ist (§. 7.), und in so weit nicht unter dem Gebiet des freyen Willens steht, ja verlohren oder verringert wird, wann die Gliedmassen, in welchen sie gegründet ist, verletzet werden.

§. 25.

*Quatenus
tanquam sensum
mouens.*

Ejus perfectio.

Ferner wird unser Körper betrachtet als bewegend, in so weit er ein Vermögen besizet, sich ganz oder seine Gliedmassen zu bewegen. Weil aber diese Bewegung sich nach der Begierde oder dem Abscheu richten; So kan die Vollkommenheit desselbigen in nichts anders bestehen, als in dem Geschiehe, denen Begierden und Verabscheuungen sowohl den sinnlichen als vernünftigen gemäß seyende Bewegungen hervor zu bringen; und ist also derselbe ihm bloß

bloß in so weit wesentlich, als sie von des Körpers, als eines bewegenden, Structur abhängt. (§. 7.)

§. 26.

Wir erkennen, vermöge der Erfahrung, daß der Leib, in so weit er als bewegend in Betrachtung gezogen wird, vielerley Fertigkeiten, sowohl sich ganz als seine Gliedmassen zu bewegen, erwerben könne. Eine dergleichen Fertigkeit aber wird die *Agilitas* ^{Agilitas} genannt. Daher ist die Vollkommenheit des bewegenden Körpers zufällig oder veränderlich, in so weit dieselbe von denen erlangten Fertigkeiten abhängt (§. 7.); diese Vollkommenheit des Leibes, als eines bewegenden Körpers aber überhaupt, kan bey Verletzung der Gliedmassen des bewegenden Körpers nicht bestehen.

§. 27.

In so weit der Körper mit einer vernünftigen Seele gepaaret, trägt er den Namen eines menschlichen Körpers; diese kan demnach in nichts anders bestehen, als in dem Geschieke in solcher Vereinigung zu sehen. *Quoties* ^{tantquam} *humanitas*

Anmerck. Aus denen ausgezeiheten einzeln Vollkommenheiten der Seele und des Leibes erwächset die ganze Vollkommenheit des Menschen, und aus denen besondern Vollkommenheiten des Leibes entstehet die gänzliche Vollkommenheit des Körpers.

R

§. 28.

§. 28.

*Perfectio-
nem corporis
augere, &
auctam con-
servare se-
dulus curato.*

Du solt alle Vollkommenheit des Leibes, so weit sich das Gebiet des freyen Willens darüber erstrecket, dir zuwege zu bringen, und diejenigen, welche du besitzest, zu unterhalten und zu beschützen, alle Unvollkommenheit aber von denselbigen abzuwenden dir angelegen seyn lassen. (P. I. c. 2. §. 29. 6.)

§. 29.

Sanitas.

Morbum.

Der Zustand des Leibes, wo alle einzelnen Theile desselbigen zu dem Gebrauch, wozu man solche verordnet findet, aufgelegt sind, und ihr Amt verwalten können, wird mit dem Namen Gesundheit belegt; der entgegen gesetzte Zustand aber heißt die Krankheit.

§. 30.

*Integritatis
organorum
conservan-
da studiosis-
simus esto.
Eorum la-
dendi peri-
culum evi-
tato.*

*Morborum
principiis
obstato.
Ægrotus sa-
nitati resti-*

Weil die Vollkommenheiten des Leibes nicht bestehen können, wo die Beschädigung der Gliedmassen nicht verhütet wird (§. 23. 24. 26.), so erkennen wir daraus gleich dieß Gesetz: Du solt das Wohlseyn aller deiner Gliedmassen besorgen, alle Verletzungen derselben von dir ablehnen, und aller Gefahr, die deinen Gliedmassen eine Beschädigung drohet, bey Zeiten aus dem Wege gehen, so viel du kannst (§. 28.); Einsolglich solt du auch alle Krankheit zu vermeiden suchen, und um die Bewahrung deiner Gesundheit dich geschäftig betragen, so viel es in deiner Gewalt

Gewalt stehe (§. 29.); und demnach auch dich nicht gelüsten lassen, etwas vorzunehmen, woraus eine Krankheit erwachsen kan; und wann du schon mit Krankheit geplagt bist, so solt du alle Mittel und Arzeneey, so viel es dir möglich ist, anwenden, dich davon wieder zu entledigen.

§. 31.

Weil das Geschicke, sich zu erhalten zu der Vollkommenheit des Körpers, in so weit er als lebend unserer Betrachtung darge-
 stellet wird, gehöret (§. 23.); so fließen gleich daraus diese Befehle: 1) Du solt mit sorgfältiger und bedachtsamer Mühe dich dahin bestreben, das zu vollbringen, was zu der Erhaltung des Leibes nöthig ist, und alles zu vermeiden suchen, wodurch die Unterhaltung gehemmet wird (§. 28.). Und daher solt du 2) dein Leben erhalten und beschützen (cit.). Mithin 3) solt du, so viel es in deiner Gewalt steht, dich nicht in Lebens-Gefahr begeben, sondern, so viel an dir ist, solcher Gefahr zu ent-
 rinnen trachten (cit.). Ja, du solt da-
 hero 4) viel minder ein Mörder an deinem eigenen Leibe werden. (cit.)

*tuaris, effici-
to.
industria
nervos in
conservando
corpore tuo
contendit.
vitam tuam
conservato
& defendito.
Periculum
vita ne in-
curras sedu-
lo caveo.
Vita temer-
ipsum haud
quaquam
audacter pri-
vato.*

Anmerck. Man sieht aber gleich, daß der Selbst-Mord einem Rasenden, einem vor Liebe toll gewordenen, einem melancholischen, in so weit sie solche sind,

sind, nicht zuzurechnen sey. (P. I. c. 4. §. 3. N. 1.)

§. 32.

*Lex N. tibi
ius dat ad
cuncta, sine
quibus obe-
diensia tua
his legibus
praestanda
impediretur.*

*Et quidem
ius efficax;
utpote vic-
ius aditus
tibi datur in
forum exter-
num.
Imo, qui hoc
suum ius
violat, effica-
ci laesione te
ledit.*

Daher giebt dir auch das Gesetz der Natur ein Recht zu allem dem, ohne welches du diesen im 30. und 31. § §. bestätigten Gesetzen nicht gehorchen kannst; und ein Recht, alle Hindernissen aus dem Wege zu räumen, die dir die Beobachtung der Pflichten, wozu dich diese Gesetze verbindlich gemacht, unmöglich machen möchten (P. I. c. 2. §. 103.) Und zwar ist dieß ein zulängliches Recht (P. I. c. 3. §. 14.), womit du bey nöthigen Fällen einen ungesperrten Zugang ins äußerliche Gerichte findest (P. I. c. 3. §. 31.); Ja, wer sich dagegen auflehnet, der beleidiget dich zulänglich (cit. §. 40. 38.). Mit einem gleichen Rechte rüfset dich auch das Gesetz der Natur aus, dich deiner Gliedmassen, als ein Lebensmann, jederzeit zu gebrauchen, wann es dir deine Pflicht befiehlt. (§ §. cit.)

§. 33.

*Alimentum
tibi salubre,
& quidem
santa quan-
titate capto,
quanta ad
sanitatem
nutriendam
opus est.*

Du solt dich gesunder Speisen, wie auch dergleichen Trancfs, zu Unterhaltung deiner Gesundheit, bedienen, und beyde in keiner größern Menge zu dir nehmen, als bloß die zu bewahrende Gesundheit erfordert. Beweis: Dann du solt deinen Leib erhalten (§. 31. N. 1.) Da nun solches ohne besagtes nicht geschehen

kan,

kan, so ist auch obiges Gesetz wahr. Daher hast du auch hierzu und zu allen daz zu erfordernten Handlungen, ein solch Recht, wie dir §. 32. verstattet worden ist (§. 31. N. 1.).

§. 34.

Demjenigen wird ein mäßiges Leben zugeschrieben, wer gesunde Speisen und Trancf und zwar bloß in solcher Menge zu sich nimmt, als der Magen verdauen kan, und nöthig ist, den Abgang zu ersetzen, den der Körper durch die unmerckliche Ausdünstung gelitten hat. Der Zustand des Leibes aber, wodurch dem Ueberfluß des starcken Getränkes die Würckung des Gehirns gehemmet und beunruhiget werden, heist die **Trunckenheit**. Die Fertigkeit hingegen von zu vielen die Trunckenheit gebährenden Geträncke abzustehen, wird die **Nüchternheit** genennet.

Temperantia.

Ebrietas.

Sobrietas.

§. 35.

Vermöge dessen entdeckt sich selbst dieß Gesetz: Du solt ein mäßiges Leben führen, und denen Reitzungen der mehr als viehischen Wollust zum Fressen und Sauffen keine Folge leisten; Absonderlich solt du dich vor der Trunckenheit, als einer Mutter der abscheulichsten Schandthaten und Sünden, auf das sorgfältigste in Acht nehmen und hüten, und der

Temperanter vivito.

Ebrietatem, quippe quae fecundissima malorum mater est, ante omnia detestator.

X 3

wach

*Sobrietas
vigilantissi-
mus esto.*

wachsamem Nüchternheit im Gegentheil dich immerdar befließigen (§. 33. 34.).

§. 36.

Die Gesundheit wird aber nicht allein durch Essen und Trincken unterhalten, sondern sie hängt auch von der Luft, in deren Bezirk sich unser Leib aufhält, und welche wir einschöpfen und aushauchen, wie nicht weniger von der Bewegung und Ruhe des Körpers, von dem Schlaffen und Wachen, von den Affecten und von den abgehenden und bey uns bleibenden Sachen ab, als wovon die Erfahrung sich an meine Seite stellt.

§. 37.

*Sex res non
naturales
quam di-
cantur.*

*Dieta, quid
sit.*

*Est optimum
Sanitatis
conservan-
da & amif-
sa restituenda
medium.
Juxta dia-
tam vivito.*

Diese sechs benannte Sachen, werden von denen Aerzten die sechs wichtige oder unnatürlichen Dinge genannt. Der Gebrauch der sechs unnatürlichen Dinge aber kommt unter dem Namen der Diät für. Diese ist das wichtigste Stück, wodurch man den meisten Kranckheiten, auch selbst denen, womit man sich schon schleppet, Trost bieten und die Gesundheit am besten beschützen kan. Daher kommen wir gleich auf das Gesetz: Du solt stets Diät, mäßig leben und eine Erkenntniß derselben zu erlangen dir angelegen seyn lassen (§. 30. 36.).

Anmerck.

—Anmerck. Unsere Sehnsucht ist, daß die
 Arzney, Verstandigen dahin eiferten,
 daß die Arzney, Kunst statt des Tress-
 Wercks mit einer Gewisheit stehen
 könnte. Dieß aber deucht uns nach unse-
 rem Urtheile nicht eher möglich zu seyn,
 als bis die Arzney, Kundige eine
 Experimental - Arzney, Kunst wer-
 den zum Stande gebracht haben, als
 woran es der Arzney, Kunst noch feh-
 let. Man trifft darin zwar hin und
 wieder etwas zerstreuet davon an, als
 lein das macht bey weiten die Expe-
 rimental - Arzney, Kunst nicht aus,
 die wir wollen; Dann darin soll man
 nicht allein durch untrügliche Erfah-
 rung, sondern vornehmlich durch rich-
 tige Experimente die Beschaffenhei-
 ten der zur Arzney, Kunst gehörigen
 Sachen künstlich ausforschen und da-
 von deutliche Begriffe und genau be-
 stimmte Sätze absondern. Damit
 man dann aus diesen unumstößlichen
 Gründen die dogmatischen Wahrhei-
 ten in der Arzney, Kunst zur Gewis-
 heit bringen, dieselben aller Verwir-
 rung entführen und die Grenzen der
 Arzney, Kunst weiter ausspannen kön-
 ne u. s. w. Und dieß verlangen wir
 insbesondere von den Kranckheiten, da-
 mit deren nothwendige uns zufällige
 Bestimmungen unterschieden und in

*Quanam
 medica ar-
 tis, utpote
 quam, Phi-
 losophia par-
 tem faci-
 mus, ad cer-
 titudinem
 evehenda
 causa, in
 desiderato
 sint.*

genaue Schranken eingeschlossen werden könnten; dann in der Pathologie herrscht noch viel Finsterniß. Hierauf gründet sich dann die Gewißheit der ganzen Practic.

§. 38.

*Corpus tuum
adversus
tempestatis
injurias
munito.*

*Partes prae-
cipue corporis
ad libidi-
nem stimu-
lantes vesti-
mentis ve-
lato.*

Und um der Erhaltung der Gesundheit willen (§. 30.) erkennen wir auch dieß Gesetz: Du solt deinen Leib durch Kleider stets gegen die rauhen und stürmischen Lüfte und Witterungen beschirmen; und weil unten die Schändlichkeit der ausschweifenden Wollust dargethan werden soll; so solt du vornehmlich alle und jede Gliedmassen, es mögen seyn welche sie wollen, die zur Wollust locken und die sündliche Begierden aufrührisch machen; ganz fest und wohl mit Kleidern zudecken und verheelen.

§. 39.

*Vitam com-
mode transi-
gere.*

*Vitam ju-
cundam vi-
vere.*

Wir leben bequemlich, wann wir alles was wir vollbringen, ohne Anlust oder Gemüths- Unruhe ausführen können. Im entgegen gesetzten Fall ist unser Leben mit Unbequemlichkeit behaftet. Wann wir unsere Kräfte in solchen Handlungen geschäftig seyn lassen, woraus wir eine wahr- oder auch etwa unschädliche vorüberfliegende Freude schöpfen, so führen wir unser Leben lustig oder annehmlich.

§. 40.

§. 40.

Du solt dir in deinem Wandel auch dieß mit zum Zweck setzen, daß dein Leben mit Bequemlichkeit begleitet werde und der Ablauff deiner Tage dir mit Annehmlichkeit vorüber fahre. Beweis: Dann du solt in den Zustand, worin eine dauerhafte Freude herrscht, zu treten dich bemühen (P. I. c. 2. §. 87. 88.). Diese Freude aber wird durch das unschädliche flüchtige Vergnügen vermehret (§. 21.). Folglich kanst du an der Wichtigkeit des obigen Gesetzes nicht zweiffeln.

Ad vitam commode & jucunde transigendam etiam aspirato.

§. 41.

Und deswegen erfreuet dich auch das Gesetz der Natur mit einem Recht zu allen dem, ohne welches du dieser Pflicht nicht nachzukommen vermögend bist. Ja allen Hindernissen, welche sich zwischen deinen Gehorsam und diese deine Absicht stellen, die Krafft zu benehmen (P. I. c. 2. §. 103.); und zwar ist dieß ein zulänglich Recht (P. I. c. 3. §. 14.), womit du befugt bist ins äußerliche Gericht zu kommen (cit. §. 31.); um, wann jemand sich gegen dieß Recht zu stellen unterfangen möchte, über solche zulängliche Beleidigung (cit. §. 40. 38.) daselbst ein Urtheil fällen zu lassen.

Urpote ad quod etiam tibi jus efficax est; imo jus, quod iudicio fori externi subest. Contra hoc tuum vero jus agens, efficaci lesione te ladit.

§. 42.

Die Sachen ohne welche die Gesundheit nothleiden muß, und die Beförderung der Vollkommenheit der Seele gehindert wird, nennt man nöthige Sachen; nützliche Sachen, aber, ohne welche die Bequemlichkeit des Lebens Abbruch leidet; und freudenreiche Sachen, welche einzig das menschliche Leben mit Lust und Annehmlichkeiten erfüllen, und gleichsam durchwürgen. Vermöge dieser Begriffe bestättiget sich solgendes Geseze selbst: Du solt deinen ganzen Wandel so anordnen, daß, wo du einigen von diesen Sachen einen Vorzug einräumen must, du stets die nützlichen den freudenreichen, und die nöthigen beyden vorziehest.

Res necessaria, utiles & voluptuaria.

Res utiles voluptuarias, necessaria utrisque preferenda.

§. 43.

Bloß natürliche Sachen sind, deren Herfürbringung man bloß der Natur zu danken hat. Gearbeitete Sachen aber, welche sie nicht herfür bringt, wo ihr nicht durch der Menschen Bemühungen aufgeholfen wird. Und künstliche Sachen, welche durch die Kunst ausgearbeitet werden.

Res pure naturales, industriales & artificiales.

§. 44.

Du solt alle deine Kräfte aufbieten, die Natur in Erzeugung so wohl der nöthigen und nützlichen, als freudenreichen, beydes

der

De rebus cuiuscunque generis mul-

Der körperlichen und uncörperlichen Sachen, zu unterstützen (§. 42. 30. 31. 40.). Und verstattet dir das Geseze der Natur ein gleichmäßiges Recht hierzu, gleichwie du §. 32. und 41. bekommen hast.

*triplicandis
natura in-
dustria tua
succurrendo,
laborato.
Ius tibi ad
hoc est offi-
cax & in
foro externo
actionem*

§. 45.

Hieraus erhellet augenscheinlich dieß Ge-
seze: Du solt sorgfältig und fleißig ar-
beiten (P. I. c. 2. §. 55.) und alle deine Ar-
beit recht verrichten (cit. §. 50.); Ja kei-
ne Arbeit übernehmen, als der du am
besten gewachsen bist (§. 43. 44.). Ein-
solglich solt du, zumahl nach dem untrüg-
lichen Spruch: Der Müßiggang aller La-
ster Anfang ist. Das beständige Müßige
gehen wie die Pest verabscheuen (P. I. c. 2.
§. 33.).

*parent.
Solicite dili-
genter ac re-
cto laborato.
Laborem non
suscepiso, nisi
cui opsime
es peragen-
do.*

§. 46.

Die Ehre ist nichts anders, als das Ur-
theil anderer Menschen von unserer Volla-
kommenheit. Die äusserlichen Handlungen
wodurch dasselbige zu erkennen gegeben wird,
heißt: die Ehren = Bezeigung. Der
Ruhm aber oder das Lob ist die Rede wo-
durch das Urtheil von unserer Vollkommen-
heit ausgedruckt wird. Man erkennt also
bald hieraus, daß weder die Ehre, we-
der die Ehren = Bezeigung, weder der
Ruhm an sich betrachtet, in unserer
Gewalt stehen. Daher ist so weit auch
das

*Otia conti-
nua uspere
que plerum-
que dant
vicia, vi-
tate.*

Existimatio.

*Honor.
Laus.*

*Existimatio,
Laud & ho-
nor non sunt
honorati sed
honorantis.*

das Sprichwort wahr: Die Ehre ist dem,
der sie einem anthut.

§. 47.

*Omnes mo-
veto lapi-
dem ut exi-
stimatione
laudo ac
honore sis
dignus.*

Du solt dahin arbeiten, daß du der
Ehre und Ehren, Bezeigungen wie
auch des Ruhms oder Lobes würdig
seyst. Beweis: Dann du solt dich keine
Mühe verdriessen lassen dich vollkommen zu
machen (§. 2. 3.); folglich auch das zu er-
halten was dich der Ehre der Ehren, Bes-
zeigungen und des Lobes würdig macht
(§. 46.).

§. 48.

*Vera perfe-
ctio existi-
mationem
veram, fal-
sam falsa
parit.*

*Aliter, ac-
que equum
est, de aliis
plerumque
existimant
homines.*

*Quo magis
perfectio a
libertate ex-
istimari de-
bet, eo
major est ex-
istimatio.*

*A mera for-
tuna depen-*

Man sieht aber gleich, daß der, welcher
keine wahre Vollkommenheit besitzt,
auch keine wahre Ehre habe. Ja man
erkennt auch allobald, daß die Ehre sel-
ten von denen Menschen richtig ausge-
theilet werde (§. 46. 47.); wie nicht we-
niger, daß jemehr die Vollkommenheit
dem freyen Willen ihren Ursprung
zu danken haben, jemehr die dadurch
veranlaßte Ehre dem, dem sie ange-
zehen wird, zuzurechnen sey (P. I. c. 4.
§. 1. 2.).

§. 49.

Ist dem also, so gebühren die Vollkom-
menheiten allerdings, die einzig und allein
von des Glückes Gunst herrühren, in soweit
der freye Wille dabey gar keine Vollkom-
menheit

menheit ausarbeitet, einen bloßen Schatz der Ehre (§. 48. 46.).

§. 50.

Und so kan es auch geschehen, daß die Strahlen der Ehre und des Ruhms der Vorväter sich über die Kinder und Nachkommen ausbreite, dergestalt, daß jeder von ihnen ein Theil des Glanzes derselben gleichsam zurückerwirft, in so weit man sich des Ruhms der Vorfahren bey ihrem Anblick erinnert; und so werden sie gleichsam lebendige Ehren-Tafeln ihrer Väter, woran man den Ruhm derselben lesen kan. Ja dergleichen Ehren-Tafeln sind sie desto füglicher, wann sie durch eigene Verdienste und Vollkommenheiten destomehr Anlaß geben zur Erinnerung des Ruhms der Vorfahren, deren Glanz aber hingegen verdunkelt wird, wann die Kinder sich in Unvollkommenheiten stürzen und von dem Wege, den die Fußstapffen ihrer Väter bezeichnet haben, abweichen; ja in diesem Falle sind sie gar keiner Ehre und keines Vorzugs vor sich würdig; und wo sie sich dessen vor andern anmassen wollen, die durch ihre Vollkommenheiten sich selbst zum Ursprung des Ruhms und zum glänzenden Leitstern ihrer Nachkommen machen, so scheint das nicht so sehr aus der Einbildung, als aus der Narrheit herzukommen; indem sie, wo sie sich gar vieles zu rühmen vermögend sind,

sich

dens perfectio, existimationis honoris & laudis umbram saltem parit.

Quatenus existimatio a majoribus velut ab intestato capta posteris existimationi duci possit.

sich weiter nichts, als dieses rühmen können, daß sie von einem guten und vortrefflichen Stamme abgefaulte Sprossen und Aeste sind. Dann es ist nur ein Schatten der Ehre womit sie sich brüsten, der im Reiche der Einbildung bey'm Pöbel, aber nicht in der Vernunft-Welt gültig ist, an sich aber niemahls Farbe hält (§. 49.).

§. 51.

Quanam ex-
istimatio.
porro um-
bram imita-
tur.

So sehen wir auch wie ungegründet sol-
che Ehre und solcher Ruhm sey, den man
voll bethörten Wahns dadurch zu ersch nap-
pen denckt, daß man die Schein-Eugens-
den, ja die von aussen schön und lieblich
glänzen, oder inwendig wie jene Aepffel,
voller Raub und Würme sind, ausübt,
und Dingen nachjagt die einen selbst
schmeichlerisch in die Unglückseligkeit hinos-
cken, ja oft viele andere mit ins gräßlich-
ste Elend stürzen, bloß um des eitlen
Schein-Ruhms willen, der doch durch
das ausgesprochene Urtheil aller Vernünfti-
gen, wie ein leichter Dampf vom Winde
bald von einander gehauchet wird (§. 46. 48.
49. P. I. c. 2. §. 84. 29. c. 1. 15.).

§. 52.

Existimatio
vana qua-
nam dicatur.

Eine eitle Ehre ist nichts anders als
ein falsches Urtheil anderer Menschen, von
den uns zurechnenden Vollkommenheiten:
Und so erkennt man auch was ein eitler
Ruhm

Ruhm sey. Solchergestalt ist eine eitele oder Schein-Ehre und Schein-Ruhm, wann wir die Vollkommenheiten nicht an uns tragen, welche uns das Urtheil anderer Menschen zueignet (§. 48.), oder wann dieselben uns gang und gar nicht zur Rechnung gebracht werden können (§. cit.), als dergleichen ist, die bloß vom Glücke stammet, ohne daß wir durch unsern freyen Willen das geringste darin ausbessern. (§. 49. 50.)

Quando existimatio, vana sit.

§. 53.

Nach eiteler Ehre und Schein-Ruhm streben, heißt wollen, daß andere uns eitele Ehre und Schein-Ruhm geben.

Ad vanam existimationem aspirare quid sit.

§. 54.

Du solt gar nicht nach eiteler Ehre und eitelen Ruhm streben. Beweis: Dann wann du das thust, so willst du, daß andere ein Urtheil fällen, es käme dir eine Vollkommenheit zu, die dir gar nicht zuzurechnen ist, oder dir wohl gang mangelt (§. 53. 52.), die du aber, in so weit sie dir zugerechnet werden könnte, in der That zu erlangen im Stande wärest, wann du wolltest (§. 52. P. I. c. 4. §. 1. 2.); da du dich also derselben würdig machen könntest, und thust es nicht, so handelst du gegen das §. 47. gegebene Gesetz, welches du aber nicht thun darffst (P. I. c. 2. §. 49.); ja wenn du auch nur den Willen hättest, dagegen zu verstoßen, so sündigest du schon (cit. 77.) Also solt

Ad vanam nullus aspirato existimationem, sed omnes vana existimationis stimulos ex mente tua funditus extirpato.

solt du nicht nach eitler Ehre und eitlen Ruhm streben.

§. 55.

Ignominia.

*Ignominia
alterum af-
ficere.*

*Qua a fortu-
na adversi-
tate depen-
dent, nemini
ignominia
cedunt.*

*Virtute pra-
ditus pauper,
divitem vir-
tute destitu-
tum existi-
matione
longissime
antecellit.*

Die Unehre oder der Schimpf besteht in dem Urtheile anderer von unserer Unvollkommenheit, in so weit uns dieselbe zuzurechnen ist. Einen verunehren oder schimpfen, ist nichts anders, als durch äußerliche Handlungen solches Urtheil zu erkennen geben. Diesemnach gereichen alle die Unvollkommenheiten, welche von uns abzulehnen unsern freyen Willen übersteigt, uns ganz und gar zu keiner Unehre oder Beschimpfung (N. 1. c. 4. §. 1. 2.). Dieß macht, daß es dem Menschen keinesweges zur Unehre gedeyen kan, daß ihnen das Glück seine Gaben mit geiziger Hand dargereicht, daß sie Armuth leiden, daß sie die Verfolgungen des widrigen Geschickes bald hier bald dorthin schleudert, daß ihr Leben in Trübsal dahin fließt, daß sie schwach, krank und elend sind, wo sie sich nur solches durch ihr eigen Verschulden nicht zugezogen haben (P. I. c. 4. §. 7. N. 3.). Ja sie sind, wann sie tugendhaft wandeln, viel grössere Ehre werth, als die, welche sich in ihrem Glücke brüsten, aber dabey die Tugend darben.

§. 56.

*Vana existi-
mationis cu-*

Nach eitler Ehre und Schein-Ruhm bestreben, gereicht zur Unehre, und glebt

giebt ins besondere zum allergrößten *pido ignomi-*
 Schimpfe Anlaß, wo man nach der, *nia vera go-*
 gleichen durch Schein-Tugenden, die *nistris.*
 viel Unheil gebähren, eifert. Beweis:
 Dann wer sich dessen unterfängt, der über-
 schreitet das §. 84. enthaltene Gesetz; jede
 Übertretung des Gesetzes aber erzeugt Un-
 vollkommenheit (P. I. c. 2. §. 86.); Unvoll-
 kommenheit bringt Unehre und Beschimpf-
 ung (§. 55.); Beschimpfung aber und Un-
 ehre sind desto grösser, wann man durch
 Schein-Tugenden, die Unheil und Unvoll-
 kommenheiten stifften, zum Tempel der Ehre
 sich einen Weg zu bahnen suchet. Wer
 vermag demnach an der Richtigkeit unsers
 Satzes zu zweiffeln.

Anmerck. Das Beispiel Alexanders
 des Grossen, der selbst gegen seine
 Ehre gewüthet, führt uns hier das
 Wort. Wie? wird es nicht diesem von
 der ganzen unpartheyischen Welt zur
 rechten Schande gerechnet, daß er,
 um seine eitete Ehre zu befriedigen, so
 viel tausend Menschen zum Schlacht-
 Opfer seiner Thorheit gemacht, und
 ohne einiges dazu habendes Recht,
 durch das vergossene Blut so vieler
 Unschuldigen, und mit wilder und tiege-
 rischer Grausamkeit ermordeter Brü-
 der (P. I. c. 3. §. 10.), sein schimpfliches
 Gedächtniß, gleichwie *Herostatus,*
 S STRABO

STRABO *Lib. 14.* der Nachwelt hinterlassen hat.

§. 57.

Ab ignominia vera tibi vehementer caveto.

Du solt dich vor wahrer Unehre und Beschimpfung sorgfältig hüten. Beweis: Denn diese redet von einer wahren Unvollkommenheit, die unter dem Befehle unsers freyen Willens steht (§. 55.). Du solt aber aller Unvollkommenheit, so viel an dir ist, beständig ausweichen (P. I. c. 2. §. 29. 6.) Solchergestalt erhellet die Wahrheit dieses Gesetzes.

§. 58.

Fama bona.

Die gemeine Rede der Menschen von unsern Tugenden heist, der gute Name, oder das gute Gerüchte; und sind es Tugenden des Verstandes, so nennet man solche die

Celebritas.

Berühmtheit. Die gemeine Rede der

Fama mala

Infamia.

Menschen von unsern Lastern, wird der böse Name genennet. Es sind beyde demnach nicht in unserer Gewalt. Daher

Utraque arbitrii nostri non est.

sagt CATO recht: Es hänge nicht von unserer Willkühr ab, was jeder reden soll. *Diff. 4. L. 3.*

§. 60.

Fama bona ac celebritate dignus sis, operam navato.

Du solt alle Kräfte dahin arbeitsam seyn lassen, daß du des guten Namens und der Berühmtheit würdig seyst, und daß man dich im Gegentheile eines bösen Gerüchtes nie wehre achten könne (§. 58. 2. 3. P. I. c. 2. §. 84. 88.). Dahin gehört

gehört der Spruch: Hüte dich vor der
 Thao, der Lügen findet man Rath.

§. 61.

Den guten Namen bewahren, ist *Famam ser-*
 nichts anders, als Sorge tragen, daß er *uare.*
 nicht verlohren gehe, oder in einen Bösen
 ausarte.

§. 62.

Du solt deinen guten Namen bewah- *Omnia sper-*
 ren. Beweis: Dann du solt dich dessels *das, fama ra-*
 ben würdig machen (60.). Daher must du *men tua ser-*
 auch Sorge anwenden, daß du stets des- *vanda me-*
 selben würdig, und nie unwürdig geachtet *mento.*
 werdest; und daß dein guter Name sol-
 thergestalt nicht verlohren gehe, vielweni-
 ger, daß er in einen bösen ausarte; also must
 du ihn bewahren (§. 61.). Hierher ist das
 bekannte Sprichwort zu ziehen: Wann du
 auch alles verlierst, so dencke doch nur
 deinen Namen zu bewahren.

§. 63.

Du solt dich um die Bescheidenheit, *Ad quam*
 Großmuth, Demuth, Sanfftemuth, *adspirare, &*
 Gedult, Hertzhaftigkeit bewerben, und *qua vitare*
 die Kleinmüthigkeit, Ungedult, Furcht, *debens.*
 samkeit, Kühnheit, Ehrgeiz, abson-
 derlich allen Hochmuth und Stolz, zu-
 mahl diese insgemein zum Falle bringen,
 und den Geiz, als eine Wurzel alles Übels, *Avaritiam*
 von dir abthun. Beweis: Dann du solt *in specie no-*
 alle Tugenden zu erjagen suchen, und all- *pote omnium*
 Laster hingegen vermeiden (P. I. c. 2. §. 85.). *fero malo-*
rum radi-

§ 2

Jenes *com, eradi-*
cato.

Jenes aber sind Tugenden, dieses Laster, wie es die Sittenlehre weiter bekräftiget; also kanst du die Wahrheit dieses Gesetzes nicht in Zweifel ziehen.

Das III. Capitel.

Von denen Pflichten gegen andere und denen damit verknüpfften Rechten.

§. 1.

Officium erga alios.

Eine Pflicht gegen andere ist, die wir andern zu leisten schuldig sind.

§. 2.

Officia erga alios sunt cum officiis erga nosmet ipsos eandem.

Alle Pflichten, welche wir gegen uns vorzunehmen schuldig sind, eben dieselbe sind es auch, die wir verbunden sind einem jeden andern zu beweisen, in so weit es die Gewalt des andern übersteigt; daß er sich dasselbe selbst thäte, und wir es ihm ohne Verletzung unserer Pflicht gegen uns selbst, zu leisten Vermögend sind. Beweis: Dann die Pflichten, welche wir gegen uns auszuüben verbunden sind, fordern von uns die Auswürckung unserer Vollkommenheit (P. I. c. 2. §. 29. P. II. c. 2. §. 2.). Wir sollen aber auch des andern seine Vollkommenheit zu schaffen

Quandonam ea aliis praestare solemus.

schaffen und seine Unvollkommenheit zu ver-
 tilgen, uns angelegen seyn lassen (P. I. c. 2.
 §. 29.), so viel es ohne Verabsäumung un-
 serer Pflicht gegen uns selbst, geschehen kan
 (P. I. c. 2. §. 41.), und solches der andere
 sich selbst zu thun nicht im Stande ist (P. I.
 c. 2. §. 43.). Solchergestalt haben wir die
 Wahrheit unseres Satzes an das Licht ge-
 führt.

§. 3.

Alles was du wilt, das dir die Leute thun sollen, in so weit sie dir dazu verbunden sind, das solt du auch ihnen thun, in soweit du ihnen durch gleiche Verbindlichkeit dazu verpflichtet bist; alles aber was du nicht wilt, daß es dir von andern geschehe, in soweit sie zu dessen Unterlassung verpflichtet sind, das solt du ihnen auch nicht thun, in soweit du ihnen eben darzu verbunden bist. Beweis: Dann wann dir jemand wozu verbunden ist, so ist es unerlaubt, daß er dagegen handele (P. I. c. 2. §. 6.) bist du demnach ihm zu gleichem verpflichtet, so ist es dir ebenfalls unerlaubt, etwas zu vollbringen, was wider solche Verbindlichkeit läufft. Also haben wir die Richtigkeit des obigen Gesetzes durch bewährte Gründe bestärket. Matth. 7, 12.

Qua jure tuo tibi vis fieri, ea etiam alteri, eodem in:so jure usanti facturo, & qua tibi eatenus fieri non vis, ea nec facturo eatenus alteri.

§. 4.

Du solt alle deine Vermögenheit und Kräfte die sich in dir befinden, sammeln

Quomodo officii erga

alios satisfaciendum.

len und auffordern, und dieselben nebst allem nöthigen Gebrauch der äusserlichen Dinge, wie auch der Hülffe anderer Menschen, beynahе verschwenderisch anwenden, ja bedachtesam, sorgfältig, recht und mit allem Fleiß dahin arbeiten, daß du allen Pflichten gegen den andern nachlebest, und die Vollkommenheit seiner Seele, seines Leibes und seines äusserlichen Zustandes beförderst, der Unvollkommenheit derselben aber vorbeugest, so viel solches ohne Hinderung der Pflichten gegen dich selbst nur immer geschehen kan. Beweis: Dann eben dieselbe Pflichten, welche du dir selbst schuldig bist, solt du auch einem andern leisten, so viel an dir ist, und selbiges des andern Kräfften abgeht (§. 2. c. 2. §. 3.). Dieß befestiget die Wahrheit des erwehnten Gesetzes zur Genüge. Auf gleiche Art aber bist du schuldig zu besorgen, daß der andere sich und andere vollkommener mache, und sich und andere zu dem Ende kennen lerne.

§. 5.

Quod Jus aliquod tibi inde exoritur; & quidem Jus efficax; quippe quod in foro externo valet.

Das Gesetz der Natur räumet dir ein Recht, und zwar ein zulängliches Recht, ein, als mit welchem du bey sich ereigendem Zwist ans äusserliche Gerichte treten darffst, zu allen dem, ohne welches du den Willen des vorigen Gesetzes nicht erfüllen kanst; Und wann der
Dritte

Dritte sich dagegen aufzulehnen erlaubt, so beleidiget er dich zulänglich (P. I. c. 2. §. 103. c. 3. §. 14. 13. 40. 58.).

§. 6.

Es kan sich unmöglich in deinem Vermögen ein Zwang, Recht aufhalten, Kräfte wessen du den andern anstrengen könntest, daß, wann du seine Vollkommenheit verpfleglich besorgen und ausbessern, den Einbruch seiner Unvollkommenheit aber aufhalten wilt, er solches von dir leide; daher hast du das Deine gethan, daß du deinen Beystand, den er verschmähet und ausschlägt, angeboten hast. Beweis: Setze einmahl du hättest solch Recht! wie würden dann nicht des andern seine Handlungen dem Befehle deines Willens unterworfen seyn? allerdings. Solchergehalt aber wäre er von Natur nicht sein eigener Herr (P. I. c. 3. §. 20.). Derowegen, da dieß ungereimt ist (§. cit. 22.), so erkennen wir, daß unser Satz unleugbar sey. Hierhin gehört das bekannte: Eine Wohlthat dringe man keinem auf.

*Ad quantum
Ius cogens
nemini con-
petat.*

*Beneficium
non datur
inuito.*

§. 7.

Weil die Pflicht, welche das im 4. §. bestärkte Gesetz uns anbefiehlt, bloß in das innerliche Gericht gehöret (P. I. c. 3. §. 32.), so ist dieselbe nur eine unzulängliche Pflicht

*Officium
§. 4. stabili-
tum ineffi-
cax, tantum
est, etsi cum*

*jure officii
petendi co-
pulationum.*

Pflicht (cit. §. 38.), und verstatet dem, der ein Recht zu derselben hat, gar kein Zwang-Recht (cit.); sondern nur bloss ein Recht zu bitten (cit. 27.). Ja, wann ich gegen diese Pflicht handele, so beleidige ich den andern bloss unzulänglich (cit. 40.).

§. 8.

*Quo plura
quis in pote-
state sua
habet, ad eo
plura alteri
obligatur.*

Jemehr Krafft und Vermögen jemand besitzt, jemehr äusserliche Dinge zu seinem Dienst bereit stehen, und je mehr er sich der Zülff, reichen Handreichung anderer Menschen zu erfreuen hat, um jemehr ist er einem andern zu leisten verbunden (§. 4.).

§. 9.

*Quandocum
tibi fas sit
denegandi
alteri peti-
tum.*

Du hast von Natur ein Recht dem, der etwas von dir erbittet, solches abzuschlagen, wann er desselbigen nicht bedürfftig ist, oder du solches nicht entbehren oder ihm leisten kannst. Beweis: Dann dazu bist du ihm nicht verpflichtet (§. 2.), also kommt dir auch ein Recht zu ihm dergleichen abzuschlagen (P. I. c. 2. §. 108.).

§. 10.

*Petitum po-
tenti denegare in foro*

Wann jemand dessen bedarff, was er von dir bittet; und du kannst es ohne Verletzung deiner Pflicht gegen dich, ihm

ihm zu Theile werden lassen, schlägst es ihm aber doch ab, so sundigest du im innerlichen Gerichte, und thust solches nicht mit einem bejahenden Rechte, sondern nur bloß mit einem verneinenden Zwang; Rechte im äußerlichen Gerichte, vermöge wessen du nur Straff frey daselbst durchschleichst, so, daß andere deiner Missethat durch die Finger sehen müssen. Beweis: Dann in diesem Falle handelst du gegen deine Pflicht (§. 2.), das aber bist du nicht im innerlichen, sondern nur bloß im äußerlichen Gerichte zu thun befugt (P. I. c. 3. §. 47.). Daher erbhellet die klare Wahrheit unsers Satzes. Wie du aber den nöthigen Vorzug in Leistung der Pflichten gegen andere anzustellen hast, das siehe P. I. c. 2. §. 34. & seq.

externo ad res mera facultatis spectat; in interno autem peccas quando id alteri praestare uultes.

§. 11.

Du solt alle Menschen lieben als dich selbst. Beweis: Eben dieselbige Pflichten die du dir schuldig bist, solt du auch gegen andere beweisen (§. 2.): du solt dich aber vernünftig lieben (P. II. c. 2. §. 22.); daher solt du auch alle Menschen lieben als dich selbst.

Quemcumque hominum ac te met ipsum diligit, scilicet charitate amplectitur.

§. 12.

Krafft dieses entdecken wir folgende Gesetze: 1) Du solt einen festen und unveränderlichen Willen haben anderer Menschen

Leges quaedam originem inducentes.

schen Glückseligkeit zu befördern, ihre Unglückseligkeit aber von ihnen wegzubannen, eben als wann du es dir selbst thätst (§. 11. P. II. c. 2. §. 22.). Und daher solt du 2) einen festen und unveränderlichen Willen in deinem Gemüthe rege seyn lassen, andere von einer Vollkommenheit zu der anderen fortzuleiten, dieselbe aus ihren Unvollkommenheiten herauszuziehen, und von solchen stets zurück zu halten, eben als wann es dich selbst angienge (P. I. c. 2. §. 87. 86.).

§. 13.

Amaro alterum quid sit.

Wir sagen daß wir jemand brünstig oder herzlich lieben, wann wir aus seiner Glückseligkeit ein Vergnügen schöpfen. Wann wir uns aber über seiner Unglückseligkeit ein Vergnügen machen, so hassen wir denselbigen.

Quid odisse.

§. 14.

Omnes in univ. sum. homines ac. remotissim. orato.

Du solt alle Menschen so herzlich lieben als dich selbst, und keinen in der Welt hassen. Beweis: Dann die Seeelen, Lehre bekräftiget, daß mit jeder anschauender Erkenntniß der Vollkommenheit, auch ein Vergnügen begleitet gehe, derowegen muß jeder, dem des andern Vollkommenheit am Herzen liegt, nothwendig ein Vergnügen daraus schöpfen, daß der andere Vollkommenheiten habe: Weil du nun

nun aber um aller Menschen Vollkommenheit geschäftig und bekümmert seyn solt, wie um deine eigene (§. 12.); so ist auffer Streit, daß du nicht minder aus derselben ein Vergnügen wie aus deiner selbst eigenen schöpfen, mithin alle Menschen mit Inbrunst gleichwie dich selbst lieben, und demnach keinen mit Haß verfolgen solt (P. I. c. 2. §. 33.).

§. 15.

Ein Freund ist ein solcher, der uns herzlich liebet. Ein Feind aber, welcher uns mit Haß verfolgt. Wer keines von beenden thut, der ist indifferent.

*Amicus.
Inimicus*

§. 16.

Du solt mit allen Menschen eine ungeschminckte und ungeheuchelte Freundschaft pflegen, und niemand anfeinden, auch nicht einmahl indifferent dich gegen jemand stellen (§. 15. 14.). Solchergestalt will das ewige Gesetz der Natur, daß lauter Freundschaft über dem ganzen Creyß der Erden unter allen und jeden Menschen herrschen, und ihre Gemüther gegen einander in brünstiger Liebe immerdar brennen und lodern sollen.

*Amicitiam,
eamque non
mendacem
cum omni-
bus in ter-
rarum orbe
hominibus
exerceto.
Lex N.
omnes in
universo ho-
mines ami-
citia vincu-
lo vult co-
pulari.*

§. 17.

Du solt alle deine Feinde, die dich hassen, recht herzlich, ja mit solcher

*Inimicos tibi
sicut tenet-*

In

*Ipsum tenor-
vimo amore
amara.*

Inbrunst, als dich selbst, lieben, und keinen davon, auch nicht in dem allergeringsten Stück, hassen; sondern denselben in allen Fällen ungeheuchelt mit der zärellichsten Freundschaft zu begegnen dir eifrig angelegen seyn lassen. Beweis: Dann du solt jeglichen Menschen recht herzlich, ja mit solcher Brünstigkeit als wie dich selbst lieb haben, und auf keinen einen Haß werffen (§. 14.); sondern mit jedem ungesärbte und ungeheuchelte Freundschaft halten (§. 16.). Derjenige aber, der dir feind ist, hasset dich (§. 15.); und handelt also gegen seine Verbindlichkeit (§. 16.). Dadurch aber, daß ein anderer seiner Verbindlichkeit kein Gnügen thut, ist es dir ganz und gar nicht freigestellt von deiner Verbindlichkeit dich auch loszureißen, und derselben kein Gnügen zu thun (P. I. c. 2. §. 44.). Derowegen bist du darum, daß dich der andere nicht liebet, sondern vielmehr hasset, ganz nicht befugt, auch die Liebe gegen denselben erkalten zu lassen, viel minder den Haß gegen ihn in deinem Gemüth aufzuwecken und anzublasen. Solcherge-
stalt haben wir die Richtigkeit des obigen Gesetzes aus unumstößlichen Gründen ans Licht geführt.

§. 18.

*Malum non
quod est*

Du solt überhaupt niemahls das Böse mit Bösem vergelten, ja nicht einmahl den

den Willen haben, dergleichen zu thun; *malo, imo*
 sondern du solt vielmehr das Böse mit *nec voluntate*
 Gutem belohnen. Beweis: Dann du *se quidem*
 bist verbunden, eines jeden Vollkommen- *tua, sed ma-*
 heit auszuarbeiten (§. 4.), und demnach ei- *lum porius*
 nem jeden Gutes zu beweisen (P.I.c.1. §. 15.); *bono victor*
 wann du also das Gegentheil thust, so han- *pensato.*
 delst du gegen deine Verbindlichkeit. Ist
 dem also, so würdest du auch gegen deine
 Verbindlichkeit angehen, wann du daher,
 daß dir der andere Böses bewiesen hat,
 Beweg-Gründe nehmen woltest, ihm wie-
 derum etwas Uebels zuzufügen. Weil du
 aber deswegen, daß der andere seine Ver-
 bindlichkeit in den Wind schlägt, ganz und
 gar nicht berechtiget bist, auch gegen deine
 Verbindlichkeit zu handeln (P.I.c.2. §. 44.)
 und also eine Sünde zu begehen (cit. §. 18.),
 ja, du auch nicht einmahl den Willen ha-
 ben solt zu sündigen (cit. §. 77.); so solt du
 allerdings nie Böses mit Bösem erwidern,
 auch niemahl den Willen haben, derglei-
 chen zu unternehmen; sondern du solt viel-
 mehr das Böse mit Gutem bezahlen.

§. 19.

Du solt dich an keinem Menschen rä- *vindictam*
 then, sondern dein Gemüch soll von *excu-
to*
 aller Rachgier gereiniget seyn; und *omnem, ejus-*
 wann die Rache schon darin eingewur- *que cupidina-*
 gelt ist, so solt du alle Kräfte anspan- *omnem men-*
 nen, solche mit Stumpf und Stiel aus *tem tuam*
 demselbigen auszurotten. Beweis: Dann *expurgato.*
 die

Die Rache besteht darin, daß man dem andern Böses beweiset, weil er einem Böses oder Tödt angethan hat; da du dich aber dessen nie gelüsten lassen solt (§. 18.), so solt du auch alle Rache aus deinem Gemüthe gänzlich ausbannen.

§. 20.

*Vindicandi
d: altero &
malum malo
vest: endi jus
tibi nullum
competit.*

Du kannst dich nie ein Recht anmassen, das Böse mit Bösem abzubezahlen, oder dich zu rächen. Beweis: Dann dieß ist verboten (§. 18. 19.); was aber verboten ist, dazu kannst du nie ein Recht haben (P. I. c. 2. §. 106.). Wer vermag also, an der Richtigkeit unseres Sages zu zweiffeln?

§. 21.

Benedicere.

Wer durch Worte zu verstehen giebt, er wolle, daß jemanden was Gutes begegne, davon sagt man: Er segne denselben. Man fluchet aber demselbigen, wann man durch Worte andeutet, man wolle, daß ihm was Übels zustosse.

*Maledicere
sive mala im-
precari.*

§. 22.

*Non dicito
cuidam nisi
bene.*

Du solt jeden Wunsch, den du einem andern thust, so thun, daß du ihn das durch aufrichtig segnest; allein du solt keinem Menschen fluchen. Beweis: Dann du solt einen unwandelbaren Willen haben, den andern vollkommener zu machen (§. 12.); also darffst du nie einen andern Willen haben. Weil aber deine äußerliche Handlungen allzeit mit den innern übere-

übereinstimmen (P. I. c. 2. §. 57. c. 1. §. 64. 63. 62.); und aufrichtig seyn sollen (cit.); so darffst du auch nie anders, als einen solchen Willen durch deine Worte zu verstehen geben. Derowegen, wo du dem andern etw was wünschest, so solt du denselben segnen, und hingegen ihm niemahls fluchen. (P. I. c. 2. §. 33.)

§. 23.

Du solt den, der dir fluchet, gar nicht anders, als segnen. Beweis: Dann jeder soll, wann er dem andern etwas wünscht, ihm dadurch segnen, und nie fluchen (§. 22.); dadurch aber, daß der andere dir flucht, und also seiner Verbindlichkeit zu nahe tritt, kanst du dich nicht von deiner Verbindlichkeit auflösen (P. I. c. 2. §. 44.). Also ist obiges Gesetz ausser Streit.

Mala tibi. imprecanti non nisi benedictio.

§. 24.

Wann du deinem Freunde, und dem, der gegen dich indifferent ist, wie auch deinem Feinde, zugleich eine gewisse Pflicht nicht beweisen kanst, so solt du den erstern diesen beyden, und den zweyten dem dritten vorziehen. Beweis: Dann es erhellet aus dem 15. §., daß mehr Grund und Verbindlichkeit vorhanden sey, die Pflichten so auszuüben. Also ist unser Satz richtig. (P. I. c. 2. §. 37.)

Quinam in officiis praestandis comparat prava gassum.

§. 25.

Du solt einem jeglichen sein Rechte geben. Beweis: Dann du solt nichts vor-

Qui summi cuiusque tribuunt.

nehmen, was wider das Recht eines andern ist (P. I. c. 2. §. 107.); wer aber das thut, der giebt jedem sein Recht (P. I. c. 3. §. 36.). Daher liegt die Wahrheit obigen Gesetzes vor Augen.

§. 26.

Iustus est. Du solt gerecht seyn. (§. 25. P. I. c. 2. §. 36.)

§. 27.

Sacerdos iustitia quis dicatur.

Ein Priester der Gerechtigkeit, ist ein solcher Gerechter, der einen festen und unveränderlichen Willen hat, einem jeden sein Recht, und zwar bloß deswegen zu geben, weil er erkennt, daß er dazu verpflichtet sey.

Iustitiam sanctissimus solit.

Ein Priester der Gerechtigkeit opfert also der Gerechtigkeit aus dem reinsten Triebe seines Herzens nichts, als solche Opfer, die von Mängeln und Gebrechen ganz frey sind: Und weil er nicht ganz gerecht handeln, und einen festen und unveränderlichen Willen haben könnte, wenn er nicht in allen Fällen auch wüßte, was recht, und demnach auch was billig ist (P. I.

Et scit quid iustum & iniustum, quid aequum & iniquum.

c. 3. §. 48.); so muß er auch eine volle kommene Erkenntniß besitzen von dem, was recht und unrecht, was billig und unbillig ist. L. I. ff. de J. & J.

§. 28.

Sacerdos iustitia & iustus & honoratus s. quod

Ein Priester der Gerechtigkeit ist demnach zugleich ein ehrlicher und redlicher Mann (§. 27. P. I. c. 2. §. 59.); Deswegen leidet er nie, daß seine Sachen
im

im äusserlichen Gerichte ausgemacht *quod perinde*
 und geschlichtet werden (P. I. c. 3. §. 50.); *vir bonus est.*
 sondern er tritt aus dem äusserlichen
 Gerichte in das innerliche Gerichte (cit.),
 allwo das Gewissen Richter sitzt (P. I.
 c. 3. §. 31.), das da nach der Billigkeit *Qualom se*
 urtheilet (P. I. c. 3. §. 35.), und macht *gerat.*
 sie daselbst anhängig; er erzehlet daselbst
 die Bewandniß der Sache (Speciem
 Facti), und bestimmet den Fall genau;
 läßt darüber die Zeugen verhören, da-
 mit derselbe unumstößlich gewiß sey;
 darauf schlägt er das grosse Gesetzs-
 Buch der Natur auf, in welchem die
 ewigen und wahren Gesetze der Natur
 mit klaren Buchstaben geschrieben ste-
 hen (P. I. a. 2. §. 19.); durchblättert und
 durchsieht es, und schlägt vornehmlich
 die Gesetze nach, welche sich auf den
 Fall vollkommen schicken; ja er läßt
 sich durch die Vernunft, als den besten
 Rechts-Ründigen, dieselben erläutern,
 und deren rechten Sinn erklären (P. I.
 c. 2. §. 27.), damit er sorgfältig den Rich-
 ter darauf führen könne, ehe daß er
 es zum Spruche kommen läßt; und
 wann dann solchergestalt die Sache zum
 Spruche steht, so überläßt er alles dem
 Gewissen, als dem Richter, daß es darü-
 ber ein End-Urtheil fälle, und die Sa-
 chen rechtmäßig entscheide, damit er
 nicht nachgehends im innerlichen Ge-
 richte

richte angeklaget (P. I. c. 2. §. 80.), und voll zitternder Angst und Marter, reichen Reue und Unruhe des Gemüths (P. I. c. 2. §. 81.) daselbst verdammet und verurtheilet werde. (P. I. c. 2. §. 83.)

Anmerck. Bey richtigen Wahrheiten ist ein gründliches Gedanken-Spiel nicht zu schelten. Wann man den 27. §. und die im 28. §. citirte §§. nachschlägt, und reifflich erwaget, so wird man unsere Lehre tieffer und überzeugend einsehen. Ein Priester der Gerechtigkeit soll in allen Fällen einem jeden sein Recht geben (§. 27. P. I. c. 3. §. 36. c. 2. §. 48.); das aber ist nicht möglich, oder er muß den Fall genau bestimmen, und das sich vollkommen dazu schickende Gesetz dazu gebrauchen, daß er dadurch einen vollkommenen Schluß mache. Solchergestalt erblicken wir hier den vollkommenen Grund von aller möglichen Rechts-Ausübung, oder Practick der Rechts-Gelehrten. Denn im Staat vertritt der Richter die Stelle des Gewissens, jedoch so, daß er nur die Dinge, die eigentlich ins äufferliche Gerichte gehören, schlichte (P. I. c. 3. §. 34.). Es gehören aber im Staat eigentlich nur die Rechte ins äufferliche Gerichte, die von dem Willen des Regenten ganz, oder wenigstens einiger Massen abhängen; das andere
alle

alle gehört ins innerliche Gerichte, allwo nur die Billigkeit herrscht (P. I. c. 3. §. 35.), siehe LEYSER in *Medit. ad Pand. Spec.* 244. Und giebt keine rechtliche Handlung (actionem forensem) im bürgerlichen Gerichte, sondern es ist daselbst unter die willführlichen Dinge zu rechnen (P. I. c. 3. §. 37. & seqq.). Dahin gehört das bekannte: Von dem innern urtheilt kein Richter; obgleich auch dabey, wie ULPIAN will, der Richter ein Priester der Gerechtigkeit seyn soll, L. 1. ff. de J. & J. Es kommt aber alle Rechts-Practick, sowohl in dem bürgerlichen Gerichte, als unter den Völkern, einzig darauf an, daß ich (1) den Fall ganz genau durch seine Umstände bestimme, und unumstößlich beweise und fest setze. Daß ich dann ein Gesetz suche, das sich darauf schicket, das ist, dessen Vorderglied (Subjectum oder Hypothesis) alle die Bestimmungen in sich hält, die der festgesetzte Fall in sich hat; wie auch, daß ich aus unwidersprechenden Gründen die Nichtigkeit solches Gesetzes darthue; Und daß ich endlich (3), vermöge der richtigen Regeln der Schlüsse, daraus den Schlusssatz (Conclusionem), als das Urtheil, herausbringe und abfasse. Alles, was also der Gegner einwenden kan, ist,

De internis non iudicatur Prator.

Fundamentum omnium praxis iudicis.

§ 2

Daß

daß er entweder die Wichtigkeit des ersten oder des zweyten Stückes umstosse, dann so fällt das dritte von selbst weg. Es ist aber zu mercken, daß der vor kommende Fall aus viel besonderen Fällen zusammen gesetzt seyn kan; also dann aber muß man denselben in die besondere Fälle auflösen, und mit jedem besonderen Falle so verfahren, wie wir eben erinnert haben, damit solcher gestalt der ganz Fall recht ausgemacht und entschieden werde.

§. 29.

*Iustitia Sa-
cerdos esto.*

Du solt ein Priester der Gerechtigkeit seyn. Beweis: Dann das Gesetz der Natur will, du solt gerecht seyn (§. 26.), und einen festen und unveränderten Willen haben, dasselbe zu halten (P. I. c. 2. §. 49.); und zwar deswegen, weil du weißt, daß du dazu verpflichtet bist (P. I. c. 2. §. 60. 59.). Da nun ein solcher, der das thut, ein Priester der Gerechtigkeit ist (§. 27.); so ist erwehntes Gesetz auch außer Streit.

§. 30.

*Alios prae-
cipue exemplo
tuo bono, in
virtutis so-
mita iis dili-
genter prae-
ambulans, ad
imitationem
excitaco.*

Du solt andere durch ein lebendiges Exempel lehren, und dieselben dadurch zu einer munteren Nachfolge anstecken und erhitzen, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen. Beweis: Dann es soll in deiner Seele ein fester und unveränderlicher Wille herrschen und arbeitsam seyn, alles zu thun, wodurch der andere vollkom-

vollkommener wird (P.I. c. 2. §. 29. 49.); und demnach auch wodurch derselbe ange- sündet wird, das Gute zu thun und das Böse zu lassen (P.I. c. 1. §. 15. P.II. c. 2. §. 17. & seq.). Da nun aufser allem Streit ist, daß ein lebendiges und reizendes Beyspiel hier zu einen unvergleichlichen Nutzen habe; so ist auch dadurch die Wahrheit des obigen Gesetzes vollkommen erwiesen.

Anmerk. Dieß Gesetz geht am meisten die Vornehmere und Klügere an. Unser theuerster Heyland läßt eben diesen Befehl an seine Nachfolger ergehen: **Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure gute Werke sehen, und euren Vater im Himmel preisen. Matth. V. 16.** Man sieht gleich, daß dieß die Christlichen Tugenden angehe, als die aus dem Glauben kommen müssen, dann, was nicht aus Glauben geht, das ist Sünde Rom. XIV. 23. und also kein gutes Werk. Das Licht soll leuchten, die Klarheit, in die wir verkläret sind, da wir die Klarheit des HErrn in dem Werke der Erlösung mit aufgedecktem Angesichte gesehen, 2. Cor. III. 18. soll, gleichwie dort der Glanz des HErrn aus Moses Gesicht, aus unserm Wandel herfürglänzen, 2. Cor. III. 13 - 17. Ja, man soll aus einer jeden Handlung den hellen Schein des Glaubens

bens herfürbligen lassen, damit es andere anflamme, ein gleiches zu thun, nemlich auch Gott zu preisen. Siehe P. I. c. 2. §. 116. Ubrigens erhellet aus dem 7. §. und aus dem Beweis des 30. §., daß das Recht ein gutes Beyerpiel zu fordern, kein Zwang, Rechte zum Rückhalt habe.

§. 31.

Iustitia universalis quam dicuntur.

Hanc tenax exercere.

Die allgemeine Gerechtigkeit ist diejenige, wodurch wir jedem sein Recht geben in Ansehung aller Handlungen, in so weit sie andere angehen, als daß wir uns ihnen zum Muster und guten Beyerpiel darstellen. Daher ist dieß Gesetz klar: Du solt die allgemeine Gerechtigkeit ausüben (§. 25. 30.).

§. 32.

In collisione obligatio efficacax inefficacem vincit.

Wann du mit zwey Verbindlichkeiten andern verhaftet bist, denenselben etwas zu leisten mit einer zulänglichen und unzulänglichen, du kanst aber beyden zugleich unmöglich ein Genügen thun, so must du der zulänglichen nachleben, die andere muß ausweichen. Beweis: Dann wo die zulängliche Verbindlichkeit ist, da kan uns der andere zwingen; wo aber die unzulängliche sich befindet, nicht (P. I. c. 3. §. 13.). Also ist allerdings mehr Grund vor die zulängliche als unzulängliche vorhanden, derselben nachzukommen.

men. Wer wolte demnach an der Wahrheit unseres Satzes zweiffeln.

§. 33.

Wenn dir jemand zulänglich wozu verbunden ist, er hat es aber seiner oder anderer Vollkommenheit halber höchst nöthig, daß du ihn von der Verbindlichkeit ganz oder wenigstens zum Theil auflösest, oder welches gleich viel ist, daß du dich deines aus solcher Verbindlichkeit entsprungenen Rechts ganz oder zum Theil begebenst (P. I. c. 3. §. 82.), und du kanst solches ohne Verletzung deiner Pflicht gegen dich selbst, oder die Pflichten wozu du mehr verbunden bist, thun; so bist du in dem innerlichen Gerichte verbunden, dich deines zulänglichen Rechts in so weit zu begeben, im äußerlichen Gerichte aber, gehört solches unter die willkührlichen Dinge, und zwar, wann du dieser Pflicht nicht gehorchest, unter den dir daselbst zugelassenem Mißbrauch derselbigen. Beweis: Dann da du es in diesem Fall thun kanst, daß du durch die Rechts-Begebung des andern nöthige Vollkommenheit beförderst, so bist du auch verpflichtet solches zu thun (§. 2. 4.); allein nur im innerlichen Gerichte (§. 7.). Im äußerlichen aber gehört es unter die willkührlichen Dinge, und zwar, wann du es nicht thust, unter den daselbst Straff-freien

Quando non in collisione secundum forum internum, obligatio inefficax vincat, est in foro externo id semper res mera facultatis sit.

freyen Mißbrauch derselben; du sündigest aber im innerlichen Gerichte (§. 10).

§. 34.

Contra legem §. 33. stabilitatem impune quidem secundum forum exterium, sed non absque peccato secundum internum agere possimus.

Wenn du der in dem 33. §. bestätigten Pflicht kein Genügen thust, so kommst du zwar strafflos durch; du sündigest aber im innerlichen Gerichte. Beweis: Dann es gehört dieß, unter den dir im äußerlichen Gerichte verstatteten Mißbrauch der willführlichen Dinge (§. 33.). Daher ist es wahr, was unser Satz sagt (§. 10.).

§. 35.

Equitatem naturalem servare, quid sit.

Wer den andern von seiner zulänglichen Verbindlichkeit erlediget, oder welches ein ist, sich seines in derselben gegründeten zulänglichen Rechts, ganz oder zum Theil beraubt, um dadurch seiner unzulänglichen Verbindlichkeit gegen denselbigen ein Genügen zu thun, davon sagen wir: Er nehme die natürliche Billigkeit in Acht; als woraus gleich dieß Gesetz erhellet: Du solt jederzeit die natürliche Billigkeit in Acht nehmen.

Equitatem N. servata.

Anmerck. Wann z. E. der Lazarus dem Croesus 5. Gulden schuldig ist, und Croesus erläßt sie ihm, so nimmt er die natürliche Billigkeit in Acht; im entgegen gesetztem Falle nicht. Dahin gehört das bekannte: Das höchste Recht ist offte das höchste Unrecht.
Dieß

Dies stimmt überein mit dem, was wir in unsern bürgerlichen Rechten finden. Siehe JOH. R. TROCHAEI *Lib. de Off. Jud. in caus. capit. T. Tit. 2. pag. 16. 18.* In bürgerlichem Gericht machen bloß die Gesetze, die von dem Willen des Regenten abhängen; zulängliche Verbindlichkeiten und Rechte; alle übrige aber nur unzulängliche. Also sieht man leicht, wie daselbst ein Rechtsgelehrter, die natürliche Billigkeit in Acht zu nehmen habe, gleichwie er thun soll (§. 28. Anm.); und daß deswegen jeder Rechtsgelehrter um eine gründliche Erkenntniß des Rechts der Natur bekümmert seyn müsse. Zumahl da das äußerliche Gericht, wovon wir im Rechte der Natur reden, mit dem bürgerlichen Gericht meist einerley ist, so, daß nur einige Gesetze der Natur wegen der Absicht des Staats, nach der Verschiedenheit der Staaten eingeschränket, oder etwas verändert werden müssen. *L. 6. ff. de J. & J.*

§. 36.

Du solt, so viel an dir ist, keinem ein Mißvergnügen erwecken, und also auch keinem eine Aergerniß geben, oder einen wahren Tott anthun, weder durch vorsätzliche, noch durch unvorsätzliche Schuld, du solt auch nicht einmahl ein

Neminem ullo modo, nec culpa nec dolo, imo mera nequidam voluntate

E 5

nen

*sua voce of-
fendit.*

*Et non hoc
solum, sed &
circumspo-
sus carere,
ne in alte-
rum tale
quidpiam
molestus
propereat,
quod ejusmo-
di quid in te
paravit
prior.*

nen Willen in deinem Gemüthe herrschen lassen, dergleichen vorzunehmen; noch mehr, du solt dich auch nicht einmischen, deswegen dergleichen zu thun, weil dich der andere mit viel Tort und Verdruß beunruhiget hat. Beweis: Dann du solt keinem Unvollkommenheiten zuziehen, so viel es bey dir steht (§. 4.). Da nun ein rechtes Mißvergnügen, als worin eigentlich der wahre Tort besteht (P. I. c. 3. §. 37.), nicht anders, als aus einer Unvollkommenheit erzeugt werden kan; so ist allerdings das erste unsers Satzes wahr, das übrige fließt aus dem §. 51. 44. 77. c. 2. P. I.

§. 37.

*Nec efficaci
nec ineffica-
ci laesione &
utrumque
neque culpa
neque dolo
alterum la-
dit.*

*Nec ex ea
quidem ra-
tione, quia
alter te laesit.
Imo nec al-
terum la-
dendi volun-
tas tibi un-
quam esto.*

Du solt Keinen weder zulänglich oder nach dem äußerlichen Gerichte, noch unzulänglich, oder nach dem innerlichen Gerichte, und beydes weder durch eine vorsetzliche, noch durch eine unvorsetzliche Schuld beleidigen, auch nicht, wann dich der andere gleich erst beleidiget hat; ja du solt nicht einmahl das Wollen in deinem Geiste hegen, dergleichen zu unternehmen. Beweis: Dann die zulängliche Beleidigung ist gegen die Pflicht im äußerlichen, die unzulängliche aber, gegen die Pflicht im innerlichen Gerichte (P. I. c. 3. §. 37.), und also gegen das Gesetz der Natur (P. I. c. 2. §. 40.). Du solt

solt aber einen festen und unveränderlichen Willen haben das Gesetz der Natur zu halten, und also nichts wider dasselbe vorzunehmen (P. I. c. 2. §. 49. 33.), weder durch eine vorseßliche, noch unvorseßliche Schuld (cit. §. 51.); auch nicht, wann der andere gleich solches gethan hat (cit. §. 44.); ja das Wollen dergleichen zu thun, soll allerdings aus deinem Gemüthe verbannet seyn (cit. §. 77.). Daher steht die Wahrheit des obigen Gesetzes auf unumstößlichen Gründen.

§. 38.

Wann in deinem Gewissen ein Zweifel aufsteigt, es möchte etwas einem andern zum Torte gereichen, oder demselben eine Beleidigung seyn; so solt du es nicht vollbringen. Beweis: Dann bey einem zweifelhaften Gewissen gebührt es dir, nichts zu thun (P. I. c. 2. §. 78.). Dieß rechtfertiget zur Genüge obiges Gesetz (§. 36. 37.).

Si dubius es, num alteri aliquid offensa vel laesioni factis sit futurum, illud omnino nunquam parato.

§. 39.

Wann du davor hältst, daß etwas einem andern zum Torte gereiche, oder demselben eine Beleidigung sey, und es ist solches gleich in der That nicht also; so solt du dennoch solches nicht vollbringen (§. 38. P. I. c. 2. §. 77.).

Imo, etiam si illud revera nec laesio nec offensa.

§. 40.

§. 40.

Leges quaedam, quae alios respiciunt, & in foro externo pariter atque interno valent.

Du bist so wohl im innerlichen, als im äußerlichen Gerichte verpflichtet 1) keine Hinderniß zu verursachen, daß der andere zur Vollkommenheit gelange; und also auch keinem dritten Hinderniß in den Weg zu stellen, daß er den andern nicht vollkommener machen könne; und 2) keinen abzuhalten, daß er von seiner Unvollkommenheit, womit er sich schleppet, entlediget werde; 3) auch keinen von der Vollkommenheit, womit er angethan ist, weder durch dich, noch durch einen andern zu entkleiden, oder etwas dazu beyzutragen, daß dergleichen geschehe; 4) noch jemand auf keine Art und Weise dahin zu verleiten, daß er etwas thue, wodurch er unvollkommener würde, auch 5) niemand hinderlich zu fallen, daß er seinen Verstand und Willen ausbessere, oder seine Tage mit Bequemlichkeit und mit durchwürzter Lust vorüberfließen lasse; wie nicht weniger 6) keinem, weder durch dich, noch durch einen andern, und auf keine Art eine Beschädigung an seinen Gliedmassen zu verursachen, noch dieselben zu lähmen, noch zu verwunden, noch zu zerbrechen, noch zu zerstoßen, oder ihn auf was Art es auch nur geschehen mag, in eine Brandheit zu stürzen;

gen; noch jemand in eine Gefahr bringen, wo dergleichen alles geschehen kan, noch etwas dazu beyzutragen, daß er in dergleichen Gefahr gerathe oder verleitet werde. Beweis: Dann dieß alles widerspricht der zu besördernden Vollkommenheit des andern. Daher ist die Verbindlichkeit solches zu unterlassen im innerlichen Gerichte festgesetzt (§. 4. 7.). Wann wir aber in das vorige 2. Cap. zurücktreten, so erhellet aus dem 2. 3. 32. 41. §. daß dieß alles eine zulängliche Beleidigung, als die in das äußerliche Gerichte gehört (P. I. c. 3. §. 37.), seyn würde. Derowegen da du verbunden bist, auch keinen zulänglich, oder nach dem äußerlichen Gerichte zu beleidigen (§. 37.); so vermag keiner denen erwähnten Gesetzen ihre Richtigkeit abzusprechen.

§. 41.

Der Todschatz ist eine That, wodurch man dem andern das Leben nimmt. Ein mit vorsätzlicher Schuld begangener Todschatz ist, wann man auf denselben abgesehen, es mag schlechterdings oder nicht schlechterdings geschehen seyn. Ein mit unvorsätzlicher Schuld begangener Todschatz aber ist, der mit unvorsätzlicher Schuld vollbracht ist. Diesen nennt STRUV denjenigen der durch Nachlässigkeit begangen wird; Nachlässigkeit und unvorsätzliche Schuld

Homicidium quid sit. Quid homicidium voluntarium s. dolosum; Quid culpae sum.

Schuld hält er aber vor eins. Siehe STRUV
Jurisp. R. G. for. Lib. 3. Tit. 28. §. 32.

§. 42.

*Homicidium
 non commis-
 sio; nec
 ipse nec per
 alium.*

*Neminem in
 vita pericu-
 lum addu-
 cito.*

*Nulla modo
 ad tale
 quidpiam,
 ut fiat, con-
 currito.*

*Qua addu-
 ctæ leges &
 in interno &
 in externo
 foro valent.*

Du solt nicht tödten. Ja, du solt solches nicht thun, weder durch dich, noch durch einen anderen; und solt auch keinen in Lebens-Gefahr bringen, auch niemahls etwas dazu beytragen, daß der andere getödet, oder solcher Gefahr eingehändiget werde. Und solchergestalt solt du nie, weder mit vorseßlicher, noch mit unvorseßlicher Schuld, einen Todtschlag begehen. Dieß fordert beydes das innerliche und äusserliche Gerichte. Beweis: Dann der Tod hebt alle Vollkommenheit des Leibes auf. Es darff aber nicht seyn, so wenig nach dem innerlichen, als nach dem äusserlichen Gerichte, daß du einen anderen weder durch dich, noch durch einen anderen, einer Vollkommenheit beraubest, womit er begabet ist, oder dazu einen Einfluß habest, daß dergleichen geschehe (§. 40. N. 3. 6.). Daher solt du keinen tödten, und weder schlechterdings, noch nicht schlechterdings darauf abzielen (P. I. c. 1. §. 52.), daß du den andern tödtest. Solchergestalt aber solt du also, sowohl vermöge des innerlichen als des äusserlichen Gerichts, keinen Todtschlag mit vorseßlicher Schuld begehen (§. 41.). Und weil du auch stets alle unvorseßliche Schuld meiden solt

solt (P. I. c. 2. §. 51.); so solt du auch durch unvorsätzliche Schuld kein Todtschläger werden.

§. 43.

Ein durch einen Unglücksfall begangener Todtschlag ist, der ganz von ohngelehr und durch einen unvermeidlichen Unglücksfall vollbracht ist. Ein solcher Todtschlag kan demnach dem Thäter ganz nicht zugerechnet (P. I. c. 4. §. 7. N. 3.) und durch kein Gesetz verboten werden. Siehe CAROLI V. ordin. Crimin. art. 146.

Homicidium casuale quodnam nuncupatur.

§. 44.

Eine tödtliche Wunde ist, bey welcher einer unmöglich lebendig bleiben kan. Eine Wunde aber ist nicht tödtlich, wann der Verwundete dabey hätte lebendig bleiben können, wann nicht eine andere zufällige Ursache ihm den Tod zugezogen.

Pulnus lethale & vitiosus lethalis

§. 45.

Wer einen tödtlich verwundet, der ist ein Todtschläger, wer aber einem eine Wunde anbringt, die nicht tödtlich ist, den kan man nie einen Todtschläger oder des Todtschlags schuldig heißen. Beweis: Dann die tödtliche Verwundung ist eine That, wodurch man den andern um das Leben bringt (§. 44.), und also ein Todtschlag (§. 41.). Wann aber einer nicht tödtlich verwundet gewesen ist, so hätte

Lethaliter alterum vulnerans homicidii reus est, minus lethali- ter vulne- rans non.

hätte er ohngeachtet der Wunde beym Leben bleiben können (§. 44.); Und also kan man gar nicht sagen, daß er durch die That des andern gestorben, und demnach, daß der, welcher ihn verwundet hat, ein Todtschläger sey (§. 41.).

§. 46.

*Dignum estimations,
honore &
laude, laudato, honora-
to & existi-
tante, &
quidem tan-
ti, quanti
meretur.*

Ehre den, dem Ehre gebühret; ja ehre ihn, so viel als ihm zukommt; gieb jedem über das, sein gebührendes Lob; und thue ihm die Ehren-Bezeigungen an, deren er würdig ist. Beweis: Dann du solt dich um die Erkenntniß anderer bewerben, und also auch ihre Vollkommenheiten und Kräfte einzusehen dich bemühen (P. II. c. 2. §. 4.); als welchergestalt du demnach ein unverfälschtes Urtheil davon zu fällen schuldig bist. Ist dem so? Wer wolte dann in Abrede seyn, daß du nicht verpflichtet seyst, einem jeden diejenige, ja so viel Ehre zu geben, als ihm gehört? Weil es aber keinem bekannt seyn kan, daß du hierin den Willen des Gesetzes vollbringest, wofern du es nicht durch Worte oder Handlungen zu verstehen giebst; so liegt dir alerdings auch ob, einem jeden sein gebührendes Lob zu geben und die Ehren-Bezeigungen zu beweisen, deren er wehrt ist (P. II. c. 2. §. 46.).

§. 47.

§. 47.

Ein übeles Urtheil von des anderen seinen Handlungen, wodurch er nichts gegen unser zulängliches Recht begehret, und zu machen, laufft schnurstracks gegen die natürliche Freyheit desselbigen. Ja, wer solches thut, der handelt nicht allein gegen die Pflicht im innerlichen, sondern auch gegen die Pflicht im äußerlichen Gerichte, und beleidiget den andern zugleich zulänglich. Beweis: Dann wer seinen Wahnsinn soweit gehen läßt, daß er übel von des anderen seinem Thun und Lassen urtheilet, dessen Werck gehet dahin, der andere habe nicht wohl gehandelt. Wann dieß Urtheil in den Gränzen seines Gemüths bleibt, so hat es weiter nichts zu bedeuten, weil es andere nicht wissen und die Gedancken Zöllfrey sind. Wo er es aber durch Worte oder Handlungen aus seinem Gemüthe herausläßt, so überläßt er es nicht gänglich des anderen Urtheil alleine, wie er seine Handlungen einzurichten habe. Allein die natürliche Freyheit, die jeder von Natur besitzt (P. I. c. 3. §. 22.) hasset dergleichen, und will, wir sollen es des anderen Urtheile einzig und allein anheim stellen, wie ihm in Einrichtung seiner Handlungen zu verfahren gebühre, und sollen von des andern seinem Betragen nicht lange raisonniren wollen, so lange er uns unser zulängliches

*Sinistrum da
aliorum
actionibus
judicium
actibus ex-
ternis velut
verbis decla-
rare, quam-
vis jus no-
strum efficax
non violans,
eorum libera-
tati N. e. de-
ametro re-
pugnat.*

Recht unangetastet läßt (P. I. c. 3. §. 23.); also fränckt ein übel Urtheil über des andern Handlungen in diesem Falle desselben natürliche Freyheit. Dannhero da diese ins äusserliche Gericht gehöret (P. I. c. 3. §. 33.); so ist es gegen die Pflicht im äusserlichen Gerichte nicht allein, sondern auch gegen die innerliche (cit. 75.), und zugleich eine zulängliche Beleidigung.

§. 48.

In foro interno pariter atque externo haec leges tuam a te obediens tibi publicantur: alterum non contemnito, ignominia, contumeliis & calumniis non afficito, convitiis non proscindito, calumniis non obturbato, non vituperato, nec infamiam eidem adspargito, imo ex ea ne quidem ratione, quod alter prior tale quidpiam in se patravit.

Du bist beydes im innerlichen und äusserlichen Gerichte verbunden den andern nicht zu verachten, noch zu schimpffen, noch durch Spott, Hohn oder Schmach zu betrüben, noch durch Scheltworte zu verwunden, noch zu tadeln, noch zu verläumbden, oder demselben einen übeln Namen zu machen; auch nicht einmahl aus der Ursache, daß dich etwa der andere mit dergleichen angetastet hat; und solchergestalt kanst du auch dir ganz und gar kein Recht ausdichten und zumessen, dergleichen vorzunehmen; unterfängst du dich aber dergleichen, so beleidigest du den andern auch zulänglich. Beweis: Dann durch dieß alles wird ein übeles Urtheil von den Handlungen eines andern an den Tag gelegt. Derowegen kanst du keinen Argwohn wegen der Richtigkeit des bemeldeten Gesetzes übrig haben (§. 47. P. I. c. 2. §. 49. 33. 18.).

§. 49.

§. 49.

Die Bemühung einem anderen auf was Art es auch nur geschehen mag, einen übeln Namen zu machen und in Schimpff oder Verachtung zu bringen, ist eine Ehrens-Verletzung oder *Injurie*. Eine wahre *Injurie* ist, welche mit einer vorsätzlichen Schuld, eine Schein-*Injurie* aber, die mit einer unvorsätzlichen Schuld begangen wird. Wer auf die *Injurie* abzielet, der hat ein Gemüthe oder einen Willen dem andern eine *Injurie* anzuthun, welches Gemüth derowegen, da man es mit Wissen und Willen hegt, unter die vorsätzliche Schuld gehöret (P. I. c. I. §. 57.) ; und daher eine wahre *Injurie* ist.

Injuria in specie sic dicta.

Injuria vera & quasi injuria.

Animus injuriandi.

§. 50.

Eine thätliche *Injurie* ist, die durch eine That ausgeübet wird. Eine Wort-*Injurie* aber, die durch Worte geschieht. Hieraus siehet man gleich, daß Hohn, Spott und Schmach, und alle Handlungen, woraus die Verachtung und Beschimpffung des andern herfürblißet, thätliche *Injurien*, und hingegen Scheltworte, Tadel und Verläumdungen, Wort-*Injurien* seyn. Zu diesen gehören auch die sogenannten Pasquillen und alle Schrifften, wodurch des andern ehrlicher Name verletzt wird.

Differentia injuria realis & verbalis.

LABEO. L. I. ff. de injur. & famos. Lib. theilt sie auch so ein, ob er gleich keine genaue Begriffe davon giebt.

§. 51.

In foro & interno & externo ha tibi leges feruntur: Neminem, nec verbaliter, nec realiter injurias. Libellos famosos non componis nec vulgato.

Du bist in dem innerlichen und äußerlichen Gerichte verpflichtet dem andern keine *Injurie* anzuthun, weder eine wahre noch eine Schein-*Injurie*, ob dir diese gleich weniger zur Rechnung kommt, als jene (§. 49. P. I. c. 4. §. 16.). So auch solt du keinem weder eine thätliche noch eine Wort-*Injurie* zufügen; auch durch keine Pasquillen oder Schandschriften gegen desselben Ehre wüthen. Wofern du dich aber dergleichen zu thun erkühnest, so beleidigst du den andern zugleich zulänglich. Beweis: Dann das innere und äußerliche Gerichte verbindet dich den andern nicht zu verachten, noch in Schimpff zu bringen, noch demselben einen übeten Namen zu machen, auf was Art dergleichen auch nur geschehen mag (§. 48.); thust du es aber, so beleidigst du den andern auch zulänglich (§. cit.). Da nun aber dieß alles die *Injurien* sind (§. 49. 50.); so ist auch auffer allem Streit, daß du keinem eine *Injurie*, weder u. s. w. (P. I. c. 2. §. 49.).

§. 52.

Quis securitatis quid sit. Das Sicherheits-Recht ist das Recht nicht zu leiden, daß der andere uns zulänglichlich

lich beleidige. Es ist demnach dieß ein verneinendes Recht (P. I. c. 3. §. 15.). Und weil die zulängliche Beleidigung gegen eine Pflicht, und demnach auch gegen eine Verbindlichkeit P. I. c. 2. §. 40. 15.) im äufferlichen Gerichte ist (P. I. c. 3. §. 37.) oder gegen eine äufferliche Verbindlichkeit (cit. §. 31.), und solchergestalt auch gegen eine zulängliche Verbindlichkeit (cit. §. 30.), als welcher ein Zwang, Recht anklebet (cit. §. 13.), und einfolglich ein zulängliches Recht (cit.); so ist allerdings das Sicherheits, Recht auch ein zulängliches Recht.

Est Jus negativum.

Est officium.

§. 53.

Das Sicherheits, Recht kommt einem jeden Menschen zu. Beweis: Dann ein jeder ist verbunden den andern nicht zulänglich zu beleidigen (§. 37.). Aus der leidenden Verbindlichkeit aber entspringt allemahl ein Recht (P. I. c. 2. §. 95. 96.), demnach hat ein jeder ein Recht, daß ihn der andere nicht zulänglich beleidige. Die zulängliche Beleidigung aber ist gegen eine zulängliche Verbindlichkeit, als auf welcher dem, dem man verpflichtet ist, ein Zwangs, Recht haftet (P. I. c. 3. §. 37.); vermöge dessen also derselbe so viel Mittel brauchen darff, als nöthig sind den andern dahin zu bringen, daß er ihn nicht zulänglich beleidige (cit. §. 11.); einfolglich Krafft wessen er nicht zu leiden braucht, daß solches geschehe.

Cuiuslibet competitum.

schehe. Da aber dieß ein Sicherheits-Recht ist (§. 52.); so hat allerdings ein jeder Mensch ein Sicherheits-Recht.

§. 54.

Ius se defendendi quid sit.

Quod cuiuslibet competat. Quod sit ius affirmativum.

Et efficax.

Imo, ius infirmum.

Das Beschützungs-Recht ist das Recht, Kraft dessen wir dem der darauf abzielet oder im Begriff ist uns zulänglich zu beleidigen, widerstehen dürfen, so, daß wir so viel es in unserer Gewalt stehet, die im Ausbruch arbeitende zulängliche Beleidigung von uns abwenden. Hieraus erkennen wir gleich, daß ein jeder Mensch mit einem Beschützungs-Recht ausgerüstet sey (§. 53. 52.); welches aber ein bejahendes Recht ist (P. I. c. 3. §. 15.), das aus dem Sicherheits-Recht als einem verneinenden entspringt; und ebenfalls ein zulänglich Recht seye (§. 52.), solchergestalt auch mit einem Zwangs-Rechte vergesellschaftet (P. I. c. 3. §. 13.), und Krafft desselben unendlich seyn (cit. 12.) muß.

§. 55.

Adversus alterum nos defendendo injuriam eidem inferimus.

Wer sich gegen des andern zulängliche Beleidigungen beschützt, der thut demselben ganz und gar dadurch kein unrecht. Beweis: Dann er bedient sich seines Rechts (§. 54.). Wer aber seines Rechts gebraucht der kan unmöglich dadurch jemand unrecht thun (P. I. c. 2. §. 104.).

Also

Also ruht unser Satz auf bewährten Gründen.

§. 56.

Gegen denjenigen, der im Begriff ist dich zulänglich zu beleidigen, ist dir gerade in so viel erlaube vorzunehmen, als unumgänglich nöthig ist, die Beleidigung abzulehnen, aber nicht das geringste weiter. Beweis: Dann mit dem Beschützung = Rechte, welches jedem zukommt (§. 54.), geht ein Zwang = Recht unauflöflich verknüpffet (cit.). Das Zwangsrecht aber erfordert das, was wir so eben erwehnet haben (P. I. c. 3. §. 11.). Demnach liegt die Richtigkeit unsers Satzes vor Augen. Wann demnach ein Ubel vor den Beleidiger damit verbunden ist, so daß man ohne solches unmöglich die zulängliche Beleidigung ablehnen kan, so wird solches ihm nicht mit Unrecht zugefügt (§. 55.).

In ledere con-
nantem tan-
tundem tibi
licet, quan-
tum laesionē
efficaci de-
clinanda
sufficit.

Malum, cum
in finem,
eidem infer-
re tibi licet.

§. 57.

Ein gelinder Mittel sich zu beschützen ist, wo ein kleines Ubel, ein härteres, wo ein grosser Ubel, das gelindeste aber, wo würcklich gar kein Ubel dem, der uns zulänglich zu beleidigen im Begriff ist, angethan wird, solche Beleidigung zu Wasfer zu machen.

Modico in-
mine.

§. 58.

*Si medium
lanina suffi-
cit duriori-
bus uti in-
rogatum tibi
non est.*

*Gradatim
in defendan-
do procedito.*

*Si adhorta-
tionibus &
verbis leni-
tatem spi-
ritibus
amolliri po-
test aggressor, hoc me-
dio pra aliis
quisitor.*

Wann demnach ein gelinder oder das gelindeste Mittel zureichend ist, der zulänglichen Beleidigung zu entgehen, so darffst du kein härteres gebrauchen (§. 56. 57.). Solchergestalt gebühret es dir erst, die gelindesten zu versuchen, und so dann stoffelweise fortzuschreiten, bis du die zulängliche Beleidigung, so zu reden in der Gebühr erstickest. Wann du derowegen den, der dich zulänglich zu beleidigen im Begriff ist, durch gelinde Worte und Ermahnungen besänftigen, und die dir bevorstehende Beleidigung brechen, oder derselben entfliehen, oder deinem Gegner den Weg verhanen kanst; so bist du allerdings dazu verpflichtet.

§. 59.

Ad defensionem cui te prius accingo non debet, quam certum vel saltem probabile est,

Weil das Beschützungs-Recht ein Zwangs-Recht mit sich führt (§. 54.). Dasselbe aber nicht eher brauchbar ist, bis der andere seiner Verbindlichkeit nicht nachleben will (P. I. c. 3. §. 11.); so darffst du auch allerdings das mit dem Beschützungs-Rechte vergesellschaftete Zwangs-Recht nicht eher brauchen, bis es entweder gewiß oder zum wenigsten wahrscheinlich ist, daß dich der andere zulänglich beleidigen wolle (§. 54. 37.) und demnach muß

muß eine gegründete Furcht vorhanden seyn (P. I. c. 1. §. 27.); eine ungegründete aber ist nicht zureichend (cit.). *aliorum eo esse laesurum.*

§. 60.

Alles was derjenige, wider welchen wir uns rechtmäßig beschützen, vornimmt, indem er sich unserer Beschützung widersetzt, solches ist unrecht. Beweis: Dann wir gebrauchen uns unsers Beschützungs-Rechts (§. 54.), als eines zulänglichen Rechts (cit.). Folglich kan der andere kein Recht haben, sich gegen unsere Beschützung aufzulehnen, sondern er handelt gegen unser zulängliches Recht, und thut uns derothalben Unrecht an (P. I. c. 3. §. 35. 30.). *Qua aliter defensionis nostra iusta resistendo agit, iniusta sunt.*

§. 61.

Alles was ein anderer thut, indem er sich dem, der uns zulänglich zu beleidigen im Begriff ist, zu Gefallen, unserer rechtmäßigen Beschützung entgegen gesetzt, solches ist unrecht. Der Beweis kommt mit dem vorigen überein, und will derselbige die Händel dessen, der uns zu beleidigen im Begriff ist, übernimmt, und mit ihm gleichsam vor einen Mann steht; so gilet auch alles Rechte gegen denselben, was gegen jenem gültig ist. *Etiam qua tertius agit.*

U 5

§. 62.

§. 62.

To defendi.

Du bist verbunden dich zu beschützen. Beweis: Dann durch die Beschützung lehnen wir eine zulängliche Beleidigung von uns ab (§. 54.), und demnach ein Ubel (P. I. c. 3. §. 37.). Du bist aber verpflichtet alles Ubel, so viel an dir ist, von dir abzu thun (P. II. c. 2. §. 3.); also ist besagtes Gesetz auffer Streit. Hieraus fließt aufs neu, daß jeder ein Beschützungs-Recht besitze (P. I. c. 2. §. 102. 103.).

§. 63.

Alterum quoque defendito.

Wann jemand im Begriff ist den andern zulänglich zu beleidigen, so solt du demselben beyspringen, oder solches abzulehnen und solchergestalt denselbert zu beschützen suchen, wann er selbst dazu nicht im Stand ist, und wann und so viel es in deiner Gewalt steht (§. 62. 2.). Und demnach hast du auch ein zulängliches Recht hierzu in Ansehung des Gegners (P. I. c. 2. §. 102. 103. c. 3. §. 14.), welches im äusserlichen Gerichte gültig ist (P. I. c. 3. §. 31.). Ja wann sich der Gegner dawider aufwirfft, so beleidiget er dich zulänglich (cit. 37.). Du aber thust dem Gegner dadurch gar kein unrecht (P. I. c. 2. §. 104.).

Ad alterum defendendum tibi jus est etiam in foro exteriori.

§. 64.

§. 64.

Wer sich beschützt der zielt darauf ab, daß er das Ubel, welches der andere ihm anzuthun sich bemühet, von sich zurücke halte, aber er zielt nicht darauf ab, daß er dem Gegner ein Ubel zufügen will; sondern er wolte lieber, daß derselbe davon frey sey, ja er will nur dasselbe mittelbar in so weit es das einzige Mittel ist sich zu beschützen, und also seiner Pflicht ein Genügen zu thun; solchergestalt ist sein Gemüthe von aller Rache frey, es bleibt die Liebe dabey unverletzt. Beweis: Dann wer sich beschützt, der will die unangenehme Beleidigung von sich abkehren (§. 54.); also ist dieses dasjenige, warum er handelt; und demnach zielt er darauf ab (P. I. c. 1. §. 6.). Solchergestalt aber vollbringt man die Handlungen, die zur Beschützung gehören nicht deswegen, daß man dem Gegner ein Ubel zufügen will; und zielt daher so weit auch nicht darauf ab (cit. §. 56. 58.); sondern er will nur dasselbe in so weit es das einzige Mittel ist sich zu beschützen; und also seine Pflicht gegen sich zu beobachten (§. 62.); und demnach nur mittelbar (P. I. c. 4. §. 12.). Solchergestalt ist auch sein Gemüth von aller Rachgier frey (§. 19.), und läßt die Liebe nicht verlöschen (§. 17.). Hierhin gehört das: **Der Sache Feind, der Person Freund.**

§. 65.

§. 65.

*Quod porro
expediatur.*

Daß man berechtiget ist, dem, der uns zulänglich zu beleidigen im Begriff ist, ein Ubel zuzufügen, wann man ohne solches sich nicht beschützen kan, solches ist eine Ausnahme, welche geschieht, da die Pflicht gegen uns mit der Pflicht gegen andere streitet, und welche wir so und nicht anderst zu machen schuldig sind. Daher uns dann das Ubel welches wir dem andern anthun, natürlich, aber nicht sitzlich, zugerechnet werden kan. Beweis: Dann man soll keinen zulänglich beleidigen (§. 37.); und also keinem ein Ubel zufügen (P. I. c. 3. §. 37.). Dergleichen aber solt du dir auch nicht thun lassen (§. 62. 54.); also streitet hier die Pflicht gegen sich mit der Pflicht gegen andere; und muß der Pflicht gegen sich, ein Genügen geschehen, die andere muß nachgeben (P. I. c. 2. §. 41.). Solchergestalt kan das Ubel so dem Gegner zugefügt wird, einem nicht moralisch zugerechnet werden (P. I. c. 4. §. 23. 22.).

§. 66.

*Si laevem
tionem effi-
cacem deeli-
mare non
vales, nisi
aggressorem*

Wann du gegen eine sehr leichte zulängliche Beleidigung dich nicht anderst beschützen kanst, oder du mußt dem Gegner ein sehr grosses Ubel zufügen, oder ein Ubel, womit vieler anderen
Mens

Menschen, Ubel verknüpfet sind, so bist du in dem innerlichen Gerichte verpflichtet, die kleine zulängliche Beleidigung lieber zu erdulden, und also deines Beschützungs-Rechts dich zu bedienen, als daß du dich desselben bedienst; im äusserlichen Gerichte aber, gehöret es unter die willkührlichen Dinge; deren Mißbrauch dir daselbst zwar verstatet wird, ob du gleich dadurch im innerlichen Gerichte sündigest. Der Beweis erhellet vollkommen aus dem 34. §.

*eidem verbo
monter gra-
vi, vel aliis
mutilis, lom-
gano malo-
rum seriens
parturiente
malo affi-
ctas, secun-
dum forum
internum
se non defen-
dit, in foro
externo au-
tem illud in
rebus mera
facultatis
numeratur.*

§. 67.

Wann du ein grösser Ubel dadurch zu befürchten hast, daß du dich beschützest, als die zulängliche Beleidigung ist, welche dir gedrohet wird, oder dir ein Nutzen, der die Beleidigung weit überwiegt, zu hoffen steht, wann du die kleine Beleidigung erduldest, so solt du vermöge des innerlichen Gerichts, dieselbe viel lieber über dich nehmen als solche abwenden. Im äusserlichen Gerichte aber ist dieses unter die willkührlichen Dinge zu zehlen. Beweis: Dann die Beschützung geschieht um die zulängliche Beleidigung abzuwenden (§. 54.). Wann dannenhero daraus eine Gefahr eines viel grössern Übels billig zu befürchten steht, so bist du dieß sowohl als jenes

*Si majus la-
sione inten-
sata malum
tibi defen-
sore metu-
endum, se-
cundum fo-
rum inter-
num te non
defendito in
foro autem
externo illud
res mera fa-
cultatis est.*

nes von dir abzulehnen verbunden. Da aber beydes zugleich nicht geschehen kan; so bist du schuldig das Kleinere Ubel lieber über dich ergehen zu lassen, als das grössere (P. I. c. 2. §. 37.); zumahl du auch zur Klugheit verbunden bist, als die solches nicht allein, sondern auch das andere, was obiges Gesetz sagt, erfordert (cit. §. 91. 89.). Aber weil dir ein zulänglich Recht zukommt, als welches im äusserlichen Gerichte gilt (P. I. c. 3. §. 31.), vermöge wessen du in Ansehung des Gegners alle Beleidigung, die er dir drohet, ohne ihm unrecht zu thun, abwenden kanst (§. 54. 33.), so kan diese Pflicht auch nur ins innerliche Gerichte gehören; und ist solchergestalt im äusserlichen unter die willkührliche Dinge zu rechnen (P. I. c. 3. §. 39. c. 2. §. 104.). Dahin ist das bekannte zu ziehen: **Es ist schön sich überwinden lassen können, wann der Sieg schädlich ist.**

*Posse vinci
pulchrum
est, ubi vi-
ctoria dam-
nosa.*

Anmerck. Wir sind hier sorgfältig und etwas weitläufftig, weil alle diese Lehren in Staats-Geschäften höchst nützlich sind, und die Gründe gewähren, aus welchen die Rechte des Krieges unter denen Völkern hergeleitet werden müssen; gleich wie wir im Völkern-Recht sehen werden.

§. 68.

Wer in der Beschützung härtere Mittel gebraucht, da gelinde zureichend gewesen, vornehmlich wann Haß und Rachgier sich mit darunter mischen, davon sagt man er überschreite die Schrancken der Beschützung. Daher ist dieß Gesetz klar: **Du solt die Schrancken in der Beschützung nie überschreiten** (§. 58.).

*In defensione
ne modum
excedere
quis dicatur.*

*In defensione
modum non
excedito.*

§. 69.

Wer in der Beschützung die Schrancken überschreitet, der beleidiget den Gegner in so weit zulänglich, und ist also alles wider ihn erlaubt was wir gesehen haben, daß es gegen einen, der im Begriff ist uns zulänglich zu beleidigen, erlaubt sey. Beweis: Dann wer die Schrancken übertritt, der bedient sich eines härtern Übels sein eigen Ubel abzukehren, als nöthig war (§. 68. 57.). Aber es ist nicht mehr erlaubt, als nöthig ist, die zulängliche Beleidigung zu zernichten (§. 56.). Dannenhero wird ein gröffer Ubel in so weit es gröffer ist, dem Gegner mit keinem Recht zugefüget. Weil aber solches dem Gegner Unvollkommenheit gebührt (P. I. c. 1. §. 15.), welche er von sich zu lehnen, ein zulängliches Recht hat (P. I. c. 2. §. 29. c. 3. §. 14.), so laufft solches gegen sein zulängliches Recht, und ist daher eine zulängliche Be-

*In defenden-
do modum
excedens ad-
versarium
efficaci la-
sione ladis.*

Beleidigung (P. I. c. 3. §. 37.). Daher ist dem Gegner in so weit alles gegen ihn gestattet, was gegen einen der einem zulänglich zu beleidigen im Begriff ist, erlaubt ist.

§. 70.

Si interfectio adversarii, vita defendenda vel membrorum laesionis declinanda medium unicum est, eundem interficiendi ius tibi competit.

Wenn dir jemand mit solcher Gewalt zu Leibe geht, daß du die Gefahr dein Leben zu verlieren, oder deine Gliedmassen beschädiget zu sehen, unmöglich anders von dir ablehnen kannst, oder du mußt ihn tödten, so hast du das Recht, auf was Art du es auch nur zu bewürcken vermagst, denselben Todt zu schlagen. Beweis: Dann man siehet gleich, daß dieß das einzige Mittel sey, die zulängliche Beleidigung in diesem Fall abzuwenden. Derohalben, da dir in der Beschützung so viel erlaubt ist, als unumgänglich erfordert wird, die zulängliche Beleidigung von dir abzulehren (§. 55.). So ist es auffer Streit, daß du in diesem Fall befügtest, den Gegner um das Leben zu bringen.

§. 71.

Violenta sui defensio sine moderamine inculpata tutele quid sit.

Dieß Recht den Gegner zu tödten, wählt er einem mit solcher Gewalt zusetzt, daß man unmöglich anders sein Leben bewahren und die Beschädigung der Gliedmassen zurückhalten kan, heißt die Nothwehre. Dann
 nenhero

nenhero ist die Nothwehre erlaubt (§. 70.). Ja sie gilt noch jetzt im Staat, weil man unmöglich in diesem Fall erst zum Richter gehen kan.

§. 72.

Du bist berechtiget auch vor einem andern eine Nothwehre zu thun. Beweis: Dann du hast ein Recht den andern zu beschützen (§. 63.). Solchergestalt erhellet auf gleiche Art wie (§. 70.), daß du vor denselben eine Nothwehre thun dürffest (§. 71.).

Moderamen inculpata tutela pro altero etiam licitum est.

§. 73.

Du hast ein Recht dich und auch einen andern gegen Verachtung, Schimpff, Hohn, Sport und Schmach, gegen Scheltworte, Tadel und Verläumdung, ja überhaupt gegen jede Injurie, und insbesondere gegen alles, wodurch die oder dem andern ein böser Name gemacht wird, zu beschützen. Beweis: Dann dieß sind alle zulängliche Beleidigungen (§. 48. 49. 51.), gegen welche du dich und andere beschützen darffst (§. 54. 63.), also ist obiges Erlaubungs-Gesetz richtig; Ja man kan destoweniger an dessen Wahrheit zweiffeln, weil das Sprichwort wahr ist: Ehre verlohren, alles verlohren.

Tuum aliorumque famam defendi sibi ius est.

2

§. 74.

§. 74.

Quomodo fama defendenda.

Weil die Ehre das Urtheil anderer von unsern Vollkommenheiten (P. II. c. 2. 46.) und der gute Name nichts anders, als die Rede anderer Menschen von unsern Tugenden ist (cit. §. 58.); So ist auch ausser Streit, daß man seine oder eines andern Ehre und guten Namen gegen die Ehrenschilder und Verläumber oder diejenige, die einem einen bösen Namen zu machen suchen, nicht anders beschützen und retten kan, als daß man machen muß, daß andern denen Verläumbungen keinen Glauben beymessen; und also dadurch, daß man entweder mit Worten oder in der That das Gegentheil zeigt; dann so kan man die wildesten Ehrenschilder und Verläumber fesseln und Siegesprangend im Triumpff führen. Man kan aber keineswegs seinen oder anderer guten Namen und Ehre dadurch beschützen, daß man dieselben todtschlägt, oder beleidiget, oder ihnen auch ihre Ehre und Namen schändet.

§. 75.

Vetorem ferendo injuriam, invictas vocant.

Wenn uns jemand zulänglich beleidiget, und derselbe gar kein Ubel deswegen zu befürchten hat, so müssen wir nicht allein in Furcht stehen, er werde uns mehrmahls so

be-

beleidigen, und gegen andern sich auch dergleichen unterfangen, sondern auch, daß andere seinem Frevel nachahmen und so wohl uns, als andere, mit zulänglichen Beleidigungen angreifen. Hievon habe ich die tägliche Erfahrung auf meiner Seiten. Und auch den darin gegründeten Spruch: Dadurch, daß du das alte Unrecht erduldest, ladest du ein neues ein.

§. 76.

Wann dich jemand zulänglich beleidiget hat, so kommt dir ein Recht zu, denselben dahin zu bringen und zu zwingen, daß er dir und anderen auch nicht hinfort dergleichen thue, und zu verhüten, damit auch nicht andere seinem Beyspiel nachfolgen, und dich und andere zulänglich zu beleidigen sich erlauben. Beweis: Dann wann du dem Beleidiger ganz nachsiehst, so macht solches neue Beleidigung fruchtbar (§. 75.). Da du aber ein Recht besitzest allen zulänglichen Beleidigungen sowohl die dir als andern zu befürchten sind, vorzubeugen (§. 53. 52. 63.), als welches Recht dahero zulänglich ist (§. 52.) und also ein Zwang- Recht zum Rückhalt hat (P. I. c. 3. §. 13.); So ist die Wahrheit unsers Cases auffer allen Streit.

Quale jus adversus eum, qui laesione efficacie laesit, tibi competat.

§. 77.

*Quod porro
expeditur.*

Da nun die Abwendung der zu befürchtenden zulänglichen Beleidigung, eine von uns zu erlangende Absicht ist (§. 76.), als welche ohne Mittel nicht erlangt werden kan; So muß uns allerdings gegen die Beleidiger so viel erlaubt seyn, als unumgänglich nöthig ist, die künfftighin uns und andern von eben demselben oder auch von andern zu befürchtende Beleidigung, abzulehnen, und nichts weiter (§. 76. P. I. c. 3. §. II.).

§. 78.

Es porro.

Weil dieses aber nicht geschehen kan, ohne daß wir mit der erlittenen zulänglichen Beleidigung ein gewisses Ubel verknüpfen, das dem Beleidiger Mißvergnügen erweckt, als einen Beweggrund, daß er und auch andere hinführo dergleichen sich nicht unterwinden. So ist es allerdings erlaubt, dem Beleidiger so viel Ubel zuzufügen, als hierzu nöthig ist, aber nicht mehr.

§. 79.

Pena.

Wer einem andern eines moralischen Übels wegen, vermöge des Rechts, das er hat denselben verbindlich zu machen, ein natürliches Ubel zu Theil werden läßt, davon sagt man, er straffe denselben; als woraus man leicht erkennt, was eine
Straffe

Straffe und ein Straff-Recht sey. *Pena emendat*
 ne Züchtigung oder Besserungs-Straffe *datrix.*
 ist, womit der Beleidiger belegt wird, da
 mit er sein Gemüthe, zulänglich zu beleidi-
 gen, ändere. Eine exemplarische Straf- *Pena emenda-*
 fe aber, womit er belegt wird, damit an- *plaris.*
 dere dadurch abgeschreckt werden, jemand
 zulänglich zu beleidigen.

§. 80.

Es besitzt ein jeder Mensch ein *Natura cum*
 Straff-Recht, als ein zulängliches *liber ius pu-*
 Recht (§. 76. 77. 78. 79. P. I. c. 2. §. 1. c. 3. *niendi est.*
 §. 13.); welches dannenhero auch ein
 unendliches Recht ist (P. I. c. 3. §. 13.
 II. 12.).

§. 81.

Wo eine gelindere Straff zureicht, da *Quenam de*
 solt du keine schwere gebrauchen (§. 77. *iure punien-*
 79.). Derowegen, wann du ohne die *di observan-*
 Straffe, die Absicht der Straffen erhal- *da veniant,*
 ten kanst (§. 79.), oder kein Grund zur
 Furcht einer künfftigen zulänglichen Be-
 leidigung, sondern vielmehr zum Ge-
 gentheil ist, so solt du die Straffen er-
 lassen (cit.).

§. 82.

Die Schrancken des Straff-Rechts *Modum in-*
 überschreiten ist nichts anders, als den *puniendo*
 Beleidiger mit einer schweren Straff bele- *excedere*
 gen, *quid sit.*

gen, da eine leichtere hinreichend gewesen wäre. Daher solt du die Schrancken des Straff-Rechts nicht überschreiten

Qua de jure defensionis evicimus, ea etiam de jure puniendi, quatenus illud infinitum & laesonis effiacis avertenda jus est, observanda sunt.

(§. 81.). Ubrigens erkennen wir alles was wir (§. 69. 55. 60. 61. 63. 54. 65. 66. 67.) von dem Beschüzung;-Recht vernommen haben, auch auf eine ähnliche Art von dem Straff;-Recht; und was Wunder! indem das Straff;-Recht nichts anders als eine Art des Beschüzung;-Rechts ist, gleichwie aus der Zusammhaltung beyder Begriffe vollkommen erhellet (§. 54. 79. 76.).

§. 83.

Jus quoque tibi est puniendi cum, qui ad laesionem concurrat.

Du hast ein Recht, den der zu der That dessen, der dich durch eine zulängliche Beleidigung gekränkct hat, sich unterwunden etwas beyzutragen, ebenfalls zu straffen (§. 76. 78. 79.).

§. 84.

Quinam pœnam inter se communicare dicantur.

Man sagt, diejenigen theilen die Straffe oder würden gemeinschaftlich gestrafft, welche deswegen zusammen gestrafft werden, weil jemand von ihnen zulänglich beleidiget worden ist. Dannenhero theilen dieselbige die Straffe, welche einen Einfluß bey einer zulänglichen Beleidigung gehabt haben; daß also ein jeder von ihnen in so weit und so viel gestrafft wird, in so weit und so viel er zu solcher That beygetragen hat.

Der

Dergestalt wird ein jeglicher wegen seiner eigenen That gestraft. Um eines Fremden Verbrechens willen aber, wodurch jemand zulänglich beleidiget worden ist, kan kein Mensch gestraft werden, gleichwie aus dem so. 79. 76. §. sattsam erhellet.

Quilibet eorum ob factum proprium puniatur. Ob factum alienum nemo puniendus.

§. 85.

Ein Unschuldiger wird genannt, der durch keine That eine Straffe verdienet hat. Daher ist gleich dieß Gesetz klar: Du solt niemahls den unschuldigen straffen. Solchergestalt muß vor allen Dingen eine völlige Gewißheit von der That, wodurch er sich der Straffe schuldig gemacht hat, vorhanden seyn. Daher stammet das Sprichwort: Wer auffer Schuld ist, der ist auffer Straffe.

Innocens. Innocentem ne punias caveo.

§. 86.

Der Zustand der Menschen, wo einer durch Gewalt sein Recht gegen den andern verfolgt, wird ein Streit genannt. Das Streit, Recht ist also das Recht mit Gewalt gegen den andern sein Recht zu verfolgen, welches er einem freywillig nicht geben will. GROT. de J. B. & P. lib. 1. c. 1.

Bellum, in statu naturali. Jus belli.

§. 87.

Weil alles das, was gegen unser zulängliches Recht ist, unter die zulänglichen Beleidigungen gehört (P. l. c. 3. §. 37.). Einem jeden

Jus belli nobis competit in eum, qui jus nostrum

*efficax nobis
tribuere re-
cusat.*

jeden aber ein Recht zukommt, die zulängliche Beleidigungen abzuwenden (§. 54. 53.). So hast du allerdings ein Recht, dein zulängliches Recht gegen den mit Gewalt zu verfolgen, der es dir freywillig zu geben abschlägt. Solchergestalt hast du ein Streit, Rechte gegen den, welcher sich weigert dir dein zulängliches Recht zu geben (§. 86.).

§. 88.

*Si ex bello
majus, atque
ex remissione
juris tui, tibi
metuendum
est incom-
modum, se-
cundum fo-
rum inter-
num jus tu-
um potius re-
mittere tene-
ris; In ex-
terno autem
foro in rebu-
s tuis facul-
tatis illud
ponitur.*

Wann du ein grösser Ubel billig dar-
her zu befürchten hast, daß du dein zu-
längliches Recht mit Gewalt gegen den
Halbstarrigen verfolgest, als der Ver-
lust dessen, was dein zulängliches Rechte
in sich faßt, oder dir ein grösserer Un-
gen zu hoffen stehet, wann du dasselbe
in die Schanze schlägst, so bist du im
innerlichen Gerichte verpflichtet, dich
lieber deines Streit, Rechts zu begeben
als desselben zu gebrauchen, wo du
nicht etwa zu anderer Zeit dich desselben
füglicher bedienen kannst, im äusserlichen
Gerichte aber gehöret solches unter die
willkührlichen Dinge. Der Beweis
kommt überein mit dem, der §. 67. enthal-
ten ist.

§. 89.

*Idem valet,
ubi bellum*

Wann du dein zulängliches Recht,
aus welchem dir gar wenig Vollkom-
menheit

menheit und Nutzen erwächst, gegen den Halsstarrigen nicht anders als mit solcher Gewalt verfolgen kanst, woraus sich vor den Widerspenstigen oder auch viele andere gar zu viel grosse Ubel entspinnen, so bist du im innerlichen Gerichte verbunden dich ehe deines Streit-Rechts zu begeben, als solches zu gebrauchen, es sey dann, daß du Hoffnung habest, künfftig dich desselben gelegentlicher bedienen zu können; Im äusserlichen Gerichte aber ist dieß den willkührlichen Dingen zu zuzehlen. Der Beweis fließt aus dem 34. §.

suum officio inefficaci, quod tu adversario vel aliis debent, repugnat.

§. 90.

Du darffst das Streit-Recht nicht ehe gebrauchen, als bis dir erst der andere dein zulängliches Recht verweigert. Beweis: Dann wann er es dir abschlägt, so darffst du es brauchen (87.) aber ehe solches noch geschehen, so leidet das mit solchem zulängliche Recht verknüpfte Zwang-Recht nicht, daß du dich desselben bedienst (P. I. c. 3. §. 11. 13.). Und weil man unmöglich sagen kan, daß dir der andere dein Recht versage, wann es noch zweifelhaft ist, ob es dir zukomme; ja ein zweifelhaftes zulängliches Recht noch vor gar kein Recht zu halten ist (P. I. c. 3. §. 53. 30.); so kan dir auch in einem zweifelhaften Fall an und vor sich kein Streit-Recht zukommen.

Jura belli prius non visitor, quando alter jus suum efficax sibi tribuere abnuis.

In casu dubio jus belli per se tibi minime competit.

§ 5

§. 91.

§. 91.

*Quantum
jura belli li-
cent.*

Das Streit: Recht erlaubt dir gerade in, so viel Gewalt zu gebrauchen, als in dem einzeln Fall unumgänglich nöthig ist, den Widerspenstigen dahin anzustrengen, daß er dir dein zulängliches Recht gebe; und ist solchergestalt das Streit: Recht ein unendliches Recht. Beweis: Dann dieß erfordert das verweigertere zulängliche Recht (P. I. c. 3. §. 13. II.), als welches ein unendliches Zwang: Recht mit sich führt (cit. 13. II 2.). Daher ist unser Satz unstreitig wahr.

§. 92.

*Causa belli
justa.*

*Bellum ju-
stum & in-
justum.*

Eine rechtmäßige oder gerechte Ursache zum Streit, ist um welcher willen der Streit erlaubt. Im entgegen gesetzten Falle ist es eine unrechtmäßige Ursache zum Streit. Ein rechtmäßiger Streit ist, der eine gerechte, ein unrechtmäßiger Streit aber, der eine ungerechte Ursache zum Grunde hat. Alles was deswegen in einem unrechtmäßigen Streit geschieht, das ist unerlaubt. Was aber in einem rechtmäßigen Streit vorgeht, das ist erlaubt; Ja, ein unrechtmäßiger Streit ist nie erlaubt, ein rechtmäßiger Streit aber ist allein erlaubt.

§. 93.

§. 93.

Es kan keine andere rechtmäßige Ur- *Quanam*
 sache zum Streit seyn, als einzig das *causa sit in-*
 Unrecht, welches uns angethan ist oder *sa belli.*
 angethan werden soll. Beweis: Dann
 wir haben kein Streit-Recht, als gegen
 den, der uns unser zulängliches Recht zu
 verweigern sich erkühnet (§. 87.); und also
 wider den, der uns unrecht thut (P. I. c. 3.
 §. 35.). Daher ist die Richtigkeit unsers
 Sakes unläugbar.

Anmerck. Solchergestalt sehen wir den
 Ungrund derer, die das Gleichgewicht
 von Europa zur Richtschnur des Krie-
 ges und des Friedens machen wollen;
 wir werden auch solches noch deutlicher
 in unserm Völcker-Rechte entwickeln;
 dieß aber halten wir dafür, daß, wo-
 fern der, welcher einen rechtmäßigen
 Krieg führet, dem Gegner nicht ge-
 wachsen ist, und der Gegner dadurch
 zu mächtig würde, das Gleichgewich-
 te einen Beweg-Grund geben könne
 dem schwächern desto ehe in seinem
 rechtmäßigen Kriege Hülffe zu leisten,
 als wozu man in dem innerlichen Ge-
 richte ohndem verpflichtet ist. Dieß
 ist also ein Werck der Staats-Klug-
 heit. Aber ein anders ist die Staats-
 Klugheit, ein anderes das Recht. Bey-
 den darff man nicht zu nahe treten,
 als

als welches wir in unserer Staats-
Kunst ausführen werden.

§. 94.

*Causa belli
suasoria.*

Die Beweg-, Ursachen zum Streit sind die Dinge daraus man sich Vorstellungen des durch den Streit zu hoffenden Guten oder Nutzens macht. Als woraus dann gleich erhellet, daß diese allein ganz und gar keinen rechtmäßigen Streit machen (§. 93.), sondern es muß ein erlittenes oder in der Ankunfft beschäfftigtes Unrecht dabey seyn (cit.).

*Bellum ju-
stum nun-
quam pa-
riunt.*

§. 95.

Aus dem Beweis des 87. §. als wodurch wir bestärcket haben, daß einem jeden ein Streit-Recht gebühre, erkennen wir, so bald wir dabey unsere Aufmerksamkeit auf den (54. §.) richten, daß das Streit-Recht eine Art des Beschützungs-Rechts sey.

*Quæ belli est
species juris
se defenden-
di; unde
qua de hoc
valent, ad
illud etiam,
quatenus
utrumque
sub eodem
genere conti-
netur, appli-
canda sunt.*

Was wir demnach im 55. und am Ende des 56. im 60. 61. 63. 64. 65. 68. 69. §. u. s. w. von dem Beschützungs-Recht erkannt haben, das ist auch, in so weit es der Natur des Streit-Rechts gemäß ist, von dem Streit-Recht zu merken.

Anmerck. Wann aber jemand gegen diese bestätigte Wahrheiten auftritt, und sagt: Es seyn dieselben der Lehre Christi und seiner Aposteln zuwider; denn Christus

Christus sagt *Matth. V.* widerstehe nicht dem Ubel u. s. w. Die Aposteln bringen öfters an. Rächet euch nicht *Rom. XII. 17.* Warum laßt ihr euch nicht lieber Unrecht thun, *1. Cor. VI.* So kostet es wenige Mühe denselben mit seinen Einwüffen abzufertigen. Dann was vornehmlich die Bergpredigt *Matth. V.* betrifft, als woraus die stärcksten Einwendungen hergenommen werden können, so ist bekannt, daß unser Seligmacher daselbst von vielen Pharisäern und stolzen Heiligen umringt war; als welche nichts als übertünchte Gräber waren, indem sie bloß die äußerlichen Sittlichkeit, worauf nur im bürgerlichen Gerichte gesehen wird, in Acht nahmen, um dadurch fromm angesehen zu werden, ob sie gleich inwendig, so wie die meisten vom Jüdischen Volck, voller Bosheit, Hochmuth und Hartnäckigkeit waren, und insbesondere von Rachgier ganz und gar brenneten, dergestalt, daß sie alle ihre Feinde und die nicht ihre Glaubensgenossen waren, mit dem vergiftesten Hasse verfolgten *TACIT. Hist. Lib. V. pag. 573.* ungeachtet ihnen nur im Alten Testamente ein Haß in Ansehung des Umgangs, gegen solche Feinde die denen Götzen dienten und nachhureten, ja

in

*Consensum
doctrinarum
nostrarum
cum Domino
nostri Jesu
Christi.*

in den abscheulichsten Schandthaten und Lastern sich dazumahl wälzten, zugestanden war, damit sie nicht durch den Umgang und Exempel angesteckt würden; dann durch bösen Umgang verwildern gute Sitten. Und in der That bekräftiget dieß von den Israeliten auch schon selbst das güldene Kalb; wie nicht weniger das halbfarrige Begehren eines Königs, gleichwie sie gesehen hatten, daß dergleichen die Hebnischen Völcker hatten. Solche unrichtige Begriffe und Auslegungen der Gesetze Moses machten sie sich mehr. Diesem allen nun abzuhelfen, so dringt unser Erlöser auf die innere Reinigkeit des Gemüths, als worin einzig die wahre Tugend bestehet, gleichwie das Gesetz der Natur will; dieses erkläret Christus recht, um die innere Bosheit und Irrthümer gänzlich zu zerstöhren; allein er giebt keine neue Gesetze die mit jenen stritten und eine grössere Heiligkeit zum Zweck hätten. Der Heiland der Welt aber, als die höchste Weisheit selbst, bedienet sich hierzu der auserlesensten und geschicktesten Redens-Arten, um die Begriffe von der innern und ächten Tugend auf eine lebhaftte und klare Art den Gemüthern zugleich mit einzuprägen; und dahin geht die Art des

Vora

Vortrags in der ganzen Berg, Predigt, ja seine ganze Art zu lehren. Wann demnach unser theurester Herr Land sagt: Ihr solt nicht widerstreben dem Ubel, oder wie es kan überseht werden, dem, der da unrecht thut, sondern so dir jemand einen Streich giebt auf den einen Backen, so biete den andern auch dar, *Matth. V.* So ist das so viel, als, du solt nach empfangener Beleidigung ein solches Gemüthe haben wie vorher, das da von Rachgier ganz befreyet ist, als ob dir gar kein Unrecht widerfahren sey; die Liebe gegen deine Feinde soll nicht verlöschen; du solt die Sanftmuth aus deiner Seele nicht austräumen; dein Gemüth muß noch in solcher Liebe brennen, als wann du noch wohl einmahl, ohne daß deine Liebe im geringsten verändert würde, ein solch Unrecht ausstehen woltest. Aber wann dir der andere auf den Backen schlägt, so, daß dir auch wohl ein Zahn ausfällt, so ist es dir deswegen gar nicht verboten, sondern zugelassen, daß du mit gutem Gewissen, aber vor allen Dingen mit einer ungeheuchelten und herzlichlichen Liebe, demselben wieder auf das Maul schlägest, gesetzt, daß ihm auch zwey drey Zähne ausfielen, wann ohne dasselbe unmöglich ist, den Greueler

ler dahin anzutreiben, daß er nebst andern dich und andere künfftighin in Ruhe lasse; als welches Gesetz auch schon die redlichen Teutschen, die in den alten Zeiten lebten, und die die Rechte der Natur ziemlich wohl einsahen, gehabt haben, nach dem Sprichwort: **Schläge sind verboten, aber Widerschläge nicht.** Nämlich vom Stand der Natur reden alle unsere Wahrheiten. Im Staat aber hat der Richter dieß Recht zu verwalten, als welchem es ein jedes Mitglied des Staas durch eine schweigende Inwilligung hat auftragen müssen; daher dann auch so viel Quellen der gerichtlichen Handlungen (actionum for.) sind, als man Quellen vom Beschützung = Straff = und Streit Recht antrifft. Daß Christus aber solches nicht mißbillige, und daß es mit der Liebe der Feinde bestehen kan, erhellet auch daraus, daß er in dem folgenden sagt: **Auf daß ihr Kinder seyd eures Vaters im Himmel,** das ist, die ihm ähnlich seyn; gleichwie er hernach ferner sagt: **Ihr solt vollkommen seyn, wie Gott vollkommen ist,** dann der läßt seine Sonne aufgehen über Gute und Böse, und läßt regnen über Gerechte und Ungerechte. **Ohne Streit**

Streit will dir so viel, als, er läßt die annehmlichen Strahlen seiner Gütigkeit und Liebe über die Guten glänzen; er läßt aber auch die Gewitter der Trübsalen über die Gerechten kommen; er läßt nicht weniger den lieblichen Glanz seiner Gütigkeit über die Gottlosen aufgehen und leuchten; aber er läßt auch den mit Regen und Donner begleiteten Blitz seiner Straff- und Gerechtigkeit auf der Ungerechten Häupter schiessen, und alles voller Gütigkeit und seiner Liebe ohngefränct, dergestalt, damit sie insgesamt fruchtbar in der Tugend werden, und auch andern daraus Nutzen erwachse. (P. I. t. 2. §. 26. Anm.); als welche Straff- und Gerechtigkeit also mit seiner Liebe bestehen kan; dann unsere Lehren sind gar zu empfindlich, als sie eine Gerechtigkeit, wobey die Gütigkeit Gottes ganz ersticket würde, und statt der Liebe eine Rache, nach unserm Sinn, herrschete, Gott andichten solten. Sollen wir also Gott ähnlich seyn, so müssen wir auch solche Gerechtigkeit ausüben. Zudem so sind wir nicht allein den Verbrecher, sondern auch alle Menschen und zwar auch ebenfalls nach den Lehren Christi, zu lieben schuldig. Ist dem also, so müssen wir auch den Missethäter straffen, damit wir der Liebe

D

gegen

gegen alle ein Genügen thun, als welches dadurch geschiehet, daß wir dem Freveler einen Denckzettul geben, daß er keinen künfftighin dergestalt beleidige, da wir sonst durch das Nachsehen die Sünden gleichsam düngen und fruchtbar machen würden. Hierzu gehört der Spruch: **Es ist eben sowohl eine Grausamkeit allen vergeben als keinem.** SENEC. I. *de clem.* c. 2. Ja, daß dieß der rechte Sinn der Worte Christi seye, wie wir eben erkläret haben, bekräftigen überdas alle Redens- Arten deren Christus in der Berg-Predigt sich bedienet; als wann er z. E. sagt: **Wann dich jemand eine Meile nöthiget, so gehe zwey mit ihm.** Wer wolte das vor ein Gebot halten? Es ist nur seine Absicht dem Lehrling einen lebhaften Begriff in der anschauenden Erkänntniß von folgender Wahrheit, die mit trockenen Worten, und von der anschauenden Erkänntniß abgesondert, sehr dunckel bleiben würde, bezubringen, wie hurtig nemlich, und bereitwillig jeder seyn soll, ohnverzüglich (P. I. c. 2. §. 64.) dem andern die schuldige Pflicht zu beweisen, und daß es eine schlechte Wohlthat und Tugend sey, die man sich erst wolte abbetteln lassen; als wohin das Sprichwort zu ziehen ist:

Der

und das Rächen verbieten, solches nur die ersten Christen, und alle die, welche unter dergleichen Umständen sich befinden, angegangen. Die ersten Christen schwebten unter ungeheuren Drangsalen und schienen denen Verfolgern gleichsam wie verlassene Lämmer denen Wölfen, zum Raube ausgesetzt zu seyn. Diese suchten dieselbe aus dem Staat ganz auszutilgen; steckten sich zu dem Ende hinter die Staats-Leute und bliessen denenselben ein, die Christen wären dem Staat schädlich; sie wären eigensinnige Leute, wodurch sich nur Hader und Zwiespalt im Staate entspinnen. Man gehe in eine Kirchen-Historie, wo man will, so werden einem überall von dieser Wahrheit Zeugen begegnen. Diesentwegen nun war es höchst nöthig auch den bösen Schein von solchem falschen Angeben zu vermeiden; und also viel lieber sich seines Rechts zu begeben, als die ganze Kirche durch die erlaubte Verfolgungen seines Rechts, grossen Trübsalen und mehreren Verfolgungen, bloß zu stellen; und was dergleichen mehr ist.

Das

Das IV. Capitel.

Von denen Verbindlichkeiten und Rechten in Ansehung der Verstellungen und der Reden; als worden zugleich von denen Lügen, der guten vorsetzlichen Schuld, dem Prætext, und insbesondere von dem Ende gehandelt wird.

§. 1.

SAnn eine Verstellung mit einer Pflicht gegen dich selbst, oder Quando se- mulatio illi- cita. gegen andere streitet, oder auch einer zugezogenen Verbindlichkeit, und also einer Pflicht, wodurch du dem andern in dem einzelnen Fall verbindlich bist, oder überhaupt, wann dieselbe dem zulänglichen oder unzulänglichen Rechte des andern zuwider ist, so solt du dich derselben nicht bedienen. Beweis: Dann du solt nichts thun, was wider die Pflicht gegen dich und wider die Pflicht gegen andere ist (P. I. c. 2. §. 40. 49. 33.) auch nichts, was dem Rechte des andern Abbruch thut (P. I. c. 2. §. 107.). Also ist es unwidersprechlich wahr, was unser Satz sagt.

§. 2.

Quando licita.

Wann du ohne eine Verstellung einer Pflicht gegen dich oder gegen einen andern, oder einer zugezogenen Verbindlichkeit, und demnach einer Pflicht, wodurch du jemand im einzelnen Fall verhasstet bist, unmöglich nachkommen kannst, so ist es dir nicht allein zugestanden dich zu verstellen, sondern du bist es auch schuldig zu thun. Beweis: Dann es gebühret dir, daß du allen Pflichten gegen dich so wohl, als gegen andere einen Gehorsam beweisest (P. I. c. 2. §. 40. 49. 33.) und zu der Absicht rüestet dich auch das Gesetz der Natur mit einem Rechte aus, zu allem dem, ohne welches du diesen Pflichten ein Genügen zu leisten nicht vermögend bist (P. I. c. 2. §. 102.). Wer vermag demnach an der Wahrheit unsers Cases zu zweifeln?

§. 3.

Quando potest licita.

Wann die Verstellung ein Mittel ist eine gewisse Absicht zu erreichen, welche du zu erlangen verbunden bist, so stehet es dir frey dich derselben zu gebrauchen. Beweis: Dann, wann du zu Erlangung einer Absicht verpflichtet bist, so giebt dir auch das Gesetz der Natur ein Recht zu den Mitteln, vermittelst welcher man zu der Absicht hindurch brechen kan (P. I. c. 2. §. 102.),

wo sie nicht an sich unerlaubt sind (cit. §. 65.) Das ist aber die Verstellung nicht, als welche in mehr als einem Fall erlaubt ist (§. 2.); diesemnach ist obiger Satz ohne Streit. Wann du demnach verpflichtet bist den andern dahin zu bringen, daß er die Wahrheit entdecke, oder sonsten etwas vollbringe, so stehet es dir frey durch Verstellungen solches zu bewerkstelligen.

§. 4.

Wann es deine Pflicht begehret, daß du dem andern deinen Sinn entdeckest, so solt du keine Verstellung annehmen, und deine Gedancken darunter verhüllen wollen (§. 1.).

Si ad mentem tuam aliis patefaciendam obligatus es, simulatione nullus mitror.

§. 5.

Wann es deine Pflicht erfordert, deine Gedancken dem andern zu eröffnen, so solt du dich durch keine Gefahr, sie mag dir oder andern zu befürchten seyn, noch durch einen Nutzen antreiben lassen, einer Verstellung Raum zu geben. Beweis: Dann in diesem Fall bist du verbunden, deine Gedancken kund zu machen (§. 4.), derowegen darffst du dich weder durch Furcht, noch durch Belohnungen zum Gegentheil ansehen lassen (P. I. c. 2. §. 46. 47.). Dergestalt ist unser Satz wahr.

Quod porro expenditur.

§. 6.

*Quod de simulatione,
idem de dissimulatione
valer.*

Weil die Verhehlung eine Art der Verstellung ist (P. I. c. 1. §. 63.), so gilt alles von der Verhehlung, was von der Verstellung erwiesen ist.

§. 7.

*Dolus bonus
quid sit.*

*Dolus malus
quid sit.*

Eine gute vorsätzliche Schuld ist die Verstellung des Willens, welche einer erlaubtten Absicht halber, geschieht. Eine böse vorsätzliche Schuld ist die, von welcher wir P. I. c. 1. gehandelt haben.

§. 8.

*Quando dolo
bono uti,
tibi licet.*

Wann du eine gewisse Absicht zu erlangen verpflichtet bist, so ist es dir frey gelassen, zu dem Ende eine gute vorsätzliche Schuld zu begehen (§. 7. 3.).

§. 9.

*Quando dolo
bono in bello
uti, tibi permissum sit.*

Wann eine gute vorsätzliche Schuld mit zum Mittel dienet, wider den Widerspänstigen dein zulängliches Recht zu verfolgen, so ist es dir erlaubt dich derselben in dem Streit zu bedienen. Beweis: Dann das Streit-Recht erlaubt dir so viel Mittel im Streit anzuwenden, als nöthig sind, die Halsstarrigkeit des Gegners zu brechen, der dir dein zulängliches Recht vorenthält (P. II. c. 3. §. 91.). Da nun die Verstellung an sich nicht un erlaubt

laubt ist, gleichwie der 2. und 3. §. bezeuget. So hast du allerdings die Erlaubniß in diesem Fall eine gute vorsehliche Schuld zu begehen.

§. 10.

Wenn du dich zu einer gewissen Absicht hindurch zu arbeiten verbunden bist, so stehet es in deinem Belieben, einen Vorwandt oder Prætext zu dem Ende zu gebrauchen, auch darffst du dich derselben bedienen, in so weit derselbe dir zum Mittel dienet, den, der dir dein zulängliches Recht verweigert, dahin zu bringen, daß er dir dasselbe gewähre. Beweis: Dann der Prætext ist eine Verstellung der Abzielung (P.I. c. 1. §. 66.). Das aber, worauf man in der That abzielet, ist die Absicht (P.I. c. 1. §. 5. 6.), als um welcher willen in besagten Fällen eine Verstellung erlaubt ist (§. 8. 9.). Also liegt die Wahrheit unsers Sazes vor Augen.

*Quandocumque
prætextu
us, tibi
integrum.*

Anmerck. So hat Gott selbst den Prætext gut geheissen, unter welchen die Israeliten denen Egyptiern das Silber: Geschirr ablehnten und entwandten. Nämlich es war kein Diebstahl, sondern sie hatten ein Recht zum Lohn vor die gethanen Dienste; dieß zulängliche und sonst versagte Recht nun zu erhalten, stund es ihnen

D 5

fren.

fren, solchen Vorwandt zu erdichten; Ubrigens hatten wir die erlaubte Verstellungen und Verheellungen von den größten Kunstgriff der Klugheit; zumahlen zu unsern Zeiten und vornehmlich in Raths, Geschäften. Ja wir fügen diese güldene Regel hinzu: Alles geheim halten und verdecken, ist halb gewonnen, sich aber in die Karte sehen lassen, ist meist verspielt.

§. 11.

*Verba quid
sint.*

Die Worte sind Zeichen, die durch deutsche Thöne ausgesprochen werden können, und wordurch wir unsere Gedancken andern zu verstehen geben. Solchergestalt sind alle Zeichen, wordurch wir unsere Gedancken andeuten, denen Worten gleichgültig.

§. 12.

*Si ad animi
tui sensu
significanda
obligatus es,
verbis non
mitior nisi
in eo signifi-
catu, quem
eis tribuit
communis
usus loquen-
di.*

Wann du verbunden bist, deine Gedancken an den Tag zu legen, so liege dir ob, daß du dich der Wörter in dem Verstand bedienst, gleichwie es die Gewohnheit zu reden mit sich bringt. Beweis: Dann die Schuldigkeit erfordert es in diesem Fall so zu reden, daß man dich verstehe. Also must du dieselben Begriffe mit den Worten verknäpffen, die der andere damit verbindet, der dich verstehen muß. Derselbe aber kan keine andere Begriffe

griffe darnit vereinbaren, als die man nach der Gewohnheit zu reden damit verbindet. Dannenhero ist dieses auch deine Pflicht.

§. 13.

Die moralische Wahrheit ist die Übereinstimmung der Worten mit unsern Gedanken. Das Gegentheil aber ist eine moralische Unwahrheit. Daher kan jemand etwas reden oder zu verstehen geben, was in der That falsch ist, und ist derowegen doch eine moralische Wahrheit.

Veritas moralis quid sit.
Logice falsum dicendum etiam moraliter verum loqui possumus.

§. 14.

Eine unwahre Rede ist, wodurch wir darauf abzielen, daß wir den andern täuschen. Bey einer unwahren Rede also dencket man anders, und redet anders (P. I. c. 1. §. 62.). Dahero ist eine moralische Unwahrheit darbey (§. 13.), ja es ist eine unwahre Rede nichts anders, als eine verstellte Rede (cit. §. 63.).

Falsiloquium quid sit.

§. 15.

Wann eine unwahre Rede mit einer Pflicht gegen dich, oder gegen einen andern streitet, oder einer Pflicht, wor durch du jemand im einzeln Falle gehalten bist, zu nahe tritt; oder wann sie überhaupt dem zulänglichen oder unzulänglichen Rechte eines andern zuwider ist, so solt du dich nicht gelüsten lassen.

Quando falsiloquium non committendum.

Ver

derselben dich zu bedienen. Beweis : Dann die unwahre Rede ist eine verstellte Rede (§. 14.). Solchergestalt haben wir allen Argwohn der Unrichtigkeit unsers Sages vertrieben.

§. 16.

*Ubi falsilo-
quium illicitum est, ve-
ritatem mor-
valem di-
cita.*

Wenn es dir nicht verstattet ist, eine unwahre Rede zu führen, so mußt du nothwendig die moralische Wahrheit sagen. Beweis : Dann durch eine unwahre Rede dencken man den andern zu teuschen (§. 14.), und dannenhero dahin zu verleiten, daß er etwas vor wahr halte, was nicht weniger als wahr ist (P. I. c. I. §. 62.). Wann man demnach solches nicht thun soll, so kan es unmöglich anders seyn, oder man muß die moralische Wahrheit reden (§. 13.).

§. 17.

*Quando fal-
siloquium il-
licitum.*

Wenn du durch eine unwahre Rede einer Pflicht gegen dich oder gegen einen andern würdest zuwider handeln, so solt du die moralische Wahrheit reden (§. 15. 16.).

§. 18.

*Quando
parre.*

Wenn du verbunden bist, daß du deine Herzens Meynung dem andern kund machest, so darffst du keine unwahre Rede führen (§. 14. 4.). Daher will es deine Schuldigkeit, daß du
noth:

nothwendig die moralische Wahrheit in diesem Fall sagest (§. 16.); ja du darffst dich auch von der Beobachtung dieser Pflicht, weder durch eine dir oder andern dardurch zu befürchtenden Gefahr, noch durch die Schmeichlungen eines dir oder andern dardurch zu hoffenden Guten abspännig machen lassen (§. 14. 5.).

§. 19.

Wann du ohne eine unwahre Rede *Quando liq-
citur.* entweder einer Pflicht gegen dich selbst, oder einer Pflicht gegen einen andern kein Genügen zu leisten vermagst, so ist es dir nicht allein frey gestellt einer unwahren Rede dich zu bedienen, sondern deine Pflicht befiehet dir gar solches zu thun. Beweis: Dann die unwahre Rede ist eine verstellte Rede (§. 14.) wer wolte dann an der Richtigkeit dieser Erlaubnuß zweiffeln (§. 2.)?

Anmerck. Daß dieß dem Willen Gottes nicht zuwider sey, bezeuget das Exempel der Wehemütter in Egypten. Ja Gott der die Wahrheit selbst ist, und nicht lügen kan, sagte zu Abrahami, daß er seinen Sohn opfern solte, und solte es doch nicht thun. Was ware dann dieses anders, als eine unwahre Rede? Man gehe durch die Schrift, allenthalben werden sich Exempel von
Vera

Verstellungen zeigen: als von Moses von Abraham, von Saul, von David, als der sich närrisch stellte, von Salomon, 1. Reg. III, 25. von Paulus, ja von Christo selbst, Luc. 24, 28.

§. 20.

*Falsilo-
quium, te-
mere non
committito.*

Du solt nie eine unwahre Rede mit so vor die lange Weile führen (P. I. c. 2. §. 93.). Wann du dannenhero schweigen kanst, so solt du nicht mit unwahren Reden angestochen kommen; oder gefälle es dir dennoch zu reden, so reße die moralische Wahrheit. (§. 16.)

§. 21.

*Mendax &
mendacium
quid.*

Ein Lügner ist ein solcher, der eine unwahre Rede führt, da er doch verbunden ist, seine Gedanken erkennen zu geben. Wer derothalben das Vorhergehende erwägt, der siehet leicht, in welchen Fällen einer zum Lügner werde; wie nicht weniger, daß die Lügen an sich unerlaubt und verboten sind. (15. 18. §.)

*Mendax non
est.*

§. 22.

*Quandonam
mendacii la-
bem contra-
hat homo.*

Wann du schweigen kanst, so solt du kein unwahres Geschwäß anfangen (§. 20.); thust du es aber dennoch, so bist du ein Lügner. (§. 21.)

§. 23.

*Ambigue lo-
qui quid sit.*

Wer Wörter braucht, die, nach der Gewohnheit zu reden, mehr als eine Bedeutung

tung haben, darvon sagt man: Er rede zweydeutig. Dahero kan man nicht sagen, daß der, welcher zweydeutige Reden führt, deswegen eine moralische Unwahrheit rede, weil man mehr als einen Sinn aus seinen Worten fassen kan, wann er die Wörter nur in dem Verstande nimmt, wie es mit seinen Gedancken übereinkommt; sondern seine Reden gehen vielmehr mit einer moralischen Wahrheit begleitet. (§. 13. 17.)

§. 24.

Wer der Zweydeutigkeit im Reden sich zu dem Ende bedienet, daß der andere dardurch andere Begriffe in sich erwecken soll, als er mit den Worten verknüpft, der trachtet dahin, daß er in so weit eine unwahre Rede führe. Beweis: Dann ein solcher richtet seinen Sinn dahin, daß er den andern verführe, damit derselbe etwas vor wahr halte, was solches nicht ist. Daher gedencet er, den andern zu teuschen (P. I. c. 1. §. 62.) ; und führet solchergestalt eine unwahre Rede. (§. 14.)

Quando ambigue loquendo falsum loquium committitur.

§. 25.

Hieraus erhellet, 1) daß du, wann du ohne eine Zweydeutigkeit im Reden einer Pflicht gegen dich selbst, oder einer Pflicht gegen einen andern, kein Genügen thun kanst, und siehest, daß du diesen

Quando ambigue loqui licet.

diesen Zweck durch zweydeutige Worte erhalten werdest, du der Zweydeutigkeit dich bedienen dürffest, ja so gar darzu verpflichtet seyst (§. 24. 19.). Und daß 2) im entgegen gesetzten Fall, aber solches dir nicht erlaubt sey (§. 24. 15.). Und daß 3) dasselbe unerlaubt sey, wann es dir deine Pflicht heißt, deines Hergens Meynung an den Tag zu legen, so daß dich auch weder Gefahr, noch Belohnung, darzu zu verleiten vermögend seyn müssen. (§. 24. 18.)

Quando non.

§. 26.

Afferventio.

Die Verheuerung ist eine Befräftigung der Wahrheit unserer Reden, da wir das Gewissen zum Zeugen ruffen. Und wann wir Gott zum Zeugen nehmen, so heißt es eine hohe Verheuerung.

Contestatio.

§. 27.

Juramentum.

Ein Eyd ist eine Anruffung Gottes, als eines Zeugens der Wahrheit unserer Reden, und eines Rächers der Lügen und der Treulosigkeit. Hieraus erkennen wir,

Jurans scire debet, quod Deus existat; quod cuncta noscat, & quod perfidus mendax justitians

1) daß der, welcher schwört, glauben müsse, daß ein Gott sey, daß er nicht allein die äußerlichen Handlungen, sondern auch das innere der Gedanken erkenne und durchforsche; und daß er eine schwere Straffe auf die Häupter derer fallen lasse, welche sich der Lügen,

ten

Der Treulosigkeit und der Gotteslästerung schuldig machen. Ferner 2) daß ein Mensch auch bey falschen Göttern schwören könne, wann er dieses von ihnen glaubet. Wie auch 3) durch allerhand Dinge, wann er nur denen Worten den Verstand beylegt, der dem Begriffe des Eydts gemäß ist, 1. Sam. XX, 3. 1. Moj. XL II. 15. Und daß 4) ein Eyd schriftlich könne abgelegt werden; Ja daß es 5) angehe, durch einen andern, und daß man also in eines andern Seele schwören könne.

ipsum vindicem se excitet temerarius provocator. Per falsos Deos jurare potest homo, si eus pro vero habet. Imo per quascunque res. Verbis scriptis jurare potest. Mandatum eius in alterius animam jurare valet.

§. 28.

Wann es jemand in Zweifel zieht, daß du die moralische Wahrheit redest, und die Wahrheit auch aus der Sache selbst ganz nicht erkannt werden kan; so kan dieselbe nicht anders erhärtet und bewiesen werden, als durch das Zeugniß des Gewissens, oder Gottes, welches vor sich klar ist. Derowegen, wann an der Erkenntniß solcher Wahrheit dir, oder anderen gelegen ist, so darfst du sie in diesem Fall mit Beheurung, aber staffelweise, bekräftigen; ja, wann dir oder andern viel daran gelegen ist, und man will denen Beheurungen keinen Glauben beymessen, so ist es dir auch erlaubt, in diesem Fall mit einem Eyde dieselbe zu bestärcken, im entge-

Quando iuramentum licitum; quando non.

§. 29.

*Jurans iu-
ramento se
obligat ad
dicendum
verum.*

Wer schwöret, der mache sich durch den Eyd verbindlich, die Wahrheit zu sagen. Beweis: Dann er fordert die Straffe Gottes auf (§. 27.); da aber die Straffen eine Verbindlichkeit mit sich führen (P. I. c. 2. §. 122.), so ist auch die Wahrheit unsers Sages ausser Zweifel.

§. 30.

*Juramen-
tum asserto-
rium & pro-
missorium.*

Ein Bekräftigungs-Eyd ist, den man thut um der Wahrheit der Reden, wor durch man schlechterdings etwas bejahet oder verneint. Ein Versicherungseyd aber, den man von der Wahrheit der Reden ablegt, wodurch man etwas verspricht. Wer demnach etwas verspricht, der bestärket durch Gott, als einen Zeugen und Rächer des Bösen, daß er den Willen habe zu vollbringen, und vollbringen werde, was er verspricht (§. 27.). Daher kan man nicht sagen, daß er sich durch den Eyd eine neue Verbindlichkeit zuziehe und knüpfe, dem andern etwas zu leisten (§. 29.); sondern die Verbindlichkeit kommt von dem Versprechen, als wovon der andere durch den Eyd vergewissert wird. Wann demnach eine Verpflichtung an sich un-
gültig

*Juramen-
tum nova
non induit
obligatione
jurantem,
sed de veri-
tate dicto-
rum ejus,
alios tantum
certiores red-
dit.*

gültig ist, und also keine Verbindlichkeit würden kan, so kan dieselbe auch nicht durch den Eyd gültig werden; und so verhält es sich auch mit der Versicherung.

§. 31.

Dadurch, daß du den andern zwindest, dir eydlich etwas zu versprechen, was er dir nicht geben will, indem er nicht darzu schon verbunden ist, oder wozu an sich keine Verbindlichkeit findet, wird er nicht verbunden, dir dasselbe zu halten, was er solchergestalt eydlich versprechen müssen. *Ex eo, quod alterum ad iuramentum promissorium cogis, is ad idem tibi servandum minime obligatur.*

Beweis: Dann aus deinem Zwange kan dir nie ein Recht erwachsen (P. I. c. 3. §. 72.); und solchergestalt kan auch der andere dadurch mit keiner Verbindlichkeit angethan werden (P. I. c. 2. §. 96. 95.); also kan ihn auch kein Eyd darzu verbindlich machen (§. 30.). Hierhin gehört das bekannte: Ein gezwungener Eyd ist Gott leid. Ubrigens siehet man gleich, daß, wo an sich keine Verpflichtung gültig ist, und keine Verbindlichkeit statt finden kan, das selbst auch kein Eyd erlaubet sey. (§. 30. P. I. c. 2. §. 93.)

§. 32.

Ein falscher Eyd ist nicht anders, als eine beschwörende Lüge; das Wollen aber, etwas zu vollbringen, was man nicht zu

Quid perjurium. vollbringen aufrichtig geschworen hat, wird ein Meineyd genannt. Ein Meineyd ist also auch ein falscher Eyd. (§. 29. 21.)

§. 33.

Non pejerato nec perjurus esto. sed juramentum tuum fidei servaso. Du solt vor allen Dingen keinen falschen Eyd schwören, noch meineydig werden, sondern deinen Eyd halten. Beweis: Dann du solt ganz und gar nicht lügen (§. 21.), vielweniger dich unterfangen, Gott über die Lügen zum Zeugen anzuruffen, und seine Straff-Gerichte freventlich gleichsam heraus zu fordern, und solchergestalt seine Ehre zu verdunckeln. Daher ist erwehntes Gesetz unwidersprechlich wahr. (§. 32.)

§. 34.

Votum quid sit. Vovens se ad votum servandum obligat Deo. Juxta forum internum illud servare cenetur. In foro externo autem hoc ad res mera facultatis pertinet. Wann wir Gott verheiffen, daß wir etwas thun oder jemand etwas leisten wollen, so heißt das ein Gelübde. Durch ein Gelübde verbindet man sich also Gott, und muß es daher nach dem innerlichen Gerichte halten; im äusserlichen Gerichte aber ist man es nicht schuldig, weil aus dem Gerichte an und vor sich andern kein zulängliches Recht entspringen kan.



Der

*****?*****

Der Dritte Theil,

Worin

Von den Rechten der Sachen überhaupt, von dem Eigenthum, und denen davon abhän- genden Verbindlichkeiten und Rech- ten, wie auch von den ursprüngli- chen und fortsetzlichen Erwerbungen des Eigenthums gehandelt wird.

Das I. Capitel.

Von den Rechten der Sachen, dem Eigenthum und den darzu gehörigen Verbindlichkeiten und Rechten.

§. I.

Eine Sache ist alles das, was zu Res. unserem Gebrauch dienen kan, es seye was körperliches oder unkö- rperliches. Die Rechte der Sa- Jura rerum. chen aber sind diejenige, welche uns in An- sehung der Sachen zukommen.

3 3

§. 2.

§. 2.

*Res communes.**Res singulorum.**Res nullius.*

Gemeinschaftliche Sachen sind die, auf welchen einem ein gemeinschaftliches Recht haftet. Eigene Sachen aber, denen ein eigenes Recht anklebet; und Sachen, die keinem zugehören, solche, worauf kein Mensch ein eigenes Recht hat. Alle Sachen sind demnach gemeinschaftliche oder eigene Sachen; ja die gemeinschaftlichen gehören keinem zu, und kan keiner den andern davon ausschließen (P. I. c. 3. §. 16.), aber wohl von den eigenen. (cit.)

§. 3.

Natura res omnes sunt communes.

Von Natur sind alle Sachen gemeinschaftlich. Beweis: Dann die Natur hat jedem ein Recht mitgetheilet, zu allem dem, was zu Beobachtung seiner Verbindlichkeit nöthig ist (P. I. c. 2. §. 102.); und also auch zu dem, was er dazu zu gebrauchen vermag; einfolglich zu allen körperlichen Sachen (P. I. c. 3. §. 14.); die daher von Natur alle gemeinschaftlich sind. (§. 2.)

§. 4.

*Communio rerum prima.**Est com. naturalis.*

Das gemeinschaftliche Recht, welches alle Menschen von Natur zu einer jeden körperlichen Sache in der Welt haben, heißt die anfängliche Gemeinschaft. In dieser sind demnach alle Sachen gemeinschaftlich; sie gehören keinem zu, und machen diese Gemeinschaft in so weit zu einer vernemenden Gemeinschaft.

schaft. Es kan keiner trotzig darin mit einem Rechte stuzen, den andern von einer Sache auszuschliessen, und von deren Benutzung abzutreiben (§. 3. 2.). Es besitzt niemand etwas eigenes in derselben (cit.). Ihre Mit-Glieder, als die wir alle sind, sind alle durch ein angebohrnes Recht zu derselben gekommen (P. I. c. 3. §. 1.), und leben daselbst in einem ursprünglichen Stande, ja, im Stande der Gleichheit und Freyheit (cit. 10. 22.). Es gebühret einem in derselben ein Recht zu allen dem, ohne welches man den nöthigen Gebrauch der Sachen nicht haben, und den Willen des ernstlich: Scho:ksam: fordernden Gesetzes der Natur nicht befriedigen kan. Ein jeder ist berechtiget zum fischen, zum jagen, zum Vogelstellen, und was dergleichen mehr ist, und man ist befugt hinzugehen, wohin man will, und sich aufzuhalten, wo es einem beliebt, aber keine andere aus ihren Vertern zu vertreiben, um selbst darinnen seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Ja es ist das Recht zu allen Dingen in der anfänglichen Gesellschaft ein zulängliches Recht. (P. c. 2. §. 102. 103. c. 3. §. 14.)

§. 5.

Das Gesetz der Natur gibt dir ein Recht, und zwar ein zulängliches Recht der nöthigen, nützlichen und freuden:
 Ad quam
 Lex N. jus
 det.
 reichen

reichen Sachen dich richtig zu gebrauchen, aber nie ein bejahendes Recht zu dem Mißbrauch derselben (P. II. c. 2. §. 42. 39. 40. 41. P. I. c. 3. §. 41. c. 2. §. 33.). Daz hin ziele die Schrift, wann sie sagt: Die Creatur seuffse über den Mißbrauch derselben.

§. 6.

*Quanam res
usu consu-
mantur.
Quanam de-
struantur.*

Man sagt die Sachen werden durch den Gebrauch verthan, wann einer derselben nicht gebrauchen könne, ohne daß sie verderben. Sie werden aber zernichtet, wann sie durch unsere That zu Grunde gehen. Es hat sich derowegen von den Sachen, die durch den Gebrauch verthan werden im einzelnen Fall nur einer des würcklichen Gebrauchs zu erfreuen; und nur zu einer Zeit, wann sie nicht durch den Gebrauch verthan werden. Man ist aber berechtiget, die Sachen, welche durch den Gebrauch verthan werden, des richtigen Gebrauchs wegen zu zernichten (§. 5.).

§. 7.

Fructus.

Früchte sind alle die Sachen, welche aus andern Sachen, wie es auch nur geschehen mag, herfürkommen. Als z. E. die Aepffel, zu diesen haben demnach in der anfänglichen Gesellschaft alle Mitglieder ein Recht (§. 4.). Natürliche Früchte sind, welche die Natur von freyen Stücken gebie-

*Fruct. natura-
les & in-
dustriales.*

gebietet. Gearbeitete, wozu der menschliche Fleiß erst kommen muß. Und solcher Gestalt gehören nicht allein die bloß natürlichen, sondern auch die gearbeiteten Früchte, in der anfänglichen Gesellschaft allen zu (§. 5. 4. P. II. c. 2. §. 44. 45.); Ja, wäre dieß nicht, so wäre es auch keine anfänglich Gemeinschaft mehr (§. 4.), in welcher wir doch alle von Natur leben (§. 3.).

§. 8.

Wann eine Sache dem Rechte der andern unterworfen wird, so sagt man, sie werde ihr einverleibt. Die gearbeiteten und künstlichen Sachen sind also in der anfänglichen Gemeinschaft den natürlichen einverleibt.

Res una aliis quando incorporatur.

§. 9.

Ein einfältiges Leben ist, wo sich die Menschen meist mit bloß natürlichen Sachen behelfen, so wohl im Essen und Trinken, als in Beschützung der Gliedmassen gegen die Anfälle der Witterungen. Bey solchem Leben sehen demnach die Menschen nur auf die höchste Nothdurfft, und suchen nicht alles Mißvergnügen abzukehren, welchem sie sonst zu steuern vermögend wären, noch alle Lust zu schmecken, die sie sonst unschuldig genießen dürfften. Ja es fehlen ihnen selbst zur Erlangung der meisten Vollen-

visa simplicior.

Kommenheiten der Seelen, die Mittel und Anstalten. Ein solch Leben führten vor diesem die Americaner, und noch zum Theil jetzt die Hottentotten.

§. 10.

*In commu-
nitione pri-
mava sim-
plex vita.*

Man sieht aber gleich aus dem 4. 7. und 8. §. daß, so lange die Menschen in der anfänglichen Gemeinschaft leben, ihre Lebensart einfältig seyn müsse (§. 9.). Ja, der zu anderer Menschen Nutzen einst träge Fleiß würde wenig gearbeitete Sachen schaffen noch würcken können; und da dergleichen mangelten, wie wenigen Zuwachs würde die Vollkommenheit der Seele gewinnen?

§. 11.

*Lex N. a
communionis
primava ho-
mines vult
discedi.*

Das Gesetz der Natur läßt den ernstlichen Befehl an alle Menschen ergehen, sich aus der anfänglichen Gemeinschaft heraus zu begeben, und die von Natur gemeinschaftlichen Sachen in eigenen zu verwandeln; ja es gewähret auch jeglichem deswegen ein Recht hierzu. Beweis: Dann es ist der ernsthafteste Wille des Gesetzes der Natur, daß wir alle unsere Kräfte anstrecken sollen, unsere Wohlfahrt zu bauen, und so wohl die Vollkommenheit des Leibs und der Seele, als auch des äusseren Zustandes, so viel an uns ist, zu vermehren, und verleyht auch dazu ein
Recht

Recht (P. II. c. 2. §. 3.). Weil uns aber in der anfänglichen Gesellschaft dieser Pflicht am wenigsten nachzukommen möglich ist (§. 10. 9.). So muß allerdings das Gesetz auch wollen, daß wir aus derselben ausgehen u. s. w.

§. 12.

Nachdem nun die anfängliche Gemeinschafft aufgehoben ist, und die gemeinschafftliche Sachen in eigene Sachen verwandelt sind, so muß auch einem jeden vermöge der natürlichen Freyheit ein Recht zugestanden werden, mit denen ihm eigen gewordenen Sachen umzugehen wie er will (P. I. c. 3. §. 23.). Indessen ist er doch nach dem innerlichen Gerichte zu dem richtigen Gebrauch derselben verpflichtet, und kan sich weiter kein Recht in Ansehung derselben anmassen (§. 5. P. I. c. 3. §. 26. 41.). Was aber das äußerliche Gerichte betrifft, so gehört daselbst der Gebrauch derselben in so weit dadurch dem zu länglichen Rechte eines andern nicht zu nahe getreten wird, unter die willkührlichen Dinge (P. I. c. 3. §. 38.); es kan dannenhero jeglicher nach dem äußerlichen Gerichte seinen eigenen Sachen, in so fern er dadurch nicht gegen das zu längliche Recht eines andern angeht, Krafft eines verneinenden Rechts, und Straff:

Jus disponendi de rebus propria juri subiectis quale, tam secundum forum internum, quam externum.

Schaff, frey, mißbrauchen (cit. §. 43. 45.).

§. 13.

Dominium
quid sit.

Dieß eigene Recht mit einer Sache zu schalten und zu walten, wie es einem gefällt, heißt das **Eigenthum**. Wir verlassen in dieser Erklärung gar wenig den *STRUV Exercit. II. Lib. 6. Tit. I. §. 4.* derjenige, in dessen Eigenthum die Sache sich befindet, ist der **Eigenthums-Herr**. Die Sachen die in unserm Eigenthum sind, heißen **unsere Sachen**; die aber, welche in eines andern Eigenthum sich aufhalten **fremde Sachen**. Der Inbegriff aller Sachen die in unserm Eigenthum sind, oder aller unserer Güter, heißt das **Vermögen**. Man siehet aber gleich, daß, so bald die anfängliche **Gemeinschaft aufgehoben**, die sonst gemeinschaftliche Sachen ins **Eigenthum** gekommen sind (§. 4. 2. 13. P. I. c. 3. 16.); und daß daher die **Einführung des Eigenthums dem Gesetz der Natur vollkommen gemäß** sey (§. 11.).

Dominus.

Res nostra.

Res aliena.

Patrimonium.

§. 14.

Communio
affirmativa.

Die **Gemeinschaft**, in welcher viele auf eben und dieselbe Sache das **Eigenthum** nach dem gebührenden **Antheil** haben, wird eine **bejahende Gemeinschaft** genannt. **Ein jedes Mitglied** davon ist also 1) nach dem **Antheil ein gemeinschaftlicher**

licher Eigenthums, Herr über die Sache: Die Mitglieder zusammen aber stellen den ganzen Eigenthums, Herrn vor. Daher gilt von der ganzen bejahenden Gemeinschaft, absonderlich in Ansehung auswärtiger, alles, was von dem Eigenthums, Herrn zu bemerken ist (§. 13.); gegen einander aber stehen die Mitglieder mit denselben Verbindlichkeiten angethan, und bedienen sich eben der Rechte, welche in der anfänglichen Gemeinschaft sich befinden (§. 4.). Dieß aber bahnet uns 2) den Weg zu folgender Erkenntniß, daß nemlich ein jeder Handel den ein Mitglied vor sich wegen seines in der Gemeinschaft bleibenden Antheils, vornimmt, gültig sey; aber keiner, welchen die Gemeinschaft ohne dieses Einwilligung, wann dieselbe nicht vorher schon abgemacht ist, vornimmt (§. 13. P. I. c. 3. §. 59.). Und daß 3) wann die Sachen nach dem gebührenden Antheil unter die Mitglieder würcklich getheilt wird, über solchen ein jeder insbesondere Eigenthums, Herr werde, und die Gemeinschaft aufhöre; ja, daß dieß geschehen müsse, wann sie aufhören soll; wie nicht weniger daß, wann die Theile dem gebührenden Antheil nicht gleich sind, der welcher mehr hat solches dem andern zu vergüten schuldig sey (§. 13. P. II. c. 3. §. 25.). Und daß

*Negotium de
communi
dividendo.*

*Nemo cogi
potest ut
invitus ma-
neat in com-
muniōe.*

daß 4) die Natur des Eigenthums je-
derzeit hasse, daß einer ungern in einer
Gemeinschaft verbleibe, wo einen
nicht eine besondere Verbindlichkeit ge-
fesselt hält (§. 13.); zumahl man auch in
seinem Urtheil keinen Fehltritt thut, wann
man sagt: Die Gemeinschaft ist eine
Mutter der Zwietracht.*

§. 15.

*Societas in
genere.*

Eine Gesellschaft ist nichts anders, als
ein Zusammenhang verschiedener Menschen,
welche wegen einer zu erlangenden Absicht mit
einander eins geworden sind. Diese stehen
also vor einen Mann, und sind in An-
sehung anderer, und in Ansehung der
einzelnen Menschen, die in derselben sind,
wie eine Person anzusehen. Derohal-
ben sind die Sachen, die in dem Eigen-
thum einer ganzen Gesellschaft sind,
in einer bejahenden Gemeinschaft
(§. 14.). Und gilt demnach alles davon
was §. 14. von der bejahenden Gemein-
schaft bestärkt worden ist. Die Men-
schen, welche in der Gesellschaft sind, hei-
ßen Mitglieder.

Membra.

§. 16.

*Communis
mixta.*

Eine vermischte Gemeinschaft ist, wo
zwar eine Gesellschaft der Eigenthums-
Herr von Sachen ist, aber allen Mitglie-
dern weiter nichts, als den Gebrauch derselben

selben ohne Unterschied, in soweit sie dessen bedürffen, zukommt. Dergleichen ist z. E. in den Klöstern.

§. 17.

Beständige Sachen einer Gesellschaft *Res perpetua Societatis.* sind, die in einer vermischten Gemeinschaft sind. Von diesen gilt demnach, in so weit man den Gebrauch betrachtet, alles, was von den Sachen in der anfänglichen als einer vereinenden Gemeinschaft zu beobachten ist (§. 4. 16.). Was aber im übrigen das Eigenthum betrifft, so ist davon die ganze Gesellschaft Eigentums-Herr (§. 13. 16.). Wann aber die beständigen Sachen einer Gesellschaft, zum sicheren Gebrauch gewidmet sind, so können die Mitglieder zu keinem ferneren, als zu solchem Gebrauch, derselben sich bedienen. Siehe was WERNHER hiervon P. 7. obs. 70. sagt.

§. 18.

Weil das Eigenthum ein eigenes Recht *Jura & officia quaedam ex Dominio provenientia.* ist (§. 13.), so kan keiner ausser dem Eigentums-Herrn ein Eigenthum auf die Sache haben (§. 13. P. I. c. 3. §. 16.), und ist also das Eigenthum mit Jura als ein eins zu betrachten. Solcherge- stalt können unsere Sachen keine fremde oder meine nicht deine seyn (§. 13.), und schließt 2) das Eigenthum ein Rechte

*Duo ejus-
dem rei in
solidum esse
noqueunt
Domini.*

Recht in sich alle andere Menschen ganz davon auszuschliessen (P. I. c. 3. §. 16.); Einfolglich auch ein Recht einem jeden andern, der solch Eigenthum nicht hat, alle Unternehmungen, die nur vermöge des Eigenthums erlaubt sind, zu verwahren, so, daß der Eigenthums Herr nicht zu leiden bedarff, daß ein anderer wider seinen Willen etwas begehe, was ihm allein vermöge des Eigenthums frey steht; und da dieß ist, so sehen wir auch, daß das Eigenthum ein verneinendes Recht mit sich führe (P. I. c. 3. §. 15.), und daher ein zulängliches Recht sey (cit.); Ja, daß es im äusserlichen Gerichte gelte (cit. §. 31.); wie nicht weniger, daß der, welcher sich gegen unser Eigenthum auslehnt, uns zulänglich beleidige (cit. 36.) und unrecht thue (cit. 35.); aber, daß im Gegentheile uns derowegen gegen denselben das Beschützungs-Recht, Straff-Recht und Streit-Recht zukomme (P. II. c. 3. §. 54. 80. 77. 78. 87.). Und darff endlich 3) der Eigenthums Herr nach dem innerlichen Gerichte sich seines Eigenthums nicht anders als richtig bedienen (§. 12.); folglich stets so, daß er dadurch seinen Pflichten und Verbindlichkeiten ein Genügen leiste (P. I. c. 3. §. 41.); ob er gleich nach dem äusserlichen Gerichte wegen des Mißbrauchs,

wodurch des andern zulängliches Recht nicht gekränkter wird, straffrey erkläret wird. (§. 12. 13.)

§. 19.

Weil man zu dem Seinigen ein eigenes Recht hat (P. I. c. 3. §. 18.), und, vermöge der natürlichen Freyheit, damit umgehen kan, wie man will (cit. §. 23. 22.); so kan man das Seinige überhaupt ansehen, als etwas, welches in das Eigenthum gehört, und worüber man ein Eigenthums-Herr ist (§. 13.). Dannenhero kan man auch die uncörperlichen Sachen, als die Rechte, zu welchen vornemlich unsere natürliche Freyheit gehört (P. I. c. 3. §. 22. 20.), und den freyen Handlungen, Fleiß, Arbeit, Geschäfte und Werke betrachten als etwas, worüber man ein Eigenthums-Herr ist. (cit. §. 18. 17.)

§. 20.

Das Eigenschaffts-Recht ist das Recht, mit der Substanz der Sachen umzugehen, wie es einem gut düncket. Der, dem die Eigenschaft gebühret, heißt der Eigenschaffter. Die meisten scheiden dieß nicht von dem Eigenthum, zu welchen sich auch HÜBER gesellet, ad Jus. Lib. II. Tom. 14. §. 13. Das Recht, mit dem Gebrauch der Sachen nach seinem Willkühr umzugehen oder zu erhalten, wird das Gebrauchs-Recht, oder auch schlechterdings der Gebrauch,

Suum tanquam ali-quid domi-nio nostro subjacens potest spectari.

Proprietas.

Jus utendi s. usus.

brauch, genannt; das Recht aber, mit den Früchten einer Sache, zu thun, was einem beliebig ist, heisset das **Genuß-Recht**, oder **der Genuß**. Und beydes das **Gebrauch-** und **Genuß-Recht** trägt den Namen **Nieß-Gebrauch**; Recht, oder schlechtweg **der Nieß-Gebrauch**. Der aber, welcher den **Nieß-Gebrauch** hat, kommt unter der **Bes-nennung eines Benutzers** vor.

Jus fruendi.

*Jus utifru-
endi s. usus-
fructus.*

*Usufru-
ctuaris.*

§. 21.

*Dominium
quamvis
complectatur.*

*Res nata ex
re mea, mea
est.*

Das **Eigenthum** enthält also 1) so wohl das **Eigenschaffts-Recht**, als das **Gebrauch- und Genuß-** oder das **Nieß-brauch-Recht** in sich (§. 20. 13.); und sind dieß 2) in Ansehung des **Eigen-thums** einfache Rechte, und gleichsam **Theile**, aus welchen das **Eigenthum** als ein ganzes und zusammengesetztes **Recht** besteht. (P. I. c. 3. §. 85.) Wer demnach 3) der **Eigenthums-Herr** ist, dem gehören auch alle natürlichen **Früchte** und **Nutzbarkeiten** zu, die nur immer **natürlicher Weise** aus seiner Sache kommen können, und keinem andern. 4) Und weil die freyen **Handlungen**, **Fleiß**, **Arbeit**, **Geschäfte** und **Wercke** in dem **Eigenthum** dessen sind, der solche zur **Würclichkeit** bringt (§. 19.); so sind die dadurch zu **Stande** gebrachten Sachen in so weit, wie natürliche **Früchte** des **würcfenden**, als eines **Eigenthums-Herrn**, anzusehen (§. præf. N. 3. §. 7.); und solchergestalt sind die **gear-**

gearbeitete Früchte aus einer fremden Sache gemeinschaftlich, und gehören, nach dem gebührenden Antheil, dem, welchem die Sache eigen ist, und dem, welcher sie durch seine Handlungen zur Würcklichkeit überführet hat, zu (§. 7.).
 Ubrigens erkenne man leicht, daß es einzig von dem Wohlgefallen des Eigenthums-Herrn abhängt, ob er selbst den Gebrauch und Genuß haben, oder ob er eins davon, oder beydes, einem andern zustehen wolle. (§. 13.)

§. 22.

Ein vollständiges Eigenthum ist, welches von gar keinem einfachen Rechte, woraus das Eigenthum besteht, entblöset ist. Dieses betitulen wir schlechterdings das Eigenthum; ein unvollständiges Eigenthum aber ist, dem ein oder anderes Recht mangelt.

Dominium plenum & minus plenum.

§. 23.

Weil derjenige, der bloß den Gebrauch hat, in Ansehung des Gebrauchs der Eigenthums-Herr ist (§. 20, 13.), der bloße Benutzer aber in Ansehung der Benutzung (cit.), und der bloße Eigenschaffter in Ansehung der Substanz (cit.); so schließt der bloße Benutzer von dem Nießbrauchs-Rechte jene beyden; der, welcher den Gebrauch hat, den Benutzer und Eigenschaffter in Ansehung des Gebrauchs; der Eigenschaffter aber jene beyden, in

De officiis & juribus usufructuarii, usufructuarii & proprietarii in specie.

Ansehung des Eigenschaffts-Rechts; ja ein jeder von ihnen, alle Fremden, aus (§. 18. N. 2.); und gilt von einem jeden von diesen alles, was §. 18. N. 2. & seq. ist bekräftiget worden. Ja, es gilt von einem jeden von diesen dreyen alles, was von dem Eigenthums-Herrn überhaupt wahr ist, in so weit nur auf keine Weise der andern beyden Recht dadurch Gefahr leidet.

§. 24.

*Qualis Do-
mino facultas.*

Dem Eigenthums-Herrn kommt allein die sittliche oder moralische Möglichkeit zu, mit seinen Sachen umzugehen, wie es ihm geradeucht. Beweis: Dann der Eigenthums-Herr schließt alle andere Menschen von dem Eigenthum aus (§. 18. N. 2.), und hat also ein Recht, mit seinen Sachen umzugehen, wie es ihm gefällt (§. 13.). Jedes Recht aber besteht in dem Vermögen, das zu thun, was moralisch möglich ist (P. I. c. 2.). Also haben wir unsern Satz gerechtfertiget.

§. 25.

*Res quando
in potestate
nostra.*

Wir sagen, es habe einer eine Sache in seiner Gewalt, wenn er sie so hat, daß es ihm natürlich möglich ist, damit umzugehen, wie er will.

§. 26.

*Nemo alie-
rius rem in
potestate sua*

Dadurch bloß, daß einer eine Sache in seiner Gewalt hat, wird er noch nicht der Eigenthums-Herr. Beweis: Dann

Dann der Eigenthums-Herr trägt allein *habendo, ejus* die moralische Möglichkeit an sich, mit *sit dominus.* seiner Sache umzugehen, wie er will (§. 24.). Wer aber die Sache bloß in seiner Gewalt hat, bey dem ist solches nur natürlich möglich (§. 25.). Dadurch aber, daß etwas natürlich möglich ist, ist es doch noch nicht sittlich-möglich (P. I. c. 2. §. 23.). Also ist unser Satz außer Streit.

§. 27.

Dem Eigenthums-Herrn kommt einzig und allein das Recht zu, die Sache *Rem in potestate habendi* in seiner Gewalt zu haben; und Kan *ius, domino soli competit.* Keiner ohne dessen ausdrücklichen oder wenigstens verschwiegenen Willen, dieselbe in seiner Gewalt haben. Beweis: Dann bey dem Eigenthums-Herrn befindet sich allein die moralische Möglichkeit, mit der Sache umzugehen, wie es ihm gefällt (§. 24.); und hat derselbe ein Recht, alle übrige von der Sache auszuschließen (§. 18. N. 2.). Demnach muß ihm auch nothwendig allein das Recht zukommen, die Sache in seiner Gewalt zu haben. Und weil niemanden ohne seinen ausdrücklichen oder wenigstens verschwiegenen Willen sein Recht kan benommen werden (P. I. c. 3. §. 59.); so ist das andere unseres Satzes auch unlaugbar.

§. 28.

Die Bewahrung der Sache in seiner *Possessio.* Gewalt, als einer Sache, worüber man

Possessor. der Eigenthums-Herr ist, heißt die Besizung; derjenige, der die Sache in Besitz hat, wird der Besitzer genannt. Eine wahre Besizung ist, die auf körperliche Dinge geht; eine Schein-Besizung aber, vermöge welcher man uncörperliche Sachen, als die Rechte u. s. w. im Besitz hat. Dieß gewährt uns folgende Erkenntniß: Ein jeder, der eine Sache besizt, muß dieselbe unter dem Bezirck in seiner Gewalt haben; im Gegentheil besizt einer noch nicht deswegen eine Sache, weil er sie in seiner Gewalt hat. (§. 25.)

§. 29.

Jura quaedam, qua possessionem concernunt.

Es leitet uns dieses aber auch auf folgende Wahrheiten: 1) Daß der Besitzer nicht allemahl der Eigenthums-Herr sey (§. 28. 26.). Und 2) daß keinem, als einzig und allein dem Eigenthums-Herrn, das Recht, die Sache zu besizen, gebühre (§. 28. 27.); als mit welchem Rechte daher 3) nothwendig ein Recht verknüpffe seyn muß, alle übrige Menschen von der Besizung seiner Sache auszuschliessen (§. 18. N. 2.); und 4) andern zu verwehren, daß sie ihn nicht in den Besitz seiner Sachen beunruhigen; ja auch 5) nicht zu leiden, daß ein Fremder seine Sachen im Besitz habe. Dannhero auch das Recht, die Sachen zu besizen, ein zulängliches (P. I. c. 3. §. 15.), und im äußerlichen Gericht gültiges

tiges Recht seyn muß (cit. 31.). Wesswegen dann allerdings der, welcher gegen das Recht, die Sachen im Besitz zu haben, sich aufwirft, dem Eigenthums-Herrn unrecht thut (N. 2. P. I. c. 3. §. 30. 35.). Wogegen aber im Gegentheil dem Eigenthums-Herrn das Streit-Recht zukommt. (P. H. c. 3. §. 87. 93.)

§. 30.

Das Recht zur Besizung ist das Recht, *Jus possidendi* eine Sache im Besitz zu haben; dies kommt demnach einzig und allein dem Eigenthums-Herrn zu. (§. 29. N. 2.)

§. 31.

Wann eine Sache würcklich aufhört zu seyn, so verschwindet dadurch dem Eigenthums-Herrn das Eigenthum. *Dominium quando exspiret.* Beweis: Dann da ist es unmöglich, mit der Sache nach seinem Belieben umzugehen, also ist's auch nicht möglich, daß ein Eigenthum statt habe. (§. 13.)

§. 32.

Eine Art heisset eine jede einzelne Sache, die unter einer gewissen Art stehet. *Species. Quando intereat.* Man sagt: die Art gehe zu Grunde, wann ihre Gestalt aufhört würcklich zu seyn, aber doch ihre Materie bleibet. Wann demnach die Art zu Grunde geht, so verschwindet, in Ansehung der Art und Gestalt, das Eigenthum, in Ansehung der Materie aber dauret es fort. (§. 31. 13.)

§. 33.

*Quanda res
percat.*

Wir sagen: eine Sache sterbe, wann sie selbst, oder wenigstens ihre Art, zu Grunde geht; dieß bestätigt folgendes:

*Si res perit,
domino suo
perit.*

Wann eine Sache stirbt, so stirbt sie ihrem Herrn. (§. 31. 32.)

§. 34.

*Lex aliqua,
dominum
alterius re-
spiciens.*

Du solt den Eigenthums-Herrn in denen Handlungen, die er, vermöge seines Eigenthums, vornimmt, keinesweges stöhren oder hinderlich fallen, vielweniger dich, Handlungen vorzunehmen, unterstehen, die dem Eigenthums-Herrn, vermöge des Eigenthums, allein zukommen und erlaubt sind. Beweis: Dann du solt nichts thun, was wider das Recht des andern ist (P. I. c. 2. §. 107.). Dieß alles aber laufft schnurstracks gegen die Rechte des Eigenthums-Herrn (§. 13. 18. 24.). Solchergestalt ist es wahr, was unser Satz spricht.

§. 35.

*Patrimoni-
um alterius
decurrare.*

Wir sagen: es verringere einer des andern sein Vermögen, wann er durch seine freien Handlungen macht, daß der andere wider seinen Willen weniger von seinem Vermögen in seiner Gewalt hat oder behält, als er sonst hatte, oder nothwendig würde gehabt haben, wann jener durch seine Handlungen solchen Abgang nicht verursacht hätte. Geschieht dieß mit vorsätzlicher Schuld, so heißt es eine vorsätzliche, geschieht

geschieht es mit unborsetzlicher Schuld eine unborsetzliche Verringerung des andern Vermögens. Dieß kan auch überhaupt auf das Seinige gezogen werden (§. 19. 13.).

§. 36.

Wer des andern Vermögen verringert, der beleidigt denselben zulänglich; und hat dieser gegen jenen das Beschützung, Straff, und Streit, Recht. Beweis: Dann wer des andern Vermögen verringert, der handelt gegen das Recht des Eigenthums, Herren, welches derselbe auf seinen Sachen oder Vermögen hat (§. 13. 27.). Wer aber solches thut, der beleidiget den Eigenthums, Herren zulänglich, und hat der Eigenthums, Herr das Beschützung, Straff, und Streit, Recht gegen ihn (§. 18. N. 2.). Also beleidigt man auch den andern zulänglich, wenn man ihm sein Vermögen verringert, und hat dieser das Beschützung, Straff, und Streit, Recht wider den, der es ihm verringert hat, oder solches zu thun noch im Begriff ist.

Qui patrimonium alterius diminuit, eundem laedit; & hanc in illum ino belli est.

§. 37.

Du solt des andern Vermögen weder vorsetzlicher, noch unborsetzlicher Weise, oder welches eins ist, weder durch Gefährde, noch durch Fahrlässigkeit, verringern. Thust du es aber, so bist du in beyden Fällen schuldig, den andern

Patrimonium alterius nullus diminuit.

Na s dem

dem in solchen Stand zu setzen, da es eben so viel ist, als wann ihm sein Vermögen gar nicht verringert wäre. Beweis: Dann du solt. keinen weder vorsätzlich, noch unvorsätzlich beleidigen (P. II. c. 3. §. 37.). Also ist das erste auffer Streit (§. 36.). Wann es aber nun doch geschehen ist, so ist kein ander Mittel möglich, oder du must, weil du doch von der vorigen Verbindlichkeit dich selbst gar nicht loswinden kannst (P. I. c. 2.), den andern in solchen Stand' wieder setzen, worin es gleichgültig ist, ob sein Vermögen ihm verringert oder nicht verringert worden wäre.

§. 38.

*In integrum
aliquem re-
stituere.*

Einem in den vorigen Stand setzen ist nichts anders, als ihn in solchen Stand bringen, worinnen es eben so viel ist, als wenn ihm sein Vermögen nicht wäre verringert worden. Wer demnach des andern sein Vermögen verringert hat, der ist verpflichtet ihn in vorigen Stand zu setzen (§. 37.).

§. 39.

*Ex alterius
patrimonio
locupletior
factus quis
dicatur.*

Wir sagen es sey jemand aus des andern seinem Vermögen bereichert, wann er gemacht hat, daß er mehr habe, wie sonst, so, daß das, was er mehr hat, durch die Verringerung des fremden Vermögens, auf ihn gekommen ist. Die Bereicherung
aus

aus des andern Vermögen geschieht demnach wider den Willen des andern (§. 35.).

§. 40.

1) Keiner soll aus des andern Vermögen bereichere werden, und zwar weder durch vorsätzliche, noch durch unvorsätzliche Schuld. 2) Wer aber aus des andern Vermögen sich bereichert, der beleidigt denselben zulänglich; und hat 3) dieser deswegen wider jenen das Beschützungs-, Straff- und Streit-Recht. 4) Ist der, welcher aus des andern Vermögen bereichert worden ist, verbunden demselben so viel wieder zu geben, und zu vergüten, als er reicher geworden ist. Beweis: Dann die Bereicherung aus des andern Vermögen, ist wider das Recht des Eigenthums-Herrn desselben Vermögen (§. 13. 39.). Man soll aber nichts vornehmen, was gegen das Recht eines andern ist (P. I. c. 2. §. 107.), und zwar weder mit vorsätzlicher, noch mit unvorsätzlicher Schuld (P. I. c. 2. §. 51.); also ist das erste wahr. Wer aber etwas vornimmt, was wider das Recht des Eigenthums-Herrn ist, der beleidigt den Eigenthums-Herrn zulänglich; und hat der Eigenthums-Herr das Beschützungs-, Straff- und Streit-Recht wider ihn (§. 18. N. 2.). Da nun diese Bereicherung aus des andern Vermögen gegen das
Recht

Nemo locupletior fieri debet ex patrimonio alterius. &c.

Recht desselben Eigenthums = Herrn ist (§. 13. 39.); so ist auch das 2. und 3. unserS Satzes auffer Streit. Ferner, da sich von dieser Verbindlichkeit sich nicht aus dem andern Vermögen zu bereichern (N. 1.) keiner selbst loß reissen kan (P. I. c. 2. §. 9.), man derselben aber ohnmöglich anderst ein Genügen zu thun vermag, als daß man so viel wieder giebt, als man reicher geworden ist, so ist auch das 4. auffer allem Zweifel.

§. 41.

*Damnum
emergens.*

Wann einer macht, daß der andere wider seinen Willen weniger von seinem Vermögen, welches er würcklich hat, in seiner Gewalt behält, davon sagt man er verursache ihm einen herfürbringenden Schaden, oder einen Verlust. Wenn man auf den Schaden abzielet, es mag schlechterdings oder nicht schlechterdings geschehen, so ist es ein vorsetzlicher Schaden; wenn er jemand mit unvorsetzlicher Schuld zugefügt wird, so heisset solches ein unvorsetzlicher Schaden. Wenn er aber durch ein blosses Unglück entsteht, ein unvermeidlicher Schaden.

*Damnum
emergens do-
losum, cul-
posum & ca-
suale.*

§. 42.

Lucrum.

Der Gewinn heist jede Sache, welche unserem unverminderten Vermögen zuwächst. Dieses ist ebenfalls überhaupt auf das Seinige zu ziehen. Wenn es
ge

gewiß bekannt ist, daß wir den Gewinn erlangen können oder werden, so ist es ein gewisser, im entgegen gesetzten Fall ein ungewisser Gewinn. In eben demselbigen Verstande ist auch die Grösse des Gewinns, gewiß oder ungewiß. Durch den Gewinn wird man demnach bereichert. Ja, wer Ursache ist, daß wir einen gewissen Gewinn entbehren müssen, der ist Ursache, daß eine Sache nicht zu unserem Vermögen komme, welche sonst demselben zugewachsen wäre.

*Lucrum certum & incertum.
Quantitas lucri certa & incerta.*

§. 43.

Ein ausbleibender Gewinn ist, welschen man, wenn man nicht daran wäre gehindert worden, hätte erhalten können. Der ausbleibende Gewinn muß demnach gewiß und gleichsam in der Blüte ersticket seyn, gesetzt auch, daß seine Grösse in der Ungewißheit steckt (§. 42.). Wann derowegen der Gewinn ungewiß ist, so darff man solchen nicht unter den ausbleibenden Gewinn zehlen; vielweniger wann sattsam bekannt ist, daß man denselbigen nicht habe theilhaftig werden können.

Lucrum esensans.

§. 44.

Alles, was zu dem herfürbrechenden, oder in keinen begriffenen Schaden, zum

Id, quod incertum.

zum ausbleibenden Gewinn gehört, kommt überhaupt unter dem Namen *Interesse* für. In der bejahenden Gemeinschaft bezieht sich das *Interesse* und der Gewinn auf die ganze Gemeinschaft; und muß also auch der Gewinn, der herfürbrechende Schaden und ausbleibende Gewinn nach dem gebührenden Antheil, einem jeden angeschrieben werden (§. 14).

§. 45.

Damnum in genere.

Dolosum, culpofum & casuale.

Der Abgang des aus jemandes Gewalt wider feinen Willen hinweg kommenden oder wegbleibenden Vermögens, welches er würcklich hatte, oder doch hätte haben können, heißt der Schaden überhaupt; und dieser ist auch entweder ein vorfetzlicher, unforfetzlicher, oder unvermeidlicher Schaden (§. 41.). Hieraus fließt 1) daß der, welcher des andern Vermögen verringert, ihm einen Schaden verursache (§. 35.); und 2) daß der, der dem andern einen Schaden zuwegen bringe, desselben Vermögen verringere (cit.). Solchergestalt gilt 3) von dem, der dem andern einen Schaden verursacht, alles, was wir §. 36. 37. 38. von dem, der des andern Vermögen verringert, erwiesen haben. Ubrigens kan dieß ebenfalls überhaupt über das Seinige ausgedehnt werden (§. 35.).

§. 46.

§. 46.

Den Schaden ersetzen ist nichts anders, *Damnum*
als machen, daß der andere so viel in sei- *resarcire.*
nem Vermögen habe, als er würde gehabt
haben, wenn er den Schaden nicht gelitten
hätte.

§. 47.

Wer dem andern einen Schaden, es *Qui*
mag ein vorsätzlicher, oder unvorsätzli- *damnum*
cher Schaden seyn, verursacht hat, der *causatur*
ist schuldig denselben zu ersetzen; will er *alteri, illud*
nicht, so hat jener das Streit- Recht *resarcire.*
gegen ihn, Krafft wessen er ihm seinen
Starr-Kopff brechen, und die Genug-
thuung dieser Pflicht aus ihm heraus
foltern kan. Beweis: Dann wer dem
andern einen Schaden zuziehet, der verrin-
gert sein Vermögen (§. 45. N. 2.). Also
ist er schuldig ihn in den Stand zu setzen,
worin es eben so viel ist, als wenn solches
nicht geschehen wäre (§. 45. N. 3. §. 37.).
Wann aber das ist, so muß er auch noth-
wendig machen, daß der andere so viel in
seinem Vermögen habe, als er würde ge-
habt haben, wann derselbe den Schaden
nicht gehabt hätte. Solchergestalt muß er
den Schaden, es mag ein vorsätzlicher oder
unvorsätzlicher Schaden seyn, ersetzen (§. 46.
P. I. c. 2. §. 51.). Und weil man gegen den,
der des andern Vermögen verringert, ein
Streit-

Streit, Recht hat (§. 36.); so muß man auch allerdings gegen den, der Ursach an dem Schaden ist, ein Streit, Recht zu gebrauchen haben, wenn er sich den Schaden zu ersetzen weigern wolte (§. 45. N. 2.). Als woraus man auch alsobald ersiehet, daß wann ich deswegen einen Schaden leide, weil du deiner Verbindlichkeit kein Genügen gethan hast, du mir den Schaden zu ersetzen verpflichtet seyest. Wofern ich derothalben in Schaden gerathe, weil du im Verzug bist, so ist es nicht anders, als deine Schuldigkeit, mir denselben zu ersetzen (P. I. c. 2. (§. 64.).

§. 48.

Ein jeder herfürbrechender Schaden, wie nicht weniger der ausbleibende Gewinn ist ein Verlust, oder ein Schaden überhaupt (§. 41. 43. 45.). Hieraus fließt unwidersprechlich, 1) daß ein jeder, der dem andern einen herfürbrechenden Schaden zufügt, oder Ursache ist an desselben ausbleibenden Gewinn, verbunden sey solches alles zu ersetzen; und daß wofern er sich darwider empöret, dem andern das Streit, Recht gegen ihn gebühre (§. 47.). Ja, daß 2) von dem, der den andern in einen herfürbrechenden Schaden stürzt, oder an dessen ausbleibenden Gewinn Ursach ist, oder

*Dammum
emergens re-
sarcendum.
Idem tenen-
dum de lu-
cro cessante.*

oder dergleichen ins Werck zu richten gedenckt, auch alles gelte, was wir §. 36. 37. 38. befestiget haben (§. 47.).

§. 49.

Keiner soll mit des andern Schaden bereichert werden. Beweis: Dann man soll keinen in Schaden bringen (§. 45. 37.), wer vermag also obigen Satz umzustossen? Siehe auch L. 206. ff. de R. J.

Nemo locupletior fieri debet cum damno alterius.

§. 50.

Ein Handel ist nichts anders, als die Hersfürbringung deiner Handlungen, wo durch etwas zur Würcklichkeit gelangt. Einfache Handel sind, die nicht in andere aufgelöset werden können, davon ein jeder vor sich sehn könnte. Die entg:gen gesetzten heissen zusammen gesetzte Handel.

Actus simplex & compositus.

§. 51.

Die Wechselung ist ein Handel, wo durch sich jemand von einer Sache das Eigenthum annimasset, oder dieselbe auch wohl in Besitz nimmit, wovon er weiß oder glaubt, daß ein anderer vorher Eigenthums-Herr davon gewesen. Eine freywillige Wechselung ist, wo sie mit der Einwilligung des Eigenthums-Herrn geschieht. Eine widerwillige Wechselung aber, woben die Widrig = Gesinntheit des Eigenthums-Herrn sich befindet. Die Sache selbst die

Communitio spontanea & involuntaria.

B b auf

*Ros relativa
vitiosa.*

auf diese Art entkommen ist, heisset eine lasterhafte Sache.

§. 52.

*Commuta-
tione spon-
tanea Do-
minium in
alterum
transit, in-
vita, non.*

Durch die freywillige Wechselung kommt einzig und allein das Eigenthum und zwar gleich, durch den blossen Willen, auf den andern; allein nimmermehr durch die widerwillige Wechselung; sondern es bleibt durch den blossen Willen des Eigenthums-Herrn, dem Eigenthums-Herrn. Dann bey der freywilligen Wechselung ist ein freyer Willen des Eigenthums-Herrn, bey der widerwilligen nicht (§. 51. P. I. c. 3. §. 56.). Es kan aber keinem wider seinen Willen sein Recht benommen werden (P. I. c. 3. §. 59.). Also ist es ohnmöglich, daß durch die widerwillige Wechselung das Eigenthum auf den andern kommen könnte, und muß dasselbe solchergestalt, durch den blossen Willen bey dem Eigenthums-Herrn bleiben. Weil aber der Eigenthums-Herr ein Recht hat, mit seiner Sache umzugehen wie er will (§. 13.); So muß ihm auch ohnstreitig das Recht zukommen, durch seinen Willen sein Eigenthum auf den andern kommen zu lassen, und also dasselbe dem andern zu überlassen (P. I. c. 3. §. 61.). Da nun der andere bey der freywilligen Wechselung solches annimmt (§. 51. & cit.) so wird derselbe gleich durch den blossen Willen des

des Eigenthums-Herrn nunmehr der Eigenthums-Herr. (P. I. c. 3. §. 62.)

§. 53.

Der Handel, wodurch der Eigenthums-Herr von einer Sache einen andern zum Eigenthums-Herrn derselbigen macht, heißt die Veräußerung. Es gehet aber diese Veräußerung überhaupt auf das Sei- nige; und also nicht allein auf körperliche, sondern auch auf uncörperliche Sachen; in so weit dieselben einem an- dern dienlich seyn können (§. 19. P. I. c. 3. §. 18.); außer nur auf die persönliche Rechte nicht (P. I. c. 3. §. 85.). Ubrigens sieht man auch gleich hieraus; 1) daß der Eigenthums-Herr ein Recht habe, seine Sachen zu veräußern (§. 52.). 2) Daß zur Veräußerung der bloße Willen des Eigenthums-Herrn in Ansehung seiner selbst zulänglich sey (§. cit.); aber 3) solches ohne den Willen des Eigen- thums-Herrn ohnmöglich geschehen könne (§. cit.). Und daß daher 4) gar kein anderer, wider den Willen des Eis- genthums-Herrn, desselben Sachen ver- äußern könne (§. 34.); sondern solche Veräußerung null und nichtig sey (P. I. c. 3. §. 67. 38.). Solchergestalt kan eine lasterhafte Sache nicht veräußert wer- den. (§. 51.)

B b a

§. 54.

§. 54.

Fur.

Ein Dieb wird derjenige genannt, der wider Wissen und Willen dem Eigenthums-Herrn seine Sachen, in der Absicht, dieselbe seinem Eigenthum zu unterwerffen, entwendet. Der Handel, wodurch solches

Furtum.

geschicht, heißt der Diebstahl. Wir weichen hier nicht viel ab von dem, was §. 1. *Inst. de Oblig. quæ ex dol. nasc.* Die bürgerliche Rechte sagen: Wenn also der Eigenthums-Herr seine eigene Sachen dem andern, der kein Recht hat, dieselbe in seiner Gewalt zu haben, heimlich wegnimmt, so ist das kein Diebstahl.

Furtum manifestum.

Ein offener Diebstahl wird ins besondere genannt, wenn der Dieb im stehlen, da er die Sache noch nicht an einen andern Ort gebracht, sondern noch bey sich hat, ertappet wird. Im entgegen-

Furtum non manifestum.

gesetzten Fall ist es ein unoffener Diebstahl. Wann einer ohne Wissen und Willen mit dem Gebrauch einer fremden Sache umgeht, als wenn er Eigenthums-

Furtum usus.

Herr wäre, so ist solches ein Diebstahl des Gebrauchs; wann einer aber wider Willen von dem Besitz einer beweglichen Sache vertrieben wird, so ist das ein Diebstahl der Besizung.

Furtum possessionis.

§. 55.

Rapina.

Der Raub ist die Entwendung einer fremden Sache, welche ein anderer, mit dem Gemüth, dieselbige in die Seinige zu verkeh-

verkehren, dem Eigenthums-Herrn wider seinen Willen entreisset. Der, welcher den Raub begeht, heisset ein Rauber. Wann einer den andern, ohne daß er ein Recht dazu hat, von dem Besitz einer unbeweglichen Sachen herunter wirft, so nennt man solches einen Einfall. Wann demnach der Eigenthums-Herr seine eigene bewegliche Sachen der Gewalt eines andern, der kein Recht dazu hat, mit Gewalt entreisset, so ist solches kein Raub; und wann er ihn aus dem Besitz seiner unbeweglichen Sachen, wozu dem andern kein Recht gebühret, herausstreibt, so ist solches kein Einfall.

Prada.

Invasio.

§. 56.

Der Betrug ist eine wider Treu und Glauben begangene That, wodurch wir dem andern wider sein Wissen und Willen Schaden zufügen. Wann es durch vorsätzliche Schuld, oder durch Gefährde, geschieht, so heisset es ein vorsätzlicher Betrug; thut man es durch unvorsätzliche Schuld, oder, welches gleich viel ist, durch Fahrlässigkeit, so ist es ein unvorsätzlicher Betrug.

Fraus.

Fraus confilii.

Fraus eventus.

§. 57.

1) Der Diebstahl, der Raub und Betrug, gehören unter die widerwillige Wechselung (§. 51. 54. 55. 56.). Daher kan weder der Dieb, noch der Räuber, noch der Betrüger, nimmermehr über

Jura quaedam, quae commutativam involvunt & in specie fur-

*rum, Rapi-
nam &
fraudem
concernans.*

die entwandte Sache Eigenthums-
Herr werden; sondern sie bleibt durch
den blossen Willen dem Eigenthums-
Herrn, dem sie entwandt ist (§. 37.);
Und also kan 3) weder der Dieb, noch
der Räuber, noch der Betrüger, und
überhaupt keiner, der durch eine wi-
derwillige Wechselung eine Sache über-
kommen hat, dieselbe veräußern; oder
geschieht es, so ist solches doch null
und nichtig (§. 53. N. 4. §. 52.) Ubrigens
sieht man auch 4) leicht, daß der Dieb-
stahl und der Raub mit einer vorseztli-
chen Schuld geschehen. (§. 54. 55. P. I.
c. 1. §. 57.)

§. 58.

*Et legis qua-
tuor.*

Du solt nicht stehlen; du solt nicht
rauben; du solt nicht betrügen; ja,
auf keine Art, durch eine widerwillige
Wechselung, des andern seine Sachen
unter deine Bornäßigkeit zu bringen
dich gelüsten lassen; unterfängst du dich
aber dergleichen, so thust du dem an-
dern unrecht, und kommt dem Eigenthums-
Herrn deswegen das Beschü-
zungs- Straff- und Streit- Recht zu.
Beweis: Dann dieß alles laufft aegen den
Willen des Eigenthums-Herrn (§. 51. 57.
N. 1. P. I. c. 3. §. 56.). Da aber der Ei-
genthums-Herr ein Recht hat, mit seiner
Sache umzugehen, wie er will (§. 13.), so
ist solches wider dessen Recht; man soll aber
nichts

*Ex belli ex-
inde ortum
duccens.*

nichts thun, was dem Rechte eines andern zuwider laufft (P. I. c. 2. §. 107.); also ist das erste wahr. Weil aber alles, was gegen das Eigenthum, oder das Recht, welches der Eigenthums-Herr hat (§. 13.), geschieht, unrecht ist, und dem Eigenthums-Herrn in so weit ein Beschützungs- Straff- und Streit-Recht zukommt (§. 18. N. 2.), so ist auch das andere wahr, was obiger Satz sagt. Siehe, was hievon zum Theil PAULUS L. I. ff. wie auch ULP. I. 42. ff. de V. S. sagt.

§. 59.

Der Eigenthums-Herr hat ein Recht, *Quale quis* seine Sachen einem jeden, der solche *domino in* in seiner Gewalt hat, oder dieselbe be- *rem vitio-* sitzt, mit Gewalt hinweg zu nehmen, *sam.* wo er sie gutwillig von ihm nicht bekommen kan. Beweis: Dann der Eigenthums-Herr hat ein Recht, jedem alle Unternehmungen zu untersagen, die ihm nur allein, vermöge des Eigenthums, frey stehen, und solche von jenem nicht zu leiden, so, daß ihm auch dazu ein Streit-Recht, und folglich ein Recht, den Widerspänstigen mit Gewalt dazu anzustrengen (P. II. c. 3. §. 86.), zukommt (§. 18. N. 2.). Da nun die Sache in seiner Gewalt und in seinem Besitz zu haben ein Werck ist, das bloß dem Eigenthums-Herrn gebührt (§. 27. 29. N. 2.); so muß auch allerdings der Eigenthums-Herr ein Recht haben, einem

B b 4

jeden

jeden, der seine Sachen in seiner Gewalt oder im Besitz hat, mit Gewalt zu entreißen, wann er sie gutwillig von ihm nicht bekommen kan. Hierhin gehört das bekannte: *Wo ich mein Gut finde, da spreche ich es an.*

§. 60.

Vindicatio rei.

Das Recht, seine Sache mit Gewalt gegen jeden Besitzer derselben, oder überhaupt gegen den, der dieselbe in seiner Gewalt hat zu verfolgen, heißt die Rettung seiner Sache, oder das Rettungs-Recht. Das Rettungs-Recht kommt wegen seiner Sache einem jeden Eigenthums-Herrn zu (§. 59.). Und ist deswegen ein jeder, der eine fremde Sache in seiner Gewalt hat, verbunden, dieselbe dem Eigenthums-Herrn auszuliefern. (P. I. c. 2. §. 95. 96. N. 1.)

§. 61.

Vindicatio rei non datur nisi dominio probato.

Weil dem Eigenthums-Herrn allein das Rettungs-Recht gebühret, und der, welcher eine fremde Sache in seiner Gewalt hat, dieselbe nur dem Eigenthums-Herrn heraus zu geben schuldig ist (§. 60.). Daraus aber, daß jemand sagt, er sey der Eigenthums-Herr, noch gar nicht folgt, daß er wirklich derselbe sey. So komme das Rettungs-Recht dem Eigenthums-Herrn nicht ehe zu gebrauchen zu, bis er bewiesen hat, daß er der Eigenthums-Herr sey. Hat er also solches durch einen

nen richtigen Beweis dargethan, so kan er sich des Rettungs-Rechts gegen den Widerspänstigen bedienen, und Krafft desselben einen Streit wider ihn erheben. (P. II. c. 3. §. 86.)

§. 62.

Hieraus erhellet aber gleich, daß bevor *Quale jus*
der andere sein Eigenthum bewiesen *excusato or-*
hat, der, welcher eine Sache, wovon *tum habent.*
jener sich als den Eigenthums-Herrn ausgiebt, in seiner Gewalt hat oder besitzt, ein Recht, die Sache in seiner Gewalt oder seinen Besitz zu behalten, haben müsse, bis der Gegner durch einen Beweis bestärcket hat, daß er der Eigenthums-Herr sey. (§. 61.)

§. 63.

Dies Recht, eine Sache in seiner Bes *Jus possessio-*
walt oder im Besitz zu behalten, bis ein *nis.*
anderer durch einen richtigen Beweis sein Eigenthum darüber erhärtet hat, heißt das Besitzungs-Recht. Dieses kommt demnach jedem zu, der die Sache in seiner Gewalt oder im Besitz hat, er mag der Eigenthums-Herr seyn oder nicht (§. 62.). Und ist also dieß von dem *Quod differ-*
Recht zur Besizung, als welches dem *rat a jure*
Eigenthums-Herrn allein gebührt, un- *possidendi.*
terschieden (§. 30.) Wer also das Besizungs-Recht hat, der ist, vermöge desselben, anzusehen, als der Eigenthums-Herr von solcher Sache, die in

so weit unter sein Vermögen gehört (§. 13.). Daß demnach auch derjenige, welcher solche Sache ihm seiner Gewalt, auf was Art es auch geschehen mag, entzucht, anzusehen ist, als einer, der ihm sein Vermögen verringert (§. 35.); und der deswegen ihn in vorigen Stand zu setzen schuldig ist (§. 38.). Hieraus entspringt der beste Kunst-Griff der Rechts-Gelahrten, wann er nur nicht mißbraucht würde, welchen folgender Spruch lehret: Selig sind die Besitzer.

*Beati posside-
ntes.*

§. 64.

*Res cum
omni causa
restitui
quando di-
catur.*

Man sagt, eine Sache werde mit allem Zubehör wiedergegeben, wann mit der Sache alles, was nur natürlicher Weise von derselben gekommen, oder vermittelst derselben erworben ist, in so weit der, welcher sie in seiner Gewalt oder im Besitz hat, dadurch bereichert worden ist, einem wieder zugestellet wird.

§. 65.

*Vindicatio
datur ad rei
restitutio-
nem cum
omni causa.*

Das Rettungs-Recht geht auf die Wiedergebung seiner Sache mit allem Zubehör. Beweis: Dann das Rettungs-Recht kommt einem wegen seiner Sache, gegen den, der sie in seiner Gewalt oder im Besitz hat, zu (§. 60.). Da man also noch der Eigenthums-Herr darüber ist (§. 13.), dem Eigenthums-Herrn aber alles gebührt, was natürlicher Weise aus der Sache hervor kommt (§. 21.), als welches solcher-

folchergestalt zu seinem Vermögen gehört (§. 13.); und keiner aus des andern Vermögen bereichert werden soll (§. 40.); so ist allerdings auffer Streit wahr, was unser Satz will. (§. 64.)

§. 66.

1) Wer eine widerwillige Wechselung vorgenommen, und dadurch eines andern Sache unter seine Gewalt gebracht hat, es mag ein Dieb, Räuber, Betrüger, oder sonst jemand seyn, der ist nicht allein schuldig, die entwandte Sache dem Eigenthums-Herrn wieder zuzustellen mit allem Zubehör; sondern er muß auch allen den deswegen erlittenen Schaden, sowohl den hervorbrechenden Schaden, als auch den ausbleibenden Gewinn, oder das Interesse, ersetzen. Wann die Sache zu Grunde gegangen, oder gestorben ist, so ist er verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, auffer dem Zufall nicht, den die Sache ebenfalls bey dem Eigenthums-Herrn würde gehabt haben. 2) Hat aber einer des andern Sache in seiner Gewalt, und weiß nichts von einer widerwilligen Wechselung, wodurch sie dem Eigenthums-Herrn entkommen ist, so ist er zu weiter nichts verpflichtet, als dieselbige mit allem Zubehör dem Eigenthums-Herrn wiederzugeben. Stirbt sie, so ist er nicht schuldig, den Schaden

De damno ob rem relative vitiosam resciciendo.

den zu vergüten; auch nichts, wann etwas von ihrem Zubehör stirbt. Beweis: Dann bey der widerwilligen Wechselung, und also auch bey dem Diebstahl, Raub und Betrug (§. 57. N. 1.), bleibt die Sache des Eigenthums-Herrn seine Sache (§. 52.) Derowegen ist der, welcher sie auf solche Art bekommen hat, dieselbe mit allem Zubehör dem Eigenthums-Herrn wiederzugeben (§. 65. 60.), und allen deshalb verursachten Schaden, sowohl den hervorbrechenden Schaden, als auch den ausbleibenden Gewinn, zu ersetzen schuldig (47. 48.); und muß er dieß derowegen auch thun, wann die Sache gestorben ist, außer dem Zufall nicht, den die Sache ebenfalls bey dem Herrn betroffen hätte, als in welchem Fall die Sache anzusehen, als wann sie nicht durch eine widerwillige Wechselung dem Eigenthums-Herrn entrispen wäre. Weiß er aber nichts von solcher widerwilligen Wechselung; so kan er auch zu weiter nichts verpflichtet seyn, als dieselbe Sache mit allem Zubehör wiederzugeben (§. 60. 65.). Stirbt also die Sache, oder etwas von derselben, oder ihrem Zubehör, so kan er davor gar nicht haften, und braucht es nicht zu ersetzen. Hieraus sieht man zugleich, daß der, welcher nichts von solcher widerwilligen Wechselung weiß, wegen gar keiner Handlung, die er wegen solcher Sache vornimmt;

nimme, oder vorgekommen hat, dem Eigenthums-Herren gehalten und verbunden sey. Wer aber solche widerwillige Wechselung vollzogen hat, der muß vor alles stehen.

§. 67.

Ein gut-glaubiger Besitzer ist, welcher von der Sache, die er im Besitz hat, Possessor bona fidei. meynet, daß sie seine sey; ein übel-glaubiger Besitzer aber, welcher weiß, daß Possessor mala fidei. die Sache, wovon er Besitzer ist, zu dem Eigenthum eines andern gehöre. Jener steht also in den Gedanken, daß er der Eigenthums-Herr sey (§. 13.). Dieser aber, weiß es wohl besser, und will doch vor den Eigenthums-Herren angesehen seyn (§. 28.). Wann bey dem Besitzer ein Zweifel aufsteigt, ob er auch der wahre Eigenthums-Herr sey oder nicht, so ist er zwar kein übel-glaubiger Besitzer, aber der gute Glaube fängt an zu wanken. Steckt er aber in der Unwissenheit, daß die Sache einem andern gehöre; und die Unwissenheit ist unüberwindlich, so ist er ein gut-glaubiger Besitzer, ist sie aber überwindlich, so ist er billig vor einen übel-glaubigen Besitzer zu achten (P. I. c. 4. §. 8. 9. N. 4.).

§. 68.

§. 68.

*Quilibet
possessor pra-
sumitur
Dominus &
bona fidei
possessor, nisi
rationes pro
contrario
pugnent.*

Es stelle sich die Vermuthung an die Seite eines jeden Besitzers, daß er der Eigenthums, Herr sey. Wofern keine Gründe vor das Gegentheil kämpffert (P. I. c. 5. §. 7.) und also noch mehr, daß er ein gut-glaubiger Besitzer sey (§. 67. 13.). Ja, diese Vermuthung wächst, wann er die Sache unter einem rechtmäßigen Titel erworben hat (P. I. c. 5. §. 16. 17.). Und wird noch stärker, wann er sie von einem rechtmäßlichen Eigenthums, Herren erlangt (cit.). Also kan aus der blossen Besizung der übel-glaubige Besiz nicht gemuthmasset werden. Wann demnach jemand gegen dich, als gegen einen übel-glaubigen Besizer verfahren will, so muß er erst durch einen Beweis ausmachen, daß du ein solcher seyst (P. I. c. 5. §. 12.).

*Possessio sola
mala fidei
non est pro-
batio.*

§. 69.

*Titulum jus-
sum quan-
do habeat
possessor.*

Man sagt, der Besizer habe einen gerechten Titul, wann er durch solche That zur Besizung der Sache gekommen, vor welcher das Gesetz bekennet, daß von dem Eigenthums, Herren dadurch das Eigenthum könnte überlassen werden. Ein betitulter Besizer ist, der einen gerechten Titul hat. Ein unbetitulter Besizer, der

*Possessor Ti-
tulatus &
non Titula-
tus.*

solo

solchen nicht hat. Ein gut-glaubiger und betitelter Besizer heißt ein gerechter Besizer. Ein ungerechter Besizer aber, Possessor jus-
tus & in-
justus. der zwar ein betitelter, aber kein gut-glaubiger Besizer, oder der zwar scheint ein gut-glaubiger Besizer zu seyn, aber doch ein unbetitelter Besizer ist.

§. 70.

Hangende Früchte sind, welche von der Sache, aus der sie herfür kommen, noch nicht abgesondert sind. Die davon abgelöset und gänzlich gesammelt sind, heißen eingenommene Früchte. Fructus pen-
dentes. Einzunehmende Früchte aber, welche hätten können eingenommen werden, wo man nur gewolt hätte. Percepti.
Percipiendi. Vorhanden seyende Früchte sind, welche der Besizer der Sache noch hat. Extansas. Und verthanene Früchte die nicht mehr vorhanden sind. Consumti.

§. 71.

Der gut-glaubige Besizer ist zu weiser nichts verpflichtet, als die Sache selbst, mit allem Zubehör, dem Eigenthums-Herren wieder zu geben; stirbt die Sache, so ist er keine Ersetzung des Schaden schuldig, auch nicht wann etwas von ihrem Zubehör stirbt; und ist derselbe wegen keiner einzigen Handlung, die er wegen der Sache unternimmt oder vollbracht hat, dem Eigenthums-

thums, Herren verhaftet. Beweis: Dann der gut-glaubige Besitzer bildet sich ein, er sey der Eigenthums, Herr (§. 67.); also weiß er nichts davon, daß die Sache durch eine widerwärtige Wechselung dem Eigenthums, Herren entkommen ist (§. 52. § 1.). Demnach so ist das wahr, was unser Satz spricht (§. 66. N. 2.).

§. 72.

*Ad quosnam
Fructus re-
stituendos
obligetur
possessor bo-
nae fidei.*

Hieraus fließt gleich unstreitig 1) daß der gut-glaubige Besitzer schuldig sey, die vorhanden seyenden natürliche Früchte ohne Anstand heraus zu geben (§. 71. 64. 70.). Wie nicht weniger 2) den gebührenden Antheil der gearbeiteten Früchte, die noch vorhanden sind (cit. §. 21. N. 4.). Siehe was auch von beyden HARPR. ad §. 35. 36. & seq. inst. de R. D. sagt. So auch 3) daß er die verthanenen natürlichen Früchte und den, dem Eigenthums, Herren gebührenden Antheil der gearbeiteten Früchte, den er verthan hat, in so weit er dadurch ist bereichert worden, wieder zu geben verbunden sey (cit.). Siehe auch Inst. de R. div. STRUV. Exercit. 11. th. 23. CARPZ. p. 3. c. 32. D. 28. HOPP ad §. 35. inst. de R. D. us. hod. Daß er aber 4) nicht schuldig sey, die einzunehmenden Früchte zu vergüten (§. 71. 64. 70.).

§. 73.

Der übel, glaubige Besizer ist nicht allein gehalten, die Sache samt allen Zubehör, dem Eigenthums-Herrn wieder zu geben; sondern er ist auch den herfürbrechenden Schaden und ausbleibenden Gewinn oder überhaupt allen Schaden, den der Eigenthums-Herr deswegen erlitten, daß er dessen Sache mit üblem Glauben besessen hat, zu ersetzen verpflichtet. Beweis: Dann ein jeder der eine fremde Sache in seiner Gewalt hat, ist verbunden dieselbe mit allem Zubehör, dem Eigenthums-Herrn wieder zu geben (§. 60. 65.). Ferner soll jeder den dem andern verursachten Schaden ersetzen (§. 47.). Also ist zu diesem allem auch der übel, glaubige Besizer verbunden (67. 28.).

*Obligatio
possessoris
mala fidei.*

§. 74.

Dies bricht uns die Bahn, zu folgender Erkenntniß zu schreiten: 1) Daß der übel, glaubige Besizer alle vorhanden seyn-
de natürlichen Früchte heraus geben müsse (§. 73. 64. 70.). Und 2) den gebührenden Antheil der gearbeiteten Früchte, die noch vorhanden sind (cit. §. 21. N. 4.); wie nicht weniger 3) daß er die verthane natürliche, und den gebührenden Antheil der gearbeiteten, die verthan sind, ohne Ausnahme, zu
E c

*Ad quam
Fructus re-
sistendos
senerur
mala fidei
possessor.*

ver,

vergüten, gehalten sey (cit.). Ja auch 4) alle die einzunehmende Früchte (§. 73. 64. 70.), nemlich die der Eigenthums Herr hätte einnehmen können, wann er durch den übeln Besitz des andern, nicht wäre darum gebracht worden. Siehe auch L. 25. §. 4. ff. de hered. petit. BERGER c. l. p. 242. in fin. L. 26. §. ult. d. R. d.

§. 75.

Inpensa necessaria.

Possessori tam bona, quam mala fidei restituantur.

Nochwendige Unkosten sind diejenige ohne welche man eine Sache nicht zu unterhalten oder auch die Früchte derselben nicht zu erlangen zu sammeln und einzuernsten vermag. Diese soll demnach der Eigenthums Herr so wohl dem gut, glaubigen, als dem übel, glaubigen Besitzer bey der Auslieferung der Sache, und Herausgebung und Vergütung der Früchte, gut thun (§. 49.).

§. 76.

Rem derelinquere.

Man sagt, es verlasse einer eine Sache, wann er, da er sonst das Eigenthum darüber hatte, dasselbe über dieselbe nicht mehr haben will, so, daß er wenig darum bekümmert ist, wer sie unter den Bezirk seines Eigenthums zu bringen Belieben trägt. Der Handel des Willens selbst, heißt das Gemüth zu verlassen. Inst. Tit. de R. d. §. 36. Wer also eine Sache verläßt, der hört auf Eigenthums Herr zu seyn. Solchergegestalt

hergestalt verschwinden mit eins alle Rechte die in dem Eigenthum gegründet waren.

§. 77.

Durch die Verlassung, wird die Sache, eine Sache die keinem zugehört. Si res dereliquitur, ex tempore fit nullius.
Beweis: Dann durch die Verlassung verschwindet das Eigenthum, und also auch das eigene Recht über die Sache (§. 76. 13.); alle Sachen aber sind eigene oder gemeinschaftliche Sachen (§. 2.), also werden die Sachen durch die Verlassung nothwendig gemeinschaftlich. Gemeinschaftliche Sachen aber gehören keinem zu (§. 2.); daher ist es wahr, was unser Satz sagt. Sobald man also muthmassen kan, daß die Sache verlassen sey, so ist sie anzusehen als eine Sache, die keinem zugehört (P. I. c. 5. §. 1.).

§. 78.

Seine Sachen verschmeissen, ist nichts anders, als ohne Antrieb weder einer Pflicht, noch einer Noth, noch eines Nutzens; dieselbe nicht mehr in seinem Eigenthum haben wollen. Man muthmasset nie, daß einer seine Sache verschmeisse Nemo praesumitur rem suam iactare.
(P. I. c. 5. §. 7.).

§. 79.

Wann einer um den Besitz seiner Sache kommt, so wird die Ausübung des Eigenthums Amissa possessione, Dominus

*minium non
amittitur
sed suspen-
ditur.*

thums aufgeschoben (§. 28. 13.); aber das Eigenthum behält der Eigenthums: Herr durch den blossen Willen (P. I. c. 3. §. 59.); und kan derselbe dannenhero deswegen nicht aufhören, weil er die Besizung verlohren, die Besizung aber, kan man nicht durch den blossen Willen behalten (§. 28.), ob man gleich das Recht zur Besizung dadurch bewahren kan (§. 30.).

§. 80.

*Quando res
presumatur
derelicta,
quando non.*

Wann es unmöglich, oder wenigstens alle Hoffnung zu Wasser geworden ist, den Besiz seiner Sache wieder zu erlangen, so muthmasset man, der Eigenthums: Herr verlasse die Sache. So lange aber noch die Hoffnung lebt, die Sache wieder zu bekommen, muthmasset man nicht, daß die Sache verlassen sey. Beweis: Dann in dem ersten Fall ist das Eigenthum von allem Nutzen und Werth entblößt. Nun ist der Menschen Wille, wenigstens gemeinlich so geartet, daß er nur auf das gehet was nützlich ist, und einen Werth mit sich führt; das übrige aber achtet er nicht. Dannenhero muthmasset man, daß der Eigenthums: Herr in diesem Fall die Sache verlasse (§. 76. P. I. c. 5. §. 7. Was den zweyten Fall betrifft, so muthmasset man nicht, daß einer seine Sache verschmeisse (§. 78.); also hat derselbe auch seine Richtigkeit.

§. 81.

§. 81.

Wann daran gelegen ist zu wissen, ob der Eigenthums-Herr seine Sache verlassen habe, und man kan keine Gewisheit davon haben, man muthmasset aber er habe die Sache verlassen, so wird gegen ihn vor wahr gehalten, daß er dieselbe verlassen habe. Beweis: Dann im zweiffelhaftesten Fall, wo einem der Weg zur Gewisheit verhauen ist, und doch etwas gesetzt werden muß, wird dasjenige gegen den vor wahr gehalten, was man richtig gegen ihn muthmasset (P. I. c. 5. §. 4. 5.). Solchergestalt liegt die Richtigkeit unsers Sages am Tage.

Quando derelictionis presumtio contra Dominum pro vero habetur.

§. 82.

Wer eine Sache verlassen hat, der darff dieselbe hernach nicht Krafft des Rettungs-Rechts dem Besizer abzunehmen sich unterfangen (§. 76. 60.). Wann also auch gegen den Eigenthums-Herren die gemuthmassete Verlassung der Sache vor wahr zu halten ist, so kan derselbe solche dem Besizer vermittelst des Rettungs-Recht nicht wieder nehmen (§. 81.).

Vindicatio rei quando nulla.

§. 83.

Wann jemand weiß eine Sache sey seine, und thut etwas, was er nicht thun

Quando Dominus minus rem

*suam dove-
linquere pra-
sumatur.*

thun könnte und dürfte, oder unterlässe etwas, was er doch thun müste, wann er noch wolte, daß die Sache seine sey, so muthmasset man, daß er sie verlasse. Beweis: Dann daraus ist allerdings wahrscheinlich zu schliessen, und also zu muthmassen (P. I. c. 5. §. 1.), daß der Herr die Sache nicht länger haben wolle. Solcher gestalt ist die Muthmassung da, daß er sie verlasse. (§. 76.)

§. 84.

*Quando ex
silencio pra-
sumi queas
rei dereli-
ctio.*

Wann jemand weiß, daß eine Sache in dem Besitz eines andern sey, und er widerspricht solcher Besizung in langer Zeit nicht, da kein offenbarer Grund vorhanden ist, warum er das Schweigen vor rathsam hält, so muthmasset man, er habe die Sache verlassen. Der Beweis erhellet aus dem 14. §. des 5. Capitels P. I.

§. 85.

*De dominio-
rum certitudi-
ne leges
quadam.*

Ein jeder Mensch soll alle Kräfte dazu aufbieten und anwenden, daß er erkenne, was zu seinem Eigenthum und Vermögen, und was zu des andern seinem gehöre; ja er muß hierin Gewißheit suchen (p. 13. P. I. c. 3. §. 54.), und also auch alle Mühe geschäftig seyn lassen, daß das Eigenthum gewiß werde. Derowegen soll auch jeder wachsam seyn, daß er nichts habe, erlange oder begehre, was einem andern zugehört. Sol-

Solchergestalt rücket auch das Gesetz der Natur einen jeden mit einem Rechte aus, zu allen dem, ohne welches dieß nicht bewerkstelliget werden kan (P. I. c. 2. §. 103.). Hieraus sehen wir auch dieß, daß ein langes Stillschweigen eine Muthmassung von der Verlassung der Sache gebähre, wann nicht sonnenklare Gründe vor das Gegentheil sind. (§. 84. 80. P. I. c. 5. §. 13.)

§. 86.

Eine jede Muthmassung von der Verlassung einer Sache gegen den, der in Bewahrung und Nachsuchung seiner Sachen der Nachlässigkeit Raum verstatet, ist eine notwendige oder unveränderliche Muthmassung. Beweis: Dann wann das nicht wäre, so bliebe das Eigenthum immer ungewiß; das aber darff nicht fern (§. 85.). Also ist obiges unläugbar (P. I. c. 5. §. 6.).

Presumptio derelictionis rei adversus negligentem, est presumptio juris et de jure.

§. 87.

Wer eine Sache mit übeln Glauben besitzt, der kan nicht muthmassen, der Eigenthums Herr habe sie verlassen. Beweis: Dann der übelglaubige Besitzer erkennt, daß die Sache einem andern zugehöre (67.), und ist schuldig, dieselbe ihrem Herrn wieder zuzustellen (§. 85.); thut er dieß, so kan er ja wissen, ob sie der Herr wieder haben will, oder nicht. Die Muthmassung aber hat nur Platz, wo man keine

Possessor m. f. derelictionem presumere nequit.

Gewißheit haben kan (P. I. c. 5. §. 1.)- Also ruht unser Satz auf bewehrten Gründen.

§. 88.

Res praesensum.

Ein Anspruch ist ein eigenes Recht, welches uns zukommt, oder wovon wir doch vorgeben, daß es uns gebühre, auf etwas, das der andere in seiner Gewalt hat, und welches er uns streitig macht. Ein Anspruch auf eine Sache ist das Eigenthum, welches wir auf Sachen, die ein anderer besitzt, haben, oder zu haben vorgeben. Wegen des Anspruchs auf eine Sache hat keiner das Rettungs-Recht, bis er bewiesen, daß ihm das Eigenthum darüber gebühre (§. 61.). Ubrigens siehet man aus dem Vorhergehenden sattsam, was erfordert werde, wann man nicht muthmaßen soll, man habe den Anspruch verlassen.

Dominium praesensum.

§. 89.

Res amissa.

Eine verlorne Sache ist, welche dem, der sie hat, unvermerckt entfällt, so daß er davon geht, und sie liegen läßt; dadurch aber, daß eine Sache verlohren geht, vermißt und verläßt der Eigenthums-Herr das Eigenthum darüber nicht (§. 76. P. I. c. 5. §. 59.); und wird daher nicht zu einer Sache, die keinem zugehört, bis es gewiß, oder durch eine richtige Muthmassung, klar ist, daß er sie verlassen habe (§. 77.). Wer also die Sache

Sache findet, und weiß oder kan den Herrn auskundigen, und thut es nicht, sondern behält sie als seine, der ist ein Ubelglaubiger Besizer. (§. 28. 67.)

Das II. Capitel.

Von der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthums.

§. 1.

Je Art, das Eigenthum ursprünglich zu erwerben, ist, wodurch eine Sache unserm Eigenthum unterwürffig gemacht wird, die sonst keinem zugehörte. *Modus acquirendi originarius.*

§. 2.

Die Einziehung ist eine That, wodurch einer erklärt die Sache, welche sonst keinem zugehörte, solle seine seyn, so daß er sie zugleich in den Zustand bringt, daß sie seine seyn kan. Die Einziehung ist demnach eine Art, das Eigenthum ursprünglich zu erwerben (§. 1.). Ja wir sehen auch hieraus, daß, wann viele zugleich eine Sache einziehen, dieselben insgesamt der Eigenthums-Herr darüber werden. (§. 1. c. i. §. 18. N. 1.) *Occupatio.*

§. 3.

Über die Sachen, welche in der anfänglichen Gemeinschaft sind, wird *Rerum in communem* das *manu eor.*

*Res in do-
minium oc-
cupando ac-
quiritur.*

Das Eigenthum durch die Einziehung erworben. Beweis: Dann dieselbe gehören keinem zu (§. 4.). Also ist an der Wahrheit des obigen kein Zweifel. (P. I. §. 13.)

§. 4.

*Res usus in-
exhausti.*

Sachen von unerschöpflichem Gebrauch sind, die zum Gebrauch der Menschen zulänglich sind, so oft sie nur dessen bedürfen. Diese können dannenhero nicht unter das Eigenthum gebracht werden (c. I. §. 3. 18. N. 2. §. 21. N. 1.), als dergleichen ist die Luft, das hervorquellende Wasser, die offenbare See, u. s. w. Siehe MARIANUS L. I. ff. de R. D. Man sieht aber leicht, daß, wann eine Sache von unerschöpflichem Gebrauch, ausser diesem auch einen erschöpflichen Gebrauch gewähren kan, man dieselbe in so weit in die Schranken des Eigenthums zwingen könne.

§. 5.

*Quanam res
in specie, in
dominium
deduci pos-
sunt, quam
non.*

Alle Sachen, die nicht von unerschöpflichem Gebrauch, aber doch noch in der anfänglichen Gemeinschaft sind, können jedoch nicht anders, als durch die Einziehung in unser Eigenthum gebracht werden (§. 3. 4. c. I. §. 13.). Dannenhero können die stehenden Wasser, Fisch-Teiche, samt den darin sich aufhaltenden Fischen u. s. w. durch die Einziehung eigenthümlich werden; also auch ein Theil vom Flusse, aber nicht mit

mit den darinn schwimmenden Fischen (§. 2.) ; sondern dieselben müssen erst durch den Fang eingezogen werden (cit.), und sind alsdann unser, wann sie im Netze, oder andern Fangzeuge, und überhaupt eingeschlossen sind, wann wir nur das Recht zu fischen haben (§. 2.). Ein gleiches gilt auch von einem Stück Bodens, und denen auf demselben streichenden wilden Thieren, Vögeln und Bienen.

§. 6.

Die uncörperlichen Sachen können gleichfalls unserm Eigenthum unterworffen werden : Beweis : Dann sie führen einen Nutzen mit sich (P. I. c. 3. §. 17.), als um weswillen man auch eigentlich Dinge ins Eigenthum bringt. Man kan auch damit umgehen nach seinem Gefallen, und andere davon ausschliessen. Wer wolte dann die Einführung des Eigenthums über dieselben läugnen? (c. I. §. 13. 18. N. 2.)

Rerum quoque incorporearum dominio subiacendi datur modus.

§. 7.

Dies gewährt uns diese Erkenntniß : 1) Daß man auch die Rechte, als das Jagd-Recht auf einem gewissen Boden, das Recht in einem noch gemeinschaftlichen Flusse in sicherer Gegend zu fischen, wie auch das Recht, Vögel zu fangen, und in gewissen Wäldern und Wüsteneyen wilden Honigseim auszunehmen, unter das Eigenthum bringen könne

Quanam inde fluant.

Könne (§. 6. P. I. c. 3. §. 17.), und zwar dadurch, daß man andern dergleichen vorzunehmen untersaget (§. 2.); und alsdenn darff keiner in denen Gegenden eine Sache einziehen, über welche das selbst einem andern das Einziehungs-Recht zukommt (c. 1. §. 18. N. 2.).

§. 8.

Cui occupandi ius competit, ejus etiam sunt res occupatae.

Wann ein anderer eine Sache auf den Boden, oder in den Gegenden einziehet, wo dir das Einziehungs-Recht alleine gebührt, und unter deinem Eigenthume steht; so wird die Sache deren er sich bemästert hat, keineswegs seine, sondern sie ist an und vor sich deine. So verhält es sich auch, wann dir an einem Ort das Recht zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen, und wilden Honig einzusammeln, alleine zukommt. Beweis: Dann, da solch Recht sich unter deinem Eigenthum befindet, so sind diese Sachen, in so weit, anzusehen, wie natürliche Früchte, die solchem Rechte ihren Ursprung zu danken haben (c. 1. §. 7.); und sind daher deine (c. 1. §. 21. N. 3.).

§. 9.

Res mobiles & immobiles.

Bewegliche Sachen sind, welche von einem Ort in den andern ohne Verletzung der Substanz können bewegt werden; die das nicht können sind unbeweglich, und zwar

zwar werden diese natürlich, unbewegliche Sachen genannt. Z. E. die Gebäude, Windmühlen und so weiter. STRUV synt. J. feud. c. 6. apb. 2. FINCKELT. obs. 24. Moralisch unbewegliche sind, welche in sich zwar beweglich, aber zum ewigen Gebrauch einer gewissen unbeweglichen Sache zugeeignet sind. Z. E. die Schiff = Mühlen. Siehe SCHILTER Exerc. 4. §. 23. Sich selbst bewegende Sachen aber nennt man die, welche Krafft eines innern Grundes von einem Ort in den andern bewegt werden. Siehe L. 1. ff. de adilit. edicto.

Res naturaliter immobilis.

Res moraliter immobilis.

§. 10.

1) Dadurch, daß eine sich selbst bewegende Sache, die keinem zugehört, auf deinem Grund und Boden ist, kan sie noch nicht deine werden, oder dir darzu ein Recht erwachsen (§. 2.). Siehe auch Inst. de R. D. §. 12. 2) Solchergehalt bleibt dem, der das Einziehungsrecht darüber hat, sein Recht ungeschänkt; über er darff deswegen ohne deine Erlaubniß nicht auf deinen Boden treten (c. 1. §. 18. N. 2.). Ja, wann überhaupt 3) das gemeinschaffliche Recht, Sachen die keinem zugehören, einzuziehen, mit einem eigenen Rechte des andern streitet, so behält das eigene Recht die Oberhand (P. I. c. 3. §. 16.). Und deswegen kan 4) eigentlich keiner

Res se movens, ideo quod in fundo tuo, tua non sit.

Keiner im Stande der Natur das Recht Sachen, die keinem zugehören, auf deinem Grund und Boden einzuziehen, ohne deinen Willen, seinem Eigenthum unterwerffen (c. 1. §. 13. 34. P. I. c. 3. §. 59.).

§. 11.

*Res nullius
esset occu-
panti; nisi
occupandi
ius propri-
um sit.*

Eine Sache, die keinem zugehört, fällt dem anheim, der sie einzieht, wosern das Einziehungs-Recht über solche Sachen auf demselben Grund und Boden nicht in jemandes Eigenthum steht (§. 2. 7. N. 2.).
Siehe *L. 3. pr. ff. de A. R. D.*

§. 12.

*Et etiam
res derelicta
occupantis
sit.*

Eine verlassene Sache, wovon die Verlassung richtig gemuthmasset wird, wird dessen, der sie einzieht, wosern das Einziehungs-Recht über solche Sachen nicht daselbst in jemandes Eigenthum sich befindet. Beweis: Dann solche verlassene Sachen gehören keinem zu (c. 1. §. 77.); also ist obiger Satz wahr (§. 11.). Wann demnach Wild, Vögel, Bienen u. s. w., die wir schon eingezo-gen hatten, in die alte Freyheit kommen, dergestalt, daß alle Hoffnung dieselben einzuhohlen, oder wieder zu bekommen mit entflohen ist, so sind sie dem, der sie fängt, wann er das Recht hat solche zu fangen (c. 1. §. 80.); im
ent-

entgegen gesetzten Fall bleiben sie dem Eigenthums, Herren (cit.). Siehe was hiervon der Kaiser spricht *Inst. de R. D. §. 14.* Aus eben demselben Grunde bleiben auch die zahmen Thieren dem Eigenthums, Herren, ob sie sich gleich seinen Augen entzogen (c. 1. §. 80.); auch die zahm gemachten, so lange sie die Gewohnheit oder die Neigung wieder zu Kommen behalten (cit.).

§. 13.

Wann du eines andern Sache besitzest, und er verläßt sie, so wird sie alsobald deine, woferne das Recht solche verlassene Sachen daselbst einzuziehen, keinem andern eigenthümlich ist. Beweis: Dann in diesem Fall ist die verlassene Sachen dem, der sie einziehet (§. 12.). Wer sie aber besitzt, der zieht sie ein (§. 2. c. 1. §. 28:). Solchergestalt erhellet die Richtigkeit des obigen.

Quamprimum res derelinquitur, fit possessoris &c.

§. 14.

Wann du eines andern Sache im Besitz hast, und man muthmasset richtig, daß er sie verlassen habe, wann daran gelegen ist zu wissen, ob die Sache von ihm verlassen sey; so wirst du gleich Eigenthums, Herr darüber, wofern ein anderer das Einziehungs-Recht nicht eigenthümlich hat (§. 13. c. 1. §. 81.); und

Si prasumi potest, rem derelinquit ea fit possessoris &c.

und hat jener sich keines Rettungs-
Rechts mehr zu getrösten (c. 1. §. 82.).

§. 15.

Prescriptio.

Diesen Verlust aus der gemuthmaßten
Verlassung des Eigenthums, oder über-
haupt eines eigenen Rechts, welches ein an-
derer im Besitz hat, nennen wir die Ver-
jährung. Die Erlangung aber des Eigen-
thums der richtig gemuthmaßten verlassenen
Sache, durch die Besizung des andern,
Usucapio. heißt die Ersizung. Wann aber die
Verjährung und Ersizung Platz habe,
solches kan man aus dem 83. und den
folgenden §. §. des 1. Cap. ersehen, übris-
gens verlieret sich mit der Verjährung
auch das Rettungs-Recht (§. 14.).

Unmerck. Wir geben hier eine allgemei-
ne Erinnerung die man mit durch dieß
ganze Buch nehmen muß, wir schrei-
ben hier die Rechte der Natur; und
können also nicht denen bürgerlichen
Rechten folgen, wo die Wahrheit und
der Unterschied der gründlichen Be-
griffe uns eine Abweichung anbefiehlt;
ob wir gleich alle Wahrheiten, die in
den bürgerlichen Rechten sind, hier in
allgemeine Sätze schräncken. Ande-
re Lehrer des Rechts der Natur, ver-
bannen die Ersizung und Verjährung
aus dem Recht der Natur. Andere
dichten ohne Noth durch Verführung
der

der bürgerlichen Rechte einen Contract; wir bringen sie aber mit Zug zur ursprünglichen Erlangung des Eigenthums.

§. 16.

Leere Sachen sind, die keinen Herren *Αδικοποιά* haben, sie mögen einen gehabt haben oder nicht. Wir brauchen dieß Wort insbesondere von den leblosen Dingen als von Metallen, Erz, und was noch in dem inneren der Erde verborgen liegt, wie auch von Edelgesteinen, Perlen, und was an der See gefunden auch Krafft des Strandrechts eingezogen wird. Diese werden derowegen ebenfalls durch die Einziehung unter das Eigenthum gebracht (§. 2. c. 1. §. 13. 2.), und gehören dem zu, der sie einzieht, woferne das Einziehungsrecht über solche Sachen an demselben Ort nicht einem andern allein gebührt (§. 11.). Ubrigens gilt dieß auch von den verlohrenen Sachen, so bald man die Verlassung davon richtig nachmassen kan (c. 1. §. 8. 9.).

§. 17.

Schätze sind bewegliche und vornehmlich *Theσaurοι* kostbare Sachen, welche versteckt sind, und davon man den Eigenthums, Herren nicht weiß. Diese sind also leere Sachen, und gilt von ihnen, was von den leeren Sachen

DD

chen

chen so eben bestärket ist (§. 16.). Siehe was D. ADRIAN sagt *Inst. de R. D.* §. 39.

§. 18.

Accessorium. Der Zuwachs ist alles, was zu einer Sache, die schon eine besondere oder eigene Gestalt hat, oder einer vor sich gewissen Art hinzugesetzt wird, so, daß es ihr auf einige Art und Weise anhänge, oder in derselben vorhanden sey. Als woraus man ohne Schwierigkeit begreift, was die Zuwachsung sey, welche eine natürliche Zuwachsung genannt wird; wann sie durch die Natur; eine künstliche wann sie durch Menschen bewerkstelliget wird. Die fürnehmste Sache ist, welche den Zuwachs erhält. Wann demnach die fürnehmste Sache einem andern zugehört, so ist die ganze Sache nach dem gebührenden Antheil beyden; und braucht also in diesem Streit der Zuwachs, nach dem Rechte der Natur, nicht nachzugeben (P. I. c. 5. §. 59.).

Accessio naturalis & artificialis.

Res principalis.

Accessorium non cedit principali.

§. 19.

*Factus animalium non-
strorum non-
stri.* Die Leibes- Frucht derer Thiere, die in unserm Eigenthum sich aufhalten, gehört uns zu (c. 1. §. 21. N. 3.). Siehe was hiervon der Baysler, *Inst. de R. D.* §. 19. spricht.

§. 20.

§. 20.

Die Gebuhr folgt dem Bauche, oder, *Partus sequitur ventrem.* wann dein Hahn meine Henne getretten hat, so gehören mir die Eyer; dergleichen gilt von allen Thieren. Beweis: Dann ob gleich dein Hahn oder Thier, dem Meinigen zur Leibesfrucht verholfen hat, so bleibt es darum doch eine Frucht, die von meiner Sache kommt (c. 1. §. 7.), und ist daher meine (c. 1. §. 21. N. 3.).

§. 21.

Ein Anfluß, oder eine Anspülung, ist *Alluvio.* eine natürliche Zuwachsung, wo durch Krafft des vorbeystießenden Wassers unmerklich Erdtheilgen angeflößet werden. Siehe *Inst. de R. D.* §. 20.

§. 22.

Wann das Gewässer von deinem Grund und Boden Erdtheilgen nach und nach, oder auf einmahl, doch so, *Quando dominium in fundi parte amittatur.* daß sie im Wasser aufgelöset werden, hinweg spüle und mitführe, so gehe durch die Trennung in diesem Theile dein Eigenthum mit zu Grunde, und höret auf. Beweis: Dann wann die Sache stirbt, so stirbt sie ihrem Herren (c. 1. §. 33.); also steht unser Satz ausser Zweifel (c. 1. §. 32.).

D D 3

§. 22.

§. 23.

Per alluvionem accrescens, cuiusnam sit.

Das, was ein Fluß an einem Boden anspült, gehört keinem zu (§. 22. 21. c. 1. §. 3. 2.); und geräth also unter das Eigenthum dessen, der dasselbe einzieht, wann solch Einziehungs-Recht keinem allein gebührt (§. 11.). Wann aber der Fluß ein ganz Stück von dem Boden des einen abreißt, und an des andern Boden ansetzt, so geht dieß nicht an, bis der Eigenthums-Herr das angeschwommene Stück verläßt (§. 12. c. 1. §. 76. P. I. c. 5. §. 59.). *Inst. de R. D. §. 21.*

§. 24.

Agri assignati.

Limitati.

Et arcificiwi.

Die Aecker sind entweder abgemessen, als nach Morgen und so weiter, und heißen alsdann zugeeignete Aecker. Oder sie sind durch gekünstelte Gränzen eingeschlossen, und führen den Namen eingeschränkte Aecker, oder sie sind mit natürlichen Gränzen umgeben, und werden natürlich geendete Aecker genannt. Wann also ein natürlich geendeter Acker der an einen Fluß stoßt, eingezogen wird, so wird das Recht die Anspülung einzuziehen, mit eingezogen. Bey einem zugeeigneten und eingeschränkten Acker aber nicht: Dann in jenem Fall wollen wir, daß der Fluß die Gränzscheidung sey, in dies

diesem aber nicht. Also ist das erwähnte klar. (§. 2. 6. 23.)

§. 25.

Eine Überschwemmung ist, wann der Fluß aufschwillt, und durch die Übersteigung seiner Ufer die benachbarten Aecker überfließt und decket. Dadurch aber wird dem Eigenthums; Herrn sein Eigenthum nicht aufgehoben. (P. I. c. 5. §. 59.) *Inundatio.*

§. 26.

Wann eine fremde Sache, welche der deinen zugewachsen ist, von derselben ohne Zernichtung oder Beschädigung abgelöst werden kan, so bleibt sie ihrem Herrn; Kan dieß aber nicht geschehen, so bleibt die vornehmste Sache mit deren Zuwachs nach dem gebührenden Antheil gemeinschaftlich, wo dir jener den Zuwachs nicht überlassen will. (§. 18. P. I. c. 5. §. 59.) *Accessorium quando domino maneat; & quando cum re principali conjunctum fiat res communis.*

§. 27.

Eine Art machen will so viel, als aus einer Materie von einer gewissen Art, eine Art zur Würcklichkeit bringen, die von der ersten unterschieden ist (c. 1. §. 32.). Wann derothalben jemand aus einer fremden Materie eine Art gemacht hat, so gehört solche nach dem gebührenden Antheil beyden zu (c. 1. §. 21. N. 4. P. I. c. 3. §. 59.). Wann es aber ein übelglaubiger Besitzer thut, so weiß er, daß dem Eigenthums; *Speciem facere s. specificationis.*

thums-Herrn das Rettungs-Recht gebührt (§. 60.), welches ihm wider seinen Willen nicht kan benommen werden (P. I. c. 5. §. 59.); also darff er keine Art aus dessen Materie machen (P. I. c. 2. §. 96. N. 1.); thut ers doch, so ist es null und nichtig (cit. §. 67.), und kan dadurch kein Recht von dem andern erlangen (P. I. c. 3. §. 73.). Solcher gestalt gehöret die von dem übelgläubigen Besitzer gemachte Sache dem Eigenthums-Herrn, und kan er nicht fordern, daß er mit demselben über die Sache ein gemeinschaffelicher Herr sey, obgleich der Eigenthums-Herr ihm den gebührenden Antheil heraus zu geben schuldig ist. (C. I. §. 40. 21. N. 4.)

Quid de possessore m. f. qui speciem ex aliena materia fecit, statuerendum sit.

§. 28.

Excussio frumenti ex spicis, nouquam est specificatione.

Korn oder Getreyde ausdreschen ist also was anders, als eine Art machen. Hier gehen die *Institutiones* der R. R. von uns ab, gleichwie MANZIUS in *Com. ad b. t. f. 262.* auch anmercket. Wann demnach jemand aus fremden Aehren Korn drischt, so gehöret das dem, dessen die Aehren sind. (P. I. c. 5. §. 59.)

§. 29.

Adjunctio.

Eine Zusammenfügung ist, wann Sachen von verschiedenen Eigenthums-Herrn so zusammen gethan werden, daß eins daraus wird. Die Vermischung besteht darinn, daß verschiedener Eigenthums-Herrn flüssige oder geschmolzene Materien dergestalt

Confusio.

gestalt unter und durch einander gethan werden, daß ein anderes ganzes daraus kommt. Die Vermengung aber ist, wann *Commixio.* dergleichen trockene und feste Körper so unter- und durch einander gebracht und gesetzt werden, daß sie zwar von einander unterschieden blieben, aber doch alle ein gewisses Ganzes ausmachen. In so weit also die Vermischten und vermengten Sachen ohne Beschädigung nicht von einander getrennet werden können, werden sie, zusammen genommen, gemeinschaftlich, und zwar nach dem gebührenden Antheil, als der sowohl aus der Menge oder Grösse, als der Eigenschaft und Gürtigkeit der unter einander gebrachten Sachen, welche sie hatten, ehe sie in solchen Stande kamen, beurtheilet werden muß (§. 26.); im entgegetzten Fall bleibe jedes ins besondere seinem Herrn (cit.). Wo aber ein übelglaubiger Besitzer solches gethan, so gilt das selbige, was wir §. 21. im ähnlichen Fall davon bewiesen.

§. 30.

Die Einbauung ist ein Handel, wodurch *Inadificatio.* einer auf fremden Grund und Boden ein Gebäude auführt. STRUV. *Jurispr. L. II.*

T. I. §. 49. Die Pflanzung besteht in *Plantatio.* dem Handel, wodurch einer auf des andern Boden etwas pflanzt. Die Besäung, *Satio.* wodurch man auf fremdes Feld säet. Das

*Scriptura &
Pictura.*

Schreiben und die Bemahlung, wodurch man auf fremdes Papier und Tafeln schreibt und mahlt. Was von diesen und andern Zuwachsungen Rechtsens sey, solches ist aus dem Vorhergehenden leicht zu beurtheilen.

Das III. Capitel.

Von der fortsetzlichen Erwerbung des Eigenthums überhaupt; als worinnen die allgemeine Gründe von den Rechts-Händeln, von den Contracten, und von den Arten, wie die Verbindlichkeiten, die durch die Contracten entstanden sind, aufgelöset werden, befestiget, und zur richtigen Erkenntniß der besondern Lehren abgehandelt werden.

§. I.

*Modus ac-
quirendi do-
minatus.*

Die Art, das Eigenthum fortsetzlich zu erwerben ist, wodurch wir des Eigenthums einer Sache, welche in des andern Eigenthum steht, theilhaftig werden. Die fortsetzliche Erwerbung des Eigenthums erstrecket sich überhaupt auf das Seinige; und dannhero sowohl auf körperliche als unkörperliche Sachen, als dergleichen die Rechte,

Rechte, die freyen Handlungen, Fleiß, Arbeit, Geschäfte und Werke sind; und besitzen nur die persönliche Rechte gegen diese Erwerbung einen Frey-Brief (c. 1. §. 19. P. I. c. 3. §. 18. 85.). Wann also jemand durch seine freyen Handlungen, Fleiß, Geschäfte, Arbeit und Werke uns Nutzen schafft, so ist solches eben so viel, als wann wir das Eigenthum über etwas fortsetzlich erwürben.

§. 2.

Weil man nun durch die fortsetzliche Erwerbungen des Eigenthums das Eigenthum, und also ein Recht (c. 1. §. 13.) von dem andern erlanget (§. 1.); so stellen sich gleich in voller Klarheit unserer Erkenntniß folgende Wahrheiten dar: 1) Es kan durch eine fortsetzliche Erwerbung des Eigenthums das Eigenthum nicht zu wege gebracht werden, als bloß durch den Willen des Eigenthums-Herrn (c. 1. §. 13. P. I. c. 3. §. 56.), und kan solches nie wider, oder ohne den Willen desselben geschehen (P. I. c. 3. §. 59.). 2) Wann du ein Eigenthum über etwas, welches in des andern Vermögen ist, durch eine fortsetzliche Erwerbung erlangen solt, so kanst du solches über keine andere Sache bekommen, als über diejenige allein, welche dir der Eigenthums-Herr darvon zustehet (c. 1. §. 13. P. I. c. 3. §. 56.).

Quanam ad acquisitionem domini. Et in genere juris proprii, derivatam requirantur.

DD 5

3) Wann

3) Wann dir der Eigenthums-Herr weiter nichts über seine Sache, als das Gebrauch, Recht, oder das Genuß, Recht, oder das Nießbrauch-Recht, oder allein das Eigenschaffts-Recht, oder auch einige von diesen erwehnten Rechten allein hat zukommen lassen wollen, so kannst du dir auch weiter nichts anmassen (cit. P. III. c. 1. §. 20. 21.). 4) Kanst du auf keine andere Art, und unter andern Bedingungen, das Eigenthum einer Sache, oder ein oder andere zu dem Eigenthum gehörige, und so eben N. 3. erwehnte Rechte durch eine fortsetzliche Erwerbung bekommen, und unter dein Gebiete bringen, als auf die Art, und mit denen Bedingungen, wie es dir der Eigenthums-Herr hat zukommen lassen wollen, als dergleichen ist, wann es dir widerrufflich überlassen ist (cit.). 5) Kan man keiner fortsetzlichen Erwerbung des Eigenthums Platz verstatten, als durch beyderseitige Einwilligung, sowohl dessen, der es erwerben will, als dessen, von dem es erworben werden soll, es mag diese Einwilligung dann eine ausdrückliche, verschwiegene, oder muthmaßliche Einwilligung seyn (P. I. c. 3. §. 56. 57. 58.). Und muß solchergestalt 6) bey der fortsetzlichen Erwerbung des Eigenthums der Eigenthums-Herr dem andern die Sache

Sache überlassen, und dieser muß sie annehmen. (P. I. c. 3. §. 61.)

§. 3.

So bald der Eigenthums-Herr dem andern das Eigenthum überläßt, und dieser nimmt es an, gehe das Eigenthum von ihm, und wird alsobald durch beyder blossen Willen dieser letzte der Eigenthums-Herr, als welcher mit eins das Rechte zur Besizung empfängt. Und solchergestalt ist das Eigenthum durch die fortsetzliche Erwerbung völlig erlangt. Beweis: Dann durch die fortsetzliche Erwerbung soll das Eigenthum, und also ein Recht (c. 1. §. 13.) erlangt werden (§. 1.). Zu diesem Ende aber muß die Überlassung des Eigenthums-Herrn und Annehmung des andern vorhanden seyn (§. 2. N. 6.); wann die aber da sind, so verläßt alsobald das Recht den, der es überläßt, und gehet auf den, der es annimmt (P. I. c. 3. §. 62.). Also ist obiger Satz unumstößlich wahr. (§. 1. c. 1. §. 13. 30.)

§. 4.

Die Uebergebung ist ein Handel, wor durch die Besizung überlassen, oder überhaupt die Sache des andern seiner Gewalt, gewisser Absicht halber, überantwortet wird. Die Ergreifung aber ist der Handel, durch welchen die Besizung erhalten wird. Wann die Uebergebung und Ergreifung durch eine andere Sache, in so weit sie dardurch vorgestellt

Quomodo per acquisitionem acquiratur dominium.

Traditio.

Apprehensio.

*Symbolum.**Traditio
symbolica.**Apprehensio
symb.**Eodem actu,
quo acquiri-
tur dom. non
acq. possessio.**Ad acquisi-
tionem do-
minii deriv.
naturaliter
non requiri-
tur traditio.**Traditio
brevi manu
facta.**Apprehensio
b. m. facta.*

gestellt werden können, als welche Sache alsdann ein Wahrzeichen genannt wird, vollbracht werden, so wird jene eine wahrzeichliche Uebergebung, und diese eine wahrzeichliche Ergreifung genannt. Man siehet aber alsobald, 1) daß durch denselben Handel, wordurch fortsetzlich das Eigenthum erworben wird, nicht die Besizung erlangt werde; sondern daß dieses durch die Uebergebung und Ergreifung geschehen müsse, und zwar, daß die Sache in den Stand gebracht wird, worinnen es dem, welcher das Eigenthum darüber erlangt hat, natürlich möglich ist, damit umzugehen, wie es ihm beliebt (§. 3. c. I. §. 28. 25.). Man begreiffe aber auch 2) gleich, daß die Uebergebung und Ergreifung, nach dem Recht der Natur, zu der fortsetzlichen Erwerbung des Eigenthums gar nicht nöthig sey. (§. 3.)

§. 5.

Eine mit kurzer Hand vollbrachte Uebergebung ist, welche durch einen Handel geschieht, der in einem andern, welcher zur Ausübung des Eigenthums gehört, enthalten ist. Die Ergreifung, welche in diesem Fall von dem andern geschieht, heißt eine mit kurzer Hand vollbrachte Ergreifung. Allemahl also, wann man die zu übergebende Sache ansehen kan, als ob sie aus der Gewalt dessen, der sie

sie überlässet, in die Gewalt dessen, der sie annimmt, gekommen sey, so ist solches eine mit kurzer Hand vollbrachte Uebergebung. Und also auch, wann sie einzusehen ist, als wann sie aus der Gewalt dessen, der sie annimmt, in die Gewalt dessen, der sie überlässet, und aus dieses seiner Gewalt in jenes zurück gekommen sey (§. 4.).

§. 6.

Eine mit langer Hand vollbrachte Uebergebung ist, wann die zu übergebende Sache zu dem Ende unsern Augen darge-
Traditio longa
ga manu-
facta.
 stellet wird, daß wir sie ergreifen. Und dann geschieht die Ergreifung auch mit
Appr. l. m.
facta.
 langer Hand. Wann uns also der Ueberläs-
 ser des Eigenthums die Sache in der Nähe, oder in der Ferne weist, so geschieht die Uebergebung mit langer Hand. Siehe L. 1. §. 21. ff. de acq. poss. STRYCK. tr. de jure cens. D. 1. c. 3.

§. 7.

Ein dingliches Recht ist, welches wir auf oder in die Sache selbst haben. Ein
Jus in re.
Jus ad rem.
 Recht zur Sache aber, welches uns zukommt in Ansehung der Sache, die uns der andere zu leisten verbunden ist; welches
Jus ad rem
efficax &
inefficax.
 zulänglich ist, wann die Verbindlichkeit zulänglich ist, oder wann ihm ein Zwangs-
 Recht anhaftet; unzulänglich, wann dies
 ses

ses nicht ist. Diese Erkenntnuß gebietet uns folgende: 1) Daß das **Eigenthum** und die Rechte, woraus es besteht, als das **Eigenschafftes**, **Recht**, das **Gebrauchs**, **Genuß**, und **Mißbrauch**, **Recht**, dingliche Rechte seyn (c. 1. §. 13. 20. 21.). Und 2) daß durch das **Recht zur Sache**, das dingliche **Recht** erworben werden könne. Der von welchem man ein dingliches **Recht** erworben hat, heißt der **Urheber**, und zwar ein böser **Urheber**, wann er solch **Recht** nicht gehabt hat.

Auctor.

Auctor malus.

§. 8.

Si res per acquisitionem deriv. acquisita, perit, Damno perit esse in alterius potestate adhuc fuerit.

So bald die **Überlassung** des **Eigenthums** geschehen, und der andere hat es **angenommen**, die **Sache** bleibt aber noch in des vorigen **Herrn Gewalt**, und stirbt, so stirbt sie doch dem, der sie **angenommen** hat. **Beweis**: Dann durch jenes **Überlassung** und dieses **Annehmung** wird dieser alsobald der **Eigenthums**-**Herr** (§. 3.). Wann aber die **Sache** stirbt, so stirbt sie ihrem **Herrn** (c. 1. §. 33.). Wer vermag dann die **Wahrheit** des obigen in **Zweiffel** zu ziehen?

§. 9.

Ad quam transferens obligetur.

Weil durch die **Überlassung** und **Annehmung** der **Annehmer** so gleich der **Eigenthums**-**Herr** der **Sache** wird, und daher das **Recht** zur **Besitzung** hat (§. 3.); so ist

ist nothwendig 1) der Ueberlasser verpflichtet, diesem dieselbe zu übergeben (§. 4. P. I. c. 2. §. 96. N. 1.). 2) Wüßte er sich, so steht dem Annehmer das Rettungsrecht zu Dienste (c. I. §. 60.). Und ist 3) der widerspänstige Ueberlasser in diesem Fall anzusehen, als ein übelglaubiger Besitzer (c. I. §. 67.), daß also alles von demselbigen zu merken ist, was wir §. 73. 74. 75. und 87. c. I. erwiesen haben. Ubrigens sehen wir 4) gleich sonder Schatten und Zweifel, daß der Annehmer über die Sache, und in Ansehung des überlassenen Eigenthums, mit eins und alsobald alle Rechte und Verbindlichkeiten überkomme, die ein Eigenthums Herr haben kan, und darnach handeln könne, ob er gleich die Sache noch nicht im Besitz hat (§. 3. 4. N. 2.).

Quale jus acceptantis in transfensum.

Quale eodem respectu Dominii accipi.

§. 10.

Die Abnehmung ist nichts anders, als die Wegnehmung der Sache, die man deren Besitzer des Rechts wegen entreißt, welches man auf oder in dieselbe Sache hat, und welches man nicht zu gebrauchen und zu üben vermag, oder man habe sie dann in seiner Gewalt. Der Eigenthums Herr mag also, so bald sein Eigenthum ausser Streit gestellet ist, einem jeden Besitzer die Sache abnehmen (c. I. §. 60. 61.).

Evisio.

61.). Und ist dahero auch der Annehmer wegen des überlassenen Eigenthums ein gleiches zu thun berechtiget (§. 3.).

§. 11.

Quid in casu dubio præsumendum.

Wann bey der vorsezlichen Erwerbung des Eigenthums, ja eines jeden Rechts überhaupt nicht alles genau bestimmet ist, wie und auf was Art der Überlasser solches dem andern hat zustehen wollen, so ist in solchem zweiffelhafften Fall dasjenige zu muthmassen, was an demselben Ort denen eingeführten Sitten und Gewohnheiten gemäß ist, wo keine andere Gründe das Gegentheil offenbar und richtig anpreisen. Und nicht allein das, sondern es gile dieses auch überhaupt von allen Handeln, die jemand mit dem andern vornimmt. Beweis: Dann in zweiffelhafftem Fall muthmasset man das, was am meisten geschieht (P. I. c. 5. §. 7.). Wer vermag sich also die Richtigkeit des obigen in Zweiffel zu ziehen?

§. 12.

Acquisitio deriv. est spontanea commutatio.

Die Erwerbung des Eigenthums, welche durch die fortsezliche Art geschieht, wird durch eine willige Wechsellung vollbracht (§. 3. c. I. §. 51.).

§. 13.

§. 13.

Die Wechselsungs = Gerechtigkeit ist, *Justitia commutativa.*
 welche einem jeden sein Recht giebt in der Wechselsung. Es gehet aber diese überhaupt auf das Seinige (c. 1. §. 51. 19.). Wer siehet aber nicht, daß hier eine Arithmetische Vergleichung vorhanden sey?nehmlich, es darff nur gerade so viel dem Mevio zuwachsen, als Titius von den Seinigen hat weg, und ihm überlassen wollen, und nichts mehr; ja wir sind ausser der Gefahr des Irrthums, wann wir sagen: Die Gleichheit ist die Seele der Wechselsungs Gerechtigkeit.

Anima justitia commutativa, aequalitas.

§. 14.

Die Austheilungs = Gerechtigkeit ist, *Justitia distributiva.*
 wodurch Titius einem jeden sein Recht giebt in Austheilung der Sachen, auf welchen dem Titio ein eignes Recht haffet, und zu welchen dieselben, welchen er es austheilet, weiter nichts als ein unzulängliches Recht haben. Wann man die Schärffe des Verstandes ein wenig auf die Austheilungs = Gerechtigkeit richtet, und in der Mathematick nicht ganz fremd ist, so siehet man leicht, daß dieselbe nach einer Geometrischen Vergleichung ausgeübet werde; obgleich keiner zu läugnen vermag, daß, wann man einen jeden von denen, welchen Titius solche Sach austheilet,

E e in

in Beziehung auf den *Titium*, betrach-
tet, die Wechselungs-Gerechtigkeit in
so weit beobachtet werde.

Anmerck. Wir verlassen hier den STRUV
siehe seine *jurisp. R. G. L. I. T. I. §. 7.*
und die heutige Welt-Weisen, die sich
zu solcher Meynung gesellen. Im
Staat hat zwar die Austheilungs-
Gerechtigkeit mit denen gemeinschaft-
lichen Sachen der Bürger zu schaffen,
jedoch nicht mit allen, sondern nur mit
denen, auf welchen denen Bürgern
unzulängliche Rechte fleben.

§. 15.

*Iustitiam in commutatio-
ne, commu-
tativam, di-
stributivam
in distr. fi-
deliter exer-
ceto.* Hierdurch offenbaren sich uns diese Geses-
se: 1) Du solt bey jeder fortsetzlichen
Erwerbung, und also auch bey jeder
Wechselung (§. 12.) nach der Wechse-
lungs-Gerechtigkeit verfahren, und
deren Willen heilig erfüllen. 2) Du solt
in der Austheilung, der Austheilungs-
Gerechtigkeit dich gemäß zu betragen
nie ermangeln (§. 13. 14. P. II. c. 3.
§. 25. 26.).

§. 16.

*Indigentia
hominum,
dominiorum
introductione,
proscri-
pta non est.* Lenken wir unsere Betrachtung
nach der Einführung des Eigenthums
auf die Sachen, welche die Menschen
ihrer Botmäßigkeit unterworffen ha-
ben, da der eine dieß, der andere jenes,

so wohl bewegliche, als unbewegliche Sachen, und ganze Gegenden, auch die Rechte daselbst zu jagen, zu fischen, u. s. w. sich als ein Eigenthums-Herr unterwürffig gemacht, und durch Arbeit und Kunst das Seinige hernach ausgebessert und vermehret hat, so sehen wir schon mit halbgeschärfster Aufmerksamkeith, daß dannoch kein Mensch allein alle nöthige, nützliche, und freudenreiche Sachen, ja überhaupt, was zu seiner Vollkommenheit gedeyet, und insbesondere die, welche zur Ausarbeitung der Vollkommenheiten der Seele erfordert werden, haben könnte; sondern jeder in vielen Dingen annoch nach anderer Hülffe und Wercken sich umzusehen nöthig habe, ja auch selbst fremder Sache bedürffe.

§. 17.

Vermöge dieses werden uns folgende Gesetze in dem innerlichen Gericht bekannt gemacht: 1) Ein jeder soll, nach dem das Eigenthum eingeführet ist, so viel von seinen Sachen dem andern überlassen, als der andere zu seinen Vollkommenheiten benöthiget ist, und derselbe ohne Hindansetzung seiner eigenen Vollkommenheit, thun kan (c. 1. §. 13. P. I. c. 3. §. 55. 56. 31.). Ja so soll auch 2) jederman dem andern durch

Leges duae in foro interno publicatae.

E e 2

seine

seine Werke zu seiner Vollkommenheit beförderlich seyn (cit. §. 1.); solchergestalt ist ein jeder verbunden, dem andern, sowohl zum Geben als zum Thun (P. I. c. 2. §. 15. N. 2.). Dahero hat auch ein jeder ein unzulängliches Recht, solches von dem andern sich weisen zu lassen (P. I. c. 2. §. 94. 6. §. 3. c. 3. §. 31. 29.). Ob aber jemand diesen Gesetzen einen Gehorsam leisten will, oder nicht, solches ist nach dem äusserlichen Gerichte eine willkührliche Sache (P. I. c. 3. §. 38.).

Indessen, da doch die Sachen durch eine einmüthige Einwilligung aller Menschen ins Eigenthum haben gebracht werden müssen (P. I. c. 3. §. 59. 56. P. III. c. 1. §. 4.); keinesweges aber zu muthmassen ist, ja es auch vor sich nicht angehet, daß ein Mensch darinnen gewilliget hätte, daß, wann ein solcher Nothfall entstünde, da er von Titio, aber von keinem drittem etwas übergelassen bekommen könnte, welches er doch in der anfänglichen Gesellschaft zur Beobachtung des Gesetzes der Natur hätte haben können, er sich nicht sollte sein zulängliches Recht, das er in der anfänglichen Gesellschaft hatte, gegen den Titium vorbehalten haben (P. I. c. 2. §. 49. 6. c. 5. §. 12. 13. 10. P. III. c. 1. §. 4.). Solchergestalt hat ein Mensch ein Recht, in diesem Nothfall, den Titium zur Überlassung solcher Sache zu zwingen (P. I. c. 3. §. 13.). Und dieß

Recht

*Obedientiam
bis legibus
prestare so-
cundum fo-
rum extern.
res mora
fac. est.*

*Excepto ne-
cessitatis
casu.*

Recht wollen wir, zum Unterscheid, das Überlassungs-Noth-Recht betiteln.

§. 18.

Wann die Menschen zulängliche Rechte von einander erlangen, oder nach dem äusserlichen Gerichte sich zum Geben oder Thun verbindlich machen sollen, so kan solches unmöglich anders geschehen, als durch beyderseitige Einwilligung. Beweis: Dann wann ich dir ein Recht überlassen, und also mich dir nach dem äusserlichen Gerichte zu etwas, als zum Gebrauch oder Thun, verbinden soll (P. I. c. 2. §. 95. 96. N. 1.), so kan solches nicht anders geschehen, als durch meine Überlassung und deine Annehmung (P. I. c. 3. §. 61.), und also durch deine und meine, oder beyderseitige Einwilligung (P. I. c. 3. §. 61. 60. 56.). Durch solche Überlassung aber bekommst du, so bald du es angenommen, ein zulängliches Recht zu dem Überlassenen (P. I. c. 3. §. 62.), als welches in das äusserliche Gericht, samt der Verbindlichkeit, woraus es entsprungen ist, gehöret (P. I. c. 3. §. 31. c. 2. §. 95. 96. N. 1.). Also ist es auffer allem Streit, was unser Satz aussagt.

Unus ab altero jura efficacia acquirere & alteri sese obligare non potest, nisi mutuo consensu.

§. 19.

Andere dienliche Handel sind, die darauf abzielen, daß sie andern einen Nutzen gewähren. Es gehöret demnach zu einem solchen Handel 1) einer, der ihn vollbringt;

Actus aliorum utilitatem involvens.

Er 3

2) ei

2) einer oder mehrere, auf deren Nutzen er abzielet; und die zwey heißen die zwey Partheyen.

§. 20.

*Non dantur
actus alio-
rum util.
inu. nisi de
dando & fa-
ciendo.*

Es kan kein Mensch andern dienliche Händel vornehmen, als bloß dadurch, daß er entweder dem andern etwas gebe, oder ihm etwas thue. Und so kan auch kein Mensch sich dem andern verbindlich machen, als zu eins von diesen beyden, entweder ihm etwas zu geben, oder zu thun. Wer dieß leugnen wolte, den getrauen wir uns getrost heraus zu fordern, einen Fall zu geben, der unter eins von diesen beyden nicht gehörete.

§. 21.

*Actus juris,
s. juridicia-
lis.*

Zulänglich andern dienliche Händel, oder wie wir sie der Kürze wegen in den folgenden stets nennen wollen, Rechts-Händel, sind, wodurch zulängliche Rechte erlangt werden. Denjenigen, der durch solchen Handel ein Recht überläßt, oder überlassen will, nennen wir den Vorhändler; den aber, der es erlangt, den Nachhändler.

*Actor pri-
marius.
Actor secun-
darius.*

§. 22.

*Omnium
actuum iur.
summa, haec
est: 1) do vel
2) facio tibi
nihil vicif-*

Es gehören aber alle zulängliche Händel, die nur möglich sind, unter diese Gattungen: 1) Entweder ich gebe, und du giebst oder thust deswegen, nichts dargegen. Oder 2) ich thue, und du giebst oder thust deswegen, dargegen nichts; Oder

Oder 3) ich gebe, daß du gebest; Oder *sim praestanti;* 3) do, ut
 4) ich gebe, daß du etwas thust; Oder *des;* 4) do, ut
 5) ich thue, daß du etwas gebest; Oder *facias;* 5) f.
 6) ich thue, daß du etwas thuest (§. 20. *ut d.* 6) f.
 21.). Unter dem Thun ist aber auch die *ut f.*
 Unterlassung des Thuns mit begriffen.

§. 23.

Ein Rechts-Handel erfordert 1) nothwendig beyder Partheyen, und also sowohl des Vor- als Nachhändlers, Einwilligung (§. 21. 18.). 2) Kan daher, wann entweder des Vorhändlers oder Nachhändlers Einwilligung mangelt, von diesen dardurch kein zulängliches Recht erlangt werden (§. 18.). Solcher, gestalt aber darff 3) der Vorhändler, nach dem äusserlichen Gericht, jederzeit noch seinen Willen ändern, oder, welches gleich viel ist, den Handel wiederruffen, wann die Einwilligung des Nachhändlers noch nicht da ist, oder dasselbe sonst nicht wider sein, oder eines dritten, zulängliches Recht laufft (P. I. c. 3. §. 51.). Ist aber dieselbe 4) erst da, so gehet es nicht an (P. I. c. 3. §. 62. 61. 60. 56. 59.), und wird alsdann die Reue gehemmet; mithin kan auch der Handel nicht wie-
Quanam ad actum j. necessario requirantur, ut jus eff. ab auctore prim. in secund. transire possit.
Quando a. j. revocari nequeat.
Quando poenitentia impediatur.

§. 24.

1) Es kan durch einen Rechts-Handel der Nachhändler nie ein anders Recht von dem Vorhändler erlangen,
 als
Quale jus & quomodo illud vi actus j. acquiratur.

als derselbe ihm zu überlassen gesinnet gewesen ist; 2) auch nicht mehr Rechte, als er ihm hat überlassen wollen; und 3) vermag auch der Nachhändler keines Rechts theilhaftig zu werden, als allein auf die Art, und unter denen Bedingungen, unter welchen es ihm der Vorhändler hat überlassen und zustehen wollen (§. 21. P. I. c. 3. §. 56.). Hat er es ihm demnach 4) unwiederrufflich überlassen wollen, so behält es der Nachhändler beständig; wo aber wieder rufflich, so wird er dessen zur bestimmten Zeit verlustig; ist diese nicht bestimmt, so kan es der Vorhändler wieder ruffen, wann er will.

§. 25.

*Quinam
actum s. co-
laborare no-
queant.*

Ferner, weil durch einen Rechts-Handel zulängliche Rechte erlangt werden sollen (§. 21.), so leuchten uns gleich folgende Wahrheiten in die Augen: 1) Wofern es auffer Streit ist, daß bey dem Vorhändler kein freyer Wille statt findet, so vermag der Nachhändler durch solchen Handel gar kein Recht zu erwerben (§. 23. N. 2. P. I. c. 3. §. 68. 56. 60. 61. 63.). 2) Muß der Vorhändler nothwendig mit einer gesunden Vernunft begabet seyn; und sich derselben bedienen können, wann der Nachhändler ein Recht von ihm überkommen soll (P. I. c. 3.

§. 62.

§. 69. 18.). 3) Darff der Vorhändler si prim. actor, mente captus, vel furiosus furis, jus transforre nequit nisi in lucidis intervallis. kein Mensch seyn, welchen die Vernunft dergestalt verlassen hat, daß er sich derselben nicht gebrauchen kan, so lang er nemlich des Gebrauchs derselben beraubet ist, als dergleichen sind die Rasenden, die Einfältigen, diejenige, welche mit der Melancholie geplagt werden, und die, denen die Liebe den Gebrauch der Vernunft entführt hat. Hieraus fließt das, was L. I. §. 2. de Oblig. & Act. §. 8. I. de Inut. Stip. steht.

4) Muß der Vorhändler kein dickberauschter seyn. Hierauf gründet sich STRYCK de Caut. Contr. S. I. c. II. §. 12.

5) Auch kein Kind noch Knabe, dessen Urtheilungs-Krafft der Bedächtliche Zeit noch nicht gewachsen ist.

6) Noch einer, dessen sich die Heftigkeit und Gewalt der Affecten so bemeistert hat, daß er solchen Handel zur Ausführung gebracht, den er sonst nicht vorgenommen hätte.

7) Muß es keiner seyn, welchen bloß eine unüberwindliche Unwissenheit, noch ein unüberwindlicher Irrthum, darzu verleitet und angereizet hat. Wie auch 8) keiner, von welchem es auffer allem Zweifel ist, daß er gänzlich ohne Bedacht einen solchen Handel unternommen habe. (P. I. c. 3. §. 69. 18.)

§. 26.

*Quidnam
porro ad
actus j. cele-
brationem
requiratur.*

Wann der Nachhändler von dem Vorhändler ein zulängliches Recht erlangen soll, so muß nothwendig ein solches Recht unter das Seinige des Vorhändlers gehören. 2) Muß solches Recht nicht auf etwas gehen, was in sich unmöglich ist; also, wann es eine Sache angehet, welche wir meynen zu haben, und nicht mehr haben, so kan dem Nachhändler kein Recht erwachsen. 3) Auch nicht auf etwas, welches der Vorhändler nicht durch seine Vermögenheiten und Kräfte, weder der Seele, noch des Leibes, noch durch den Gebrauch anderer Dinge, noch durch die Hülffe anderer Menschen haben, oder thun kan (§. 21. P. I. c. 3. §. 70. 18.). Hieraus ziehen wir diesen allgemeinen Satz: Es kan keiner dem andern etwas geben, was er selbst nicht hat; und kan keiner dem andern etwas thun, was seine Vermögenheiten und Kräfte übersteigt. Das allgemeine Urtheil aller Menschen giebt selbst diesem Satz einen willigen Beyfall.

*Quod quis
ipse non ha-
bet, id alteri
dare non
potest.*

§. 27.

*Quid porro
ad actus j.
celebratio-
nem requi-
ratur.*

1) Wann der Rechts-Handel dem zulänglichen Rechte eines Dritten zuwider laufft, so kan dadurch der Nachhändler nie ein Recht erwerben. 2) Wann der Nachhändler den Vorhändler zur Überlassung des Rechts zwingt, oder

oder durch eine eingejagte Furcht daz zu verleitet, so kan der Nachhändler nie ein Recht dardurch erwerben (§. 25, 23. N. 2. P. I. c. 3. §. 71. 72. 68. 60. 61. 63.), Dieß gilt auch solchergestalt, wann der Nachhändler macht, daß dergleichen von andern geschieht, oder auf was Art er nur etwas darzu beytragen mag.

§. 28.

Weil durch einen Rechts-Handel der Nachhändler ein zulängliches Recht von dem Vorhändler erlangen soll (§. 21.), so gilt darvon auch alles, was wir P. I. c. 3. §. 74. 75. 76. 77. 78. 79. von der Erlangung eines Rechts überhaupt erkannt, und auf unwandelbare Gründe gebauet haben.

Principium quoddam generale.

§. 29.

Den Rechts-Handel halten, ist nichts anders, als dem Nachhändler sein Recht geben. 1) Wann demnach der Vorhändler denselben hält, so vollbringe er nichts, was wider des Nachhändlers erlangtes Recht ist (P. I. c. 3. §. 36.), 2) Solchergestalt thut er das würcklich, und giebt das würcklich, worüber er dem Nachhändler ein Recht eingeräumet hat. (§. 20.)

Actum juris servare.

§. 30.

Der Vorhändler ist, nach dem äußerlichen Gericht, verbunden, den zulänglichen

Actum juris secundum forum extern. servare.

444 Des III. Theils III. Cap. Von der
lichen Handel zu halten. (§. 29. P. I. c. 3.
§. 31. P. II. c. 3. §. 25.)

§. 31.

Weil durch einen zulänglichen Handel der Vorhändler ein Recht überläßt, und der Nachhändler dasselbe erlangt (§. 21.), und also annimmt (P. I. c. 3. §. 61.); so muß auch allerdings 1) der Nachhändler dasselbe Recht nach dem innerlichen Gerichte überkommen, wofern er die gehörige Überlegung, die nach dem 74. §. des 3. Cap. des 1. Theils jeder Annehmer brauchen soll, darbey angewandt hat, wann der Vorhändler gleich seine in demselben 74. §. ihm angewiesene Überlegung darbey hat, träge seyn, oder gar ermangeln lassen. 2) Ist der Vorhändler selbst, nach dem innerlichen Gerichte, verpflichtet, er und der Nachhändler mögen dann ihre §. cit. ihnen anbefohlene Überlegung darbey gebraucht haben, oder nicht, das übergelassene Recht dem Nachhändler durchaus nicht zu vorentsagen, sondern es ihm auch würcklich zukommen zu lassen, und solches nie ohne dessen Willen wieder zurück zu nehmen. (P. I. c. 3. §. 80.)

§. 32.

*Actum juris
secundum
forum in-
tern. servato.*

Und hieraus erkennen wir mit der untrüglichen Gewißheit, daß der Vorhändler, auch nach dem innerlichen Gerichte, verbunden sey, den Rechts-Handel heilige

heiliglich zu halten (§. 31. N. 2. §. 29.). Und weil man von dem, der das leistet, was er gesagt hat, sagt, daß er **Treu und Glaubens halte**; so siehet man auch, daß man so wohl nach dem äusserlichen, als innerlichen Gerichte beym **Rechts-Handel Treu und Glauben halten** soll (§. 29. P. II. c. 4. §. 21.).

Fidem servare.
Fidem in actu juris servato.

§. 33.

Kein null und nichtiger, oder ungültiger Rechts-Handel ist, wodurch kein Recht erlangt und erworben wird. Erwächst ein Recht daraus, so heißt er vollkommen oder gültig. **Kein null und nichtiger Rechts-Handel** ist also eigentlich kein Rechts-Handel (§. 21.); und braucht daher nicht gehalten zu werden (§. 29. 1. 2.). Sehen wir auch hieraus, daß die **Handel**, wovon §. 23. 24. 25. 26. 27. Erwähnung gethan ist, null und nichtig seyn.

Actus juris ipso iure nullus s. invalidus.

§. 34.

1) So bald des **Vorhändlers und Nachhändlers Einwilligung** erklärt ist, so ist der **Rechts-Handel** vollkommen, oder gültig (§. 33. 21. P. I. c. 3. §. 62. 61. 60. 56.). Solchergestalt ist er vollkommen, des **Vorhändlers** sowohl, als des **Nachhändlers Einwilligung** mag dann durch **Briefe**, oder **mündlich**, oder **durch**

Nonnulla de actu juris perficiendo, observanda.

durch einen andern, oder auf was Art es auch nur geschehen mag, erklärt werden. Und gehöret es 2) nach dem Rechte der Natur nicht nothwendig zur Vollkommenheit oder Gültigkeit des Rechts, Handels, daß die Einwilligung beyder Partheyen müsse schriftlich aufgezeichnet, vielweniger sonst bekräftiget und unterschrieben werden; ob es gleich der Gewißheit halber, und denen Zweiffeln und Streitigkeiten, welche nachgehends daraus entspringen können, vorzubeugen, und auch zu beweisen, wie und unter welchen Bedingungen solcher Rechts, Handel geschlossen worden sey, erfordert wird, daß der Handel aufgeschrieben, oder in Gegenwart anderer, als Zeugen, vollbracht werde. Ist es aber 3) ausgemacht, daß er nicht eher gelten soll, bis er schriftlich errichtet und bezeichnet ist, so gilt er auch nicht eher, und hat inzwischen noch eine ungehemmte Reue statt (§. 23. N. 4.). Wann es irgends durch die Sitten daselbst so eingeführt ist, so vermuthasset man auch solches im zweifelhaften Fall, wann nicht aus andern Gründen offenbar das Gegentheil erhellet (§. 11.).

Anmerck. Hier haben wir die unvergleichliche Quelle, woraus die Anordnungen

nungen in den bürgerlichen Rechten geschlossen sind, und wegen der allgemeinen Wohlfahrt haben fließen müssen, daß man nemlich denen Händeln, wodurch Rechte erlangt werden, nach denen verschiedenen Arten derselben, als dergleichen alle Contracten, und Testamente, u. s. w. sind, gewisse Regeln vorgeschrieben hat, nach welchen ihre Gültigkeit zu beurtheilen ist.

§. 35.

Es hängt allein von des Vorhändlers Willkühr ab, welches Recht, auf was Art, und unter welchen Bedingungen er es dem Nachhändler überlassen will; und stehet es im Gegentheile bey des Nachhändlers bloßem Gutdüncken, ob er dasselbige, und zwar so, und auf was Art er es annehmen wolle (§. 21. P. I. c. 3. §. 56.).

Quantum a voluntate utriusque actoris dependens.

§. 36.

1) Wann der Vorhändler will, daß der Rechts-Handel gleich vollkommen oder gültig seyn soll, so bald der Nachhändler das übergelassene Recht annimmt, so ist der Handel auch gleich gültig, so bald der Nachhändler solches angenommen hat, wann gleich die Annahme dem Vorhändler noch nicht bekannt ist. 2) Wann aber der Vorhändler will, daß er nicht eher gültig seyn

De Actus juris validitate quam adhuc observanda.

seyn soll, bis er werde erfahren haben, ob der Nachhändler solch Recht angenommen habe, so ist der Handel auch nicht eher gültig, bis er davon ist berichtet worden. 3) Im zweiffelhafften Fall aber ist allezeit das erste zu muthmassen. Beweis: Dann es hängt von des Vorhändlers Wohlgefallen ab, wie er ein Recht überlassen will, und von dieses gut befinden, ob er es so annehmen wollen (§. 35.); ja es vermag dieser kein weiteres Recht zu erlangen (§. 24. N. 3.). Daher ist das erste und zweyte unsers Sakes ausser allem Streit. Weil aber der Vorhändler das Recht überlassen will (§. 21.), so ist es der Natur der Sache mehr gemäß, wann er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, der Handel solle nicht gültig seyn, bis er von der Annehmung Nachricht erhalten hätte, daß er gewolt habe, daß der Rechts-Handel so gleich nach der Annehmung gelten solle. Da aber dieses stets gemuthmasset wird (P. I. c. 5. §. 9.), so ist auch das dritte unlaugbar.

§. 37.

*Quia cum
porro.*

1) Wann der Vorhändler will, der Rechts-Handel solle gültig seyn, so bald das darinnen übergelassene Recht werde angenommen seyn, und er stirbt inzwischen, ehe ihm die Nachricht von der Annehmung hat überbracht werden
kön-

Können, so ist der Rechts-Handel gültig. 2) Wann er aber gewolt hat, daß der Handel nicht eher seine Gültigkeit erreichen soll, bis er von der Annehmung Kundschaft erhalten, und er gehet unterdessen mit Tod ab, ehe ihm darvon Nachricht ertheilt worden ist; so gilt der Handel nicht. 3) Im zweifelhaftesten Fall aber gehet allemahl die Muthmassung auf das erste (§. 36.).

§. 38.

1) Wann der Vorhändler ausdrücklich will, oder sein Wille steht richtig zu muthmassen, daß der Rechts-Handel zur Gültigkeit gedeyen soll, so bald der Nachhändler das angebotene Recht werde angenommen haben, er selbst möchte dann noch leben, oder schon tod seyn, und er stirbt, ehe er es angenommen hat, so ist an der Gültigkeit des Handel nichts auszusetzen (§. 36. P. I. c. 5. §. 4. 5.). 2) Hat er aber gewolt, der Handel solle keine Gültigkeit erhalten, ehe das Recht angenommen, oder ihm von der Annehmung Bericht abgestattet worden sey, so ist derselbe vorungültig zu erklären (§. 36. N. 1. 2.).

§. 39.

Ein jeder Rechts-Handel, der schnurstracks gegen das Gesetz der Natur, ja überhaupt gegen ein Gesetz laufft, ist

*Abus juris
Legi N. &
cuiusunque*

§ f

un

*contrarius,
ipso iure
nullus.*

ungiltig. Beweis: Dann was wider das Gesetz der Natur, ja wider jedes Gesetz ist, das ist wider eine Verbindlichkeit (P. I. c. 2. §. 15. N. 2.). Es vermag sich aber kein Mensch selbst, von seiner Verbindlichkeit los zu winden (P. I. c. 2. §. 9.). Also ruhet die Wahrheit des obigen Satzes auf bewährten Gründen.

§. 40.

Actus turpis. Ein schändlicher Rechts-Handel ist, der wegen Vollbringung einer That, welche von dem Gesetz der Natur verboten ist, eingegangen wird. Ein schändlicher Rechts-Handel ist also an sich allezeit ungiltig. (§. 39.)

§. 41.

*Actus juris
convalescere
quando di-
catur.*

Man sagt, der Rechts-Handel geneset, wann er, da er vorher ungiltig war, giltig gemacht wird. Ein schändlicher Rechts-Handel, ja ein jeder Rechts-Handel, der mit den Gesetzen der Natur streitet, kan nie genesen (§. 40. 39. P. I. c. 2. §. 19. N. 2.). Ein Rechts-Handel kan nicht genesen, es sey dann, daß nach der erkannten Ungiltigkeit eine neue Einwilligung von dem Vor- und Nachhändler vorgeht. (§. 41. 23. N. 1. 2. §. 33.)

*Absque mu-
tuo consensu
convalescere
nescit.*

§. 42.

*Actus juris
rescindi,
quando di-
catur.*

Einen Rechts-Handel umstossen, ist nichts anders, als denselben, da er sonst nicht ungiltig war, vor null und nichtig erklären. Es kan demnach ein Rechts-Handel

Handel ohne Einwilligung des Nachhändlers nicht umgestossen werden. (§. 33. 21. P. 1. c. 3. §. 59. 81.)

§. 43.

Wann der Vorhändler entweder durch Gefährde, oder Fahrlässigkeit, oder durch Betrug, oder durch Verzug, dem Nachhändler einen Schaden zufügt, so soll er solchen demselben ersetzen. Und gleichergestalt soll auch der Nachhändler, wann er dem Vorhändler dergleichen gethan, solches vergüten; thut dieser aber sich dadurch selber Schaden, so kan ihn auch kein anderer ersetzen. Beweis: Dann wer dem andern einen vorsätzlichen oder unvorsätzlichen Schaden thut, oder durch Verzug ihm dergleichen zufügt, der ist schuldig, denselben zu ersetzen (c. 1. §. 47.); und dahero auch derjenige, der solchen durch Betrug zuwegen gebracht hat (c. 1. §. 56.). Solchergestalt ist obiger Satz ausser Zweifel, als woraus auch erhellet, daß wann der Nachhändler aus Irrthum, oder Unwissenheit des Vorhändlers, mehr erhält, als sein Recht mit sich bringt, er solches ohne Anstand zu ersetzen verbunden sey.

Aktor actori damnnum, quod ipsi vel dolo, vel culpa, vel fraude, vel mora, dedit, restituit.

§. 44.

Wann der Vorhändler dem Nachhändler ein Recht über eine Sache so gleich, oder auf eine gewisse Zeit, eingeräumt hat, und er giebt, oder thut,

A quo die mora incipiat.

§ f 2

in

in dem ersten Fall dasjenige nicht so gleich würcklich, oder im andern Fall nicht zu der bestimmten Zeit, was solches Recht erfordert; so ist er im ersten Fall alsbald, von der Überlassung des Rechts an, im Verzug, wofern ihm der Verzug zugerechnet werden kan, und muß von dem Augenblick an allen Schaden, der dem Nachhändler dardurch erwächst, daß er das nicht gleich gethan oder gegeben hat, was dasselbe Recht erfordert, ersetzen; im zweyten Fall aber von der bestimmten Zeit an. Beweis: Dann wann der Vorhändler ein Recht über eine Sache sogleich dem Nachhändler übergelassen hat, so ist er verpflichtet, dasjenige gleich würcklich zu geben, oder zu thun, was solches Recht begehrt (§. 29. 30.); im andern Fall aber zu der bestimmten Zeit (cit.); thut oder giebt er nun solches nicht im ersten Fall, sogleich, im zweyten zu der bestimmten Zeit würcklich, so ist er von da an im Verzug (P. I. c. 2. §. 63. 64.); welcher aber kein Verzug ist, wann er einem nicht zugerechnet werden kan (P. I. c. 4. §. 13.). Geräth also der Nachhändler durch den Verzug in Schaden, so ist der Vorhändler schuldig, solchen ihm gut zu thun. (§. 44.)

§. 45.

*De mora se
purgare.*

Sich vom Verzug reinigen, ist nichts anders, als unumstößlich b. weisen, daß ein
nem

nem der Verzug nicht zuzurechnen sey. Wer sich also vom Verzug reinigen will, der muß dardun, daß alle seine Vermögenheiten und Kräfte, weder der Seele, noch des Leibs, noch die ihm zu Dienste stehende Hülfen anderer Menschen, nebst dem ihm möglichen Gebrauch anderer Dinge, nicht zulänglich gewesen seyn, solchen Verzug zu vermeiden, oder denen Hindernissen, die denselben verursacht haben, auszuweichen. (P. I. c. 4. §. 13.)

§. 46.

1) Wann die Sache, über welche der Nachhändler ein Recht bekommen hat, durch eine Gefahrde, oder vorsetzliche Schuld, oder durch eine unvorsetzliche Schuld, oder Fahrlässigkeit des Vorhändlers, bey demselben noch gestorben, oder verlohren gegangen, oder wohl von demselben veräußert worden ist; so soll derselbige dem Nachhändler den Schaden ersetzen. *Quando actor prim. secundario, damnum resarcire tenentur, quando non.*

2) Wann aber die Sache durch einen unvermeidlichen Zufall, welchem er vorzubauen nicht vermogt, stirbt, wegkommt oder verdorben wird; so braucht er nichts zu vergüten, als dasjenige, wodurch er etwa mit des Nachhändlers Schaden möchte bereichert geworden seyn. Beweis: Dann da der Nachhändler, in Ansehung solcher Sache, ein Recht hat; so

§ 3 befiehlt

befiehlt es dem Vorhändler seine Pflicht, daß er dem Nachhändler solche Sache würcklich gebe oder thue (§. 29.). Diesemnach ist es eine Sache, welche billig angesehen zu werden verdienet, als eine Sache, die entweder schon würcklich zu dem Vermögen des Nachhändlers gehört, oder doch wenigstens zu demselbigen kommen muß. Dannenhero verursachet der Vorhändler, wann solche Sache durch seine Gefährde oder Fahrlässigkeit stirbt, oder verlohren gehet, oder von ihm veräußert wird, dem Nachhändler einen Schaden (c. 1. §. 43.) und muß solchergestalt auch denselben ersetzen (§. 44.). Wosern aber die Sach durch einen Zufall stirbt, oder dem Vorhändler entkommt, welchen abzulehnen, des Vorhändlers Gewalt überstieg, so ist es unmöglich, die Sach selbst ihm zu theil werden zu lassen. Da er aber nur ein Recht, in Ansehung derselben Sache, dem Nachhändler überlassen hat, so siehet man sattsam, daß er ihm keinesweges auch hat ein Recht überlassen wollen, in solchem Fall den Verlust gut zu machen, sonst hätte er solches ausdrücklich darben versprochen. Da aber das Recht, welches dem Nachhändler zu theil werden soll, nach dem Willen des Vorhändlers abzumessen ist (§. 24.); so kan es auch der Nachhändler mit gar keinem Recht demselben zumuthen, daß er ihm in diesem Fall den Schaden gut

gut thun soll; indessen darff doch der Vorhändler nicht dadurch mit des Nachhändlers Schaden reicher werden (c. I. §. 49.).

§. 47.

Weil, wann der Nachhändler von dem Vorhändler ein Recht erhalten soll, die Sache, worauf das Recht gehet, unter dem Seinigen des Vorhändlers sich befinden muß (§. 26.); so kan allerdings, wann der Vorhändler ein solches Recht jenem zukommen lassen will, weil er glaubt, daß es unter das seinige kommen werde, solcher Wille nicht weiter gehen, als in so weit es seine werden kan. Solchergestalt erlange 1) der Nachhändler weiter kein Recht, als bloß auf das, wodurch es der Nachhändler erachtet hat, daß es unter das seinige hat kommen können, gesetzt, daß es hernach dadurch nicht darunter kommen könnte. 2) Gehet es aber dadurch noch an, so ist er verbunden, solches dem Nachhändler zu schaffen. 3) Ist die Überlassung unter dem Beding geschehen, daß, wann er die Sache, wie er hoffte, unter das Seinige zu bringen vermögte, die darzu nöthige Bemühungen aber schlagen ihm fehl; so braucht er dem Nachhändler vor nichts zu stehen (§. 24.).

De translatione juris, quod quis se habiturum putat.

§. 48.

Ein persönlicher Rechts-Handel ist, wodurch dem Nachhändler dergestalt ein

§f 4

Recht

Recht überlassen wird, daß es allein an seiner Person hafte, und ausser ihm keinem zukommen soll. Dieser Wille des Vorhändlers aber wird entweder ausdrücklich erklärt, oder es ist ein verschwiegener Wille, der aus denen Umständen leicht in die Augen leuchtet; persönlich aber ist, was sich auf eine Person nur allein beziehet. Ein dinglicher Rechts-Handel ist der entgegengesetzte von dem vorigen, als wo man also mehr auf die Sache als auf die Person seine Gedanken richtet. Durch den persönlichen Rechts-Handel bekommt demnach der Nachhändler ein persönliches Recht (P. I. c. 3. §. 85.) welches mit seiner Person ausstirbt (cit.) und nie eine Veräußerung leidet (c. 1. §. 53.) Dergleichen Recht haben Ehemann und Ehefrau auf einander. Bey dem dinglichen Rechts-Handel findet also das Gegentheil statt.

§. 42.

Ein bedinglicher Rechts-Handel ist, wodurch der Vorhändler dem Nachhändler unter einer Bedingung, die entweder ausdrücklich hinzugefügt wird, oder doch aus den Umständen genugsam geschlossen werden kan, ein Recht überläßt. Ein unbedinglicher Rechts-Handel aber ist, der mit gar keiner Bedingung gepaaret gehet. Diese Bedingung nun gehöret entweder 1) in die Welt, das ist, sie ist gewesen, oder

*Actus juris
realis.*

*Actus juris
conditiona-
lis.*

oder ist da, oder kommt, so daß sie in dem gegenwärtigen Zustande der Welt zwar schon eingewickelt liegt, aber nur unterweilen, und insgemein, bloß von einem weitsehenden und zur Klugheit aufgelegten Geiße darinnen kan gelesen werden; oder 2) sie ist nicht in der Welt, das ist, sie ist nie gewesen, und ist nicht, und wird sich auch nie eräugnen. Vendes das erste und zwoente ist entweder, in Ansehung der Menschen, gewiß, oder ungewiß. Dadurch werden wir auf folgende Wahrheiten geführt: 1) So bald es dem Vor- und Nachhändler gewiß ist, daß die Bedingung, welche von dem Vorhändler dem Rechts-Handel beygefügt ist, als eine, die gewesen ist, würcklich in der Welt gewesen ist; oder wann es eine Bedingung ist, die eine gegenwärtige Sache betrifft, daß solche würcklich in der Welt gegenwärtig anzutreffen; oder gehet sie auf was künftiges, daß solches würcklich künftigt sich in der Welt befinden werde; So bekommt der Nachhändler solch Recht gleich durch die Annehmung, Krafft eines gültigen Rechts-Handels (§. 34. N. 1. 35.); und ist dannenhero der bedingliche Rechts-Handel, so bald die Bedingung als gewiß erkannt ist, als ein unbedinglicher anzusehen; so daß von ihm alles gilt, was wir in dem vorigen von solchem, und überhaupt von einem solchen Rechts-Handel durch bündige Beweise bekräftiget haben. Solchergestalt

erfordert es von dem Vorhändler seine Schuldigkeit, denselben zu halten (§. 30. 32.) und dasselbe ohne Aufschub, nach erkannter Gewißheit solcher Bedingung, im Fall gar keine Zeit bestimmter ist, zu geben oder zu thun, was das abgegebene Recht haben will (cit.); oder hat er eine gewisse Zeit, als etwa die Zeit der Würcklichkeit der Bedingung, die auf das Künfftige hinaus gehet, festgestellt, so liegt ihm ob, alsobald nach dem Abfluß solcher Zeit dasselbe zu leisten, und zur Ausführung zu bringen (cit.). Setze aber einmahl, die künfftige Bedingung sey bey der Schliessung des Rechts-Handels von dem Vorhändler schon als gewiß erkannt worden; so hat nur, da der Vorhändler seine Gedancken auf die Bedingung richtete, die Zeit der Erfüllung dadurch angedeutet werden können, vor welcher der Nachhändler also ihm dieselbe nicht zumuthen kan (§. 24.). 2) Wird es aber vorher, oder hernach, von dem Vorhändler als gewiß erkannt, daß die Bedingung in der Welt keinen Platz habe; so fällt auch dem Nachhändler das unter derselben vermuthete Recht weg, und kommt der Rechts-Handel zu keiner Gültigkeit (§. 49. 35. 24. 33.); als weswegen dann auch ein unter einer unmöglichen Bedingung eingegangener Rechts-Handel ungültig ist. Was nun die Ungewisheit anlangt, in welcher die Bedingung noch verborgen und

und eingehüllet ist, so ist 3) ausser Streit, daß dieselbe dem Nachhändler eine Hoff-^{Spes delictum}nung zum Rechte, ja der Vorhändler selbst ^{iri.} ihm ein Recht zu einer solchen Hoffnung gebe, indeme der Nachhändler das Recht unter der Bedingung annimmt (§. 49. 34. 33.); als welches Recht zur Rechts-^{Hoffnung} ihm wider seinen Willen nicht kan genommen werden, bevor die Ungewißheit verschwindet, und statt derselben sich mit Gewißheit erkennen läßt, daß die Bedingung in der Welt keine Stelle habe (N. 2. P. I. c. 3. §. 59.). Dieß hemmet also die Reue

§. 50.

Eine träge Rechte-^{Hoffnung} ist, die schon das erlangte Recht des Nach-^{Spes ius fe-}händlers mit Gewißheit in sich enthält, ^{rens s. exad-}welches aber noch in Ansehung des Nachhänd-^{tatura.}lers in der Ungewißheit verhüllet liegt. Diese Ungewißheit verschiebet also nur das Recht, mit welchem die Hoffnung schon schwanger gehet, bis zur Zeit der Gewißheit der Bedingung (§. 49. N. 1.).

§. 51.

Ein auf einen bestimmten Tag zu er-^{Actus iuris}füllender Rechts-^{in diem fa-}Gandel ist, wodurch ^{ctus.}der Nachhändler ein solch Recht überkommt, Krafft wessen ihm der Vorhändler etwas aber nicht eher, als auf einen benahmten Tag

Tag wirklich zu geben oder zu thun verpflichtet ist. Dieß ist also ein bedinglicher Rechts-Handel, davon die Bedingung der zur Erfüllung erkohrne Tag ist, und die sich unserer Erkenntnuß mit Gewißheit darsteller. Diesemnach ist der Vorhändler verbunden, aber nicht eher, bis derselbe Tag verstrichen ist, dasjenige unausgesetzt wirklich zu geben oder zu thun, was solchem Rechte gemäß ist (§. 49. N. 1.).

Anmerck. In den Römischen Rechten wird die Bedingung in einem engern Sinn genommen, so, daß dadurch die Bestimmung einer Zeit ausgeschlossen wird, weilen wir aber im Rechte der Natur die Quellen zu eröffnen geschäftig sind, aus welchen alle mögliche Rechte fließen, so müssen wir allezeit die Begriffe so weit ausdehnen, als nur immer ohne Abbruch und Beschädigung der Wahrheit angehen kan.

§. 52.

*Actus juris
præstationem
continuam
continens.*

Ein auf die dauer gehender Rechts-Handel ist, wodurch dem Nachhändler ein Recht zuwächst, vermöge dessen der Vorhändler durch einen gewissen Zeit- und Raum ununterbrochen etwas zu leisten schuldig ist.

*Actus juris
præstationis*

Ein auf die Wiederholung gehender Rechts-Handel ist, wo der Vorhändler etwas

etwas zu gewisser Zeit wieder vollbringen muß. Dieser wird also zugleich ein auf die Dauer gehender Rechts-Handel, wann der Vorhändler Krafft des Rechts-Handels durch einen abgemessenen Zeit-Raum etwas wieder vollbringen muß.

repetitionem continens.
Repetitio quando continetur.

§. 53.

Ein auf die Wiederholung gehender Rechts-Handel hat eine Gleichgültigkeit mit verschiedenen auf einen gewissen Tag zu erfüllenden Rechts-Handeln zusammen genommen. In so weit aber in demselben die Wiederholung durch einen bestimmten Zeit-Raum fortgehen soll, ist derselbe ein auf die Dauer gehender Rechts-Handel gleich zu achten (§. 52. 51.). Dannerhero erfordert ein auf die Dauer gehender Handel eine täglich zu wiederholende Leistung (§. 52.).

§. 54.

Man sagt eine Bedingung oder Sache gebe eine Ursach zum Rechts-Handel, wann sie den einzigen Grund in sich hält, warum der Vorhändler dem Nachhändler ein Recht zu Theile werden läßt, welches er sonst nicht gethan hätte.

Conditio quando causa solum des actus juris.

§. 55.

Wann ein Irrthum Ursach giebt zum Rechts-Handel, so ist derselbe null und nicht:

Error quando Actus

*juris causam
dat, Actum,
ipso jure
nullum est.*

nichtig. Beweis: Dann man siehet gleich, daß in diesem Fall der Vorhändler durch einen Irrthum etwas vor wahr zum Grund leget, welches doch falsch ist (§. 54.), und das solchergestalt eine Bedingung ist, unter welcher er das Recht überläßt. Da nun dieß in so weit ein bedinglicher Rechts-Handel ist, dessen Bedingung nicht ist (§. 49.) ist ein solcher aber an sich ungültig, oder null und nichtig bleibt (§. 49. N. 2.): So ist obiger Satz von allem Argwohn der Unwahrheit frey.

§. 56.

*Conditio ca-
sualis.*

*Conditio po-
testativa.*

Eine Schicksals- Bedingung ist, die vom Glück oder von einem Menschen, welcher unserm Willen keine Unterthänigkeit schuldig ist, gänzlich abhängt. Eine Gewalts- Bedingung, welche unter dem Gutdünken des Vor- oder Nachhändlers stehenhet. Dieß giebt Anlaß folgendes zu erkennen: 1) Wann die Gewalts- Bedingung also von dem Nachhändler abhängt, so muß er allerdings das thun oder geben, was die Bedingung erfordert, wann der Rechts- Handel gültig seyn soll (§. 49. N. 2.). 2) Ist solche Gewalts- Bedingung persöhnlich, so begehret dieselbe die Erfüllung einzig und allein, von dem Nachhändler (§. 48.). Ist sie aber nicht persöhnlich, und folglich dinglich, so ist es genug, daß sie
der

der Nachhändler durch einen Fremden erfüllen läßt (cit.).

§. 57.

Man sagt, die Gewalts-Bedingung werde durch das benahmte erfüllt, wann derjenige, welchem die Erfüllung obliegt, eben dasselbige, und kein anders vollbringt, als was die Bedingung gebet. Sie wer-
Conditio potestativa quando in forma specifica adimpleatur.
 de aber durch ein gleichgültiges erfüllt, wann er statt des benahmten etwas anders vollbringt, welches dem, dem daran gelegen ist, gleich oder mehr nützlich ist, in Absicht auf den Zweck, auf welchen er abzielt. Wann also der Zweck, auf welchen der Vorhändler, durch die Erfüllung der Gewalts-Bedingung sein Auge richtet, erhalten wird, sie mag durch das benahmte oder ein gleichgültiges erfüllt werden; so stehet es dem Nachhändler frey, dieselbe durch ein gleichgültiges zu erfüllen, und verletzt solches die Gültigkeit des Rechts, Handels nicht (§. 49. N. 1.). Ist dieß aber nicht, so kan der Rechts-Handel nicht bestehen, oder der Nachhändler muß die Erfüllung durch das benahmte besorgen (§. 24. 35.).

§. 58.

Man sagt, der Vorhändler hange dem Rechts-Handel eine Last an, wann er
Adhuc juris omnis quando adjiciatur.
 Das

das Recht unter dieser Bedingung überläßt, das der Nachhändler dargegen ihm oder einem andern, oder überhaupt etwas thun oder geben soll. Es stehet demnach in dem Belieben des Vorhändlers, ob, wie, und mit welcher Last er den Rechts-Handel beschweren wolle (§. 35.); und ist die Gültigkeit eines solchen Handels hiernach zu ermessen (§. 24.).

§. 59.

*De Actu ju-
ris conditio-
nali, cujus
conditio per-
sonalis: &
realis, cujus
conditio
realis.*

1) Wann die Bedingung persöhnlich ist, so ist die Rechts = Hoffnung auch nur persöhnlich (§. 48. 49. N. 3.). Stirbt also der Nachhändler, ehe die Bedingung da ist, so gehet die Rechts = Hoffnung mit ihm zu Grabe (§. 48.); und kennt dieselbe gar keine Veräußerung (cit.). Wo aber hingegen 2) die Bedingung nicht persöhnlich, sondern dinglich ist; so kan der Nachhändler die daraus erzeugte Rechts = Hoffnung veräußern, oder auf einen andern kommen lassen (cit.); und stirbt also nicht zugleich, wann der Nachhändler erblasset, obgleich die Bedingung sich noch nicht in der Wirklichkeit befindet. So ist auch, wann der auf einen bestimmten Tag zu erfüllende Rechts = Handel dinglich ist, und der Nachhändler gehet vor solchem Tage mit Tod ab (§. 51.). Man siehet auch alsobald 3) daß man ein jedes künftiges Recht, so nicht persöhnlich ist, als dergleichen das Recht ist,
welo

welches auf meinen Früchten, und mit dem
denselben mir in meinem Garten wächst, zu
veräußern berechtigt sey.

§. 60.

Vor das ganze stehen ist nichts an- *In solidum*
ders, als dasjenige, was man vielen zu *teneri.*
gleich zu thun oder zu geben schuldig ist, ei-
nem leisten, oder das, was viele einem zu
thun oder zu geben verbunden sind, alleine
demselben zu leisten. Wann also 1) der
Vorhändler auf eine und dieselbe Sache
vielen Nachhändlern (a) ein Recht *(a) Corres*
überläßt, so, daß er einem jeden von ih- *pondendi.*
nen vor das ganze stehen will, und er
hält dem einen den Rechts-Handel, so
ist er denen übrigen weiter nichts schul-
dig; der eine aber ist denen andern
nach dem gebührenden Antheil verhaf-
tet. Und kan ein jeder von denen Nach-
händlern ohne Wissen, ja auch wider
Willen der übrigen die ganze Sach von
dem Vorhändler heraus treiben. Wo-
fern aber im Gegentheile 2) viele Vor-
händler (b) einem Nachhändler auf ei- *(b) Corres*
ne gewisse Sache ein Recht dergestalt *pondendi.*
überlassen, daß jeder von ihnen vor
das ganze stehen will, so sind, wann
der eine die Sache abgetragen, die übris-
gen ihm verpflichtet, nach dem gebüh-
renden Antheil zu befriedigen; wofern
sie nicht anders schlüssig geworden sind

(c. 1. §. 78.). Der Nachhändler aber kan die Leistung fordern, von welchem es ihm beliebt; kan er sie von dem einen nicht bekommen, so darff er sie von dem andern nach seinem Willkühr suchen, und wo es nöthig ist, erpressen: erhält er von einem nicht alles, so ist er befugt, das übrige von einem andern, der ihm zur Leistung am bequemsten deucht, zu erzwingen. Es können sich aber die Vorhändler so verbindlich machen, daß einer ohne Bedingung, der andere auf einen bestimmten Tag, oder noch ein anderer unter einer andern Bedingung dem Nachhändler will verpflichtet seyn.

§. 61.

*Pro-Actor.**Pro-Actor
primarius.**Pro-Actor
secund.*

Ein Unterhändler ist, durch welchen wir etwas statt unserer bewürcken, oder zu Stande bringen lassen. Ein Untervorhändler ist, wodurch wir statt unserer einem andern ein Recht überlassen; ein Unternachhändler ist, der statt unserer ein Recht vor uns erlangt. Demnach handelt ein Unterhändler nicht in seinem, sondern in dessen Namen, der seiner in solchen Geschäften sich bedienet.

Anmerck. Hier schreiten wir zu der Bemühung, die allgemeinsten Gründe fest zu legen, als auf welche wir nicht allein die Rechte eines Bevollmächtigten, der einzelner Personen Geschäfte

im

im Stande der Natur besorget, sondern auf welche wir auch vornehmlich die Rechte der Gesandten in unserm Völkern Rechte bauen werden.

§. 62.

Dies wisset uns auf folgende Wahrheiten: *Quoniam in de suant.* 1) Es kan ein Untervorhändler mit einem Nachhändler oder Unternachhändler, und hinwiederum ein Unternachhändler mit einem Vorhändler oder Untervorhändler einen gültigen Rechts-Handel erreichen (§. 61. 34. N. 2.). 2) Weil der Unterhändler den wahren Händler, der Untervorhändler den Vorhändler, und der Unternachhändler den Nachhändler vorstellt (§. 61.), so gilt auch von dem Untervorhändler alles, was wir oben von dem Vorhändler, und von dem Unternachhändler, was wir von dem Nachhändler erkannt, und mit tüchtigen Gründen befestiget haben, und von dem Unterhändler überhaupt, was von dem Händler kan gesagt werden. Es ist also der Unterhändler nur als ein Dolmetscher des Willens dessen, der den Handel geschlossen zu sehen begehrt, anzusehen. Solchergestalt beruhet es 3) einzig auf dem Willen dessen, der einen Unterhändler erwehlt, wie viel Recht er demselben zu Ausführung eines Handels einraumt

men wolle (§. 36.), oder wie weit er ihm zum Unterhändler zu bestellen geneigt sey, und auf was Art, ja wie lang er seine Person tragen solle (cit.). Hat er ihn also erkohren zum blossen Überbringer und Kundmacher seiner Einwilligung, als der zu Bewerckstellung eines Handels erfordert wird (§. 23.), so kan er sich nicht vor einen Untervor, oder Nachhändler ausgeben (§. 61.).

§. 63.

*Quamvis
porro.*

Dies öffnet uns den Weg zu folgender Erkenntnuß hindurch zu dringen, daß nemlich daselbst, wo man durch einen Untervor, oder Unternachhändler mit einem andern einen Rechts-Handel treffen kan, zwey andere Rechts-Handel nothwendig vorhergehen müssen. Dann 1) muß ich, wann ich durch einen Untervor, oder Nachhändler mit einem andern einen Rechts-Handel zu Stand bringen will, mit diesem Unterhändler einen Rechts-Handel schliessen, Krafft wessen ich ihm das Recht auftrage, nach einer gewissen ihm gegebenen Richtschnur, statt meiner mit dem andern einen gewissen Rechts-Handel zu errichten (§. 61. 21.), und muß derselbe, da ich ihn dazu verordnet, mit nothwendig ein zulängliches Recht zustehen, das ich vor ihm fordern soll, daß er alles nach der ihm an-

angewiesenen Richtschnur genau ausführe (cit.) ; ja wann auch dieß nicht ausdrücklich geschieht, so erklärt er doch seine verschwiegene Einwilligung schon dadurch, daß er sich als ein Unterrechts-Händler von mir gebrauchen läßt. Und so muß allemahl überhaupt zwischen einem jeden Händler und Unterhändler ein Rechts-Handel errichtet werden. 2) Muß ich erst einen Rechts-Handel mit dem andern vollziehen, mit welchem ich durch einen Unterhändler zu handeln Sinnes bin, vermöge wessen ich demselben zuvor ein Recht zukommen lasse, alles von mir zu fordern, was der Unterhändler nach der ihm bekannt gemachten Richtschnur in meinem Nahmen mit ihm in einem solchen Rechts-Handel ausmachen würde ; ja hierin williget er selbst schweigend schon dadurch, daß er mit meinem Unterhändler sich in den Handel einläßt. Und dieß gilt gleichfalls überhaupt, wo ich durch einen Unterhändler in meinem Nahmen etwas bewerkstelligen will.

§. 64.

Eine Unterrechts-Handels-Vorschrift ist dasjenige, wodurch der Wille des wahren Händlers erklärt ist, nach welchem der Unterhändler mit dem andern einen Rechts-Handel, vermöge der zwey vorhergegangenen Rechts-Handel zu schließen hat. Eine offenbare Unterrechts-Handels-Vorschrift ist, nach welcher sich

Instructio inefficax s. prascriptum, actus jur. celebrandi.

Instructio eff. act. jur. celebr. mani-

*sesta & ar-
cana.*

der, mit welchem der Handel vorgenommen werden soll, zu richten hat. Eine geheime Unterrechts-Handels-Vorschrift ist, nach welcher der Unterhändler in Vollziehung des Rechts-Handels verfahren muß, ohne daß er davon den andern etwas erfahren lasse. Jene muß demnach zu der Erkenntniß des andern kommen, diese nicht.

§. 65.

*Instructio of-
ficax act. jur.
col. sine li-
bera.*

Eine abgemessene Unterhandels-Vorschrift ist, wodurch ganz genau bestimmt ist, wie der Unterhändler zu Werke gehen soll, dergestalt, daß nichts seinem Gut befinden anheim gestellet wird; eine unabgemessene aber, wodurch solches nur überhaupt bestimmt wird, das übrige aber seinem Gutdüncken empfohlen bleibt. Die offenbare Unterrechts-Handels-Vorschrift kan also unabgemessen, die geheime aber abgemessen seyn.

§. 66.

*De validi-
tate act. jur.
a proactora
celebrati, &
tamno omni-
da ortum ha-
bente, resar-
ciendo.*

1) Der Rechts-Handel, den ein Unterhändler mit dem andern schließt, ist stets, so lange er in den Gränzen der offenbaren Rechts-Handels-Vorschrift geblieben ist, gültig (§. 64. 63. N. 2.). Gesezt auch, daß er aus denen Schrancken der geheimen Vorschrift gewichen wäre (cit.); ist er aber aus den Gränzen der offenbaren Vorschrift ausgeschweift, so ist derselbe, in Ansehung dessen, an dessen statt er handelt, in so weit nemlich

nemlich ausgeschweift ist, null und nichtig (cit. §. 33. 24. N. 1.). Wann hingegen 2) der Unterrechts-Händler die Schranken der geheimen Vorschrift überschreit, so thut er etwas, welches wider das zulängliche Recht dessen ist, der ihn beordert hat, und hält ihm den Rechts-Handel nicht (§. 64. 63. N. 1. §. 21. 29.). Daher hat der, wela ihn zum Unterrechts-Händler braucht, alles Recht gegen ihn, was einer überhaupt gegen den hat, den einen Rechts-Handel bricht, und etwas gegen sein zulängliches Recht begehrt. Ja er ist nicht allein schuldig, dem wahren Händler all:n den deswegen erlittenen Schaden, sondern auch überhaupt allen, entweder durch Gefährde, oder Fahrlässigkeit, oder Betrug, oder Verzug, demselben in Vollziehung des Rechts-Handels zugezogenen Schaden zu ersetzen (§. 44.); und muß hingegen theils dieser ihm auch vor allen Schaden stehen, den er von ihm, oder doch wegen des nach seiner Vorschrift zu bewürkenden Handels, erlitten (cit.); solchergestalt muß er ihm auch alle auf den Handel verwandte nöthige Unkosten vergüten, und kommt also aller Schade und alle Gefahr, die aus dem Handel erwächst, so lange der Unterrechts-Händler nicht über die Gränze der geheimen Vorschrift tritt, auf die Rechnung dessen, in dessen Namen er handelt. Im übrigen siehet jeder leicht, daß dieß auch

überhaupt von jedem Unterhändler gelte, wodurch wir, statt unserer, etwas ausgesührt zu haben begehren. (§. 63. 61.)

§. 67.

*Quousque
proactoris
obligatio, ex-
tendenda sit.*

Nicht minder ist es leicht begrifflich, daß 1) alles das, ohne welches der Unterhändler einen Handel nicht zu Stande bringen kan, und welches mit demselben verknüpft ist, von ihm, im Namen dessen, der ihn abgeordnet hat, mit Recht vollbracht werde (§. 61. 63. N. 1.). Und daß 2) die Unterhändlerschaft von beyden Seiten ein persönlicher Rechts-Handel sey (§. 63. N. 1. §. 48.); daß also, wann der Unterhändler, oder der, dessen Person er vertreten hat, stirbt, zugleich die Unterhändlerschaft verschwinde (cit.). 3) Wann aber der Unterhändler seine Vorschrift durch das Vernehmen, oder ein Gleichgültiges zu erfüllen gehalten sey, solches weist der 57. §. aus.

§. 68.

*Quando
quis, ex pra-
sumto alicuius
consensu,
constituitur
proactor.*

So oft aus deiner That, oder überhaupt, so oft in einem zweiffelhaften Fall deine Einwilligung richtig kan gemuthmasset werden, daß du den *Titium* zu deinem Unterhändler haben wollest, und der *Titius* tritt den Handel in deinem Namen, mit dem Gutbefinden des andern Händlers, an, so ist die Unterhändlerschaft gültig. Beweis: Dann was in solchem zweiffelhaften Fall richtig gemuthmasset wird, das wird gegen

ihren Willen kan benommen werden (P. I. c. 3. §. 59.), und vermag der Mevius ohne ihren Willen nimmermehr solchen Rechts, Handel umzustossen (§. 43.), noch auf einige Art und Weise demselbigen die Krafft zu benehmen.

§. 70.

Convensio.

Diejenige, welche zugleich eben und das selbige beschliessen, davon sagt man: Sie werden mit einander eins. Es befindet sich also unter diesen eine einmüthige Einwilligung in etwas (P. I. c. 3. §. 56.).

§. 71.

Contractus.

Wann Titius und Mevius, oder mehrere dergestalt mit einander eines geworden sind, daß Titius dadurch von dem Mevio; oder Titius von dem Mevio, und Mevius dargegen und deshalb wiederum von dem Titio, ein zulängliches Recht erlanget hat, so heist solches ein Contract. Solcher gestalt ist ein jeder Contract auch ein Rechts, Handel (§. 70. 21.).

Omnis contractus est actus juridicialis.

§. 72.

Principium generale.

Dieses veranlasset uns, gleich diesen Hauptsatz fest zu stellen: Alles was wir bishero von denen Rechts, Handeln, ihrer Gültigkeit und Ungültigkeit, ihren verschiedenen Gattungen, und von der Art dieselbe durch Unterhändler zu be-

bewerckstelligen, erwiesen haben, daß selbe gilt auch von den Contracten (§. 71.).

§. 73.

Und hierdurch werden wir vornehmlich gleich auf dieß, und zwar beydes im äusserlichen und innerlichen Verichte gehörende Gesetze gewiesen: Du solt einen Contract immerdar heiliglich, und bey demselben Treu und Glauben halten (§. 72. 30. 32); Ja allen Betrug bey demselben vermeiden (c. I. §. 56. 58.).

Quilibet contractum suam fidem servato.

§. 74.

Auf gleiche Art fällt es leicht zu erkennen, was ein persöhnlicher und dinglicher, was ein unbedinglicher und bedinglicher, und insbesonder ein auf einen bestimmten Tag zu erfüllender und vermischter Contract sey (§. 48. 49. 51. 72.).

Contractus personalis & realiter factus, purus & conditionalis, in diem factus & mixtus.

§. 75.

Ein Ding, brauchender Contract ist, der da erfordert, daß die Sach in des andern Gewalt gegeben werde. Ein ohne Ding seyender Contract aber, der durch einmüthige Einwilligung zu seiner Vollkommenheit gedenet. Ein ausdrücklicher Contract heist ein solcher, der sich auf eine ausdrückliche Einwilligung gründet. Ein verschwiegener Contract hingegen,

Contractus, qui re initur, s. realis; Contractus consensualis. C. Expressus. C. Tacitus.

der

der auf einer verschwiegenen Einwilligung
fuset.

§. 76.

*Renovatio
Contractus.*

Die Erneuerung des Contracts ist die Schliessung eben und desselbigen Contracts, dessen Ende da ist, als wovon er wieder aufs neue angehen soll. Die Erneuerung erfordert demnach eine ausdrückliche oder verschwiegene Einwilligung beyder Partheyen (§. 72. 23. N. 1.). Allenthalben also, wo eine Muthmassung solcher Einwilligung statt hat, da gilt auch eine verschwiegene Erneuerung des Contracts (§. 75.).

§. 77.

Conditio resolutiva.

*Contractus
resolutivus.*

*Contr. resolutivus ex
nunc.*

*Contr. resolutivus ex
tunc.*

Eine Auflösungs-Bedingung ist, welche der Dauer des vollkommenen Rechts, Handels ein Ziel stecket, so bald sie sich in der Würcklichkeit zeigt. Ein Auflösungs-Contract ist, mit welchem eine Auflösungs-Bedingung verknüpft ist. Ein Auflösungs-Contract von nun an ist, wo die Bedingung demselben von der Zeit an, da sie würcklich ist, ein Ende macht. Ein Auflösungs-Contract von erst an aber ist, wo die Bedingung den Contract wieder auflöset von der Zeit an, da er geschlossen worden. Es hängt also von dem Willen des Vor- und Nachhändlers ab, ob sie durch eine Auflösungs-Bedingung, und zwar von nun an, oder von erst an, dem
Cons

Contract Schranken zu setzen Belieben tragen (§. 35.). Ist solches aber geschehen, so hebt sich der Contract auf, so bald die Besingung die Würcklichkeit erreicht. Ja man sieht leicht, daß überhaupt die beyden Partheyen einem jeden Contract einen andern, der an sich nicht unerlaubt ist, anhangen können, auch wann schon eine Zeit darzwischen entronnen ist (cit.).

§. 78.

Siehe da den Grund, Riß aller möglichen Contracten: 1) Ich gebe, oder 2) ich thue, und du giebst oder thust nichts dargegen. 3) Ich gebe, daß du dargegen gebest. 4) Ich gebe, daß du dargegen etwas thust, oder welches diesem gleichgültig ist. 5) Ich thue, daß du dargegen etwas gebest. 6) Ich thue, daß du dargegen etwas thust (§. 72. 22.). Es ist aber überhaupt zu merken, daß sich das Geben entweder über eine körperliche oder uncörperliche Sache über den bloßen Gebrauch einer Sache, oder den Nießbrauch, oder über das Geld erstrecke.

Fundamentum omnium contractuum.

§. 79.

Wann einer dem andern oder in Ansehung desselben etwas zu leisten verpflichtet ist, und der andere deswegen ihm oder in Ansehung seiner dargegen wiederum etwas leisten muß, so sind das **Gegenleistungen.**
 Von

Præstationes mutua.

Von denen Gegenleistungen ist also die eine jederzeit als eine Bedingung von der andern anzusehen. Derowegen, wann einer die Leistung nicht hält, so ist der andere seine auch nicht zu halten schuldig (§. 49. N. 2.). Gesezt also, daß den andern hernach die Keue plagte, und den Contract annoch zu vollenden ansezte, so ist jener doch, da dieser brüchig worden, von dem Contract entlediget und frey gemacht.

§. 80.

Contractum non servans, id, quod praestitit, reddere non tenet.

Wann jemand den Contract bricht, und hat mir schon etwas laut des Contracts gegeben oder gethan, so brauche ich ihm doch solches nicht zurück zu geben. Beweis: Dann er soll den Contract halten (§. 73.). Also stürzet er sich selbst in den Schaden, den er also nicht von mir ersetzt zu haben begehren kan (§. 43.).

§. 81.

Contractus Beneficus s. gratuitus.

Contr. Onerosus s. Permutatorius s. bilateralis.

Ein wohlthätiger Contract ist ein einfacher Contract, wo einer dem andern nur etwas zu leisten verpflichtet ist, so, daß der andere nichts dargegen bekommt. Ein beschwerlicher oder verwechselnder, oder zweyseitiger Contract aber ist ein einfacher Contract, in welchem beyde Partheyen vermöge des aufgetragenen Rechts etwas zu leisten schuldig sind, so, daß die eine Par-

Parthey deswegen etwas zu leisten schuldig ist, weil die andere etwas leistet. Dieser letzte ist ein **Absonderungs-Contract**, wann dadurch auf eines jeden von den beyden Partheyen Nutzen einzeln durch besondere Leistungen abgezielet wird. Als z. E. im Miethen und Vermiethen, oder er ist ein **zusammen schiessender Contract**, als worinnen man durch vereinbarte Leistungen einen gemeinschaftlichen Nutzen zu erhalten trachtet. Dergleichen ist z. E. die Gesellschaft. In diesen aber können Sachen, Geld, und Thaten zusammen geschossen werden.

*Contr. dis-
tinctivus.*

*Contr. com-
municativus.*

§. 82.

Alle mögliche wohlthätige Contracte können unter diese gebracht werden, 1) ich gebe, oder 2) ich thue, da du nichts giebst noch thuest. Der Grund aber von allen beschwerlichen Contracten ist dieser: 1) Ich gebe, daß du etwas dargegen gebest. 2) Ich gebe, daß du etwas dargegen thuest, oder welches mit diesem übereinkommt. 3) Ich thue, daß du dargegen etwas gebest. 4) Ich thue, daß du etwas dargegen thuest.

*Fundamen-
tum omni-
um contra-
ctuum bene-
ficorum.*

*fund omni-
um contr. ene-
torum.*

Anmerck. Die R. Recht setzen diese unter die unbenahmten Contracte. Allein das Recht der Natur weiß den Unterscheid unter den benahmten und unbenahmten Contracten nicht.

§. 83.

§. 83.

*Aequalitatem obser-
vare in con-
tractu di-
rectorio.*

Man sagt, die Gleichheit werde in einem beschwerlichen Absonderungs-Contracte beobachtet, wann man so viel wieder bekommt, als man geleistet. Es hängt also von dem Willen der beyden Partheyen ab, ob sie diese zu beobachten Belieben tragen, oder nicht. Ubrigens siehet man leicht, daß, wann einer von beyden wissentlich weniger wieder bekommt, als er geleistet, dasselbe ein aus einem beschwerlichen und wohlthätigen vermischter Contract werde.

§. 84.

*In contractu
directorio
ea mens con-
trahentibus
esse videtur,
ut aequalita-
tem obser-
vatum ve-
liant.*

Wann die zwey Partheyen in einem beschwerlichen Absonderungs-Contracte nicht ausdrücklich bevorwortet haben, daß die Beobachtung der Gleichheit, ihr Augenmerck seyn soll, oder nicht, so muß allerdings von ihnen die Gleichheit in Acht genommen werden. Beweis: Setze, die Ungleichheit müste in diesem Fall beobachtet werden. Also würde der eine weniger bekommen, als er geleistet hat (§. 83.). Da er doch einen solchen Willen nicht zureichend angedeutet hat. Allein, weil keiner ein weiteres Recht durch den Contract erlangen kan, als ihm der Vorhändler hat einräumen wollen (§. 24.), und gegen denselben einzig das vor wahr zu halten

halten ist, was er zulänglich zu erkennen gegeben hat (§. 72. 28. P. I. c. 3. §. 79.); so ist solches ungereimt. Also kan es nicht anders seyn, oder man muß die Gleichheit in diesem Fall sich zur Richtschnur setzen.

§. 85.

Gewähren will nichts anders sagen, als ^{Evictionem} den andern des Schadens wegen, welcher ^{praestare} ihm wegen der Abnehmung der Sachen zustoßt, durch Vergütung desselbigen, befriedigen (§. 10).

§. 86.

In einem jeden beschwätlichen Absonderungs-Contract muß jederzeit derjenige, der etwas giebt, dasselbige gewährleisten. Beweis: Dann in demselbigen sind Gegenleistungen, deren eine eine Bedingung der andern ist (§. 81. 79.), und muß also der Contract unter der Bedingung gehalten, und also würcklich gegeben werden, was das überlassene Recht haben will (§. 73. 72. 29.). Die abgenommene Sache aber hat einen andern Eigenthums-Herrn gehabt, und hat dem, der sie gegeben hat, nicht zugehört (§. 10.). Keiner aber kan das geben, was er selbst nicht hat (§. 26.); also ist durch ein solches Geben der Contract noch nicht gehalten worden. Demnach muß er ihn halten, und so den durch die Abnehmung dem andern erwach-

§ b

senen

senen Schaden vergüten. Einfolglich muß er dasselbige gewähren (§. 85.).

§. 87.

*Quando
evictio in
contr. bene-
ficio prastan-
da, quando
ven.*

1) Wann einer vermöge eines wohlthätigen Contracts etwas giebt, so braucht er solches nicht zu gewähren. 2) Weiß er, daß die Sache nicht seine sey, und giebt sie doch dem andern, als eine Sache, die der andere haben soll, so muß er sie gewähren. 3) Giebt er aber vermöge eines vermischten und aus einem wohlthätigen und beschwerlichen Absonderungs, Contract bestehenden Contracts eine fremde Sache, so ist er gehalten die Sache zu gewähren, in so weit es ein Absonderungs, Contract ist, in so weit es aber ein wohlthätiger Contract ist, ist er nicht darzu verpflichtet; es sey dann, in so weit er gewußt, es sey eine fremde Sache, und hat doch wollen, daß sie der andere wohlthätiger Weise zu Theil haben sollen. Beweis: Dann der Wille des Überlassers ist stets der Maassstab, nach welchem das erhaltene Recht des Annehmers zu ermessen ist (§. 24. 21.). Und ist nur das gegen jenen vor wahr zu halten, was er zureichend andeutet (§. 28. P. I. c. 3. §. 79.); nun deutet er im ersten Fall nichts an, als daß er das Recht über diese Sache dem andern einräume; also kan der andere auch weiter nichts

nichts fordern (§. 24.). Wird also die Sache abgenommen, so kan er daher nicht das Recht zur Gewährung haben (§. 85.). Demnach ist das 1ste richtig. Im zweyten Fall aber weiß er, daß, was einer nicht hat, er dem andern nicht geben könne (§. 26), und demnach will er, der andere soll solches haben. Also ist vermöge dieser satzamen Andeutung gegen ihn vor wahr zu halten, daß er wollen müsse, daß von ihm dem andern im Abnehmungs-Fall die Sache vergütet werde (§. 28. P. I. c. 3. §. 79.). Solchergehalt muß er sie gewähren (§. 85.); also ist das 2. richtig. Das 3. fließet aus dem 1. und 2.

§. 88.

Ein lediglich wohlthätiger Contract ist, welcher den Nachhändler mit keiner zulanglichen Gegen-Verbindlichkeit beschwert. Ein verbindlich, wohlthätiger Contract aber, welcher demselben eine zulangliche Verbindlichkeit zuziehet. Dieser aber gehet entweder auf eine Sache ohne Veräußerung, oder auf eine That.

Contractus mere Beneficus.
Contr. Benef. obligatorius.

§. 89.

1) In einem lediglich wohlthätigen Contract, oder, wo man dem andern ein Recht überläßt, mit welchem ihm keine Gegen-Verbindlichkeit zuzwangs streitet allzeit die Nachmassung vor

In contractu mere Benefico semper pro acceptatione militas presumtio;

Sh 1

Die

*in morose
non item,
nisi contra-
rium mani-
festo appa-
reant.*

Die Annehmung des Nachhändlers, wofern keine stärkere Gründe das Gegentheil beschützen, und jene Muthmassung ersticken. 2) In einem verbindlich, wohlthätigen und beschwerlichen oder zweyseitigen Contract aber nicht, es sey dann, daß wichtige und offenbare Gründe das Gegentheil verfechten. Beweis: Dann man muthmasset allemahl, daß der Wille des Menschen sich dahin lencke, wo ihm ein Nutzen blühet (P. I. c. 3. §. 10.); also ist das erste auffer Zweifel (§. 88.). Was aber das zweyte anlangt, so gilt das bekannte: Viel Köpffe viel Sinne. Der eine kan das angetragene nützlicher erachten, als das, was er dagegen leisten soll, werth ist, und setzt der Unterscheid der Umstände den Unterscheid der Nutzbarkeit und Schuldigkeit. Daher kan man die Annehmung in einem zweyseitigen und mit einer Last sich schleppenden Contracte nicht muthmassen, wosern keine offenbare Gründe das Gegentheil vor Augen legen (cit. §. 81.).

§. 90.

*Actor secundarius in
primarium
actum juris
servare ab-
stinentem.
jus belli ha-
bet.*

Wenn der Vorhändler den Contract nicht hält, so hat der Nachhändler das Streit-Recht wider ihn. Beweis: Dann in diesem Fall vorenthält er demselbigen sein zulängliches Recht (§. 72. 21. 29. 30. 32.); also hat dieser das Streit-Recht gegen ihn (P. II. c. 3. §. 87.).

§. 91.

§. 91.

Die Abtretung ist die Überlassung eines *Cessa.*
 Rechts, vermöge dessen uns ein anderer
 etwas zu leisten verbunden ist. Diese wird
 demnach 1) vollführt durch den Willen
 dessen, der es abtritt, und dessen, der
 es annimmt (P. I. c. 3. §. 61. 60.), und ge-
 hört das Recht dadurch alsobald dem,
 der es annimmt (P. I. c. 3. §. 62.); wo-
 fern es nur kein persöhnliches Recht ist,
 als welches man nicht abtreten kan
 (P. I. c. 3. §. 85.). Folglich ist 2) dieser in
 Ansehung solches Rechts nach der An-
 nehmung völlig wie jener anzusehen.
 Solchergestalt muß 3) der Schuldige
 diesem leisten, was er jenem zu leisten
 verpflichtet war (cit. §. 82.). Ja es kan
 4) die Abtretung ohne Wissen und Wil-
 len des Schuldigen geschehen, in so weit
 sein zulängliches Recht nicht darunter
 verletzt wird (cit. §. 38. 37.). 5) Wann
 aber die Abtretung dem zulänglichen *Cessio iuri*
 Rechte des Schuldigen oder sonst eines *efficaci rei*
 dritten zuwider laufft, so ist sie allzeit *debendi vel*
 nach dem äusserlichen Gerichte null und *tertii, con-*
 nichtig. Gehet sie aber gegen dessen, *traria, ipso*
 oder eines dritten unzulängliches Recht *jure nulla.*
 an, so ist sie bloß nach dem innerlichen
 Gerichte unerlaubt (P. I. c. 2. §. 107. 67.
 c. 3. §. 31.). Und dieß fünffte und letz- *Idem de do-*
 te gilt auch aus eben demselbigen Grun- *relitione, re.*

H h 3

de

missione & qualibet alienatione, imo & de renunciatione, intelligendum.

de von der Verlassung und Begebung und Nachlassung seines Rechts (P. I. c. 3. §. 81. 82. 83.); Ja von einer jeden Ueberlassung eines eigenen Rechts und Eigenthums, oder Veräußerung (P. III. c. 1. §. 53.).

Das IV. Capitel.

Als worinnen so wohl von denen Versprechungen und Verträgen, oder unausgeführten Contracten, als von denen ausgeführten Contracten, von der Art, wie die Verbindlichkeiten, die aus beyden entstanden sind, aufgehoben werden, und von dem Preis und Werthe der Sachen gehandelt wird.

§. I.

Promissio.

Die Versprechung ist eine zureichende Erklärung des Willens dem andern etwas zu leisten, und zwar so, daß man ihm zugleich ein Recht aufträgt in Ermangelung der Genugthuung, einen zu derselben zu zwingen. Der, welcher verspricht, heißt der Versprecher. Dieß weist uns gleich auf folgende Wahrheiten: 1) Daß der Versprecher dem andern

Reus promittendi.

dem ein zulängliches Recht zu dem versprochenen überlasse (P. I. c. 3. §. 13.). Und 2) daß durch dieses und des Versprechers einmütige Einwilligung die Versprechung geschehen müsse, so daß, wann eine ermangelt, die Versprechung ungültig sey (P. I. c. 3. §. 17. 18. 17.).

§. 2.

Hieraus ziehen wir diesen Hauptsatz: *Principium*
Eine jede Versprechung ist ein Rechts-*generale.*
Handel. Dannenhero gilt alles von den Versprechungen, was wir von denen Rechts-Handeln in dem vorigen Capitel erwogen und bekräftiget haben; und zertheilen sich dieselben auch in eben so viel Gattungen (§. I. N. I. c. 3. §. 21.).

§. 3.

Die Zusage ist eine zureichende Andeu- *Pollicitatio.*
tung des Willens, und der Beständigkeit des Vorsazes dem andern etwas zu leisten, und zwar so, daß man ihm kein Zwangsrecht darbey zustehet. Die Zusage gebiert also dem andern kein zulängliches Recht (P. I. c. 3. §. 13.). Daher fordert bloß das innerliche aber nicht das äusserliche Gericht die Zusage zu halten (P. I. c. 3. §. 31.). Ja es ist die Zusage kein Rechts-Handel (c. 3. §. 1.).

Sh 4

§. 4.

§. 4.

Raus pro-
mittendi,
promissa rei
dominium
in tertium
transfere
potest.

Der Versprecher kan das Eigenthum der versprochenen Sache, vermittelst eines gültigen Contracts, einem dritten zukommen lassen. Wofern er sich aber ausdrücklich solches nicht zu thun anheischig gemacht, so ist solches Unterfangen nichtig. Beweis: Dann es geht kein weiteres Recht von dem Versprecher auf den andern, als er ihm zu überlassen gesinnet gewesen ist (§. 2. c. 3. §. 24.); und muß man einzig dasjenige gegen den Versprecher wahr halten, was er zureichend zu erkennen giebt (§. 2. c. 1. §. 28. P. I. c. 3. §. 79.); Derselbe aber giebt nur zulänglich zu verstehen, daß er die Sache dem andern gebe, und also deren Eigenthum demselben auftragen wolke; nicht aber, daß er sich des Rechts, das Eigenthum auf ein drittes zu bringen, verlustig machen wolke (§. 1.). Derohalben ist das 1. wahr, das 2. aber fließt aus dem 35. §. des 3. c. Diesem aber ohngeachtet ist außer Streit, daß der Versprecher den Werth der Sache, deren Eigenthum er dem dritten zugestanden, dem andern gut zu thun schuldig sey (P. I. c. 3. §. 59.).

§. 5.

Ras semel
promissa pro-

Keiner kan die versprochene Sache einem andern versprechen. Beweis: Dann

Dann was einer selbst nicht hat, das vers mag er dem andern nicht zu geben (§. 24.); *missi demus*;
 Das Recht aber, die Leistung von einem zu *acquir.*
 erzwingen, welches man dem ersten schon
 gegeben hat, kan man hernacher unmöglich
 dem zwennten zu Theil werden lassen (§. 1.),
 Wer zweiffelt also an der Wahrheit unseres
 Sazes? (cit.)

§. 6.

Durch die Versprechung bekommt man *Promissione*
 ein Recht zur Sache (§. 1. 4. c. 3. §. 7.) *acquiritur*
ius ad rem.

§. 7.

Wann zwey oder mehrere wegen einer *Pactum.*
 oder verschiedener Versprechungen mit ein-
 ander eins werden, so heißt solches ein *una*
 ausgeführter Contract, oder ein Vertrag.
 Dieß gewähret uns folgende Grund-Regel:
 Ein jeder Vertrag ist auch ein Contract *Principium*
 (c. 3. §. 71.), und also auch ein Rechts- *generale.*
 Handel (cit.); der aber aus einer oder
 mehr Versprechungen besteht. Daher
 gilt von den Verträgen alles das, was
 wir im vorigen Capitel von den Rechts-
 Handeln und Contracten, wie auch ih-
 ren verschiedenen Arten, und im gegen-
 wärtigen von den Versprechungen dar-
 gethan haben.

Anmerck. Der Freyherr von PUFFEN-
 DORFF nimmt den Unterscheid der Con-
 tracte und Verträge von dem Vor-
 wurff selbst, so daß er nur unter den
 Contracten diejenige versteht, welche den

H b s

Preis

Preis der Sachen voraus setzen; welches aber Anlaß zur Verwirrung giebt, Die andern aber haben diesem Ubel steuern, und aller Verwirrung den Gränzstein setzen wollen, und zwar dadurch, daß sie die Contracte und Verträge vor eins gehalten. Der Zweck ist löblich, dieß Mittel aber schlägt fehl; dann es ist ein fruchtbarer Saame, aus welchem, durch alle besondere Contracte, viel mehrere Verwirrung hervorzurufen. Es ist unter denen Contracten und Verträgen ein solcher Unterscheid, gleichwie die Weltweisen unter dem Geschlecht und unter einer Art zu setzen pflegen; die Verträge oder unausgeführte Contracte, und die ausgeführte Contracte, sind zwey besondere Arten von den Contracten überhaupt, als welche wir unter abgesonderten Begriffen dem Verstande darstellen müssen. Das Folgende wird mehr Erläuterung geben.

§. 8.

Contractus consummatus.

Ein ausgeführter Contract ist ein solcher, wodurch der Vorhändler dem Nachhändler zugleich das Eigenthum der Sache, oder ein Recht in oder auf die Sache, überläßt. Von denen ausgeführten Contracten gilt also auch alles, was wir von den Contracten, und Rechts-Händeln, und ihren verschiedenen Arten überhaupt, erkannt haben.

ben. Ja es fließt ferner hieraus, 1) daß durch einen unausgeführten Contract der Nachhändler durch die Annahmung, oder durch seinen und des Vorhändlers bloßen Willen der Eigenthums-Herr werde, und das Recht zur Besizung erhalte (c. 3. §. 3.), ob er gleich noch nicht alsobald zum Besiz der Sache kommt (c. 3. §. 4.). Und daß daher 2) der Vorhändler alsobald zu der Zeit, wo er den Contract zu halten schuldig ist, ihm die Sache zu übergeben gehalten sey (c. 3. §. 9.); So daß deswegen 3) wofern der Vorhändler im Verzug ist, oder sie sonst nicht übergeben will, derselbe von derselben Zeit an, einem übelglaubigen Besizer gleich zu achten (cit.), und also alles dasjenige hernachgehends heraus zu gehen schuldig sey, was wir im 1. Capitel gesehen haben, daß es ein übelglaubiger Besizer dem Eigenthums-Herrn gut zu machen verbunden sey. Und im Gegentheil, daß, wann der Nachhändler selbst im Verzug ist, er weiter nichts zu geben schuldig sey, als die Sache, wie sie sich befand zu der Zeit, da die Uebergebung hätte geschehen müssen (c. 3. §. 43.). Wie auch ferner 4) daß, wofern der Vorhändler sich in diesem Fall die Sache zu veräußern unterwinden sollte, oder die Sache sonst entkommen möchte, der Nachhändler, vermöge des ihm gebührenden Rettungs-Rechts, dieselbe

dieselbe einem jeden Besitzer mit allem Zubehör abzunehmen berechtiget sey (c. 3. §. 10.).

§. 9.

Qua jura ex pacto s. contractu non consumato, originem trahant.

Durch einen Vertrag oder unausgeführten Contract bekommt der Nachhändler nur ein Recht zur Sache; aber nicht das Eigenthum. Wann der Vorhändler oder Versprecher die Sache veräußert, so muß er mit dem vergüteten Werthe sich begnügen lassen. Er hat kein Rettungs-Recht, Krafft wessen er die Sache einem jeden Besitzer abnehmen könnte. Ist es aber ausgedungen, daß der Versprecher die Sache nicht zu veräußern berechtiget seyn solle, so braucht er, wann derselbe sie dennoch veräußert hat, den Werth nicht anzunehmen, sondern er kan ihn anstrengen, die durch solche ungültige Veräußerung einem Dritten übergelassene Sache wiederum zu nehmen, und ihm zu übergeben. Beweis: Dann der Vertrag enthält Versprechungen in sich (§. 7.); also bekommt der Nachhändler nur ein Recht zur Sache (§. 6.). Und weil der Versprecher das Eigenthum noch einem Dritten überlassen kan (§. 4.), welches aber der Eigenthums-Herr nur thun kan (c. 1. §. 53.); so kan auch der Nachhändler durch einen Vertrag das Eigenthum noch nicht erhalten haben; indessen muß ihm der Vorhändler oder Versprecher den Werth ersetzen (§. 4.), und

und hat er sich in solchem Fall nicht auf das Rettungs-Recht zu trüben (c. 5. §. 60.). Das letzte aber erhellet zur Gnüge aus dem 4. §.

§. 10.

Es entdecket sich uns aber noch dieß Gesetz: Du solt deine Verprechungen, deine Verträge und ausgeführte Contracte, und bey denenselben stets Treu und Glauben halten (§. 2. 7. 8. c. 3. §. 30. 32.), als welcher Befehl nicht allein von dem äußerlichen, sondern auch von dem innerlichen Gerichte an alle Menschen ergeht (cit.). Wer aber die Verprechung, den Vertrag, und ausgeführten Contract, nicht hält, gegen den besitzt der Gegentheil das Streit-Recht (§. I. N. I. §. 7. P. II. c. 3. §. 87. P. III. c. 3. §. 90. c. 4. §. 8.).

Promissa, pacta, contractus consumatos & in eis fidem secundum forum internum pariter, atque extern. tenentur servare.

§. 11.

Man sagt, das Recht aus dem Contract, und also auch aus dem Vertrag, werde aufgehoben, wann derselbe, der solches sonst zu der Leistung hatte, anfängt, solches nicht mehr zu derselbigen zu haben; die Verbindlichkeit aber werde aufgehoben, wann der, welcher etwas leisten muß, aufhört, darzu verbindlich zu seyn. Es gehet also an, daß eine Verbindlichkeit durch eine einmüthige Einwilligung beider Theile aufgelöst und gehoben werde (P. I. c. 3. §. 81. 57.), und solchergestalt durch eine Widriggesinntheit, in Ansehung des Contracts, aus welchem

Jus quando tolli dicitur. Quando obligatio.

dem die Verbindlichkeit den Ursprung genommen (cit.).

§. 12.

Sublata obligationis, alterius quoque contrahentis, non sollicitur.

1) So bald die Verbindlichkeit des einen, welche sich ihm aus dem Contract entworfen hat, aufgehoben wird, so verliert sich auch mit eines alles Recht, dessen der Gegenpart sich sonst, vermöge derselbigent, zu erfreuen hatte (P. I. c. 2. §. 96.). Ist es also ein bedinglicher Contract, so stirbt die Rechts-Hoffnung (c. 3. §. 72. 49.). 2) Hängt es von dem Willkühr der beyden Partheyen ab, ob, wann, und wie, sie den Contract durch eine einmüthige Einwilligung aufheben wollen (§. 11. P. I. c. 3. §. 81. 57. 56.).

§. 13.

Ex contractu benefico, nata obligatio, mera alicuius secundarii voluntate sollicitur.

Hey einem wohlthätigen Contract wird die Verbindlichkeit durch den bloßen Willen dessen, der das Recht hat, von dem andern sich etwas leisten zu lassen, aufgehoben. Beweis: Dann ist einem wohlthätigen Contract hat der eine nur ein Recht, sich etwas leisten zu lassen (c. 3. §. 81. P. I. c. 2. §. 96.); dessen aber kan er sich begeben (P. I. c. 3. §. 82.). Also ist obiges auffer Streit.

§. 14.

Solutio.

Die würckliche Leistung dessen, worüber der andere ein zulängliches Recht hat, heisset überhaupt die Entrichtung oder Schuld-Abtrag

Abragung. Durch die Entrichtung hebt sich also die Verbindlichkeit des Schuldigers auf (§. 11.). Man erkennt aber ohne Schwierigkeit 2) daß gerade dasjenige müssen gethan oder gegeben werden, worauf das zulängliche Recht des Gegentheils geht, wo anders die Schuld, Kraft einer Entrichtung, ausgewischt und durchstrichen werden soll. Übersteigt dieß aber die Gewalt des Schuldigers, so muß der Gegner mit der Ersetzung des Werths sich abspeisen lassen (P. I. c. 2. §. 6.). 3) Muß auch die Entrichtung von dem Schuldiger auf die Art und zu der Zeit geschehen, wann und wie es das zulängliche Recht des Gegentheils erfordert (cit. §. 107.).

Solutio ab obligatione Reum debendi liberat.

§. 15.

Die wörtliche Darbietung der Schuld ist, wo der Schuldiger dem Glaubiger bloß durch Worte zu wissen thut, er seye zur Entrichtung bereit. Hat er die Sache selbst mit gegenwärtig, so ist es eine dingliche Darbietung der Schuld; welche eine bloße Darbietung genannt wird, wann kein anderer Handel damit vergesellschaftet geht. Eine mit Gebräuchen geschmückte aber, wann die dargebotene, aber nicht angenommene, Schuld versiegelt, und bey jemanden zur Verwahrung abgelegt wird. 1) Nach dem Recht der Natur ist kein Unterschied unter der wörtlichen und bloßen Darbietung der Schuld (P. I. c. 3. §. 78.).

Oblatio debiti verbalis.

Realis.

Realis nuda & solennis.

Ja

Ja man siehet auch schon hieraus sattsam 2) daß, wann eine unbewegliche Sache, oder welche nicht versiegelt, oder ohne Unbequemlichkeit der Verwahrung eines andern empfohlen werden kan, die wörtliche Darbietung einer mit Gebräuchen geschmückten Darbietung gleichgültig zu achten sey. 3) Ist auch klar, daß durch eine jede mit Gebräuchen geschmückte Darbietung der Schuldner von seiner Schuldigkeit befreyet, und die Verbindlichkeit aufgehoben werde (§. 11. 14.).

§. 16.

Accipilatio. Eine Schuld-Erlassung ist eine zureichende Erklärung des Glaubigers, daß er die Schuld vor abgetragen halten wolle. Durch die Schuld-Erlassung begiebe sich also der Glaubiger seines Rechts (P. I. c. 3. §. 82.). Daher gilt hiervon, was wir §. cit. erwiesen haben. CARPZ. P. 2. §. 19. def. 17.

§. 17.

Delegatio. Die Schuldigers-Ablösung ist ein Contract, wodurch der Schuldiger einen andern zum Schuldner an seine Stelle kriegt. Hier ist also ein Contract zwischen dem Abgelösten und Ablöser, und zwischen dem Glaubiger. Dannenhero kan die Schuldigers-Ablösung nicht zu Stande gebracht werden, als durch aller dreyer Einwilligung (c. 3. §. 72. 23.); und wird dadurch die

Vers

Verbindlichkeit des Abgelösten aufgehoben.
(§. 11.)

§. 18.

Eine gewisse Schuld ist, wovon es *Debitum li-*
gewiß bekannt ist, daß man sie von dem *quidum &*
andern zu fordern habe. Eine ungewisse *illiquidum s.*
Schuld aber ist die entgegen gesetzte. Eine *litigiosum.*
ungewisse Schuld abzutragen, ist keiner
verbunden (P. 1. c. 3. §. 53.), und hat kei-
ner das Recht, einen zu deren Abtrag zu
zwingen (cit. §. 53. II.).

§. 19.

Ein streitiges Rechte ist, welches ver- *quis contro-*
schiedene sich anmassen, oder um welches *versum.*
verschiedene sich zanken. Der Zank aber
kann durch einen freundschaftlichen Ver-
gleich *a)*, als vermöge wessen die Gegen- *a) Amicabi-*
parthey den Anspruch dem einen allein *lis composi-*
zuerkennt, beygelegt werden. Oder durch *tio.*
einen beschwerlichen Vergleich *b)*, vermöge *b) Trans-*
wessen die Gegenparthey nicht vom *actio.*
Zank absteht, ohne daß ihr etwas ge-
geben, versprochen, oder zugestanden
wird; als welcher beschwerlicher Ver-
gleich entweder allgemein *c)* ist, das ist, *c) Trans-*
daß er alle Ansprüche dämpft; oder *actio uni-*
ein besonderer *d)*, der nur ein oder an- *versalis.*
dern Anspruch entweder ganz, oder zum *d) Trans-*
theil und nach gewissen Staffeln, auf- *actio sing.*
hebt und zu Schanden macht. Es ge-
schiehet aber diese Zank-Endigung durch ei-
nen Vertrag (§. 7.). Wann aber ein Drittes

Si

von

von freyen Stücken oder auch auf Bitten derer im Zancf verwickelten ins Mittel tritt, und seine Mühwaltung geschäftig seyn läst der Zwietracht ein Ende zu machen, ohne daß ihm von den uneinigen Partheyen Recht zur Entscheidung aufgetragen ist, so heißt solches ein **Miteler**.

Mediator.

§. 20.

Compromissum.

Ein **Schieds-Contract** ist ein solcher, vermöge wessen man eines wird, daß das gelten soll, was eine dritte oder mehr andere Personen, aussprechen werden. Derjenige, welcher durch einen **Schieds-Contract** erwählt wird, daß er die streitige Sache, worüber ein jeder von denen Uneinigen sich ein Recht anmasset, durch seinen **Ausspruch** entscheide, heißet der **Schieds-Richter**. Die streitende Partheyen sind also verbunden, das Vorrecht zu erkennen, was der **Schieds-Richter** ausgesprochen hat (§. 73). Ja weil der **Schieds-Contract** ein **Contract** ist, so ist auch alles von ihm gültig, was wir von den **Contracten** überhaupt dargethan haben.

Arbitr.

§. 21.

De determinanda ratione rerum & operatum.

Wann die Gleichheit in einem beschwerlichen **Contract** beobachtet werden soll, so ist nöthig, daß eine **Verhältnuß** der Sachen und **Wercke** so wohl zu einander, als auch der **Sachen** zu denen **Wercken**, **sinthemahl**

mahl, welche sie nicht von Natur haben, durch den Willkühr der Menschen bestimmet werden (c. 3. §. 83.); und solchergestalt müssen alle Sachen als Dinge von einerley Gattung in Erwägung gezogen werden, in so weit die Verhältnuß einer jeden Sache zu einer jeden anderen ausgemacht werden soll, und muß einer jeden Sach, in so weit man ihr Verhältnuß bestimmen soll, eine gewisse Grösse zugeweiget werden, nach welcher dieselbe mit andern verglichen werden kan. Gleichwie aus den Gründen der Mathematick satzsam erhellet.

§. 22.

Die Grösse, welche die Willkühr der *Valor* Menschen, denen Dingen, und Wercken zugeeignet hat, damit man in den beschwerlichen Verwechslungs = Contracten, die Verhältnuß, welche sie zu einander haben, ausmachen könne, heiß ihr Werch. Solchergestalt sind 1) die Werthe der Sachen und Wercke von einer Art der natürlichen Grösse mathematisch-vergleichlich, oder proportional. Es ist aber 2) die natürliche Grösse der körperlichen Sachen nach der Grösse, Schwere, und Anzahl zu schätzen. Gleichwie der, welcher in der Mathematick ein wenig bewandert ist, leicht begreiffet.

§. 23.

Die natürliche Grösse der Wercke ist nach *De determi-* der Zeit, welche zu ihrer Vollbringung ver- *nanda* schwendet

Si 2

*magnitudine
operarum,
jurium, &
fructifera-
rum rerum.*

schwendet werden muß, und nach der Größe der dadurch herfürgebrachten Würckung zu schätzen. Wann die Rechte geschätzt werden sollen, so muß man den Nutzen, welchen man davon hat, darzu zum Maasstab annehmen. Grund und Boden, und alles, was man der zu genießenden Früchte wegen besitzt, ist nach denen Früchten zu schätzen, und muß man nur die Unkosten und Arbeit abziehen.

§. 24.

Prezium.

Der Preis ist der Werth derjenigen Sache, welche gegeben wird, gleich dem Werth der Sache, vor welche sie gegeben wird. Der Lohn ist der Preis der Werke, das Geld aber die gemeine Maas eines jeden Preises der Sachen. Hierzu muß man also rare und fortdauernde Materien, als Gold und Silber erwählen, deren Werth mit dem Gewichte derselben in mathematischer Vergleichung stehet. In so weit aber das Geld in verschiedene Theile getheilet, bezeichnet, und gestempelt ist, heißt es Münze.

Merca.

Locumia.

Munitio.

§. 25.

*Prezia re-
tum & ope-
rarum
quamquam
habent in-
ter se ratio-
nem.*

Die Preise der Sachen und Wercken verhalten sich zu einander, wie die Zahlen, wodurch deren Verhältnuß zu einem gewissen Stück Geldes, welches vor eines angenommen wird, ausgedrückt

drückt wird. Es sey einmahl der Preis einer Sache, oder eines Wercks A. zu einem gewissen und vor ein eins angenommene Stück Geld B wie m zu 1. und der Preis einer Sache oder eines Wercks C. zu eben demselbigen Stück Geld B wie n zu 1. so ist, wann $A:B = m:1.$ und $C:B = n:1.$ auch $A:C = n:m$ (per princ. Arith.), m aber und n sind Zahlen, wodurch die Verhältnuß des Preises der Sachen und der Wercke A und C zu dem gegebenen Stück Geld B, welches vor eins angenommen worden, bemercket wird; also ist obiger Satz ausser Streit. Solchergestalt sind die Preise der Sachen unter sich, wie die Werthe des Geldes.

§. 26.

Ein wahrer Preis ist, welchen das allgemeine Urtheil der Menschen rechtfertiget. Pretium verum.

Ein Neigungs-Preis aber, wann und in so weit die Sache höher geachtet wird, als es der wahre Preis mit sich bringt, wegen einer besondern Neigung oder Gemüths-Bewegung. Pretium affectivum.

Der Maassstab des Neigungs-Preises ist also das Vergnügen, welches derjenige, dem die Sache zugehöret, aus der Sache eines besonderen Grundes wegen schöpffet. Pretii affectionis mensura.

Solchergestalt ist der Neigungs-Preis gleich dem Preise einer Sache, aus welcher eben so viel Lust empfunden wird. Als weswegen dann auch von allen, wegen ein und derselben

Ursache, der Neigungs-Preis nicht gleich bestimmt wird. Dann einen jeden ziehet sein Vergnügen. Wann aber der Neigungs-Preis nicht ohne Vernunft einer Sache beygelegt werden soll, so muß er aus einer Gemüths-Bewegung, welche aus denen Pflichten entstehet, seinen Ursprung nehmen. Erfordern es also die Umstände, daß der Neigungs-Preis als ein solcher der nicht von den Regeln der Vernunft abweicht, ausgemacht, und von einem andern erkannt werden soll, so muß man nichts unternehmen, wodurch die Pflichten gegen den andern verletzt würden. Und wann dieß geschieht, so unterdrückt der Neigungs-Preis die Gleichheit in einem beschwerlichen Contract nicht.

§. 27.

Quæstio.

Einkünfte sind die Sachen, welche wir aus unserer Sache und Wercken erwerben. In so weit diese Geld sind, oder zu Geld angeschlagen werden können, heißen sie die Einnahm. Die Ausgabe aber ist das Geld, wodurch man sich Sachen erwirbt, welche verschlimmert, oder durch den Gebrauch verthan, oder andern geschencket werden. Diese sind entweder nöthige oder unnöthige, nützliche oder unnützliche und freudenreiche Ausgaben. Man siehet aber leicht, daß man sich die Einnahme zu vermehren bestreben (P. II. c. 2.

Responsa.

Leges quædam.

§. 40.

§. 40. & seq.), und vornehmlich auf den An-
 wuchs der fünffrigen Ausgaben bezuhen
 sein Auge richten müsse, auch Sorge tra-
 gen, daß man aus Mangel hernach die
 Ehrbarkeit und den Wohlstand nicht in die
 Schanze zu schlagen nöthig habe (P. I. c. 2.
 §. 62.). Und ist jeder zu bedauern, wel-
 chem die Ungerechtigkeit hierin die Hände
 bindet. Solchergestalt aber muß man auch
 die Ausgabe nach der Einnahm einrichten,
 sich nach der Decke strecken, und wo es
 möglich nur so viel aufgehen lassen, daß
 man jährlich etwas mehr einnimmt, als
 ausgiebt, damit einem im fünffrigen der
 Mangel nie creile. Man muß der Ver-
 schwendung keinen Raum verstaten, son-
 dern die Sparsamkeit lieben, aber dennoch
 sich prächtig betragen, und muß dieß die be-
 ste Richtschnur seyn, daß man schlecht und
 recht, aber darben dennoch zierlich lebe;
 keinen Übermuth treibe, aber auch nicht
 Farg, geizig, eigennützig und filzig,
 sondern stets vergnüg-
 lich sey.

Das V. Capitel.

In welchem die besondere sowohl die wohlthätige, als beschwerliche, wie nicht weniger die wahre, als Einbildungs- wahre, vermischte und Spiel- oder Waag-Contracte, kürlich abgehandelt werden.

§. 1.

Beneficium.

Bine Wohlthat ist ein lediglich wohlthätiger Contract, der sogleich gehalten oder zu Ende gebracht wird. Umsonst leisten, ist etwas geben oder thun, ohne daß man dafür etwas wider empfängt. Die Wohlthaten werden also umsonst geleistet (c. 3. §. 81.). Und ist ein jeder Handel, wodurch man des andern Vollkommenheit befördert, und seiner Unvollkommenheit vorbeuet, eine Wohlthat (c. 3. §. 19.). Ja man ist verpflichtet, andern Menschen Wohlthaten zu beweisen, wann sie deren bedürffen, und man sie in seiner Gewalt hat (P. II. c. 3. §. 4.). Allein es gehört dieß Befehl nur ins innerliche Verichte (cit. §. 5.). Siehe ferner §. cit.

Beneficium gratis praestatur.

§. 2.

Donatio.

Die Schenkung ist ein lediglich wohlthätiger Contract, vermöge dessen wir dem andern

andern das Eigenthum einer Sache geben. Die Schenkung ist also ein ausgeführter Contract (c. 4. §. 8.). Daher gilt hievon, was wir §. cit. erwiesen. Ja es ist alles von derselben zu mercken, was wir von den Contracten und Rechts, Handeln überhaupt dargethan haben (c. 3.). Ubrigens ist die Schenkung auch eine Wohlthat (§. 1.).

Principium generale.

§. 3.

Wann einer zureichend seinen Willen erklæret, daß er dem andern etwas schencken wolle, so daß er ihm auch deswegen darzu ein Zwang, Recht aufträgt, so ist solches noch keine Schenkung, sondern nur ein Vertrag von der Schenkung (c. 2. c. 4. §. 1. 7.). Und ist hievon alles zu beobachten, was wir c. 4. §. 9. bestärcket haben.

Patium de donatione.

§. 4.

Eine Schenkung des Todes wegen ist, wo man einem etwas schenckt, im Fall man sterben mögte, ehe man wegen solcher Sache eine andere Verordnung zu machen gesinnet seyn sollte. Wer siehet aber nicht gleich, daß der Vorhändler, als welcher schenckt, jederzeit nach seinem Gutdüncken die Schenkung, ehe er stirbt, wiederruffen könne (c. 3. §. 23.), und daß hingegen, wann er, ohne die Schenkung wiederruffen zu haben, gestorben ist, dieselbe gültig sey? (c. 3. §. 49. N. 1.) Wann also jemand dir etwas unter diesem Beding schenckt, daß

Donatio mortis causa

Si s du

du es nicht empfangen solt, als bis er mit Todte abgegangen sey, so schenckt er solches nicht des Todes wegen, auch nicht, wann die Schenkung wegen des Todes eines andern geschieht.

§. 5.

Donatio inter vivos.

Wann einer unwiederrufflich, und nicht des Todes wegen, schenckt, so ist solches eine Schenkung unter den Lebendigen. Man erkennet aber leicht, daß eine Schenkung, sowohl die des Todes wegen, als die unter den Lebendigen geschieht, nicht bestehen könne, wann sie gegen das Recht eines Dritten ist (P. I. c. 2. §. 107.).

§. 6.

Mortis causa capio.

Eine Erlangung des Todes wegen ist die Erwerbung einer Sache wegen des Todes eines andern, aber nicht aus den Gütern des Verstorbenen. Diese ist demnach keine Schenkung des Todes wegen (§. 4.). Und da dieß ist, so muß sie nothwendig eine Schenkung unter den Lebendigen seyn (§. 5.).

§. 7.

Donatio reciproca.

Eine Gegenschenkung ist, welche unter der Bedingung geschieht, daß der andere dargegen eine andere Sache schencke. Da aber die Schenkung überhaupt eine Wohlthat ist (§. 2.); die umsonst geleistet wird (§. 1.), und wovon man also nichts wieder bekommt (cit.); so ist die Gegenschenkung so beschaffen, daß man darin auf

auf den Werth der Sache nicht achtet. Sonst aber ist sie einem beschwerlichen Contract gleich zu achten (c. 3. §. 81.), und zwar völlig, wann die Sachen von gleichem Werth sind; sind sie ungleich, so ist sie ein vermischter Contract, und theils als ein lediglich wohlthätiger (§. 2.), theils aber als ein beschwerlicher anzusehen (c. 3. §. 81.). Und ist allerdings die Gegenschonung dem Recht der Natur gemäß (c. 3. §. 71. 35.).

§. 8.

Das Elend ist ein Zustand vieler und grosser Uebel, absonderlich solcher, welche den Leib und den äusserlichen Zustand betreffen. Die Armen und Dürstigen schweben also im Elende. *Miseria.*

§. 9.

Barmherzig wird der genannt, welcher von den Uebeln, womit der andere geplagt wird, einen Beweggrund nimmt, ihn umsonst davon zu entledigen, oder dieselben wenigstens ihm zu schwächen und leidlich zu machen, so viel er kan. Hieraus fließt dieß Gesetz: Du solt denen Armen, Dürstigen, und alle, welche unter der Last der Trübsalen winseln, und fremder Hülffe anschreyen, eilfertigst beyspringen, und dich gegen dieselben barmherzig beweisen (P. II. c. 3. §. 4.). Und daher auch dieß Gesetz: Wann du einen Hungerigen siehst, so speise ihn; wann du einen Dürstigen antriffst, so träncke *Misericors.*
Leges quaedam naturales.

träncke ihn; wann du einen Tackens den findest, so kleide ihn; und die, so im Elende herum irren, führe in dein Haus. Ja noch dieß Geſetz: Du ſoleſt ſo gar deinem ärgſten Feind, der im Elende ſeuſſet, mit Wercken der Barmhertzigkeit voll wallender Liebe unter die Armen greiffen; wann ihn hungere, ſo ſoleſt du ihn ſpeiſen; dürſtet ihn, ſo ſoleſt du ihn träncken. Der Beweis kommt überein mit dem, womit wir P. II. c. 3. §. 17. das Gebot der Liebe befeſtigt haben. Rom. XII.

*An in hiſco
vera di-
verſus abest
Spinoza.*

Anmerk. SPINOZA, welcher ein ſcharffſinniger, aber leider! in Annehmung einiger unrichtigen Gründen, unglücklicher Mann, ſonſt aber ein Weltweiſer war, der auſſer der Mathematic eine ungemeyne Stärke im demonſtriren bewieſen hat, demonſtrirt unter andern folgenden Satz: Man ſolle mit keinem Menſchen ein Mitleiden haben, *Ethica P. IV. prop. L.* Und gang recht; dann ſeine Worte führen nur den Verſtand mit ſich, man ſolle das deswegen aufſteigende Mißvergnügen, oder den Affect, dämpfen, und das Gemüth beſänftigen (P. II. c. 2. §. 21.) Was aber die Tugend betrifft, mit welcher man auf oberwehnte Art ſeinen Feinden unter die Augen geht, ſchmerzt

schmerzt ihn, wie feuerige Kohlen,
welche man auf dessen Haupt sammlet.

§. 10.

Das Leihen ist ein wohlthätiger Contract, *Commodatum.*
wodurch ein gewisser Gebrauch einer Sache,
die durch den Gebrauch nicht verthan wird,
dem andern umsonst übergelassen wird.
Wann also 1) Sachen, welche durch den
Gebrauch verthan werden, ausser dem einen
Gebrauch haben, wodurch sie nicht verthan
werden, so kan man sie in so weit einem
andern leihen. Es muß aber 2) eine Zeit
bestimmt werden, wie lange das Leihen
dauern soll, und der Zweck, wozu, wosfern
die Natur der Sache selbst solches nicht
anweist. Indesset sicheht man 3) doch
leicht, daß bey dem Leihen diese verschwie-
gene Bedingung sey, daß im Fall man der
Sachen selbst bedürffe, sie einem wieder
zugestellt werde, welches dann, so bald der
selbstnöthige Gebrauch bewiesen oder un-
streitig ist, auch geschehen muß. Und daß
4) wosferne der, welcher dem andern die
Sache abgeleihet hat, dieselbe anders und
länger gebraucht, einen Diebstahl des Ge-
brauchs begehe (c. 1. §. 54.). Wie nicht
weniger 5) daß keiner, als der Eigenthums-
Herr, die Sache einem andern leihen könne
(c. 1. §. 24.); und daß das Leihen ein
dingbrauchender Contract (c. 3. §. 75.),
ja, überhaupt ein Contract und Rechts-
handel sey (c. 3. §. 71.). *Principium
generale.*
auch

auch alles von dem Leihen gilt, was überhaupt von solchen bestätigt worden ist.

§. 11.

Res vitiosa.

Eine mangelhafte Sache ist, davon man den Nutzen oder die Ergöcklichkeit nicht haben kan, so sie gewähren soll, oder welche sonst ein Mißvergnügen erweckt, oder wenigstens solches zu gebären aufgeleget ist. Es sind aber die Mängel innerliche oder äußerliche Mängel. Wer also dem andern wissentlich, und ohne Erinnerung, eine mangelhafte Sache leihet, wovon er den Gebrauch nicht haben kan, den er haben soll, und der andere geräth dadurch in Schaden, so soll er denselbigen ersetzen (§. 10. N. 5.).

§. 12.

Precarium.

Wann einer dem andern den Gebrauch einer Sache zu steht, so daß es von seinem Belieben abhängt, wie lange er dem andern dieselbe zu gebrauchen vergönnen will, so heißt solches eine Sache, die man bittweise hat.

§. 13.

Mutuum.

Das Darlehen ist ein wohlthätiger Contract, vermöge dessen der Gebrauch einer Sache, welche man durch den Gebrauch verthun kan, einem andern umsonst eingeräumt wird. Es gilt also hiervon alles, was wir von einem Contract und Rechts-Handel überhaupt oben aus einander gesetzt und erwiesen haben. Ja es ist auch das Darlehen dem Leihen gleich zu achten, auffer daß bey dem Darlehen Sachen

Principium generale.

Sachen sind, die durch den Gebrauch verthan werden, bey dem Leihen aber Sachen, die nicht dadurch verthan werden.

§. 14.

Hieraus aber erhellet gleich, daß im Darlehen das Eigenthum müsse überlassen, und von dem, der es bekommt, gerade so viel und zwar von derselbigen Gattung wieder gegeben werden, als er empfangen hat. Solchergestalt muß es nach der Wiedererstattung eben so viel seyn als wann kein Darlehen geschehen, sondern die Sache bey dem Darlehen verblieben wäre. Wann also der Preis solcher Sachen steigt, oder fällt, so kan solches bey der Wiedererstattung nicht ab noch zu gethan werden. L. 2.

Quodnam huic consuetudinis sit.

§. 1. ff. de reb. cred.

§. 15.

Statt anderer zu gebrauchende Sachen sind, die statt anderer Sachen von eben demselbigen Geschlecht dienen. Diese müssen demnach von einem Geschlecht oder einer Gattung von gleicher Größe und Gültigkeit seyn. Hieraus sehen wir aber, daß die Sachen, welche dargelehnet werden, statt anderer zu gebrauchende Sachen seyn müssen (§. 14.).

Res fungibiles.

§. 16.

Wann Geld dargeliehen worden, so muß gerade nach der inneren und äußerlichen Gültigkeit so viel wieder erstattet werden, als das Geld dazumahl war, wie man es empfieng,

Quid de Pecunia mutuo data juris sit.

pfeng, wosern man die Wiedererstattung nicht auf eine bestimmte Art, als z. E. stückweise und nach gleichem Gewichte oder Schläge und so weiter ausgemacht hat (§. 13. 14. 15.); als bey welchem Fall also, wann die Gürtigkeit des Geldes gestiegen ist, kein Abzug, oder, wann sie gefallen ist, keine Zulage Platz hat, gleichwie bey jenem Fall findet (§. 14.).

§. 17.

Depositum.

Eine Hinterlegung ist ein wohlthätiger Contract, vermöge wessen einem andern eine gewisse Sache zur Verwahrung anvertrauet, und von dem andern, solches umsonst zu thun, auch angenommen wird. Hier wird also das Eigenthum nicht übergelassen, und darff der, bey welchem die Sache hinterlegt ist, sich derselben nicht gebrauchen. Wird es aber demselbigen freygestellt, daß, wann es eine statt anderer zu gebrauchende Sache ist, er sich derselben bedienen und eine andere gleichgültige von demselbigen Geschlecht wieder erstatten möge, so heist es eine unformliche Hinterlegung.

§. 18.

sequestrum.

Eine streitige Hinterlegung ist die Hinterlegung einer Sache, über deren Eigenthum sich verschiedene jandeln. Diese darff demnach derjenige, der sie verwahrt, keinem von den streitenden Theilen ohne Einwilligung der übrigen auslieffern.

§. 19.

§. 19.

Die Vollmacht ist ein wohlthätiger Contract, wodurch wir einem andern etwas *Mandatum.* in unserm Namen zu verrichten anvertrauen, und welches er umsonst zu thun übernimmt. Wann sich die Vollmacht über ein gewisses Geschäfte insbesondere erstrecket, so heist sie eine besondere Vollmacht L. 1. §. 1. und L. 60. ff. de Proc.; geht sie auf verschiedene *Mandatum speciale &* Geschäfte überhaupt, so ist sie eine allge- *generale.* meine Vollmacht. L. 6. §. 6. ff. de mand. Ein Bevollmächtigter ist also ein Unterhändler (c. 3. §. 61.); und gilt dann *Principium* nebenher von demselben alles, was wir *geb.* von einem Unterhändler, und den verschiedenen Arten der Unterhändler (c. 3. §. 61. & seq.) bestätiget haben. Ja es ist von der Vollmacht alles zu bemerken, was wir von einem Contract und Rechts-Handel überhaupt oben dargethan haben. Im übrigen ist dieß ein ohne Ding sehender Contract (c. 3. §. 75.).

Anmerck. Es ist also ein grosser Unterschied zwischen einer Vollmacht und Rathgebung; und macht diese den Rathgeber nie zu etwas verbindlich, als in so weit ein Betrug, oder eine Gefahrde dahinter verborgen steckt; als worin aber der ULPIAN von uns abgeht. Siehe MANZ. ad inst. §. 6. de mand.

RT

§. 20.

§. 20.

Fidejussio.

Die Bürgschaft ist ein wohlthätiger Contract, vermöge dessen sich einer demjenigen, welchem ein Dritter etwas zu geben oder zu thun verpflichtet ist, verbindet dasselbige zu leisten. Es gilt demnach hiervon alles, was wir von einem Contract und Rechts Handel überhaupt bestättiget haben. Solchergestalt ist die Bürgschaft bedinglich, oder unbedinglich (c. 3. §. 49.). Diese geschieht ohne Bedingung; jene aber unter der Bedingung: daß, wann jener die Schuld nicht entrichten würde, man darvor haften wolle.

*Princ. gen.**Fidejussio pura & conditionalis.*

§. 21.

Die Bürgschaft geschieht also zur Sicherheit, damit die Schuld nicht eingebüßt werde. Und wird der Hauptschuldiger (a) ohngeachtet der Bürge vor die Entrichtung einsteht, dennoch von seiner Pflicht nicht frey gemacht. Ja es ist nur erst bey einer bedinglichen Bürgschaft, wann der Hauptschuldner nicht zu zahlen vermag, der Bürge als einer der in Ansehung der Schuld den Hauptschuldiger vorstelle, zu betrachten (§. 20.); bey einer unbedinglichen aber jederzeit (§. cit.). Alsdann aber findet das Sprichwort statt: Den Bürgen muß man würgen. Und muß sich der Bürge an den Hauptschuldner halten, daß er

(a) Debitor principalis.

er ihm den verursachten Schaden erzeuge.
(c. 1. §. 47.).

§. 22.

Den Hauptschuldner durchforschen ist nichts anders als untersuchen, ob er zu zahlen oder die Schuld zu entrichten im Stande sey, oder nicht. Bei der bedinglichen Bürgschaft hat also der Bürge diese Brustwehr gegen die Entrichtung vor sich, daß der Hauptschuldner erst müsse durchgeforschet werden; in einer unbedinglichen nicht (§. 20. 21.).
STRUV. *Jurisp. de fidej.* §. 6.

Debitorem excusare.

§. 23.

Ein Rück-Bürge ist ein Bürge der vor den Bürgen bürget; man erkennet aber gleich, daß dieß eine bedingliche Bürgschaft sey. Solchergestalt gilt von der Rück-Bürgschaft alles, was wir von der bedinglichen vorhin erwiesen haben.

Fidejussor succedaneus s. vicarius.

§. 24.

Ein Schadloß-Bürge ist ein solcher Rück-Bürge der sich dem Gläubiger verbindlich macht, daß er alles leisten wolle, was er weder von dem Haupt-Schuldner, noch von denen Haupt-Bürgen heraus zu bringen im Stande seyn würde. Auf diesen kan man also auch alles ziehen, was von dem Rück-Bürgen zu bemerken ist (§. 23.). Dannenhero kan der Gläubiger

Fidejussor indemnitatis.

Rf 2

biger

biger den Schadloß, Bürgen nicht ehe angreifen, bis der Haupt, Schuldner und die Haupt, Bürgen durchgeforschet sind (§. 23. 22.). Siehe auch LAUTERB. *Dissert. de indemn. fidej. vol. 1. und KÖPEN Decif. §3.*

§. 25.

*Fidejussor
indemnita-
tis Fidejuf-
soris.*

Ein Schadloß, Bürgen, Bürge ist, welcher sich vor sich dem Bürgen verpflichtet, daß er sich an ihm erholen solle, wosfern er dasjenige nicht von dem Haupt, Schuldiger erstattet bekommen könnte, was er vermöge der Bürgschaft dem Gläubiger geleistet. Dieser ist demnach dem Gläubiger auf keine Art verhaßtet. Sonsten gilt hiervon was wir §. 24. von einem Schadloß, Bürgen erkannt haben:

§. 26.

Expromissor.

Ein Schuld, Übernehmer ist, welcher des Schuldigers Verbindlichkeit dergestalt auf sich nimmt, daß er selbst in des Schuldigers Stelle tritt und angesehen werden will, als wann er allein der Schuldner wäre. Solchergestalt aber wird die Schuld des Haupt, Schuldigers ausgelöscht, und hingegen auf des Schuld, Übernehmers Rechnung getragen. Als weswegen dann auch dem Gläubiger hernach der Rückweg nach dem Haupt, Schuldiger verschlossen ist. STRAUCH *Diss. 14. th. 13.*

Anmerck.

Anmerck. Das übrige von den gutthätigen Contracten, welches sonst noch wohl der Aufmerksamkeit verdiente, überschreiten wir der Kürze wegen, und wenden uns zur Untersuchung der beschwerlichen Contracte.

§. 27.

Der Tausch ist ein beschwerlicher *Contractus Permutatio*, vermöge dessen der eine eine Sache giebt, und der, welcher sie empfängt dagegen eine andere giebt. Hierauf bauen wir gleich diesen Haupt-Satz: *Principium* Dem Tausch alles dasjenige, was wir *gen.* oben von einem beschwerlichen Contracte, ja von einem Contracte und Rechts-Handel überhaupt, und ins besondere von einem ausgeführten Contracte c. 4. §. 8. bestärcket haben.

§. 28.

Es können aber sowohl körperliche als *Res quanam* unkörperliche, bewegliche und unbewegliche, *permutari* statt anderer zu gebrauchende und verschiedne, und statt anderer nicht zu gebrauchende Sachen, und selbst Geld, in so weit es *possunt.* als eine andere Sache, und nicht als ein Preis der Sache in Erwägung gezogen wird, mit einander vertauschet werden; ja es kan eine eigene Sache mit seiner eigenen Sache, nemlich, daß sie zu einer bestimmten oder beliebigen Zeit wieder gegeben wer-

de, und so auch der Gebrauch einer Sache mit dem Gebrauch einer Sache, wie nicht weniger Werke mit Werken, und Sachen mit Werken, durch den Tausch verwechselt werden (§. 27.).

§. 29.

Emtio venditio.

*Emptor & venditor.
Merx.*

Princ. gen.

Kauff und Verkauf ist ein beschwerlicher Contract, vermöge dessen der eine eine Sache giebt, und der andere, der sie bekommt, giebt dasjenige Stück Geld, wodurch der Preis der Sache bestimmet wird; der das Geld giebt, heist der Käufer; der ander aber der Verkäufer; die Sache, die verkauft wird, heist die Waare. Es wird dieses auch in den R. Rechten in solchem erweiterten Sinn genommen. Es gilt demnach von dem Kauff und Verkauf alles, was wir oben von einem beschwerlichen Contract, ja überhaupt von einem Contract und Rechts-Handel erwiesen haben.

§. 30.

De emtione venditione quodam specialia.

Der Verkäufer überläßt also das Eigenthum der Waare, aber nicht anders, als unter dem Beding, daß das Kauff-Geld gezahlet werde, welches der Käufer versprochen hat (§. 29.). Wann derowegen der Verkäufer gleich das Kauff-Geld gezahlet haben will; so tritt der Käufer nicht ehe das Eigenthum an, bis die Entrichtung geschehen

schehen (c. 3. §. 49.). Wann aber die Bezahlung mit des Verkäufers Einwilligung auf einen gewissen Tag aufgeschoben wird, so erlangt er gleich das Eigenthum, und bleibt nur das Geld bey dem Käufer, gleichwie dargelehntes Geld stehen. Wann der Verkäufer die Waare nicht nach geschlossenen Contract übergiebt, so behält er sie nur der Sicherheit halber, als eine fremde Sache bey sich. Ja es erhält der Kauff und Verkauf seine Richtigkeit und der Käufer das Eigenthum der Waare, so bald der Käufer und Verkäufer schlüssig geworden sind, und jener bereit ist den Kauffschilling abzutragen, oder derselbe ihm des Gelds wegen zureichende Versicherung giebt, oder ein Genügen thut, oder der Verkäufer des Kauffgelds wegen unbekümmert die Sache dem Käufer ausantwortet, festglaubende, daß derselbige die Zahlung schon entrichten werde; übergiebt er die Waare und traut aber dem Käufer der Zahlung wegen nicht, so behält er sich, im Nichtzahlungsfall, das Eigenthum vor.

§. 31.

So bald das Eigenthum auf den Käufer gekommen ist, so ist der Kauff und Verkauf ein ausgeführter Contract (c. 4. §. 8.), und gilt also von dem Kauff und Verkauf alles, was wir im angeführten §. von diesen ausgemacht haben.

Quando emptio venditio, contractus consummatus evadat.

Rf 4

§. 32.

§. 32.

Arrha data.

Die Hand : Geld : Gebung ist ein Contract, wodurch eine von den Partheyen der andern ein gewisses Stück Geld, oder auch wohl eine andere Sache giebt, zum Beweis und zur Bestätigung eines andern Contracts. Die Hand : Geld : Gebung kan einen jeden Contract, absonderlich den Kauff und Verkauf, begleiten.

§. 33.

Quid de errore circa rei qualitate commisso statuetur sit.

Wann der Käufer entweder ausdrücklich zu verstehen giebt, oder dasselbe sonst in die Augen leuchtet, daß er einer gewissen Gültigkeit halber die Sache kauffe, so daß er sich nicht dazu entschliessen würde, wofern solches ihm nicht den Beweg : Grund dazu gegeben hätte, er verfähret aber hierin nach einem irrigen Urtheile, so ist der Kauff nicht gültig (§. 29. c. 3. §. 55.). Wann also die Waare mit innerlichen oder äußerlichen Mängeln behaftet ist, welche nicht ins Gesicht fallen, oder welche der arge Verkäufer listig verheulet und bemäntelt, der Käufer aber deutet entweder ausdrücklich an, oder es ist aus andern Gründen klar, daß er eine Sache kauffen wolle, die nicht mit dergleichen Fehler beflecket seyn soll, so ist der Kauff null und nichtig (§. 11.).

§. 34.

§. 34.

Eine von der Zahlung abhängende Kauffs-Ausführung ist ein Contract, *Lex commissoria s. Pactum legis commissoria.* worin man eins wird, daß wann der Käufer in gewisser Zeit das Kauff-Geld nicht abträgt, die Waare vor ungekauft gehalten werden soll. Der Beding-Gesetzes-Contract ist also ein Auflösungs-Contract (c. 3. §. 77.), und gilt davon, was wir §. cit. bestätigt haben. Wann also etwas von dem Kauff-Gelde entrichtet, oder Hand-Geld gegeben worden ist, und die bestimmte Zeit bricht herein, ohne daß die gänzliche Entrichtung geschehen, so ist der Kauff zwar ungültig; aber es muß beydes dem Käufer wieder gegeben werden (cit. c. 1. §. 49.). *L. 5. ff. de Lege Commiss.*

§. 35.

Eine von einem bessern Käufer abhängende Kauffs-Ausführung ist ein *Additio in diem.* Contract, worin man einig wird, daß die Waare solle ungekauft seyn, wann sich unter einer benahmten Zeit ein fetterer Käufer angeben würde, oder daß sie gekauft seyn soll, wofern sich ein solcher nicht finden sollte. Und ist dieselbe in diesem Fall *Additio in diem conditionalis & pura.* bedinglich, in jenem aber unbedinglich, *L. 1. ff. de addict. in D.* Die unbedingliche ist also ein Auflösungs-Contract (c. 3. §. 77.), und hängt es von dem Willkühr des Käuffers und Verkäuffers ab, ob sie dieselben zu einem Auflösungs-Contract von *Art 1* erst

erst an, oder von nun an, machen wollen (§. cit.). Nach den bürgerlichen Rechten wird der Kauff von erst an aufgelöst,

§. 36.

*Pactum de
retrahendo.*

Der **Väberkauff** ist ein Contract, worin man einig wird, daß, wann der Käufer die Waare wieder verkauffen wolte, derselbe solche dem Verkäufer, oder einem andern benahmten, zu verkauffen gehalten seyn soll, oder daß er nicht befugt seyn soll, die Sache einem andern zu verkauffen, wann der Verkäufer, oder ein dritter benahmter, eben dasselbige Kauff-Geld geben will, was der andere ihm darbiet. Das Recht, welches hieraus entspringt, heißt das **Väberrecht**. Der Vorzug ist ein

*Jus retra-
hens.*

*Jus protimi-
seos.*

*Pactum de
retroven-
dendo.*

Recht, vermöge dessen jemand in eben demselbigen Handel andern vorgezogen werden muß. Der **Wiederkauff** ist ein Contract, worin man ausmacht, daß der Käufer nach seinem Belieben, oder auf gewisse Zeit, oder unter dem Ablauf einer bestimmten Zeit, die Erlaubniß haben soll, die Sache wieder einzulösen. Siehe **Hahn Dissert. de Pacto Retrov.** Ist der Verkäufer gehalten, die Waare auf dergleichen Art wieder zu kauffen, so heißt es der **Wiederverkauff**.

§. 37.

*Pactum de
redimendo.*

*De commo-
do & perich-
lo rei emta.*

So bald, vermöge des Kauffs und Verkaufts, er mag mit andern Contracten begleitet gehen, oder nicht, das **Eigenthum** auf den Käufer kommt, so

so gehöret aller Nutzen dem Käufer, und muß derselbe auch alle Gefahr der Verderbung, Beschädigung, Verliehrung, und des Untergangs derselben, über sich nehmen. So lang er aber des Eigenthums noch nicht theilhaftig geworden ist, so kommt beydes auf den Käufer, als den Eigenthums-Herrn. Beweis: Dann aller Nutzen, der aus einer Sache entspringt, gehört dem Eigenthums-Herrn (c. 1. §. 21.); und wann die Sache stirbt, so stirbt sie ihrem Herrn (c. 1. §. 33.). Dannhero ist obiger Satz aus allem Zweifel. Solchergestalt kan man leicht beurtheilen, ob und wie bald, in den §. 30. angeführten Fällen, der Nutzen und die Gefahr auf den Käufer komme.

§. 38.

Wann also eine von einem bessern Käufer abhängende Kaufs-Ausführung bedinglich ist, so ist der Nutzen und die Gefahr dem Verkäufer; ist sie unbedinglich, so ist beydes dem Käufer. So ist auch bey einer von der Zahlung abhängenden Kaufs-Ausführung beydes dem Käufer (§. 37. 34. 35. 29.).

*Quod ult-
rius expen-
ditur.*

§. 39.

Wann besondere Sachen nicht ins besondere, sondern in so weit sie unter einem benannten Geschlechte stehen, verkauft werden, so bleibt der Nutzen und die Gefahr so lang bey dem Verkäufer, als die Sachen

*De re in go-
nere vendi-
ta.*

Sachen noch nicht ins besondere angewiesen und gegeben sind. Beweis: Dann das Eigenthum gehet nur auf besondere Sachen, und nicht auf ein Geschlecht (c. 1. §. 13.); also kan es auch nicht eher auf den Käufer kommen, bis die Sachen als besondere Sachen dem Käufer gegeben werden. Dannenhero ist es wahr, was unser Satz will. Z. E. Wann einer fünfß Fuder Heu verkauft; auf gleiche Art erhellet auch, daß, wann einer Sachen verkauft, so daß der Käufer aus verschiedenen die Wahl haben soll, die Gefahr nicht eher über den Käufer gehe, bis er sie ausgewehlet hat.

De rebus alternatiue venditis.

§. 40.

Locatio conductio.

Ein Mieth-Contract ist ein beschwerlicher Contract, vermöge dessen man jemand einen gewissen Gebrauch einer Sache, oder eine Leistung gewisser Werke, vor ein Stück Geld, oder was Geldes werth ist, überläßt. Der, welcher dergleichen überläßt, heisset der Vermiether; dem aber solches übergelassen wird, der Miethmann. Das Stück Geld heisset Mieth-Geld, und ins besondere vor einen Gebrauch der Sachen, vornemlich einer unbeweglichen, der Zins vor die Werke aber, der Lohn. So bald also der Miether und Vermiether des Mieth-Geldes einig sind, so ist der Mieth-Contract auch richtig, und gilt alsdann alles von demselbigen, was

Pensio.

was wir von einem beschwerlichen, ja überhaupt von einem Contract und Rechts-Handel oben bestätigt haben.

§. 41.

Za, so weit man das Gebrauch, Recht, *Locatio ad* oder die Werke eines andern, als ein Ei, *venditionem* genthum, und den Zins und Lohn, gleich, *reduci potest.* wie den Preis derselben, in Erwägung ziehen kan, ist der Mieth-Contract dem Kauff gleichgültig zu achten (§. 40. 29.). Darnenhero gilt von demselben, was wir von jenem erkannt haben. Im übrigen aber behält der Eigenthums, Herr das Eigenschaffts-Recht, oder das Eigenthum, als welches nur auf eine Zeit lang, in Ansehung des Gebrauch, Rechts, oder der bestimmten Werke, geschmälert, und also ein unvollständiges Eigenthum ist (c. 1. §. 22.).

§. 42.

1) Wann der Zins oder Lohn nicht bestimmt, so kämpft die Muthmassung vor das, was gebräuchlich, oder sonst gegeben worden ist (§. 40. P. 1. c. 5. §. 7.). 2) Und wofern nicht ausdrücklich anders bevormortet ist, so gehet Kauff nicht vor Miethe, so wenig, als der selbst nöthige Gebrauch (§. 40. c. 3. §. 34. N. 1. §. 33. P. 1. c. 3. §. 59.); es sey dann, daß der Vermiether den Mieths-Mann durch ein Gleichgültiges befriediget, und den Mieth-Contract erfüllet.

§. 43.

§. 43.

*Contractus
Socida.*

Die eiserne Vieh-Verpachtung ist ein Contract, vermöge dessen man jemand den Gebrauch des Viehes vor ein leichteren jährlichen Zins, oder einen gewissen Theil der Früchte, mit dem Beding zugesaget, daß, wann etliche Stück von dem Vieh verrecken, derselbe entweder den Werth zu vergüten, oder andere in deren Stelle anzuschaffen gehalten seyn soll. Wer siehet aber nicht gleich, daß diese eiserne Vieh-Verpachtung ein Niech-Contracte seye, welchem ein Contract angehangen ist, Krafft dessen sich der Niechs-Mann verbindlich macht, alle Gefahr der vermietbeten Sache sich auf den Kerk schreiben zu lassen (§. 40.).

§. 44.

Societas.

Ein Gesellschafts-Contract ist ein solcher, worin verschiedene eins werden, daß sie Sachen, oder ein Capital und Werke, deswegen zusammen thun wollen, damit sie den daraus zu hoffenden Gewinn so, wie den zu besüchtenden Schaden, gemeinschaftlichen haben wollen. Wird alles, sowohl das gegenwärtige, als zukünftige Vermögen in die Gesellschaft gebracht, so heist es eine Gesellschaft aller Güter; wo aber alles das, was durch Werke und Bemühungen erworben wird, zusammen gethan wird, eine Gesellschaft der Güter.

Beide

*Societas
omnium bonorum.*

Beide machen eine allgemeine Gesell- *Societas univ-*
 schaffe aus. Eine besondere Gesellschaft *versalis &*
 hergegen ist, worinnen nur das zusammen *partic.*
 gebracht wird, was aus gewissen Sachen
 oder Geschäften erwächst. Von einem *Princ. gen.*
 Gesellschafts-Contract gilt also alles,
 was wir oben von einem beschwerlichen,
 ja von einem Contract und Rechts-Han-
 del überhaupt erwiesen haben. Sonst
 aber siehet man leicht, daß dieß ein pers-
 öhnlicher Contract sey (c. 3. §. 72. 48.).

§. 45.

Weil in dem Gesellschafts-Contract *De Societate*
 Schaden und Gewinn, und die gesellschaft- *specialia*
 liche Güter gemeinschaftlich sind (§. 44.); *quadam.*
 so gilt 1) von dem Gesellschafts-Con-
 tract auch was wir (c. 1. §. 14.) von der
 bejahenden Gemeinschaft dargethan
 haben. Solchergestalt ist 2) ein jedes Mit-
 glied in Ansehung der gesellschaftlichen Gü-
 ter und des Schadens und Gewinnes nach
 dem gebührenden Antheil, Eigenthums-Herr
 (cit.). Und muß 3) unter ihnen die Gleich-
 heit beobachtet werden, wofern sie sich nicht
 vereinbaret haben, auf eine andere Art an
 der Gesellschaft Theil zu nehmen (§. 44. c. 3.
 §. 83.). Wann demnach 4) ein Mitglied
 zweymahl oder drey-mahl so viel Güter in
 die Gesellschaft einbringt, als ein jedes von
 denen übrigen, so ist solches anzusehen, als
 zwey oder drey andere Mitglieder. Derda-
 wegen

wegen muß 5) der Schaden und Gewinn unter denen Mitgliedern in der Verhältnuß der zusammen gebrachten gemeinschaftlichen Güter ausgetheilet werden (c. 1. §. 14. 44.) sind diese also gleich, so ist der Schaden und der Gewinn auch gleich.

§. 46.

*De diversis
operis cum
pecunia con-
ferendi
modo.*

1) Wann einer bloße Werke zur Gesellschaft bringt, der andere aber Geld, so daß die Werke mit dem Gebrauch des Geldes gemeinschaftlich werden; so nimmt jeder kein Theil an dieses seinem Capital. Wann aber 2) das Eigenthum des Capitals in die Gesellschaft gebracht wird, so nimmt der, welcher Werke darin bringt, an dem Capital um so viel einen Antheil, als die Werke werth sind, und dieselben mit dem Capital in eine Summe gezogen werden. Dannhero bleibt 3) in dem ersten Fall das Capital dem, der es eingebracht hat, und gehet auch demselbigen zu Grunde.

§. 47.

*De determi-
nanda ratio-
ne, in qua,
si opera cum
pecunia usu
collata fue-
rint, dividi
lucrum as-
bet.*

1) Wann Werke mit dem Gebrauch eines Capitals in die Gemeinschaft gebracht werden, so muß die Verhältnuß, in welcher der gemeinschaftliche Gewinn zu theilen ist, aus dem Gebrauch des Geldes und der Gefahr das Capital einzubüßen, wie auch aus andern Umständen, die zu Geld angeschlagen werden können, und aus dem Werth

Werth der Wercken, und der Gefahr sol-
che vergeblich anzuwenden, und aus andern
darbey sich befindenden Umständen, die
Geldes werth zu achten sind, ausgemacht
werden (§. 46. N. 3. §. 45. N. 5.). 2) Wann
man also die Gefahr und andere Umständen
nicht mit in Erwegung ziehet, so muß man
die Verhältnuß, in welcher der gemein-
schafftliche Gewinn zu theilen ist, aus dem
Werth der Wercke und dem Gebrauch des
Capitals ausmachen. **Z. E.** wann ich in
die Gesellschaft ein Capital von 18000. Du-
caten trage, du aber Wercke, welche zur
Ausführung gewisser Geschäfte erfordert
werden. **Setze,** ich bekomme jährlich vor
den Gebrauch des Capitals 900. Ducaten,
deine Wercke aber gelten jährlich 300. Du-
caten; so ist die Verhältnuß wie 3. zu 1.
Demnach habe ich in dem gemeinschaftlichen
Gewinn 3. Theile, du 1. Theil, daß also der
ganze Gewinn in vier Theile getheilet wer-
den muß, und solchergestalt ist es so viel,
als wann ich 13500. und du 4500. Ducas
ten in Ansehung des Gebrauchs ohne Wer-
cke zusammen gelegt, und jeder von uns die
Gefahr seines Capitals auf sich genommen
hätte.

§. 48.

Ein Zins, Contract ist, worin man ein *Contractus*
wird, daß einem vor den Gebrauch einer *faciebris.*
statt anderer zu gebrauchenden Sache, ab-
§ 1 sonderlich

sonderlich des Gelds, ein gewisser Zins entrichtet werde. Dieser kommt also mit dem Darlehn überein, ausser daß daselbst kein Zins gegeben wird (§. 13.). In so weit also ein solcher Gebrauch, so wohl, in sofern demjenigen an der Verstattung desselbigen gelegen ist, dem derselbe verstattet wird, als dem, der ihn dem andern verstattet, daß er nicht verstattet würde, schätzbar ist, ist es dem Gesetz der Natur nicht zuwider, daß ein in mathematischer Vergleichung stehender Zins darvor entrichtet werde (c. I. §. 49.).

§. 49.

Usura mortuorum.

Wucher sind Zinsen, welche denen Pflichten gegen andere zuwider laufen. Der Wucher ist demnach an sich jederzeit dem Gesetze der Natur zuwider (P. II. c. 3. §. 4.). Wann also die Zinsen höher steigen, als die mathematische Vergleichung ist, worvon wir §. 48. Erwähnung gethan, so verwandeln sie sich in einen Wucher, und sind an sich stets unerlaubt (c. I. §. 49.).

§. 50.

Cambium transactum.

Ein transirter Wechsel ist ein Contract, vermöge dessen man jemanden Geld giebt, daß er vor einen gewissen Zins dasselbige in einem andern Ort ihm oder einem andern, auf einen gewissen Tag auszahlen lasse. Der das Geld zu dem Ende giebt, heißt der **Vers**

Versender; der die Sorge über sich nimmt, *Camparius.*
 daß die Zahlung desselbigen Geldes an ei- *Trassans.*
 nem andern Ort erlegt werde, der *Tras-*
sirer; der das Geld am andern Ort zu em- *Prasentans.*
 pfangen hat, der Zeiger des Wechsel- *Trasatus.*
 Briefs; der die Zahlung daselbst verfügen
 soll, der bezogene. Der Wechsel-Brief
 ist der Brief, welcher von dem *Trasirer* an
 den bezogenen abgelassen wird, wegen des
 dem Zeiger des Wechsel-Briefes auszuzah-
 lenden Geldes, und welcher dem Versen-
 der gegen baare Zahlung zugestellt wird; der
Trasirer muß also den bezogenen schrift-
 lich lehren, wie er ihn vor den empfan-
 genen Werth (a) befriedigen wolle. Und *(a) Valuta.*
 wird der bezogene nicht eher zur Zahlung
 verbindlich, bis er den Wechsel-Brief be-
 ehret und annimmt, alsdann aber muß er
 gleich oder auf den im Wechsel-Brief be-
 stimmten Tag ohne einzigen Verzug und
 Anstand die Zahlung thun. Es ist aber der
Trasirer durch den Wechsel verpflichtet, daß,
 wann der bezogene nicht zahlt, er die Zah-
 lung verfüge, und den Schaden ersetze. Ja
 wann auch der bezogene den Wechsel-Brief
 annimmt, so bleibt doch der *Trasirer* noch
 hierzu verbindlich; der Zeiger des Wechsel-
 Briefs vermag aber den bezogenen alsdann
 zur Zahlung zu zwingen; ist dieser nicht im
 Stande darzu, so hält sich der Inhaber
 oder Vorzeiger des Wechsel-Briefs an den
Trasirer. Und sollte es sich zutragen, daß
 § 1 2 der

der Erbsirer nicht wieder zahlen könnte, so kan der bezogene sich nicht an den Zeiger des Wechsel = Briefes halten. Ubrigens heißt es ein Sola = Wechsel, Brief, wann man nur den einen giebt. Man pflegt aber zu mehrer Sicherheit wohl in weit entlegene Derter, zwey oder mehrere von gleichem Inhalt auszustellen, davon heißt der eine der erste, der andere der zweyte, als welcher sich auf den ersten beziehet u. s. w.

§. 51.

*Cambium
siccum.
Chyrogra-
phum.
Constitutum.
Contr. asti-
matorius.
Contr. insti-
tutorius.*

Was von der Handschrift, dem trocken Wechsel, der Schuld = Übernehmung, dem Erbdel = Contract, dem Verwaltungs = Contract und andern Contracten mehr zu merken ist, das kan man durch Beystand der allgemeinen Gründe von den Contracten und Rechts = Handeln, leicht selbst entdecken, zumahl sie alle in diese Gattungen gebracht werden können: ich gebe, daß du gebest, ich thue, daß du thuest, ich gebe, daß du thuest, und ich thue, daß du gebest (c. 3. §. 78.).

§. 52.

*Quasi con-
tractus.*

Ein erdichteter Contract ist eine erdichtete Einstwerdung, worinnen die Einwilligung des andern nur gemuthmasset wird. Ein erdichteter Contract ist also einem wahren Contract, gleichgültig zu achten (P. I. c. 5. §. 4. 5.). Ja es muß allenthalben, wo
einem

einem zur Gewißheit zu gelangen der Weg verschlossen ist, und man die Einwilligung des andern doch richtig muthmassen kan, ein erdichteter Contract gelten. Wo man derowegen die Einwilligung des andern durch eine richtige Muthmassung erhärten kan, dadurch, daß dem andern ein Vortheil erwächst, oder ein Schaden von ihm abgewand wird, wann man in seinem Namen etwas thut, so ist der erdichtete Contract gültig (P. I. c. 5. §. 10.).

§. 53.

Die **Geschäfts-Führung** ist ein erdichteter Contract, vermöge dessen einer eines andern Geschäfte ohne Vollmacht desselbigen aus eigener Besorgung zu dessen Nutzen zu führen übernimmt, mit dem Gemüth denselben sich zu verbinden. Der Geschäfts-Führer ist also ein erdichteter Bevollmächtigter (§. 19.); und gilt von demselbigen alles, was wir von diesem bestätigen haben. Die übrigen besondere erdichtete Contracte übergehen wir, weil es die Kürze gebeut.

§. 54.

Ein **vermischter Contract** ist ein solcher, welcher in andern aufgelöst werden kan, von welchen ein jeder vor sich zu bestehen vermag, und zwar ist es ein fürnehmlich, vermischter Contract, wann er vor sich

Negotiorum gestio.

Contractus mixtus.

Contr. principaliter mixtus.

*Contr. per
accessionem
mixtus.*

sich aus mehreren Contracten bestehet, aus deren Zusammensetzung eine neue Art entspringt, welche von denen, die in die Zusammensetzung eingeflochten sind, unterschieden ist. Ein durch einen Zusatz vermischter Contract aber ist, welcher dadurch ein zusammen gesetzter Contract wird, weil er einem andern zugesellet wird. Es bestehen aber die vermischten Contracte entweder aus einem lediglich wohlthätigen und beschwerlichen Contract, und zwar entweder aus einem zusammen schießenden oder Absonderungs-Contract, oder aus einem lediglich wohlthätigen, und verbindlich wohlthätigen; oder aus einem verbindlich wohlthätigen und beschwerlichen; oder aus verschiedenen wohlthätigen, oder verschiedenen beschwerlichen Contracten.

§. 55.

*Contractus
aleam conti-
nentes.*

Waag-Contracte sind, worinnen beyde Partheyen sich einen zweifelhaften Ausgang zur Entscheidung wehlen von dem, was sein oder von ihnen geschehen soll. Wann also vermöge des Waag-Contracts etwas gegeben oder vollbracht werden soll, das mit dem Gesetz der Natur nicht streitet, so ist derselbe an sich nicht unerlaubt. Hierhin gehören die Glücks-Löbffe, die Lotterien, der Gefahr-Rauff (assecuratio) u. s. w.

Das

Das VI. Capitel.

Von der Erwerbung eines dinglichen Rechts in der Sache eines andern überhaupt; wobey zugleich von den Pfändern, Hypothesen, und Gerechtigkeiten fürzlich gehandelt wird.

§. 1.

Wer vermag keiner ein dingliches Recht in der Sache eines andern zu erwerben, als von dem Eigenthums: Herrn derselben Sache, und zwar mittelst eines ausgeführten Contracts (c. 1. §. 18. N. 2. c. 3. §. 7. 18. 70. 71. c. 4. §. 8.). Solchergestalt gilt von der Erlangung eines dinglichen Rechts in der Sache eines andern alles, was wir c. 4. §. 8. von den ausgeführten Contracten mit unwandelbaren Gründen befestiget haben. Ja es ist hierher auch alles zu ziehen, was unsere Lehren von den Contracten und Rechts: Handeln überhaupt an die Hand geben (c. 4. §. 8. c. 3. §. 71.).

Quomodo jus in re alterius acquiritur.

§. 2.

Wann der Eigenthums: Herr einem andern ein dingliches Recht in seiner Sache über:
 Quid inde sequatur.

überläßt, so wird durch solche Veräußerung das vollständige Eigenthum über diese Sache in ein unvollständiges verwandelt. Und kan der Eigenthums, Herr hernach das Eigenthum über eine solche Sache nicht anders, als wie ein unvollständiges Eigenthum veräußern, und zwar nicht anders, als wie es eingeschräncket ist, es sey dann, daß ausdrücklich bevormortet ist, daß im Fall der Eigenthums, Herr die Sache veräußern würde, des andern dinglichen Recht verschwinden sollte (c. 1. §. 22. c. 3. §. 26.).

§. 3.

De iure as-
sermativo
& negativo
in re alter-
ius.

Wann der Eigenthums, Herr einem andern ein bejahendes dingliches Recht in seiner Sache zustehet, so ist derselbe schuldig zu leiden, daß der andere etwas thue, was er sonst nicht vornehmen dürfte. Z. E. wann einer dem Nachbar ein Recht durch seinen Garten in den Seinigen zu gehen verstatet. Ist es aber ein verneinendes Recht, so ist der Eigenthums, Herr verpflichtet, etwas zu unterlassen, was er sonst zu thun vermögte (P. I. c. 3. §. 15.). Z. E. wann der Eigenthums, Herr dem Nachbar ein Recht auf seinem Grund und Boden zustehet, vermöge dessen daselbst nichts soll vorgenommen werden, wodurch dem Nachbar

Nachbar das Licht geschwächt, oder vers-
bauet wird.

§. 4.

Wosern man etwas vornimmt, was man vermöge des dinglichen Rechts, welches einem in des andern Sache ver-
stattet worden, zu thun befugt ist, und der Eigenthums = Herr leidet es, daß sol-
ches geschieht, so erlangt man dadurch die Besizung des bejahenden dinglichen Rechts in des andern Sache. Wosern aber der Eigenthums = Herr unterlässet, was man vermöge des in desselbigen Sa-
che erlangten dinglichen Rechts nicht zu leiden bedarff, daß er solches thue, und man würde es nicht leiden, wann er sol-
ches thun wolte, so gelanget man dadurch zur Besizung des verneinenden dinglichen Rechts in des andern Sache (P. I. c. 3, §. 15, P. III. c. 1. §. 28. c. 3, §. 4.); und ge-
het also mit der Erlangung eines verneis-
nenden Rechts die Besizung desselbigen zugleich mit über. Ja die Besizung eines dinglichen Rechts, welches man in des andern Sache erworben hat, fängt alle-
mahl mit den ersten Besizungs = Händeln an (c. 1. §. 28.).

*Quamodo
possessio juris
affirm. &
negat. in re
alterius, ac-
quiratur,*

§. 5.

Wann jemand ein Recht in des andern Sache erlangen soll, so muß solches ent-

*Qualis iura
in re alter-*

*rius acquiri
possint.*

weder die Eigenschaft, oder der Gebrauch, oder der Genuß, oder der Nießbrauch, oder ein Recht, welches einige von diesen Rechten in sich faffet, und zwar entweder eingeschränket, oder uneingeschränket seyn; ja es muß solches geschehen vermittelst eines mit dem Eigenthums-Herrn geschlossenen ausgeführten Contracts (§. 1. c. 3. §. 7.).

§. 6.

*Proprietas
quanam iura
complectatur*

Die Eigenschaft, oder das Eigenschafts-Recht, begreiffte weiter nichts in sich, als das Recht, die Sache zu veräußern, und diejenige, so durch den Gebrauch nicht verthan wird, vornehmlich wann sie unbeweglich ist, zu verändern; wann sie aber eine Sache ist, die durch den Gebrauch verthan wird, so ist das Gebrauchs-Recht von dem Eigenschafts-Rechte ganz unzertrennlich. Beweis: Dann nach den Rechten wird ein Ding in so weit eine Sache genannt, in so weit von ihr eine Benutzung abstammt, und also, in so fern man von ihr einen Gebrauch oder Nießbrauch haben kan (P. I. c. 3. §. 17.). Wann man demnach, in Ansehung ihrer Substanz, etwas vornehmen will, so muß man entweder alles Recht, was einem auf derselben haftet, auf einen andern bringen, oder man muß sie behalten, und zu einer andern Benutzung bequem machen; solchergestalt muß man, wann man mit der Substanz einer

Sache,

Sache, die durch den Gebrauch nicht verthan wird, etwas vornehmen will, entweder dieselbe veräußern (c. 1. §. 53.) oder verändern. Das Recht aber, mit der Substanz eines Dinges nach seinem Wohlgefallen zu schalten, ist das Eigenschafts-Recht (c. 1. §. 20.). Derowegen fasset das Eigenschafts-Recht kein ander Recht in sich, als ein Recht, die Sache, die durch den Gebrauch nicht verthan wird, entweder zu veräußern, oder zu verändern. Wann aber die Sache durch den Gebrauch verthan wird, so sicheet man gleich, daß, wer mit ihrem Gebrauch nach seinem Willen schaltet, auch zugleich mit ihrer Substanz nach seinem Willkühr umgehen müsse (c. 1. §. 6.). Daher kan das Gebrauch-Recht von dem Eigenschafts-Rechte nicht abgefondert werden (c. 1. §. 20.).

§. 7.

Ein hypothecisches Recht ist ein dingliches Recht, welches der Schuldner dem Schuld-Mann in seiner demselbigen nicht übergebenen Sache deraestalt zusteht, daß, wosern er nicht zu gebührender Zeit die Zahlung verfügen solte, der Schuld-Mann sich daraus bezahlt zu machen berechtiget seyn soll. Die Sache selbst wird die Hypothec genannt; ist die Sache aber dem Schuld-Mann übergeben worden, so heißt es ein Pfand-Recht; die Sache selbst nennt man das Pfand. Beyde Rechte

Jus hypothe-
ca.

Hypotheca.

Jus pignoris.

Pignus.

*Hypotheca
specialis.**Hypotheca
generalis.*

Rechte werden also dem Schuldmann überlassen, um denselben wegen seiner Schuld-Forderung in Sicherheit zu setzen. Daher finden beyde auch bey allen Verbindlichkeiten Platz. Eine besondere Hypothec ist, welche in einer gewissen Sache ins besondere bestehet, als z. E. im Garten, im Hause. Eine allgemeine Hypothec aber, welche alle Güther, sowohl die gegenwärtigen, als zukünftigen, unter sich begreiffet. Hierhin gehören also auch die Rechte, wie nicht weniger die Namen der Schuld männer. Es wird aber diese, um die Sicherheit der Schuld-Forderung zu verstärken, der besonderen Hypothec gemeinlich zugesellet. Wann jemand eines hypothecischen und Pfand-Rechts theilhaftig werden soll, so muß nothwendig deswegen mit dem Eigenthums-Herrn der Hypothec und des Pfandes ein ausgeführter Contract geschlossen werden (§. 5. 1.); und ist hierhin alles zu ziehen, was wir §. 1. überhaupt vorgestellt haben. Daher siehet man leicht, was ein Hypothec-Contract und ein Pfand-Contract sey.

*Contractus
hypotheca.
Contractus
pignoris.*

Anmerck. Die bürgerliche Rechte gedenscken zwar auch einer nothwendigen Verpfändung, welche den Regenten zum Urheber hat; indessen gründet sich solche doch ebenfalls auf einen Contract, vermöge wessen ein jeder ein Mit-Glied des Staats geworden ist.

§. 8.

§. 8.

Wann der Schuld-Mann nicht zu bestimmter Zeit befriediget wird, so ist er berechtigt, um sich aus dem Pfand oder Hypothek bezahlt zu machen, dasselbige zu verkaufen (§. 5.), den Überschuß aber muß er dem Schuldner zustellen; reicht nicht zu, so muß er das übrige darzu thun. Daher bezahlt der Eigenthums-Herr das Eigenthum in der Hypothek und dem Pfande, bis auf die Zeit, da der Schuld-mann sich daraus bezahlt zu machen befugt ist; und verkauft es alsdann der Schuld-mann in des Schuldners Namen. Ehe sich aber der Schuld-mann aus der Sache bezahlt gemacht hat, ist der Schuldner noch berechtigt, die Sache zu veräußern, jedoch nicht anders, als eine Sache, die dem Schuld-mann zur Hypothek oder zum Pfande bleibet (§. 7. 2.); ja es mag die Sache hingerathen, wohin sie will, so gehet allzeit dem Schuld-mann sein Recht, das ihm auf derselben haftet, mit, und kan er desselben wider seinen Willen nicht verlustig werden. Ist die Sache aber von dem Schuld-mann rechtmäßig verkauft, oder in Zahlung angenommen worden, so vermag der Schuldner dieselbe auch nicht mehr auszulösen.

Quando creditor pignus vel hypothecam distrahere possit.

Hyperocha debitoris est.

Debitor venditum pignus luere nequit.

§. 9.

Wann eine Sache verschiedenen verpfändet ist, so ist der erste in der Zeit auch der erste im Recht (§. 7. P. I. c. 3. §. 59.).

In re oppignorata prior tempore potior iura

§. 10.

§. 10.

*Contractus
antichreseos.*

Ein Pfand-Brauch-Contract ist ein ausgeführter Contract, vermöge dessen der Schuldmann, wegen des vorgestreckten Geldes, den Nießbrauch des Pfandes erhält. Dieser Nießbrauch des Pfandes ist also den Zinsen gleich zu achten, und an sich erlaubt. Schlägt aber der Werth des Nießbrauches in einen Wucher aus, so ist er an sich unerlaubt (c. 5. §. 48. 49). Ein gleiches gilt auch von dem Contract, vermöge dessen ausgemacht wird, daß, wann zur bestimmten Zeit die Zahlung ausbleiben sollte, das Pfand oder die Hypothek, welche sich höher als das Capital und Zinsen belauft, dem Schuldmann ganz verfallen seyn soll.

§. 11.

Pradium.

Ein liegend Gut ist eine jede unbewegliche Sache, welche wegen eines gewissen Genusses, den sie einem leistet, oder wegen eines Geldes werthen Gebrauchs, der wie ein Genuß in Erwägung zu ziehen ist, besessen wird. Wann der Gebrauch zur Viehzucht und zum Ackerbau gehört, so heißt es ein liegend Bauer-Gut; gehört es aber zur Wohnung, zur Handlung, und zu den Handthierungen, so nennt man es ein liegend Stadt-Gut. Nämlich dieser Unterscheid wird nicht genommen von dem Ort, wo das Gut liegt, sondern von dem Gebrauche, den es gewährt.

*Pradium
rusticum.*

*Pradium ur-
banum.*

§. 12.

§. 12.

Eine **Gerechtigkeit** ist dingliches Recht, *Servitus*, welches man in eines andern Sache hat, vermöge wessen der Eigenthums-Herr derselbigen, zum Nutzen des andern, etwas zu leiden oder nicht zu thun schuldig ist. Die Gerechtigkeit aber heißt, in Ansehung der Sache, die dem andern dienet, die **Dienstbarkeit**. Die Gerechtigkeit gehet also auf den Gebrauch der Sache, entweder lediglich, oder zugleich auch, auf den Genuß, und also auf den Nießbrauch.

§. 13.

Wann jemand eine Gerechtigkeit erlangen soll, so muß solches geschehen durch einen mit dem Eigenthums-Herrn derselben Sache errichteten ausgeführten Contract (§. 12. 1.). Und gilt hier alles, was wir §. 1. und 2. bestätigt haben. *Servitus non acquiritur nisi contractu consummato.*

§. 14.

Wann die Gerechtigkeit ein bejahendes dingliches Recht zum Grunde hat, so heißt sie eine **bejahende Gerechtigkeit**; gründet sie sich aber auf ein verneinendes Recht, so ist es eine **verneinende Gerechtigkeit**. Daher gilt hiervon, was wir §. 3. und 4. überhaupt erwiesen haben (§. 12.). *Servitus affirmativa & negativa.*

§. 15.

Eine **persönliche Gerechtigkeit** ist, allwo die fremde Sache einer gewissen Person den Nutzen gewährt, oder derselben dienet. Eine dingliche Gerechtigkeit aber, *Servitus personalis & realis.*

wo eine Sache der anderen, oder ein liegend Gut dem andern dienet. In dieser dinglichen Gerechtigkeit heist das liegende Gut, wovon dem andern der Nutzen angedeyet, das dienende liegend Gut. Das liegende Gut aber, dem es dienet, wird das herrschende liegend Gut genannt. Ist

Pradium serviens.

Pradium dominans.

Servitus urbana.

Serv. rustica.

das herrschende liegend Gut ein Stadtgut, so heist es eine Stadt-Gerechtigkeit; ist es ein Bauern-Gut, eine Bauern-Gerechtigkeit. Siehe STRUV. *Exerc. XIII.* §. 5. und *Jurispr. L. II. T. 3.*

§. 16.

Servitus perpetua & temporaria.

Eine beständige Gerechtigkeit ist, welche in alle Zeiten dauret; eine unbeständige aber, der eine gewisse Zeit ein Ziel setzet.

§. 17.

Dominus pradii serviens nihil in prajudicium servitutis constituta in suo facere potest.

Der Eigenthums-Herr soll in seiner dienenden Sache nichts vollbringen, welches der darauf haftenden Gerechtigkeit hinderlich und nachtheilich ist. Beweis: Dann vermöge derselben Gerechtigkeit hat der andere ein Recht (§. 12.). Man soll aber nichts vornehmen, was wider des andern Recht ist (P. I. c. 2. §. ...). Also ist obiges auffer Streit. Diesem stimmt WERNHER bey p. I. *Obs.* 499.

§. 18.

Quot dentur servitutum species.

Es giebt so viel Gattungen von Gerechtigkeiten, als Arten möglich sind, daß eine gewisse Person, oder sicherer Besitzer eines liegens

liegenden Guts, aus eines andern Sache oder liegendem Gut einen Gebrauch haben, oder einen Genuß ziehen kan (§. 12.).

Anmerck. Der Kayser zehlt in den *Inst.*

Tit. de Servit. sowohl die Stadt, als Bauern, Gerechtigkeiten auf, als dahin gehöret der Fußsteig, die Triebe, der Fahrweg, die Wasser-Schöpfung, die Triefft-Gerechtigkeit, das Tramm-Recht, das Trauff-Recht u. s. w. Man kan aber viel mehrere erdencken, als z. E. daß einer auf ein Stück Weges keine Mühle aufbauen darff. Was aber von diesen besondern Arten Rechtens sey, solches läßt sich leicht aus den allgemeinen Gründen beurtheilen. Daher wäre es überflüssig, wann wir uns dabey aufhalten wolten. Nur müssen wir noch etwas vom Nießbrauche mercken.

§. 19.

Der Nießbrauch ist eine persönliche ^{Ususfructus} Berechtigung, vermöge welcher der Eigenthums-Herr genöthiget ist, zu leiden, daß einem andern der Gebrauch und Genuß von seiner Sache zu Diensten stehe, jedoch mit unbeschädigter Substanz. Der den Nießbrauch hat, heißt der Benutzer. Der Ei- ^{Ususfructuarius} genthums-Herr bleibt also der Eigenschaff-ter (c. 1. §. 20.). Daher darff der Benutzer sich der Sache nicht anders bedienen,

M m

als

als wie sie ist; und darff keine Aenderung darinnen vornehmen, viel woeniger dieselbe verschlimmern.

§. 20.

*De Jure Usu-
fructuarii.*

Der Benutzer hat sich also aller Nutzbarkeiten, welche zur Nothdurfft, Bequemlichkeit und Vergnüglichkeit des menschlichen Lebens angewandt werden können, zu erfreuen, in so weit nur nicht die Substanz der Sache dadurch verlest wird (§. 19.). Die natürlichen sowohl als gearbeiteten Früchte fallen ihm anheim; alle Zinsen und Einkünfte aus den Häusern, Aeckern, Wiesen u. s. w. sind seine; er darff fischen und jagen in den Gegenden, die unter seiner Benutzung stehen; er darff aber keine Bergwercke anlegen, als wodurch der Substanz der Sache zu nahe getreten wird. Und aus eben demselben Grunde darff er auch die Sache mit keiner beständigen Dienstbarkeit beschweren (§. 19. 13. 2.). Der Eigenschaffter aber vermag beydes zu thun, in so weit den Rechte des Benutzers dadurch kein Nachtheil erwächst.

§. 21.

*Cujus sunt
curamoda
ejus etiam
sunt incom-
moda.*

In so weit dem Benutzer der Vortheil wächst, in so weit trifft ihn auch aller Schaden, und muß er auch in so weit vor die Unkosten stehen; in so weit aber die Sache, in Ansehung der Eigenschafft, einen Vortheil
oder

oder Schaden bekommt, in so weit gehet derselbe den Eigenschaffter an (§. 19. 20.).

§. 22.

Ein vollständiger Nießbrauch ist, wo: *Unusufructus*
bey sich gar keine Einschränkung befindet. *usus plenus*
Ein unvollständiger aber, wo der Nieß- *minus plenus.*
brauch sich nur auf etliche Händel erstrecket,
oder so überlassen ist, daß ein gewisser Ges
brauch oder Genuß davon ausgenommen ist.

§. 23.

Der Gebrauch ist eine persönliche Ges *Unusu.*
rechtigkeit, vermöge welcher jemand leiden
muß, daß ein anderer seiner Sache, sie
mag fruchtbringend, oder nicht fruchtbrin-
gend seyn, gebrauche, ohne dadurch etwas
in derselben, in Ansehung der Substanz,
zu zernichten. Es bedarff also der, der den
Gebrauch hat, sich von der Sache nur die
Nutzbarkeit anmassen, deren er selbst mit
den Seinigen zur Nothwendigkeit und Be-
quemlichkeit des Lebens bedarff, und ist
nicht befugt, einem andern hiervon etwas
abzutreten.

Das VII. Capitel.

Von dem nutzbaren Eigenthum überhaupt, und ins besondere von dem Erb = Zins = Rechte, dem Grund = Rechte, und dem Zins = Guts = Rechte.

§. 1.

*Dominium
utile.*

In Nutzbar = Eigenthum ist, wo der Nießbrauch ganz uneingeschräncket, das Eigenschaffts = Recht aber auf eine solche Art eingeschränckt ist, daß ein anderer in so weit daran Theil hat. Derjenige Theil des Eigenthums = Rechts aber, welcher durch die Einschränkung dem Nutzbar = Eigenthume abgegangen, und dem andern eigen geworden ist, trägt den Namen das Grund = Eigenthum. Der, welcher das Nutzbar = Eigenthum hat, wird der Nutzbar = Eigenthums = Herr, und der, welcher das Grund = Eigenthum hat, der Grund = Eigenthums = Herr betitult.

*Dominium
directum.*

*Dominus
utilis.
Dom. directus.*

§. 2.

1) Wann das Eigenthums = Recht eingeschräncket werden soll, so muß solches geschehen entweder in Ansehung des Rechts die Sache zu veräußern, oder in Ansehung des Rechts dieselbe zu verändern, oder in An

Ansehung beyder Rechte (c. 6. §. 6.).
 2) Wann das Eigenschafft: Recht eingeschräncket ist in Ansehung des Rechts die Sache zu veräußern, so vermag der Nutzbar: Eigenthums: Herr entweder die Sache vor sich gar nicht zu veräußern, oder doch nur unter einem gewissen Bedinge (§. 1.). 3) Siehet man aber leicht, daß das Recht die Sache zu verändern mit dem Rechte, dieselbe zu veräußern, nützlich durch die Einschränkung dem andern zu Theil werde; ohne dieses letztere aber würde er von jenem vergeblich einen Vortheil hoffen.

§. 3.

Es ist einzig und allein der Nutzbar: Eigenthums: Herr befugt, mit dem Gebrauch und Genuß der Sache, zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt, wosern nur das Recht des Grund: Eigenthums: Herrn nicht dadurch gekräncket wird. Über die Substanz der Sache aber hat er nicht allein zu sagen; sondern der Grund: Eigenthums: Herr ist berechtiget, nach seinem Theil seinen Willkühr mit darüber herrschen zu lassen. Unterfängt sich aber der Nutzbar: Eigenthums: Herr wider dieses sein Wissen und Willen dergleichen zu thun, so ist solches alles null und nichtig (§. 1. c. I. §. 20.).

De jure Domini utilis.

M m 3

§. 4.

§. 4.

*Cum domi-
nio utili
possidendi
iure cohaeret.*

Der Nutzbar, Eigenthums, Herr hat das Recht zur Besizung der Sache.
Beweis: Dann da derselbe allein den Nießbrauch hat (§. 1. 3.), so muß es ihm natürlich möglich seyn, desselben sich als des Seinigen zu bedienen. Daher muß er sie als seine Sache in seiner Gewalt haben (c. 1. §. 25.); und ihm mit eins das Recht zur Besizung gebühren (c. 1. §. 28. 30.).

§. 5.

*De modo
constituendi
dominium
utile ac di-
rectum.*

Wer das vollständige Eigenthum hat, der kan entweder das Nutzbar, Eigenthum einem andern überlassen, mit Zurückhaltung des Grund, Eigenthums, etweder vor sich, oder vor einen andern, und zwar unter welchem Bedinge es ihm beliebt. Oder er kan auf diese Art das Grund, Eigenthum einem andern zukommen lassen, und sich das Nutzbar, Eigenthum vorbehalten (§. 1. c. 1. §. 22. 29. 13.).

§. 6.

*Dominium
utile ac di-
rectum ac-
quiritur
contractu
consumato.*

Das Nutzbar, Eigenthum so wohl als das Grund, Eigenthum, wird von dem, der das vollständige Eigenthum hat, vermöge eines mit demselben geschlossenen ausgeführten Contracts erworben. Beweis: Dann das Nutzbars Eigenthum erhält in sich den Nießbrauch, und

und nimmt auch in etwas Theil an der Eigenschaft, der übrige Theil der Eigenschaft aber, macht das Grund-Eigenthum aus (§. 1.). Da nun dergleichen durch einen ausgeführten Contract erlangt werden (c. 6. §. 5.); und zwar von dem, der das vollständige Eigenthum hat (§. 5.); so ruhet die Wahrheit unsers Satzes auf bewährten Gründen.

Anmerck. Weil aber der Grund-Eigenthums-Herr nur einen Theil des Eigenschafts-Rechts hat, so kan er auch weiter nichts im Besiß haben, als den Theil des Eigenschafts-Rechts als einer uncorpörllichen Sache (c. 4. §. 8.). Die Besißung der Sache selbst gebührt dem Nutzbar-Eigenthums-Herrn (§. 4.), übrigens erhält man durch einen Vertrag zwar das Recht *Non vero* zum Nutzbar- oder Grund-Eigenthum; *pactione.* aber ein solches Eigenthum noch nicht selbst (c. 4. §. 9.). Man gehe um diesen Unterscheid ferner zu erwegen, in das 4. Capitel zum 8. und 9. §. zurück.

§. 7.

Wann das Nutzbar-Eigenthum jemanden so aufgetragen ist, daß es nach gewisser Ordnung auf sichere andere Personen fortgehen soll, so höret das Nutzbar-Eigenthum auf, so bald alle diese Personen aus *Dominium utile in alios certa lege transmittendum quando expiuret.*

M m 4

Dem

dem Wege sind. Wann aber das Nutzbar-
Eigenthum schlechterdings auf ewig erwor-
ben ist, so wird es nach gebührender Ord-
nung auf alle diejenige fortgewälzt, auf
welche ein Recht in der Sache kommen
kan, und höret nicht eher auf, bis derglei-
chen Personen nicht mehr vorhanden sind
(§. 6.); sind nun keine mehr zu finden, auf
die es fallen könnte, so muß allerdings dem
Grund- Eigenthums- Herrn dadurch, als
durch einen Heimfall (P. I. c. 3. §. 86.), das
vollständige Eigenthum wieder aufwachen.

*Finis em-
phyteusi, con-
solidationis
ope domini-
um plexum
reversit.*

§. 8.

*An domini-
um utile &
directum
usucapi ac
prescribi
possit.*

Das Nutzbar- Eigenthum so wohl als
das Grund- Eigenthum, ist nach dem Recht
der Natur der Verjährung und Ersizung
unterworfen (§. 1. c. 1. §. 23. P. I. c. 3. §. 16.
17. P. III. c. 1. §. 15.).

§. 9.

*Emphyteu-
sis.*

Das Erb- Zins- Recht ist ein Nutzbar-
Eigenthum, welches einem auf einer unbe-
weglichen Sache mit dem durch gewisse Be-
dingungen eingeschränkten Eigenschafts-
Rechte und der Bedingung zugestanden ist,
daß man jährlich einen gewissen Zins, um
den Grund- Eigenthums- Herrn wieder zu
erkennen, erlegen soll. Die Sache selbst
heißt das Erb- Zins- Gut; der Zins, der
davor entrichtet wird, der Erb- Zins;
der, von dem man das Erb- Zins- Recht
hat,

*Res emphy-
teutica.
Canon em-
phyteuticus.*

hat, der Erb = Zins = Herr; und der, dem *Dominus*
 das Erb = Zins = Recht zukommt, der Erb = *emphyteu-*
 Zins = Mann. *seos.*
Emphyteusa.

§. 10.

Das Erb = Zins = Recht wird vermöge ei- *Quomodo*
 nes ausgeführten Contracts von dem, der *emphyteusis*
 das vollständige Eigenthum hat, erworben *acquiratur.*
 (§. 8. 6.). Hieraus aber läßt sich ohne
 Schwürigkeit erkennen, was ein Erb = Zins = *Contr.*
 Contract sey. *emphy.*

§. 11.

Durch den Erb = Zins = Contract müssen von *De determi-*
 dem Erb = Zins = Herrn und Erb = Zins = *nando cano-*
 Manne die Zinse einhelliglich bestimmt *ne emphy-*
 werden. Es ist aber nicht nöthig, daß die *teusico.*
 Grösse derselben mit der Nutzbarkeit pro-
 portional sey (§. 10. 9. 1.). Indessen gehet
 es doch an, daß der Werth derselben mit
 dem Erb = Zins in gleicher Waage stehe. Es
 muß also der Erb = Zins abgetragen werden,
 wann gleich der Erb = Zins = Mann gar
 keinen Nutzen eingezogen hat. CARPZ. I.
 Resp. 91.

§. 12.

Wann der Werth der Nutzbarkeit *In casu du-*
 mit dem zu errichtenden Zins ein Gleich- *bio presum-*
 gewicht hat, und es steckt im Zweifel, *tio militat*
 nach was vor einem Contract das Gut *pro locatio-*
 mit einer Zins = Erlegung belästiget sey, *ne condu-*
ctions.

M m 5

so

so kämpfft die Muthmassung vor dem Mieth-Contract. Beweis: Dann da die allgemeine Reguln des Erb-Zinß-Contracts keine Gleichheit fordern (§. 11.); so ist die Gleichheit nicht das ordentliche oder Ordnungsmäßige (P. I. c. 5. §. 8.), gleichwie bey dem Mieth-Contract (c. 5. §. 4. c. 3. §. 84.). Im zweifelhaften Fall aber, wird stets das ordentliche gemuthmasset (P. I. c. 5. §. 9.); also kan hier auch nichts anders, als ein Mieth-Contract gemuthmasset werden.

§. 13.

Was §. 7. bestätiget ist, das gilt auch von dem Erb-Zinß-Rechte (§. 9.).

§. 14.

De alienatione emphyteusos.

Wann der Erb-Zinß-Mann das Erb-Zinß-Recht veräußert, so ist er gehalten, dem Erb-Zinß-Herrn Nachricht davon zu geben. Und zwar vorher, wann die Veräußerung ohne dieses Einwilligung unkräftig ist, oder demselben der Vorzug gebühret; oder doch nachgehends, wann diese letzte beyde Stücke nicht im Wege stehen. Beweis: Dann der Erb-Zinß-Herr muß seinen Erb-Zinß-Mann wissen (§. 9.). Im zweyten Fall ist die Sache vor sich klar, und wegen des Vorzugs bekräftiget es der 36. §. des 5. Capitel. Das letzte aber wird durch das erste bestätiget.

§. 15.

§. 15.

Das Grund-Recht ist ein Recht auf seine Unkosten, auf eines andern Boden ein Gebäude zu haben. Derjenige, dessen der Boden ist, heißt der Grund-Herr. Der aber, der das Recht hat, auf demselbigen Gebäude zu haben, führt den Namen der Bodenzins-Mann. Wann also auf dem Boden kein Gebäude anzutreffen ist, so ist der Bodenzins-Mann befugt, auf denselben ein Gebäude aufzuführen zu lassen. Ist der Boden aber schon bebauet, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß der Eigenthums-Herr das Grund-Recht dem andern aufträgt, mit Beybehaltung des Eigenthums des Bodens selbst. Solchergestalt bekommt dieser nur den Gebrauch des Bodens.

ius superficiei.

§. 16.

Es wird das Grund-Recht durch einen ausgeführten Contract von dem Eigenthums-Herrn des Bodens dem andern überlassen. Beweis: Dann das Grund-Recht ist ein dingliches Recht in des andern Sache (§. 15. c. 3. §. 7. c. 6. §. 5.). Als woraus man leicht erkennt, was ein Grund-Rechts Contract

ius superficiei acquiritur contractu consumato.

Contractus superficarius.

§. 17.

§. 17.

Solarium.

Der Eigenthums = Herr kan aber dem andern das Grund = Recht umsonst überlassen, oder vor einen jährlichen Zins, welcher alsdann der Grund = Zins heisset.

§. 18.

Fus censiticum.

*Bonum censiticum.
Dominus census.
Censualis.*

Das Zins = Recht ist ein Recht aus eines andern Sache jährlich gewisse Einkünfte einzunehmen. Die unbewegliche Sache, welche mit dem Zins = Rechte besweret ist, wird das Zins = Gut genannt. Der, welcher das Zins = Recht hat, heisset der Zins = Herr. Der Besitzer des Zins = Guts aber der Zins = Mann. Das Zins = Recht ist demnach ein dingliches Recht in des andern Sache, und wird solchergestalt allein von dem Eigenthums = Herrn, vermöge eines ausgeführten Contracts erlangt (c. 6. §. 1.).

Das VIII. Capitel.

Von dem Lehen = Rechte.

§. 1.

*Fus feudale
etsi Germanis
a multis
retro seculis
proprium,
sub juris*

Die Lehn = Rechte sind vornemlich bey den Teutschen stets und von Alters her schon im Schwange gewesen. Nichts desto weniger stellen sich dieselbe doch auch unserm Rechte der Natur dar,

dar, um von demselben gerechtfertiget zu werden. Und was Wunder! dann die Lehn-Rechte sind möglich gewesen, ehe die Teutschen waren. Es ist aber keine Handlung aussündig zu machen, von welcher das Recht der Natur nicht sagte, ob sie recht oder unrecht, ob sie billich oder unbillich, ob sie gut oder böse sey.

§. 2.

Die Treue ist eine Hirtigkeit, alle zulangliche Pflichten, absonderlich die, wodurch des andern Nutzen befördert, und dessen Schaden abgewandt wird, nebst allen dem, was sonst ins besondere ausgemacht ist, zu leisten. Der Besitzer der Treue heißt getreu.

§. 3.

Das Lehn ist ein Nutzbar-Eigenthum, welches der Eigenthums-Herr in seiner Sache einem andern eingeräumt hat, mit dem Beding einer gegen einander zu hegenden einmüthigen Treu. Die Sache, welche zum Lehn dargegeben ist, trägt den Namen ein Lehn-Gut. Der, welcher das Nutzbar-Eigenthum über Lehn-Gut hat, wird der Lehn-Mann; der aber, dem das Grundeigenthum zukommt, der Lehn-Herr genannt (c. 7. §. 1.). Das Gut, worüber man das vollständige Eigenthum hat, wird in Entgegensetzung des Lehn-Guts ein Allodial Gut genannt.

§. 4.

§. 4.

*Feudum con-
stituitur
contractu
consumato
non vero
pactione.*

Es kan keinem ein Lehn aufgetragen werden, als von dem, der das vollständige Eigenthum hat, und zwar vermöge eines ausgeführten Contracts. Durch einen blossen Vertrag erlangt einer nur das Recht zum Lehn, aber keinesweges das Lehn selbst. Beweis: Dann das Lehn ist ein Nutzbar-Eigenthum (§. 3.); ein Nutzbar-Eigenthum aber wird nur durch einen ausgeführten Contract von dem, der das vollständige Eigenthum hat, erhalten, vermöge eines Vertrages aber weiter nichts, als ein Recht zu demselbigen (c. 7. §. 6.). Also mag auch das Lehn anders nicht erworben werden.

§. 5.

*Contractus
feudalis.*

Ein Lehn-Contract ist derjenige ausgeführte Contract, wodurch ein Lehn gestiftet und erworben wird. Aus dem Lehn-Contract müssen also eigentlich die Verbindlichkeiten und Rechte, sowohl des Lehn-Mannes, als auch des Lehn-Herrn, beurtheilet werden. Solcherge- stalt muß auch durch denselben ausgemacht werden, wie weit das Eigenschafts-Recht eingeschräncket sey (§. 3. c. 7. §. 1.).

§. 6.

*Substantia-
lin feudi.*

Die allgemeinen Bestimmungen des Lehns sind die wesentliche Bestimmungen, welche uns das Lehn als Lehn, oder das Lehn überhaupt betrachtet, vor Augen legen. Diese

Diese sind also nothwendig und unveränderlich (P. I. c. 2. §. 4. c. 33. §. 6.). Daher kan kein einziges Lehn ohne dieselben seyn und begriffen werden. Sie bestehen aber, in Ansehung des Lehn-Mannes, in dem Nutzbar-Eigenthum, welches derselbe über das Lehn-Gut hat, und der dem Lehn-Herrn zu leistenden Treue; und in Ansehung des Lehn-Herrn in dem Grund-Eigenthum und der dem Lehn-Manne zu beweisenden Treue (§. 3.).

§. 7.

Die natürlichen Bestimmungen des Lehns sind die wesentliche Bestimmungen, *Naturalia feudi.* welche den Unterscheid schätzen unter den Arten des Lehns, und wie solches insgesam durch die Kraft des Gesetzes, oder durch die Sitten, eingeführet ist. Dahin gehöret z. E. daß der Lehmann schwören muß, dem Lehn-Herrn treu und hold zu seyn.

§. 8.

Die beliebigen Bestimmungen sind die unwesentliche Bestimmungen, welche die Unterschiede der Arten ausmachen, welche unter den Arten des Lehns, die von der Kraft des Gesetzes und durch die Gewohnheiten in allgemein angenommenen Art unterschieden sind, befinden. Z. E. daß der Lehmann besondere als sonst gewöhnliche Pflichten leisten muß. In den bürgerlichen Gesetzen kommt oft der Unterscheid der allgemeinen, natürlichen und beliebigen Bestimmungen

mungen vor. Hier erklären wir ihn nur, sonst können wir ihn im Rechte der Natur entbehren.

§. 9.

*De jure Do-
mini feudi
& Vasalli.*

Der Lehn-Herr hat einen Theil des Eigenschafts-Rechts (§. 3. c. 7. §. 1.), und kan, in Ansehung dieses Theils, mit der Substanz des Lehn-Guts nach seinem Belieben umgehen. Erküht sich aber der Lehn-Mann, ohne Vorwissen oder wider den Willen des Lehn-Herrn, in Ansehung der Substanz, etwas vorzunehmen, und also weiter zu gehen, als es sein Theil, den er an der Eigenschaft hat, erduldet, so ist solches null und und nichtig. Der Lehnmann aber ist berechtiget, mit dem Gebrauch und Genuß des Lehn-Guts zu schalten und zu walten, wie es ihm gefällt, wosfern nur dadurch das Recht des Lehn-Herrn keine Gefahr leidet. Beweis: Dann der Lehn-Herr hat das Grund-Eigenthum, der Lehn-Mann aber das Nutzbar-Eigenthum (§. 3.). Daher ist unser Satz auffer Streit (c. 7. §. 3.).

§. 10.

*Quod ulte-
rius evolvi-
tur.*

Der Lehn-Mann erhält mit dem Nutzbar-Eigenthum zugleich das Recht zur Besizung des Lehn-Guts (§. 3. c. 7. §. 4.). Und dannenhero, so bald nur der Lehn-Contract geschlossen und ausgeführt ist (§. 5.). Und ist alsdann nach dem Rechte der Natur der Eigenthums-Herr verbunden,

den, dem Lehn-Mann das Lehn-Gut gleich zu übergeben. Ja der Lehn-Mann ist befugt, alsobald die Besitzung zu ergreifen (c. 3. §. 4.), wann nichts anders ausdrücklich ausgemacht ist; welches aber gesehen kan, wie wir unten §. 22. sehen werden.

§. 11.

Wer das vollständige Eigenthum hat, der kan entweder die Sache einem andern, als einem Lehn-Mann auftragen, und sich, oder einen andern, zum Lehn-Herrn machen, und zwar unter was vor Bedingungen es ihm beliebt; oder er kan, unter welchem Bedinge es ihm gefällig ist, den andern zum Lehn-Herrn; und sich zum Lehn-Mann, machen (§. 3. c. 7. §. 5.).

Fundamentum feudis dari & oblati.

§. 12.

Wann der, der das vollständige Eigenthum hat in seiner Sache dem andern ein Lehn stiftet, so heißt solches ein gegebenes Lehn; wann aber dem, der die Sache hergibt, dieselbe zum Lehn wird, so heißt es ein gebotenes Lehn. Wer also das vollständige Eigenthum hat, der kan in seiner Sache ein gegebenes oder angebotenes Lehn stiften (§. 11.); und hängt von seinem Willkühr ab, was vor Bedingungen den allgemeinen noch beigefügt werden sollen (§. 11. 6.); welche daher in dem Lehn-Contracte festellet werden müssen (§. 5.); damit

Feudum datum.
Feudum oblatum.

N n man

man aus demselben die Rechte und Pflichten des Lehn-Manns sowohl, als des Lehn-Herrn, ermessen könne (cit.).

§. 13.

*De feudo
constituen-
do.*

Weil der, der ein Lehn stiftet, demselbigen nach seinem Wohlgefallen Bedingungen anhangen kan (§. 11.), so kan 1) das Lehn auf eine gewisse Zeit, und zwar entweder auf lebenslang, oder auf bestimmte Jahre, oder auf ewig, und zwar wiederum entweder schlechterdings, oder mit gewissen Einschränkungen, auf gewisse benannte Personen, auf welche es fortgehen soll, gegeben werden. Solchergestalt kan es vor das männliche Geschlecht allein, oder vor das weibliche allein, oder vor beyde zugleich, gestiftet werden. Und so kan es auch entweder nur allein vor die absteigende Linie, oder auch vor die Bluts-Freunde in der Seiten-Linie, überlassen werden. 2) Kan, nach dem Recht der Natur, das Lehn wiederrufflich, oder unwiederrufflich, gestiftet werden; und zwar, wann es wiederrufflich geschiehet, so kan solches geschehen, entweder schlechterdings, oder unter gewissen Bedingungen. 3) Kan es nach dem Recht der Natur so gestiftet werden, daß der Lehmann gewisse Dienste, als z. E. Kriegs-Dienste, leisten, oder einem Dritten eine auf die Dauer gehende Leistung schuldig seyn soll; ja auch so, daß der Lehn-Herr dem

dem Lehn-Mann eines oder anderes zu leisten verpflichtet sey.

§. 14.

Wann jemand mit einem Lehn dergestalt *Quando feudum miscetur cum emphyteusi.* belehnt wird, daß ein gewisser Erb-Zins erlegt werde, so wird das Lehn mit dem Erb-Zins-Rechte vermischt (§. 3. c. 7. §. 9.).

§. 15.

Ein Zins-Lehn ist, wo der Lehn-Mann *Feudum censuale.* statt der Dienste jährlich einen gewissen Zins abtragen muß.

§. 16.

Lehn-Dienste sind, die der Lehn-Mann dem Lehn-Herrn, vermöge des Lehn-Contracts, zu leisten verbunden ist. Sind diese insbesondere in Ansehung des Krieges zu thun, so heißen es Ritter-Dienste. *Servitia feudalia.*

§. 17.

Wann der Lehn-Mann dem Lehn-Herrn gegen jederman Dienste zu leisten schuldig ist, so wird solches ein vollständiges Dienst-Lehn genannt; wann aber einige davon ausgenommen werden, gegen welche er dieselbe zu leisten nicht gehalten seyn soll, so heißt dasselbe ein unvollständiges Dienst-Lehn. *Feudum obligium.* *Feudum non obligium.*

§. 18.

Ein Frey-Lehn ist, wo der Lehn-Mann dem Lehn-Herrn gar keine Dienste zu leisten schuldig ist. *Feudum francum.*

N n 2

§. 19.

§. 19.

Feudum ma-
sculinum,
femininum
& mixtum.

Ein männliches Lehn ist, welches ein-
zig und allein vor die Männer; ein weib-
liches Lehn, welches allein vor die Weib-
er; und ein vermishtes Lehn, welches
vor beydes Geschlechte gegeben ist. Sonst
nennt man ein männliches Lehn, welches
zu erst vom Manne; ein weibliches, das
vom Weibe; und ein vermishtes, das
zu erst von beyden zugleich erworben ist.
Siehe STRYCKII *Jus Feud.*

§. 20.

Feudum an-
tiquum.

Feudum no-
vum.

Feudum em-
ptum.

Ein alte Lehn ist, welches, vermöge des
Lehn-Contracts, von einem andern auf den
Lehn-Mann gefallen ist; ein neu Lehn
aber, welches der Lehn-Mann zu erst erlangt
hat; und ins besondere ein gekaufftes
Lehn, wann er vor einen gewissen Preis,
vermittelst eines Kauff-Contracts, desselben
theilhaftig geworden ist.

§. 21.

Feudum pi-
gnoratium

Ein Pfand-Lehn ist, wo der Eigen-
thums-Herr vor das geborgte Geld, statt
des Pfandes, dem andern ein Lehn in seiner
Sache einräumet. Beym Pfand-Lehne
versezt also der Eigenthums-Herr das nutz-
bare Eigenthum.

§. 22.

Nach dem Rechte der Natur gehet
es an, daß das Lehn so gestiftet werde,
daß

daß es nicht eher als ein erlangtes Lehn betrachtet werden soll, bis daß das Lehn-Gut werde übergeben seyn. Beweis: Dann dieß ist eine Bedingung, auf welche die Gültigkeit des Lehn-Contractes aufgehoben wird; der aber, der das Lehn stiftet, kan dem Lehne nach seinem Belieben allerhand Bedingungen anhangen (§. 11.); und also auch die oberwehnte Bedingung.

§. 33.

Die Übergebung des Lehn-Guts heißt die *Investitura* Lehn-Empfängniß; diese ist also nur nöthig, wann sie im Lehn-Contracte vorbehalten ist (§. 22.); sonst aber ist nach dem Rechte der Natur das Lehn gleich als ein gültiges Lehn erworben, so bald man den Lehn-Contract zu Stande gebracht hat (§. 10.). So erkennen wir auch, daß es nach dem Rechte der Natur nicht zur Gültigkeit des Lehns erfordert werde, daß der Lehn-Mann eyndlich verspreche, dem Lehn-Herrn treu und hold zu seyn (P. II. c. 4. §. 30.). Liegt aber dem Lehn-Herrn daran, daß er davon mehr versichert werde, so kan er es erlaubter Weise fordern (cit. §. 28.), und sich solches im Contracte, wie die Übergebung (§. 22.), vorbehalten; da dann die eyndliche Versprechung zur Gültigkeit ebenfalls nöthig ist.

*nomine quid
insigniat jus
feudale.*

§. 24.

*Breve testamen-
tum s. littera
investitura.*

Wann der Lehn-Contract aufgezeichnet und in eine Schrift gebracht ist, so heißt ein solcher Brief ein Lehn-Brief. Der Lehn-Brief gehöret also nach dem Rechte der Natur nicht nothwendig zur Gültigkeit des Lehn-Contractes; indessen ist es doch um allen Zweiffeln und Streitigkeiten vorzubeugen, und zu beweisen, was vor besondere Bestimmungen den allgemeinen zum Gesetz sind, dem Rechte der Natur gemäß, daß solcher schriftlich entworfen, und solchergestalt ein Lehn-Brief aufgesetzt werde. Ist es aber ausdrücklich beyderseits beliebt worden, daß das Lehn nicht gültig, oder dasselbe so lange verfallen seyn soll, als kein Lehn-Brief aufgewiesen werden kan, so gehört allerdings der Lehn-Brief auch zur Gültigkeit des Lehn-Contractes (§. 5. c. 4. §. 8. c. 3. §. 34.).

§. 25.

*De restri-
ctione pro-
prietatis in
feydo.*

Es muß im Lehn-Contracte ausgemacht werden 1) ob der Lehn-Mann berechtiget seyn soll eine Veränderung im Grund und Boden des Lehn-Guts anzustellen, und wann solches ihm zugestanden ist, wie weit solches Recht gehe. Und 2) ob der Lehn-Mann ein Recht haben soll, das Lehn zu veräußern, und wann er hierzu befugt seyn soll, und mit was vor einem Bedinge ihm solches

ches zugelassen sey, nemlich, ob es ohne Vorwissen des Lehn-Herrn, oder anderer Personen geschehen dürffe, oder nicht (§. 5. c. 6. §. 6.).

§. 26.

Wann die Gewalt des Lehn-Mannes dergestalt eingeschräncket ist, daß er das Lehn nicht veräußern soll, so ist die Veräußerung ungültig, es sey dann, daß die Einwilligung des Lehn-Herrn hinzukommt. Ist ihm aber die Veräußerung erlaubt, jedoch nicht anders, als mit Gutbefinden des Lehn-Herrn, oder derer, auf welche es sonst in gewisser Ordnung nach dem Tode des Lehn-Mannes fallen müste, oder mit beyder Bewilligung zugleich, so kan die Veräußerung nicht anders, als durch dieser Einwilligung zur Gültigkeit gedenhen.

De alienatione feudi.

§. 27.

Es kan niemahls ein Lehn anders veräußert, oder auf andere fortgebracht werden, als unter den Bedingungen, unter welchen es anfänglich vermöge des Lehn-Contracts gestiftet ist. Es kan aber bey der Veräußerung ein neuer Beding hinzugefügt werden, wofern derselbe nur dem erstern nicht gerade widerspricht. Beweis: Dann das Lehn ist ein nutzbar Eigenthum (§. 3.); und also in Recht in des andern Sache (c. 7. §. 1.

Qua lege feudum transmitti vel alienari possit.

R n 4 — c. 3.

c. 3. §. 7.). Daher ist obiges ausser Streit
(c. 6. §. 2.).

§. 28.

*De quo ul-
terius disse-
ritur.*

Wann derothalben einer mit einem Lehne auf eine gewisse Zeit, oder auf die Zeit seines Lebens belehnet ist, und die bestimmte Zeit, oder die Lebenszeit ist abgelaufen, so verliert der neue Lehn-Mann, der durch die Veräußerung dessen war theilhaftig geworden, sein Lehn (§. 27.). Ja überhaupt kan ein Lehn nicht anders veräußert werden, als ein solches, wie es gestiftet ist (cit.). Dahero kan das Zins-Lehn nicht anders, als ein Zins-Lehn, ein vollständiges Dienst-Lehn als ein vollständiges, ein unvollständiges aber als ein unvollständiges, ein Freylehn als ein Freylehn, ein männliches Lehn als ein männliches, ein weibliches als ein weibliches u. s. w. veräußert werden.

§. 29.

*Feudum in
alios certa
lege trans-
mittendum
quando ex-
tinguatur.*

1) Wann jemanden ein Lehn dergestalt aufgetragen ist, daß es in einer bestimmten Ordnung auf gewisse Personen fortrücken soll, so höret es nicht eher auf, bis alle diese Personen aus dem Wege sind. 2) Wann aber das Lehn schlechterdings auf ewig erworben ist, so rollt es nach gehöriger Ordnung auf alle diejenige fort, auf welche ein Recht in einer Sache kommen kan, und er-
reicht

reicht nicht eher vor sich seine Endschafft, bis daß dergleichen nirgends mehr anzutreffen sind. Sind nun keine mehr zu finden, auf die es fortgehen könnte; so wacht 3) durch einen Heimfall dem Lehn-Herrn sein vollständiges Eigenthum wieder auf. Beweis: Dann das Lehn ist ein nutzbar Eigenthum (§. 3.). Von diesem aber gilt, was oben erwehnt ist (c. 7. §. 7.). Also ruhen obige Sätzen auf erwähnten Gründen.

§. 30.

Der Lehn-Herr ist befugt sein Grund-Eigenthum ohne Vorwissen des Lehn-Manns zu veräußern (§. 3. c. 7. §. I. c. I. §. 53. I.). Ist er aber durch eine einmüthige Einwilligung mit dem Lehn-Mann anders worden, so darff er solches nicht thun (§. 70. 71. 73.). Thut er es aber doch, ist solches ungültig, und braucht der Lehn-Mann den andern nicht vor seinen Lehn-Herrn zu erkennen.

De alienatione domini directi.

§. 31.

Wenn das Lehn vom Lehn-Manne verliert, oder vermöge des Lehn-Contractus auf einen andern fortgewelzset, oder ein neuer Lehn-Herr kommt, muß der Lehn-Contract mit dem alten Lehn-Mann, oder dem neuen Lehn-Herrn erneuret werden. Beweis: Man - Dann

De renovatione contractus feudalis.

Dann es kan kein Lehn anders veräußert werden, oder auf einen andern fortgehen, als so, wie es durch den Lehn-Contract anfänglich gestiftet ist (§. 27.). Also muß sich der neue Lehn-Mann dem Lehn-Herrn und dieser jenem verbinden, treu und hold zu seyn (§. 3.). Und zu dem, was ins besondere ausgemacht ist (§. 5.). Und so auch, wann der Lehn-Mann einen neuen Lehn-Herrn bekommt (§. 3. 5.). Derohalben muß eine Erneuerung des Lehn-Contracts vorgenommen werden (c. 3. §. 76.),

§. 32.

Daher vermag so wohl der Lehn-Herr den neuen Lehn-Mann, als auch der neue Lehn-Mann den Lehn-Herrn im Fall der Widerspänstigkeit, zur Erneuerung des Lehn-Contracts zu zwingen (§. 31. P. I. c. 2. §. 95. P. III. c. 3. §. 71. 21. P. I. c. 3. §. 13. 11.),

§. 33.

*Quod in re-
novamine
contractus
feudalis ni-
hil immuta-
re liceat.*

Der Lehn-Herr ist nicht berechtiget bey der Erneuerung des Lehn-Contracts nach seinem Wohlgefallen in demselbigen eine Veränderung anzustellen. Beweis: Dann das Lehn kommt so auf den neuen Lehn-Mann, wie es der alte hatte (§. 27.). Und hat derselbe also vermöge des Lehn-Contracts, eben dieselbe Rechte (§. 5.). Derowegen, da keiner etwas gegen das Recht eines andern unterfangen soll (P. I. c. 2. §. 107.).

§. 107.). So darff auch der Lehn-Herr nach seinem Willführ in dem Lehn-Contracte nichts ändern.

§. 34.

Es ist dem Rechte der Natur nicht gemäß, daß, wofern der Lehn-Mann keinen Contract zu verneuern verabsäumet, derselbe sein Lehn verliehre. Ist solches aber ausdrücklich im Lehn-Contracte ausgemacht worden, so ist solches allerdings Rechtens. Beweis: Dann das Recht, so der Lehn-Mann vermöge des Lehn-Contracts hat, kan ihm wider seinen Willen nicht genommen werden (P. I. c. 3. §. 59.). Und hat der Lehn-Herr zwar ein Recht ihn zur Erneuerung des Lehn-Contracts zu zwingen, wann er sich hierin widersetzt (§. 32.). Aber dadurch kan das Lehn dem Lehn-Mann nicht zu Grunde gehen. Daher ist das erste auffer Zweifel, das zweyte erhellet aus dem 73. §. des 3. Cap.

An & quando feudo non renovato feudum amittatur.

§. 35.

Lehn-Geld ist ein beliebiges Stück Geld, das der neue Lehn-Mann vor die Erneuerung des Lehn-Contracts giebt. Ob aber, wann und wie viel Lehn-Geld zu geben seye, solches muß in dem Lehn-Contract ausgemacht werden (§. 5.). Als nach welcher Richtschnur dasselbe hernach allemahl bey den neuen Lehn-Männern, oder denen

Landemium.

denen neuen Lehn - Herrn zu ermeffen ist. Schweigt der Lehn - Contract ganz davon still, so hat auch der Lehn - Herr kein zulängliches Recht dasselbe zu fordern.

§. 36.

*officium
feudale.*

*Nexus feu-
dalis.*

Eine Lehn - Pflicht ist, welche aus dem Lehn - Contracte entspringt. Durch die Lehns - Pflichten, welche der Lehn - Herr und Lehns - Mann einander zu erweisen gehalten sind, entstehet die Lehn - Verknüpfung. Wann demnach der Lehn - Contract aufhöret, so fallen die Lehn - Pflichten mit hinweg; als welche aus dem Lehn - Contracte zu beurtheilen sind (§. 5.).

§. 37.

*Omne officium
feudale
efficax est.*

Die Lehn - Pflichten sind zulängliche Pflichten, und gehören in das äußerliche Gerichte. Beweis; Dann dieselbe nehmen ihren Ursprung aus dem Lehn - Contracte (§. 36.) und aus einem Rechts - Handel (§. 5. c. 4. §. 8.); als der lauter zulängliche Rechte gebiehet (c. 3. §. 21.); welche nothwendig zulängliche Verbindlichkeiten voraus setzen (P. I. c. 3. §. 13.). Die zulänglichen Verbindlichkeiten aber verstatten dem, dem man verbunden ist, ein Zwang - Recht (cit.); und erzeugen also zulängliche Pflichten (P. I. c. 3. §. 37.); als welche in das äußerliche Gerichte gehören (cit.). Daher ist obiger Satz außer Streit.

§. 38.

§. 38.

Ein Lehn-Bruch ist eine jede Handlung, die der Lehn-Pflicht zuwider lauft. Der Lehn-Bruch ist also eine zulängliche Beleidigung (§. 37. P. I. c. 3. §. 37.). Es muß aber aus dem Lehn-Contract beurtheilt werden, wann der Lehn-Herr und wann der Lehn-Mann sich eines Lehn-Bruches huldig mache (§. 36.).

Felonia nomine in iure f. quid veniat. Felonia est lasio efficac.

§. 39.

1) Die Treue, welche der Lehn-Mann dem Lehn-Herrn, und dieser jenem schuldig ist, ist eine Lehn-Pflicht (§. 3. 5. 36.). Es hat aber 2) der, dem die Treue zu leisten ist, ein Recht, die Widerspänstigkeit dessen, der ihm die Pflicht nicht leisten will, durch das Zwang-Recht zu brechen, und denselben zu seiner Schuldigkeit anzutreiben (P. I. c. 3. §. 37.). Ja 3) wer etwas gegen die ausgemachte Treue vornimmt, der begeht einen Lehn-Bruch (§. 38.).

De fidelitate Vasalli & Domini feodali.

§. 40.

1) Alle Leistungen und Dienste, ins besondere die Ritter-Dienste in einem rechtmäßigen Kriege, die der Lehn-Mann dem Lehn-Herrn, und alle Leistungen, die die dem jenem vermöge des Lehn-Contracts huldig ist, sind Lehn-Pflichten (§. 36.). Solchergestalt aber sind dieselbe zulängliche

De prestationibus & seruitiis feudatilibus.

liche Pflichten, und gehören ins äusserliche Gerichte (§. 37.). 3) Ja eine jede Handlung, die demselben zuwider, ist als ein Lehn = Bruch anzumercken (§. 38.).

§. 41.

1) Es gehet an, daß sich der Lehn = Herr im Lehn = Contracte verbindlich mache, dem Lehn = Mann Schutz zu geben (§. 3. 5. 11.). 2) Der im Lehn = Contracte dem Lehn = Manne versprochene Schutz, ist also eine Lehns = Pflicht (§. 36.). 3) Versagt der Lehn = Herr dem Lehn = Mann den versprochenen Schutz, so macht er sich eines Lehn = Bruchs schuldig (§. 38.).

§. 42.

Quando Felonia reatum contrahat Vasallus.

Wann der Lehn = Mann des Lehn = Herrn Nutzen nicht befördern, oder seinen Schaden zurück halten will, da er doch solches zu thun vermogte, oder derselbe wohl gar selbst auf dessen Schaden und Unglückseligkeit abzielet, er mag dergleichen selbst unternemen, oder andere darzu anhezen, so macht er sich eines Lehn = Bruchs schuldig (§. 39. N. 3. §. 2.).

§. 43.

Felonia Vasalli non nocet successori.

Mann siehet aber leicht, daß der Lehns = Bruch einer Person, denen übrigen, welche ein Recht zu demselben Lehn haben, nicht nachtheilig seyn könne.

§. 44.

§. 44.

Man kan auch im Lehn-Contracte ausmachen, daß, wosern der Lehn-Mann dasjenige nicht leisten sollte, was seine Pflicht von ihm begehrt, dem Lehn-Herrn das vollständige Eigenthum heimfallen solle; oder wosern der Lehn-Herr seine Pflicht in die Schanze schlagen sollte, daß der Lehn-Mann das vollständige Eigenthum über das Lehn-Gut erlangen solle (§. 11.).

Quando cessante prestatione debita, feudum extinguatur.

§. 45.

Eine jede Sache, die durch den Gebrauch verthan wird, ist an sich zum Lehne unbesquem; eine Sache aber, die durch den Gebrauch nicht verthan wird, sie mag eine bewegliche oder unbewegliche, körperliche oder unkörperliche Sache seyn, ist eigentlich zum Lehne allein geschickt (§. 3. c. 6. §. 6.).

Quanam res ad infendum apta, quam non.

§. 46.

Ein uneigentliches Lehn ist, welches in einer Sache gestiftet wird, die vor sich zum Lehne nicht aufgelegt ist, sondern die durch die Kunst zum Lehn bequem gemacht wird.

Quasi feudum.

§. 47.

Ein Geld-Lehn ist, welches im Gelde gestiftet ist. Das Geld-Lehn ist also ein uneigentliches Lehn (§. 46.).

Feudum pecunia.

§. 48.

Ein Soldaten-Lehn ist, wodurch jemanden aus Gnaden jährlich ein gewisses Geld, oder Wein, oder Früchte, die die Gelder

Feudum Soldata in jure feudali quid nuncupetur.

Gelder einlieffern, gegeben werden. Das Soldaten-Lehn bestehet also eigentlich in dem Rechte, aus einer uncörperlichen Sache, sährlich Geld, Wein oder Früchte, ja überhaupt Sachen, die durch den Gebrauch verthan werden, einzunehmen (§. 45.); und erstrecket sich dasselbe nicht weiter, als über die Person des Lehn-Herrn, und die Person dessen, an welcher der Lehn-Herr die Gnade erweisen wollen.

§. 49.

Fundamentum subfeudum.

Der, welcher das Nutzbar-Eigenthum in einer Sache hat, kan dieselbe Sache ein nem andern zum Lehne geben, jedoch nur so, daß er das Recht des Grund-Eigenthums Herrn nicht verlege (§. 3. c. 7. §. 1. P. I. c. 3. §. 107.). Daher vermag man auch die Erbs Zins-Güter sowohl, als die Lehn-Güter, ein nem andern zum Lehne zu geben (§. 3. c. 7. §. 9.).

§. 50.

Subfeudum.

Subvasallus.

Ein **Uffter-Lehn** ist ein Lehn, welches man einem andern in einem Lehn-Gute stiftet; der es hat, heist ein **Uffter-Lehnmanne**. Es kan demnach keiner, als der Lehn-Mann, ein Uffter-Lehn stiftten; und bleibt derselbe vor wie nach eben derselbe Lehn-Mann seines Lehn-Herrn. Ja es kan der Lehn-Mann mit dem Uffter-Lehn-Mann nichts ausmachen, welches dem Rechte des Lehn-Herrn zuwider lieffe (§. 49.). Daher vermag ein Lehn-Mann, ohne Einwilligung seines

seines Lehn-Herrn, sich einen andern zum
 Affter-Lehn-Mann zu machen, wosern nicht
 ausdrücklich das Gegentheil ausgemacht ist.

§. 51.

Das Affter-Lehn wird von dem Lehn-
 Mann, vermöge eines mit dem Affter-Lehn-
 Mann geschlossenen ausgeführten Contracts,
 gestiftet (§. 50. 5.); Dieser Contract aber
 wird der Affter-Lehn-Contract genannt. *Contractus*
 Aus dem Affter-Lehn-Contract müssen dem *subfendatis,*
 nach sowohl des Lehn-Manns, oder Affter-
 Lehn-Herrn, als Affter-Lehn-Mannes, Ver-
 bindlichkeiten und Rechte, welche dieselbe
 gegen einander haben, ermessen werden.
 Es ist aber überhaupt zu merken, daß das *Subfructum*
 Affter-Lehn in allem der Natur des erstern *fundi natura*
 Lehns nachahme. *ram imita-*
tur.

§. 52.

Der Lehn-Mann zieht allein alle Benu- *Proventus*
 zung aus dem Lehn-Gute, und kan er, in *ex re feudali*
 Ansehung des Benußes und Gebrauchs des *utilitas so-*
 Lehn-Guts, schalten und walten, wie es *litis vassalli.*
 ihm beliebt (§. 3. c. 7. §. 3.). Dieß gilt also
 auch von dem Affter-Lehn-Manne.

§. 53.

Der Lehn-Mann hat also das vollstän- *Fructus ex re*
 dige Eigenthum über alle Früchte des Lehn- *feudali per-*
 Guts (§. 52. c. 1. §. 13. 22.), welche daher *cepti sunt ab*
 Allodial-Güter sind (§. 3.). *lodiales.*

Do

§. 54.

§. 54.

*Periculum
fructuum
rei feudalis,
vasalli.*

Alle Gefahr, welche die Früchte des Lehns-Guts trifft, kommt über den Lehn-Mann (§. 53. 52.), und muß derselbe auch alle Lasten tragen (cit.). Dieß ist demnach ebenfallß auf den Älfter-Lehn-Mann zu ziehen.

§. 56.

*Successor
feudalis.*

*Feudi aper-
tura.*

Ein Lehn-Folger ist der, auf welchen das Lehn, indem der Lehn-Mann mit Tode abgeht, vermöge des Lehn-Contracts, fortgeht. Wann kein Lehn-Folger mehr vorhanden ist, so sagt man, das Lehn gehe aus. Wann also das Lehn ausgeht, so wacht alsobald dem Lehn-Herrn sein vollständiges Eigenthum wieder auf.

§. 57.

*Quando feu-
dum apertu-
ra proximi-
mum.*

Man sagt, das Lehn sey dem Ausgang nahe, wann man hoffen kan, daß es ausgehen werde. Wann man demnach hoffen kan, man werde sich bald vergebens nach einem Lehn-Folger umsehen, so ist das Lehn dem Ausgang nahe (§. 56.).

§. 58.

*Feudum
apertura
proximum
nescit alie-
nari.*

Wann ein Lehn dem Ausgange nahe ist, so darff dasselbe nicht an einen fremden veräußert werden; wolte aber der Lehn-Mann sich dessen unterstehen, so hat der Lehn-Herr ein Recht, solches nicht

nicht zu leiden. Beweis: Dann dieß wäre gegen das wiederum zurück fallende Eigenthum des Lehn-Herrn (§. 56.), als welches ein zulängliches Recht ist (c. 1. §. 18. N. 2.), gegen ein solches aber soll der Lehn-Mann nichts vornehmen (P. I. c. 2. §. 107.); magt er es aber, so hat der Lehn-Herr ein Recht, hierinnen mit Gewalt sich zu widersetzen (P. I. c. 3. §. 13. 11.).

§. 59.

Der Lehn-Herr darff mit der Substanz des Lehn-Guts nicht so umgehen, daß dadurch der Nießbrauch des Lehn-Manns verdorben oder gehemmet werde. Der Lehn-Mann darff hingegen nichts thun, wodurch das Lehn-Gut verschlimmert würde; thut aber dieser solches, so brauchen es die Lehn-Folger und der Lehn-Herr nicht zu leiden. Beweis: Dann keiner soll etwas thun, was gegen das Recht eines andern ist (P. I. c. 2. §. 107.). Daher ist an der Wahrheit des obigen nichts auszusetzen (§. 3.).

Quanam domino feudi licita non sint.

§. 60.

Dahero darff der Lehn-Herr das Lehn-Gut mit keiner Berechtigung beschweren, und stehet dergleichen auch dem Lehn-Mann nicht frey (§. 59.); so lang aber dieser das Lehn-Gut hat, darff er einem andern ein

Quanam in de sequantur.

Do 2

sol

solches Recht, als wie bey einer Gerechtigkeit ist, zustehen (§. 53.). Jedoch siehet man leicht, daß der Lehn-Herr und Lehn-Mann, nebst den Lehn-Folgern, zusammen dergleichen bewerkstelligen können. Ein gleiches gilt also auch von der Stiftung eines Nießbrauches, oder der Überlassung eines Gebrauchs in einem Lehn-Gute (c. 6. §. 19. 23.).

§. 61.

De rei feudalis oppignoratione.

Wann und wo der Lehn-Mann das Lehn zu veräußern berechtiget ist, da steht es ihm auch frey, dasselbe zu verpfänden, sonst nicht (c. 6. §. 8.). Was sonst von der Verpfändung eines Lehn zu mercken ist, das giebt der 26. und die folgende §§. an die Hand.

§. 62.

Feudi revocatio.

Die Zurückruffung des Lehns ist das Recht, den, welchem das Lehn überlassen, oder der desselben Besitzer und Einhaber geworden ist, zu dessen Herausgebung durch einen Zwang anzustrengen. Die Zurückruffung des Lehns ist also eigentlich die Abnehmung desselbigen (c. 1. §. 60.); daher findet solche auch nicht eher statt, bis daß richtig erwiesen ist, daß das Lehn auf den, der es fordert, wirklich gekommen sey (c. 1. §. 61.). Ja es ist hierhin alles zu bringen, was c. 1. §. 62. & seqq.

& seqq. von der Abnehmung überhaupt dargethan ist.

§. 63.

Das Lehn kan also von einem jeden Lehnsfolger zurück geruffen werden, so bald ihn die Ordnung trifft, das Lehn anzutreten, wann er in die Veräußerung die nöthige Einwilligung nicht gegeben hat; oder wann da es ohne seine Einwilligung veräußert ist, ihm der Vorzug gebührt, und er ein gleiches Kauff-Geld darbiet und erleget, obgleich in diesem letzten Fall der, der es veräußert hat, noch beym Leben ist (c. 5. §. 36.).

An feudum revocari potest a successoribus feudali.

Revocatio fieri potest iure proximioris.

§. 64.

Dem Lehn-Mann kan sein Lehn-Gut und dem Lehn-Herrn das Grund-Eigenthum verjähren. Ja es kan der Lehn-Mann das Grund-Eigenthum, und der Lehn-Herr hingegen das Lehn durch die Ersizung erhalten; so kan auch ein Fremder durch die Ersizung darzu gelangen. Beweis: Dann der Lehn-Mann hat das Nutzbar-Eigenthum, und der Lehn-Herr das Grund-Eigenthum (§. 3.); bende aber sind der Verjährung und Ersizung unterworffen (c. 7. §. 8.). Daher ist obiger Satz ausser Zweifel.

De usucapione & praescriptione feudi ac domini directi

§. 65.

Wann der Lehn-Herr gegen den Lehn-Mann die Verjährung des Lehns behau-

behauptet hat, so kan doch ein jeder entfernter Lehn-Folger, so bald die Reihe an ihn kommt, das Lehn zurück ruffen, und findet also keine völlige Verjährung statt, bis daß kein Lehn-Folger mehr vorhanden ist. Beweis: Dann es kan keinem wider seinem Willen sein Recht genommen werden (P. I. c. 3. §. 59.). Der Lehn-Folger aber hat, vermöge des Lehns-Contracts, ein Recht, so bald ihn die Ordnung durch den Tod des Vorhergehenden trifft, das Lehn anzutreten (§. 56.); daher kan er es als ein Lehn zurück ruffen (§. 62.).

§. 66.

*Feudi refu-
tatio.
Quod sit li-
cita.*

Das Lehn aufkündigen ist nichts anders, als entweder schlecht weg, oder zum Vortheil eines andern andeuten, es gefalle einem nicht mehr, das Lehn länger zu haben. Es kan also der Lehn-Mann sein Lehn aufkündigen, wann es ihm gefällt (P. I. c. 3. §. 81.). Wosern aber diese Aufkündigung dem Lehn-Herrn nachtheilig ist, oder überhaupt das Recht eines andern darunter Gefahr leidet, als z. E. wann er es aufkündigt, da der Lehn-Herr seiner schuldigen Ritter-Dienste eben bedarff, so ist die Aufkündigung des Lehns nicht erlaubt (P. I. c. 2. §. 107.).

*Quando il-
licita.*

Das

Das IX. Capitel.

Von der Auslegung, absonderlich der Rechts-Händel, Contracte, und Verträge.

§. 1.

Der Sinn des Redenden besteht in den Begriffen, und überhaupt in den Handlungen, die die Seele vornimmt, in so weit solche durch Worte oder andere Zeichen an den Tag gelegt werden; die Auslegung aber ist die Untersuchung des Sinnes eines Redenden. Wann also alle Wörter eine beständige und festgestellte Bedeutung hätten, und ein jeder, der eine Rede führt, seinen Sinn zureichend dadurch ausdrückte, so brauchte man sich nicht mit der verdrüsslichen Auslegung zu plagen; und was das wichtigste ist, man würde des meisten Zancks überhoben, und von der Tyranny des Wahnwitzes und der Grillenfängerey befreyet seyn.

*Mens lo-
quentis.*

Interpretatio.

§. 2.

Die Auslegung geht allemahl auf dasjenige, wovon der Muthmassung nach der Redende gedacht hat; nicht aber auf das, wovon es gewiß oder muthmaßlich ist, daß er nicht daran gedacht habe (§. 1.).

Interpretationis regula generalis.

Do 4

§. 8.

§. 3.

*Quilibet
verborum
suorum non
obligatio-
rum optimus
interpretas.*

Ein jeder, der solche Reden führe, die auf keine Überlassung eines zulänglichen Rechtes abzielen, der ist ein Ausleger seiner Worte. Beweis: Dann da der andere dadurch nichts erhält, so gilt es ihm eben viel, wie der Redende seinen Sinn auslege (§. 1.). Dies rechtfertiget zur Genüge obigen Satz.

§. 4.

*In actibus
juris, contra-
ctibus & pa-
ctis interpre-
tari non potest
actor prima-
rius.*

In den Rechts-Händeln, Contracten, und Verträgen, kan der, der ein Recht überlässet, kein Ausleger seiner Worte seyn. Beweis: Setze, er dürffte es seyn; so wird, wann den Überlasser hernach die Neue drängen solte, dem andern nie ein zulängliches Recht zukommen können, weil dieser seine Worte in einen andern Sinn verdrehen könnte. Da aber durch die Rechts-Händel, Contracte, und Verträge, zulängliche Rechte erlangt werden (P. III. c. 4. §. 7. c. 3. §. 71. 21.), so ist solches ungerimt. Daher kan keiner, der ein Recht überlässet, ein Ausleger seiner Worte seyn.

§. 5.

*Nec actor
secundarius.*

In den Rechts-Händeln, Contracten, und Verträgen, kan der, der das Recht annimmt, nicht berechtiget seyn, nach seinem Belieben die Worte dessen, der es ihm überlässet, auszulegen. Beweis: Setze, er sey dazu befugt; so würde er des Überlassers Worte so auszulegen berechtiget seyn,

seyn, daß ihm der Überlasser ein Recht zustehen müste, was er ihm zu überlassen nicht Willens gewesen ist. Allein man kan nichts von dem andern erlangen, als vermittelst seiner Willigung (P. I. c. 3. §. 57.). Daher kan der Annehmer kein Recht haben, nach seinem Wohlgefallen des Überlassers Reden auszulegen. Daher ist es nöthig, daß die Worte in den Rechts-Händeln, Contracten und Verträgen, nach solchen Regeln ausgeleget werden, die sowohl der Überlasser, als Annehmer, oder der Vor- und Nachhändler, vor gültig erkennen müssen (§. 4. 5.).

§. 6.

Eine richtige Auslegung ist, welche *recta interpretatio* nach den unumstößlich wahr bewiesenen Regeln der Auslegung geschieht.

§. 7.

Der Nachhändler oder Annehmer *Actori secundario jus* hat ein Recht, den Vorhändler dazu *est primum cogendi ad id, quod recta interpretatio suggerit.* zu zwingen, was durch die richtige Auslegung gerechtfertiget ist. Beweis: Dann der Vorhändler überläßt ein gewisses zulängliches Recht (P. III. c. 3. §. 21.), als welchem ein Zwang-Recht anhaftet (P. I. c. 3. §. 13.). Da nun die Auslegung der Worte, wegen Überlassung dieses Rechts, nach solchen Regeln geschehen muß, die von beyden Partheyen zugegeben werden müssen (§. 5.); so muß man vor gewiß halten, daß der Sinn des Vorhändlers der gewesen sey, welchen die richtige Auslegungen

Do s

an

an die Hand giebt (§. 15.) ; und also, daß der andere das Zwang-Recht so weit zu gebrauchen befugt seyn solle, als die richtige Auslegung ihn von der Erlangung eines zulänglichen Rechts vergewissert.

§. 8.

*Quomodo
Verba facere
conantur.
pacificentes.*

In Errichtung eines Rechts-Handels, Contracts und Vertrages, sind beyde Partheyen verbunden, so zu reden, daß sie sich einander verstehen können. Beweis: Dann in denselben müssen sie wegen des zu überlassenden Rechts eins werden (P. III. c. 3. §. 79. 71.). Also müssen sie sich einander darinnen verstehen; und daher auch so reden, daß sie sich verstehen können.

§. 9.

*Communitas
usus loquendi.*

Die gemeine Art zu reden ist, wodurch man mit den Wörtern, die man gebraucht, dieselbe Begriffe und Gemüths-Handlungen andeutet, die die meisten in den gewöhnlichen Reden dadurch zu bezeichnen pflegen; hierunter sind also auch die in den Künsten und Wissenschaften gebräuchliche Kunst-Wörter zu rechnen. Wann man also in Schliessung der Rechts-Handel, Contracte und Verträge, geschäftig ist, so ist man verpflichtet, in den Reden nicht von der gemeinen Art abzuweichen. Ein gleiches gilt von den Kunst-Wörtern.

§. 10.

§. 10.

Die eigentliche Bedeutung eines *Significatus* Worts ist der Begriff, zu dessen Ausdruck *verborum proprius.* allein das Wort durch die gemeine Art zu reden gewiedmet ist. Die uneigentliche Bedeutung desselben aber ist der Begriff, zu dessen Andeutung allein das Wort vermöge der gemeinen Art zu reden nicht gewiedmet ist. Bey der Errichtung eines Rechts, Handels, Contracts, und Vertrages ist man verbunden die Wörter in einer eigentlichen Bedeutung zu gebrauchen (§. 9.).

§. 11.

In Auslegung der Rechts, Handel, Contracte, und Verträge muß man von der gemeinen Art zu reden und der eigentlichen Bedeutung der Wörter, und zwar, wie sie damahls im Schwange giengen, wie die Rechts, Handel geschlossen wurden, nicht abweichen, und muß man auch so die Kunst-Wörter nehmen, gleichwie sie eingeführet sind, es sey dann, daß dringende Gründe vorhanden sind, die solches begehren. Beweis: Dann man muthmasset, daß einer seiner Verbindlichkeit nachlebe, bis daß man Gründe vor das Gegentheil findet (P. I. c. 5. §. 12. 13.). Daher ist an der Wahrheit des obigen nichts auszusetzen (§. 9. 10. 1.).

§. 12.

§. 12.

*Expositio
Etymologica.*

Eine Etymologische Erläuterung ist eine Erörterung des Ursprungs eines Worts. Diese giebt also wenig Licht zur Auslegung, und darff man in der Auslegung selbst nicht darauf achten (§. 11.).

§. 13.

*De cavillationibus vi-
sandsis.*

Wann es am Tage liegt, worauf der, der in einem Rechts-Handel, Contracte, oder Vertrage, durch seine Worte abziele, so darff man den Sinn der Worte nicht so herum drehen, daß ein Verstand heraus komme, der seiner Absicht schnurstracks zuwider laufft. Beweis: Dann da die Absicht offenbar ist, so muß man den Rechts-Handel, Contract und Vertrag halten, wie solches der Absicht gemäß ist (P. III. c. 4. §. 10. c. 3. §. 43. 30. 32.). Daher darff man die Worte durch die Auslegung nicht so schrauben, daß ein Sinn heraus komme, der dieser Absicht zuwider ist. Z. E. wann einer jemanden einen freyen Einzug in eine gewisse Stadt, und einen freyen Auszug zu vergönnen versprache, und wolte ihn hernach auf der Rückreise auffangen lassen, wie Alexander einmahls gethan.

§. 14.

Homonymia.

Die Zweydeutigkeit eines Worts besteht in der verschiedenen Bedeutung eines Worts.

Worts. Die Zweydeutigkeit einer Rede aber, in der verschiedenen Bedeutung, welche bey einer Redens, Art, oder bey einer ganzen Rede statt findet. Wo also eine Zweydeutigkeit vorkommt, da muß man die verschiedene Bedeutungen erforschen, und hernach untersuchen, welcher man in der Auslegung Raum verstatten müsse.

amphibolia.

§. 15.

Wann eine Zweydeutigkeit eines Worts oder einer Rede den Sinn zweifelhaft macht, so muß man diejenige Bedeutung, die der Sache, von welcher geredet wird, am gemächtesten ist, vor den übrigen den Wörtern zu eignen. Beweis: Dann da dem, der eine Rede führt, die Sache in Gedancken schwebt, von welcher er redet, so ist auch auffer Zweifel, daß er ehe mit den zweydeutigen Wörtern und Reden diejenige Begriffe verknüpffe, die der Sache am gemächtesten sind, als andere (§. 14. P. I. c. 5. §. 7.).

*Verba inco-
ligenda sunt
secundum
substratum
materiam.*

Anmerck. So hat z. E. der Q. Fabius Labeo mit dem Antiocho übel gehandelt, daß, da die Halbscheid der Schiffe zurück gegeben werden solte, dieselbe durchgesäget, und die Halbscheid zurücke gegeben wurden. Mehr Exempel zehlt Grotius und Puffendorff auf.

§. 16.

§. 16.

*Nullitas in
interpretan-
do vitanda.*

Eine jede Auslegung, wodurch ein solcher Sinn der Wörter heraus kommt; daß nichts dadurch würde verhandelt und bewerkstelliget seyn, ist unrichtig (§. 1. P. I. c. 5. §. 7.). Z. E. wann einer seinem Sohn im Testament etwas vermachen wolte, und man wolte solches zu dem ihm ohne dem gebührenden Antheil rechnen.

§. 17.

*Absurdum
vitandum.*

Eine jede Auslegung, aus welcher etwas ungereimtes fließet, ist unrichtig (§. 1.). Daher muß man, wann etwas ungereimtes aus der eigentlichen Bedeutung der Wörter fließt, seine Zuflucht zur uneigentlichen nehmen.

§. 18.

Wann Worte einer Zweideutigkeit unterworfen sind, so muß man ihnen den Sinn zuweisen, vermöge dessen der, der sie gesprochen, seinen Verbindlichkeiten am wenigsten zuwider handelt (§. 1. 14. P. I. c. 5. §. 12.).

§. 19.

Quando ratio voluntatis indicium in interpretando.

Wann es außer Streit ist, daß ein gewisser Grund, es mag dann ein einfacher oder zusammen gesetzter Grund seyn, einzig und allein der Beweg-Grund des

des Willens gewesen sey, warum der andere das, wovon die Frage ist, gewollt oder nicht gewollt habe, so muß die Auslegung der Worte oder der denenselben gleichgültigen Zeichen so gemacht werden, wie es demselbigen gemäß ist (§. 1.). Z. E. wann einer der Hochzeit wegen etwas geschencket hat, und die Hochzeit geht Krebsgängig, so darff er es zurücke nehmen.

§. 20.

Wann derowegen verschiedene Gründe sind, die einzeln den Willen eben so wohl zureichend haben anstrengen können, als wann sie zusammen genommen werden, so muß man die Worte so auslegen, wie es ihnen einzeln gemäß ist (§. 19.).

De rationibus diversis voluntatum moventibus.

§. 21.

Wann Wörter, sie mögen entweder einzeln oder in der Zusammensetzung genommen werden, so gebraucht werden, daß sie sich auf etwas beziehen, so muß der Sinn, der ihnen sonst schlechterdings zukommt, so geändert werden, daß er sich mit der Beziehung passe (§. 1.). Z. E. wann man sagt, Titius ist der größte Welt, Weise, so ist das anders schlechterdings zu verstehen, und anders, wann von Titio, Cajo, und Mevio die Rede ist, oder man ihn in Beziehung auf unsere Zeit betrachtet.

De interpretatione verborum cum relatione ad aliquid sumtorum.

§. 22.

§. 22.

*Sensus er-
andus ex
contextu.*

Bey der Auslegung muß darauf gesehen werden, daß das erste und letzte in einer Rede zusammen stimme. Ist aber ein offener Widerspruch darinnen, so hebt das letzte das erste auf (§. 1. 17.).

§. 23.

*De inter-
pretatione ex
conjunctionis
origine, in
genere.*

Wann etwas dunckel ausgedrucket ist, welches im folgenden oder vorhergehenden, oder am andern Ort, und bey anderer Gelegenheit klärer ange- deutet worden, so muß das dunckele so ausgeleget werden, daß es mit dem, was klärer angedeutet ist, übereinkomme, und von demselben das ihm sonst man- gelnde Licht entlehne. Beweis: Dann da man in diesem Fall, wo die Auslegung nöthig ist, nicht davor halten kan, daß der, welcher die Reden geführt hat, seine Ge- dancken geändert habe, so muß man aller- dings seine dunckele Ausdrückungen seinen klärern gemäß auslegen (§. 1.).

§. 24.

*Significatus
lacio.*

Eine weitläufftigere Bedeutung ist vermöge welcher ein Wort mehr ausdrucket, als sonst. In so weit aber weniger dadurch ausgedrucket wird, sagt man, habe es eine engere Bedeutung. Z. E. das Wort Gesellschaft begreift bald unter sich so wohl

*Signif. stri-
ctior.*

wohl die Gesellschaft der Sache, als der Person; bald aber nur diese letzte allein.

§. 25.

Ein geneigtes Ding wird genannt, *Favorabilia*: welches zur Beförderung unsers Nutzens etwas be trägt. Ein ungeneigtes oder *Odiosum*: gehäßiges aber, welches nichts darzu be trägt, und uns beschweret. Ein vermischtes *Mixtum*: ist, das aus den vorigen beyden besteht. Hat in dem vermischten das geneigte die Oberhand, so wird es zu den geneigten. Ist aber das gehäßige stärker darin, so wird es zu den gehäßigen gezehlet.

§. 26.

In den Rechts - Händeln, Contracten, *De favora-* und Verträgen gehöret alles, was auf bey *bilibus &* der Partheyen Nutzen abzielet, und ihnen *odiosis in* einen gleichen Vortheil schafft, unter die *contractibus* geneigten, was aber einen Theil allein, oder denselben mehr als den andern beschweret, unter die gehäßigen Dinge (§. 25.).

§. 27.

In geneigten Dingen muß man die *in favora-* Worte nehmen nach ihrer ganzen ei *bilibus veri-* gentlichen Bedeutung, ja wann sie ei *ba sumenda* ne Zweydeutigkeit leiden, nach der *sunt secun-* weitläufftigsten. Beweis: Dann in ges *dum omnium* neigten Dingen will der, der sich darzu ver *proprietatem* pflichtet, dem Nutzen eines andern einen *eamque la-* rissimam.

P p

Bu

Zuwachs verursachen (§. 25.). Welches er aber, weil es ihm selbst gehäßig ist (§. 25.), wann er es nicht gänzlich so wolte, wie er es andeutet, einschräncken würde. Da man nun dasjenige gegen denselben als wahr halten muß, was er zureichend andeutet (P. I. c. 3. §. 79.); so kan man hier nicht anders, als die Worte ohne alle Einschränkung nehmen, und also nach der weitläufftigsten eigentlichen Bedeutung (§. 10.). Z. E. ich verstatte dir in einem Walde, worin ich die grosse Jagd habe, das Recht zu jagen, so darff ich solches hernach nicht bloß auf das kleine Wild einschräncken wollen.

§. 28.

Solchergestalt darff man in geneigten Dingen die Worte nicht in einer uneigentlichen Bedeutung nehmen, es sey dann, daß etwas ungereimtes daraus flösse, oder ein Sinn, vermöge wessen nichts bewerckstelliget wäre (§. 27. 16. 17.).

§. 29.

Wann aus der eigentlichen Bedeutung zwar nichts ungereimtes folget, es ist aber eine offenbare Billigkeit oder Nutzbarkeit in der engern Bedeutung, so müssen die geneigten Dinge so eingeschräncket werden, daß sie in den entgegen Schrancken der eigentlichen Bedeutung

*De restricti-
onis ob
equitatem
vel utilita-
tem in fa-
vorabilibus
interpretan-
dis facien-
da.*

deutung genommen werden, wofern keine besondere Umstände eine weitläufftigere Bedeutung den Wörtern zuzueignen gebieten. Beweis: Dann ein jeder ist zur Billigkeit verbunden (P. II. c. 3. §. 26. P. I. c. 3. §. 48.). Man muthmasset aber, daß einer wolle, daß seiner Verbindlichkeit von ihm ein Genügen geschehe, wofern keine besondere Gründe das Gegentheil verfechten (P. I. c. 5. §. 12.); wie auch, daß er wolle, was ihm am nützlichsten ist (P. I. c. 5. §. 16.). Daher muß man in der Auslegung die Worte, obgleich nicht in der un- eigentlichen (§. 28.); sondern in der eigentlichen Bedeutung (§. 16.) nehmen, jedoch so, daß man sie in die engsten Schranken der eigentlichen Bedeutung einschliesse (§. 1.).

§. 30.

Wenn einer, der da redet, in einer gewis- *Quando in*
 sen Kunst oder Wissenschaft kein Fremd- *favorabili-*
 ling ist, oder er bedienet sich doch in den *bus latior*
 Sachen, wovon er redet, des Rathschla- *terminorum*
 ges derer, die in derselben Kunst oder Wis- *arrit signifi-*
 senschaft bewandert sind, und er bedienet *catus ad-*
 sich eines aus derselbigen Kunst oder Wis- *mittendus.*
 senschaft entlehnten Kunst-Worts, welches einen weitläufftigern Verstand in derselben, als wie auſſer derselben hat, so muß man in geneigten Dingen denen Worten einen solchen weitläufftigen Verstand zueignen, daß

sie die Kunst, Bedeutung mit unter sich fassen (§. 27.).

§. 31.

*Odiosa sunt
restringen-
da.*

In gehäßigen Dingen muß man in der Auslegung die engere Bedeutung vorziehen; ja wann man die Größe der Beschwerden nicht anders mäßigen kan, als wann man die Worte in einer figürlichen Bedeutung nimmt, so muß man solcher allerdings in der Auslegung Raum verstatten. Beweis: Dann man muthmasset nicht, daß jemand dasjenige wolle, was ihm keinen Nutzen bringt, und hergegen beschwerlich ist (P. I. c. 5. §. 10.). Daher kan man nicht anders, oder man muß in gehäßigen Dingen den engern Verstand den Worten beylegen, wann man eine richtige Auslegung machen will (§. 1, 6. 25.).

Exemplum.

Anmerck. J. E. wann ein König mit einem andern ein Bündnuß geschlossen hat, daß er gegen desselben Bundgenossen keinen Krieg anfangen, oder, daß er denselben etwas leisten wolle, so ist er vermöge einer richtigen Auslegung nicht gehalten, auch dasselbe gegen die Bundgenossen, welche nach der Zeit mit dem andern in den Bund getreten sind, zu erweisen, sondern es müssen dergleichen Bündnisse bloß auf die Bundgenossen derselbigen Zeit, da
der

der Bund gemacht wurde, eingeschränket werden. Ein solcher Fall kam unter den Römern und Carthaginensern vor, als welche mit einander in Bunde stunden, wie aus des POLYB. *hist. 1. III. c. 25.* und dem LIVIO *lib. XX. c. 19.* erhellet. So auch, wann ein König dem andern Hülfss = Truppen verspricht, so verstehet es sich auf des andern Kosten.

§. 32.

In den Rechts = Händeln, Contracten und Verträgen, müssen die Worte der Sachen, die einen Theil allein, oder mehr als den andern beschweren, in einer engeren Bedeutung genommen werden; ja man muß auch einer figurlichen Bedeutung ein wenig Raum geben, wann ohne dieselbe die zu starke Beschwerde nicht kan gehoben und weggeschafft werden (§. 26. 31.).

De interpretandis iis qua unam tantum partem vel eam plus altera onerant.

§. 33.

Wann die freygebigen Versprechungen, wofern man ihnen in der Auslegung einen weitläufftigern Verstand zueignen wolte, dem Versprecher gar zu sehr zur Last kommen, oder keine andere Gründe eine weitläufftigere Bedeutung anpreisen, so muß man dieselbe in einer engeren Bedeutung nehmen. Beweis: Dann in diesem Fall würde die

De interpretandis promissis liberalibus.

weitläufigere Bedeutung machen, daß das Gehäßige das Geneigte besiegete. Daher ist dieß Vermischte unter das Gehäßige zu rechnen (§. 25.). Solchergestalt aber muß man die Worte in einer engern Bedeutung nehmen (§. 31.).

§. 34.

*Quomodo
Verba ex non
prævisis in-
terpretanda.*

Wann einer etwas geredet hat, so muß man seine Worte hernach so auslegen, wie er sie auslegen würde, wann er gegenwärtig wäre, oder wann ihm das bekannt gewesen, was hernach bekannt ist. Beweis: Dann man will unter einigen Umständen, was man unter andern nicht will. Daher muß man die Auslegung so machen, als wie der, der geredet hat, sie machen würde, wann er gegenwärtig wäre, und, in Ansehung der ihm muthmaßlich sonst unbekanntten Umständen, um seine rechte Gedancken würde gefragt werden, oder wann ihm das bekannt gewesen wäre, was nach der Hand erst hat erkannt werden können (§. 1.).

§. 35.

*Interpretatio
extensiva
s. extensiva.*

Eine ausdehnende Auslegung ist, wo durch der Sinn dessen, der geredet hat, auf Fälle, welche unter den Wörtern, wo durch ein Rechts-Handel, Contract, Vertrag und Gesetz ausgedrückt ist, nach ihrer gang eigentlichen Bedeutung nicht enthalten sind, ausgedehnet wird, und zwar

Deswegen

Deswegen, weil einerley zureichende Gründe vorhanden sind, daß er dergleichen gewolt, oder nicht gewolt habe.

§. 36.

Wann demnach die Worte, wodurch ein Rechts-Handel, Contract, Vertrag und Gesetz ausgedrückt ist, auf einen gewissen Fall ausgedehnet werden sollen, welchen die eigentliche Bedeutung der Worte keinesweges unter sich begreift; so liegt uns ob, eine Untersuchung anzustellen: warum der, der den Rechts-Handel, Contract und Vertrag errichtet hat, und der Gesetzgeber, von welchem das Gesetz seinen Ursprung nimmt, dieß gewolt, oder nicht gewolt habe? (§. 35.) Es muß aber der Grund in den ausgedrückten Worten, als allgemein von ihm betrachtet worden seyn (cit.).

Quanam extendentis interpretationis gratia investiganda.

§. 37.

Wann verschiedene Gründe vorhanden sind, welche zusammen genommen der zureichende Grund des Wollens, oder Nichtwollens dessen, der geredet hat, gewesen sind, so darff man den Sinn der Worte nicht so erweitern, daß man einen Fall, der durch die eigentliche Bedeutung der Worte nicht darunter gehöret, mit darunter begreifen wolte, wosern einer oder anderer von den besondern Gründen mangelt (§. 35.).

Quodsi plures fuerint rationes rationem suff. constituentis

§. 38.

Inserpretationis extrinsecus regula generalis.

Wann in einem Falle, der unter den Worten dessen, der geredet hat, kein nesweges begriffen ist, ein und derselbige Grund des Wollens oder Nichtwollens anzutreffen ist, der in dem Fall, welcher durch solche Worte ausgedrückt ist, vorkommt, so muß man die Worte auf denselben Fall gleichfalls ausdehnen. Beweis: Dann wo einerley zureichender Grund ist, da muß nothwendig einerley, vermöge desselbigen, gesetzt werden. Solchergestalt ist nicht zu zweifeln, oder es würde der, der geredet hat, wann er gegenwärtig wäre, und seine Worte auslegen sollte, dieselbe so auslegen, daß jener Fall mit darunter begriffen wäre. Da man aber die Auslegung so machen muß, wie sie der, der geredet hat, machen würde, wofern er gegenwärtig wäre (§. 34.). So muß man auch hier die Worte so auslegen, und also, wie oben gemeldet.

Anwercf. Z. E. wann zu der Zeit, da man noch von keinen Bestungen wuste, ein Vertrag gemacht ist, man sollte eine gewisse Stadt mit keiner Mauer umgeben, so verstehet sich dieß auch von den Bollwercken und Wällen. Das Gesetz spricht: Wer jemand tödtet, der soll wieder getödtet werden. Da aber einsmahls in Frankreich jemand seine

seine Frau aus der Welt schicken wolte, so ließ er sein Maulthier drey Tage dürsten, setzte seine Frau darauf, und zog bey einem Wasser vorbey, bey welcher Gelegenheit das Maulthier die Frau ins Wasser warff, daß sie ertrunck. Wer wolte sich überreden, daß dieser Fall nicht unter obiges Gesetz gehöre?

Quisquid in mortem valet, telum est abundo.

§. 39.

Den Contract oder das Gesetz betrügen, ist nichts anders, als etwas vollbringen, was zwar den Worten des Gesetzes, oder des Contracts, aber dennoch dem Sinne des Gesetzgebers, oder dessen, der den Contract geschlossen hat, zuwider ist. Hiermit stimmt PAULUS überein L. 29. ff. de LL.

In fraudem legis vel contractus quam fieri dicantur.

Anmerck. 3. E. wann das Gesetz sagt: Ein Richter, der sich hestecken läßt, soll seines Amtes entsetzt werden; so kan ein Richter, der ein gar zu redlicher und gewissenhafter Mann ist, dem, der ein Geschenk darbeit, leicht einen Wincel geben, oder doch solches wissentlich geschehen lassen, daß das Geschenk nicht ihm, sondern seiner Frauen oder seinen Kindern gemacht werde; dann so bleibt er redlich, und wird nicht der Gegentheil, sondern das Gesetz betrogen. Hierhin gehöret

Munera placent iudicem

U p s

auch,

auch, was TACITUS *An. Lib. 5.* vom Tiberio erzehlet, welcher, weil es das mahls schändlich war, eine Jungfrau hencken oder erdrosseln zu lassen, dieselbe erst um die Jungfrauschaft bringen, und dann hangen ließ. So war Robertus Carnicrucius gar viel zu gewissenhaft, das geistliche Amt, wornach er rang, zu kauffen, sondern er wettete nur um sehr viel Geld, daß der König ihm solches nicht geben würde, gleichwie BUCHANANUS *Rer. Got. Lib. 14.* erzehlet. Nicht minder ist hierhin zu bringen, was HERODOTUS von den Corinthern aufgezeichnet, welche, da ihnen verboten war, an die Athenienser Schiffe zu verschencken, solche denselben um ein Spott-Geld verkaufften.

§. 40.

Qui in fraudem legis aliquid patrat legem transgreditur; Et qui in fraudem contractum non servat. Wer das Gesetz betrüget, der übertritt das Gesetz; und wer den Contract betrüget, der bricht den Contract. Beweis: Dann wer das Gesetz betrüget, der handelt gegen das, wozu einen der Gesetzgeber verbunden haben will (§. 39. 1.); daher übertritt er das Gesetz (P. 1. c. 2. §. 18.). Ferner, wer den Contract betrüget, der handelt gegen den Willen dessen, mit dem er denselben errichtet hat (§. 39. 1.). Da aber das Recht im Contract von dem einmüß

einmüthigen Willen seinen Ursprung nimmt (P. III. c. 3. §. 71. 23. P. I. c. 3. §. 57.), so handelt derselbe auch gegen das Recht des Selbigen; und hält also den Contract nicht, sondern bricht denselbigen (P. III. c. 3. §. 72. 29.).

Anmerck. Z. E. wann man, vermöge eines Contracts, Arbeiter dingt, um dieselbe in weit entfernte Länder zu senden, und man verspricht einem jeden von ihnen einen starcken Sold, um durch diese süsse Preise eine starcke Menge darzu anzulocken; hernach aber bedient man sich solcher Kunst-Griffe, vermöge derer man denen solcher Umständen unkündigen Arbeitern so viel abzieht, daß sie kaum den vierten Theil im Erfolgs eigentlich bekommen, oder daß sie Waaren und Lebens-Mittel vor einen drey doppelten Preis, als sie solche daselbst selbst kauffen könnten, in Bezahlung annehmen müssen, so spricht die Wahrheit, es sey solches ein Betrug, womit man den Contract, und also auch den, mit welchem man denselben geschlossen hat, hintergehet, und hält man solchergestalt den Contract nicht. Dann der Wille solcher unwissenden Arbeiter ist kein anderer, als daß sie etwas erwerben, und vor sich bringen, aber nicht, daß sie auf solche Art als Slaven so lange Zeit meist

meist umsonst sich martern, und kümmerlich behelffen wollen. Ein gleiches kan sich auch zutragen bey Annehmung braver Bedienten; wir sagen, es kan sich zutragen, dann das ist der Lohn der Tugend unserer Zeit. Dergleichen Kunst-Griffe gehören aber in die Machiavellische Staats-Klugheit. Dann die ächte Staats-Klugheit muß durch das Gesetz der Natur gebillichet werden, gleichwie solches ausführlicher und sehr gründlich in dem vor einigen Jahren heraus gegebenen *Anti-Machiavello* dargethan und gehandelt ist. Wie glücklich ist doch ein Land, wo eine wahre Klugheit herrschet! Ja glücklich ist das Land, wo der König ein Weltweiser ist; oder wo ein Weltweiser den Scepter führt!

*Felix terra,
eius Rector
philosophatur
aut cuius
Rex Philosophus.*

*Fraus contractui vel
legi faciendae
extendentis
interpretationis
ope reprimenda.*

*Interpretatio
restringens
s. restrictiva.*

§. 40.

Der Betrug, womit man das Gesetz oder den Contract zu hintergehen gedencket, muß durch eine ausdehnende Auslegung gedämpft und ersticket werden (§. 39. 40. 35. P. III. c. 3. §. 73. P. I. c. 7. §. 18. 9.).

§. 41.

Eine einschränckende Auslegung, wo durch ein Fall, der zwar unter den Worten des Gesetzes oder Contracts enthalten ist, dennoch wegen Mangel des zureichenden Grundes, warum der Gesetzgeber, oder der,

der, der den Contract errichtet hat, dieses gewollt oder nicht gewollt hat, ausgenommen wird. Es findet also allemahl eine einschränckende Auslegung statt, wann in einem Fall der unter den ausgedrückten Worten mit enthalten ist, entweder gar kein zureichender Grund des Wollens oder Nichtwollens vorhanden ist, oder derselbe nur entweder überhaupt, oder auch ins besondere betrachtet, mangelt. So findet auch die einschränckende Auslegung Platz, wann derselbe zureichende Grund verschiedene besondere Gründen in sich faßt, und einer oder anderer davon mangelt.

§. 42.

Wann daraus, daß man denen Worten, die jemand geredet hat, den allgemeinen Sinn, welchen sie sonst in sich fassen, zueignen wolte, etwas ungereimtes fließet, so muß man diese durch die einschränckende Auslegung so andeuten, daß das Ungereimte vermieden wird. Beweis: Dann man muthmasset nicht, daß jemand etwas wolle, was wider die Vernunft laufft, oder ungereimt ist (P. I. c. 5. §. II.). Da also das Ungereimte kein Grund des Wollens ist, man aber einer einschränckenden Auslegung Raum verstatten muß, wann kein Grund des Wollens vorhanden ist (§. 41.); so muß man

*Quomodo
originarius
voluntatis
defectus in-
telligi possit
ex absurdo.*

man auch in diesem Fall die Wort: so auslegen, wie oben erwehnet.

Matth. VII.

12.

Anmerck. Wann J. E. Christus sagt: Alles was ihr wolt, daß euch die Leute thun sollen, daß thut ihr ihnen; so siehet man ohne weiteres Nachsinnen schon, daß man dieß so einschräncken müsse, wie wir P. II. c. 3. §. 3. gethan, sonst würde dieß ungezeimte daraus fließen: Der Missethäter will nicht, daß der Richter ihm das Leben abspreche, also darff der Richter dem Missethäter solches auch nicht thun. So auch, wann Moses sagt: Wer Menschen Blut vergußt, dessen Blut soll wieder vergossen werden; also müsse des Scharfrichters Blut wieder vergossen werden. Darnenhero muß dieß nur auf einen Todschläger, dem das Gesch wegen seiner Missethat das Leben abspricht, eingeschräncket werden.

§. 43.

Quomodo ex
materia de-
fectu.

Wann es der Materie, wovon die Rede ist, nicht gemäß ist, daß die Worte in einem solchen weiten Verstande genommen werden, gleich wie sie in sich zu fassen scheinen; so muß man vermöge der einschränckenden Auslegung denenselben solche Schrancken setzen,

setzen, die der Materie gemäß sind.
 Beweis: Dann da die Materie, wovon man redet, einem in Gedanken schwebt, so will man weiter nichts andeuten, als was derselben gemäß ist, wann gleich die Worte einen weitem Sinn zu haben scheinen. Weil also kein Grund etwas weiters zu wollen vorhanden ist, und man sich der einschränckenden Auslegung bedienen muß, wann der Grund des wollens fehlt (§. 41.); so muß man hier auch den Sinn der Worte so einschräncken, wie es der Materie gemäß ist.

Anmerck. 3. E. wann Christus sagt: *Matth. V.*

Ihr solt allerdings nicht schwören, sondern eure Rede sey: Ja, Ja, Nein, Nein, so mercket man gleich, daß zumahl ihm auch in der ganzen Bergs Predigt der Mißbrauch, der bey den Juden in allerhand Dingen herrschte, vor den Augen schwebte, dieses auf die unnöthige Eydschwüre allein eingeschräncket werden müsse. Dann, wann man sich durch ein Ja verbunden hat, so muß solches auch in der Ausführung ein Ja seyn und bleiben, gleichwie man sonst auch zu sagen pflegt: Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, als welches der Ausdruck Jacobi noch mehr bestärket, wann er sagt: *Ἦτοι δὲ ὑμῶν τὸ ναὶ ναὶ*
Exaguida sunt facta dictis. Jacob. Epist. V. 11.
va

Col. III. 10.

22.

καὶ καὶ τὸ ἴδ' : allwo das τὸ genugsam zu erkennen giebt, daß hier die Figur sey, welche die Griechen in der Redekunst *πλοκήν* nennen. Wann Christus sagt: Ihr sollt vollkommen seyn, gleichwie Gott vollkommen ist, so versteht sich dieses vermöge obiger Regul nicht auch von dem allerhöchsten Grad der Vollkommenheiten Gottes, sondern es muß nur eingeschränckt werden auf die Art, wie Gott seinen Vollkommenheiten gemäß handelt, gleichwie ich es auch P. II. c. 1. §. 12. 13. erkläret habe. Wann Paulus die Knechte ermahnet: Seyd in allem gehorsam eurem Herrn, und die Kinder: Ihr Kinder gehorcht in allem euren Eltern; so muß das Wort alles, eingeschränckt werden auf das, was nicht gegen Gott ist, und in so weit sie vermöge des Contracts, als welcher zwischen den Eltern und Kindern durch eine verschwiegene Einwilligung errichtet ist, dazu verpflichtet sind. So ist auch das einzuschräncken, was 1. Petr. II. 13. und III. 1. gebotten wird.

§. 44.

*Quomodo est
rationis con-
suetudine.*

Wann der, der geredet hat, den Grund hinzufügt, warum er etwas wolle oder nicht wolle, oder derselbe

aus

aus andern Umständen bekannt ist, und es kommt ein Fall vor, der unter den Worten zwar mit enthalten ist, derselbe Grund aber mangelt, so muß der Fall vermöge der einschränckenden Auslegung ausgenommen werden. Beweis: Dann da er dieses des angegebenen Grundes wegen will, so will er es nicht schlechterdings, sondern weil der Grund da ist. Wo also derselbe fehlt, da will er das nicht, was die Worte sonst überhaupt andeuten. Daher würde er diesen Fall ausnehmen, wann er gegenwärtig wäre, und man ihn deswegen fragen würde. Und da dieß ist, so sehen wir, daß man so, wie obiger Satz begehrt, die Auslegung machen müsse (§. 34. 41.). Z. E. ich verspreche einem Studirenden jährlich 100. fl. damit er desto besser seinen Fleiß üben könne, so bin ich vermöge dieser Auslegung nicht schuldig solche ihm zu geben, wann er das Geld verschwendet, und seine Wissenschaften verabsäumet.

§. 45.

Keine Versprechung führt diese schweizgengende Bedingung bey sich: wann die Sachen dieselbe Verwandniß behalten, es sey dann, daß ganz offenbar ist, daß der gegenwärtige Zustand der Sachen in dem reichenden Grunde der Versprechung enthalten ist (§. 44. 41.). Z. E. ich verspreche jemand 100. fl. inzwischen rafft mir ein Un-

Quomodo cum solo gratis accipiendum illud: Omnis conventio in rebus sic stand.

Q 9

glücks

glücks = Fall mein meistes Vermögen hin; so bin ich in diesem Fall nicht schuldig mein Versprechen zu halten. Ja es ist in diesem Fall dasselbe eigentlich nicht versprochen.

§. 46.

*De casu, cui
nimis du-
rum conse-
quens est,
excipiendo.*

Wann sich ein Fall zuträgt, in welchem jemand zu etwas verbunden seyn würde, wann man sich genau an die Worte binden wolte, welches ihm aber gar zu hart und schädlich fällt, so verstehet es sich, daß der Fall unter den Sinn der Worte nicht gehöre, sondern ausgenommen werden müsse. Beweis: Dann man muthmasset nicht, daß jemand etwas wolle, was ihm oder einem andern gar zu schädlich und schwer ist (P. I. c. 5. §. 10. 12. c. 2. §. 29. N. 2.). Daher ist kein Zweifel, oder der Bedende, von welchem die Verbindlichkeit ihren Ursprung genommen hat, würde einen solchen Fall ausnehmen, wann er gegenwärtig darum befragt würde. Solchergestalt aber muß man auch auf gleiche Art die Auslegung machen (§. 34.).

Exemplum.

Anmerck. Z. E. wann sich ein König vermöge eines Bündnisses dem andern verpflichtet hat, bey sich ereigenden Kriegen = Zeiten Hülfss = Völcker zu schicken; die Zeit bricht herein. In dessen wird er selbst überfallen, so, daß seine ganze Macht kaum zulänglich ist,
sich

sich gegen seinen Feind recht zu rüsten, so ist er in diesem Falle nicht verbunden, dem andern Hülfss-Truppen zu zusenden. Ferner: Es hat jemand ein Frey-Brief gegen die Schakung, so sind die ausserordentliche Steuer-Gelder, und Krieges-Lasten nicht mit darunter zu verstehen. Nichts anders als eine solche Ausnahme ist auch die Erdmöge welcher ein Vatter der aus der Krieges-Gefangenschaft zurückkehret, Kraft des Zurückkunftes, Rechts angesehen wurde, als wäre er nicht gefangen gewesen. *Inst. L. 1. Tit. XII. §. 3.* mehr Exempel hat *SENECA de benef. L. IV. c. 35.*

§. 47.

Wann ein Fall vorfallen sollte, worinnen man gegen das Gesetz der Natur angehen müßte, wofern man ganz genau nach den Worten verfahren wolte, so muß derselbe ausgenommen werden. Beweis: Dann die natürliche Verbindlichkeit, die sich bey dem Gesetz der Natur befindet, ist unveränderlich und ewig (P. I. c. 2. §. 19. 13.). Daher muß ein solcher Fall allerdings ausgenommen werden (P. I. c. 5. §. 12.). Ein Exempel ließ man *Luc. XIV. 3. & seq.*

§. 48.

*Contractus
quatenus
servandi le-
gibus affi-
mulantur.*

Die Rechts, Handel und Contracte sind, in so weit man vermöge derselben etwas leisten muß, wie Gesetze anzusehen (c. 3. §. 71. 21. 29. P. I. c. 2. §. 14.); und zwar, wann man vermöge desselben etwas thun muß, gleichwie gebotte, wofern man aber etwas unterlassen muß, wie verbotte (P. I. c. 2. §. 32.).

§. 49.

*In collisione
contractus
verantis &
juben-
tis ve-
rans vincit.*

Wann also ein Contract, vermöge dessen man etwas thun muß, mit einem andern, vermöge dessen man etwas zu unterlassen gehalten ist, streitet, daß man also beyden zugleich nachzukommen nicht vermag, so muß der Contract, Krafft dessen man etwas unterlassen soll, vor jenem gehalten werden (§. 48. P. I. c. 2. §. 35.).

§. 50.

*De collisione
contractuum
juben-
tium
ad quos ina-
qualiter
obligatur
promittens.*

Wann zwey oder mehr Contracte, welche man mit einem Gegenpart eingegangen hat, und Krafft welcher man etwas thun muß, mit einander streiten, so muß man denjenigen vor dem andern halten, wozu man am stärcksten verbunden ist, und wozu ein mehr oder grössere Beweg-Gründe antreiben (§. 48. P. I. c. 2. §. 37.). Solchergestalt muß man einen beschwornen Contract einem andern, den man nicht mit einem Eyde versiegelt hat, vorziehen.

§. 51.

§. 51.

Wann zwey gebietende Contracte, welche mit verschiedenen geschlossen sind, mit einander streiten, so muß man denjenigen, den man am ersten errichtet hat, dem, den man hernach gemacht hat, vorziehen. *De contractibus jubentibus diversis temporibus cum diversis initis.* Beweis: Dann den ersten war man schon verbunden zu halten, da man den andern eingienß (c. 3. §. 73.). Es kan sich aber keiner selbst von seiner Verbindlichkeit losmachen (P. I. c. 2. §. 9.). Derowegen muß nothwendig bey der Errichtung des letztern Contracts dieser Fall als ausgenommen betrachtet werden.

§. 52.

Es ist aber überhaupt diese Regel noch zu mercken: Wann Contracte mit einander streiten, so muß man die Ausnahme so machen, wie man durch eine richtige Nuthmassung erhärten kan, daß sie der, der sich dadurch zu etwas verpflichtet hat, würde gemacht haben, wann er bey Errichtung des Contracts seine Aufmerksamkeit auf die Fälle, wo die Contracte sich zuwiderlaufen, würde gerichtet haben (§. 1). *De exceptione in casu collisionis contractuum Regula generalis.*

Der Vierte Theil,

Worin

Sowohl von den Rechten, welche man auf und in Ansehung anderer Personen hat, als den darzu gehörigen Verbindlichkeiten, und von den kleinen oder einfachen Gesellschaften nicht minder, als von der zusammen gesetzten Gesellschaft oder dem Staat, gehandelt wird.

Das I. Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche andere Personen zum Vorwurff haben, und der Gesellschaft überhaupt.

§. 1.

Person.

Eine Person nennen wir ein jedes vermöge seiner Natur zur Vernunft aufgelegtes Geschöpfe, in soweit dasselbige der Rechte und Verbindlichkeiten

lichkeiten fähig ist; Es mag dann solches mit dem Gebrauche der Vernunft selbst prangen, oder nicht. Rechte der Personen, oder auf Personen gehende Rechte sind, welche Personen zum Vorwurff haben. *Jura personarum.*

§. 2.

Von Natur kan kein Mensch ein auf eine andere Person gehendes Recht in Ansehung der Handlungen derselben haben. Wann aber jemand ein solches erlangen soll, so kan dasselbige nicht anders bewerkstelliget werden, als durch eine einmüthige Einwilligung beyder Theile, nemlich so wohl dessen, dem das Recht erwachsen, als dessen, auf den es gehen soll. Und muß dieses dannenhero durch einen Contract und zwar entweder durch einen ausdrücklichen oder durch einen verschwiegenen oder durch einen erdichteten Contract, und also auch durch einen Rechts-Handel geschehen. Beweis: Dann von Natur ist ein jeder gang frey und besitzt ein Recht seine Handlungen nach seinem Willführ einzurichten, so, daß er sich hierin um des andern Dünckel nicht zu bekümmern hat (P.I.c. 3. §. 22. 23.); also ist das erste aufser Streit. Weil aber kein Mensch zulängliche Rechte von dem andern erlangen kan, als durch eine einmüthige Einwilligung (P.III.c. 3. §. 18.); so ist das zwoyte auch

richtig. Solchergestalt aber muß es durch einen Contract, entweder durch einen ausdrücklichen, oder verschwiegenen, oder erdichteten Contract geschehen (P. III. c. 3. §. 71. 75. c. 5. §. 52.), und also auch durch einen Rechts-Handel (P. III. c. 3. §. 71.).

§. 3.

Societas

Eine persönliche Gesellschaft ist eine Gesellschaft, in welcher die Mitglieder zu einander, oder eines, oder einige zu den andern, der zu erhaltenden Absicht wegen, auf Personen gehende und zwar zulängliche Rechte haben. Diese werden wir im folgenden schlechterdings eine Gesellschaft betiteln. Es muß also 1) diese Gesellschaft aus Menschen bestehen, welche sich vereinbaren haben, eine gewisse Absicht zu erklangen (P. III. c. 1. §. 15). 2) Müssen die Mitglieder derselben vor einen Mann stehen, und mit einander, in Ansehung anderer sowohl, als in Ansehung der einzelnen Mitglieder, als eine Person angesehen werden (cit.). Ja 3) muß unter den Mitgliedern ein ausdrücklicher, verschwiegener, oder erdichteter Contract der zu erhaltenden Absicht halber geschlossen, und überhaupt ein Rechts-Handel getroffen seyn (§. 2.).

§. 4.

*Societas
aqualis &
inaqualis.*

Eine gleiche Gesellschaft ist, worin die Mitglieder gleiche Rechte haben; eine ungleiche

ungleiche aber, worin die Rechte der Mitglieder ungleich sind. Eine einfache Gesellschaft ist, die nur aus zweyen verschiedenen einzelnen Menschen besteht; eine zusammengesetzte aber, die auch einfache Gesellschaften in sich enthält. Es hat aber eine Gesellschaft entweder ein gemeinschaftliches Gut, oder die Wohlfahrt einzelner Mitglieder sich zur Absicht ausgesetzt.

Societas simplex & composita.

§. 5.

Wann man aber das, was §. 3. erwähnt ist, einer reiffen Aufmerksamkeit würdiget, so kan man ohne Schwierigkeit zu folgender Erkenntniß hindurch dringen: 1) Daß ohne eine Absicht keine Gesellschaft statt finden könne; und daß daher 2) nach der Verschiedenheit der Absicht die Gesellschaften verschieden seyn, Wie auch 3) daß, wann die Absicht erlaubt, auch die Gesellschaft erlaubt sey; ja, daß es auch erlaubt sey, die Mittel, die an sich nicht unerlaubt sind, zu der Erreichung solcher Absicht zu gebrauchen, aber diejenigen nicht, die an sich unerlaubt sind (P. I. c. 2. §. 65.). Und daß hingegen 4) wann die Absicht unerlaubt ist, die Gesellschaft nicht allein, sondern auch alle, sowohl die sonst an sich erlaubten, als unerlaubten Mittel zu deren Erlangung anzuwenden, unerlaubt seyn (P. I. c. 2. §. 66.). Ja wann wir diese Gesellschaft recht beleuchten, so finden wir, daß man

Societatis licite ac illicita differentia.

dieselbe eigentlich keine Gesellschaft nennen könne, sondern daß sie stets null und nichtig sey (§. 3. P. III. c. 3. §. 39. 33. P. I. c. 2. §. 66.); als dergleichen ist eine Diebes- Kotte und Räuber-Bande u. s. w.

§. 6.

*Generalis
omnium so-
cietatum
Lex.*

Siehe da das Grund-Gesetz aller erlaubten Gesellschaften: Du solt alles thun, was die Absicht der Gesellschaft, von welcher du ein Mitglied bist, erfordert, und alles unterlassen, was an Erlangung derselben eine Hinderniß verursachen kan. Ja du solt in Ausübung dessen, was solche Gesellschaft begehrt, stets Treu und Glauben halten. Beweis: Dann in der Gesellschaft stehen die Mitglieder, vermöge eines Contracts, wegen der zu erlangenden Absicht, in einer Verknüpfung und Verbindlichkeit (§. 3.). Es ist aber ein ieder schuldig, seinen Contract heilig, und in demselbigen Treu und Glauben zu halten (P. III. c. 3. §. 73.). Also muß auch ein jedes Mitglied einer Gesellschaft solches, in Ansehung der zu erreichenden Absicht, thun. Einfolglich muß es alles würcklich thun, was die Absicht der Gesellschaft von ihm haben will (P. III. c. 3. §. 72. 29.), und dasjenige unterlassen, was die Erhaltung derselben hindert und zu Schanden macht (P. I. c. 2. §. 33.).

§. 7.

§. 7.

Das Gesetz der Natur rüftet ein jedes Mitglied einer Gesellschaft mit einem zulänglichen Rechte aus, zu allen dem, ohne welches, der Absicht gemäß, sich zu betragen nicht vermag, ja mit einem Rechte alle Hindernissen, welche sich zwischen seinen Gehorsam und die zu erlangende Absicht stellen, aus dem Wege zu räumen (P. I. c. 2. §. 103. c. 3. §. 14.).

ius aliquod ex antecedente lege naturam.

§. 8.

Wann das Gesetz der Natur einem Mitgliede einer Gesellschaft, der zu erlangenden Absicht wegen, eine Pflicht anbefiehlt, welche mit der Pflicht gegen sich selbst streitet, so muß die Pflicht gegen sich selbst gewonnen geben; die Gesellschafts-Pflicht aber behält das Feld, und fordert vor jener einen Gehorsam. Beweis: Dann die übrigen Mitglieder, denen an der Erlangung der Absicht gelegen ist, haben ein zulängliches Recht, dasjenige von demselben zu fordern, was die Erlangung der Absicht, und also in so weit seine Pflicht begehrt (§. 3.); ein solches aber kan denenselben wider ihren Willen nicht genommen werden (P. I. c. 3. §. 59.). Also kan es unmöglich anders seyn, oder die Pflicht gegen sich selbst muß in diesem Falle ausweichen.

salus publica propria preferenda.

§. 9.

§. 9.

*Socius praefere-
endus ex-
tra.*

Wann zwey Pflichten, vermöge welcher wir andere vollkommener machen, und ihre hereinbrechende Unvollkommenheit zurücke halten sollen, mit einander streiten, so gebeut es uns unsere Schuldigkeit, daß wir den, welcher durch eine Gesellschaft als ein Mitglied mit uns verbrüderet ist, vor einem Fremden darin eines Vorzuges würdigen. Beweis: Dann zur Ausübung solcher Pflicht sind mehr Beweg-Gründe vorhanden (§. 6.). Also ruht unser Satz auf bewährten Gründen (P. I. c. 2. §. 35.).

§. 10.

*Obtento fine
finitur Socie-
tas.*

Wann die Absicht der Gesellschaft erreicht ist, so kommt dieselbe auch dadurch zu ihrer Endschafft. Beweis: Dann wann man die Absicht erhalten hat, so hat man alles gethan, was man als ein Mitglied zu thun schuldig war, und ist auffer der würeklichen Leistung nichts, wozu man als ein Mitglied verbunden wäre (§. 3.). Demnach ist dieß als eine Entrichtung anzusehen (P. III. c. 4. §. 14.), wodurch die Mitglieder von ihrer Verbindlichkeit aufgelöset werden (cit.). Also kan es nicht anders seyn, oder die Gesellschaft muß dadurch aufhören (§. 3. P. I. c. 2. §. 96.).

§. 11.

*Fine non
obtento*

Die Gesellschaft kan, ehe man die Absicht erlange hat, jedoch nichts anders,

ders, als durch eine einmüthige Einwilligung der Mitglieder, es mag diese eine ausdrückliche, verschwiegene oder gemuthmaßte Einwilligung seyn, aufgehoben werden; ja, es kan solches auch nie geschehen mit Verletzung des zulänglichen Rechtes eines auswärtigen. Beweis: Dann man darff nichts begehren, was wider das Recht eines andern ist (P. I. c. 2. §. 107.). Ja es kan keiner wider seinen ausdrücklichen oder verschwiegenen oder gemuthmaßten Willen seines Rechts verlustig werden (P. I. c. 3. §. 59.). Also kan die Gesellschaft ohne solche Einwilligung der Mitglieder, und dererjenigen, deren zulängliches Recht darunter sonst Gefahr litte, nicht geendiget werden (§. 3.); ist solche aber da, so kan es jederzeit geschehen (P. III. c. 4. §. 11.).

Societas non finitur non nisi mutuo consensu.

§. 12.

So oft in einer Gesellschaft, und überhaupt die Frage ist, wie weit sich die Verbindlichkeiten und Rechte der Weibsbilder, und wie weit sich hingegen die Verbindlichkeiten und Rechte der Männer, als solcher, erstrecken, oder welche auffer denen Weibern die Männer, und welche auffer denen Männern die Weiber haben, ja wie weit dem weiblichen Geschlechte ein Vorzug gebühre, so muß solches aus demjenigen, worinnen die Männer und Weiber, in Ansehung

De differentia obligationum et iurium maris ac feminae.

sehung ihrer Natur, unterschieden sind, beurtheilet werden; Daher ist es leicht begreiflich, daß ein Mann die Verbindlichkeiten und Rechte, die ein Weibsbild als Weibsbild hat, und hingegen ein Weibsbild die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Mann als Mann hat, nicht besitzen könne. Solchergestalt trägt ein Mann Verbindlichkeiten und Rechte, und vermag derselben theilhaftig werden in Ansehung der männlichen Stärcke, der Hurtigkeit u. s. w. und aller der davon anhangenden und sonst erlangten Fertigkeiten, welche ein Weibsbild wegen seiner Natur, der zarten Gliedmassen und der zu hoffenden oder schon habenden Schwangerschaft und Gebuhr, entweder gar nicht, oder doch nicht so füglich erlangen und haben kan. Und so hat auch umgekehrt das weibliche Geschlecht, Rechte, Verbindlichkeiten und Vorzüge, deren die Männer nicht theilhaftig sind. Welches vor sich klar genug ist.

Anmerck. Nemlich die Rechte und Verbindlichkeiten gründen sich auf eine moralische Möglichkeit (P. I. c. 2. §. 94. 6. 5.), diese aber setzt eine natürliche Möglichkeit voraus (P. I. c. 2. §. 2.). Ja man muß auch, wann die Frage ist: ob man ein gewisses Recht einem Manne oder einem Weibe auftragen soll? das beste erwählen (P. I. c. 2. §. 29. N. 4.), welches aber aus dem Unterscheide

scheide der Natur zu entscheiden ist. So sind die Männer zum Kriege und andern Nennern viel tüchtiger. Ein ausserordentlicher Fall aber macht keine allgemeine Regul. Es kan sich wohl einmahl zutragen, daß ein Weibsbild auch männliche Tugend übe, ja oft in noch viel hellerem Glantz funckele.

So fällt uns eben das Exempel des unvergleichlichen Helden des Mägdgen von Orleans bey, welches unter der Regierung Carls des VII. Königes in Franckreich, durch einen klugen Kunstgriff, um den entfallenen Muth der niedergeschlagenen Franken wieder aufzurichten dachtete, daß es auf Befehl Gottes das Französische Heer gegen die siegenden Engelländer anführen solte. Das Glück wich auch diesem weiblichen Helden nicht von der Seiten, bis er das von den Feinden überschwemmte Land befreyet hatte. Der Lohn war zwar, wie insgemein, der Tugend nicht gleich; dann er wurde von dem Feinde gefangen, und, statt des verdienten Lorbeers, zum kläglichen Schauspiel gegen alle Rechte der Völker als eine Hexe verbrannt. Es verdienen aber vornehmlich die Rechte und der Vorzug, welchen die schwangern Weiber in Ansehung der Leidenden Verbindlichkeiten haben, einer geschärff-

*Exemplum
Virginis, qua
seculorum
applausum
potest pro-
vocate.*

geschärfften Aufmercksamkeit. Das Exempel, welches MALEBRANCHE *Lib. 2. c. 7. Traité de la Recherche de la verité* erzehlt, giebt uns hierin Licht und Klarheit. Es sahe nemlich eine schwangere Frau einen Ubelthäter rädern, und gebahr darauf ein Kind zur Welt, das an Händen und Füßen wie gerädert schien, und zwanzig Jahr mit solchen zerschmetterten Gliedmassen sein mühseliges Leben führte. Wer sich in der Natur-Lehre ein wenig umgesehen hat, der kommt leicht hinter den Grund. Dann das Geblüt der Mutter bewegt sich durch die Nabel-Schnur in das Kind, als einen Theil der Mutter, aus dem Kinde aber wiederum in die Mutter; und richtet sich das in dem Kinde bewegende Geblüte und der davon abhängende Zustand des ganzen Körpers desselbigen, nach den Veränderungen, die sich im Geblüthe, und vermöge dessen Wallungen, in dem ganzen Körper der Mutter zutragen; das Geblüte der Mutter aber richtet sich auch nach dem Zustande der Einbildungskraft und der Affecten der Mutter. Hierdurch löset sich voriges sattfam auf. Daher erkühnen wir uns auch gar zu behaupten, daß das meiste bey den Kindern, in Ansehung der Leibes-Beschaffenheit und der natürlichen

türlichen Neigungen, von denen Müttern abhänge, und denen Kindern angeerbet werde; ja daß auch die Mütter durch Vorsichtigkeit, und selbst durch Arzeneey, den unglücklichen Niederkunften vorbeugen können. Solchergestalt stehen die Mütter in wichtigen Verbindlichkeiten, wie sie insgemein glauben. Die alten Sinneser, vor deren Klugheit und Tugend sich die meisten Europäer bücken müssen, sahen dieß schon ein, und baueten daher der Unglückseligkeit ihrer Kinder durch heilsame Anstalten vor.

§. 13.

Zwitter sind Weibsbilder, bey welchen die weibliche Ruthe wegen einer außerordentlichen Grösse weit hervor raget, so, daß sie einem männlichen Gliede nicht unähnlich scheint, oder welche sonst ein demselbigen ähnliches Stück Fleisch an der weiblichen Scham haben. Diesen kommen also niemahl die männlichen Verbindlichkeiten und Rechte zu. Siehe, was hiervon REGNERUS de GRAAF *T. I. Bibl. Anat. f. 588. de Mulier. org.* und CULMUS *Tab. Anat. Tab. 26.* urtheilen.

Rr

Daa

Das II. Capitel.

Von dem Ehestande.

§. 1.

Matrimonium quid sit.



Der Ehestand ist eine würcklich eingegangene Gesellschaft, worin sich ein Manns- und Weibsbild dieß zur Abgesicht gesetzt haben, daß sie mit einander Kinder erzeugen und auferziehen wollen. Der Mann heißt der Ehe-Mann, das Weib die Ehe-Frau, beyde aber Ehegatten. Dieß bereitet uns die Bahn zu folgender Erkenntniß fortzuschreiten: 1) Daß der Ehestand ebenfalls ein Rechts-Handel und Contract (c. 1. §. 3.), und zwar ein ausgeführter Contract (P. III. c. 4. §. 8.) sey, vermöge wessen der Ehe-Mann auf und in alle die Handlungen der Ehe-Frau, die zur Erzeugung und Erziehung der Kinder erfordert werden, ein zulängliches Recht hat; und so hingegen auch die Ehe-Frau auf und in alle die darzu nöthigen Handlungen des Ehe-Manns (cit. P. III. c. 3. §. 21.). 2) Daß Ehe-Mann und Ehe-Frau, wie eine Person anzusehen seyn (c. 1. §. 3.). Und 3) Daß ein gemeinschaftliches Gut ihre Absicht sey zu deren Erreichung sie sich einander mit gleichen Verbindlichkeiten und Rechten angethan haben; als welches dann auch ihre Ge-

*Maritus
uxor.
Conjuges.*

Gesellschaft, in der sie leben, zu einer gleichen Gesellschaft macht (c. I. §. 4.).

§. 2.

Der Ehestand ist dem Gesetz der *Natur* gemäß, und von Gott durch die *Natur* eingefeszet; ja es soll derselbe eines von den vornehmsten Stücken des Gottesdienstes seyn. Beweis: Dann die Erfahrung überzeugt uns, daß die Geschlechtslieder den Gebrauch haben, daß man seines gleichen dardurch zur Würcklichkeit bringe, und vermöge eines eingepflanzten Triebs erziehe. Gleichwie man beydes selbst an den Thieren wahrnimmt. Wann wir also durch unsere freyen Handlungen auf eben diesen Gebrauch abziehen, so schlägt solches zu unserer Vollkommenheit aus (P. I. c. 1. §. 13.); und ist daher dem Gesetze der Natur (P. I. c. 2. §. 29.) ja selbst dem Willen Gottes gemäß (P. I. c. 2. §. 120.). Und weil wir uns diesen in allen unseren Handlungen zur Richtschnur setzen (P. II. c. 1. §. 16.); ja unsern ganzen Wandel in einen Gottesdienst verwandeln sollen (cir. §. 2.). So muß davon auch der ganze Ehestand ein Theil seyn.

Matrimonium à jure naturali approbatur.

Anmerck. Es hegen demnach diejenigen einen ärgerlichen Irrthum, welche das Heyrathen deswegen als etwas einem weisen Manne unanständiges verlauchen, weil die Weisheit eine Weile

Rr 2

von

von einem wiche, da doch die von Gott der menschlichen Natur eingepflanzte Gesetze diese Triebe adeln und gut heißen. Siehe hievon THOM. BROW. *Relig. Medici P. II. p. 397.* Und *p. 403.* allwo AUGUSTINI und AGRIPPÆ Meynung angeführt wird. *La BOURIGNON dans sa vie continuée p. 315.* und BAYLE *Diétion. crit. T. I. tit. Adam.*

§. 3.

Raptia.

Die Hochzeit ist der Anfang des Ehestandes. Diese wird also 1) durch die Ausübung der ersten Erzeugungshandel von der Braut und dem Bräutigam vollzogen (§. 1.). Und ist daher 2) die priesterliche Zusammengehung vor dem Antlitz der Kirche oder einer Gesellschaft nach dem Recht der Natur, als vermöge dessen ein jeder sein eigener Priester ist (P. II. c. 1. §. 60.), ganz und gar nicht dazu nöthig. Weil aber die Hochzeit eine Ausführung eines wichtigen Rechts Handels ist (§. 3. 1.); so ist es um der Sicherheit willen und denen Betrügereyen und Unordnungen vorzukommen, ja aller Schatzheit die Ausflüchte abzuschneiden, dienlich, daß man die Hochzeit in Gegenwart anderer als Zeugen vollziehe, ob es gleich zur Gültigkeit des Ehestandes nicht gehört (P. III. c. 3. §. 34.).

An copulatio sacerdotalis coram Ecclesia vel cæteris cuiusdam facie celebrata ad validitatem matrimonii necessaria.

Anmerck.

Anmerk. Daher ist die Befräftigung, die billig durch einen Geistlichen geschieht, ob sie gleich sonst auch, wie in Engelland durch Unter- & Oberleuten, als durch den Burgermeister, geschehen könnte, durch die bürgerlichen Gesetze eingeführt und nach Anlaß der Africanischen Kirche unter CAROLO M. in Teutschland den Geistlichen aufgetragen worden.

§. 4.

Eine Verlobung ist ein Vertrag von *sponsalia*, dem anzufangenden Ehestande; und ist dieselbe bedinglich oder unbedinglich. Es wird diese aber eine gegenwärtige Ehe: *sponsalia de praesenti* & Verlöbnuß genannt. Eine zukünfftige hingegen ist ein Vertrag von der zuhaltenden Verlöbnuß. *de futuro*. Es verspricht also bey der Verlobung der Mann dem Weibs. Bilde und dieses jenem, daß sie mit einander Kinder erzeugen und auferziehen wollen (§. 1. P. III. c. 4. §. 7.). Die Anwerbung ist die Erklärung des willens wegen des einzugehenden Ehestandes, an die Person, die man erkohren hat, um mit ihr in den Ehestand zu treten mit der Bitte ihre Einwilligung darin zu geben. Das Jawort ist die Einwilligung in dasselbige. Die Erklärung der Widriggesinntheit aber heißt der Korb. Ein Frauenzimmer ist also berechtiget dem Freyer nach ihrem

Belieben den Korb zu geben (P. III. c. 4. §. 7. c. 3. §. 35. P. I. c. 3. §. 56.). Und kan dieser sich über kein erlittenes Unrecht beschweren (P. I. c. 2. §. 140.). Ubrigens kan auch, ehe das Jawort gefallen, der Freyer zurück treten (P. I. c. 4. §. 7. c. 3. §. 23.); ist solches aber erst da, so steht ihm nicht mehr frey abzuspringen (cit.) Siehe auch STRYCK, *us. mod. T. de spons.* §. 2.

Anmerck. Der Ring gehört nicht zur Befestigung des Ehebundes, sondern er ist anzusehen wie ein Hand, Geld (P. III. c. 5. §. 32.); und Denckzeichen ächter Liebe. Wann aber die Verlobung gültig oder nicht gültig sey, solches ist aus den Gründen der Rechts-Handel leicht zu entscheiden (P. III. c. 3. §. 33. & seqq.).

§. 5.

*An opus sit
ut exeat in
vulgus &
emanet ne-
gotium de
matrimonia
contrahendo.*

Weil man nichts wider das Recht eines andern vornehmen soll (P. I. c. 2. §. 107.), und man nicht wissen kan, ob nicht ein anderer schon ein Recht zu der verlobten Person habe; als welchergestalt auch selbst die Verlobung unkräftig wäre (§. 4. P. III. c. 4. §. 10. 7. c. 3. §. 21. 33. 27.); So muß man ehe man zur Hochzeit schreitet, solches zu dem Ende andern bekannt machen. Oder jemand darzu bestellen der hingehet und solches austrägt und kund macht, oder in den

den Orten wo die grössten Versammlungen sind, dasselbige verkündiget.

§. 6.

Wann wir alles was wir bey dem Ehestand antreffen genau von einander scheiden, so werden wir gewahr, daß unmöglich ein Ehestand eingegangen werden könne, es muß dann zugleich auch ein verschwiegener Contract oder eine Gesellschaft durch die Verlobung von den zwey Verlobten als einer Person, mit denen zu erzeugenden Kindern errichtet werden. Und ist es eben so viel, wann ich mich verlobe, als wann ich alle die nach der Ordnung zu erzeugende Kinder, daselbst schon gegenwärtig stehen sähe und ihnen den Willen von ihrer Erzeugung erklärete, worinnen sie aber nicht anders willigen und willigen können, als mit dem Beding, daß sie wollen ernähret und erzogen seyn; in welchem Stück ich also mit ihnen eines werde und so den Contract schliesse. Beweis: Dann im Ehestand will man Kinder erzeugen (§. 1.). Die Erfahrung aber ist ein Zeuge, daß die Kinder nach ihrem Zustande sich nicht selbst erziehen und ernähren können. Da aber ein jeder, als Mensch, verpflichtet ist, so wohl die Vollkommenheit seines Leibes als der Seelen und des äusserlichen Zustandes zu

*Ad cum
matrimonio
necessario
connectetur
contractus
cum liberis
procreandis
invenimus.*

besorgen, und solches nicht zu thun, schnurstracks gegen das Gesetz der Natur ist (P. II. c. 2. §. 2.). Ja derselbe ein Recht hat, daffelbe von dem andern zu fordern, in so weit es derselbe vermag und er es selbst zu thun nicht vermögend ist (P. II. c. 3. §. 2. 7. P. I. c. 2. §. 96.); So sind auch die zu erzeugende Kinder nicht allein befugt sondern auch verpflichtet, solches von den Eltern zu fordern; Und würde es gerade wider das Gesetz der Natur seyn, wann sie solches nicht forderten, da die Eltern in der Verlöbnuß über ihre Erzeugung ihnen den Willen erklären. Da aber die Kinder in ihre Erzeugung willigen und mit den Eltern darin einig worden, so wird unter ihnen ein Contract getroffen (P. III. c. 3. §. 71.), und also auch ein Rechts-Handel (cit.). Ein solcher aber ist an sich ungültig und kan nicht bestehen, wann er gegen das Recht der Natur laufft (cit. §. 33.); also müssen nothwendig die zu erzeugende Kinder den Contract diese Last anhangen, daß sie von den Eltern wollen erzogen und ernähret seyn; und die Eltern müssen sich ihnen dazu verbinden. Als woraus man auch mit voller Klarheit ersiehet, daß deswegen diejenige, welche in Ehestand treten wollen, sich durch einen Contract mit einander verknüpfen müssen, daß sie die erzeugten Kinder mit vereinigten Kräfften ernähren und erziehen, ja nach diesem abgesteckten Ziel

Ziel ihre Handlungen gegen und mit einander einrichten wollen.

§. 7.

Beide Eltern sind also verbunden alle ihre Sorgfalt wachsam und geschäftig seyn zu lassen, sowohl in Erzeugung als Erziehung und Ernährung ihrer Kinder (§. 6. P. III. c. 3. §. 30. 32.).

*Prognata solo-
boles edu-
canda &
alenda.*

§. 8.

1) Beide Eltern besitzen ein Recht, zu allem dem, ohne welches die Erzeugung, Ernährung und Erziehung, nicht bewerkstelliget zu werden vermag (§. 7. P. I. c. 2. §. 103.). Dannenhero gebührt 2) auch denen Eltern ein Recht über die Kinder, vermöge wessen sie dieselben anhalten können, daß sie ihre Handlungen nach ihrem Gutachten und Befehlen einrichten, in so weit solches zur Erziehung gehdret.

*Jura qua-
dam qua ad-
legem ante-
cedentem
originem
suam referunt.*

§. 9.

Weil vermöge der, aus dem Contract sich entsponnenen Verbindlichkeit, nach dem unwandelbaren Gesetze der Natur, von denen Kindern, denen Eltern nothwendig ein Recht eingeräumt werden muß, um welches willen sie, in Einrichtung ihrer Handlungen, der Erziehung halber, dem Willen der Eltern eine Folge zu leisten, schuldig sind (§. 7. 8.). Keiner aber aus einem Con-

*Quibus la-
mitibus jus
parentum
in liberos
circumscri-
ptum sit.*

Ar 5

tract

tract mehr Recht erlangen kan, als ihm der andere hat verstaten wollen (P. III. c. 3. §. 71. 24.); So kan auch denen Eltern unmöglich ein weiteres Recht über die Kinder zugestanden werden, als dasjenige Krafft wessen die Kinder, in so weit es die Erziehung erfordert, ihre Handlungen nach dem Willkühr der Eltern anzuordnen schuldig sind.

§. 10.

*Quousque
parentum
jus in libe-
ros duret.*

Man siehet aber auch zur Genüge hiers aus, daß so bald die Erziehung der Kinder zu Stande gebracht ist, daß sie selbst ihre Glückseligkeit würcken und ausarbeiten, und sich nach den Vorschriften des Gesetzes der Natur zu lencken vermögend sind, dieses Recht der Eltern über die Kinder aufhöre (§. 9. c. 1. §. 10.).

§. 11.

Weil die Ehegatten Kinder zu erzeugen und mit vereinigten Kräfften deren Aufzuehung zu besorgen sich müssen angetegen seyn lassen (§. 1. 7.); solches aber nicht angeht wann sie nicht bey einander sind. So sind dieselbige bey einander ihre Wohnung aufzuschlagen verpflichtet.

§. 12.

*Officium
conjugum*

Weil die Wohlfahrt beyder Ehegatten zu Erhaltung ihrer Absicht etwas beyträgt; so

so sind ins besondere die Ehegatten mit vereinbarten Kräften sich dahin zu befließen schuldig, daß sie die Vollkommenheit ihrer Seelen; ihres Leibes und ihres äussern Zustandes immer mehr und mehr erweitern (P. II. c. 3. §. 2.), dergestalt, daß sie sich auch hierin allen Fremden vorzuziehen nie einen Anstand tragen dürfen (c. 1. §. 9.).

erga se invicem.

§. 13.

Der Hülf-, reiche Beystand der Ehegatten besteht in der Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Vollkommenheit. Diese kan also niemahls die Haupt-, Absicht des Ehestandes seyn (§. 1.); ob sie gleich stets wie eine Neben-, Absicht den Ehestand begleiten muß (§. 12.).

Mutuum adiutorium.

§. 14.

Der Ehemann ist nicht schuldig die Ehefrau, und die Ehefrau ist nicht verpflichtet den Ehemann zu ernähren, sondern ein jeder von den Ehegatten ist gehalten von dem Seinigen zu leben, und sich so viel Unterhalt zu verschaffen, als er nach seinen Umständen erwerben kan; wann aber die Güter des einen Ehegatten nicht so viel auswerfen, oder der Erwerb desselbigen nicht hinlänglich ist zur eigenen Unterhaltung, so ist der andere, beydes, nach dem äusserlichen und innerlichen Gesichte

Nec maritus uxorem, nec uxor maritum, alere tenetur.

Tenetur tamen si alteri alimenta desunt.

richte verbunden, demselben Nahrung mit zu theilen, so viel es in seiner Gewalt steht. Beweis: Dann die Ehefrau will so wohl als wie der Ehemann Kinder erzeugen und erziehen, gleichwie ihr Contract lautet (§. 1.). Derwegen da sie, indem sie sich ehrlich verbinden, und zu dieser Absicht einander zulängliche Rechte auftragen, weiter nichts als dieses andeuten (cit. P. III. c. 3. §. 71. 21.); dasjenige aber nur in dergleichen Fällen gegen jemand wahrzuhalten ist, was er zureichend andeutet (P. I. c. 3. §. 79.); so ist ohnstreitig an sich der Ehemann nicht verpflichtet die Ehefrau und diese nicht schuldig jenen zu ernähren. Wann aber die Güter oder der Erwerb des einen Ehegatten zu seiner Unterhaltung nicht zulänglich sind; ein jeder von ihnen aber doch zu Erlangung ihrer Absicht so viel beizutragen schuldig ist, als er kan und zu deren Erlangung nothwendig erfordert wird (P. III. c. 3. §. 72.); so muß er auch von dem Seinigen dem andern so viel abgeben als derselbe bedarff und er ihm geben kan.

§. 15.

Cui conjugum pro alitero alimentorum procurandorum cura incumbat.

Weil die Ehefrau wegen der Schwangerschaft und Besorgung der Kinder wenig von dem erwerben kan, was zu Bestreitung der Ausgaben b. im Ehestande nöthig ist. So liegt die Erwerbung dessen, was zur Unterhaltung und Erziehung der

der Kinder, und zur Ernährung der Ehefrau, in so weit die Benutzung ihrer Güter nicht zureicht, nöthig ist, dem Mann vornehmlich und am meisten, ob (§. 1. 6. 14.); damit solchergestalt, so viel möglich, eine Gleichheit beobachtet werde.

§. 16.

Vorbehaltene Güter sind, welche der Ehefrau gehören, und die sich dieselbe ausdrücklich vorbehält, daß sie mit solchen allein frey und nach ihrem Wohlgefallen zu schalten befugt seyn solle. *Bona uxoris recepticia.* Eingebrauchte Güter aber, welche sie dem Mann ohne Bedingung zubringt. *Bona paraphernalia.* Dasjenige, welches die Eltern der Tochter geben zur Erleichterung der Ausgaben und Lasten, welche der Ehestand mit sich schleppet, heißt der Braut-Schatz. *Dos.* Daher straucheln begüterte Eltern gegen die Regeln der Klugheit, wenn sie denen Töchtern zu viel Heyraths-Gut mitgeben, wofern zu befürchten steht, daß es übel verwandt oder den Tochtermann in seinen Geschäften zur Saumseligkeit und Trägheit verführen mögte (§. 15.).

§. 17.

Weil dem Mann die Erwerbung am meisten obliegt (§. 15.); aber beyde Ehegatten alle Kräfte anzuspannen schuldig sind, um ihre erzeugten Kinder zu erziehen (§. 1.), *Quod bona sua in usum quem finis matrimonii postulat.* und

*communem,
conferre te-
neantur con-
juges.*

und zu dem Ende auch ihre selbst eigene Vollkommenheit zu bauen (§. 12.); So sind beyde Ehegatten schuldig, ihre Güter zusammen zu schieffen, dieselbe wohl zu verwalten und zu vermehren, und deren Benutzung zu ihrer selbst eigenen und ihrer Kinder Wohlfahrt zu verwenden, obgleich einem jeden von dem Ehegatten sein Eigenthum über sein Vermögen verbleibt. Und ist ins besondere die Ehefrau der Haushaltungs-Geschäfte sich am meisten anzunehmen verpflichtet.

Anmerck. Was von denen besondern Contracten, die bey der Verlobung, absonderlich des Eigenthums wegen, errichtet werden, oder die sonst bey Eheleuten vorkommen, zu beobachten ist, als von dem Wittwensitz, der Leibzucht, der Schenkung der Hochzeit wegen, der Morgengabe u. s. w. das läßt sich leicht aus denen Gründen des IIIten Theils, ins besondere aus dem, was von denen Contracten erwiesen ist, ausmachen. Uns verwehrt es hier die Kürze.

§. 18.

*De potestate
maritali.*

Weil aber die Männer durch ihre Arbeiten, Geschäfte, Umstände und Natur zur Besorgung und Überlegung dessen, was zur Wohlfahrt ihrer selbst und ihrer Kinder dienet,

diener, tauglicher sind, als die Weiber, sientemahlen welchen die weibliche Umstände, Schwangerschaft, Aufsicht der Kinder, und das Hauswesen, hierinnen viel Hinterniß und Unfähigkeit verursachen; So kan es nicht anders seyn, oder es muß, wann die Ehefrau mit dem Mann in den Rathschlüssen von Ausführung ihrer Geschäfte, welche ihrer und ihrer Kinder Wohlfahrt zum Zweck haben, nicht einig ist, des Mannes Willen vorgehen, und muß des Weibes Willen diesem hierin unterthänig seyn. Ja es gebührt in so weit dem Mann die Herrschafft über die Ehefrau (P.I. c. 3. §. 20.), und mit eins auch das Recht von Verwaltung ihrer eingebrachten Güter (§. 17. 16.).

*Genes. XVI.
1. Cor. 2.*

Anmerck. Es bemüht sich also THOMASIVS *Inst. l. d. Lib. III. c. 11. §. 105. seqq.* und *Diss. de Crimine Bigamie §. 33.* umsonst, den Männern dieß Recht streitig zu machen.

§. 19.

Weil aber die Ehegatten gleiche Verbindlichkeiten und Rechte haben (§. 1.), die also der Frau nicht können benommen werden (P.I. c. 3. §. 59.); So siehet man leicht, daß diese Herrschafft sehr eingeschräncket sey, und der Ehemann seine Frau als eine Person, die ihm völlig gleich

Quod potestas maritalis artis admodum limitibus circumscripta sit.

gleich ist, zu regieren, und in dieser Regierung ihren Rath anzuhören, sich verbunden erachten müsse, aber nicht nach seinem Wohlgefallen die Herrschaft auszudehnen, berechtiget sey (§. 18.).

Anmerck. Ein kluger Mann schmeichelt durch Hochachtung und zärtlich, thun seiner Liebsten den Gehorsam ab, und verwandelt seine Befehle in ein liebreiches Bitten. Eine vernünftige Frau aber macht sich durch holdselige Liebeslosungen zum regierenden Unterthan. Und gesetzt, daß auch das meiste nach ihrem Willen geht, so verkleidet sie doch alles in den Schein, als ob sie nur den Willen des Mannes ausführte, weil sie sonst selbst gegen ihre eigene Ehre rasen würde, jenes aber ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit erspriesslicher ist. Solchergestalt sind Mann und Frau gleichwie Saiten an einer wohlgestimmten Laute, auf welcher auch ein falsch klingender Ton durch eine künstliche Abwechselung in eine liebliche Übereinstimmung aufgelöst wird. Hieraus siehet man, welches der vornehmste Vorwurf der Überlegung bey einem, der einen Entschluß zur Heyrath fassen will, seyn müsse. Tugend und Verstand, als das güldene Vließ, muß das vornehm-

nehmste seyn, was man bey einer Person in Erwägung ziehen und auf die Probe stellen muß; und zwar das erste, damit nicht das Urtheil, zusamt aller Überlegung, durch die aufgebrachten Affecten zum voraus gefangen genommen werde. Gewiß, wer erst in eine Person vernarret ist, der kan nichts mehr unpartheyisch überlegen. Indessen ist doch nicht alles Gold, was glänzet. Darnach muß man die Neigung zu Rathe ziehen, und nach deren Einwilligung sich entschliessen. Wo Verstand ist, da wohnt Eintracht; wo Eintracht herrscht, da wachsen auch die kleinsten Sachen; da hingegen die Zwietracht das größte Glück zertrümmert und niederschlägt. Wo Eheleute Verstand und Tugend besitzen, da vereinbaren sich auch gleich Heil und Wohlfahrt, stets mit denenselben in Gesellschaft zu seyn; ihr Vergnügen gewinnet täglich neuen Zuwachs; ihre Flammen lodern fort, und verlöschen nie, und ihre Absicht wird mit dem größten Vergnügen erhalten (§. 1.); wo aber dieselben mangeln, da sieht man alle Wohlfahrt und das verhoffte Vergnügen fliehen und zu Schanden gehen. Gene verwandeln sich durch einmüthiges Betragen die Welt in ein Paradies;

*Concordia
res parva
crescunt, dis-
cordia maxi-
ma dilaban-
tur.*

sie sind ein Sinn und Haß ; sie verzuckern sich den in diesem vorüberfahrenden Leben sich mit einschleichenden Gram, daß sie denselben kaum schmecken. Diese hingegen stürzen sich von einem Mißvergnügen in das andere. Der überhäuffte Verdruß verstoßt und verjagt alle Zufriedenheit aus ihrer Gesellschaft ; es kan hier kein Segen blühen, und die Glücks-Güter, die schon da sind, verzehren Thorheit und Zwietracht. Die heutige Welt macht es anders. Man sucht Stand, Ehre, Geld und Thorheit, und wiegt das Vergnügen auf einer falschen Waage. Und dieß ist die Haupt-Quelle, woraus ganze Ströme von Unglückseligkeiten in unsere Zeiten fließen. Man überrechene einmahl sowohl das gegenwärtige als zukünftige Vergnügen, welches verständige, tugendhafte und Eintrachts volle Seelen, die noch einen zärtlichen und unverdorbenen Geschmack haben, in der Ehe genießen; man zehle auch das Mißvergnügen, das doch durch ein einmüthiges und tugendhaftes Bezeigen meist verschlungen wird, zusammen, und bringe es in eine Zahl. Man bringe auch Hingegentheils das Vergnügen, welches aus den schnöden und unbeständigen Glücks-Gütern bey denen, die Verstand

und

*Quinam
fons plurima
mala in at-
terem nostram
effundat.*

und Tugend darben, entspringt, in eine Rechnung, und zehle das viele Mißvergnügen, was dieselben schmecken, und welches ihnen alle Lust vergället, vornehmlich auch das künftige darzu. Man vergleiche diese Rechnung mit jener, so werden die Vorzüge jenes Zustandes helle genug in die Augen fallen. Ja wann man in allen Ständen einen solchen Überschlag machte, so würde ein mancher im schlechtesten Kittel seinen Zustand mit Cron und Scepter nicht vertauschen. So vielfältig stolpert der Menschen blöder Verstand, wann er das Gute und Böse, das Glück und die Glückseligkeit von einander scheiden soll! Ein jeder strebt nach der Glückseligkeit, und die wenigsten wissen sie zu finden. Von der Heyrath hängt die meiste Glückseligkeit ab; daher verdienet auch dieselbe die meiste und eine weitsehende Überlegung. Solchergestalt können sich diejenigen glücklich schätzen, welche die wachende Vorsicht Gottes von ihren übereilten und aus Unmuth gefaßten Heyraths, Vorsatz wunderbar zurücke reißt und gerissen hat. Man muß sich nie durch das äußerliche und gegenwärtige blenden lassen; vornehmlich aber den Verstellungen und Schmeicheleyen nicht gar zu leicht

Ponderandum est dicitur quod sensandum semel.

trauen, sondern die wahre Tugend und Neigung sorgfältig prüfen und ausspüren. Bey denen Umständen pflegt ein jeder dem andern das künftige Leben wie ein Himmelreich abzubilden und vorzureißen, und von vielen Süßigkeiten vieles vorzuschwätzen. Allein es geht nicht, wie man meynet; wann es hernach zur That kommen soll, so geht es, wie mit den spuckenden Geistern; ein jeder erzehlt davon genug, und keiner hat, noch bekommt, die vollkommene und wahre Erfahrung davon.

§. 20.

*Omnes actus
venerei, qui
mere libidi-
nis extin-
guenda gra-
tia eduntur,
illiciti.*

Alle zur Erzeugung gehörige Handlungen, es mögen seyn, welche es wollen, die ein Manns- und Weibsbild bloß aus Lust, und ohne Absicht, Kinder dadurch zu erzeugen, und zugleich auch zu erziehen, mit einander oder sonst vornehmen, sind von dem Gesetz der Natur verboten; und sündhaft. Beweis: Dann die Geburths-Glieder, und alle die Gliedmassen, welche zu denen Erzeugungs-Händeln anfeuern, sind zu dem Gebrauch bestimmt, daß man sein Geschlecht fortpflanze, gleichwie man es selbst an den Thieren sieht. Wann also der Mensch durch seine freyen Handlungen nicht darauf abziel't, daß er solche Gliedmassen zu eben demselbigen Ende gebrauche, so gereicht solches

solches zur Unvollkommenheit (P. I. c. 1. §. 13.); und ist daher wider das Gesetz der Natur (P. I. c. 2. §. 29.), und eine Sünde (P. I. c. 2. §. 18.).

§. 21.

Unzüchtige Handlungen sind die zum *Adiones* Benschlaffe gehörige oder zu derselbigen reizende *libidinosas.* Handlungen, welche man bloß, um die Wollust zu sättigen, vornimmt, ohne daß man die Absicht dabey hat, oder haben kan, Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Der Benschlaff selbst, der unzüchtiger Weise, ins besondere von unverheyratheten Personen, vollbracht wird, heißt die Hurerey; *Meretricium* der Benschlaff aber eines Ehegatten mit einer fremden heißt der Ehebruch. *Adulterium.*

§. 22.

Hieraus fließen gleich diese Gesetze: Du *Lex de adul-* solt nicht ehebrechen (§. 1. P. III. c. 3. *terio, mere-* §. 30. 32. P. I. c. 2. §. 33.). Du solt keine *tricio &* Hurerey treiben, sondern alle unzüchtige *actionibus* Werke, und auch die gekünstelten *libidinosas* unzüchtigen Handlungen, welche sie *non committendis.* auch seyn mögen, verabscheuen (§. 21. 20.) Solchergestalt sollen auch die Eheleute mit einander züchtig und keusch leben (§. 1. 21.) Und kan man wohl mit Fug den Ehestand bey den meisten Menschen eine privilegirte Hurerey nennen.

Unmerck. Durch die Hurerey macht sich der Mensch zum ärgsten Scheusal aller Welt. Ja die Unzucht ist eine Pest der Jugend, die alles Glück und Heil derselben vergiftet, und einreißt. Nach den Römischen Rechten war vor diesem diese Straffe bey vornehmen Personen auf die Hurerey gesetzt, daß die Helffte ihres Vermögens an die Obrigkeit verfiel. Wäre dieses noch jetzt üblich, so brauchte man bey der Renth-Cammer, wegen Vermehrung der Einkünfften, sich nicht so viel durch unruhige Sorgen abzumatten nöthig haben, dann dieß 'trüge jährlich wehe ein, als das halbe Reich.

§. 23.

Qui adulterii committendi cupiditate appetit, adulterium commissurus.

Wer ein Weib ansieht ihrer zu begehren, der hat schon die Ehe in seinem Herzen gebrochen. Und hinwiederum, wann ein Weib auf diese Art einen Mann ansiehet, so gilt ein gleiches. Ja es gilt dieß auch von aller Hurerey. Dann wer die Ehe bricht und huret, der übertritt das Gesetz der Natur (§. 22.); und begeht also eine Sünde (P.I. c. 2. §. 18.). Wer demnach den Willen hat zu ehebrennen, oder sich mit Hurerey zu besudeln, der hat den Willen zu sündigen. Der Wille zu sündigen aber, ist schon eine Sünde (P.I. c. 2. §. 77.). Derowegen so ist der Wille

Manh. V.

Wille zum Ehebruch und zur Hurerey, in so weit dem Ehebruch und der Hurerey gleich zu achten.

§. 24.

Weil der Ehestand ein Rechts-Handel ist (§. 1.); bey einem Rechts-Handel aber alles auf den Willen der Händler ankommt, ob und wie weit sie sich Rechte auftragen wollen (P. III. c. 3. §. 35.). So muß nothwendig folgen, daß es jedem auch frey stehe eine solche Art von einem Ehestande mit einer Person zu errichten, daß sie nur eines oder eine bestimmte Zahl Kinder und keine weiter erzeugen wollen; oder mit andern Bedingungen, als wann sich einer ein Weibs-Bild zur lincken Hand trauen läßt; genug wann sie dieselben erziehen (§. 1.).

*De variis
matrimonii
speciebus li-
citis.*

§. 25.

Im Stande der Natur gibts kein Zurenkind; als einzig und allein wo der Vater ungewiß ist, aber wohl ein ehebrecherisch Kind. Beweis: Dann ob man gleich bey der Hurerey die Absicht nicht hat, daß dadurch Kinder sollen in die Welt gesetzt werden, sondern man nur seine Lust zu büßen und den Küßel zu stillen dencket (§. 21.); man aber doch weiß, daß aus solchen Händeln ein Kind kommen kan; ja mit dem Erzeugungs-Werck in so weit ein

*Status natu-
ralis ignorat
Spurios &
Nothos ex-
ceptis iis,
quorum Pa-
ter incertus.*

Kind dadurch zuwegen gebracht wird, nothwendig und unzertrennlich ein verschwiegener Contract verknüpffet ist, woraus denen Kindern ein Recht erwächst, Krafft wessen sie die Erziehung und Ernährung von ihren Eltern zu fordern haben, gleichwie aus dem 6. §. sattsam erhellet; welches Recht ihnen aber nicht genommen werden kan (P. I. c. 3. §. 59.): So muß nothwendig folgen, daß, obgleich das Kind wider die Absicht der Eltern geböhren ist, sie beyderseits verpflichtet sind dasselbige aufzuziehen. Demnach verwandelt sich die Hurerey in soweit dadurch ein Kind zur Würcklichkeit gebracht wird, in einen Ehestand (§. 1.), worin sie hernach mehrere nach ihrem Belieben erzeugen, oder es bey dem einen lassen können, genug wann sie es nur erziehen (§. 24.). Derowegen wann in diesem Fall, der Vatter sich mit fremden vermischt, so sind die dadurch erzeugte Kinder, alle ehebrecherische Kinder (§. 21.). Der ungewisse Vatter aber kan als kein Vatter betrachtet werden (P. I. c. 3. §. 53.).

Anmerck. Will jemand dieß nicht zugeben, so muß er uns nothwendig zustehen, daß ein Mann dörffe viel Weiber nehmen; alsdann wären die von der letzten Erzeugung nach dem Gesetz der Natur erzeugte Kinder. Wann aber die Frage zu erörtern ist was ein Frau

Frauenzimmer vor ein Recht habe gegen den, welcher ihre Keuschheit entweihen und durch eine gewalthätige Unzucht verletzen will, so behaupten wir, daß, wann kein ander Mittel da ist dem Frevler zu entrinnen, das Frauenzimmer denselben mit gutem Gewissen um das Leben bringen könne. Der Beweis kommt überein mit dem, welcher P. II. c. 3. §. 70. vorkommt. Es streitet THOMASIIUS *Inst. I. D. L. II. c. I.* ZIEGLER *ad GROT. L. II. c. I.* und AUGUSTIN. *L. V. de Lib. arbit. c. V.* und *L. I. de civit. D.* umsonst hiergegen. Ja nach der Lehre welche wir hier verfechten, werden selbst alle in diesem Stück vorkommende Fälle heutiges Tages ohne Ausnahme bey den Rechtsgelährten entschieden, siehe STRYCK. *de jure consc. c. VI.* und HERTII *opusc.* Es soll sich aber ein Frauenzimmer deswegen durchaus nicht erkühnen mit verwegener Hand sich selbst zu ermorden (P. II. c. 2. §. 31.), gleichwie man von der *Lucretia* erzehlet, welcher gottlose Selbstmord aber von einem solchen sehr tugendhaften Frauenzimmer ganz unglaublich ist.

§. 26.

Die Vielweiberey ist eine Gesellschaft *Polygamia.* in welcher ein Mann mit vielen Weibern

Es s

eine

einzeln sich vereinbaret Kinder zu erzeugen und zu erziehen.

§. 27.

*Polygamia
legi natura
conueniens
non est.*

Die Vielweiberey streitet mit dem Gesetz der Natur. Beweis: Dann da die Erzeugung und die damit unauflöslich verknüpffte Erziehung (§. 6. 7.) der Kinder dem Gesetz der Natur gemäß ist (§. 2. 1.); so muß nothwendig alles das, was der Erzeugung und Erziehung zuwider ist, auch mit dem Gesetz der Natur streiten. Nun erschöpfft nicht allein ein Mann bey vielen Weibern seine Kräfte und schwächt seine Natur, so, daß er mit viel Frauen wegen des verdünneten Saamens nicht leicht mehr, aber insgemein weniger Kinder erzeugen würde als mit einer. Gleichwie dieß selbst das Exempel derer die die Vielweiberey im Brauch haben, als z. E. der Türcken bekräftiget; sondern es würde auch bey der Erziehung sehr hinterlich seyn, viel Uneinigkeit und Hader unter den verschiedenen Kindern sowohl, als unter den Weibern selbst, sintemahl, welche vermöge ihrer Natur gemeiniglich lieber viel Männer hätten, als daß sie sehen solten, daß sich die Männer viel Weiber erwählten, ganz gewiß erregen. Und daher auch mit dem Gesetz der Natur streiten; und wann es auch nicht schnurstracks gegen das Gesetz lieffe, so würde man doch vermöge des Gesetzes der Natur

Natur dem Ehestand der Vielweiberey, als das bessere dem schlechteren vorzuziehen schuldig seyn (P. I. c. 2. §. 29.). Wäre aber dieses zu befürchtende Ungemach auch ungewiß, so wissen wir, daß, wann etwas zweifelhaft ist, uns das Gesetz verpflichte, dasselbige nicht zu vollbringen (P. I. c. 2. §. 78.). Also würde dennoch und demnach sters, die Vielweiberey gegen das Gesetz der Natur seyn.

Anmerck. Wann die Menschen in allem nach dem Gesetz der Natur lebten, so würde es schwer fallen denselben die Freyheit, mehr Weiber zu nehmen, abzusprechen. Allein wir müssen die Gesetze der Natur aus unserer Natur schliessen, und nach denselben unsers Lebens Wohlfahrt anordnen. Ein anders ist das natürliche Recht der Engel, ein anders, das Recht, nach welchen, die auf jenen unzählbaren, in den Lüfften sowohl um die Sonn als um einen jeden Fixstern nach gewissen Regeln schwebenden Erdgebäuden, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, lebenden vernünftigen Geschöpfe, ihre Handlungen einzurichten haben, ein anders aber das Recht, welches unserm Ehem und Lassen Regeln vorschreibt.

§. 28.

Polyandria.

Die Vielmännerey ist eine Gesellschaft, worin sich viele Männer einzeln mit einem Weibe verbinden, Kinder zu zeugen und zu erziehen. Weil der Vatter, aber kein anderer, schuldig ist die Kinder zu erziehen (§. I. 6.); allein ein Kind nur von einem Mann kommen kan; gleichwie auch aus der Natur des männlichen Saamens erhellet, als in welchem man, wann man ihn durch Vergrößerungs- Gläser betrachtet, eine ungehlbare Anzahl kleiner, und in kleinen Thiergen annoch bestehenden Menschen erblicket, wovon dasjenige Thiergen nur zum völligen Menschen wird, welches aus der Mutter durch die Trompete in den Eyer-Stock kommt, da hingegen die übrige in denen weiblichen Geburts- Gliedern sterben. So würde, weil man auf die Art nicht wissen könnte wer der Vatter sey, der Vatter als solcher, seine Kinder nicht erziehen können; welches aber gegen die Verbindlichkeit des Vatters, und das daraus entspringende Recht des Kindes laufft, und also unerlaubt ist (P. I. c. 2. §. 38.); dannenhero ist die Vielmännerey dem Gesetz der Natur zuwider.

*Polyandria
legi naturali
adversatur.*

Anmerck. Ein anders ist es mit denen Hühnern und Hunden und dergleichen mehr, weil daselbst das Weiblein allein, seine Junge erziehen kan. Wes-
halben

halben auch die Thiere wo das Weibgen solches nicht kan, als z. E. die Vögel sich zu dem Ende paaren u. s. w.

§. 29.

Die weissen Menschen dürfen sich auch mit Mohren verheyrathen. *Matrimonium cum*
 Beweis: Dann es sind Menschen und können *Aethiops*
 Menschen erzeugen, ohngeachtet es annoch *licitum.*
 der Vernunft unbegreiflich ist, wie es möglich sey, daß sie haben mit den Weissen von einem Stamm = Vatter herkommen können, weil die Beschaffenheit des Körpers bey den Schwarzen anders ist; und von Schwarzen deswegen auch stets Schwarze, und von Weissen stets Weiße, sie mögen sich aufhalten wo sie wollen, geböhren werden; so thut dieß doch darzu nichts (§. 1.), und wird auch kein Christ daran zweiffeln.

§. 30.

Zur Gültigkeit einer Verlobung und eines Ehestandes, ist der Eltern Einwilligung ganz und gar nicht nöthig. *Validitas matrimonii nullis navis laborat, etsi illud etiam destituat parentum consensu.*
 Beweis: Dann wer in den Ehestand treten will, der muß fähig seyn, Kinder zu erzeugen und zu erziehen (§. 1.). Also muß er nothwendig selbst keiner Erziehung mehr bedürffen. Da aber die Eltern über die Kinder nur ein Recht haben in Ansehung der Erziehung (§. 9.), welches aufhöret wann
 Die

die Kinder erzogen sind (§. 10.); so bedürfen die Kinder wegen ihrer Heyrath die Einwilligung der Eltern nicht.

Anmerck. Dann, daß sie aus schuldiger Ehrerbietigkeit, wovon wir in folgendem Capitel handeln werden, mit den Eltern zu rathe gehen und dieselben um ihr Gutachten begrüßen müssen, solches macht die Gültigkeit ihrer Verlobung nicht zu nichte. Es stürzen gemeiniglich die Eltern die Glückseligkeit ihrer Kinder um, wann sie sich gegen ihre Neigungen im heyrathen setzen. HERODIAN. *Lib. 3. c. 10. Quint. declam. 254.* Daher giebt uns CARPZ. in so weit selbst Beyfall, daß die Eltern ihren Kindern keinen Heyrath aufdringen dürfen. *Jurispr. Eccles. Lib. 2. def. 30. 31.*

§. 31.

Si sponsus cum sponsa vi sponsaliorum clandestinorum nuptias inuitis parentibus, celebret, illud peccatum non est.

Hieraus fließt unstreitig, daß, wann die Eltern in der Tochter Heyrath nicht willigen wollen, sie steht aber durch eine heimliche Verlobnuß mit dem Manns-Bilde in einem Bunde, und der Bräutigam beschläft seine Verlobte, solches eine wirkliche Hochzeit und unstraffbarer Eintritt in den Ehestand, keinesweges aber eine Sünde sey (§. 30. 3. 5. 1. 2. P. I. c. 2. 18.). Als weshalber auch am Tage liegt, daß der Bräuw

Bräutigam die Braut in diesem Falle einführen dürffe.

§. 32.

Alle Personen, welche keine Kinder zu erzeugen, oder derselben Erziehung ganz und gar nicht zu besorgen im Stande sind, werden von dem Rechte zu heyrathen ausgeschlossen, und kan ein solcher Ehestand mit den Gesetzen der Natur nicht bestehen. Beweis: Dann zum Ehestande wird nothwendig erfordert, daß man Kinder erzeuge und auch erziehe (§. 1.). Wo also eines von beyden mangelt, da kan kein Ehestand statt finden.

Qualia matrimonia tanquam in se illicita respicit lex natura.

§. 33.

Ein jeder Ehestand den ein Mann mit einer Frau, die wegen ihres Alters unfruchtbar ist, als dergleichen die sind, welche die funffzig Jahr überschritten haben, anfängt, ist schändlich, ja schnurstracks gegen das Gesetz der Natur und streitet selbst mit dem Willen Gottes. Beweis: Dann der Ehestand worinnen man keine Kinder zu erzeugen fähig ist, laufft gegen das Gesetz der Natur (§. 32.), und ist also auch gegen den Willen Gottes (P. I. c. 2. §. 120.).

Matrimonium cum femina qua quinquagesimum annum aegressa est, initum, ipso natura jure illicitum.

Anmerck. Es ist eine solche Ehe auch selbst der Heil. Schrift zuwider, wie aus dem 1. B. Moses II. 18. erhellet. Dann,

An idem etiam sacra pagina comprobans.

Dann, daß Gott dem Menschen eine Gehülffin zugeführet, wird fälschlich so atisgelegt, als ob der hülfreiche Beystand allein, auch zureichend zum Ehestand seyn könne; dann man sieht ohne Umschweiff, daß, da Gott Adam die Herrschafft über die Creaturen zu der Beförderung seiner Wohlfahrt übergeben hatte, und kein Geschöpffe darunter war, welches Adam zur Fortpflanzung seines Geschlechts gebrauchen konte, Gott ihn in so weit und zu diesem Zweck mit einer Gehülffin begnadiget habe, weil er dabey den ausdrücklichen Befehl gegeben, fruchtbar zu seyn und die Erde mit Einwohnern zu bereichern. Wann sich aber solche bejahrte Personen zusammen begeben um bequemer durch einen hülfreichen Beystand dieß Leben durchzuwandeln; so ist solches eine besondere Gesellschaft, aber kein Ehestand (§. 1.), und dörrfen sich nicht einander ehelich beywohnen, oder man kan es ihnen nicht anders als zu einer Hurerey ausrechnen (§. 21.). Dieß gilt also auch von allen Ehegatten, deren fruchtbare Jahre vorbey gestrichen sind.

§. 34.

Weil im Ehestande die erzeugten Kinder nothwendig erzogen werden müssen (§. 1. 6.);
so

so siehet man, daß nur die Heyrathen derer Personen, die ungefehr von gleichem Alter sind, dem Gesetz der Natur am gemäßeften seyn, und daß diejenigen davon um so mehr abweichen, je weiter sie im Alter von einander stehen.

§. 35.

Alle Heyrathen zwischen Eltern und Kindern in der auf, und absteigenden Linie sind verboten. Beweis: Dann die Ungleichheit des Alters, und das Gesetz, welches uns anbefiehet, allzeit von zwey widersprechenden Dingen das bessere dem schlechtern vorzuziehen (P. I. c. 2. §. 29.), wollen dieß nicht allein (§. 34.), sondern vornehmlich steht die vollkommene Ehrerbietigkeit, welche die Kinder denen Eltern schuldig sind, gleichwie wir in folgendem Capitel bekräftigen werden, im Wege, sintemahl welche bey dem Ehestande, allwo, ohngeachtet der Herrschafft des Mannes, eine völlige Gleichheit herrscht (§. 1. 19.), nicht gänzlich bestehen könnte. Daher ist unser Satz auffer Streit. Gewiß, Ehrerbietigkeit und venerische Liebe können sich nicht wohl mit einander paaren. Als wovon OVIDIUS singt *Heroid. 13. versu 173.*

An jure naturali damnatur incestum.

Anmerck. Die Beweise, welche man von der natürlichen Verabscheuung und dem Geblüte nimmt, sind nur Hirn-Gespinnste, dergleichen die Menschen
Et
ins.

insgemein in der dichtenden Einbildungskraft genug zu weben pflegen. Zu dem, so tragen wir wenig oder gar nichts von dem Leibe, welchen wir mit auf die Welt gebracht haben, mehr an uns. Von solchen Heyrathen aber erzehlen uns die Geschichte, daß sie bey den Persern, Syrern, Indiern und Chaldäern üblich gewesen.

§. 36.

Quod ultimus expenditur.

Die Heyrathen zwischen Brüdern und Schwestern sind dem Gesetz der Natur nicht gemäß. Beweis: Dann dieß stimmt mit dem Gesetz der Natur, in so weit wegen des genauen Umgangs der Geschwister, dadurch viel wollüstige Ausschweifungen und Hurereyen einschleichen, und Thor und Thor zu vielen Ubelen, welche das Gesetz der Natur verabscheuet (P. I. c. 2. §. 29.), öffnen würde, nicht überein (§. 21.); und ist deswegen unerlaubt (§. 22.).

Lev. XVIII.
9. XX. 17.

Anmerck. Eine gleiche Verwandniß hat es mit dem Heyrathen unter Geschwister-Kindern. Die Herren Catholischen verbieten, nach dem Päpstlichen Recht, viel mehrere Verwandtschafts-Staffeln, als wie wir; und ertheilen daher auch hierin mehr Erlaubniß, als wie wir, welches in der That der geistlichen Keuth-Cammer eben nicht schädlich ist. Die aber bey uns aus beson-

besonderer Klugheit, damit Kirche, Wissenschaft, Tugend und Glückseligkeit sich mehr ausbreiten und fruchtbarer fortwachsen mögten, meist in die grosse Renth-Cammer, zu welcher der Regent den Schlüssel hat, eingeschoben ist.

§. 37.

Ein beherter Mann wird in den Rechten *Maleficiatus* genannt, welcher den Bey-schlaff nicht vollbringen kan, als wann z. E. das männliche Glied bey seinen Bemühungen schlapp wird, u. s. w. Dieß aber kommt aus natürlichen Ursachen, ins besondere aus einem Abscheu und Eckel gegen die Person, oder auch wohl aus einer frostigen Liebe her; ja auch unterweilen daher, daß sich einer zu viel, absonderlich in zarter Jugend, durch Hurerey ausge-mergelt hat. Eine dergleichen *De matri-niis ipso iure nullis.* Heyrath ist also ungültig (§. 32.). Kurz: Allenthalben, wo Fehler sind, die die Erzeugung hemmen, da ist die Heyrath nicht gültig (§. cit.); als z. E. mit Verschnittenen. Siehe hiervon *Struv. Jur. c. Exerc. 30. §. 30.*

§. 38.

Die Ehescheidung ist ein Handel, wo *Divortium.* durch die eheliche Verbindlichkeit aufgehoben wird.

Anmerck. Diese war bey den leichtfertigen und in Haltung der ehelichen Gesetzen

setzen sehr schwürigen Juden, um der geringsten Ursache willen, üblich. LICHTFOOT. *Hor. Hebr. & Talmud. in Matthaeum Lib. 5.* Der langmüthige Gott, welcher bei ihrem Staat selbst das königliche Ruder führte, ließ ihnen, wegen ihres Herzens Hartnäckigkeit und ihrer störrigen Gemüths-Bewegungen, vieles zu, um grösseren Schandthaten vorzubeugen; sie waren hierin von bürgerlichen Straffen frey, aber thaten solches doch nicht mit einem bejahenden Rechte (P. I. c. 3. §. 46.).

§. 39.

*Adulterium
iusta divor-
tii causa.*

*Matth. V.
32. XIX. 9.
1. Cor. VII.*

Der Ehebruch ist eine rechtmäßige Ursach zur Ehescheidung. Beweis: Dann der Ehestand ist ein Contract (§. 1.), vermöge wessen der Mann der Frau, und die Frau dem Mann, Hülffe zur Erzeugung und Erziehung leisten muß (cit.). Also sind hier Gegenleistungen (P. III. c. 3. §. 71.). Wann aber der eine die Leistung nicht hält, so ist der andere auch nicht schuldig, dieselbe zu halten (cit.). Dahero, da wegen des Ehebruchs solche nicht gehalten wird (§. 21.), so ist solches eine rechtmäßige Ursach zur Auflösung der ehelichen Verbindlichkeit, und also zur Ehescheidung (§. 35.).

§. 40.

*Alia adhuc
iusta divor-
tii causa.*

Wann die eine Person von denen Ehegatten gegen die andere stets von einem

einem unpersonlichen Haß entbrannt ist, oder immer durch unverträgliche Sitten sich giftig gegen derselben empört; so ist solches jederzeit, wann keine Kinder da sind, eine rechtmäßige Ursache, sich von derselben zu scheiden; sind aber Kinder vorhanden, und es wird die bey der Unruhe beschwerliche Erziehung durch eine Ehescheidung leichter gemacht, so ist die Ehescheidung ebenfalls erlaubt. Beweis: Dann man sieht gleich, daß der unbesonnene Ehegatte freventlich in beyden Fällen schnurstracks gegen die durch den Ehestand zu erhaltende Absicht (§. 1. 6.), und also gänzlich gegen den Contract handele (cit.). Deswegen erhellet aus eben denselben Gründen, wie vorhin mit dem Ehebruch (§. 39.), daß, da auch in dem zweyten Fall der Kinder Recht dadurch nicht verlehet wird, sondern ihrem Rechte und der Pflicht des guten Ehegatten dadurch gemässer gehandelt wird (§. 8.), in diesen Fällen die Ehescheidung erlaubt sey.

Anmerck. Der verschmitzte und, wie man glaubt durch eigenes Haus-Creuk, verbitterte MILTON tritt hier auf unsere Seiten; er bestimmet zwar die Sache nicht genau, und martert sich mit einigen unrichtigen Beweisen, welche ihm PUFFENDORF in seinem *Jure Nat. & Gent. Lib. VI. c. 1. §. 24.* gründ-

Quomodo idem adstru- tum est do- mestica, ut putant, cala- mitate irri- tatus Milton.

lich auflöst, aber einen kleinen Fehltritt thut, wann er daher den Schluß macht, als ob MILTONS Meynung unrichtig sey. Das wichtigste, was man hier einwirfft, ist das, was unser theurester Heyland Matth. V. 32. sagt: Es ist gesagt, daß, wer sich von seinem Weibe scheidet, der soll ihr einen Scheidebrief geben. Ich aber sage euch, daß ein jeder, der sich von seinem Weibe scheidet, es sey dann aus Ursache der Hurerey, einen Ehebruch begehe. Allein dieß ist uns nicht zuwider. Dann man sieht sattsam, daß Christus, um die Gemüther von den irrigen Meynungen, welche die §. 35. erwähnte Gewohnheit in ihnen ausgebrütet hatte, zu säubern und denselben einzuschärffen, daß man nicht so leichtlich einen Scheidebrief geben dürffe, sondern nur bloß aus einer solchen wichtigen und dringenden Ursache, wobey der Ehestand als ein Contract nicht bestehen kan; gleichwie der Ehebruch ist, welches man in dem Ehebruch, als in einem exemplarischen Begriffe, auf das Kläreste erblicket, und unter welchen er zu dem Ende diese allgemeine Wahrheit andeutet, in Entgegensetzung der gewöhnlichen und aus fahlen Ausflüchten bestehenden Scheidungs-Ursachen, wobey der Ehestand als

*Mens Christi
de hac re ex-
plicatur.*

als ein Contract noch bestehen könnte. Daß aber der Sinn dieser Worten Christi nicht müsse auf den blossen Ehebruch eingeschräncket, sondern auf den allgemeinen Grund, aus welchem der Ehebruch eine rechtmäßige Scheidungs-Ursache ist, ausgedehnet werde, wird noch dadurch mehr befestiget, weil Christus in dem ganzen V. Capitel Matth. die Redens-Arten so gebraucht hat, daß er unter denen besonderen das allgemeine abgesehildert, und dadurch mit angedeutet habe. (P. II. c. 3. §. 95. Anm.) Christus giebt den Ehebruch als eine rechtmäßige Ursache zur Scheidung an. Alles aber hat einen Grund; also muß auch ein Grund seyn, warum derselbe solche Ursache ist; der aber ist kein anderer, als weil er gegen den Contract ist (§. 36.); eben derselbe Grund aber ist auch bey dem andern Falle (§. præsent.). Also kan der Sinn Christi nicht seyn, daß er einzig und allein, oder ins besondere, den Ehebruch mit Ausschließung der Fälle, die eben denselben Grund haben, dadurch nur habe andeuten wollen; sondern daß dieselbe darin vielmehr haben mit sollen eingeschlossen seyn, und in so weit darunter vorgestellet werden; und dieß billigen selbst die oben bewiesenen richtigen

Regeln der Auslegung (P. III. c. 2. §. 38.) Hierzu kommt noch, daß die Gesetze Christi, als des wahren Gottes, denen Gesetzen der Natur nicht widersprechen können (P. I. c. 2. §. 121.).

§. 41.

An is, qui virginem in matrimonium duxit, deflorata ejus virginitati nescius, iustam divortii causam habet.

Wann einer eine Person als eine Jungfer geheyrahet hat, und erfährt hernach, daß sie sich vor der Verlobniß durch Hurerey beflecket habe, so ist er doch nicht befugt, sich von ihr zu scheiden. Beweis: Dann wann das wäre, so würde ein jeder seine Frau wegsagen. So groß ist nemlich die Unart der Männer, sintemahlen welche durch solchen nichtigen Vorwand viele Ehescheidungen vornehmen würden. Es kan der Ehestand, in welchen er mit ihr hat treten wollen, dabey bestehen (§. 1.), und hat dieselbe ihm den Contract nicht gebrochen (cit.). Ja da er wußte, daß eine solche Begebenheit möglich war, und behält sich demnach diese Freyheit nicht vor, so hätte er nicht den Ehestand anfangen müssen, wann er bey solchen Umständen, wo der Crank würde verscherzt seyn, denselben fortzuführen sich nicht hätte bequemen wollen.

§. 42.

Quando mulierimonium

Wann eine Frau das Alter erreicht hat, daß alle Hoffnung, Kinder zu gebären, zu Wasser

Wasser geworden ist, und es sind auch keine *ipso jure* Kinder vorhanden, so ist der Mann *bes niaur.* berechtigt, dieselbe abzuschaffen, und eine andere zu nehmen (§. I.).

§. 43.

So kommt auch der Ehestand, ehe die fruchtbare Jahre abgelauffen sind, zu einer *Quando & quomodo* Endschafft, wann beyde Ehegatten durch *porro diffol-* eine einmüthige Einwilligung von einander *uatur.* gehen, wosern nur keine Kinder vorhanden, oder dieselben schon erzogen sind (§. I. c. I. §. 10, 11.).

Anmerck. Wir entwerffen hier die ersten Gesetze der Natur, und dürfen uns also durch die Gebräuche, welche die bürgerlichen Gesetze, zu besserer Erlangung der allgemeinen Wohlfahrt, eingeführet haben, nicht irre machen lassen. Wir würden uns aber vergehen, wann wir läugnen wolten, daß wir dieselben ebenfalls zu beobachten verbunden seyn, weil wir selbst durch das Gesetz der Natur zu der Erlangung der Absicht des Staats verbunden sind.

Das III. Capitel.

Von der väterlichen Gesellschaft.

§. 1.

*Societas pater-
terna.*

Die väterliche Gesellschaft ist eine Gesellschaft von Eltern und Kindern, in soweit diese durch jene zu erziehen sind. Diese fließet also nothwendig aus dem fruchtbaren Ehestand (§. 1.) und ist durch einen Contract befestiget, und zwischen Eltern und Kindern errichtet (§. 6.).

§. 2.

*Patris potestas.**Minorennas.
Majorennas.*

Das Recht die Handlungen der Kinder der Erziehung wegen nach seinem Gutdünken zu lenken, heisset die väterliche Herrschaft. Die noch der Erziehung bedürffen, heissen Minderjährige, die ihr nicht mehr nöthig haben erzogene Kinder. Die väterliche Herrschaft kommt also dem Vater so wohl als der Mutter über die Minderjährige zu (c. 2. §. 8.), jedoch so, daß daselbst, wo der Wille der Eltern nicht einig ist, der väterliche Befehl vorgehen und von den Kindern erfüllet werden muß (c. 2. §. 18.).

§. 3.

§. 3.

Die väterliche Herrschaft gehet nicht weiter, als auf das, was zur Erziehung der Kinder gehört, und darff aus diesen Gränzen nie ausschweiffen (§. 9.). Daher verdammet das Geseß der Natur die Schändlichkeit der Römischen Sitten, welche das Recht über die Kinder auf Tod und Leben ausspanneten. HEINECC. §. 5. Ant. h. t. FORST. ad leg. Romuli III. n. 1.

Quales limites patria potestati ponat ius natura.

§. 4.

Die Eltern haben ein Recht die minderjährige Kinder zu züchtigen und durch Befserungsstraffen ihr muthwilliges Betragen zu bändigen (c. 2. §. 8.).

Parentibus ius est exorbitaturam minorum libidinem castigationibus circumscribendi.

§. 5.

Die Erziehung bestehet in Ausübung aller derer Handlungen, wodurch der Kinder Vollkommenheit, sowohl die Vollkommenheit ihrer Seele, als ihres Leibes und äußerlichen Zustands befördert und ausgebefsert wird, bis sie in den Stand treten, worinnen sie ihre Vollkommenheit selbst besorgen und die Gränken derselben weiter auszustrecken fähig sind. Hieraus fließt dieß Geseß: Die Eltern sollen alle Kräfte anstrecken, um ihre Kinder so wohl in Ansehung der Seele, als des Leibes und äußerlichen Zustandes vollkommener zu

Generale parentum erga liberos officium.

mas

machen, bis dieselbige in den Stand gerathen, daß sie ihre Vollkommenheit selbst besorgen und vermehren können (c. 2. §. 6. 7.). Und aus diesem folgen die besondere Pflichten der Eltern von selbst.

§. 6.

*Minorenes
parentibus
obsequium
debent.*

Weil die Eltern ein Recht haben den Kindern zu gebieten, so weit es die Erziehung erfordert (c. 2. §. 8.); so müssen nothwendig die minderjährige Kinder den Eltern in so weit eine gehorsame Folge zu leisten verpflichtet seyn (c. 2. §. 95. 96.). Wofern aber die Eltern etwas befehlen solten, welches gerade wider das Gesetz der Natur laufft, so sollen die Kinder solchen Befehlen nicht nachleben (P. I. c. 2. §. 36.).

§. 7.

*An minorenes
contractus &
pacta inire
possint.*

Weil aber die Handlungen der minderjährigen Kinder unter dem Gebieten der Eltern stehen (§. 2.), daß sie also ihrem eigenen Willen nicht nachgehen können. So können minderjährige Kinder nie einen gültigen Rechts-Handel, Contract oder Vertrag errichten, als da, wo die Eltern ausdrücklich darinnen willigen, oder die Einwilligung derselben schweigend geschiehet, oder wahrscheinlich erhärtet werden kan (P. III. c. 3. §. 18. 21.).

§. 8.

§. 8.

Wann die Kinder erzogen sind, so h^oret die väterliche Gesellschaft auf (§. 1. c. 1. §. 10.); und also auch mit eines alle die daraus entsprungene Verbindlichkeiten und Rechte, welche die Eltern in Ansehung der minderjährigen Kindern sowohl, als welche die Kinder in Ansehung der Eltern besitzen.

Si liberi educatione non amplius indigent, patria potestate illico exsolvantur.

§. 9.

Solchergestalt haben 1) die Eltern über die erzogene Kinder keine Herrschaft mehr (§. 2.); können 2) dieselbe nicht mehr strafen (§. 4.); sind 3) nicht mehr vermöge des Contracts, auf welchen sich die väterliche Gesellschaft gründete (§. 1.) verpflichtet, derselben Vollkommenheit zu vermehren (§. 5.); noch denenselben 4) weitere Nahrung zu geben (c. 2. §. 6. 7.); noch 5) ihre Güter, welche sonst der erzogenen Kinder Wohlfahrt vermehren könnten, denselben abzutreten, oder nach ihrem Tode denenselben zu hinterlassen (§. 8.).

Quanam inde sequantur.

Anmerck. Wir reden hier vom äußerlichen Gerichte, weil ein jeder Contract ins äußerliche Gerichte gehöret (P. III. c. 3. §. 71. 21. P. I. c. 3. §. 31.). Nach dem innerlichen Gerichte aber sind die Eltern verpflichtet den erzogenen Kindern jederzeit noch so viel unter die Armen

men zu greiffen, wie in ihren Kräfften steht, und durch Hinterlassung ihrer Güter deren Vollkommenheit zu mehren. Weil das Gesetz der Natur begehret, daß der Mensch seine Pflichten stets aus allen Kräfften erfüllen soll (P. I. c. 2. §. 45.), welches also die Eltern auch auf diese Art thun können und thun sollen (§. 5.). Es muß also einem der Unterscheid des äusserlichen und innerlichen Gerichts stets vor Augen schweben, wann man die Verbindlichkeiten und Rechten der Natur genau aus einander setzen und allen Irrthümern die Spitze bieten will. Dieß rechtfertiget also unsere Sorgfalt, vermöge welcher wir uns mehr, wie andere Lehrer des Rechts der Natur, bemühet haben, die Schrancken des äusserlichen und innerlichen Gerichts so viel es die Kürze erlaubt hat, genau abgemessen.

§. 10.

Es parvo.

Und im Gegentheil sind die erzogene Kinder nicht mehr verbunden, den Befehlen der Eltern nachzuleben (§. 6.), und bedürfen auch in ihren Rechts-Händeln der Einwilligung der Eltern nicht (§. 7. 8.).

§. 11.

Liberi parentes amant.

Dieß ist der Wille des Gesetzes der Natur, sowohl an ein minderjähriges, als erzogenes

genes Kind : Du solt am meisten gegen deine Eltern in Liebe brennen. Beweis: Dann die Eltern beweisen durch die mühsame Erziehung denen Kindern die größte Güte, welche man von Menschen zu erwarten hat, und zwar ohne daß sie etwas dargegen bekommen. Daher folgt auf eben dieselbe Art, wie wir das Gebott von der Liebe gegen Gott P. II. c. 1. §. 27. bestätigt haben, daß die Kinder ihre Eltern vor allen Menschen lieben sollen.

§. 12.

Du solt deine Eltern fürchten, du magst minderjährig oder erzogen seyn. Beweis: Dann du solt dieselben lieben (§. 11.), wer aber jemand liebet, dessen Gemüthe ist von einer Sorgfalt erfüllet, nichts vorzunehmen, was gegen den Willen desselbigen laufft (P. II. c. 1. §. 28.); weil aber dieß eine kindliche Furcht ist (cir. 29.), so liegt dir auch ob deine Eltern zu fürchten.

§. 13.

Du solt Vatter und Mutter ehren, und denenselben durch Ehrerbietigkeit dein ganzes Lebenlang unter Augen gehen. Der Beweis kommt überein mit dem, welchen wir P. II. c. 1. §. 34. in einem ähnlichen Fall gegeben, und aus dem dasigen 33. §. hergeleitet haben, welchen wir aber hier nicht aus einander wickeln, weil

weil die Gränzen unsers Buchs keine Weitläufftigkeit verstaten. Dieß entschuldiget überhaupt unsere Kürze bey andern beweisen; zumahl da wir davor halten, daß die ein aufmerckfamer Leser durch Nachschlagung der angeführten §. §. jederzeit selbst ergänzen könne.

§. 14.

*Liberi in
parentes gra-
tisunt.*

Du solt dich gegen deine Eltern am allermeisten und immerdar danckbar beweisen. Beweis: Dann die Danckbarkeit ist eine Tugend, vermöge welcher man sich jemand wegen des von ihm genossenen Guten oder abgekehrten Übels demselben durch eine bereitwillige Leistung der schuldigen Pflichten gefällig zu seyn bemühet. Du solt aber deine Eltern des grossen Guten halben lieben (§. 11.). Derowegen da der, welcher jemand liebet, nichts thut, was ihm mißfällt (P. II. c. 1. §. 28.); so must du dich auch durch eine hurtige Leistung der schuldigen Pflichten demselben gefällig zu seyn bestreben, und solchergestalt dich danckbar gegen denselben betragen.

§. 15.

Poculum.

Kindliche Güter sind, welche die minderjährigen Kinder vor sich, auf was Art es nur mag geschehen seyn, erworben haben.

§. 16.

§. 16.

Alle kindliche Güter, die ein minderjähriges Kind entweder von Fremden, oder durch den Sterbfall eines von den Eltern erworben hat, gehören dem Kinde zu, doch so, daß die Eltern, oder die übergebliebene Person von den Eltern, die Benutzung zur Erziehung und Ernährung des Kinds habe; wann aber solches Kind erzogen ist, so müssen ihm gleich dergleichen Güter überantwortet werden. Beweis: Dann man erkennet gleich aus dem 5. §. des 2. Cap. daß die Eltern deswegen denen Kindern Nahrung, und das, was zur Erziehung nöthig ist, zu geben sich anheischig machen müssen, weil die Kinder selbst dergleichen nicht haben. Daher muß also nothwendig, wo sie dergleichen erwerben, die Benutzung davon, zu Bestreitung der Ausgaben, die zur Erziehung und Ernährung des Kindes erfordert werden, mit verwandt werden. Weil aber dieß nicht mehr nöthig ist, wann das Kind erzogen ist (§. 2.), so müssen demselben allerdings solche Güter heraus gegeben werden.

*Quia pro
Parentibus
ut liberis ro-
spectu possi-
lii.*

§. 17.

Eine Erbschaft ist das Eigenthum, das man von jemand erwirbet, weil er gestorben ist. Dieß können körperliche oder uncörperliche Sachen seyn, wann sie nur

Uu

der

*Haereditas
totalis.*

Der verstorbenen Person nicht unzertrennlich angeklebet haben. Der Inbegriff alles dessen, was unter dem Eigenthum des Verstorbenen gestanden hat, wird, in so weit solches geerbet, die ganze Erbschaft genannt; die Erlangung der ganzen Erbschaft aber heißt die Erbfolge. Es nimmt also der Erbfolger, es mag einer oder mehr Personen seyn, die vor einen Mann stehen, in so weit des Verstorbenen Person an, und tritt also in eben dieselben Verbindlichkeiten und Rechten, in so weit dieselben auf der ererbten Hinterlassenschaft haften. Hierhin gehöret das, was die alten Deutschen sagten: Der Todte erbt den Lebendigen.

§. 18.

*Successio ab
intestato.*

*Haeres ab
intestato.*

Eine unvertestamentirte Erbfolge ist die, wann sie gleich nicht auf dem ausdrücklichen, dennoch auf den verschwiegenen oder gemuthmaßten Willen des Verstorbenen, oder auf dessen zulängliche Verbindlichkeit sich gründet. Ein Gesetz-mäßiger Erbe ist, welcher durch eine unvertestamentirte Erbfolge zur Erbschaft gelangt. Ein Gesetz-mäßiger Erbe nach dem äußerlichen Gerichte ist, welchem ohne Testament, vermöge eines zulänglichen Rechts, eine Erbschaft zustirbt; ein rechtmäßiger Erbe aber nach dem innerlichen Gerichte, welchem nicht Krafft eines zulänglichen Rechts, sondern

dem aus einem andern Grunde, die Erbschaft ohne Testament zufällt. Ein Gesetzmäßiger Erbe nach dem äußerlichen Gerichte schliesset also den Gesetzmäßigen Erben, nach dem innerlichen Gerichte, so lange aus, bis er befriediget ist (P. I. c. 3. §. 13. P. II. c. 3. §. 32.)

§. 19.

Wann der Vater mit Tode abgeheth, so sind allein die minderjährigen Kinder der Gesetzmäßige Erben nach dem äußerlichen Gerichte, wie auch die Mutter, wosfern ihr eigenes Vermögen zu ihrer Unterhaltung nicht zureichend ist. Ist dieß aber zureichend, so ist sie sowohl als die erzogene Kinder von der Erbschaft so lange ausgeschlossen, bis die minderjährigen befriediget sind. Das Ueberbleibsel ist aber alsdann der Vorwurff, worin sich die Wittwe sowohl, als die minderjährige und erzogene Kinder, nach gleichen Theilen als Gesetzmäßige Erben, nach dem innerlichen Gerichte, zu theilen haben. So verhält sich es auch, wann die Mutter ehe stirbt. Beweis: Dann der Vater ist, vermöge des Contracts, allein dem minderjährigen, nicht aber den erzogenen, dasjenige zu geben schuldig, was zur Erziehung und der damit verknüpften Ernährung derselben erfordert wird (§. 5. 9. c. 2. §. 6. 7.).

De hereditate a liberis & vidua ab intestato adsecunda.

Also entspringt diese Verbindlichkeit aus einem Rechts-Handel (P. III. c. 3. §. 71.), und ist daher eine zulängliche Verbindlichkeit, als dergleichen der Kinder zulängliches Recht voraus setzen muß (P. III. c. 3. §. 21. P. I. c. 2. §. 92.). Dannenhero sind die minderjährigen Kinder Gesetz-mäßige Erben, nach dem äußerlichen Gerichte, aber nicht die erzogene (§. 18.). Ferner weil der Ehemann der Frau, vermöge des Ehe-Contracts (c. 2. §. 1.), nicht schuldig ist, Nahrung zu schaffen, als in so fern sie selbst solche nicht hat (c. 2. §. 14.), und dieselbe wegen der ihr die meiste Beschwerde und Hinderniß verursachenden, und von eigener Erwerbung abhaltenden, Kinder-Gebährung und Erziehung, sich selbst solche nicht zuwege bringen kan (c. 2. §. 15.); so folgt auf eben dieselbe Art, wie vorhin, daß auch die Wittve in dem Fall, wo ihr eigenes Vermögen zu ihrer Unterhaltung zu klein ist, eine Gesetz-mäßige Erbin, nach dem äußerlichen Gerichte, zu des verbliebenen Mannes Hinterlassenschaft seye. Ferner, weil man nie muthmasset, daß einer seine Sache verschmeisse (P. III. c. 1. §. 78.), sondern vielmehr, daß er dieselben zur Genugthung seiner Verbindlichkeit habe anwenden wollen (P. I. c. 5. §. 12. 13.), des Ehemanns Verbindlichkeit aber erfordert, daß er die Vollkommenheit seines Weibes und seiner Kinder aus allen Vermögenheiten und Kräfte

Kräften vermehre (§. 9. Anm. c. 2. §. 14.); so muß man allerdings, da der Tod denselben übereilet, oder andere Ursachen im Weg gestanden, welche eine ausdrückliche Verordnung seines letzten Willens verhindert haben, muthmassen, sein letzter Wille sey gewesen, daß seine Hinterlassenschaft seinem Weibe und allen seinen Kindern, zu Vermehrung ihrer Vollkommenheit, zu Theil fallen solle. In diese Muthmassung wird desto stärker, da die natürliche Liebe die Glückseligkeit der Kinder und der Frau am meisten zum Zweck hat. Solchergestalt sind sowohl das Weib, als die erzogenen und minderjährigen Kinder, Gesetzmäßige Erben, nach dem innerlichen Gerichte (§. 18.). Derwegen müssen die minderjährigen und erzogenen Kinder, nebst der Mutter, zu gleicher Theilung gehen, aber nicht eher, bis erst die minderjährigen Kinder und die Mutter, deren eigenen Güter nicht zu eigener Unterhaltung zulänglich sind, ihren gebührenden Antheil als rechtmäßige Erben, nach dem äußerlichen Gerichte, davon genommen haben (§. 18.). Auf gleiche Art wird auch bewiesen, daß der Vater bey der Erbschaft der Mutter als ein Mit-Erbe auf die Rolle zu schreiben sey.

§. 20.

Hieraus folgt ferner un widersprechlich, daß der minderjährigen Kinder gebührende Erbtheile mit ihrer noch nöthigen Erziehung

Mensura habedisatis ab intestato dividenda.

U u 3

in

in mathematischer Vertheilung stehen müssen, und daß der gebührende Erbtheil der Wittwe aus ihrer noch wahrscheinlich nöthigen Unterhaltung zu ermessen sey. Ja daß dahero, wann die ganze Erbschaft hierzu nicht zureicht, der Abzug von eines jeden auf oberwehnte Art ausgerechnetem Erbtheile nach einer mathematischen Vertheilung geschehen müsse.

Anmerck. Wir mögten hier fast die bürgerlichen Rechte schelten, als die in diesem Stück weit von uns abgehen, und den Spruch: **Gleiche Brüder, gleiche Rappen**, übel anwenden, weil die Kinder in der That, in Ansehung der Rechten, ungleich sind.

§. 21.

*Qua lege nepotes hereditatem ad-
sunt.*

Weil die Enckeln-Gesetz, mäßige Erben ihrer Eltern sind (§. 19.), so erben sie auch nothwendig zusammen genommen das Recht, welches ihre Eltern zur Erbschaft ihrer Eltern, als die der Enckeln Groß-Eltern sind, haben. Wann also die Groß-Eltern sterben, so treten die Enckeln zusammen in die Stelle ihres verstorbenen Vaters, oder der verstorbenen Mutter, und theilen den gebührenden Erbtheil, welcher dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter hätte zufallen müssen, auf gleiche Art unter sich, wie wir §. 19. und 20. angewiesen,

wiesen; und zwar so, daß auch der noch lebende Vater, oder die noch lebende Mutter, unter dem §. 19. bestimmten Umständen, und nach der §. 20. vorgeschriebenen Art, mit zur Erbschaft geruffen werden muß. Aus eben denselben Gründen aber erhellet, daß diese Art zu erben in der absteigenden Linie stets herunter gehe.

§. 22.

Das Stell-Vertretungs-Recht ist, ver- ius Repra-
möge wessen die verstorbene Eltern in ihren sentationis.
Kindern annoch als lebendig betrachtet werden. Dieses Stell-Vertretungs-Recht kommt also dem verweiseten Enckel zu, wann sie als Gesetz-mäßige Erben zur Theilung der Hinterlassenschaft ihrer Groß-Eltern gehen wollen (§. 21.). Und so haben es auch die Enckeln, und alle in der absteigenden Linie.

§. 23.

Wann keine Wittwe oder Erben in Deficientibus
der absteigenden Linie sich befinden, so in linea de-
fälle die ganze Erbschaft an die El- scendenti ha-
tern nach gleichen Antheilen; und ist redibus pa-
die Mutter gestorben, an den Vater, rentes vo-
oder ist der Vater gestorben, an die cantur.
Mutter, als Gesetz-mäßige Erben, nach dem innerlichen Gerichte; und schliessen die Eltern oder Uebergebliebene von derselben, die Groß-Eltern und alle Eltern

in weiterm Grade, als Personen in der aufsteigenden Linie, von der Erbschafft aus. Beweis: Dann wann einer stirbt, ohne daß er eine Verordnung wegen seiner Hinterlassenschafft gemacht hat, so kan man doch nicht anders muthmassen, als er habe gewolt, daß solche Güter zur Genugthuung seiner Verbindlichkeit verwandt werden mögten (P. I. c. 5. §. 12. 13.). Weit aber nun ein Kind, das selbst kein Weib noch Kinder hat, keinem mehr Liebe und Dankbarkeit schuldig ist, als seinen Eltern (§. 11. 14.), auch ordentlicher Weise die natürliche Neigung zu den Eltern am grösten ist; so ist allerdings zu muthmassen, daß der Verstorbene habe gewolt, daß seine hinterlassene Güter in Verschidungs-Fall auf seine Eltern kommen solten; und werden diese daher Gesetz-mäßige Erben, nach dem innerlichen Gerichte (§. 18.), als welcher gestalt dieselben mit eines alle Eltern in weiterm Grade ausschliessen. Nov. 118.

§. 24.

Quibus cognatis, defunctis, parentibus ac in linea descendenti hereditatis ab intestata ad eunda jus fit.

Wann keine Wittwe, keine Erben in der absteigenden Linie, und auch keine Eltern mehr, vorhanden sind, so fällt die Erbschafft nicht auf die Groß-Eltern, sondern auf die Seiten-Linie, nemlich auf die Brüder und Schwestern, welche als Gesetz-mäßige Erben, nach dem innerlichen Gerichte, zur

Theil

Theilung gehen. Sind davon einige todt, so treten ihre Kinder in ihre Stelle, und geht die Erbschaft in der absteigenden Linie auf gleiche Art fort, wie wir oben gezeigt haben. Sind aber keine Brüder und Schwestern da, so gehen die Groß-Eltern zur Erbschaft; sind diese nicht mehr vorhanden, so müssen der Eltern Brüder und Schwestern geruffen werden. Und so geht es in der aufsteigenden Linie fort. Beweis: Dann wann keine Wittwe oder Erben in der absteigenden Linie sind, so fällt die Erbschaft an die Eltern, als Gesetzmäßige Erben (§. 23, und zwar aus dem Grunde, weil die Kinder denselben die meiste Liebe und Dankbarkeit schuldig sind, und ordentlicher Weise die Eltern am meisten geliebet werden (cit.). Da nun solchergestalt die Eltern solch Recht zur Erbschaft haben, so erben auch selbst die Brüder und Schwestern dasselbe Recht von den Eltern zur Erbschaft des Bruders oder der verbliebenen Schwester; und wird dadurch allerdings den Pflichten gegen die Eltern gemässer gehandelt, daß ihre Nachkommen die Güter bekommen, als daß solche an die Groß-Eltern, und von da an andere Linien, fallen sollten. Also ist gar kein Zweifel, daß die Brüder und Schwestern, als Gesetzmäßige Erben, denen Groß-Eltern vorgezogen werden müssen (P. I. c. f. §. 12. 13.).

Uu 5

Und

Und auf gleiche Art wird das übrige von dem, was wir oben erwehnt haben, bewiesen.

Anmerck. Die bürgerlichen Rechte sind in diesem Stück sehr verschieden. Ubrigens erkennt man auch, ohne weitläufftiges Nachsinnen, daß wann einer ohne Erben in der absteigenden Linien stirbt, und eine Wittwe nachlässet, die nächsten Verwandten des Verstorbenen nicht zur Erbschaft gehen.

§. 25.

Cognatio.

Die Bluts-Freundschaft ist nichts anders, als die Beziehung der Personen auf einander, wegen der Gebuhr. Der Stamm überhaupt ist die Person, von welcher andere durch die Gebuhr abhängen. Eine

Stipos in genere.

Linie ist ein Zusammenhang der Bluts-Freunden (P. I. c. 2. §. 25.). Die aufsteigende Linie ist die Linie oder Reihe der

Linca.

Linca ascendens.

Bluts-Freunden, von welchen man durch die Gebuhr abhanget. Die absteigende Linie ist die Linie derer, die durch die Gebuhr von andern abhängen. Die Seiten-

Linca descendens.

Linca collateralis.

Linie ist die Linie derer, von welchen man zwar durch die Gebuhr abhängt, und die von einem auch nicht abhängen, welche aber mit einem von eben und in demselbigen Stamme herrühren. Kommen sie von eben

Linca collat. prima.

Linca collat. secunda.

Affinitas.

denselben Eltern her, so ist es die erste Seiten-Linie; entspringen sie von einerley Groß-Eltern, so ist es die zweyte Seiten-Linie, u. s. w. Die Schwägerschaft aber ist

ist die Beziehung der Personen auf einander wegen der Geburt und Hochzeit zugleich. Z. E. meiner Frauen Bluts, Freunde sind mit mir verschwägert. Solchergestalt muß der Grad der Schwägerschafft durch den Grad der Bluts, Freundschafft bestimmt werden.

§. 26.

Ein Testament ist eine Erklärung des letzten Willens, von Überlassung der durch den Tod zu hinterlassenden Gütern, welschem man nemlich die Güter, die man nach dem Tod hinterlässet, vermöge des letzten Willens in gegenwärtigen noch zu geben gesinnet sey, und würcklich gebe, wann der Tod würcklich erfolgt. Solchergestalt hat das Testament eine Ubereinkunft mit der Schenkung des Todes wegen (P. III. c. 5. §. 4.), und kan darum der Erblasser das selbe noch vor dem Tod jederzeit wieder rufen (cit.); L. 4. ff. de adim. & transl. legat. Testamentum.

Da es ist daher das Testament welches der Verstorbene hinterlassen hat, ein ausgeführter Contract (P. III. c. 5. §. 4. 2.). Deswegen gilt hievon alles, was wir P. III. c. 4. §. 8. dargethan, und nicht allein das, sondern es ist hievon auch alles zu merken, was wir von den Contracten und Rechts-Händeln überhaupt bestättiget haben (P. III. c. 5. §. 2.). Als woraus vollkommen entschieden werden kan, wer Testamente errichten

Voluntas testatoris est ambulatoria usque ad extremum vitæ habitum.

richten oder nicht errichten könne, wann sie gültig oder ungültig seyn, wie darin die Verordnung geschehen könne und müsse u. s. w.

Anmerck. Wir unterscheiden also ein Codicill als welches vornehmlich mit andern Gebräuchen nach dem Römischen Recht geschmücket war und nicht auf die ganze Erbschafft gieng, nicht von einem Testament. Die Gebräuche, welche zur Gültigkeit eines Testaments nach den Rechten erfordert werden, kennt das Recht der Natur nicht. Z. E. das ordentliche Testament erfordert sieben ein Codicill nur fünff Zeugen u. s. w. Im Staat werden dergleichen Gebräuche, wegen der allgemeinen Wohlfahrt erfordert, weil man dadurch den Betrügereyen und Zwiespigkeiten am füglichsten abhilfft.

§. 27.

Substitutio.

Die Erb : Nachsetzung ist ein Handel wodurch einer im Testament zum Erben eingesetzt wird, unter der Bedingung, wann der darin verordnete Haupt : Erbe mangeln sollte. *L. 1. pr. ff. de vulg. & pupill. substitis.* Dieser hat also nicht ehe ein Recht zur Erbschafft als bis der Haupt : Erbe solche nicht antreten will oder kan.

§. 28.

§. 28.

Die Verordnung in einem Testament, vermöge welcher der Erbe an einen Dritten ein gewisses Stück aus der Erbschaft abtreten soll, heisset ein Vermächtniß §. 1. *inst. de legat.* Ein bedingliches Vermächtniß ist, welches unter einer Bedingung verordnet wird. Ein unbedingliches aber, welchem keine Bedingung anhangen wird. Siehe hievon STRUV. *jurispr. L. 2. Tit. 24.*

Legatum.

Legatum conditionatum.

Legatum purum.

§. 29.

Ein jeder kan wegen seiner Hinterlassenschaft ein Testament machen wann er will, und kan eine Erb-Nachsetzung machen wie es ihm beliebt; ja er kan durch ein Testament vermachen was er will, wie er will, und an wen er will, wofern nur denen Gesetz-mäßigen Erben nach dem äusserlichen Gerichte ihr Erbtheil dadurch nicht verkürzet wird. Beweis: Das erste fließt aus dem 4. §. c. 5. P. III. Ferner: Ein jedes Testament ist ein Rechts-Handel (§. 26.), in welchem also der Erblasser, der Vorhändler, der Erbe aber, der Nachhändler ist. Es hängt aber von des Vorhändlers Belieben ab, welches Recht, auf was Art und unter welchen Bedingungen er es dem Nachhändler zustehen wolle (P. III. c. 3. §. 35.); also kan auch

An, quomodo & quatenus quilibet testamenti facionem habeat.

der

der Erblasser ein Testament machen wie er will, er kan es mit einer Erb-Nachsetzung verwahren, und darinnen Vermächtnisse stiften wie es ihm gefällt (§. 27. 28.). Weil aber, wann der Rechts-Handel dem zulänglichen Rechte eines andern widerspricht, dem Nachhändler dadurch nie ein Recht erworben werden kan, sondern der Rechts-Handel null und nichtig bleibt (P. III. c. 3. §. 27. 33.); So muß auch jederyt ein Testament nebst den darin gestifteten Vermächtnissen in so weit null und nichtig bleiben, als dadurch der Erbschaft der Gesezmäßigen Erben nach dem äußerlichen Gerichte, zu nahe getreten wird (§. 18.); im übrigen bleibt es allzeit nach dem äußerlichen Gerichte kräftig (P. I. c. 3. §. 39.).

§. 30.

Legitima.

Der Antheil, welcher einem Gesezmäßigen Erben nach dem äußerlichen Gerichte zukommt, heisset der gebührende Erbtheil. Der Erblasser darff also dem Gesezmäßigen Erben nach dem äußerlichen Gerichte, den gebührenden Erbtheil durch das Testament nicht beschneiden (§. 29.). Solcher gestalt kan der Wittwen und der Wäisen ihr gebührender Erbtheil durch kein Testament verschmälert werden (§. 19.).

§. 31.

Tutor.

Ein Vormünder ist eine Person, welche sich zulänglich verbindet, die Erziehung der Kinder

Kinder, welchen der Tod die Eltern hinweggerafft hat, zu besorgen. Die Vormundschaft gründet sich also auf einen Contract und Rechts-Handel (P. III. c. 3. §. 71. 21. P. I. c. 2. §. 96.), und gilt von derselben was wir von diesen überhaupt behauptet haben. **Pfleg-Kinder** sind, welche unter Vormündern stehen. Die Minderjährigen sind demnach nur **Pflege-Kinder** (§. 2.). Solcher gestalt höret die Vormundschaft auf, sobald die Kinder erzogen sind (cit.).

§. 32.

Man erkennt aber auch hieraus mit leichter Aufmerksamkeith, daß die Vormünder in der Eltern Stelle treten, und in so weit, als sich die väterliche Herrschaft erstrecket, die Personen derselben und mit eines alle Rechten und Verbindlichkeiten annehmen, welche der väterlichen Herrschaft anhangen (§. 31. 2.), aber weiter nicht; dannenhero denenselben auch die Verwaltung der Güter ihrer **Pfleg-Kinder** eingeräumt werden muß; und müssen dieselbe nie Treu und Glauben bey den sonst verlassenen Waisen in der Vormundschaft Schiffbruch leiden lassen. Im Gegentheil aber, überkommen die **Pflege-Kinder** durch die Vormundschaft alle Pflichten und Rechten gegen die Vormünder, welche sie sonst in so weit gegen ihre Eltern hatten, und welche wir oben aus der väterlichen Herrschaft hergeleitet haben,

Pupilli.

Tutor est vicarius patris.

ben, als wohin wir den Leser zurück weisen.

§. 33.

Adoptio.


Die Annehmung an Kindes Statt ist ein wohlthätiger Contract, vermöge dessen einer eines andern Kind, als sein eigenes zu erziehen sich verbindlich macht. Also ist dieser dem wahren Vatter in Ansehung der Erziehung gleich zu achten. Das angenommene Kind aber ist anzusehen als wann es ein wahres Kind von dem, der es angenommen hat, wäre. Ja es steht in eben denselben Verbindlichkeiten und hat sich eben derselben Rechte zu getrösten, die ein wirkliches Kind hat. Jedoch kan sich der natürliche Vatter dadurch nicht gänzlich von seiner Verbindlichkeit los winden, sondern er bleibt dem Kinde noch allemahl in den Fällen, wo es ihm nöthig thut, verpflichtet.

Das IV. Capitel.

Von der herrschafftlichen Gesellschaft.

§. 1.

Societas Hereditaria.

 Je herrschafftliche Gesellschaft ist eine Gesellschaft die jemand mit einem oder mehrern errichtet, daß sie durch gewisse Handlungen vor ein gewisses

wisses Stück Geld oder was Geldes werth ist, als Essen und Trincken, Kleidung u. s. w. ihm nach seinem Gutdüncken Dienste leisten. Die Person, welcher gedienet wird, heisset der Herr, oder die Frau. Die aber, welche dienet, der Diener oder Knecht, oder die Magd. Die herrschaffeliche Gesellschaft ist also eine ungleiche Gesellschaft (c. 1. §. 4.).

§. 2.

Weil man verbunden ist zu arbeiten, und Essen und Trincken, Kleider und was man zu seiner Glückseligkeit und des Lebens Unterhalt gebraucht, sich zu verschaffen, gleichwie das 2. Capitel des II. Theils ausweist. Und das Gesetz der Natur einem ein Recht zusteht, zu allem dem, ohne welches man denen Pflichten die einem das Gesetz auflegt, den Gehorsam aussagen müste (P. I. c. 2. §. 103.). So ist auch der Mensch berechtigt, sich bey andern in Diensten zu begeben; und auf gleiche Art ist auch jederman befugt andere in seine Dienste zu nehmen. Daher ist die herrschaffeliche Gesellschaft an sich erlaubt; ja wie weit sie erlaubt seye, solches läffet sich ebenfalls aus diesem Grunde in den besondern Fällen leicht auflösen.

§. 3.

Eine vollkommene Knechtschafft ist, wo der Knecht auf Zeit seines Lebens, *Servitius per-
fectus s. pluri-
mōs.*

Mancipium
s. homo pro-
prius.

möge aller seiner Handlungen, nach dem Willkühr des Herrn, Diensten zu thun schuldig ist. Ein solcher Knecht aber heisset ein *Sclavus*, oder *Leibeigener*. Dergleichen hatten die Römer und *Tacitus* erzehlet, daß die Teutschen auch dergleichen gehabt haben.

§. 4.

Servitus perfecta an &
quatenus limitata sit.

Wann ein Mensch in solchen Umständen lebt, daß er zum voraus so viel sehen kan, daß er schwerlich mehr als was zu seines Lebens Unterhalt bey seinen gesunden Tagen nöthig ist, vor sich bringen könne, und ihm dahero bey unversehens hereinbrechender Kranckheit, oder zu hohem Alter ihn die bittere Armuth überfallen mögte, so giebt ihm das Gesetz der Natur ein Recht mit dem Geding, daß er die Zeit seines Lebens, er möge gesund oder schwach seyn, seinen nöthigen Lebens Unterhalt haben solle, sich in eine vollkommene Knechtschafft zu begeben (§. 2. 3.). Daß aber auch jemand zur Straffe und vollkommenen Knechtschafft verdammet werden könne, solches wird die Lehre von den Straffen in so weit man ja selbst einem zur Straffe das Leben nehmen kan, zur Genügen bekräftigen.

§. 5.

Servitus imperfecta s. minus plena.

Eine unvollkommene Knechtschafft ist, worinnen einer nur zu gewissen Wercken, auf eine gewisse Zeit, sie mag ausdrücklich

Drücklich bestimmt, oder dem Belieben des Herrn und des Knechts anheim gestellt geblieben seyn, vor ein gewisses Geld, oder was Geldes werth ist, seine Handlungen verdungen hat.

§. 6.

Die herrschaftliche Gesellschafft ist eine Gesellschafft (§. 1.), und muß also auch durch einen Rechts-Handel und Contract errichtet werden (c. 1. §. 3.). Daher gilt von der herrschaftlichen Gesellschafft alles, was oben von der Gesellschafft, den Rechts-Handeln und Contracten überhaupt erwehnet ist, und zwar gründet sich dieselbe auf einen beschwerlichen Contract, vermöge dessen der Knecht zu Erhaltung dieser Absicht sich verpflichtet seine Werke und Handlungen nach des Herrn Willen einzurichten. Nämlich in einer vollkommenen Knechtschafft alle seine Handlungen und Werke die ganze Zeit seines Lebens, in einer unvollkommenen aber, in der Art der ungemachten Werke bis auf die beliebte Zeit (§. 1. 4. 5. P. III. c. 3. §. 81.); und verbindet sich im Gegentheils der Herr, davor ein gewisses Geld, oder was Geldes werth zu achten ist, zu geben (§. 1.). Wann also der Herr dasselbe nicht thut, so hat der Knecht ein Recht aus der Gesellschafft hinweg zu gehen; und beweiset sich der Knecht zumselbig in seinen schuldigen Wercken, so

K x 2

ist

ist der Herr berechtigt ihn abzuschaffen
(P. III. c. 3. §. 81. 79.).

§. 7.

*Officium ser-
vorum.*

Dies ist der Wille des Gesetzes der Na-
tur: Ihr Knechte seyd unterthan eu-
ren Herrn. Beweis: Dann die Absicht
der herrschaftlichen Gesellschaft ist, daß
der Knecht dem Herrn nach desselbigen Be-
lieben gewisse Werke leisten soll (§. 6.). Da-
her ist obiges Gesetz ausser Streit (c. 1. §. 6.).

§. 8.

*Officium ho-
ri erga ser-
vos.*

Der Herr ist niemahls berechtigt von
dem Knechte das zu fordern, was die Na-
tur und Kräfte der Menschen übersteiget,
noch etwas, welches mit dem Gesetz der Na-
tur streitet; und von dem, der in einer un-
vollkommenen Knechtschaft stehet, darff er
nichts mehr fordern, als was unter die be-
stimmten Art der Werke gehöret (§. 6. P.
III. c. 3. §. 25. P. I. c. 2. §. 6. 19.).

Das V. Capitel. Von dem Hause.

§. 1.

Familia.



As Haus ist eine Gesellschaft, welche
aus zweyen oder allen dreyen in den
vorigen gemelten Gesellschaften zu-
sammen gesetzt ist.

§. 2.

§. 2.

Der welcher im Ehestande der Ehemann, *Paterfamilias*, in der väterlichen Gesellschaft der Vatter, und in der herrschaftlichen der Herr genannt wird; eben derselbe heisset im Hause, der Haus-Vatter. Der Haus-Vatter hat also die Herrschaft im Hause (c. 2. §. 18. c. 3. §. 2. c. 3. §. 1. 6.).

§. 3.

In so weit die Mutter die Herrschaft *Materfamilias* über die Kinder mit hat, und derselben von dem Haus-Vatter über die übrige Mitglieder des Hauses die Herrschaft in etwas eingeräumt ist, heisset sie im Hause, die Haus-Mutter. Die Befehle des Haus-Vatters gehen als denen Befehlen der Haus-Mutter, wenn sie sich widersprechen, vor.

§. 4.

Wann die Kinder erzogen sind und im Hause bleiben, so stehen sie zwar nicht mehr unter dem Befehle des Vatters, als Vatters, sondern als eines Haus-Vatters, mit welchem sie durch eine verschwiegene Einwilligung eines werden, daß er ihnen das nöthige zu ihrer Standes-mäßigen Unterhaltung geben soll, wogegen sie alle ihrem Stande gemäße Werke nach seinem Wohlgefallen zu vollbringen schweigend

Quomodo liberi educati seu majorem auctoritatem in familia.

R 3

vers

versprechen. Solchergestalt sind sie wie Bedienten des Haus, Vatters anzusehen. Und ob sie gleich die vornehmsten Bedienten sind, so können sie doch denen übrigen Bedienten des Haus, Vatters nichts befehlen, als in so weit der Haus, Vatter ihnen solches in seinem Namen zu thun verstattet hat; dieses währet so lange bis die Kinder aus dem Hause ausgehen, als wann sie heyrathen, und zwar so, daß sie ihren Ehestand gänzlich dem Hause des Vatters entziehen; oder wann sie sonst eine davon ganz unterschiedene andere Gesellschaft errichten.

§. 5.

Lex familiae generalis.

Dies ist also das Haupt, Gesetze des Hauses: Ein jedes Mitglied im Hause, soll seine Handlungen so einrichten, wie es die Absicht der besondern Gesellschaft, worinnen es eigentlich steht, erfordert, und zwar so, daß eines dem andern im ganzen Hause hierin stets behülflich sey, und nie hinderlich falle.

Das VI. Capitel.

Von dem Staat überhaupt.

§. 1.

Quod visa humana in statu natu-

Sichten wir unsere Gedanken auf die Natur und Unart der Menschen, so sehen wir ohne tieffes Nachgrübeln

beln schon, daß, wann wir Menschen im Stande der Natur, als worinnen ein jeder sein eigener Herr ist (P. I. c. 3. §. 22.) lebten, der eine Mensch dem andern die schuldige Pflichten nicht allein selten leisten, sondern auch einer dem andern in Beobachtung der Pflichten, worzu ein jeder so wohl Gott, als sich verbunden ist, sehr hinderlich fallen, und in dem Gebrauch seiner Rechte beunruhigen würde. Und was sagen wir? da ein Mensch des andern Feind ist, so würde man ja stets nichts als Anfälle von vermessenen Bösewichten zu befürchten haben. Wäre das Eigenthum eingeführt, so würde fast ein jeder da zu erndten suchen wo er nicht gesäet hat; man würde gar oft fremdes Gut zum Ziel seiner Lüsternheit machen. Ja selbst die besondern Gesellschaften, als der Ehestand, die vättliche Gesellschaft, und andere mehr, würden vielen Nachstellungen arger Menschen bloß gestellet seyn.

*vali multa
mala comi-
tes erant.*

Anmerck. Daß aber ein Mensch, der sich selbst überlassen ist, und von der Hülffe anderer Menschen nicht viel zu hoffen hat, sich gar weniger Glückseligkeit, welche ohne Beobachtung des Gesetzes der Natur nicht blühen kan, zu getrösten habe, solches kan man auch an dem Exempel abnehmen, welches BERNH. CONNOR in seinen *Evang. Med.* von einem Menschen, der in

Pittauen unter den Bären im Walde
 ist gefangen worden, erzehlet. Dies
 ser wilde Mensch hatte dem Ansehen
 nach ungefehr das 20. Jahr erstiegen,
 und war über seinen ganzen Leib mit
 Haar bewachsen, lieff auf Händen und
 Füffen, stellte sich in seinem übrigen
 Bezeigen denen Bären gleich, und
 ließ auch ein solches rauhes und un-
 vernehmliches Gemurmel an statt ei-
 ner menschlichen Stimme hören.
 Man mußte ihn fesseln, bis er nach
 und nach seiner verwilderten Natur
 vergaß, durch den Beystand anderer
 Menschen ihre Wercke nachahmte, und
 ihre Sprache lernet. Da er dann
 nicht wußte, wie er dahin gekommen
 war, von wannen er sey, und, daß er
 in denen Einöden und Wüsteneyen
 mit denen Bären herumgeirret hatte.
 Es könnte seyn, daß er zur Straff,
 als ein unartiger, und sonst unbändi-
 ger Verräther, einer vornehmen
 Keuschheit in der Jugend nach der
 Römer Gewohnheit ins Elend ver-
 wiesen war.

§. 2.

*Ex natura
 vult ut ho-
 mines & se-
 greges fami-
 lia sufficien-*

Das Gesetz der Natur läßt allen Ein-
 wohnern auf dem Creys der Erden dies-
 sen Befehl kund machen: Ihr solt aus
 dem Stande der Natur heraus gehen,
 euch

euch in zureichender Menge zusammen schlagen, und mit einander eines wer- den, euch mit vereinbarten Kräfte zu der Absicht hindurch zu arbeiten, daß ein jeder dem andern die gebührenden Pflichten leiste, Keiner dem andern in Ausübung seiner Pflichten gegen Gott und sich selbst hinderlich falle, noch in dem Gebrauch seiner Rechte störe, ja, daß Keiner den andern ohne Recht freventlich, und gewaltthätiger Weise angreiffe; und soll ein jeder der ganzen Menge zu diesem Ende ein zulängliches Recht einräumen, vermöge dessen dieselbe von ihm fordern darff, daß er seine Handlungen nach dem vereinigten Willen solcher Menge einrichte, ja ein zulängliches Recht, alles das zu veran- stalten, was zur Erlangung erwehnter Absicht gehört. Beweis: Dann das Ge- setz der Natur gebet, daß die Menschen aller Vermögenheiten und Kräfte so wohl der Seele, als des Leibes anstrecken, und sich der äusserlichen Dinge, und der Hülfte anderer Menschen bedienen, so viel sie kön- nen, um dem Gesetze der Natur gemäß zu leben (P. I. c. 2. §. 45.); ja, daß sie auch je- derzeit das bessere dem schlechtern vorziehen (P. I. c. 2. §. 29.). Da sie nun solches thun, wann sie auf oberwehnte Art zusammen tro- ten, aber nicht thun, wann ein jeder vor sich bleiben wolte (§. 1.); so ist es außer

*si multitu-
dine com-
munis utili-
tatis gratia
in societas
velut soci-
dem corpora
coalescant.*

¶

allem

allem Streit, daß sie verbunden seyn, so zusammen zu gehen, wie obiger Satz spricht. Ferner setze, sie sollten einzeln zu diesem Ende der Menge kein zulängliches Recht einräumen; so könnte man keinen zum Gegentheil zwingen, wosern er anders handelte (P. I. c. 3. §. 13.), folglich würde ein jeder doch thun, was er wolte. Dahero ware es so viel, als wann sie sich nicht zusammen begeben hätten, gleichwie sie doch nach voriger Regel zu thun verbunden sind. Solchergestalt aber hat das zweyte ebenfalls seine Richtigkeit.

§. 3.

Salus.

Der Zustand, worinnen man denen Pflichten, welche uns das Gesetz der Natur vorschreibt, gemäß zu leben vermag, heißt die **Wohlfahrt**; der Zustand aber, worin man nicht in dem Gebrauch seiner Rechte gestört wird, die **Ruhe**; und der Zustand, worin man der Furcht entlediget ist, daß man von andern ohne Recht gewaltsamer Weise angefallen werde, führt den Namen die **Sicherheit**.

*Tranquillitas.**Securitas.*

§. 4.

*Quam in se-
nem lex na-
tura vult
homines suf-
ficienti mul-
titudine con-
sociari.*

Das Gesetz der Natur befiehlt, daß die Menschen in genugsamer Menge in eine Gesellschaft treten, worin sie sich dieß zur Absicht setzen, daß sie mit zusammengespannten Kräfften ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit befördern. Beweis: Dann das
Gesetz

Gesetz der Natur will, daß die Menschen in zulänglicher Menge aus der Absicht zusammen gehen, und eins werden sollen, daß sie in einem Zustande leben mögen, in welchem ein jeder den Pflichten, welche das Gesetz der Natur begehrt, nachzukommen vermögend ist, und in einem Zustande, worin man nicht von andern in dem Gebrauch seiner Rechte gehindert wird; ja in einem Zustande, worin man in keiner Furcht zu schweben nöthig hat, daß verwegene Menschen einen mit gewaltsamer Hand angreifen und beleidigen (§. 2.). Da nun der erste Zustand die Wohlfahrt, der zweyte die Ruhe, der dritte aber die Sicherheit ist (§. 3.); so sind allerdings die Menschen, in genugsamer Menge aus der Absicht sich zusammen zu begeben, und mit einander eins zu werden, verpflichtet, daß sie mit vereinigten Kräften ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit bauen. Weil aber auch ein jeder von der ganzen Menge der ganzen Menge ein zulängliches Recht auftragen muß, sich dem Gutdünken derselben in allem dem, was zu dieser Absicht vorträglich ist, in seinen Handlungen zu unterwerffen, ja ein zulängliches Recht, alles zu veranstalten, was diese Absicht begehrt (§. 2.), als welchergestalt diese Menge zur persönlichen Gesellschaft wird (c. I. §. 3. P. III. c. I. §. 15.); so sehen wir die völlige Wahrheit des obigen Sages.

§. 5.

§. 5.

Civitas.

Ein Gesellschaft, worinnen eine zureis-
ehende Menge Menschen sich dieses zur Ab-
sicht gesetzt haben, daß sie mit vereinigten
Kräften ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe
und Sicherheit befördern wollen, heißt ein
Staat; die, welche in einem Staat leben,
heissen die Bürger, und in Beziehung auf
einander Mit-Bürger; die aber, welche
nicht in den Staat gehören, werden Aus-
wärtige genannt; die Auswärtigen aber,
die sich nur auf eine zeitlang im Staat auf-
zuhalten gesonnen sind, heissen Fremdlinge.
Diese werden also, so lang sie in einem
Staat verweilen, als Bürger desselbi-
gen betrachtet.

*Civis.**Concivus.**Extranus.**Peregrini.**Peregrini
sunt Civis
temporarii.*

§. 6.

*Homines in
Civitates
coactos.*

Dies ist also der ernstliche Wille des Ge-
setzes der Natur: Ihr sollt euch versamm-
len, und Staaten errichten (§. 5. 4.).

Anmerck. Wir reden hier von der natür-
lichen Verbindlichkeit, sich in Staaten
zu versammeln. Die besondern Ursa-
chen, warum diese oder jene sich in
Staaten begeben haben, rühren und
nicht. Siehe aber hiervon BOECLER
Instit. Polit. Lib. I. c. 1. BOEHMER
Fur. publ. un. p. spec. L. I. c. 1. HERT.
Elem. prud. civ. c. 7. FORTIN. *les
elemens de la Politique c. 5. 6.* LOCK
du Gouvernement civil. c. 7.

§. 7.

§. 7.

Weil ein jeder Staat eine Gesellschaft ist (§. 5.); so sind alle Bürger des Staats, zusammen genommen in Ansehung der einzelnen sowohl als auswärtigen, als eine Person anzusehen (c. 1. §. 3.), welcher ein jeder Bürger sowohl ein zulängliches Recht aufgetragen, und einfolglich sich zulänglich verbunden hat (P. I. c. 3. §. 13. c. 2. §. 96.), alle seine Handlungen nach dem vereinigten Willen derselbigen der zu erlangenden Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber einzurichten, als auch ein zulängliches Recht, alles das zu veranstalten, was zu derselben Absicht dienlich ist (§. 5. 4. 3. 2. c. 1. §. 3.).

§. 8.

Dies führt uns zu folgender Erkenntniß, daß, wann alle Bürger wegen dessen, was auf die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit ziele, nicht einig sind, nöthwendig die meisten Stimmen den Ausschlag machen müssen; ja daß die, welche in dem kleinsten Hauffen sind, als Mit-Bürger, vermöge der Absicht des Staats dieß gelten zu lassen, verpflichtet seyn.

in primario Civitatis statu valere debuit illud: Major pars concludit.

§. 9.

Die Ober-Herrschaft ist das zulängliche Recht über alle Bürger, in Ansehung ihrer freien Handlungen sowohl, was sie dadurch selbst vollbringen, als auch, was sie

Potestas summa s. summum imperium.

oder

vor Veranstaltungen dieser Absicht wegen, als statt ihrer vollbracht, erkennen sollen.

Imperans f. Rector Civitatis quis audit.

Wer die höchste Herrschaft besitzt, heißt der Regent. Die Oberherrschaft ist also ursprünglich mit dem Staat verknüpft, und ist der ganze Staat der Regent (§. 7.).

§. 10.

Imperanti jus competitis legis ferendi.

Dem Staat, als dem ursprünglichen Regenten, komme ein zulängliches Recht zu, denen Bürgern willkührliche und zur allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit abzielende Gesetze vorzuschreiben. Beweis: Dann der Staat, als der ursprüngliche Regent, hat ein zulängliches Recht, von einem jeden Bürger zu fordern, daß er der zu erlangenden allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber seine Handlungen nach dem Willen des Staats einrichte (§. 9. 7.). Also hat er ein zulängliches Recht, durch gewisse Regeln ihm seinen Willen von Einrichtung seiner Handlung kund zu machen (P. I. c. 2. §. 15.), und demnach denselben Gesetze vorzuschreiben (cit. §. 14. 96.).

§. 11.

Ad quam civitas singulis civibus obligatur.

Der ganze Staat, als der Regent, ist denen einzeln Bürgern verbunden, ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern, aber diese Ver-

Verbindlichkeit gehört nicht in das äußerliche, sondern in das innerliche Verichte. Beweis: Dann da dieß die Absicht ist, welche alle Bürger erhalten wollen (§. 5.), und um wessen willen sie dem ganzen Staat ein zulängliches Recht über ihre Handlungen, und das, was dieser Absicht wegen vorzunehmen ist, aufgetragen haben (§. 7.), als welchergestalt der Regent aus dem Staat nothwendig als aus einer Mutter gebohren wird (§. 5.); so müssen auch unstreitig alle Bürger, und also der ganze Staat, als der Regent, denen einzelnen Bürgern verpflichtet seyn, ihre Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern. Setze nun aber einmahl: diese Verbindlichkeit gehörete in das äußerliche Verichte, so würden die einzeln Bürger in Recht besitzen, den ganzen Staat zu zwingen, daß er so vielmehr handelte, als anders in Beförderung ihrer Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit (P. I. c. 3. §. 13. 31.). Allein der Staat hat ein zulängliches Recht über die Handlungen der Bürger (§. 9.), ermögge wessen dieselbe ihre Handlungen nach seinem Willkühr einrichten müssen (P. I. c. 3. §. 21.). Also hat der Staat das Recht, die einzeln Bürger zu zwingen, daß sie, den Staat zu zwingen, sich nicht unterfangen sollen (P. I. c. 3. §. 13.). Daher gehet es nicht an, daß solche Verbindlichkeit in das äußerliche Verichte gehöre (P. I.

€. 3. §. 31.); sie muß also bloß in dem innerlichen Gerichte gültig seyn.

§. 12.

Solchergestalt erkennt man auch hieraus, daß der Staat, als der Regent, ein zulängliches Recht habe zu allem dem, ohne welches die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit nicht befördert werden kan (P. I. c. 2. §. 103.); in so weit aber diesem Rechte ein Zwang-Recht anhängt, heißt es die oberste Gewalt (P. I. c. 3. §. 13.).

*Potestas
summa.*

§. 13.

Die Ober-Herrschaft und oberste Gewalt machen, zusammen genommen, die Majestät aus. Der Regent prangt also mit der Majestät (§. 12.).

Majestas.

§. 14.

*Imperans
non moritur.*

Der Regent stirbt nicht, so lange der Staat nicht aufhört; und bleibet, ohne geachtet andere Bürger sterben, andere hinzukommen, derselbe doch immer in dem Staat leben. Beweis: Dann aus dem vorhergehenden ersiehet man zur Gnüge, daß ohne einen Regenten der Staat kein Staat mehr seyn könne; ja dadurch, daß ein steter Wechsel ist, vermöge dessen der eine abgeht, der andere hinzukommt, hört doch der Staat nicht auf, derselbe Staat zu seyn, so wenig, wie unser Leib aufhört, unser Leib zu seyn, obgleich täglich eine grosse

grosse Menge von Theilgen durch die unmerkliche Ausdünstung verrauchen, und andere sich von neuem ansetzen. Daher stehet obiger Satz ausser Zweifel. So ist z. E. der Scepter von den Juden entwandt; dann sie haben keinen Staat, und also keinen Regenten mehr.

Anmerck. Wann also derjenige, der den Regenten vorgestellet hat, stirbt, so bleiben doch alle Verbindlichkeiten, Rechte, Contracte und Verträge, die er als Regent erlangt und errichtet hat, mit dem Regenten selbst im Leben.

Das VII. Capitel.

Von verschiedenen Regiments- Formen, und der Art, das Regiment zu erwerben.

§. 1.

Die einfache Regiments-Form *Forma Regiminis s. imperii simplicis* ist, wo alle Verbindlichkeiten und Rechte, die mit der Ober-Herrschaft verknüpft sind, sich unzertrennt bey jemand befinden, den man, in Ansehung des Willens, als eine Person betrachten kan. Wo aber diese Rechte also getrennt bey zweyen oder mehreren dergestalt sind, daß sie von zwey oder mehreren als von einander unterschiedenen Willen abhängen; so ist

Forma composita. es eine zusammengesetzte Regiments-Form. Unter diese letzte Art bringt SEVERIN de MONZAMB. das Teutsche Reich cap. 6. §. 9.

§. 2.

Democratia. Eine Demokratie ist eine einfache Regiments-Form, vermöge welcher das ganze Volk die Ober-Herrschaft hat. Eine

Aristocratia. Aristocratie ist eine einfache Regiments-Form, vermöge welcher die Ober-Herrschaft allein bey einer aus denen Bürgern erlesenen Gesellschaft ist. Eine

Monarchia. Monarchie aber ist eine einfache Regiments-Form, wo einer Person allein die Ober-Herrschaft ist übergeben worden. Der Regent in der

Monarchia, s. Rex s. Princeps. Monarchie heißt der Monarch; er mag sich dann sonsten Kaiser, Groß-Fürst, König, oder wie er will, betiteln lassen.

§. 3.

Leges fundamentales. Reichs-Grund-Gesetze sind Regeln, an welche der Regent, vermöge eines Contracts, in Ausübung der Ober-Herrschaft gebunden ist.

§. 4.

Imperium limitatum & illimitatum. Eine eingeschränckte Ober-Herrschaft ist, wo dem Regenten Reichs-Grund-Gesetze vorgeschrieben sind, vermöge welcher einige Handlungen, die zur Ober-Herrschaft gehören, als ungültig erkannt worden, wann sie nicht vom Volk oder einer darzu gesetzten Gesellschaft gebilliget worden

worden sind; eine uneingeschränkte aber, wo sich dergleichen nicht befinden.

§. 5.

Es hängt von dem freyen Willen des Staats, als des ursprünglichen Regenten, ab, ob er eine einfache oder zusammengesetzte Regiments-Form einführen, ob er die Ober-Herrschaft selbst behalten, und solchergestalt dieselbe sich selbst auftragen, oder ob er sie einem andern allein oder mehreren überlassen, folglich ob er eine Aristocratie oder Monarchie errichten wolle, und auch ob er eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Ober-Herrschaft einzuführen, ja überhaupt, unter welchen Bedingungen er andern die Ober-Herrschaft aufzutragen Belieben trage. *Quomodo & a quo summum imperium acquiritur.*
 Beweis: Dann der Staat ist anzusehen, als eine Person (c. 6. §. 7.), welche aber in so weit, als sie ihr zulängliches Recht einem andern aufzutragen im Begriff ist, zum Vorhändler wird (P. III. c. 3. §. 21.). Derowegen hängt es von dem Willen des Staats ab, ob, an wen, auf was Art, und unter welchen Bedingungen er die Ober-Herrschaft andern überlassen wolle (P. III. c. 3. §. 35.). Daher ist es wahr, was obiger Satz sagt (§. 1. 2. 4.).

§. 6.

Wann der Staat eine gewisse Regiments-Form eingeführt, oder das Regiment eingeführt, *Forma Regiminis introducta non*

*potest immu-
sari in pra-
judicium
tertii.*

eingeschränket hat, so kan er jederzeit eine andere einführen, und eine andere Bestellung machen, wofern das zulängliche Recht eines dritten nicht darunter verlegt wird; wird dieß aber gekränkct, so muß er es bey dem einmahl eingeführten lassen (§. 5. c. 6. §. 7. P. III. c. 3. §. 21. 35. 27.).

§. 7.

*Quamvis Re-
giminis for-
ma in se illi-
cita.*

Wenn in einem Staat sich eine Regiments-Form befindet, oder eine solche Regiments-Einschränkung vorhanden ist, welche mit Erlangung der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit streitet, so ist die Einführung derselben allzeit an sich ungültig; ja sie kan und muß von dem Staat geändert werden. Beweis: Dann das Gesetz der Natur gebet eben um der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit willen in den Staat zu gehen (c. 6. §. 5. 4.); also verbeut dasselbige alles, was dieser Absicht zuwider ist (P. I. c. 2. §. 33.). Daher ist die Einführung solcher Regiments-Form, oder Einschränkung des Regiments, an sich ungültig (P. III. c. 3. §. 40.); ja man ist verbunden, dieselbe zu ändern (c. 6. §. 5. 4. P. I. c. 2. §. 33.).

Anmerck. Ein anders ist, was geschieht, ein anders, was recht ist. Viele lassen sich Rechte an, die ihnen nicht zukommen können. Man kan nicht aus

aus den blossen Geschichte Rechte drechseln. Die Thaten, die man durch die Geschichte erkennt, müssen nicht allein wahr seyn, sondern es muß auch unumstößlich nach der Richtschnur des Rechts der Natur bewiesen werden, daß dadurch solche Rechte erwachsen können und müssen. Hier gilt das: **Tausend Jahr unrecht, ist nicht eine Stunde recht.** Die Wahrheit hat beynahen den Wahn besiegt. Der Regent ist um des Volcks, das Volk aber nicht um des Regenten willen. Wer die verschiedenen Arten, sich auf den Thron zu schwingen, und das Volk in ein Sklaven-Joch zu spannen überlegt, der wird mehr Spuren zum Nachdencken finden. Gewiß, wann oft ein Pferd seine Stärke wüßte, es würde sich unterweilen gegen einen gar zu strengen Reuter etwas anders betragen. Es ist eine schöne Regel der Klugheit: **Man muß sich zu dem grössten Hauffen gesellen, so hat man die wenigsten Feinde.** PUFFENDORFF schimpfft fast in seinem Buche *de Off. Hom. & Civ.* auf alle, absonderlich auf die Regiments-Formen, wo das Regiment von mehreren, als von verschiedenen Willen, abhängt (§. 1.); dann viel Köpffe, viel Sinne. Er streicht aber vornehmlich einen un-

umschränckten Monarchen, zumahl wann erst einmahl gute Anstalten, als z. E. in Franckreich, eingeführt sind, vor allen heraus; vielleicht hat er nicht gänglich unrecht. Indessen bleibt doch das alte wahr: Es ist nichts in allen Stücken vollkommen.

*Nihil ab
omni parte
beatum.*

*Absque po-
puli consensu
Monarcha
nullus potest
creari.*

§. 8.

Es kan keiner ein Monarch werden, als mit des Volcks, welches den Staat ausmacht, ausdrücklichen verschwiegenen oder gemuthmaßten Einwilligung, und also durch einen Rechts-Handel und Contract. Beweis: Dann der Staat hat ursprünglich die Ober-Herrschaft als ein Recht (c. 6. §. 9.). Es kan aber keiner von dem andern ein zulänglich Recht erlangen, als durch einmüthige Einwilligung (P. III. c. 2. §. 18.), und also durch einen Rechts-Handel und Contract (P. III. c. 3. §. 21, 71.). Demnach haben wir allen Argwohn der Unwahrheit von obigem Satz abgewälket.

Anmerck. Wann also einer ein Monarch wird, so gehet durch den Willen des Staats der Regent, der mit dem Staat verknüpft ist, samt allen demselbigen anhangenden Rechten und Verbindlichkeiten von dem Staat, auf seine Person. Also trägt hernach dieser Mensch die Person des Regenten.

§. 9.

§. 9.

Ein eigenthümliches Reich nennt man, worin der Monarch die Ober-Herrschaft wie ein Eigenthum besitzt; einfolglich, womit er schalten und walten kan, wie es ihm beliebt. Siehe, was hievon COCCEJUS *Dissert. de Testam. Princ. c. 2. §. 17.* vor Meynungen heget. *Regnum patrimoniale.*

§. 10.

Ein uneigenthümliches Reich ist, wo man die Ober-Herrschaft dem Monarchen zwar als etwas, das sein ist, aufgetragen hat, aber doch so, daß er von deren Substanz nicht nach seinem Belieben zu schalten befugt seyn soll. Solchergestalt darff er es nicht verkauffen, veräußern, zertheilen, oder durch ein Testament jemanden überlassen, u. s. w. *Regnum usufructuarium s. non patrimoniale.*

§. 11.

Ein Wahl-Reich ist, worin, wann der eine Monarch abgeheth, ein anderer an dessen Stelle entweder von dem ganzen Staat, oder von denen, die von dem Staat darzu verordnet sind, zum Regenten ernennet wird. *Regnum electivum.*

§. 12.

Ein Erb-Reich ist, wo die Ober-Herrschaft dem Monarchen dergestalt aufgetragen ist, daß die, welche von ihm abstammen, *Regnum hereditarium.*

men, nach gewisser Ordnung das Recht zur Ober- Herrschafft haben sollen. Ein Erb- Reich wird also durch eine ausdrückliche oder verschwiegene Einwilligung des ganzen Staats gestiftet (§. 8.), und zwar auf die Art, wie wir P. III. c. 3. §. 21. & seqq. gezeigt haben. Ubrigens können verschiedene Arten seyn, wie die abstammenden im Regiment folgen.

§. 13.

Sucessio legitimis

Eine Linial- Erb- Folge ist die Ordnung, nach welcher die von dem ersten Könige abstammenden Nachkommen, dergestalt schon mit dem ersten Monarchen die Ober- Herrschafft durch einen ausgeführten Contract erlangt haben, daß, wann der eine Regent stirbt, man allzeit in der absteigenden Linie bleiben, und nicht ehe auf die nächste Seiten- Linie kommen soll, bis keiner mehr in jener vorhanden ist.

Anmerck. Diese Linial- Erb- Folge ist der Absicht des Staats sehr gemäß. Dann wann der Tod einen Monarchen vom Thron ruft, so siehet man am leichtesten, wer Thron- Folger sey. Solchergestalt wird denen Unruhen, Empörungen, und Mißhelligkeiten die Gelegenheit abgeschnitten, als welche sich ins besondere bey den Wahl- Reichen äussern, gleichwie man solches an dem Königreich Polen abnehmen kan.

kan. Das Volk hat auch vor dem, welcher aus ihres Königs Geblüt entsprossen ist, gemeiniglich mehr Liebe und Ehrerbietigkeit; und dieser hat im Gegentheil mehr Liebe zum Volk. Er kan die Neigungen und Umständen des Volcks, und wie es zu regieren sey, von Jugend auf am besten nicht allein lernen; sondern es läst sich auch der Regent in diesem Fall desto eifriger das Beste des Staats angelegen seyn, weil es zugleich denen Seignen nußt und dieselbe beliebter macht.

§. 14.

Eine männliche Erb-*Successio li-* Folge ist eine *nealis agna-* linial-*tica.* Erb-*Successio lin-* Folge, worin allein das männliche Geschlecht mit Ausschließung der Weiber, die Ober-Herrschaft erhält. Eine *cognatica.* vermischte Erb-*Successio lin-* Folge aber, ist eine *cognatica.* linial-*Successio lin-* Erb-*cognatica.* Folge, worin nicht allein das männliche, sondern auch das weibliche Geschlecht zur Ober-Herrschaft kommt.

§. 15.

Ordentlicher Weise gehört bey der männlichen Erb-*De jure succedendi se-* Folge allzeit dem ältesten Sohn des verstorbenen Monarchen die Ober-Herrschaft zu; ist der schon gestorben, so tritt sein ältester Sohn, vermöge des Stell-*condum regulae suc-* Vertretungs-*cessionis li-* *nealis agna-* *tica ordina-* *riae.* Rechts

Nichts an seine Stelle, und so gehet es
 in der absteigenden Linie fort. Ist kein
 männlicher Erbe mehr in derselben Li-
 nie, so muß der älteste Bruder des letzt-
 verstorbenen Königs mit seiner abstei-
 genden Linie zum Thron geruffen wer-
 den. Ist keine absteigende Linie da, so
 gebührt die Ober-Herrschaft dem zwey-
 ten Bruder, nebst seiner Linie. Sind
 aber gar keine Brüder vorhanden, so
 fällt die Ober-Herrschaft des letzt-
 verstorbenen Monarchen ältesten Vaters
 Bruder und dessen absteigenden Li-
 nie zu, u. s. w. Beweis: Dann da einer
 von den Söhnen die Ober-Herrschaft er-
 langen soll, so ist kein anderer Grund des
 Vorzugs, als die Erstgeburt, wodurch
 der Älteste am ersten das Recht zur Cron
 erhalten hat, und muß also dessen ganze
 absteigende Linie auf gleiche Art das Recht
 zur höchsten Reichswürde bekommen (§. 14.
 13.). Ist aber die nicht vorhanden, so muß,
 weil es der Wohlfahrt, Ruhe und Siche-
 rheit, als der Absicht des Staats gemässer
 ist, und leicht und öfters viel Zank entste-
 hen würde, wann man auf die nächsten
 Verwandten des ersten Königs zurücke ge-
 hen wolte, dergleichen aber das Volk nicht
 will (c. 6. §. 5.), von dessen Willen doch die
 Erb-Folge ihre Gültigkeit erhält (§. 8.); so
 muß, sagen wir, die Ober-Herrschaft
 allerdings auf die nächsten Verwandten des
 letzt-

lest-verstorbenen Monarchen, und also auf dessen ältesten Bruder, und seine absteigende Linie fallen (§. 14. 13.); als woraus das übrige unsers Sakes also von sich selbst fließet.

Anmerck. Ja man hat noch mehr Grund, daß dieß der Wille des Volcks sey. Dann die Verwandten des lest-verstorbenen Monarchen können die Weise und gegenwärtige Umstände des Volcks am besten innen haben, welches zur guten Regierung eines von den wichtigsten Stücken ist. Wir reden hier von dem, was der Natur gemäß ist, wann nicht etwas anders, durch Contracte ausgemacht worden ist; welches aber stets erst muß bewiesen werden. Diese Erb-Folge hat man schon lange in Franckreich gehabt, daher heißt es bey ihnen: Die Lilien nähern nicht.

§. 16.

Ordentlicher Weise gebührt bey der vermischten Erb-Folge die Ober-Herrschaft dem ältesten Sohn und seiner absteigenden Linie. Ist keine absteigende Linie da, so fällt die Ober-Herrschaft auf den zweyten Sohn, und dessen absteigende Linie u. s. w. Und werden die Weiber, gesetzt auch, daß sie älter sind, denen Männern in gleichem Grade doch allzeit

Da jure succedendi secundum regulas successiois legitimae cognaticae ordinarias.

allzeit nachgesetzt. Sind aber keine Männer, und keine absteigende Linien von denenselben vorhanden, so fällt die Oberherrschafft der ältesten Tochter desselbigen Grades, und der von derselbigen absteigenden Linie zu. Und verhält sich dieß auch so in der ganzen absteigenden Linie. Im übrigen gehet diese vermischte Erbfolge auf gleiche Art, wie die männliche fort (§. 15.). Der Beweis kommt ebenfalls überein mit dem Beweis des 15. §. nur muß man dieß bemercken, daß die Männer stets den Vorzug vor allen Weibern desselbigen Grades haben. Welches aber aus dem 12. §. des 1. Capitels erhellet; weiß der Staat, so wie ein jeder, allzeit das zu wollen gemuthmasset wird, was ihm an besten, und zu seiner Absicht am vortheilhaftesten ist (§. 8.). Daher setzen wir nachfolgenden Hauptsatz.

§. 17.

In casu dubio civitas praesumitur velle, quod fini suo maxima conditio sit.

Im zweiffelhafften Fall muthmasset man jederzeit, daß der ganze Staat das wolle, was seiner allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit am gemähesten und vortrüglichsten ist (c. 6. §. 5. P. I. c. 5. §. 10.).

§. 18.

In casu dubio praesum-

Daher muthmasset man auch allzeit, wo eine Linial-Erbfolge ist, daß es eine männliche

liche Erb-Folge sey, bis erst auſſer Streit tio militas pro ſucceſſio-
ne lin. agrar-
tica. geſtellt worden iſt, daß in demſelbigen Rei-
che eine vermifchte Erb-Folge gelte (§. 17.
14. c. 1. §. 12.).

§. 19.

Im zweiffelhafften Fall muthmaſſet man,
daß das Reich untheilbar ſey, bis daß das
Gegentheil bewieſen iſt (§. 17.).

§. 20.

Wann in einem Erb-Reiche, es mag In qualibet ſucceſſionis
ſpecie deſici-
entibus darin eine männliche oder vermifchte,
oder ſonſtige Erb-Folge ſeyn, keine maſculis ſ-
lin regia
ultimi Mo-
narcha ſuc-
cedit. Männer mehr anzutreffen ſind, ſo ge-
bührt unwidersprechlich einzig und al-
lein der älteſten Tochter von dem leg-
ten Könige, die Crone. Beweis: Dann
der Wille des Volcks iſt der Grund von
dem Rechte der Monarchen (c. 7. §. 5.).
In einem Erb-Reiche aber ſind alle die,
welche von dem erſten Monarchen abſtam-
men, zugleich mit erwehlet worden (§. 12.).
Geſetze, die Weiber ſeyen in der Ordnung
zur Ober-Herrſchaft zu gelangen ausge-
ſchloſſen worden, gleichwie es bey einer
männlichen Erb-Folge iſt; ſo muß das
Volk im Anfang gewollt haben, daß, wann
der letzte des männlichen Geſchlechts ſterben
ſolte, man entweder einen neuen erwehlen,
oder zu dem Fürſtlichen Weibs-Bilde, wel-
che dem erſten Könige am nächſten iſt, hin-
aufſteigen,

auffsteigen, oder, daß die älteste Tochter des letzten Monarchen die höchste Reichs = Würde bekleiden sollte. Wann also das Volk hierüber sich nicht ausdrücklich erklärt hat, so muß man dessen Willen muthmassen (P. I. c. 5. §. 1.). Nun muthmasset man aber, daß das Volk dasjenige wolle, was seiner Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit am gemähesten ist (§. 17.). Derowegen da bey einer Wahl so wohl als bey der Auffsuchung dessen, welcher von dem Weibs = Bilde, so dem ersten Könige am nechsten verwandt gewesen, entsprossen ist, eine unzehlbare Menge gefährlicher Zwistigkeiten, Zerrüttungen und Unruhen zu befürchten sind, so kan man unmöglich anders schllessen, als daß, da das Volk nichts anders ausdrücklich verordnet hat, anfänglich desselben Wille gewesen sey, daß der ältesten Tochter des letzten Monarchen in diesem Fall die Cron erschienen seyn solle, zumahl die Liebe zwischen des letzten Königs Tochter und dem Volk stärcker ist, auch dieselbe die gegenwärtige Neigungen und Umständen des Volcks am besten kennt. Derowegen da aus dem Willen des einen dem andern ein un widersprechliches Recht entspringt (§. 8. P. III. c. 3. §. 21. 30. 32.); so kan auch keinem andern, als dieser einzig und allein die Ober = Herrschafft gebühren.

*Exemplum,
quod in pra-*

Anmerck. Wann wir uns auch auf nichts weiters fusen könnten, so kommen doch schon

schon aus diesem Grunde der *THE-^{sens seculum}*
RESIÆ dem grossen Könige von Un-
cadit.
 garn, die von dem Monarchen *CARL*
 dem *VI.* hinterlassene Erb-Reiche ein-
 zig und allein unwidersprechlich, und
 mit allem Rechte zu. Man darff nur
 in dergleichen Fällen keiner Testamen-
 te, Erbverbrüderungen, und anderer
 Veräußerungen und Verordnungen
 derer vorigen Monarchen erwehnen.
 Dann es vermag keiner dem andern
 etwas zu geben, was er selbst nicht hat.
 Woher solte aber ein Monarch in ei-
 nem Erb-Reiche ein solches Recht mit
 der Ober-Herrschaft nach seinem Be-
 lieben zu schalten bekommen haben?
 wenigstens bleibet solches alles so lan-
 ge unkräftig, bis mit unumstößlicher
 Gewißheit erwiesen ist, daß er darzu
 ausdrücklich berechtiget gewesen sey.
 Ist dieß aber gewiß, so ist es auch ein
 anderer Fall, als der, den wir hier
 zum Grunde legen. Es behält also die
 Königliche Tochter des letzten Monar-
 chen ein zulängliches Recht zum Rei-
 che (§. 8. P. III. c. 3. §. 21.), welches ihr
 auf keine Art kan genommen werden
 (P. I. c. 3. §. 59.). Von denen Erbver-
 brüderungen, Testamenten, Verkauf-
 sungen, Verschungen u. s. w. wäre
 vieles zu erinnern. Wann Gott un-
 sere schwache Kräfte stützt, so werden
 wir

wir nach unserm Völkern-Rechte das Teutsche Staats-Recht auf eben diesen Fuß zu setzen uns bemühen, wie wir hier das Recht der Natur eingekleidet haben. Dann wird es uns erlaubt seyn, unsere Gedancken hierin weiter zu eröffnen.

§. 21.

*Successio fit
inter eos, qui
descendunt
a primo
Rege.*

In einem jeden Erb-Reiche bleibt die Erb-Folge in den Gränzen der Bluts-Freunde, die von dem ersten Könige abstiegen (§. 12. & seq.). So sind auch die, welche vor der Annehmung der Regierung gebohren werden, denen, die nach der Zeit erzeugt worden sind, vorzuziehen (cit.).

§. 22.

*Ante Regis
fortunam
natus prae-
rendus post
eam natus.*

Es darff in keinem Erb-Reiche keiner der untergeschoben oder aus fremder Ehe erzeugt ist, wie auch kein unächter Sohn zum Nachtheil der Verwandten zum Thron gelassen werden (§. 21. P. I. c. 3. §. 59.).

§. 23.

*Si quis se-
cundum mo-
res ex pra-
scripto civi-
tatis ortum
habentes na-
tus non fue-
rit, ipso jure
successione
excluditur.*

Wann ein Staat die Verordnung hat, daß einer nach gewissen Gesetzen, Sitten, und Gebräuchen soll gebohren seyn, wosern er den Thron besteigen will, so ist der, welcher nicht darnach gebohren ist, samt seinen Nachkommen von der Ober-Herrschaft ausgeschlossen;

sen; und kan ein solcher zum Nachtheil derer, denen eine gültige Gebührt den Scepter zuerkannt, nie zum Thron gelangen. Beweis: Dann es hängt von dem Willen des Staats ab, unter welchen Bedingungen er andern die Ober- Herrschaft übergeben wolle (§. 5.). Bey welchem sich also die Bedingungen befinden, dem gebührt die Ober- Herrschaft als ein zulängliches Recht, wo dieselbe aber mangelt, dem kommt solche nicht zu (§. 5. P. III. c. 3. §. 21. 49.). Derowegen wann durch eine Verordnung in einem Staat die Bedingung gesetzt worden ist, daß einer nach gewissen Gesetzen, Sitten, und Gebräuchen soll gehohren seyn, wann er die höchste Reichs- Würde bekleiden will, so kan man dem, der nicht darnach gehohren ist, niemahls, sondern nur dem, der nach denenselben gehohren ist, die Crone, als ein zulängliches Recht, welches ihm nicht kan genommen werden (P. I. c. 3. §. 59.), zuerkennen.

Anmerck. Wann wir auch auf den vorigen §. nicht zurück schauen wolten, so ist doch schon aus diesem §. allein unumstößlich wahr, daß der sogenannte Prätendent, als welcher nach denen Englischen Gesetzen nicht gehohren ist, zur Crone Engelland ganz und gar kein Recht habe, noch zum Nachtheil anderer erlangen könne.

§. 24.

*Quomodo
successio se
habeat si
Imperium
tanquam
feudum fue-
rit acqui-
situm.*

Wann jemanden ein Erb-Reich, als ein Lehn aufgetragen worden, so muß die Erb-Folge nach denjenigen Lehn-Rechten beurtheilet werden, unter deren Gestalt ihm die Ober-Herrschaft als ein Lehn ist überantwortet worden, und zwar müssen die Lehn-Rechten so in Erwehung gezogen werden, wie sie damahls im Schwange giengen, da die Erb-Folge errichtet wurde (§. 8.).

§. 25.

Wann ein Monarch aus einem andern Grunde, als weil er Regent ist, besondere Güter in dem Reiche oder sonst als eigenthümlich erworben hat, so kan er mit denselben umgehen, wie es ihm gefällt (P. III. c. I. §. 13.).

§. 26.

*Systema ci-
vilitatis.*

Vereinigte Staaten sind an sich unterschiedene Staaten, welche aber einer besondern Absicht halber eine Gesellschaft errichtet haben. Diese sind verhalten in Ansehung der besondern Absicht als ein Staat anzusehen, oder demselbigen gleich zu achten, aber nicht weiter (c. 6. §. 5.). Wann also eine Person der Regent von verschiedenen Reichen ist, so werden dieselben dadurch, wie doch PUFFENDORFF meynet, keine vereinigte Staaten. Die Pflichten und Rechte aber, welche die vereinigten Staaten gegen einander haben, müssen aus der Absicht, worin sie einnes geworden sind, ermessen werden.

DAS

Das VIII. Capitel.

**Von den Pflichten und Rechten
der Regenten gegen die Bürger,
und der Bürger gegen die
Regenten.**

§. 1.



Jeß ist der Wille des Befehles der Natur an einen jeden von Euch Regenten! Monarchen! Hohe die- ser Erden! Kayser! Königel Groß-Fürsten! Fürsten! und unter was vor einem Namen Eure Majestät nur mag verehret werden: Du solt aus allen deinen Kräfteñ dahin streben, daß du die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats beförderst. Und so soll auch der einzeln Bürger Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit dein Zweck seyn, jedoch so, daß, wann beydes nicht zugleich geschehen kan, der ganze Staat vor denen einzeln Bürgern hierin den Vorzug behalte. Beweis: Dann hierzu ist der ganze Staat, als Regent, denen Bürgern verpflichtet (c. 6. §. 11.). Weil aber die Verbindlichkeit gegen den ganken Staat grösser ist, als gegen die einzele Mitglieder des Staats; so muß, wann beydes nicht zugleich bestehen kan, der ganze Staat vorz gezogen werden (P. I. c. 2. §. 37.), und muß

*Officium im-
perantis ge-
nerale.*

der Regent, um dieser Haupt-Pflicht ein Genügen zu leisten, hierzu alle seine Kräfte aufbieten (P. I. c. 2. §. 45.).

§. 2.

*Officium ali
quod ab an-
tecedente
originem de-
rivans.*

Ein jeder Regent, unter was vor einem Titul er auch nur das Ruder des Staats führen mag, soll alle Sorgfalt geschäftig seyn lassen, zu veranstellen, daß ein jeder Bürger den wahren Gottesdienst ausüben, sich denen Pflichten gegen sich selbst gemäß betragen, und andern die gebührende Pflichten leisten, ja überhaupt dem Gesetz der Natur nachleben könne; und nicht allein das, sondern er soll auch solche Verordnungen machen, wodurch verhütet wird, daß ein Bürger den andern in dem Gebrauch seiner Rechte beunruhige, und hinderlich falle. Vornehmlich soll er Einrichtungen machen, wodurch die Freveler im Zaum gehalten werden, daß sie die Mit-Bürger nicht mit unrechtmäßiger Gewalt zu Leibe gehen. Beweis: Dann der Regent soll des Volcks Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit besorgen (§. 1.); diese aber erfordern das, was unser Satz begehrt (c. 6. §. 3.), welchen wir daher gerechtfertiget haben.

§. 3.

*Officium
aliud.*

Daher erkennen wir gleich, daß der Regent nothwendig den wahren Got-

tesdienst, oder die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andere, ja überhaupt die Gesetze und Rechte der Natur, aus dem Grund verstehen müsse. Wie nicht weniger, daß er mit reger Sorgfalt alles dahin anzuordnen schuldig sey, daß auch unter dem Volck diese Erkenntniß fruchtbar fortwachsen, und keinem unächte und vergiftete Lehren, die dem Gesetz der Natur zuwider lauffen, eingeflöset werden mögen. Dabey aber darff er es nicht bewenden lassen, sondern es liege ihm vornehmlich ob, daß er in Ausübung aller Pflichten, die das Gesetz der Natur von einem jeden Menschen begehrt, dem ganzen Volck, wie ein heller Stern, vorleuchte, und sie zur Nachahmung entzünde. Beweis: Dann was man nicht versteht, das kan man nicht ausüben; dadurch ist das erste klar. Es soll aber ein jeder dem andern ein gut Exempel geben (P. II. c. 3. §. 30.), absonderlich der, welchen sich andere gemeiniglich zum Augenmerck und Vorbilde in ihrem Wandel erlesen. Daher gehet dieß Gesetz auch vornehmlich einen Regenten an.

Anmerck. PLINIUS giebt in *Panegy. ad Trajan.* hiervon mehr gute Lehren. Ja es kan selbst der Kayser Trajan, es kan ein Titus, es kan ein August, es kan ein Gratian, ein Hadrian, ein

Reges his no-
cent; factis
& faciendis.

Non dant
viam re-
giam ad re-
giam virtu-
tem; Rex sei-
te.

Novum illi
plerumque
equi sunt quo
bernatores
optimi.

Antonin, ein *Constantin*, einer in Dies-
ser, der andere in einer andern Tugend,
einem jeden zum Beispiel dienen, sich
zum Vorbilde der Unterthanen zu ma-
chen. Hingegentheil schadet ein böser
Regent doppelt, erstlich durch seine Läs-
ter, hernach durch sein Beispiel, gleich-
wie schon der scharffsinnige Staats-
mann *CICERO Lib. 3. de Legib. c. 14.*
angemercket hat. Es muß aber ein
solcher, der einst das Regiment auf
seine Schultern nehmen soll, in dem
Frühling seiner Jahre zu dergleichen
Dingen gut angeführet werden, gleich-
wie *PUFFENDORFF* in seinem Buch
de Off. Hom. & Civis L. II. c. 10. §. 2.
weiter lehrt; und zwar durch kluge und
redliche Männer, welche alle Schmei-
cheley anfeinden. Daher spricht das
Gerüchte von dem *Carneades*, er habe
gesagt, die Prinzen lernen allein die
Reitkunst gut, weil ein Pferd nicht
schmeicheln kan. *PLUTARCH. de Discr.*
Amici & Adulat.

§. 4.

Der Regent hat ein zulängliches Recht
zu allen dem, ohne welches er denen §. 1. 2.
und 3. bestätigten Befehlen kein Genügen zu
thun vermag (P. I, c. 2, §. 103.).

§. 5.

Bonus Prin-
ceps.

Ein guter Regent ist ein solcher, der
aus allen Kräften die allgemeine Wohlfahrt,
Ruhe

Ruhe und Sicherheit zu befördern sich bemühet; wer das nicht thut, der heißt ein *Malus Princeps.* **Schlimmer Regent.** Ein Tyrann aber, *Tyrannus.* welcher alle diese Sorge von sich wirfft, oder ganz offenbar mit Fleiß die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Volcks in die Schanze schlägt, oder wohl gar ein feindliches Gemüth gegen den Staat anzieht.

§. 6.

Der Regent soll schaffen, daß er sich zum guten Regenten mache (§. 1.); und daß er Sinegentheils nicht in einen schlimmen ausarte (P. I. c. 2. §. 33.), viel minder, daß er ein Tyrann werde (§. 5.).

§. 7.

Ein Regent soll darin keine Mühe spahren, daß man ihm mit Recht den *Et Pater Patria quae salutari Reo sudatq.* **Ruhm und Namen,** welcher bey einem Regenten über alle Titel gehet, beylegen möge: Er sey ein Vatter des Vaterlandes. Beweis: Dann der Regent soll Sorge tragen, daß das Volck recht nach dem Gesetz der Natur leben möge (§. 2.); das Gesetz der Natur aber ziele stets auf die Vollkommenheit (P. I. c. 2. §. 29. 31.), daher muß dieselbe auch des Regenten Zweck seyn. Diese sucht aber auch ein Vatter bey seinen Kindern zu befördern (c. 3. §. 5.); also muß sich der Regent als ein Vatter des Volcks aufzuführen bemühen. Daher sagt

XENOPHON: Ein guter Fürst ist von einem Vatter nicht unterschieden (§. 5.).

§. 8.

*Res & Deum & ho-
minem se of-
se cogitata.*

Einem Regenten muß diese Wahr-
heit stets vor Augen schweben: Er sey
ein Gott und ein Mensch. Beweis:
Dann ein jeder soll vollkommen seyn, wie
Gott vollkommen ist (P. II. c. 1. §. 13.),
absonderlich ein Regent (§. 3.); zumahl des-
sen Wille vornehmlich stets dahin geschäftig
seyn muß, daß das Volk dem Gesetz der
Natur gemäß leben möge (§. 2.), als wel-
ches Gott auch will (P. I. c. 2. §. 120.).
Indessen hat der Regent die Ober-Herrs-
schafft nicht von Natur, sondern durch den
Willen des Volcks (c. 7. §. 8.), und als
eine Wohlthat der Menschen, die ihm von
Natur sonst alle vollkommen gleich wären
(P. I. c. 3. §. 9). Dieß darff also der Re-
gent nicht ins Vergessen stellen (§. 3.).

Anmerck. Ein Regent muß also daran
ein Belieben tragen, daß man ihm ein
ἀνδραγαθός ei, wie der König in Macedo-
nien, Philipp, und die triumphis-
rende Römer gewohnt waren, zu-
ruffe. Er muß sich nicht überheben,
dann er ist ein Mensch, und ist, als
ein Mensch, ebenfalls dem Wechsel
des ohne dem falschen Glückes auf vie-
lerley Art unterworffen. Dieß wurde
dem Sesostris, Könige in Egypten,
von

von einem der besiegten Königen, die vor seinen Wagen gespannt waren, zu Gemüthe geführt; dann da solcher oft rückwärts sahe, fragte Sesostris um die Ursache des öftern Umsehens? worauf er antwortete: Wann ich das Rad ansehe, an welchem das oberste im Augenblick wieder unten ist, so gedенcke ich an unser Glück; als worauf sie auf freyen Fuß gestellet wurden. Es ist nichts schändlichers, als ein Regent, der sich völler Eigenliebe und Hochmuth selbst zu viel schmeichelt. Zu dem, so ist es überhaupt wahr: Wer sich selbst liebt, der hat nicht leicht Lebens-
Buhler.

§. 9.

Weil der Regent Sorge tragen, und Officia quaedam regia. Veranstellungen machen muß, daß die Bürger dem Gesetz der Natur gemäß leben mögen (§. 2.); so sehen wir ferner folgende Pflichten, welche wir der Kürze wegen zusammen fassen: Es soll der Regent dahin sorgen, daß ein jeder Bürger das nöthige zur Glückseligkeit und Unterhaltung des Lebens, als Essen, Trinken, Kleider und Wohnungen u. s. w. und zwar gut und vor einen billigen Preis haben möge; daß Feldbau und Viehzucht in einen guten Stand kommen, und darin erhalten werden; daß die Künste getrieben, und in

Aufnahme gebracht werden; daß diejenige,
 die arbeiten wollen, Arbeit haben können;
 daß geschickten Köpffen, die durch Wissens-
 schafften, oder sonst, dem Staat viel Dienste
 leisten können, fortgeholfen werde; daß
 gesunde Speisen und Trancß vorhanden
 seyen, und allen Betrügereyen und Verfäls-
 chungen, wodurch oft so vieler Menschen
 Gesundheit zu Grunde gehet, gesteuert
 werde, daß allerhand Arzeneyen zu der
 Krancken Hülffe bereit stehen; daß die Ar-
 men die Hülffe anderer genießten mögen;
 die Faulenger und Bettler aber zur Arbeit
 angehalten werden; und hingegen, daß die
 Reichen ihre Güter nicht durch Wollust
 gänzlich verschwenden, vornehmlich daß sie
 das Geld, was im Staat von andern kan
 verdienet werden, nicht vor thörigte und
 wollüstige Sachen aus dem Lande schicken;
 sondern daß vielmehr die Unterthanen von
 Auswärtigen viel verdienen, und solchers
 gestalt viel Geld und nöthige Sachen in
 das Land kommen mögen; daß keine Spie-
 ler, und Leute, die ihr Handwerck und ihre
 Kunst nicht verstehen, sondern nur denen
 Bürgern das Geld ablocken, und andere
 Landstreicher, welche durch unnütze Wa-
 ren andere um das Geld betrügen, und vie-
 len die Nahrung abschneiden, nicht geduldet
 werden; daß Betrug, Diebstahl und Rau-
 berey vermieden werde; daß man durch
 heilsame Anstalten denen Eltern in guter
 Erzieh

Erziehung ihrer Kinder zu Hülffe komme; daß denen Waisen tüchtige und redliche Vormünder gesetzt werden, und was dergleichen mehr ist, als wovon unsere Staatskunst ferneren Unterricht ertheilen wird.

§. 10.

Der Streit einer Menge Menschen gegen eine andere Menge heißt der Krieg. *Bellum in specie sic dicitur.*
Es gilt also von dem Kriege alles, was wir P. II. c. 3. §. 86. & seqq. von einem Streit bestätigt haben.

§. 11.

Der Regent ist verpflichtet, einen Krieg zu führen, wann es die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit erfordert; und hat derselbe ein Recht hierzu, ja ein Recht, diejenigen Unterthanen, welche zu andern und wichtigeren Geschäften, die der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit nöthiger und ersprießlicher sind, nicht bequem gefunden werden, zu Soldaten zu machen, die übrigen aber nicht. *Quando ad bellum gerendum obligatur Civitatis Rector. In conscribendis copiis quale jus imperanti in cives.*
Steigt aber die Noth, so hat er ein Recht, auch Staffelnweise nach den übrigen zu greiffen; ja in der grösssten Noth darff er alle zu den Waffen ruffen. *Vocant extrinseca pericula cunctos.*
Beweis: Dann der Regent ist verbunden, die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu besorgen (S. 1.), und hat ein

zulängs

zulängliches Recht zu allen dem, ohne welches er solches nicht bewerkstelligen kan (c. 6. §. 12.). Hieraus folgt obiger Satz von selbst.

Anmerck. Wir reden hier von dem Rechte, welches der Regent des Kriegs wegen in Ansehung der Bürger hat; in wie weit und wann er aber ein Recht zum Kriege habe, in Ansehung des Gegners, solches werden wir in unserm Völckers Rechte zeigen.

§. 12.

*Imporanti
Ius: est Civitatis
tributa
indicandi.*

Der Regent hat ein Recht, sowohl zur Unterhaltung seiner, wie einer Majestät und seines Fürstlichen Hauses, als auch zur Besorgung dessen, was die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats befördert, Schatzungen auszuschreiben, jedoch so, daß er nichts mehr fordere, als was hierzu unumgänglich nöthig ist; und daß die Schatzungen selbst allemahl mit dem Vermögen und den Einkünfften der einzeln Bürger in Mathematischer Vergleichung stehen. Beweis: Dann der Regent hat ein Recht zu allen dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht erhalten werden kan (c. 6. §. 12.). Also hat er auch zu beyden, wovon unser Satz Meldung thut, ein Recht.

§. 13.

§. 13.

Cronen-Güter sind, welche dem Re^{Bona principis}genten eingeräumt sind, daß er den Ge^{patris.}brauch davon zur Unterhaltung seiner und seines Hauses zu verwenden habe. Hierzu sind auch an vielen Orten das Recht zu jagen, zu fischen, die Accisen, Zölle u. s. w. verordnet. **Staats-Güter** aber sind, die ^{Bona Civitatis.}zur Bestreitung der Ausgaben, die die Absicht des Staats erfordern, bestimmt sind. Diese beyde Arten vertreten also zum theil die Stelle der Schatzungen (§. 12.). Siehe hiervon SECKENDORFS Fürsten-Staat P. III. c. 1. 2.

§. 14.

Das Ober-Eigenthum ist das Recht ^{Dominium eminens.}der Güter, die denen einzelnen Bürgern eigenthümlich sind, im höchsten Nothfall, wo es die Absicht des Staats erfordert, nach Belieben zu gebrauchen. Der Regent hat also das **Ober-Eigenthum** (c. 6. §. 12.). Man siehet aber leicht, daß demjenigen Bürger, welchem sein Gut und Geld, vermöge des Ober-Eigenthums, im Nothfall abgenommen ist, von denen Schatzungen solches ersetzt werden müsse; und darff er nichts daran verlieren, als nur das, was sein darzu schuldiger Schatzungs-Theil auswirfft (§. 12.).

§. 15.

§. 15.

*Officium ci-
vis genera-
le.*

Dies ist die Haupt-Pflicht eines jeden Bürgers: Thue alles, was die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit begehrt, und uncerlaß, was diesen zu widerlaufft (c. 6. §. 7.).

§. 16.

 bonus civis.

Wer der §. 15. erwähnten Pflicht gemäß lebt, heißt ein guter Bürger. Daher soll ein jedes Mitglied im Staat ein gutes Bürger zu seyn sich bestreben (§. 15.).

§. 17.

*Civis impe-
ranti obso-
quium pra-
stare.*

Ein jeder Bürger soll denen Befehlen des Regenten einen Gehorsam leisten (c. 6. §. 7. 9. P. III. c. 3. §. 21. 30. 32.).

§. 18.

Der Bürger soll den Regent lieben, fürchten, und eine tieffe Ehrerbietigkeit gegen denselben aus allem Bezeigen herfür blicken lassen, ja auch stets gegen denselben ein danckbares Gemüthe hegen (§. 7. c. 3. §. 11. & seq.).

§. 19.

*Quali jure
civis gaudet.*

Der Bürger hat ein Recht von dem Regenten alles zu fordern, was zu seiner Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit vonnöthen ist; welches Recht aber nicht im aufserlichen

ferlichen Gericht gültig ist, und also kein Zwang = Recht zum Rückhalt haben kan (c. 6. §. 11. 9. 7. 5. P. I. c. 3. §. 31.). Dero wegen ist auch im Gegentheil der Regent verpflichtet, einem jeden Bürger bis auf den allerärmsten einen Zutritt zu vergönnen, oder sonst ihre Vorstellungen und Bittens anzuhören.

§. 20.

Daher muß der Bürger die Schwachheiten, Strauchlungen, und selbst das harte Verfahren des Regenten, als Regenten mit Gedult und ohne Murren über sich nehmen; oder wird es zu hart, so mag er entweichen. Anders ist hier kein Mittel (§. 20.). Sollte man ein Recht haben sich zu widersetzen, so könnte keiner ein Regent seyn. Dann keiner kan es allen recht machen.

Civis illa- tam ab im- perante in- juriam pa- tientia sup- raso.
Jupiter ne- que pluvius neque ser- nus placet omnibus.

§. 21.

Der Staat hat ein Recht, einen Tyrann vom Throne zu werffen. Beweis: Dann ohne des Volcks Willen kan keiner ein Monarch seyn (c. 7. §. 8.). Ein Tyrann handelt aber ganz gegen die Absicht des Staats (§. 5.); das kan aber und möglich des Volcks Wille seyn (c. 6. §. 5.); solchergestalt begiebt sich ein Tyrann seines Rechts, und darff von dem Volck verstoßen werden. Man muß sich aber hüten, daß man keinen vor einen Tyrann halte, der es nicht ist.

Quale jus civitati in Tyrannum.

Das

Das IX. Capitel.

Von den Bürgerlichen Gesetzen, als wobey zugleich von dem Bürgerlichen Gericht überhaupt, und ins besondere von den Bürgerlichen Straffen gehandelt wird.

§. 1.

*Rektor civi-
tatis ejus
etiam est le-
gislator.*

Der Regent ist der Gesetzgeber im Staat. Beweis: Dann er hat ein zulängliches Recht den Bürgern Gesetze vorzuschreiben (c. 6. §. 10.); und also dieselbe auch darzu zu verbinden (P. I. c. 2. §. 15. N. 2.). Daher ist er der Gesetzgeber (P. I. c. 2. §. 120.).

§. 2.

*Leges civi-
les.*

Bürgerliche Gesetze sind, welche von dem Willen des Regenten abhängen. Der Regent hat also ein Recht Bürgerliche Gesetze zu geben (§. 1.), und demnach dieselbe auch wieder aufzuheben.

§. 3.

*Omnes leges
civiles san-
ctionis poenalis*

Die Bürgerlichen Gesetze gehen allezeit mit einer Ge- oder Verbiethung bey Straffe oder mit einer Verheißung begleitet,

gleitet, es mag dann dieselbe ausdrück- *munia in-*
 lich darbey gefügt seyn, oder darunter *telliguntur.*
 verstanden werden. Beweis: Dann die
 Bürgerlichen Gesetze entspringen von dem
 Willen des Regenten, als des Gesetzge-
 bers (§. 2. 1.). Der Gesetzgeber aber ist ein
 solcher, der andere zum Gesetz verbindet
 (P. I. c. 2. §. 120.). Allein es findet keine Ver-
 bindlichkeit statt, als durch Beweg-Grün-
 de (P. I. c. 2. §. 1.); und also entweder durch
 ein natürliches Ubel, oder durch ein natür-
 liches Gut (P. I. c. 1. §. 21.). Einfolglich
 durch Straffe oder Belohnungen (P. I. c. 2.
 §. 122.). Welches in dem ersten Fall eine
 Ge- oder Verbotung bey Straffe, im zwey-
 ten aber eine Verheißung genannt wird
 (P. I. c. 2. §. 123.). Daher findet kein Bür-
 gerlich Gesetz statt, es muß dann eine Ge-
 oder Verbotung bey Straffe, oder eine Ver-
 heißung entweder ausdrücklich darbey seyn,
 oder doch darunter verstanden werden.

§. 4.

Alle Bürgerlichen Gesetze müssen dar- *Salus publi-*
 auf abzielen, daß die Wohlfahrt, Ru- *ca suprema*
 he und Sicherheit des ganzen Staats *lex aet.*
 so wohl, als eines jeden Bürgers ins-
 besondere erhalten werde, jedoch so, daß
 daselbst, wo beydes zugleich nicht an-
 gehet, der Staat hierin den Vorzug
 behalte. Beweis: Dann dieß erfordert
 des Regenten Haupt-Pflicht, als von wel-
 cher

U a a

cher

cher alle besondere Pflichten desselbigen abstammen (c. 8. §. 1.). Dieß erfordert die Absicht des Staats, und also sein Wesen und seine Natur (c. 6. §. 5.); als warum eigentlich der Regent ein zulängliches Recht, Gesetze zu geben bekommen hat (c. 6. §. 10.); also müssen auch die Bürgerliche Gesetze auf dieses abzielen (§. 2.). Dieß bewog den PLATO, daß er sagte: Die Wohlfahrt des Volcks soll das oberste Gesetz seyn de Rep. I. 1.

§. 5.

*Quod ulte-
rius evolvi-
tur.*

Die Bürgerlichen Gesetze müssen darauf abzielen, daß die Bürger in einem Zustande leben, in welchem sie denen Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andere, ja überhaupt dem Gesetze der Natur nachleben können; und in einem Zustande, worin sie nicht von andern in dem Gebrauch ihrer Rechte gestöret, und verhindert werden; ja in einem Zustande, worin sie in keiner Furcht zu schweben nöthig haben, daß sie von andern mit unrechtmäßiger Gewalt angegriffen werden. Beweis: Dann dieß erfordert die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit (c. 6. §. 3.). Daher ist obiger Satz ausser Streit (§. 4.).

§. 6.

*Legem civi-
lem, natura*

Der Regent darff kein Gesetz geben, welches schnurstracks gegen das Gesetz der

der Natur laufft; thut er es aber, so soll der Bürger demselbigen Gesetz keinen Gehorsam leisten. Beweis: Dann das Gesetz der Natur, samt dessen Verbindlichkeit ist ewig und unveränderlich (P. I. c. 2. §. 13. 19.), und kan daher durch den Willen des Regenten, vermöge einer andern Verbindlichkeit, unmöglich aufgehoben werden. Solchergestalt muß das natürliche, aber nicht das demselbigen widersprechende Bürgerliche Gesetz gehalten werden (P. I. c. 2. §. 49.).

li adversam non ferro civitatis Regor.

Anmerck. Wann man aber einwendet, man würde auf diese Art oft vielem Ungemach nicht entgehen können, so dienet zur Antwort, daß dieses ein Unglück sey; und wie alles Unglück auf andere Art Nutzen gebähren könne. Ja durch Unglück leiden, sündigt man nicht. Es ist besser Unrecht leiden, als Unrecht thun.

Melius est mala pati, quam peccare.

§. 7.

Die Bürgerlichen Gesetze müssen deutlich, und so wohl in Ansehung des Vorder, als Hingerglieds, (subject. & predicati) genau bestimmet seyn. Es müssen auch derselben nicht mehr gegeben werden, als die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit unumgänglich erfordert; und die einmahl gegeben sind, müssen

Leges civiles perspicuae, plana & determinata debent esse nec multiplicari prater necessitatem. Data vero temere nec

*extinguenda
nec immu-
tanda.*

müssen nicht abgeschafft noch geändert werden, es sey dann, daß es die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nothwendig erfordert. Beweis: Dann da die Bürgerlichen Gesetze auf die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit abzielen (§. 4.), und den Bürgern zu Vorschriften in ihren Handlungen dienen sollen (c. 6. §. 10.); so sehen wir daraus schon zur Gnüge die Wahrheit des eben erwähnten Satzes.

§. 8.

*Pro diversi-
tate circum-
stantiarum
leges con-
duntur.*

Man siehet auch gleich, daß nach der Verschiedenheit der Umstände, worinnen sich die Staaten, und das darinnen lebende Volk befindet, und also auch nach den Umständen der Zeiten die Gesetze eingerichtet, einfolglich aus diesen Ursachen bald Gesetze hinzu kommen, bald abgeschafft, oder in etwas geändert werden müssen. Beweis: Dann unter einigen Umständen ist etwas der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats gemäß, was unter andern Umständen einem von diesen zuwider lauffen kan. Derohalben ist obiger Satz ausser Streit (§. 4.).

§. 9.

*De legibus
quæ ex re-
ceptione va-
lent.*

Daher ist auch offenbar, daß, wann auswärtige Gesetze von einem andern Staat entlehnt, und in unserm eingeführet werden, dieselben nur in so weit gelten müssen, als

als sich unter Staat mit jenem unter einerley Umständen befindet (§. 8.).

§. 10.

Wann auswärtige Gesetze in unsern Staat zu dem Ende zwar gebracht sind, daß in denen Fällen, auf welche sich unsere Gesetze nicht erstrecken, dieselbe beobachtet werden sollen; nach und nach aber fangen dadurch einige andere von unsern einheimischen Gesetzen an zu schweigen, statt welcher man sich fast durchgängig nach den fremden angenommenen Gesetzen richtet, so daß unser Gesetzgeber solches gewußt hat, oder doch genugsam hat wissen können, wann er gewolle, so muß man sich allemahl nach den von auswärtigen entlehnten Gesetzen richten, bis ausser allem Streit ist, daß die Inheimischen in denen Fällen beybehalten sind, oder nachgehends von unserm Gesetzgeber ausdrücklich das Gegentheil verordnet worden. Beweis: Dann die Bürgerlichen Gesetze hängen von dem Willen des Regenten, als des Gesetzgebers ab (§. 2. 1.). Da nun dieser Wille bey diesen Umständen nicht ausdrücklich sich äussert, er aber doch weiß oder wissen kan, daß man sich in seinem Staat meist nach den auswärtigen Gesetzen richte, und denen einheimischen in den meisten Stücken keine Folge mehr gebe und also

Si plurima legum domesticarum tacere coeperint ita, ut peregrina ex receptione auctoritatem habentes postea earum vice fungantur, praesumptio semper militat pro peregrinis.

dieselbe in so weit begrabe, so kan man nicht anders muthmassen, als der Gesetzgeber wolte dasselbige (P. I. c. 5. §. 1, 14.). Solcher gestalt muß man sich in den vorkommenden Fällen so lange nach den sonst auswärtigen, nun aber durch den Willen des Gesetzgebers als einheimischen Bürgerlichen bestätigten Gesetzen (§. 2.) richten, bis auffer Streit ist, daß in den gegebenen Fällen die alte Gesetze erhalten, oder nachgehends von unserm Gesetzgeber ausdrücklich das Gegentheil verordnet worden sey (P. I. c. 5. §. 7.).

Quod ad civitatem nostram germanam applicatur.

Anmerk. Daher kan es das Gesetz der Natur nicht billigen, daß heutiges Tages einige in Teutschland aufstehen, welche aus den alten Teutschen Gesetzen, die man dazu oft aus ungegründeten und zweifelhaften Nachrichten und Geschichten klaubet, ein neues Teutsches Recht schmieden, und in unsern Gerichten aufbringen wollen, da doch auffer Streit ist, daß die meisten Teutschen Gesetze durch Einführung, und von Maximilian dem I. im Jahr 1595. bestätigten Gebrauch der Römischen Gesetze, die Justinian hat sammeln lassen, sehr lange schon schlaffen gegangen seyn, und dannenshero nicht so nach dieses oder jenes Mannes Belieben wieder aufgeweckt werden können. Ja diejenige, welche
nun

nun nach dem Deutschen Recht sich zu richten anfangen, da sie sonst nach den Römischen verfahren haben, die haben entweder sonst unrecht gesprochen und gehandelt, oder fangen jetzt an solches zu thun. Welche Verwirrung! Das Gesetz der Natur aber, ja selbst die Staats-Klugheit hasset alle Verwirrung, und das, was Unordnung stifften kan. Wie wäre es doch zu wünschen, daß man hierin einmahl nach der Richtschnur des ewigen Gesetzes der Natur eine feste Ordnung machte.

§. 11.

Ein geschriebenes Recht ist ein Inbegriff der Gesetze, welche durch den ausdrücklichen Willen des Regenten verordnet sind. *Jus scriptum.*

Ein ungeschriebenes Recht aber, welches solche Gesetze in sich fast, die von dem verschwiegenen oder muthmaßlichen Willen des Regenten abhängen, *Jus non scriptum.* Inst. L. 1. T. 2. §. 3.

§. 12.

Wann durch die Bürger nach und nach etwas zum Gesetz geworden, was nicht gegen das Recht der Natur lauft, und der Regent weiß solches, oder kan doch dasselbige wissen, wann er wolte, so gehört solches zu dem ungeschriebenen Rechte. Beweis: Dann da er solches weiß, oder doch wissen könnte, wann er wolte, *Quanam ad jus non scriptum referenda.*

so muß er muthmaßlich wollen, daß derselben gleichen Gewohnheit einreisse, und zum Gesetz werde (P. I. c. 5. §. 14.); also ist unser Satz richtig.

§. 13.

*Lex non scriptum aqua
fonti obliga-
tione civis
induit atque
scriptum.*

Ein geschriebenes und ungeschriebenes Rechte, führen gleich starcke Verbindlichkeiten mit sich. Beweis: Dann diese gründen sich beyde auf den Willen des Regenten (§. 11. 2.).

§. 14.

*Lex posterior
priori con-
traria. prio-
rem tollit.*

Das folgende Bürgerliche Gesetz hebt das vorhergehende, wann es ihm würcklich widerspricht, auf; ja das folgende ungeschriebene Recht hebt das vorhergehende geschriebene, und das folgende geschriebene, das vorhergehende ungeschriebene in diesem Falle auf. Beweis: Dann der folgende Wille, welcher dem vorhergehenden widerspricht, hebt denselben auf. Daher ist es wahr, was unser Satz sagt (§. 2. 11.).

§. 15.

*Cessante ra-
tione cessat
ipsa lex.*

Wann der Grund des Bürgerlichen Gesetzes aufhört, so höret auch das Gesetz selbst auf. Beweis: Dann ohne den Willen des Regenten, und also ohne einen Beweg-Grund (P. I. c. 1. §. 21.) findet kein Bürgerliches Gesetz statt (§. 2.); also muß aus dem Beweg-Grund verstanden werden, warum

warum man etwas thun oder lassen soll. Daher ist dieß auch der Grund des Gesetzes (P. I. c. 2. §. 16.). Wann demnach dieser Grund aufhört, so höret auch der Wille des Gesetzgebers auf, und also auch das Gesetz selbst. Daher fehlt man nicht, wann man sagt: Der Grund des Gesetzes ist die Seele des Gesetzes.

*Ratio legis
anima legis.*

§. 16.

Das Staats-Recht ist ein Inbegriff der Gesetze, welche die Vollkommenheit des ganzen Staats zum Vorwurff haben; das Privat-Recht aber ist ein Inbegriff der Gesetze, welche die Vollkommenheit der einzelnen Bürger und der besondern Gesellschaften zum Vorwurff haben.

*Jus publi-
cum.*

*Jus privum-
cum.*

§. 17.

Im Staat sind die Bürger verbunden, nach dem Gesetz der Natur und nach den bürgerlichen Gesetzen zu leben. Beweis: Dann von der natürlichen Verbindlichkeit, die dem Gesetz der Natur abhängt (P. I. c. 2. §. 19.), kan sich kein Mensch losreißen (cit. §. 13.); zu denen bürgerlichen Gesetzen ist man ebenfalls, vermöge des Gesetzes der Natur, verbunden (§. 2. c. 8. §. 18.). Also ist obiger Satz richtig.

Cives actiones suas tam ad naturam quam ad civitatis legum normam committunt.

§. 18.

Wann Gesetze in dem Rechte der Natur vorkommen, es mögen dann Gebote, Verbote oder Erlaubungs-Gesetze seyn, welche mit der allgemeinen

Quomodo leges civiles ex naturalibus condenda

Alaa 5

Wohl

Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit streiten, so soll der Regent, in so weit dieselben streiten, durch Zu- oder Abthun, oder Veränderung, oder wie es sonst geschehen kan, aus denenselben solche bürgerliche Gesetze machen, und an ihre Statt setzen, wodurch die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit dem noch erhalten wird.

Regula prima.

Beweis: Dann der Regent, als der Gesetzgeber (§. 1.), wird mit dem Wesen und der Natur des Staats gebühren (c. 6. §. 9.), so daß der Staat selbst nothwendig der ursprüngliche Regent seyn muß (cit.), der dem Tod nicht unterworfen seyn kan, so lange der Staat dauert (c. 6. §. 16.), welcher als eine Person angesehen wird (c. 6. §. 7.), die verbunden ist, ihre Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu besorgen (c. 6. §. 5. 6.). Es ist aber auch der Regent, als Gesetzgeber, verpflichtet, dahin zu sorgen, daß ein jeder Bürger nach dem Gesetz der Natur lebe (§. 5.). Derowegen, da man, wann die Pflichten gegen sich selbst mit den Pflichten gegen andere streiten, verbunden ist, die Pflichten gegen sich selbst vorzuziehen (P. I. c. 2. §. 34.), so ist auch der Staat, als der ursprüngliche Regent und Gesetzgeber verbunden, diejenigen Gesetze der Natur, welche mit der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats streiten, dergestalt durch Zuthun, oder Abnehmen, oder Veränderungen, in
so

so weit sie streiten, so einzurichten, daß die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats dadurch den Vorzug behalte, und solchergestalt dieselbe in bürgerliche Gesetze verwandele (§. 2. 4.).

§. 19.

Alle diejenigen Gesetze der Natur, vornehmlich die Erlaubungs-Gesetze, wornach es schwer fällt, in den einzelnen Fällen seine Rechte, absonderlich die erlangte Rechte, zu beweisen, und wo überhaupt viel Zwistigkeiten, Zänck und Betrügereyen in den einzelnen Fällen vorgehen können, müssen durch besondere Bestimmungen dergestalt in bürgerliche Gesetze verwandelt werden, daß man in den besondern Fällen sein Recht leicht beweisen kan, und überhaupt nicht so leicht Betrügereyen und Zänck zu befürchten hat. Der Beweis erhellet sattsam aus dem 18. §.

Anmerck. Hieraus siehet man nun zur Genüge, wie man die bürgerlichen Gesetze aus den Gesetzen der Natur machen müsse, warum, und wie man bey denen Rechts-Händeln, Contracten und Verträgen, als beym Kauffen und Verkauffen, Miethen und Vermietthen, bey denen Verlobungen und Hochzeiten, bey denen Testamenten, ja selbst bey den Erbnungen und Antretungen der Regierungen, und was dergleichen mehr, um allen Zwistigkeiten, Zänckereyen

Regula secundum.

repen und Berügeren zuvor zu kommen, und den Beweis, daß man gewisse Rechte dadurch erlangt habe, in den besondern Fällen zu erleichtern, in etwas von den Gesetzen der Natur abweichen, ja dieselbe durch gewisse Bestimmungen in bürgerliche verwandeln müsse, als daß man z. E. vermöge solcher bürgerlichen Gesetze, eine gewisse Anzahl Zeugen, oder gewisse Gebräuche, darzu erfordere, oder daß einer einen schriftlichen Beweis, nach gewissen Ordnungen aufgesetzt, unterzeichnet und unterschreibt in Händen habe, u. s. w. wann er nach einem solchen Gesetz ein solches Recht erlangen will. Man siehet auch hieraus, warum man verschiedene Gesetze der Natur dergestalt in bürgerliche verkehren müsse, daß man ihnen, da sie in verschiedenen Fällen verschieden sind, und daher in den einzelnen Fällen den Beweis schwer, ja oft unmöglich machen, ein feste und gewisse Bestimmung der Zeit, des Preises, u. s. w. anhangen müsse, als z. E. bey der Verjährung und Erbsizung, als wo man zu dem Ende eine gewisse Zeit bestimme; so auch, wann einer aus dem minderjährigen Zustande getreten sey. Hierhin gehöret auch die allgemeine Bestimmung der Zinsen vor die ausgelehnten Capitalien; wie nicht

nicht weniger die Bestimmung des gebührenden Erbtheils bey den Erbschafften, und was dergleichen mehr ist. Ja man siehet auch endlich hieraus, wie wenige derer Gesetze seyn, die man eigentlich bürgerliche Gesetze nennen kan; und daß das meiste, welches man sonst vor bloße bürgerliche Gesetze hält, würcklich die Gesetze der Natur seyn; welche also die Quelle aller möglichen Gesetze sind, die aber keiner recht erkennen und verstehen kan, der die Gesetze der Natur nicht aus dem Grunde durchgeforschet hat. Diejenige treffen also weit vom Ziele, welche hieraus schliessen, als wann das Recht der Natur nicht alle Fälle entscheide.

§. 20.

Die unvollkommenen Erlaubungs-^{Regula ter-} Gesetze, als wodurch einem der Mißbrauch der ^{tin.} willkührlichen Dinge nach dem äusserlichen Gerichte, oder alles, was nicht wider das zulängliche Recht eines andern ist, zugestanden wird (P. I. c. 3. §. 46.), müssen, wann und in so weit sie der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zuwider sind, in bürgerliche Verbote verwandelt werden (§. 18.).

§. 21.

Alle zu grosse und unnütze Verschwen-^{Regula} dung seines Vermögens, alle zu grosse ^{quarta.} Ausschweifung in der Söfferey, der Selbst-

Selbstmord, alle Gotteslästerung, und was den Gottesdienst in eine gänzliche Verachtung bringen kan, alle zu größe und offenbare Ausschweifung in aller hand Lastern, wodurch einer auch nicht einmahl gegen das zulängliche Recht eines andern handelt, alle Zurerey und unzüchtige Handlungen, obgleich das zulängliche Recht eines Dritten nicht darunter verletzt wird, und was dergleichen mehr ist, müssen durch bürgerliche Gesetze eingeschränket und verboten werden. Beweis: Dann da durch dieß alles dem zulänglichen Rechte eines andern nicht zu nahe getreten wird, so darff man, nach dem äusserlichen Gerichte, dieß alles so viel thun und vollbringen, als man nur will, gleichwie willkührliche Dinge nach dem äusserlichen Gerichte (P. I. c. 3. §. 39.) deren Mißbrauch einem daselbst vergönnet wird (P. I. c. 3. §. 45.). Aber weil man nicht allein erstlich durch dieß erwehnte andere Bürger durch sein böses Beispiel zur Folge reizet, und viele ärgert, sondern auch sonst auf vielerley Art durch alle das besagte viel Unlaß zu Unheil giebt, und die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit beschädiget und störet, wie ein jeder leicht selbst sehen kan, so müssen allerdings diese erwehnte Dinge durch bürgerliche Gesetze verboten werden (§. 20.).

§. 22.

Im Staat soll der Regent durch bürgerliche Gesetze den Gebrauch des Beschützungs-, Straff-, Rechts und des Streit-Rechts den Bürgern verbieten, und an ihrer statt selber dasselbe nach der Gerechtigkeit üben. *ius belli, puniendi & defendendi in imperantem transferendum, & ab hoc civium nomine fideliter exercendum.*

Beweis: Dann ein jeder, der die Unart, die Tummheit, die Eigenliebe, die Rache, und andere Affecten, wodurch sich die Menschen sehr leicht, absonderlich in dergleichen Fällen, übermeistern lassen, und auszuschweifen pflegen, kennt, der sieht gleich, daß wann man denen Bürgern den Gebrauch dieser Rechte, welcher ihnen durch die natürlichen Erlaubungs-Gesetze verstattet ist, lassen wolte, solches der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit sehr entgegen seyn würde. Daher muß der Regent den Gebrauch dieser Rechte durch bürgerliche Gesetze verbieten (§. 18.). Weil aber die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit nicht erfordert, daß man diese Rechte ganz aufhebe, sondern vielmehr, daß man sie nachdrücklich übe; so ist der Regent verbunden, vor die Bürger das Beschützungs-, Straff- und Streit-Recht zu üben und zu verwalten (c. 8. §. 1. P. II. c. 3. §. 25.).

§. 23.

Der Regent hat gegen die Bürger, *Alia ratio, quare imperanti jus bene*
welche etwas gegen die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, und
seine

*li, jus puni-
endi & jus
civitatem
defendendi
competat.*

seine Gesetze beginnen, oder vorzuneh-
men gesonnen sind, oder schon voll-
bracht haben, das Beschützungs-
und Streit-Recht. Beweis: Dann der
Regent hat ein zulängliches Recht, die all-
gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit
des Staats zu besorgen, und den Bürgern
Gesetze vorzuschreiben (c. 6. §. 7. 9. 10.).
Dieß Recht gilt also im äußerlichen Ge-
richte, und wer sich dagegen auflehnt, der
beleidiget den Regenten und den Staat
(c. 6. §. 9.) zulänglich, und thut beyden un-
recht (P. I. c. 3. §. 31. 36. 35.). Daher hat
der Regent gegen einen solchen das Be-
schützungs-
Straff- und Streit-Recht (P. II.
c. 3. §. 54. 80. 77. 78. 87.).

§. 24.

*In civili tri-
bunali iudex
sedet civita-
tis Rector.*

Ein Richter ist ein solcher, der ein Recht
hat, sowohl vor sich, als vor andere, das
Beschützungs-
Straff- und Streit-Recht
zu gebrauchen. Im Staat ist also ein-
zig und allein der Regent der Richter
(§. 22. 23.). Ja es ist der Regent ver-
bunden, an statt der einzelnen Bürger,
derselben gerechter Richter zu seyn (§. 22.).
Und kan keiner von den Bürgern in seiner
eigenen Sache Richter seyn; nemlich alle
besondere Richter in einem Staat, unter
was vor einem Titul sie auch geehret wer-
den mögen, sitzen in dem Namen des Re-
genten, als Richter über gewisse Gegenden
oder Bürger, im Gerichte.

*Nemo civi-
um in pro-
pria causa
iudex esse
potest.*

§. 25.

§. 25.

Weil man aber das Beschützungs-Recht *Quanam* nicht eher gebrauchen kan, als bis es ge- *perspecta*
 wiß oder wenigstens wahrscheinlich ist, daß *primo esse de-*
 einen der andere durch eine zulängliche Be- *beant, quam*
 leidigung antasten wolle (P. II. c. 3. §. 59.), *iudex juris*
 und man keinen straffen kan, bis eine Ge- *sui assum fa-*
 wißheit von der That, wodurch er sich der *cere possit.*
 Straffe schuldig gemacht vorhanden ist
 (P. II. c. 3. §. 85.), auch einem der Gebrauch
 des Streit-Rechts nicht zukommen kan, bis
 der andere einem erst das gebührende zu-
 längliche Recht vorenthält (P. II. c. 3. §. 90.).
 So darff der Richter im Staat das
 Beschützungs-Recht nicht eher gebrau-
 chen, bis er es gewiß, oder wenigstens
 wahrscheinlich erkennet, daß der Bürger
 auf eine zulängliche Beleidigung abzielt;
 das Straff-Recht aber darff er nicht eher
 gebrauchen, bis er eine völlige Gewißheit
 von der That, wodurch sich der Bürger ei-
 ner Straffe schuldig gemacht hat, eingezo-
 gen hat; und das Streit-Recht nicht eher,
 bis der Bürger ihm und dem Staat, oder ei-
 nem andern Bürger, ein zulängliches Recht
 vorensetzet. Und da dem also ist, so muß er
 erst nothwendig eine genaue Untersuchung
 von der Wahrheit dieser Sachen anstellen.

§. 26.

Der Zustand, wo der, welcher Richter *Forum et*
 in einem Staat ist, untersucht ob und wie *vile.*
 weit es in einem gegebenen Falle das Bes-
 chütz

Bbb

Schütz

Jurisdiction.

schützungs-, Straff-, oder Streit-Recht zu gebrauchen Rechtens sey, heißt das bürgerliche Gerichte; das Recht, bürgerliche Gerichte zu halten aber das Gerichts-Recht. Im bürgerlichen Gericht ist also der Regent der Richter, und darff derselbe allein Gericht halten (§. 24.); die übrigen, welche daselbst auf den Stühlen des Gerichts sitzen, halten in seinem Namen das Gericht.

§. 27.

Bei einem bürgerlichen Gerichte ist also nöthig, 1) einer oder mehrere, vor welche das Beschützungs-, Straff-, oder Streit-Recht zu gebrauchen ist; 2) einer oder mehrere, gegen welche es gehen soll; 3) daß eine genaue Untersuchung geschehe wegen der That dieses letztern, oder der Sache selbst; 4) daß, ob und wie weit vor jenem wegen dieser festgestellten That oder Sache das Beschützungs-, Straff-, oder Streit-Recht zu gebrauchen sey, richtig bestimmt, und durch einen Schluß festgestellt werde; und daß 5) dieser Schluß zur Ausführung komme (§. 25. 26.).

§. 28.

Ein jeder Bürger hat 1) ein Recht, sowohl wegen seiner, wann ihm ein anderer eine Beleidigung drohet, an dem bürgerlichen Gerichte von dem Richter den Gebrauch des Beschützungs-Rechts; wann ihn aber jemand

berge.

dergestalt beleidiget hat, daß er sich dadurch einer Straffe würdig gemacht, den Gebrauch des Straff-Rechts; und wann sich jemand ihm sein zulängliches Recht zu geben weigert, den Gebrauch des Streit-Rechts zu fordern: Als auch 2) wann jemand gegen die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats und die bürgerlichen Gesetze etwas zu unterfangen Vorhabens ist, oder schon vorgenommen hat, dasselbe an dem bürgerlichen Gerichte anzusagen. Und gehört 3) ins bürgerliche Gerichte das ganze äusserliche Gerichte im Stande der Natur, in so weit in dessen natürlichen Gesetzen der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber nichts geändert wird, nebst allen dem, was zur allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats gehört, und die darauf abzweckende bürgerliche Gesetze, oder alle zulängliche Verbindlichkeiten und zulängliche Rechte, weiter nichts; das übrige insgesamt sind 4) willkührliche Dinge nach dem bürgerlichen Gerichte, deren Mißbrauch einem auch im Staat vergönnet ist, und um welcher willen keiner ein Recht hat, etwas an dem bürgerlichen Gerichte zu fordern. Beweis: Dann der Bürger hat ein Recht, oberwehntes wegen seiner selbst zu fordern (§. 22.); und wann dergleichen

die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, und die darauf abzielende bürgerliche Gesetze angehet, dasselbe am Gerichte gleichfalls anzusagen (c. 8. §. 16. P. I. c. 2. §. 102.), welches das 1. und 2. war. Weil aber das Beschützung-, Straff- und Streitsrecht zulängliche Beleidigungen und zulängliche Rechte, weiter aber nichts, zum Vorwurff haben (P. II. c. 3. §. 54. 80. 77. 78. 87.), dergleichen aber alle in das äußerliche Gericht im Stande der Natur gehören (P. I. c. 3. §. 31.); so gelten die Gesetze des äußerlichen Gerichts im bürgerlichen Gerichte mit einander, in so weit der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber nicht davon abgewichen wird (§. 18.); und werden daher, ob sie gleich nicht verändert werden, zu bürgerlichen Gesetzen (§. 2. 22. 26.), absonderlich in so weit auch dieselbe denen Unter-Richtern zur Richtschnur von dem Regenten vorgeschrieben sind. Und gilt also ausser dem weiter nichts in dem bürgerlichen Gerichte, als was die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, und die darauf abzielende bürgerlichen Gesetze betrifft (§. 23.) Solcher gestalt gelten im bürgerlichen Gerichte nur die zulängliche Verbindlichkeiten und Rechte (§. 23.), welches das 3. war. Daher ist alles übrige unter die willkührliche Dinge nach dem bürgerlichen Gerichte zu zehlen (P. I. c. 3. §. 38.), und so weiter; welches das 4. war.

§. 29.

Das Recht um feinet oder um des Staats *Actio forensis* willen im Bürgerlichen Gerichte von dem Richter den Gebrauch des Beschützungs-
Straff- und Streit-Rechts zu fordern, oder zu dem Ende demselbigen die That oder Sache an zu sagen, heißt eine gerichtliche Handlung. Der, welcher den Richter zum Gebrauch des Beschützungs-
Straff- oder Streit-Rechts auffordert, wird der Kläger genannt. Der, gegen welchen ein solches Recht seine Kraft üben soll, heißt *Actor forensis*
der Beklagte. Daß aber, und wann der Bürger eine gerichtliche Handlung habe, *Reus*
und wann ihm keine gebühre, solches stehet aus dem 28. §. genugsam abzunehmen. Ja, wann man durch das ganze Recht der Natur wieder zurück laufft; so wird man auch vermittelst des 28. §. die besondere gerichtlichen Handlungen, nebst deren Unterscheid leicht entdecken. So giebt es eine gerichtliche Handlung, vermöge welcher man vor dem Richter sein dingliches Recht verfolgen mag, und die heißt eine dingliche Handlung. *Actio realis.*
So hat man auch eine andere Art, wodurch man sein Recht zur Sache verfolgt, und die nennt man eine persöhnliche Handlung und so weiter. *Actio personalis.*

§. 30.

Ein Proceß ist nichts anders, als die Ordnung, nach welcher man in dem *Processus forensis.*
benen

benen Falle vor dem Richter die Wahrheit desjenigen Rechts oder Grundes untersuchet, um wissen willen der Richter einen gewissen Gebrauch des Beschützung-, Straff-, oder Streit-, Rechts hat. Es muß also, ehe daß der Richter das Beschützung-, Straff-, oder Streit-, Recht gebrauchen darff, ein Proceß vorhergehen (§. 25.). Es verstehet sich aber leicht, daß, wann der Beklagte dem Kläger sein zulängliches Recht deswegen versagt, weil es zweifelhaft ist, oder jeder von beyden streitenden Partheyen meynet, daß es ihm gebühre, nach dem Ausspruch des Richters dieselbe sich freywillig darnach richten können, und dazu verbunden seyn, und, daß es daher nicht eher nöthig sey, daß das Streit-, Recht, welches der Richter verwohlet, seine Strenge übe, bis der Verurtheilte eine Widerspänstigkeit von sich blicken läßt.

§. 31.

*De natura
ac essentia
processus.*

Es kommt also bey dem Proceß darauf an 1) daß der Fall, durch die Umstände, als worin sein Wesen besteht, genau bestimmt, und die Bestimmungen als wahr bewiesen werden. Damit aber dieß geschehen könne, so muß a) der Kläger den Fall, als der den Grund in sich enthalten soll, warum gegen den Beklagten das Beschützung-, Straff-, oder Streit-, Recht zu gebrauchen sey, oder den Grund zu einem

nein Rechte, um weswillen eines von besagten Rechten zu gebrauchen ist, nach allen seinen wesentlichen Umständen genau erzehlen, und dem Richter vorstellen. Weil aber daraus, daß der Kläger dieß thut, noch nicht folgt, daß solches wahr sey, man aber die beste Gewißheit von der Wahrheit hat, wann der Beklagte dasselbe eingesteht, oder man doch, wann er alles, oder etwas davon leugnet, am besten dadurch auf die Spuren der Wahrheit gerathen kan; so muß b) der Beklagte darüber vernommen werden. c) Leugnet dieser alles, oder etwas, so muß der Kläger solches durch einen Beweis rechtfertigen, es mag geschehen auf was Art es nur will, als durch richtige Brieffschaften, als stumme Zeugen, oder durch tüchtige Zeugen, die ein ungefälschtes Zeugniß reden, oder die Wahrheit dessen, was zu beweisen ist, recht wissen können. Als dergleichen sind, die bey den Sachen selbst gegenwärtig gewesen sind, und alles wohl gesehen und gehöret haben, die auch die Fähigkeit besessen haben, alles wohl anzumercken. Und auf diese muß dann auch kein Argwohn und Verdacht eines falschen Zeugnißes fallen, das ist, sie müssen so beschaffen seyn, daß man nicht anders von ihn dencken kan, als daß sie die Wahrheit sagen wollen. Wann viel an der Wahrheit der Sachen gelegen ist, so müssen die Zeugen ihr ausgesagtes durch einen Eyd bekräftigen.

kräftigen. Und weil die Zeugen nur die moralische Wahrheit ausreden, welches aber noch keine ganz gewisse und logicalische Wahrheit ist; so ist ein Zeuge kein Zeuge; daher müssen verschiedene genommen werden, damit die moralische Wahrheit der logicalischen gleichgültig geachtet werden könne. d) Wosern aber der Beklagte das Gegentheil des ganzen Falles, oder etliche Umstände, die er davon ausnimmt, als wahr behauptet, so muß er auf gleiche Art, wie der Kläger, solches beweisen. Wann man nun auf solche Art zu einer genauen Bestimmung des Falles gekommen ist, und alle Bestimmungen desselben durch einen richtigen Beweis befestiget sind; so muß 2) der Richter das Gesetz suchen, welches von eben demselben Falle überhaupt aussagt, was rechtens sey. Dieses muß er 3) durch einen richtigen Schluß auf den gegenwärtigen Fall deuten, und solchergestalt, was in demselbigen rechtens sey, bestimmen. Es ruhet demnach das Wesen eines jeden Processes auf einem solchen Schlusse:

Lex applicanda.

Casus datus.
Sententia.

Das Gesetz. Wann der Fall A ist, so ist B Rechtens.

Der Fall. Hier ist eben derselbe Fall A.

Das Urtheil. Also ist hier eben dasselbe B Rechtens.

Das Urtheil kan unmöglich richtig und wahr seyn, wosern der Fall und das Gesetz nicht vollkommen richtig und wahr ist. Ist

dieser

Dieser beyden Wahrheit aber auffer Zweifel gestellt, so ist auch an der Richtigkeit des Urtheils nichts auszusetzen. Wie die Wahrheit des Falles zu erhärten sey, solches haben wir vorhin unter a b c und d angewiesen. Was aber die Wahrheit des Gesetzes anlangt, so ist entweder das Vorderglied (subjectum s. hypothesis) welches die Bestimmungen des Falles A überhaupt in sich faßt, ganz genau bestimmt, so daß man, so bald man mit den Worten, welche die Bestimmungen ausdrücken, die gewöhnlichen Begriffe verknüpft, man dadurch den zusammen gesetzten Begriff des ganzen Falles überhaupt betrachtet, als einen ganz genau bestimmten Begriff bekommt, und hat das Hinterglied (prædicatum) welches das Recht B andeutet, eine gleiche Beschaffenheit; oder man hat einen Grund zu schließen, daß eines von diesen beyden, oder beyde zugleich nicht genau bestimmt seyn, so daß man einige Bestimmung hinzu oder davon thun, oder beydes bewerkstelligen muß, wann man den genau und richtig bestimmten Begriff von A und B haben will, den der Gesetzgeber davon gehabt, und in dem Gesetz andeuten wollen; oder es stehet das ganze Gesetz nicht in den Gesetz Büchern ausgedruckt. In dem ersten Fall hat das Gesetz gleich seine Richtigkeit. Im zweyten aber muß erst nach den rechten Regeln der Auslegung der wahre Begriff des

B b b f

Vorder-

Vorder- und Hinterglieds des Gesetzes richtig ausgemacht werden; als von welchen Regeln (P. III. c. 9.) genugsamer Unterricht ertheilet ist. Im dritten Fall muß das Gesetz nothwendig aus andern genau bestimmen und durch eine richtige Auslegung festgestellten Gesetzen, als allgemeinen Gründen nach den Regeln der Vernunft unumstößlich bewiesen werden. Wann verschiedene Gesetze sind, die ein und eben dasselbige Vorderglied A haben, aber verschiedene Rechte zu Hintergliedern, so können dieselbe alle auf den gegebenen Fall A auf vorige Art gedeutet werden. Ist dieser Fall ein zusammen gesetzter Fall, so muß er in die besondern aufgelöst, und die aus einander gesetzten einzeln eben so entschieden werden, wie die obige Unterweisung anzeigt, damit solchergestalt das zusammen gesetzte Urtheil richtig heraus komme, und leicht abgefaßt werde. Es kan auch eben und dasselbige Recht aus verschiedenen Gründen, welche in einem Falle enthalten sind, entspringen; woselbst man also den Fall so aus einander setzen muß, daß man, wann man die gerichtliche Handlung anstellt, sein Recht aus dem Grunde andringe, wovon der Beweis denen wenigsten Schwürigkeiten bloß gestellt ist. Daher ist überhaupt folgender Kunstgriff zu mercken, daß wenn man überzeugt ist, es gebühre einem das vorenthaltene Recht, man alles so drehe und spiele, daß

Daß man des Beweises überhoben sey; dann wann man noch so gewiß Recht hat, so fällt doch oft der Beweis schwer, und unterweilen wohl gar ohnmöglich, als ohne welchen man doch über den Gegner den Sieg nicht erhalten kan. Wir wollen aber nicht daß jemand etwas soll arglistiger Weise in den Zweifel spielen, wann er überzeugt ist, daß er Unrecht habe; als worin gemeinlich die grössste Kunst der Advocaten steckt. Jedoch unser Vorhaben befielet uns hier Einhalt zu machen. Wir beschreiben nur das Wesen eines jeden Processus, in so weit solches dem Recht der Natur gemäß ist. Die besondern Ordnungen und Gebräuche, die in den verschiedenen Bürgerlichen Gerichten dabey zu beobachten sind, lehren die Bürgerliche Rechte und die Gewohnheit.

§. 32.

Die Rechtsgelehrtheit ist eine Wissenschaft zu bestimmen, was in einem gegebenen Falle Rechtens ist. Wer also die Rechtsgelehrtheit besitzt, der muß auch eine Wissenschaft von den Gesetzen und ihrer Wahrheit innen haben (§. 31.). Der Richter und alle die, welche ihm zu Erleichterung der Geschäfte an der Seite sitzen, müssen eine Rechtsgelehrtheit in den Bürgerlichen Rechten besitzen (§. 31.).

§. 33.

§. 33.

*Judex unam
saltem au-
rem accu-
santi, accu-
sato alteram
præbet.*

Der Richter soll dem Kläger nur ein Ohr verleyhen, das andere muß er noch allemahl vor den Beklagten offen halten. Beweis: Denn der Richter ist verbunden, um von der Beschuldigung eine rechte Gewisheit einzuziehen erst den Beklagten über das Angeben abzufragen, ehe er verdammen kan (§. 31. 6.). Daher muß er nie dem Kläger gänzlich glauben, sondern der Verantwortung des Beklagten noch ein Ohr vergönnen.

§. 34.

Executio.

*Leges absque
executione
non sunt ni-
si fulgur ex
pelvi.*

Die Rechts, Vollziehung ist nichts anders, als ein Handel, wodurch das zur Würcklichkeit gebracht wird, was das Urtheil in sich fast. Es erreicht also durch die Rechts, Vollziehung, es mag solches durch Gewalt oder ohne Gewalt geschehen, dasjenige seine Würcklichkeit, was nach den Gesetzen in den besondern Fällen als Recht erkannt ist (§. 31.). Daher stoßt man nicht an, wann man sagt: Die Gesetze sind ohne Rechts, Vollziehung Wind, Dampf und nichts.

§. 35.

*De determi-
nanda quan-
titate pena-
rum civili-
um.*

Wann der Richter im Staat das Straff, Recht gebraucht, so darff er dem, gegen den es auszuüben ist, kein größ

grösseres und anderes Ubel auflegen, als unumgänglich nöthig ist, entweder ihn dahin zu bringen, daß er künfftig hin nicht wiederum den Staat, oder wann er einen Bürger zulänglich beleidiget hat, denselben oder andere beleidige; oder auch in so weit anderer Nachahmung zu befürchten ist, denenselben dadurch einen Schrecken einzujagen, nicht auch ein gleiches zu thun. Beweis: Dann der Richter hat gegen den, der den Staat, oder einen Bürger beleidiget, das Straff-Recht zu gebrauchen (24. 23. 22.). Das Straff-Recht erfordert aber, das was obiger Satz will (P. II. c. 3. §. 79. 78. 77.). Daher ist die Wahrheit desselbigen dadurch fest gestellt.

§. 36.

Daher muß auch der Gesetzgeber nach der Richtschnur der §. 35. bestätigten Regel mit den Gesetzen die Straffen verknüpfen (§. 24. 1. 2. 3.).

§. 37.

Eine jede zulängliche Beleidigung, wodurch ein Bürger gekränkt wird, ist der Absicht des Staats zuwider (c. 6. §. 5.).

§. 38.

Die Bürgerlichen Straffen müssen in den einzeln Fällen so bestimmt werden, daß *De mensura poenarum civilium.*

sie, wie die Sünde sich verhält, zu der Furcht, daß der, der mißhandelt hat, ferner, oder andere dergleichen Handlungen gegen die Absicht des Staats vornehmen mögten, sich auch so die Straffe verhalte zu der Hinwegräumung der Furcht, daß dergleichen Handlung von dem Verbrecher oder andern vorgenommen werde (§. 35. 37).

Anmerck. Man sehe was hier von PLATO *de leg. L. XII. LIV. L. I. c. 28.* SENECA *de Ira L. I. c. 6.* sprechen. Daß aber die Straffen, welche grösser oder kleiner sind, als es die allgemeine Gerechtigkeit begehrt, mit der Gerechtigkeit streiten, solches haben schon zum Theil verschiedene, als GELLIUS *L. XX. c. 1. de L. V. per.* HOBES *de cive c. 3. §. 11. Leviath. 27.* und Cumberland *de leg. N. c. 5. §. 39.* berührt.

§. 39.

*In determi-
nanda poena-
rum civili-
um quanti-
tate ad im-
putationem
respicien-
dum.*

Um die Grösse der Bürgerlichen Straffen bey einer Handlung oder einem Gesetze zu bestimmen, muß man auch die Grösse der Zurechnung vor Augen haben, dergestalt, daß man entweder bey dem Gesetze nach der Grösse der Zurechnung, die Grösse der Straffe fest setze, daß nemlich je grösser die Zurechnung, um so grösser die Straffe sey; oder, daß man, wann die Straffe überhaupt

gesetzt,

gesetzt, und nach der vorsätzlichen Schuld verstanden ist, in den besondern Fällen nach den verschiedenen Graden der Zurechnung die Straffe bestimme (§. 38. P. I. c. 4. §. 18. & seqq.). Wie man aber in den besondern Fällen die Straffen der Zurechnung wegen schärffen oder mildern müsse, dazu kan das 4. Capitel des I. Theils Anleitung geben. So ist z. E. ein mit vorsätzlicher Schuld begangener Todtschlag grösserer Straffe werth, als wenn er mit unborsätzlicher Schuld begangen wäre, auf den aber, der durch einen blossen Unfall geschehen ist, kan gar keine Straffe gesetzt werden. Siehe CAROLI V. Halsgerichtes-Ordnung Art. 146.

Anmerck. Wann wir aber das, was bishero erwehnt ist, auf der genauen Waage der Gerechtigkeit wiegen, so sehen wir, daß es ein anders sey, den Grad der Sünde überhaupt durch den Grad der Zurechnung zu bestimmen, und ein anderes den Grad einer Bürgerlichen Sünde, oder eines Verbrechens abzuwägen (§. 38.). So entsetzt sich oft der zärtliche Mensch vor der Abscheulichkeit der Missethat, welche einem manchen Ehre, Blut und Leben kostet, und erinnert sich nicht, daß ihm fast kein Tag verstrichen sey, an welchem er sich nicht mit grösseren Sünden besudelt habe.

§. 40.

§. 40.

Ex duobus delinquentibus, gravior poena assignanda est ei, qui primum egit per crimina, atque ei, qui semel deliquit.

Wann zwey sind, die einerley Verbrechen begangen, wodurch sie sich einer bürgerlichen Straffe schuldig gemacht haben, der eine das erstemal, ohne daß er sonst Proben eines Gemüths, das im Staat straffbares Unheil anzustiften geneigt ist, gegeben hat; der andere aber hat dasselbige, oder wenigstens doch andere von jenem nicht weit unterschiedene Laster schon mehrmahl vollbracht; so ist der letztere um so viel härter zu straffen, als mehr Gefahr ist, daß er durch seine eingewurzelte Gewohnheit nicht so leicht, als jener, von dergleichen Thaten hinfüro abstehe, und mithin auch mehr zur Nachfolge reizten werde. Beweis: Dann die Größe der Straffe muß nach der Dämpfung der Furcht, von dem Verbrecher oder andern hinfüro gleichfalls so beleidigt zu werden, abgemessen werden (§. 38.). Weil aber hier im letzten Falle mehr Furcht ist, wie im zwayten; so muß auch die Größe der Straffe nach dem Unterschiede dieser Furcht in diesem Falle bestimmt werden.

§. 41.

Facilitas delinquendi in determinanda poenarum quantitate

Wann auf ein Verbrechen, als überhaupt betrachtet, eine Straffe gesetzt wird, so muß unter den Umständen, wo das Verbrechen leichter kan begangen werden, nach dem verschiedenen Grad

Grad der Leichtigkeit solches auszuüben, der Grad der Straffe bestimmter werden, so daß, je leichter das Verbrechen kan bewerkstelliget werden, je grösser die Straffe werde. Der Beweis kommt überein mit dem Beweise des 40. §.

*in considera-
tionem vo-
nito.*

Anmerck. Aus diesem Grunde straffe das Mosaische Gesetz den Diebstahl, den jemand auf der Weide begieng, härter, als den, wodurch einer dieselbe Sache andern aus dem Hause entwandte. Siehe ferner ANT. MATTH. *de Crimin. Tit. de Furt. c. 3. §. 2.* Ja dieß ist auch eigentlich der Grund, warum der Kirchen-Raub durch eine stärckere Straffe geahndet werden muß; dann es wohnen keine Menschen da, deren Gegenwart denselben verhüten könnte; die andere Ursachen geben kein groß Gewicht. So wird auch deswegen der Strassen-Raub viel stärcker gestrafft, wie ein anderer Diebstahl, SENEC. *de Benef. L.V. c. 14.* Ein gleiches kan von den Wild-Dieben gelten.

*Exod. XXII.
1. 7. 9.*

§. 42.

Es muß auch die Bestimmung der Grösse der Straffen, nach dem Unterschiede der Personen, die verbrochen haben, eingerichtet werden (§. 38.). So belästiget z. E. eine und eben dieselbe Straffe einen Armen mehr, als einen Reichen, als

*In quantita-
te poenarum
crimitum de-
terminanda
ad eorum
etiam perso-
nas respici-
endum, quib*

Ecc

bey

*obsequium
exure.*

ben den Geld: Straffen; und Hingegentheil eine andere den Reichen mehr, als einen Geringen, als die Straffen, welche die Ehre angreifen.

§. 43.

*Crescentibus
delictis cre-
scent poena.*

Wann das Laster, auf welches eine bürgerliche Straffe gesetzt ist, überhand nimmt, so daß man die Freveler nicht mehr dadurch im Zaum zu halten vermag; so muß dieselbe geschärfft, und um eines solchen Grades vergrößert werden, als unumgänglich nöthig ist, der Bosheit Einhalt zu thun (§. 38.).

§. 44.

*Quatenus in
astimanda
poenarum
civilium
quantitate
opinionem vul-
gi consulen-
dum.*

Wann man die Grösse eines Verbrechens, welches vor das bürgerliche Straff: Gerichte gefordert werden kan, genau bestimmen will, so muß man auch dabey den herrschenden Wahn des Volcks nicht aus der Acht lassen. Beweis: Dann der herrschende Wahn des Volcks giebt oft Beweg: Gründe, etwas zu thun, wozu man sich sonst nicht würde verleiten lassen. Daher ist ein solches Verbrechen einem weniger zuzurechnen (P. I. c. 4 (§. 18.)), und muß also auch die Straffe geringer seyn (§. 39.), als dieselbe, wo der gleichen Wahn nicht herrscht (cit. §.).

Anmerck. J. E. Es regiert bey uns Teutschen auf den hohen Schulen der Wahn,

Wahn, wer einen mit gewissen Ehrensachen, die nichts heißen, benennt, so sey das Schimpff dergestalt, daß, wann er sich nicht selbst ohne Hülff des Richters rächet, andere ihn schrauben, und nach und nach in grossen Verdruß bringen. Dieser muß sich schlagen, der Wahn befiehlt es; der Richter will ihn hernach straffen; ey warum strafft der Richter den Wahn nicht erst? Der Anfänger muß also ernstlich gestrafft werden (§. 43.), der andere gar wenig. Es ist überhaupt wahr: Der herrschende Wahn des Volcks ist der ärgste Tyrann.

Opinio vulgi tyrannus pessimus.

§. 45.

Wann bürgerliche Straffen sind, welche die andere, z. E. das Weib und die Kinder, oder auch die Eltern, gar zu viel mit beschweren würden, und man kan doch andere gleichgültige haben, wodurch solche Beschwerde bey den andern vermieden, oder wenigstens doch gelindert wird; so soll der Richter nicht jene, sondern diese gebrauchen; sind aber keine andere vorhanden, so darff er mit gutem Rechte sich jener bedienen. Beweis: Dann in so weit man die andere, die keine Straffe verdient haben, die Straffe mit treffen läßt, da man doch eine andere hat, die zulänglich ist, strafft man die Un-

Ecc 2 schul

schuldigen (P. II. c. 3. §. 85.). Man soll sich aber auf das sorgfältigste hüten, daß man nie einen Unschuldigen straffe. Daher soll man nicht jene, sondern diese Straffe gebrauchen; ja es streitet dieß auch mit dem (§. 4. c. 3. P. II.) bestätigten Gesetze. Wann nun aber keine andere zulängliche Straffe vorhanden ist, und der Verbrecher hat die gesetzte Straffe verdienet, so thut allerdings, da der Richter das Straff-Recht zu üben hat (§. 24.), und der, der sich seines Rechts bedienet, keinem andern unrecht zu thun vermag (P. I. c. 2. §. 105.), derselbe auch keinem andern, als z. E. den Kindern, dadurch unrecht.

*Nec pater pro
filio, nec fi-
lius pro pa-
tre.*

Anmerck. Der Vater kan nicht vor den Sohn, noch der Sohn vor den Vatter stehen. So würde man z. E. eigentlich den Vatter, und nicht den Sohn, straffen, wann man einem auf hohen Schulen eine Geld-Straffe auflegen wolte; diejenigen Gesetze hingegen, wo dergleichen vermieden wird, sind schon von JOSEPHO *Lib. IV. c. 18.* wie auch DIONYSIO *Halicarnass. Lib. VII.* gerühmet worden. Die Gesetze der Egyptier, Griechen und Römer haben aus diesem Grunde schon ein schwangeres Weib hinrichten zu lassen verboten.

§. 46.

Wenn man durch bürgerliche Straffen, ein und dasselbige straffbare Verbrechen, welches nach verschiedenen Staffeln kan begangen werden, ausrotten will, so muß man nach den verschiedenen Staffeln des Verbrechens auch verschiedene Staffeln in der Straffe bestimmen (§. 38.). Z. E. Wer 100. Rthlr. stiehlt, verdient eine grössere Straffe, als wer 10. Gr. stiehlt

Quomodo ad delicta in se & quidem secundum gradus sp. Basa applicandum brocardicum illud: Poena delicto debet esse aequalis.

§. 47.

Je mehr die straffbaren Laster, die in einem Staat vorkommen können, gegen die Absicht des Staats lauffen, je grösser ist es; und je grösser muß demnach auch die bürgerliche Straffe seyn (§. 38.). Daher verdient ein ausgeführtes Verbrechen eine härtere Straffe, als ein unausgeführtes.

Quod ulterius expenditur.

Anmerck. Ob aber die Straffe so groß seyn dörfte, daß man einem das Leben nehme, darüber ist oft gestritten worden; dann Leben verlohren, alles verlohren. Keiner ist ein Herr seines Lebens. Der Regent aber hat kein Recht, als durch die ausdrückliche oder verschwiegene Einwilligung des Volcks. Also solte man meynen, es könnte der Regent sich kein Recht über Leben und Tod anmassen. Bey dem Todtschlage giebt man es zwar etwas

Ecc 3

leich

leichter zu; bey andern Verbrechen aber, als bey dem Diebstahl, und dergleichen mehr, ist die Sache mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Wir setzen folgendes:

§. 48.

*Homicidia,
ne in exem-
plum cant,
capitali pœ-
na coercenda*

Wer als ein Todtschläger Menschens Blut vergeußt, der darff mit Rechte am Leben gestraffet werden; ja der Regent soll ihn hinrichten lassen. Beweis: Dann der Regent ist verbunden, vor die Unterthanen das Straff-Recht zu üben (§. 22.). Das Straff-Recht aber verstatet einem ein Recht zu allem dem, ohne welches man die künfftighin von dem Beleidiger oder andern zu befürchtende zulängliche Beleidigung nicht zurück halten kan (P. II. c. 3. §. 77.), und über den Beleidiger zu dem Ende so viel Ubel ergehen zu lassen, als zu diesem Ende unumgänglich erfordert wird (cit. 78.). Weil nun die tägliche Erfahrung lehret, daß kaum die Todes-Straffe zureichend sey, den Todtschlag gänzlich zu verhüten; so ist auch ausser alken Streit, daß der Regent nicht allein das Recht habe, sondern auch verbunden sey, den Todtschläger vor das Blut-Gericht zu fordern, und am Leben zu straffen. Der zweyte Beweis: Weil der Regent auch verbunden ist, das Beschüßungs-Recht vor die Bürger recht zu gebrauchen (§. 22.); so kan,

kan, weil kein anderes zulängliches Mittel ist, die übrigen Bürger gegen den sonst zu befürchtenden Todtschlag zu beschützen, dieses auch als eine rechtmäßige Beschützung des Lebens der Bürger angesehen werden (P. II. c. 3. §. 70.).

§. 48.

1) Ein jedes Verbrechen, welches *Qualia delicti* dergestalt wider die Absicht des Staats *capna capitali animadvertere possit civitas rector;* laufft, daß, wofern es einreißen solte, die im Staat zu erlangende allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit ganz und gar nicht erhalten werden könnte, dasselbe kan und soll der Regent, wofern durch keine andere Straffe der Einreißung einer solchen Missethat gesteuert werden kan, mit dem Tode straffen.

2) Ist aber das Verbrechen von der *Qualia non.* Beschaffenheit, daß zwar die zu erhaltende Absicht des Staats gänzlich dadurch in Gefahr gerathen kan, aber es ist keine Furcht, daß es einreißen werde; oder dieß zwar, aber nicht jenes, zu befürchten, so kan es nicht mit dem Tode gestrafft werden, sondern es muß die Straffe nach den verschiedenen Stufen, der der Absicht des Staats das durch zu befürchtenden Verletzung, eingerichtet werden. Beweis: Dann der Regent hat gegen die Bürger, welche etwas gegen die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe

und Sicherheit als die Absicht des Staats vornehmen, den Gebrauch des Strafrechts (§ 23.), und ist verpflichtet, dasselbe so zu gebrauchen, wie und wann es die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit begehrt (c. 8. §. 1.). Das Strafrecht aber berechtigt einen, den Beleidiger mit so viel Ubel zu belegen, als unumgänglich nöthig ist, die zu befürchtende Gefahr fernerer Beleidigung zu ersticken (P. II. c. 3. §. 77.). Derowegen ist auſſer allem Streit, daß auch, wann die ganze Absicht des Staats bey Einreißung eines gewissen Verbrechens Gefahr leiden würde, und man solcher Einreißung nicht anders als mit Todes-Straffe steuern kan, der Regent nicht allein befugt, sondern auch verbunden seye, dasselbe mit dem Tode zu bestrafen. Ja man kan auch (2) den zweenen Beweis des 47. §. hieher ziehen, in so weit die Zerrüttung im Staat, und die gänzliche Verhinderung an der Erlangung der allgemeinen Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit, ja auch die oft damit vorläuffte Gefahr, das Leben zu verlieren, und an seinen Gliedmassen beschädiget zu werden, und was dergleichen mehr ist, dem Leben einer einzelnen Person gleich zu achten, als welchergestalt eine Beschützung mit der Einbüßung des Lebens der Beleidiger erlaubt ist. Was das zweene anlangt, so erfordert es, da eine von beyden Beschaffenheiten in diesem Falle mangelt,

gelt, die Absicht des Staats nicht nothwendig, daß ein solches Verbrechen mit dem Tode gestraffet werde. Derowegen, da die Grösse der Straffe nach der Grösse des Eintrags, welcher der zu erlangenden Absicht des Staats geschieht, bestimmt werden muß (§. 47.), hierdurch aber der Absicht des Staats wenig Eintrag, in Ansehung seiner Missethat, geschieht, so muß auch hierauf keine Straffe gesetzt, sondern dagegen eine andere, nach den verschiedenen Staffeln der, der Absicht des Staats, dadurch zu befürchtenden Verletzung bestimmt werden.

Anmerck. Man strafft allerdings ein manches Verbrechen mit dem Tode, das es nicht verdiente, und manches, das es verdiente, schleicht mit gelinderer Straffe durch. So strafft man auch nicht ein und dasselbige Verbrechen an verschiedenen Missethättern, nach den verschiedenen Staffeln der Zurechnung, und wie es obige Regeln des unwandelbaren Rechts der Natur gebieten. Aber ein anderes ist, was geschieht, ein anderes, was recht ist. In peinlichen Sachen muß man, so wie in allen andern, die bürgerlichen Gesetze nach den richtigen Regeln der Auslegung erst festsetzen; zumahl man von dem Gesetzgeber nie anders muthmassen darf, als er habe wollen, daß dem

ewigen Gesetz der Natur nicht zu nahe getreten werde (§. 6.).

§. 49.

*An prado-
nes, fures,
rebelles, & ii,
qui criminis
lesa Majesta-
tis rei sunt,
capitis da-
mmari pos-
sunt?*

Dies versichert uns nun zur Genüge, daß nicht allein der Todschlag, und also auch der Kinder-Mord schlechterdings, gleichwie wir oben schon bestätiget haben, sondern auch die Aufruhr, die Missethat wegen verletzter Majestät, der Strassen-Raub und Diebstahl im hohen Grade, mit dem Tod zu straffen seye. Beweis: Dann auf diese alle ist würcklich die Todes-Straffe gesetzt. Man vermag aber dadurch dennoch diese Missethaten nicht gänglich auszutilgen. Wie sehr würden also diese Laster nicht einreißen, wenn man die Freveler nicht durch die Furcht der Todes-Straffe im Zaum hielte? Wann aber dieselben einrißen, welches Ungemach, welche Raserey, welcher Mord, und was dergleichen mehr, würden nicht daraus entstehen? Dies aber würde die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit gänglich zu Schanden machen. Dannenhero ist der Regent nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet, durch die Todes-Straffe die Bürger von dergleichen Verbrechen abzuhalten (§. 48.).

*Genes. IX.
§. 6.*

Anmerck. Die Todes-Straffe ist nicht allein bey den Israeliten auf den Todschlag

schlag gesetzt, sondern auf andere dergleichen Frevel-Thaten. Ja der von Moses gestiftete, und aus Männern bestehende grosse Rath zu Jerusalem hat auch andere Sünden mit der Todes-Straffe gerächet, wie man aus den Umständen der Geschichte unseres Heylandes und des Stephani zum Theil abnehmen kan. Ob aber dieser Rath die Vollziehung des Blut-Gerichts in den Zeiten, da die Juden unter der Botmäßigkeit der Römer stunden, gehabt habe, und ob sich ihre Gerichte über alle Missethaten erstreckt, solches ist eine andere Frage; und hat man allerdings viel mehr Grund, das Gegentheil zu behaupten. In Teutschland hat FRIEDERICH der II. L. 2. F. de pace tenenda, und hernach CAROLUS V. in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, die Diebe zum Galgen verdammt. Was aber die Gottes-Verläugnung, Gottes-Lästerung, Abgötterey und andere Sünden betrifft, die gegen Gott, als welchem die Rache gebühret, vermöge der er vergelten will, begangen werden, so pflegt man starcke Zweifel zu erregen, ob der Obrigkeit in so weit das Schwert zugestanden werden könne. Wir lehren folgendes:

Genes. XXXVIII.
24.
Hieb XXXL
II.
Deut. XVII.
12.

§. 50.

§. 50.

*An Athei,
idololatra &
qui Deum
blasphemantur
extrema
paena affici-
queant.*

Wann die GOTTES : Verleugnung, Abgötterey und GOTTES : Lästern, wodurch sich jemand gegen die ewige Majestät GOTTES auflehnt, unter solchen Umständen begangen wird, daß man eine gerechte Furcht hat sie werde weiter im Staat um sich greiffen, und viele anstecken, wofern man nicht durch eine Todes : Straffe diesem giftigen Unheil vorbeuge, so ist es der Obrigkeit erlaubt, auf dergleichen Verbrechen eine Todes : Straff zu setzen. Sind aber die Umstände so dabey, daß keine Furcht vorhanden ist, es werde dadurch dergleichen Verbrechen im Staat weiter einreissen, so ist es nach den Gesetzen der Natur unrecht, wann man einen am Leben straffen wolte. Beweis: Dann, wann dergleichen Verbrechen einreissen solten, so würde der Gottesdienst entweder ganz zu Grunde gehen, oder doch sehr in Verachtung kommen. Wofern aber dieses geschehen solte, so würde die allgemeine Ruh, Wohlfahrt und Sicherheit meist wegfallen, als welches keiner leugnen wird, wer die Unart der meisten Menschen in Erwegung zieht. Daher fällt vermittelst des §. 48. die Wahrheit des ganzen obigen Satzes einem jeden genugsam

in

in die Augen. Gewiß, die Religion ist eine Grund-; Seule des Staats.

*Religio est
συνεκτ. κόν
ἀπάσης*

Anmerck. Gedanken sind zollfrey: in soweit jemand die böse Lehren und Gedanken von Gott nicht im Staat fortpflanzet, hat es in Ansehung anderer nichts zu bedeuten. Ein jeder muß seine Haut zu Markte tragen. Gewiß, wer falsche Meynungen von Gott und seinen Eigenschaften hat, dem ist es schon Straffe genug, daß er irret; und eines irrender Straffe ist, daß man ihn das Gegentheil lehre. Was bißhero erwehnt ist, das ist auch auf das Christenthum zu ziehen, die weil durch die Christlichen Gottesgelährten die Wahrheit der Christlichen Religion ganz auffer Zweifel gestellt ist. Jedoch muß hier der Regent behutsam gehen, daß er sich nicht anmasse, die Unterthanen zu zwingen, daß sie diese oder jene Auslegung der Heil. Schrift annehmen sollen, und sich nach dem Gutachten dieser oder jener Gottesgelährten, davon die wenigsten Gott, seine Tugenden, und die Pflichten, die Gott deswegen von den Menschen begehret, kennen. Denn Gott recht kennen, will viel sagen: Thut aber dieß dennoch der

*κοινωνίας
καὶ νομο-
στασίας
ἑστειρίας.*

*Ejus qui fal-
sam de Deo
opinionem
hauit, poena
sufficiens est
errare. &
errantis,
doceri.*

Re

Regent, so kan er leicht in einen Tyrannen ausarten (c. 8. §. 5.), welches aber gefährlich ist (c. 8. §. 21.). Dann das Recht, das er hat, die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern, kan sich soweit nicht ausdehnen lassen. Genug, wann das Wesen des Christlichen Glaubens nicht unterdrucket wird. Hat der höchstweise Gott heilige Ursachen gehabt, dieses oder jenes so auszudrucken, daß es verschiedenen Auslegungen unterworfen ist, so sehen wir nicht, woher sich dieß oder jene Menschen ein Recht anmassen wollen; die Klarheit, die sie erst durch ihre Auslegung den Worten zu geben vermeynen, als ein allgemeines Gesetz, allen Menschen mit Gewalt aufzubürden. Und weil in der Welt kein Richter ist, der den Ausspruch thun kan, wer in den verschiedenen Arten die Schriftstellen auszulegen, Recht habe, so würde man allerdings Gott ins Gericht greiffen, wann man deswegen Gewalt verüben wolte. Ja mit demselbigen Recht, da die eine Parthey sich das Richter-Amt hierüber anmassen kan; kan es auch die andere thun. Christus will ausdrücklich, daß man in seinem Reiche auf Erden das Unkraut nicht ausrauffen, sondern daß

Matth.
XIII. 24.
30.

dasselbe bis zur Erndte fortwach-
sen lassen soll. Gesiele es Gott alle
Irrthümer der Menschen auszurotten,
so würde gewiß die Krafft des Heil-
gen Geistes, ohne welche der Glaube
nicht gewürcket werden, und in den
Gemüthern der Menschen Wurzel
schlagen kan, schon allen Zweifel auf-
gehoben haben; ja gesiele es Gott
durch Gewalt sein Reich zu erweitern
und das Werck des Glaubens auszu-
breiten, so würden ohnfehlbar schon
durch seine Krafft die Zungen aller Völ-
cker das Lob des Dreyeinigen Gottes
verkündigen, und alle Menschen sich
zu seiner Gemeinschaft versammeln.
Ubrigens mercke was GALENUS sagt:
Der Eifer vor seine Secte ist är-
ger als die Pest. Sonst findet man
von obiger Regul Exempel in der Heil-
Schrift.

Luc. IX. 55.
Hebr. II. 15.
Rom. VIII.
15.

*In suam cu-
jusque se-
ctam studi-
um quavis
scabies insa-
nabilis.*

Deutr. XIII.
1. 6. 12. 13.
XVII. 2.

*In puniendo
non respici-
endum sed
prospicien-
dum.*

§. 51.

Alle exemplarische und ins besondere
die Todes = Straffen müssen nicht ins-
geheim, sondern öffentlich vollzogen,
und zu dem Ende die Bürger durch ein
Zeichen, als durch das Geläute oder
sonst, zu dem Richtplatz zusammen ge-
ruffen worden; der Aufzug muß gräß-
lich, und der Büttel Betragen, hart,
roh und ungestümm seyn, Beweis:
Dann

Dann durch die exemplarische Straffe, will man andere von dem Verbrechen abschrecken (P. II. c. 3. §. 7. 9.). Dahero muß bey Vollziehung derselben, und absonderlich des Blut- Urtheils, so verfahren werden, wie obiger Satz anzeigt. Es fehlt nicht viel, so stimmt uns CHARRON hierin gänglich bey *de la Sageffe Lib. I. c. 39. N. 11.*

§. 52.

*Reſtori civi-
tatis jus eſt
faciendi
gratiam cu-
juris deli-
ti & penas
mitigandi.*

Der Regent hat ein Recht, einen Ubelthäter, und insbesondere auch einen Todtschläger zu begnadigen, und die Straffe ganz aufzuheben, oder dieselbe in eine gelindere zu verwandeln. Beweis: Dann der Regent hat im Staat allein das Straff- Recht (§. 22. 23.), wann aber jemand begnadiget wird, so muß er nach den Gesetzen eine Straffe verdienet haben, und wann sie gelindert wird, so muß er nach denselben einer härtern werth geachtet seyn. Weil aber der Regent ein Recht hat, die Gesetze selbst aufzuheben (§. 2.); so steht es auch nothwendig bey ihm, die damit verknüpfte Straffe nach zu lassen, oder zu mildern.

Anmerck. Wegen des Todtschlages haben wir die meisten wider uns, dann man sagt: Gott habe es selbst im Moſaischen Gesetz gebotten, die Todtschläger hinzurichten. Allein da das Gesetz die Todtschläger am Leben zu strafs-

*Num.
XXXV. 31.*

straffen ein Bürgerliches Gesetz ist, die Bürgerliche Gesetze der Juden aber in unserem Staat nicht anders gelten können, als in so weit sie durch die ausdrückliche oder perschwiegene Einwilligung des Regenten von den Juden entlehnet, und in unserem Staat eingeführt werden (§. 1. 2.); so perschwenden alle die hiergegen gemachte Zweifel von selbst. Das übrige wird durch folgenden §. sich aufklären. Was die Sünde selbst betrifft, so wird deswegen keiner dem Straff- u. Gerichts Gottes entlauffen. Allein man muß die Gerechtigkeit Gottes nicht mit der Straff- u. Gerechtigkeit des Regenten vermengen. Diese zieht auf die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, jene aber hat andere Absichten. Die Würcklichkeit dieser Welt, als wodurch wir alle Dinge verstehen, die außer Gott in ihrem zusammenhange die Würcklichkeit erreichen, ist voller Absichten, die er erlangen will. In ihm aber ist nichts, was er erlangen könnte, alles was in ihm ist, und seyn kan, hat er von Ewigkeit; diese Welt ist die beste Welt. Wir treten hier nicht in die Fußstapfen der heutigen Weltweisen. Unsere Gedanken sind hierin anders. Jes

*à Regis multum differt
Dei videntur
iustitia.*

DDD

DDH

doch ist es auffer Streit, daß Gott einem jeden Menschen so viel Gutes beweise, als nur möglich ist. Gott kan seiner höchsten Gerechtigkeit nie zuwider handeln, so wenig als seiner höchsten Gütigkeit; Derowegen muß man nicht allein sagen, die Gütigkeit erfordert es eben so wohl, daß ihr Gott ein Genügen thue, als die Gerechtigkeit, sondern man muß sagen, Gott sey nicht allein gütig und barmherzig, sondern er sey auch gerecht, derohalben erfordere es seine Gerechtigkeit, daß er auch straffe. Gott kan seiner Weisheit in seinen Wirkungen nie vergeffen, als welche stets Absichten erfordert. Alle Absichten aber, die Gott bey den Straffen hat, müssen sich in der Welt, als in welcher sich seine Herrlichkeit, das ist, der Inbegriff aller seiner Tugenden, spiegeln und abbilden soll, so befinden, daß sie mit allen seinen Tugenden, als welche auch selbst unter einander nicht streiten können, vollkommen übereinstimmen. Diese Absichten aber insbesondere ausgrübeln wollen, heißt nichts anders, als den Zusammenhange der Dinge, die auffer Gott sind, gänzlich übersehen wollen, und die Herrlichkeit Gottes vollkommen zu begreifen be-

begehren. Wir müssen uns also daran begnügen, daß uns aus dieser Nichtigkeit, wo unser Wissen nur Stückwerck ist, von fern einen Blick in das Heiligthum Gottes zu thun vergönnet ist. Wann also die Schrift sagt:

כֹּל מַעַל יְהוָה לְמַעַרְוֹ וְגַם רָשָׁע לְוִיָּהוּ Prov. 17A

4.

Gott macht alles um sein selbst (nemlich der Dinge) willen, auch den Gottlosen zum bösen Tage, oder wie es eigentlich nach der Grund-Sprache heisset: Gott macht alles, (oder alle Dinge) in Ubereinkunft mit einander u. s. w. das ist so, daß selbst das Böse so die Bösen an sich tragen, und die Straffen, die denen Bösen nicht allein in dem Zustande dieses Lebens, sondern auch in dem Zustande nach dem Tode, als welcher mit zur Welt gehört, zugeschiedet werden, mit dem ganzen Zusammenhange der Dinge, oder der Welt, so übereinstimmen, daß die Tugenden Gottes in ihrer völligen Ubereinstimmung am besten daraus herfürleuchten. Gleichwie es im Gegentheil nicht geschehen würde, wann das Böse nicht auf die Art in der Welt vorhanden wäre. Solchergestalt zieht Gott durch die Straffen ebenfalls auf eine Absicht. Und muß man aus dieser

D D D 2 Schrifto

Schriftstelle nicht schliessen, als ob Gott bloß straffe, damit er straffe, gleichwie andere, und selbst der grosse GROTIUS thut. *De jure B. & P. Lib. II. c. 20. §. 4.*

§. 53.

Wann der Regent ohne die Straffen die Absicht der Straffen erhalten kan, oder gar kein Grund zur Furcht ist, daß, wann die Straffe erlassen oder gemindert wird, der Verbrecher dergleichen wiederum verüben, und andere seinem Beyspiel nachahmen mögten, sondern vielmehr eine Hoffnung zum Gegentheil ist, so ist er verbunden, den Verbrecher zu begnadigen, oder nach der Bewandniß der Sache die Straffe zu mildern. Ist aber noch eine solche Furcht vorhanden, so ist er verpflichtet, solches nicht zu thun (§. 22. 23. c. 8. §. 1. P. II, c. 3. §. 81.).

ἴσον τῷ
πλημμε-
λεῖν τὸ μὴ
κωλύειν
τὸς πλημ-
μελῆντας.

Anmerk. Wann der Regent nicht strafft, wo es doch die Absicht der Straffe erfordert, so macht er an der einen Seiten die Sünden fruchtbar, an der andern aber reizt er zur Eigenrache. Solchergestalt nimmt er Theil an allem Bösen, was daraus erfolgt (P. I. c. 4. §. 31.). Er macht sich des Straffs

Straff, Gerichts Gottes schuldig, welches meist das Volk natürlicher Weise mit trifft, ja er wird selbst oftmals in dem und durch das, dem Volk deswegen zustossende Unglück gestraft (P. I. c. 2. §. 127. Anmerck.)

HESIOD. vers. 240. OVID. Metam.

XIV. vers. 468. HORAT. I. Ep. II.

Exempel findet man selbst in der Heil. 2. Sam.

Schrift. Hieraus begreift man XXXIV. &

leicht, wie daß der Regent in nichts XXI.

schwüriger, als in der Begnadigung 7os. IX. 22.

eines Todtschlägers seyn müsse, daß

mit nicht so viel unschuldiges Blut

über ihn und das Land kommen, und

Rache schreyen möge. Solcherge-

stalt siehet man den Grund in voller

Klarheit, warum in dem Mosaischen

Gesetz, da die Todes- Straffe auf den

Todtschlag gesetzt wird, hinzugefüget

sey, damit das Land ausgeföhnet

werde.

Num.

XXXV. 31.

33.

§. 54.

Wosern vielmehr Ubel zu befürchten ist, wann der Regent in einigen Fällen ein gewisses Verbrechen straffen wolte, als durch die Straffe dem Staat Nutzen erwächst, so soll er in denselben durch die Sinker sehen, und die Straff, Gerechtig-

DDD 3

keit

790 Des IV. Theils IX. Cap. Von den
Zeit ihre Schärffe nicht üben lassen (P. II.
c. 3. §. 81. 67.).

Anmerck. So kan man es j. E. nach dem
Rechte der Natur nicht schelten, wann
an sehr weitläufftigen Orten keine
gar zu genaue Untersuchung der Häu-
ser angestellt wird, worinnen sich lies-
dertliche Weibs-Bilder aufhalten, die
ohne dem, andere Gelegenheit ihre
Wollust zu büffen suchen würden.
Allerdings würden sonst durch die gar
zu viele Nachstellungen viel öftters ei-
nes manchen braven Mannes Frau
und Tochter zum Falle gebracht wer-
den. Dann die Liebe ist eine schlaue
Erfinderin vieler Künste. Wir
sehen aber hieraus auch auf das deut-
lichste, warum in den Gesetzen Moses
denen verkehrten Juden, wegen ihres
Hertzens Härtigkeit, hat vieles zuge-
lassen werden können. Ein anders
aber ist, was man unstraffbar zu thun
vermag, ein anders hingegen, was
man mit einem wahren Rechte voll-
bringt (P. I. c. 3. §. 42. & seqq.).

§. 55.

Quando fa-
rum s. judi-
cium cessat.

Man sagt das Gericht ruhe, wann
man keinen Richter haben kan. Und zwar
ruhet es auf eine Weile, wann man ohne
eine

eine gewisse grosse Gefahr oder Beschädigung, wovon man den Schaden gar nicht wieder ersetzt bekommen kan, oder wozu man wenigstens keine Hoffnung hat, daß es geschehen werde, den Richter nicht erwarten kan. *Et quidem momentanee* Beständig aber, wo man auf den Beystand des Richters ganz vergebens hofft. *Quando continuo.* Und zwar ruhet es beständig nach dem Rechte, wo gar kein Richter oder kein Grund ist, warum ein Richter verordnet werde, als z. E. auf der See, und denen unbewohnten Inseln. *Et quidem continue jure* Durch die That aber ruhet es beständig, wann der Richter die gerechte Klage ganz und gar nicht anhören will, oder die Unterthanen zum Richter nicht hingehen wollen, wie z. E. zur Zeit eines Tumults und Aufruhrs. *Quando continuo facto.*

§. 56.

Wo das Gerichte auf eine Weile oder beständig nach dem Rechte ruhet, da wachet einem allzeit der Gebrauch des Beschützungs-, Straff-, und Streit-Rechts, den man im Stande der Natur hat, wieder auf; wo aber dasselbe beständig durch die That ruhet, gar nicht. *Ubi judicia momentanee & continue jure, cessant, status naturalis reviviscit. Ubi vero continue facto, non.* Beweis: Dann den Gebrauch des Beschützungs-, Straff-, und Streit-Rechts hat man deswegen im Staat dem Richter anvertrauen müssen, damit diese Rechte *dd 4* desto

desto besser der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit wegen von ihm mögen geübet werden (§. 22.). Wo aber die Gerichte auf eine Weile ruhen, da kan man sich gar keine Rechnung auf die Hülffe des Richters, und den ihm sonst gebührenden Gebrauch dieser Rechte machen (§. 55.) so auch nicht daselbst, wo sie beständig nach dem Rechte ruhen (cit.). Also muß sich ein jeder Bürger in dergleichen Fällen nothwendig den Gebrauch des Beschützungs-, Straff-, und Streit-Rechts vorbehalten haben (c. 6. §. 7. P. I. c. 3. §. 59.). Die Wahrheit des obigen erhellet zur Genüge aus dem 21. §. des 8. Cap. So bediente sich J. C. *Cajus Casar* dieses Rechts auf dem Meer, allwo die Gerichte nach dem Rechte beständig ruhen. Siehe *VELLEJ. Pat. LII. c. 42.* und *PLUT. in Cas. p. 708.*

§. 57.

Quilibet civium jus est occupanda interfectio- nis.

Wann man mit einem tödelichen Gewehre angegriffen wird, so darff man, vermöge der Nothwehre, den andern um das Leben bringen. Beweis: Wann in diesem Fall kan er nicht erst zum Richter gehen; also ruhet das Gerichte eine Weile (§. 55.). Derowegen wach ihm der Gebrauch des Beschützungs-Rechts wieder auf (§. 56.). Wo er also im Stande der Natur

tur eine Nothwehr thun darff, da stehet es ihm alsdann auch frey (P. II. c. 3. §. 70. 71. 72.).

§. 58.

Wenn man auf der Strasse von den Räubern angefallen wird, und es ist kein anderes Mittel, sich von denselben los zu machen, so darff man dieselbe mit gutem Gewissen um das Leben bringen. *Quilibet civium jus est occupandi praedonis facinus.* *Necessitas*
 Betwels: Dann das Recht der Natur räumet einem ein Recht ein zu allen Mitteln, ohne welche man sich und seine Sachen nicht beschützen kan (P. II. c. 3. §. 56. P. III. c. 1. §. 18.); zu dem sind dergleichen Fälle mit der Gefahr des Lebens und der Beschädigung der Gliedmassen verknüpft. Also folgt auf gleiche Art, wie §. 57., daß obiger Satz wahr sey. Man darff aber auch auf gleiche Weise einen andern von den Räubern erretten (P. II. c. 3. §. 72.).

Anmerck. Dergleichen Noth-Rechte aber kan man alle ohne Sünden ausüben, *necessitas*
 in so weit man sich selbst vorziehen muß, wosern man nicht gegen sich selbst grausam sehn will. So kan man auch i. E. wann man nebst noch einem von einem Dritten mit einem tödlichen Gewehr verfolgt wird, und *tertius lege.*
 DDD § man

man ist in ein Haus gesprungen, wo man eilfertigst die Thür zugeschlossen, und den andern in der Gefahr gelassen hat, mit gutem Gewissen denselben der Wut des andern überlassen, wann man ihn ohne eigene Gefahr nicht davon erretten kan. Gleichfalls wann man Schiffbruch litte, und geriethe auf ein Bret, in der Hoffnung, dem Tode dadurch zu entschwimmen; es käme aber auch ein anderer, desselben sich zu bedienen, dergestalt, daß die Last den Pluthen zu schwer würde, und untergienge, so darff man mit gutem Gewissen den andern von dem Brett zurück stossen, und, wo es nicht anders seyn kan, so lange unter das Wasser drücken, bis er todt ist.

§. 59.

Qui nocte occisus fuerit fur, iure casualis esto.

Wann einem bey völliger Nacht ein Dieb ins Haus bricht, so hat man ein Recht, denselbigen todt zu schlagen. Der Beweis kommt überein mit dem, womit wir den 58. §. befestiget haben.

Anmerck. Man darff zwar auch bey einem Räuber und Nacht-Diebe die Gränzen des Beschützungs-Rechts nicht überschreiten. Allein so bald bewies

wiesen ist, daß man von dem andern, als von einem Diebe und Räuber, angegriffen sey, so kämpfft auch die Muthmassung vor einen, man habe die Schrancken des Beschützungs-Rechts nicht überschritten (P. I. c. 5. §. 12. 13.). Hier sehen wir also den Grund, warum das Mosaische Gesetz die Erlaubniß gegeben hat, einen nächtlichen Dieb zu tödten. Hiermit stimmen die Gesetze der XII. Tafeln, welche die Römer von den Atheniensern entlehnet, als die muthmaßlich Spuren von denen Mosaischen Gesetzen gehabt haben, genau überein. Ein mehreres von dieser Ubereinkunft findet man in dem Buch, das von P. PITHOEO herausgegeben ist, und den Titul führet: *Mosaicarum & Romanarum Legum Collatio.*

Exod. XXII.
2.



Das

Das X. Capitel.

Von der Regierung
des Staats.

§. 1.

*Prudencia
politica.*

Jede Staats-Kunst ist eine Wissenschaft, die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu befördern. Der Regent muß also die Staats-Kunst verstehen, und auszuüben wissen (c. 8. §. 1.).

§. 2.

*Quali scientia
imbutum
animum ha-
bere debeat
Civitas Re-
gov.*

Solchergestalt muß der Regent nicht allein Mittel zu erwehlen und dieselben geschickt zu verknüpfen wissen, sondern er muß auch verstehen, welches die besten Mittel und die beste Verknüpfung der besondern Mittel sey, durch deren Zusammenhang er von einer Absicht zur andern gelangt, damit er auf solche Art durch dieses alles die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, als die Haupt-Absicht erhalte. So muß es aber ein jeder anfangen, wann er zu einer gewissen Absicht hindurch brechen will; - als z. E. wer nach einer Bedienung strebt. Es sind viel
Mittel

Mittel und viel Arten, die besondere Mittel und Absichten zu verbinden. Durch eines kommt man leicht zu seinem Zweck, durch das andere schwerer, und oft gar nicht.

§. 3.

In so weit man aber auf diese Art sich zu einer gewissen Absicht hindurch arbeitet, verfährt man weise und kluge (P. I. c. 2. §. 89.). Derwegen soll der Regent in allen seinen Regierungs-Geschäften weislich und klug zu Werke gehen (§. 2.), damit die Glückseligkeit des Volks blühen und wachsen möge (cit. §. 90.).

Omnis animus regii sapientiam & prudentiam spectant.

§. 4.

Weil aber selbst kein Hercules aller Arbeit allein gewachsen ist, ja viel Augen mehr sehen, als eines; so muß er die weisesten und klügsten Männer zur Seiten nehmen, um bey denenselben, absonderlich in wichtigen Sachen, sich Rathes zu erholen (§. 3.).

§. 5.

Diejenigen Männer, mit welchen der Regent wegen seiner Regierungs- oder Oberherrschafft's-Geschäfte sich berathschlagt, und wodurch die wichtigsten Staats-Sachen

Confliariis intimi,

den

Quales eligendi.

den zur Ausführung besorgt werden, heißen Staats-Diener oder Geheime Rätbe. Diejenige also, die sich der Regent zu Staats-Dienern erwählt, müssen eine wahre Weisheit und Klugheit in Staats-Geschäften besitzen (§. 4. 3.); sie müssen die Staats-Kunst sowohl wie der Regent verstehen, und eine überzeugende Erkenntniß von deren Regeln haben (§. 1. c. 6. §. 9. 7. 5.); sie müssen in dem Rechte der Natur vollkommen bewandert seyn (c. 8. §. 3. 2. 1.); aber das ist noch nicht genug, sondern sie müssen vornehmlich Priester der Gerechtigkeit, und mithin ehrliche und redliche Männer seyn (P. II. c. 3. §. 29. 28.). Männer, die in großem Ansehen die güldene Zeit, obgleich nicht in das Reich, dennoch in ihren Sack wissen zu führen, muß er meiden. Männer, die durch ihren Anhang grosse Ketten machen, wodurch geschickte Leute von den Staats-Bedienungen ausgeschlossen werden, muß er nicht erwählen; oder thut ers, so muß er solchem Ubel auf andere Art steuern. *Anna* wählte deswegen *Mazarin* zum Staats-Diener, weil er nicht allein in geheimen Diensten sehr geübt, sondern auch fremd war, und keinen Anhang hatte. *Memoir de la Minorité de Louis XIV.* p. m. 42. Kurz: Der Regent muß keine wählen, sie müssen dann zuvor durch tüchtige Proben bestätigt haben, daß sie nicht

Quales non.

nicht der Wahn, sondern Verstand und Tugend adelt.

§. 6.

Einen alten Staats-Diener, der viel Jahre durch im Staat Proben des Verstandes und der Tugend abgelegt hat, muß der Regent vor allen Dingen werth halten. - Beweis: Dann der weiß nicht allein die Umstände und Neigungen des Volcks am besten, sondern er hat sich schon selbst durch Proben des Verstandes und der Tugend geadelt. Dann von andern, denen das günstige Geschick den Adel durch die Gebühr zuerkannt hat, hat man nur die kahle Hoffnung, sie werden desto leichter in die Fußstapffen der edelen Vorfahren oder anderer wackern Männer treten, bey jenem aber hat man schon die Gewisheit davon. Es ist also wahr: Der Tugend gebührt der Rang.

Confiliarius, qui temporum regiminis pars magna fuit, magni factendus.

Anmerck. Es würde von einer Blödigkeit des Verstandes zeugen, wann sich jemand wolte überreden lassen, daß die bloffe Erfahrung einen Staats-Mann mache, sondern die Erfahrung kan nicht anders, als durch die Fähigkeit des Verstandes, und durch die ächten Regula der Staats-Kunst fruchte

*Qui labore
Regem le-
vandi causa
ad clarum &
sedent, Mi-
nistri, quales
se gerere de-
beant,*

*Quem se ge-
vere censatur
Consiliarius
vincit in ex-
plorandis eo-
rum consiliis
& decernen-
dis iis, quae
facienda,*

fruchtbar werden, Von den beson-
dern Pflichten eines Staats-Dieners
schweigen wir hier; als dergleichen
ist, daß er verschwiegen sey; daß er
einen jeden leutselig anhöre. Der
graue Richelieu wolte lieber abdanken,
als wegen Alters an dieser Pflicht et-
was ermangeln lassen; daß er sich
nicht überhebe, sondern erwäge, wie
daß er allen Glanz von dem Regens-
ten, wie der Mond das Licht von der
Sonnen, entlehne. Er muß gedenken:
Zum Glück gehen zwar Stufen hins-
auf, aber keine herunter. Dann wem
in der Höhe der Schwindel ergreift,
der stürzet sich durch einen Sprung.
*Discut. sur les Act. de Card. de Ri-
chelieu p. 48.* So übergehen wir auch
die Pflichten der Regenten, die hiervon
abstammen. Als daß er in der Be-
rathschlagung nicht vorher mercken
lasse, wohin er ziele; sonst werden
gleich alle Stimmen darin überein-
kommen, daß sich ein jeder will ge-
fällig machen. So auch, daß er den
Grund des Urtheils, warum jemand
etwas vor gut oder nicht gut halte,
erforsche; so wird er hernach die beste
Wahl treffen können. Wie nicht
münder, daß er seinen Schluß nicht
eher offenbare, als zur Zeit der Aus-
führung.

führung, dann so kan keiner etwas als mit seinem Wissen verrathen. Daß er denen Staats-Dienern nicht zu viel Gewalt einräume, dann sonst wird er den Namen, und sie die Regierung führen. Ja daß er die Zungen der Schmeichler wie Schlangen verabscheue, und sich nicht den ganzen Tag zwischen den Schwarm der aufwartenden Müßiggänger menge, sonst wird sein Hof zuletzt, gleichwie der scharffsinnige Staats-Mann, Herr von CANITZ, in seinen Gedichten ernstlich scherzet:

Ein Dollhaus, da man sich durch manchen Narren drängt,

Von denen einer singt, der andre Grillen fängt;

Ein Kloster, wo so gar die reichsten Brüder betteln;

Ein Glücks-Topff, worin nichts, als viele leere Betteln;

Ein Markt, da Wind und Rauch die besten Waaren sind;

Und wo ein Gauckel-Dieb das meiste Geld gewinnt. u. s. w.

Jeboch hiervon mag die Staats-Bunst weiter reden.

E e e

§. 7.

§. 7.

*Magistratus
minores.*

Weil der Regent auch nicht bequem durch das ganze Land alles selbst besorgen kan, was die Ober-Herrschaft begehrt; so muß er andere bestellen, die in verschiedenen Gegenden und Dörtern, oder kleinen Gesellschaften, in bestimmten Sachen in seinem Namen die Geschäfte der Regierung besorgen, und diese heißen **Unter-Obrigkeiten**. Dieser Pflichten sind also die getreue Ausübung derer bestimmten Geschäfte, wozu sie der Regent gesetzt hat. Ubrigens müssen sich die verschiedenen **Unter-Obrigkeiten** nicht einander Eingriff thun, oder hinderlich fallen; ja wann sie so geordnet sind, daß sie von andern abhängen, so sind sie verpflichtet, in so weit Gehör zu geben, und jene müssen nicht weiter gehen, als sie ihnen vorgesezt sind. Das andere begreift sich aus den Lehren, die wir in dem obigen vom Staat überhaupt gegeben haben.

§. 8.

*Judices mi-
nores.*

Die **Unter-Obrigkeiten**, welche in verschiedenen Gegenden, oder Dörtern, oder kleinen Gesellschaften, das Richter-Amt verwalten, heißen **Unter-Richter**; das **Gerichte** aber, das ein jeder **Unter-Richter** hält, heißt, in Ansehung derer Personen **über**

über welche er Richter ist, das gehörige *Forum com-*
Gerichte. Daher sagt man mit Recht: *petens.*

Der Kläger folgt dem gehörigen Ges *Actor sequit-*
richte des Beklagten. *tur forum*
competens
rei.

§. 9.

Weil die Unter-Richter Unt: r: Obrigkeit *Qui iuri di-*
ten sind (§. 8.), so gilt von ihnen auch, *cundo prae-*
was wir von diesem §. 7. bestärket haben. *citur magi-*

Im übrigen kan man sich aus dem 3. Cap. *stratum bo-*
Raths erholen. Ja es soll der Richter *num se ge-*
einem jeden einen freyen Zutritt vergönnen, *rat.*

die Bestechungen anseinden; die Streitig: *Cuilibet fa-*
keiten ohne Verzug schlichten; einem jeden *cilem acces-*
vielmehr sein Recht geben, als sprechen; *sum praebe-*

ohne Partheylichkeit und Ansehen der Per: *Corrupti se*
son richten; ja recht thun, und niemand *nunquam*

scheuen. *patiatur;*
ius potius
det quam di-
cat;

Anmerck. So muß der Regent auch in *Reste facien-*
Anordnung der Gerichte sorgen, daß *do nemo no-*
die Prozesse nicht durch die Advocac: *timeat.*

ten ins weite Feld gespielt, und ver: *worren gemacht werden.*

Dieß ist eine von den Haupt: Plagen, woran die Staaten frantc liegen.

Einer von den streitenden Partheyen sucht sein Recht, und beyde empfangen

durch die Verzögerung Unrecht und Schaden. Bey den Umständen ist dieß noch der beste Trost: Es ist

*Melior est
brevis inju-
stia, quam
tarda justi-
tia.*

*De Scholis ac
Ecclesiis.*

besser, ein magerer Vergleich, als ein fetter Proceß.

§. 10.

Weil der Regent auch sorgen soll, daß der Gottesdienst, und zwar in den Christlichen Staaten der Christliche Gottesdienst, geübet, und denen Eltern die Erziehung ihrer Kinder erleichtert werde (c. 8. §. 2.); so müssen Kirchen und Schulen angelegt, und die gelehrtesten und tugendhaftesten Männer zu Predigern und Lehrern, sowohl bey den niedrigen als hohen Schulen verordnet werden.

*Princeps
causa, cur in
pejus ruant
secula.*

Anmerck. Wir getrauen uns zu behaupten, daß das meiste Unglück, worüber unsere Zeiten seuffzen, von dem schlechten Zustand der Schulen, absonderlich der niedrigen Schulen, herkomme. Dann wann man den Verstand der zarten Kinder, wie die alten Sineser gewohnt waren, bey Zeiten mit richtigen Begriffen von den Tugenden und Kunst-Griffen dieselbe auszuüben erfüllete, so würden sie besser und leichter des Lebens Wallfahrt anstellen, und die Künste und ihre Geschäfte besser zu treiben geschickt seyn. Die Menschen würden sich mit vereinbarten Kräften weit glückseliger machen, und ihr Heil zu einem

einer viel höheren Staffel treiben. Sind die Eltern solche brave und vernünftige Leute geworden, was sollte denn hernach ihren Kindern fehlen? Wie sehr glücklich würden die Unterthanen werden, und wie glücklich selbst der Regent! Ein jeder würde mit Vergnügen erkennen, daß selbst das Gesetz der Natur einen jeden zum Fürsten *Ipse natura* mache, der gerecht handelt. Glückseliger Fürst, dessen Herrschaft sich *lego ei principatus deferretur, qui agit iusta.* über lauter Fürsten erstreckt!

§. II.

Weil man also gelehrte und tugendhafte Staatsdiener haben, und die verschiedenen Derter des Staats mit Unter- *De Academiis.* Obergkeiten, Lehrern und Predigern, besetzen (§. 4. 5. 7. 8. 10.), und überhaupt die Wissenschaften und Künste in Aufnahme zu bringen sich bestreben muß (c. 8. §. 9.); so müssen auch Universitäten und hohe Schulen angelegt werden, auf welchen die Jünglinge und jungen Männer in dergleichen Wissenschaften gründlich unterrichtet und geübt werden können. Weilen die hohen Schulen also der Grund sind zur meisten Glückseligkeit des Staats, und die Lehren, die auf denselben im Schwang gehen, sich durch den ganzen Staat ergießen; so

Eee 3 muß

muß man allerdings die allergelehrtesten und tugendhaftesten Männer erwehlen, die daselbst die Wissenschaften gründlich und fleißig lehren. Wie man aber auch denenselben begehen müsse, und was hingegen dieser ihre Pflicht sey, solches ist aus dem erwehnten leicht abzunehmen.

§. 12.

Monopolla.

Ubrigens siehet man aus dem 9. §. des 8. Capitel, daß und wie man die Gesellschaften der Künstler, die Fabriken und Rauffmannschaft empor bringen müsse, und daß man vornehmlich die schändlichen Kauffreyheiten, wodurch einem allein etwas zu verkauffen verstattet ist, aus dem Staat zu verbannen gehalten sey; wosern kein außerordentlicher Grund das Gegentheil anrath. Ferner, daß man Armen-, Kranken- und Waisen-Häuser anlege und tüchtige Aufseher darüber bestelle, und was dergleichen mehr ist.

§. 13.

De honore civibus pro diverso perfectionis gradu competentis.

Weilen die Staats-Diener an dem allgemeinen Heyl am stärcksten mit arbeiten (§. 5.), und die Unter-Obrigkeiten und Unter-Richter ein Theil der Ober-Herrschaft des Regenten verwalten (§. 7. 8.). Die Lehrer und Prediger aber, durch ihre Geschicklichkeit und Tugend, die Glückseligkeit des Volks

Volks bauen, und zur Erlangung der Absicht des Staats nach denen verschiedenen arbeiten und Umständen in verschiedenen Staffeln vieles beitragen (§. 10. 11.) ; so tragen diese mit einander nach verschiedenen Graden mehr Vollkommenheiten an sich, wie die übrigen Mit - Bürger des Staats (cit. §§.). Daher verdienen sie auch nach gebührenden Graden mehr geehrt zu werden (P. II. c. 2. §. 46.).

§. 14.

Weil aber die Ehre dem ist, der sie dem andern anthut und nicht in dieses Gewalt stehet (P. II. c. 2. §. 46.), die Welt auch ohne dem - meist durch Einbildung regiert wird; so muß der Regent nach der Austheilungs - Gerechtigkeit einem jeden nach seinem Grade, worin er dem Staat Nutzen schafft einen gewissen Grad der Ehre bestimmen, der durch gewisse Zeichen als Titul, Rang und dergleichen abgemessen werden kan (§. cit.). Und zwar so wohl in soweit solche Vollkommenheit der Bedienung anhaftet, als auch ins besondere der Person, die solche bekleidet, welche ofte in einem viel höhern Grade wie eine andere dieselbe Stelle vertritt. Ein gleiches gilt auch von der Austheilung der Belohnungen und Geschenke, um den Bedienten

De quantitate honoris determinanda.

Muth zu machen, und andere zur Nachfolge zu erhitzen. So würde man z. E. gar zu weit von der Gerechtigkeit abweichen, wann man einen Mann, der nichts als einige Stellungen des Körpers nach abgemessenen Regeln machen oder zur Noth eine Glinte laden kan, oder auch wohl gar weiter nichts als das Einmahleins versteht, einem andern, welcher, um zu einer Geschicklichkeit, die einen grossen Einfluß in die Glückseligkeit des Staats hat, hindurch zu bringen, viele Jahre schwoigen und grosse Kosten anwenden müssen, an Ehre und Besoldung gleich stellen, oder gar weit vorziehen wolte. Man erkennt aber auch gleich, daß der Regent in Ausheilung der Aemter die Geschicklichkeiten in Erwegung ziehen und den tüchtigsten jedenzeit zu befördern verpflichtet sey.

§. 15.

Ad defensionem populi duo potissimum necessaria: Praemoneri & praemuniti.

Zur Sicherheit und Beschützung gehören vornehmlich zwey Stück: Voraus sehen und sich zum voraus waffnen. Jenes erfordert geschickte Männer, als dergleichen die beständigen Gesandten an einem Ort sind; dieses, starke Bestungen, gute Flotten und tapffere Soldaten, die auf den Winck bereit stehen. Soldaten die nicht bloß mit dem Gewehr Regul, mäßig spielen,

len, sondern auch dasselbe mit Herkshaffigkeit gebrauchen können.

§. 16.

Damit man nun Leute genug zu den verdrießlichen und gefährlichen Kriegsdiensten ermuntern und ohne Widerspänstigkeit beynah zwingen, ja vornehmlich dergleichen geübte Anführer ziehen möge; so muß der Regent nach einem Kunstgriff aus der Einbildung einigen Bürgern einen solchen Vorzug der Ehre bestimmen der auf das ganze Geschlecht fortgepflanzt wird, so, daß diese durch den Willen des Regenten, gleich wie ein willkührliches Gesetz, gemachte Ehre dieselben von andern niedrigeren Bürgerlichen Aemtern, Bedienungen und Geschäften zurück halte, und hingegen zum Kriege auf solche Art beynah zwingen, ermuntere, und zu den dazu gehörigen Übungen, absonderlich zu der Geschicklichkeit andere anzuführen, frühzeitig Raum verstatte. Und dieß ist der Ursprung des Adels.

Optimus modus efficiendi ut crivimus quidam a teneris exercitii bellicis se dicent.

Anmerck. Boileau verflucht in seiner fünfften Satyre den Tag da durch den Adel die Reinigkeit der Sitten weggebannet sey, vermöge welcher es noch hieß: der Verdienst adelt. Wir verdammen ihn so schlechterdings nicht; dann

Virtus unica mobilis.

es ist allerdings dem Staat daran gelegen, daß man einigen den falschen Wahn durch die Gebuhrt einpflanze und unvermerckt durch die Erziehung die Hoffnung einzulösen Gelegenheit gebe, daß wosfern man edel, das ist, vor dem Feind auf dem Ehren-Bette den Tod, der sonst sehr erschrecklich ist, überstehen würde, das Gerüchte den Fall in der ganzen Welt herum tragen und bis ans Ende der Tage bedauern würde. Aber nichts ist mehr zu beklagen, als daß dieser Wahn nicht auch zugleich die Wissenschaft, Geschicklichkeit und Tugend, verleihen kan; absonderlich, welche zur Verwaltung der Staats-Geschäfte und anderer Bedienungen, worinnen an der Glückseligkeit des Staats gearbeitet wird, erfordert werden. Wissenschaft und Tugend muß also in dergleichen Dingen allezeit den Vorzug behalten. Die Feder eines scharffsinnigen Mannes schlägt oft mehr Feinde aus dem Felde als ein Heer von hundert tausend Mann. Es müssen aber doch die Anführer der Soldaten Wissenschaft und Erfahrung besitzen. Eine schlaue Anordnung hat oft mehr Stärke als die halbe Armee. Die Klugheit ist die Seele der Tapfferkeit:
Und

Und muß man die Tapfferkeit so wenig aus einer glücklichen Schlacht ermessen, als die Klugheit eines Staats, Dieners aus dem glücklichen Erfolg.

§. 17.

Weil aber der Krieg kein Heyl gebiehet, sondern ein jeder den Frieden verlangt; so muß der Regent auch bey Zeiten den Staat durch Bündnisse mächtiger Nachbarn befestigen und sich andern fürchterlich machen. Und so muß er nicht allein in dem Frieden an den Krieg gedencken, sondern er muß auch stets im Kriege auf den Frieden abzielen. Den angebotenen Frieden muß er, wenn es nur immer möglich ist, mit beyden Händen annehmen. Dann derselbige fische mit guldenen Samen der einen guten Frieden durch einen langen Krieg sucht. Nichts ist wanckelbarer als das Glück: Und nichts ist unwanckelbarer als desselben Wanckelmuth. Daher ist auch nöthig, daß man, ehe man die Waffen ergreiffe, die Sachen reifflich erwege und betrachte, ob man nicht ohne Krieg seine Absicht erreichen könne. Wann es aber die Wichtigkeit der Sache, die Nothwendigkeit auf eine solche Art sein Recht zu suchen und die wahre Staatsklugheit befiehet, daß man sich zum Krieg rüste;

*Fœderibus
contra peri-
culum mu-
nienda civi-
tas.*

*Tempore pa-
cis de bello,
& belli tem-
pore de pace
cogitandum.*

*Aureo hamo
piscantur
qui pacem
bello qua-
runt.*

*Omnia prius
consilio,
quam armis
experiri sa-
pientem de-
cet.*

*Melius est
praevenire
quam praeve-
niri.*

rüste; so muß einem vornehmlich das be-
kannte vor Augen schweben: Es ist besser,
dass man dem andern, als dass einem
der andere zuvor komme.

§. 18.

*Pecunia non
vult perire
gerendarum.*

Weil aber ohne Geld kein Schweizer
dient und mehr Kosten bey'm Kriege auf-
gehen, als man sich vorher vorstellen kan;
ja sonst auch zur Erhaltung des Staats
viel Kosten erfordert werden; so muß man
bey Zeiten nicht allein allerhand An-
stalten machen, wodurch man ohne
Beschwerde der Unterthanen die
Schatz-Kammern füllen könne; son-
dern man muß auch sorgen, daß die
Unterthanen bereichert werden. Dann
so mehren sich die Schatzungen von
selbst: Die Unterthanen aber können, statt,
daß das Geld in die Gewölber versenckt
wird, inzwischen viel damit verdienen, und
im Nothfall hernach genug und destomehr
Schatzung erlegen. Kurz: Der Reich-
thum der Unterthanen, ist die beste
Schatz-Kammer. Jedoch von diesem
allem, wird unsere Staats-Kunst
weiterm Unterricht ertheilern.

E N D E.

Regis



Register.

A.

- Abnehmung, p. 431.
Absicht, 4.
Abtretung, 485.
Abzielen auf etwas, 4.
Adels Ursprung, 809.
Aecker zugeeignete, eingeschränkte und natürlich geendete, 420.
Anfängliche Gemeinschaft, 358. soll man ausgehen, 362.
Anspülung, 419.
Aristocratie, 706.
Aufrichtig soll man seyn, 57.
Ausgeführter Contract, 490.
Auslegung, 583. ausdehnende, 598. einschränkende, 604.

B.

- Barmherzig, 507. soll man seyn, auch gegen seinen Feind, 507. 508.
Bedachtsamkeit, 13.

Begna:

Register.

Begnadigen darff ein Regent auch einen
Todtschläger, 784.

Behexter Mann, 659.

Beleidigen soll man keinen, 298.

Beleidigung, zulängliche und unzulängliche,
135.

Belohnung, 94. verknüpfft Gott mit den
Handlungen der Menschen, 97.

Beschützungs-Recht, 310. hat ein jeder,
310. wie und wann es zu gebrauchen,
311. & seqq. zu seiner Beschützung darff
man den andern ums Leben bringen, 120.
im Staat hat es der Regent vor die
Bürger, 751.

Besitzer ein gutgläubiger und übelgläubiger,
397. was sie vor Verbindlichkeiten, und
was man vor Rechte gegen dieselben,
397. & seqq.

Besitzung, 374.

Besitzungs-Recht, 383. Recht zur Bes
sitzung, 375.

Bereichert werden aus des andern Ver
mögen, 378. soll niemand, 379.

Betheuerung, 352.

Betrug, 389.

Beweg-Gründe des Wollens und Nicht
wollens, 10.

Bewegliche Sachen, 412.

Billig.

Register.

Billigkeit, 133. die natürliche in Acht zu nehmen, 296.

Bittweise etwas haben, 510.

Bluts-Freundschaft, 682.

Böses, 8. soll man mit Bösem nicht vergelten, 285.

Bürgerliche Gesetze, 736. wie sie einzurichten, 736. & seqq. bürgerliche Strafen, wie ihre Größe zu bestimmen, 764. & seqq. bürgerliche Ehre, wie sie zu bestimmen, 807.

Bürgschaft, 514.

C.

Contract, 474. soll man halten, 475. verschiedene Arten derselben überhaupt, 475. & seqq. die Gleichheit in denselben beobachten, 480. wer den Contract bricht, gegen den hat man das Streits-Recht, 484. ein erdichteter, 532. vermischter, 533. ausgeführter, 490.

Cronen-Güter, 733.

D.

Darlehen, 510.

Democratie, 706.

Diät, 262.

Dieb, 288. Nacht-Dieb darff man um das Leben bringen, 794.

Dieb,

Register.

Diebstahl, 288.

Dinge gehäßige, geneigte, 593. wie sie
auszulegen, 593.

Dingliches Recht, 429.

E.

Ehemann braucht die Ehefrau nicht zu er-
nähren, 635.

Ehescheidung, 659. Ursachen dazu, 660.
661.

Ehestand, 626. mit einer Person über
funffzig Jahr ist unerlaubt, 655.

Ehrbar, 59. soll man seyn, *ibid.*

Ehre, 267. soll man einem jeden geben,
304. Ehre soll man beschützen, 321. 322.

Ehren-Verletzung, 307.

Ehrlich, 49. ehrlicher und redlicher Mann,
58. soll man seyn, 58.

Eigenschafts-Recht, 369. was es vor
Rechte in sich fasse, 538.

Eigenthum, 364. vollständiges, 371. Ei-
genthum wird durch den blossen Willen
erworben, 427.

Eigenthums-Herr kan allein mit seinen
Sachen umgehen, wie er will, 372.

Einkünfte, 502. Verbindlichkeiten wegen
derselben, *cit.*

Einwilligung, 149. ausdrückliche, muth-
maßliche und verschwiegene, 150.

Ein

Register.

- Einziehung, 409.
Eiserne Vieh-Verpachtung, 526.
Elend, 507.
Eltern ihr Recht über die Kinder, 633. wie lange es dauert, 634. ihre Einwilligung ist zur Gültigkeit der Kinder Heyrath nicht nöthig, 653.
Erb-Folge ist ein Recht zur Erbschafft, 674. unvertestamentirte, 674.
Erb-Nachsetzung, 684.
Erbschafft, 673. wie die Wittwe und Kinder zur Erbschafft gehen, 675. wie die Enckeln, 678. wie und wann die Eltern, 679. die Verwandten, 680.
Erbtheil gebührender, 686.
Erb-Zins-Recht, 552.
Ergreifung, 427. mit kurzer und langer Hand, 428. 429.
Erlangung des Todes wegen, 506.
Erlaubungs-Gesetz, 141.
Erfügung, 416.
Erwerben ein Recht, 152.
Exempel ein gutes soll man andern geben, 292.
Eyd, 352. & seqq. ob man ihn nach der Heil. Schrift nicht thun soll, 607.

Stf

S. Fleiß

Register.

F.

Gleiß, 21.

Freie Handlungen, 2. welche nicht frey sind, 12.

Freugebige Versprechungen, wie sie auszulegen, 597.

Freiheit des Willens, 3.

Früchte, 360.

Furcht, 12. darff einen nicht bewegen, das Gesetz der Natur zu übertreten, 53.

G.

Gebot, 47. enthält in sich ein Verbot, 47. wann sie streiten, 48. 49.

Gebrauch eine persönliche Gerechtigkeit, 547.

Gebrauch-Recht, 369.

Gegenschencung, 506.

Geld, 500.

Gemeinschaft bejahende, 364. vermischte 366.

Gerechtigkeit, 134. die allgemeine, 294. Wechselungs-Gerechtigkeit, 433. Auftheilungs-Gerechtigkeit, 433.

Gerechtigkeit in des andern Sache, 543. bejahende und verneinende, 543.

Gerecht

Register.

- Gerecht soll man seyn, 238.
Gerichte innerliches und äufferliches, 131.
bürgerliches, 754. wann es ruhe, 790.
Gerichtliche Handlung, 757.
Geschäfts-Führung, 533.
Gesellschaft, 366. persönlich, 616. eine
gleiche und ungleiche, 616. väterliche,
666.
Gesellschafts-Contract, 526.
Gesetz betrügen, 601.
Gesetz der Natur, 40. wann es abgesetzt
wird, 41. ist ewig, 41. worin es ge-
gründet sey, 41. wird durch die Ver-
nunft erkannt, 44. ein Atheist darff
nicht darwider handeln, 44. Das Grund-
Gesetz der Natur, 46. wann ein will-
führliches und natürliches streiten, 48.
was es vor ein Recht giebt, 77. 78. 121.
dessen Urheber, 93. und Gesetzgeber, 94.
Gesetz, 39. ein willführliches, 39. halten
und übertreten, 40. verkündigen, 42.
Gesetzgeber, 94. ist im Staat der Regent,
736.
Gewähren, 481. & seqq.
Gewalt, was in unserer, 16.
Gewinn, 380. ausbleibender, 381.

3ff 2

Gewiss

Register.

Gewissen, 61. gewissenhaft soll man seyn, 62. bey einem Zweifelhaften soll man nichts thun, 65.

Gleich sind alle Menschen, 119.

Glück, 97. wann es eine Göttliche Belohnung, 98. warum es den Gottlosen begegnet, 100. 101. 106. 107.

Glückseligkeit, 69. wie sie erlangt werde, 69. man soll darnach ringen, 70.

Gott verherrlichen, 92. soll man, 93. ist der Urheber des Gesetzes der Natur, 93. kan kein Gesetz geben, welches dem Gesetz der Natur widerspricht, 94. Verehrung Gottes, 205. Gottesdienst, 205. soll das ganze Leben seyn, 205.

Grund, 40. der Gesetze, 40.

Grundrecht, 555.

Gut, 8. wer uns verbindet, dasselbe zu thun, 36. höchste Gut, 68. wie es erlangt und verloren werde, 68.

h.

Handel, 385. Rechts-Handel, 438. ihre Arten, was sie erfordern, wie sie errichtet werden, 438. & seqq.

Handgeldgebung, 520.

Hand

Register.

Handlungen freye, 2. welche notwendig, 3. welche frey, 3. sind gut oder böse, 9. und zwar durch unser Wesen und unsere Natur, 32. eine gleichgültige, 9. gezwungene, 12. ungern vollbrachte, 12. richtige, 14. vorzügliche, 31. aufrichtige, 28.

Herrlichkeit Gottes soll man aus der Welt erkennen, 85. von derselben bey allen Handlungen Beweg-Gründe nehmen, 85.

Herrschaft, 124.

Herrathen, was dabey zu erwegen, 640. & seqq.

Hinterlegung, 512. eine streitige, 512.

Hochzeit, 628. zu derselben ist die priesterliche Zusammengehung nicht nöthig, 628.

Hypothec, 539. besondere, und allgemeine, 540.

J.

Jrrthum, wann er überwindlich, wann er unüberwindlich, 4.

K.

Kauff-Freyheiten müssen nicht leicht gebuldet werden, 806.

Stf 3

Kauff

Register.

- Kauff und Verkauf, 518. wem der Nutzen und Schaden in der verkauften Sache, 522.
- Kinder erzogene sind im Hause des Hausvaters Bedienten, 593.
- Kindes-Statt annehmen, 688.
- Kindliche Güter, 672. was die Eltern vor Recht darüber haben, cit.
- Kläger, 757.
- Klugheit, 71. darnach soll man trachten, 72.
- Knechtschafft vollkommene und unvollkommene ist erlaubt, 689. 690.

2.

- Lasten, 68. soll man verabscheuen, 68.
- Lehn, 557. ein angebotenes und gegebenes, 561. ein vollständiges und unvollständiges Dienst-Lehn, 563. Frey-Lehn, 563. männliches, 564.
- Leihen, 509.
- Lieben soll man auch seinen Feind, 283.
- Liegend Gut, 542. Bauer-Gut und Stadt-Gut, 542.
- Linal-Erbfolge, 712.
- Linie aufsteigende, absteigende, 682.
- III. Macht

M.

Macht giebt kein Recht, 76.

Männer, ihre Verbindlichkeiten und Rechte sind von den weiblichen unterschieden, 621. & seqq.

Männliche Erbfolge, 713. wie man nach derselben im Reiche folge, 713.

Majestät, 704.

Mangelhafte Sache, 510.

Mieth-Contract, 524. ist wie ein Verkauf zu betrachten, 525.

Miltons Meinung wegen der ausser dem Ehebruch erlaubten Ehescheidung ist richtig, 661.

Monarchie, 706.

Monarch kan keiner werden, als mit des Volckes Einwilligung, 710.

Moralische Mensch, 112.

Muthmassung, 190.

N.

Nachhändler, 438.

Nachlässigkeit, 21. ist eine unvorsätzliche Schuld, 28.

§ff 4

Nähers

Register.

Näher-Kauff, 522.

Näher-Recht, 522.

Natürlich möglich, 33.

Nichtgebrauch, 15.

Nießbrauch, 370.

Nießbrauch eine persönliche Gerechtigkeit,
545. vollständiger und unvollständiger,
547.

Nothwehr darff man vor sich und andere
thun, 321.

Nothwendig, 34.

Nutzbar Eigenthum, 548.

Nutzbar-Eigenthums-Herr hat das Recht
zur Besizung, 550.

Nutzen giebt kein Recht, 76.

O.

Ober-Eigenthum hat der Regent, 733.

Ober-Herrschaft, 701. ist ursprünglich
beym Staat, 701. eingeschränckte, 706.
uneingeschränckte, 707. wie und von wem
sie erworben wird, 707.

P. Ver.

Register.

P.

Person, 615.

Pfand, 539.

Pfandbrauch, Contract, 542.

Pflicht, 50. wann man dem andern keine schuldig ist, 51.

Prätendent hat kein Recht zu Engelland und Schottland, 721.

Prätent, 29. wann er erlaubt, 345.

Preis, 500. der Preis der Sachen und Wercke, welche Verhältniß derselbe habe, 500. ein wahrer Preis, und ein Preisungs-Preis, und dessen Größe zu bestimmen, 501.

Priester der Gerechtigkeit, 288. soll man seyn, 292.

Proceß, 757. sein Wesen, 758. & seqq. bringt zu unsern Zeiten ungeheuren Schaden, 803.

R.

Rache ist unerlaubt, 285.

Räuber darff man um das Leben bringen 793.

Rff 5

Raub,

Register.

Kraub, 388.

Recht der Natur, 79. worin es gegründet sey, 79.

Recht in eines andern Sache, wie es erlangt werde, 535.

Rechtmäßig, 139.

Rechts-Ausführung, 156.

Rechts-Gelehrtheit, 763.

Rechts-Vollziehung, 764.

Recht, 73. wann man mit Recht etwas thue, 73. 75. entspringt aus der leidenden Verbindlichkeit, 73. zum unmöglichen giebt kein Recht, 75. was nützlich ist, ist deswegen doch noch nicht recht, 76. Macht giebt kein Recht, 76. was vor ein Recht das Recht der Natur giebt, 77. 78. 121. man kan kein Recht haben, gegen das Gesetz der Natur zu handeln, 79. gegen des andern Recht soll man nichts thun, 80. ein angebornes Recht, 110. ein erworbenes, 111. ein unendliches, 120. zulängliches und unzulängliches, 121. wozu man kein zulängliches habe, 128. 129. ein verneinendes und bejahendes, 122. gemeinschaftliches und eigenes, 122. ein gewisses und ungewisses, 144. ein ungewisses ist vor nichts zu halten, 145. von
Über

Register.

Überlassung eines Rechts, 146. & seqq.
ein persönliches, 167. einem sein Recht
geben, 134. soll man jedem, 287. ein
dingliches Recht, 427. ein Recht zur
Sache, 429. ein Streitiges Recht, 497.
auf Personen gehende Rechte, 615.

Regel, 40.

Regent, 701. ist ursprünglich der Staat,
702. stirbt nicht, 704. seine Pflicht
gegen die Unterthanen, 723. 724. darff
in Religions-Sachen kein Zwang-Recht
brauchen, 782. darff die Unterthanen
zum Kriege zwingen, 731. darff Scha-
kung ausschreiben, 732. ein guter Res-
gent, 727. ein Schlimmer, cit.

Regiments-Form, 705. einfache und zu-
sammengesetzte, 705. ob sie verändert
werden dürffe, 707. welche an sich un-
erlaubt, 708.

Reich eigenthümliches und uneigenthümli-
ches, 711. Wahl-Reich, 711. Erbs-
Reich, 711.

Reichs-Grund-Gesetze, 706.

Religion christliche leidet keinen Zwang,
782.

Rettungs-Recht, 392. geht auf allen Zu-
behör, 394.

Rück-

Register.

Rück-Bürge, 515.

Ruhe, 698.

S.

Sachen, 123. körperliche und uncörperliche, 123. können beyde unter das Eigenthum kommen, 411. nöthige, nützliche und freudenreiche, 266. gemeinschaftliche, 358. von Natur sind alle Sachen gemeinschaftlich, 358. welche durch den Gebrauch verthan werden, 360. statt anderer zu gebrauchende, 511.

Schaden, 382. hervorbrechender, 380. soll man ersetzen, 383. wann der Vor- und Nachhändler solchen ersetzen muß, 453. 451.

Schatz-Kammern, wie sie zu bereichern, 812.

Schadlos Bürge, 515.

Schein-Gut, 8.

Schenkung, 504. des Todes wegen, 505. unter den Lebendigen, 506.

Schieds-Richter, 498.

Schimpff, 272.

Schuld, 15. eine vorsätzliche, 18. wann der Mangel der Aufmerksamkeit eine unvor-

Register.

- unvorsätzliche Schuld, 19. eine vorsätzliche, 26. soll beyde melden, 54.
- Schuldigkeit, 49.
- Schuld-Übernehmer, 516.
- Seinige, 123. einem geben, 134.
- Sicherheit, 698.
- Sicherheits-Recht, 308. kommt Jeglichem zu, 309.
- Sinn des Redenden, 583.
- Sittlich-möglich, 34.
- Sittlich-nothwendig, 34.
- Sola-Wechsel-Brief, 532.
- Spinoza sagt nicht unrecht: man soll mit keinem ein Mitleiden haben, 508.
- Staats-Diener, 797. alte muß man ehren, 799.
- Staats-Kunst, 796.
- Stand, in vorigen steht, 378.
- Stell-Vertretungs-Recht, 679.
- Straffe, 96. 325. verknüpft Gott mit den Handlungen der Menschen, 97. bürgerliche, wie ihre Größe zu bestimmen, 764. & seqq. Straffe am Leben, ob man sie erlassen dürffe, 774. & seqq.
- Strafffrey, 139.
- Straff-**

Register.

- Straff: Gerechtigkeit Gottes ist von des
Regenten weit unterschieden, 785.
Straff: Recht, 325. hat ein jeder, 323.
Streit: Recht, 327. & seqq.
Sünde, 40. sündigen wollen ist schon eine
Sünde, 64.

T.

- Tausch, 517.
Testament, 683. ob, wie und wann man
es machen dürffe, 685.
Theresia, König von Ungarn, hat einzig
und allein ein Recht zu den hinterlassenen
Reichen, 719.
Titul und ihre Arten, 154.
Tochter: des letzten Königs folgt im Reiche,
717.
Todtschlag, 301. kan begnadiget werden,
784.
Tort, 135. 297. 299.
Treue, 557.
Tugend, 68. soll man nachstreben, 68.
Christliche, worin sie bestehe, 91.
Tyran, 727. darff der Staat vom Thron
werffen, 735.

U. Ubel

Register.

U.

- Ubel höchstes, 68. woher es komme, 69.
Übereilung, 24.
Übergebung, 427. mit kurzer und langer Hand, 428. 429.
Überlassen soll man andern Sachen nach der Einführung des Eigenthums, 435.
Überlassungs-Noth, Recht, 437.
Unachtsamkeit, 20.
Un erlaubt, 49.
Unglück, 97. wann es eine Göttliche Strafe, 98. wie es den Frommen nußt, 100. 101. 102. 103.
Universitäten, 805.
Unterhändler, 466.
Unter-Obrigkeit, 802.
Unter-Richter, 802. seine Pflicht, 803.
Unterthan, 124.
Unvertestamentirte Erb-Folge, 674.
Unvollkommenheit, 7.
Unwahre Rede darff man führen, 349.
Unwissenheit, 3. was eine überwindliche und unüberwindliche sey, 4. wann sie solche, 20.

Unzüch-

Register.

Unzüchtige Handlungen sind unerlaubt, 645.

Unzulängliche Verbindlichkeiten und Rechte, 121.

Urtheil, wie es abzufassen, 760. 761.

V.

Veräußerung, 387.

Verbindlichkeit aus dem Contracte, wann sie aufgehoben werde, 493. & seqq.

Verbindlichkeit, eine thätliche, 33. eine leidende, 34. setzt die thätliche voraus, 35. wann sie grösser, 36. kein Mensch kann sich selbst davon los machen, 36. die natürliche, 38. wann sie gesetzt werde, 39. ist ewig und unveränderlich, 39. wie man der Verbindlichkeit ein Gemüthen thun soll, 52. eine angebohrne, 110. zugezogene, 11. innerliche und äußerliche, 130.

Verbot, 47.

Verdienst haben wir nicht bey Gott, 187.

Vereinigte Staaten, 722.

Verlassen eine Sache, 462. & seqq.

Verführung, 416.

Verlobung, 629. gegenwärtige und fünfstige, 629.

Ver.

Register.

- Vermächtniß** bedingliches und unbedingliches, 685.
- Vermögen** des andern verringern, 376. & seqq.
- Vernunft**, 43. das natürliche Gesetz wird dadurch erkannt, 43.
- Versprechung**, 486.
- Versprochene Sachen** können würcklich an andere veräußert werden, 488.
- Verstellung**, 28. soll man in seinen Pflichten meiden, 56. wann sie erlaubt sey, 342.
- Vertrag**, 489. was vor ein Recht daraus erwachse, 492.
- Verzug**, 59. soll man nicht machen, 60. sich von Verzug reinigen, 452. wann er anfangs in Haltung des Rechts-Handels, 451.
- Vielmännerey** ist dem Gesetz der Natur zuwider, 652.
- Vielweiberey** auch, 650.
- Vollkommenheit**, 7.
- Vollmacht**, 513.
- Vorhändler**, 438.
- Vormünder**, 686. trägt des Vaters Person, 687.
- Vorzug**, 522.

Ugg

W. Baag

Register.

W.

- Waag, Contract, 534.
Wechselung, 385.
Wechsel traßirter, 530. 531.
Weiber Verbindlichkeiten und Rechte sind von den männlichen unterschieden, 621.
Weisheit, 71. soll man nachstreben, 72.
Werth, 499. wie er zu bestimmen, cit.
Wiederkauff, 322.
Wille, 10. dessen Beweg. Gründe, 10. setzt den Gebrauch des Verstandes und der Vernunft voraus, 11. ein fester und unveränderlicher, 53.
Wille zu sündigen ist schon eine Sünde, 64.
Willkürliche Dinge, 136. ihr Mißbrauch im äusserlichen Gerichte, 139. ist straffrey, 140.
Willkürliches Gesetz kan nichts fordern was gegen das natürliche, 42.
Wohlfahrt, 698.
Wohlthat, 504.
Worte, 346.
Wucher ist an sich unerlaubt, 530.

3. Zins

Register.

3.

Zins, Contract, 529.

Zinsen sind erlaubt, 530.

Zins, Recht, 556.

Zulängliche Verbindlichkeiten und Rechte,
121.

Zurechnung, 169.

Zufage, 487.

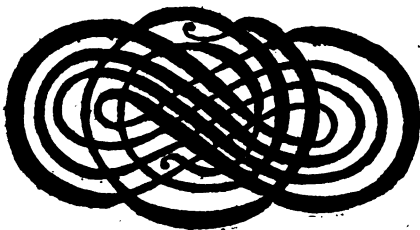
Zusammenhang, 43.

Zustand äußerlicher, 6.

Zuwachs, 418.

Zwang-Recht, 120.

Zwitter, 625.



**Einige Druckfehler,
Welche wegen Abwesenheit des Autoris
eingeschlichen sind:**

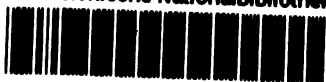
- Pag. 5. & seqq. jeder, lies: ein jeder.
- Pag. 29. lin. 1. Vorstellung, lies: Verstellung.
- Pag. 30. lin. 3. muß, lies: will.
- Pag. 30. lin. 17. jenem, lies: vor jenem.
- Pag. 32. lin. 3. Vollkommenheit, lies: Unvollkommenheit.
- Pag. 59. lin. 27. Verschub, lies: Verzug.
- Pag. 97. lin. 27. ausgelassen, lies: ausgelesen.
- Pag. 105. & seqq. Inwilligung, lies: Einwilligung.
- Pag. 119. lin. 12. Erb.Knechte, lies: Erb.Rechte.
- Pag. 121. lin. 15. Zulängliches, lies: unzulängliches.
- Pag. 130. lin. 23. hinlängliche, lies: zulängliche.
- Pag. 138. lin. 13. belehrt, lies: belehrt.
- Pag. 143. ln. 13. Übungen, lies: abwegen.
- Pag. 149. & seqq. Inwilligung, lies: Einwilligung.
- Pag. 172. lin. 2. Angelegenheit, lies: Gelegenheit.
- Pag. 181. lin. 1. wohl, lies: Wahl.
- Pag. 190. lin. 13. N. E. lies: N. Everhard.
- Pag. 205. lin. 12. die Verherrlichung, lies: die Verehrung.

Pag.

- Pag. 233. lin. 28. Anleitung, lies: Andeutung.
- Pag. 249. lin. 22. Herrlichkeiten, lies: Fertigkeiten.
- Pag. 254. lin. 22. belehrt, lies: belehnt.
- Pag. 262. lin. 15. nicht, lies: nicht. juxta, lies: secundum.
- Pag. 330. lin. 23. Streit vorgeht, lies: Streit, als solchem, vorgeht.
- Pag. 332. lin. 17. eine Art des, lies: von der Art oder Beschaffenheit, wie das.
- Pag. 353. lin. 2. se. lies: in se.
- Pag. 369. lin. 28. erhalten, lies: schalten.
- Pag. 370. & seq. Mißbrauch, Recht, item, Mißbrauch, Recht, lies: Mißbrauch, Recht.
- Pag. 381. lin. 18. in keinem, lies: im Keimen.
- Pag. 410. lin. 6. der, lies: aller.
- Pag. 436. lin. 7. weisen, lies: leisten.
- Pag. 511. lin. 12. dem Darlehen, lies: dem Darleher.
- Pag. 521. lin. 6. der Beding, Gesetzes, Contract, lies: die von der Zahlung abhängende Kaufs-Ausführung.
- Pag. 603. lin. 12. Preise, lies: Pfeiffe.
- Pag. 604. lin. 22. andeuten, lies: ausdeuten.
- Pag. 617. lin. 3. zweyen, lies: zweyen oder.
- Pag. 636. lin. 7. ehrlich, lies: ehelich.
- Pag. 674. lin. 6. die Erlangung, lies: das Recht zu.
- Pag. 679. lin. 18. Endeln, lies: Ur-Endeln.
- Pag. 682. lin. 24. Gebührt abhängt, lies: Gebührt nicht abhängt.
- Pag.

- Pag. 687. lin. 17. **Rechten**, lies: **Rechte**.
- Pag. 689. lin. 20. **Diensten**, lies: **Dienste**.
- Pag. 711. lin. 16. u. f. w. es sey dann, daß der Staat
vergleichen gebilliget hat.
- Pag. 719. lin. 20. gewesen sey, lies: geworden
sey, und zwar zu der Zeit,
als durch den Willen des Vol-
kes der erste Monarch sein
Recht bekam.
- Pag. 777. lin. 10. **Straffe**, lies: **Lobes, Straffe**.
- Pag. 792. lin. 14. **obigen**, lies: **übrigen**.
- Pag. 799. lin. 13. **Gebühr**, lies: **Gebührt**.
- Pag. 639. **artis**, lies: **ardis**.
- Pag. 300. **cinctus**, lies: **cinctus Rex**.

Österreichische Nationalbibliothek



+Z184705309





